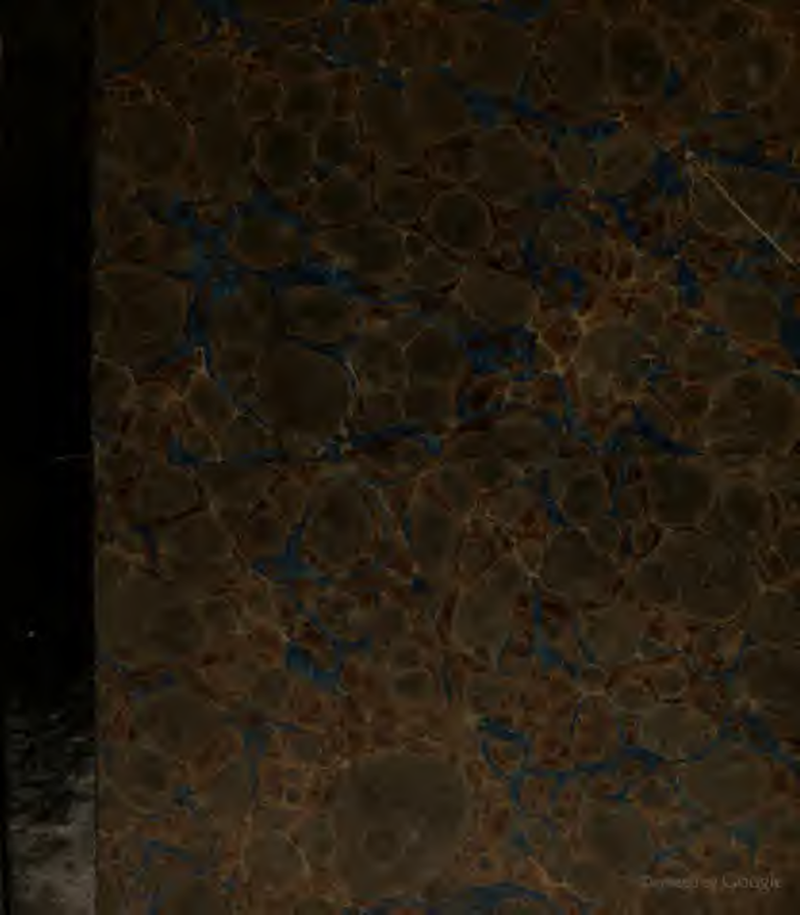
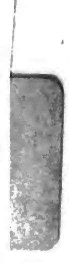






Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1826.



Aachen, gedruckt bei Beaufort Sohn, am Markt, Nro. 913.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 1.

Aachen, Donnerstag den 5. Januar 1826.

Bekanntmachung.

N. 1. Warnung vor dem, in Kattundruckereien gebraucht werdenden arsenikfauren Kali.

Nach einem, dem unterzeichneten Ministerium vorliegenden Aktenstück des Inquisitoriats zu Halberstadt, hat sich daselbst der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbe-Material (arseniksaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen seyn, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, wird die Königl. Regierung angewiesen, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte, so wie durch die Polizeibehörden an Orten, wo Kattundruckereien sind, die diesseitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arseniksaure Kali) aufmerksam zu machen, und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Coloristen in Verwahrung zu geben, und streng

darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.

Berlin, den 21. November 1825.

Ministerium des Innern,
v. Schuckmann.

Indem wir vorstehendes an uns erlassene hohe Reskript zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks, insbesondere aber diejenigen an Orten, wo Kattundruckereien sind, oder das vorbezeichnete Gift zu andern Fabrikgeschäften gebraucht wird, sorgsam auf die Wahrnehmung der hohen ministeriellen Bestimmung zu wachen; in Kontraventionsfällen aber, nach Sicherstellung der daher zu besorgenden Gefahr, uns davon sogleich, zur weitern Veranlassung, zu benachrichtigen.

Aachen, den 22. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

N. 2. Schenkung für das Vincenz-Spital.

Von einem Wohlthäter der hiesigen Stadt ist dem Vincenz-Spitale für unheilbare Kranke, eine Kapitalsumme von 2,500 Thlr. Preuß. Cour. geschenkt worden, welcher Schenkung die höhere Genehmigung ertheilt ist.

Die hiesige Armenverwaltungs-Kommission ist zur Annahme dieser Schenkung autorisirt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 20. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

N. 3. Schenkung des de Bey für das Vincenz-Spital.

Mittelst testamentarischer Disposition hat der, nun bereits verstorbene hiesige Kaufmann M. N. F. de Bey dem Vincenz-Spitale für unheilbare Kranke die Kapitalsumme von 1000 Rthlr. Air geschenkt, welche Schenkung die höhere Bestätigung erhalten hat.

Die hiesige Armenverwaltungs-Kommission ist daher auch zur Annahme dieser Schenkung autorisirt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 20. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Handelsstand wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß durch den Königl. Gesandten zu Konstantinopel in Santorin ein Preußischer Vize-Konsul in der Person des G. P. Lazarre Alby, und in Adrianopel ein diesseitiger Handelsagent in der Person des Vincent Bodetti angestellt worden sind.

N. 4. Anstellung eines Vice-Konsuls in Santorin, u. eines Handels-Agenten in Adrianopel.

Aachen, den 26. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Behufs der Stiftung eines Anniversarii und der desfallsigen Kostenbestreitung in der Kapelle zu Rodt, hat der Ackersmann Peter Schauß dem Kirchenvorstande zu St. Vith die Summe von 30 Thlr. Preuß. Kour. überwiesen, zu deren Annahme der gedachte Kirchenvorstand von uns ermächtigt worden ist.

N. 5. Schenkung für die Kapelle zu Rodt.

Es wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, am 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das nachstehend bezeichnete Frauenzimmer ist in der ersten Hälfte des Monats September d. J. in einem Gehölze bei Rheinberg als Vagabundin aufgegriffen worden.

Da dieselbe anscheinlich schwachsinnig und von ihr über ihre Herkunft und ihren Wohnort keine Auskunft zu erhalten ist, so werden die sämmtlichen Behörden hierdurch aufgefordert resp. geziemend ersucht, wegen des Herkommens und Wohnortes dieser Unglücklichen Nachforschung anzustellen, und uns das Ergebniß ihrer desfallsigen Bemühungen anzuzeigen.

Es wird zur näheren Anleitung bemerkt, daß diese Person im Aachener Dialekt spricht, auch im Jahre 1814, oder später, in Krefeld gefänglich gesessen haben soll.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Genannt, Anna Maria; Alter, ungefähr 50 Jahre; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, hoch; Augenbraunen, schwarz; Augen, schwarz; Nase, spitz; Mund,

groß; Zähne, gelb; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gelb. Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachung.

Den Debit d. ältern Stempelpapiers v. 8, 16 und 20 gGr. betr.

Mit Bezug auf meine, in den Regierungs-Amtsblättern abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J., wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, wie höhern Orts bestimmt worden, daß der Debit des bei den Steuerstellen noch vorhandenen alten, zu 8, 16 und 20 Gutegroschen gestempelten Papiers, oben in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bezeichnet, welches nach Inhalt jener Bekanntmachung nur bis zum Schlusse dieses Jahres im Gebrauche bleiben sollte, auch ferner noch, und bis zu dessen gänzlicher Aufräumung, fortgesetzt werden soll; gedachtes Papier also fernerweit für den Gebrauch gültig bleibt.

Köln, den 26. Dezember 1825.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Schütze.

Bekanntmachung.

Der bisher bei dem Friedensgerichte Wachtendonk, Landgerichtsbezirks Kleve, angestellt gewesene Notar Plessier zu Straelen und der bisherige Notariats-Kandidat Hubert Alef sind zu Notarien im Friedensgerichtsbezirk Malmedy, mit Anweisung ihres Wohnortes zu Malmedy, ernannt worden.

Köln, den 28. Dezember 1825.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Steckbrief.

Am 2. Dezember c., zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, sind dahier folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

1. ein rother kattuner Frauenüberrock; 2. ein baumwollener roth und weiß gestreifter Ueberrock; 3. ein baumwollener Frauenüberrock ohne Aermeln von dunkler Farbe; 4. ein großes rothes kattunes Umschlagstuch; 5. ein neues Frauenhemd, gezeichnet M. F.; 6. vier Schürzen, wovon zwei blau karrirt, eine roth gestreift und die andere lilla gestreift, alle von Fabrikzeug, 7. sechs Sacktücher, wovon drei mit gelbem Grunde und rothen Blumen karrirt, und die drei andere von der nämlichen Farbe, vom Waschen aber die Farbe halb verloren; 8. ein blau und

rothes Halstuch (Fabrikzeug); 9. zwei weiße Küchenschürzen; 10. ein blau seidenes Regenschirm; 11. ein roth nesselnes karrirtes Frauenkleid; 12. ein gelbes Frauenkleid von Fabrikezeug.

Dringend verdächtig, diesen Diebstahl verübt zu haben, ist die hierunter signalisirte Katharina Hees, welche sich zur nämlichen Zeit aus den Diensten der Deprädatin heimlich entfernt hat.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich die betreffenden Polizeibehörden, auf gedachte Katharina Hees vigiliren und im Betretungsfalle uns wohlverwahrt vorführen zu lassen.

Köln, den 18. Dezember 1825.

Der Königliche Ober-Prokurator,

Berghaus.

Personbeschreibung.

Familienname, Hees; Vorname, Katharina; Geburtsort, Hannover; Aufenthaltsort, Köln; Religion, evangelisch; Alter, 22 Jahr; Größe, 5 Fuß; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase dick; Mund, aufgeworfen; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank, Sprache, deutsch.

Retour-Briefe.

An Joh. Kreitz, auf dem Roedzen; an Pet. Lauer, in Weisweiler; an Dubich, in Lanesdorff; an P. Lambertz, in Gustdorff; an H. J. Schüren, in Köln, von Linnich; an A. M. Held, in Ober-Belk, von dito; an Math. Schmitz, auf'm Merschen, von dito; an H. Joh. Hamm, in Düsseldorf, von dito; an L. Marx, in Bardenberg, von dito; an Mad. Bagmann, in Gülpen, von dito; an Pesch, in Ratten, von dito; an H. Boema, in Gladbach, von dito; an M. Königs, p. dito, von dito; an A. Huppertz, in Hastenrath, von dito; an Sim. Kaulen, in Heinsberg; an Fr. Abels, in Köln; an Moses, in Frankfurt a/M.; an Wilms, in Anvers; an W. Schwing, in Weilburg; an M. Krüsinger, in Düsseldorf, von Eschweiler; an J. Schleuter, in Herzogenbusch, von dito; an M. Platz, in Putzent, von dito.

Aachen, den 2. Januar 1826.

Ober-Postamt.

Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Die im Hebammen-Institute zu Köln unterrichtete und geprüfte Lehrtochter, Gertrude Schreiner, geborne Offermann, hat die Approbation als Hebamme erhalten.

Zur Ausübung ihrer Praxis ist ihr die Bürgermeisterei Eicherscheid, Kreis Montjoie, zugewiesen, welchem gemäß dieselbe sich in Eicherscheid niedergelassen hat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 2.

Aachen, Donnerstag den 12. Januar 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 21. Stück, enthält:

Gesetzsamml. 21. Stück.

Nro. 978. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. November 1825, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Nro. 979. Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll. Vom 30. November 1825.

Nro. 980. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dez. 1825, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.

Berichtigung eines Druckfehlers in Beziehung auf das Patent vom 21. Juni 1825.

N. 6.
Veränderung d. Arzneitaxe pro 182⁵/₆ betreffend.

Wir haben sämmtlichen Landräthen des hiesigen Regierungsbezirks die höhern Orts bestimmten Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1825 und 1826 übersandt, um solche unter die Kreisärzte und Apotheker zu vertheilen. Letztere haben sich bei den Preisbestimmungen, vom Tage des Empfangs an, darnach genau zu achten; widrigenfalls sie bei einer Uebertretung in die dem Publikando der neuen Arzneitaxe vorgedruckte Strafen verfallen werden.

Aachen, den 20. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 7. Erlaubniß zur Einfuhr v. Erbsen und Gerste in England.

Auf Veranlassung der höhern Behörde wird das handeltreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß, da der in der offiziellen London-Gazette vom 19. Nov. v. J. publicirte sechswöchentliche Durchschnittspreis von Gerste und Erbsen resp. 41 Sch. 4 Pence und 54 Sch. 10 Pence per Quarter beträgt, mithin den gesetzlichen Normalpreis für die freizugebende fremde Einfuhr um resp. 1 Sch. 4 Pence und 1 Sch. 10 Pence per Quarter übersteigt, die Einfuhr dieser Getreidearten nunmehr auf 6 Wochen für die nähern, und auf 3 Monate für die entferntern Häfen, wozu die an der Ostsee belegenen gerechnet werden, dem Gesetze vom Jahre 1822 gemäß, gegen Erlegung eines Einfuhrzolles von resp. 5 und 7 Sch. per Quarter erlaubt worden ist.

Aachen, den 3. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 8. Portofreiheit in Schulen- u. Kirchensachen betr.

Zufolge höherer Veranlassung wird den betreffenden Schul- und Kirchenvorständen, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß bei Sendungen von Hypotheken-Instrumenten, welche Schulen, Kirchen und milden Stiftungen gehören, außer dem bisher hin und wieder gebrauchten Rubrik: „Instrumente zur Sicherheits-Prüfung" auch noch die Bezeichnung: „Kirchen- „oder Schul- und milde Stiftungs-Angelegenheiten" erforderlich ist, wenn solche die Portofreiheit genießen sollen.

Aachen, den 4. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 9. Zeugnisse d. Aspiranten des geistlichen Standes und des Schulfaches, Behufs Zurückstellung vom Dienste d. stehend. Heeres.

In der unterm 28. August 1822, Seitens des Königl. Ober-Präsidiums erlassenen, in unserm Amtsblatte pro 1822, Stück 44, Seiten 337 und 338, zur öffentlichen Kunde gebrachten Bekanntmachung, sind die Zeugnisse genau bezeichnet worden, welche die Aspiranten des geistlichen Standes und des Schulfaches Behufs Erlangung der Begünstigung der Zurückstellung vom Dienste des stehenden Heeres beizubringen und an die betreffenden Königl. Regierungen einzureichen haben.

Zugleich ist darin bestimmt worden, daß die Einreichung dieser Atteste drei Monate vor dem Zusammentritte der Ersatz-Kommission Statt finden muß.

Die Erfahrung hat uns bewiesen, daß häufig gegen diese Anweisung gefehlt wird.

Wenige Aspiranten haben seither die erforderlichen Atteste innerhalb der bestimmten Frist eingereicht; es haben sich vielmehr die mehrsten solche erst dann zu verschaffen gesucht, wenn die Kreis-Ersatzkommission sie zum Dienste bereits designirt hatte, und manche auch dann erst, wann die Departements-Kommission bereits das Aushebungsgeschäft beendet hatte.

Von solchen vorschriftswidrigen verspäteten Anmeldungen ist die unmittelbare Folge, daß die

Aushebungslisten nicht mit der gehörigen Vollständigkeit aufgestellt werden können, so wie, daß viele unnöthige Schreiberei entsteht. Solcher Ungebührlichkeit kann aber länger nicht nachgesehen werden.

Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß die betreffenden Individuen unsers Regierungsbezirks die in der Eingangs gedachten Ober-Präsidial-Verordnung bezeichneten Atteste, versehen mit einem schriftlichen Gesuche, drei Monate vor dem Zusammentritte der Kreis-Ersatzkommissionen, vollständig an uns einreichen müssen. Da letztere ihre Geschäfte gewöhnlich gegen Ende Juli, oder Anfangs August eines jeden Jahrs beginnen, so bestimmen wir hiermit den 1. Mai jeden Jahrs als äußersten Termin, bis zu welchem die Zurückstellungsgesuche hier vorliegen müssen, unter dem Präjudiz der Nichtberücksichtigung in Verspätungsfällen.

Ferner bemerken wir noch, daß während der gesetzlichen Verpflichtungsjahre zum stehenden Heere vom 20. bis zum 25. Lebensjahre, für jedes einzelne Jahr die Zurückstellung, unter Vorlegung neuer Zeugnisse, nachgesucht werden muß, indem solche, in Folge der vorigjährigen Bewilligung keineswegs stillschweigend für das nächste Jahr fortgeltend ist.

Wer demnach künftighin wiederum gegen die in Rede stehenden Vorschriften handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die frühere Begünstigung für ihn verloren gehen kann.

Aachen, den 5. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 10. Einfuhr von Waaren in Rußland.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das Kaiserlich Russische Finanzministerium unterm 14. Dezember vor. Jahrs eine öffentliche Bekanntmachung erlassen hat, nach welcher die nachstehend verzeichneten Gegenstände gegen den dabei bestimmten Zoll bis zum ¹⁄₁₃. März d. J. durch die Zollämter Polangen und Jurburg auf der Preußischen Landgrenze nach Rußland eingeführt werden können.

Aachen, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, zweite Abtheilung.

	Zoll vom Pfunde in Silber.		
Flanell, schwarzer................................	— Rub.	25	Cop.
Kamlot, Etamine, Rips, Rasch, Bomb, glatte schwarze........	— „	50	„
Merinos und wollene Kaschemir, wie auch Barege, einfarbig schwarz und schwarzer Rattin................................	1 „	—	„
Kasimir und drap de dames, schwarzer, und dergleichen Tücher *)			

*) Tuche (draps), so wie Doppelkasimire sind in die Einfuhrerlaubniß einer spätern Erläuterung des Finanzministers nach, nicht mit inbegriffen.

ohne Borbure	1 Rub.	—	Cop.
Paplin, schwarzer	1 „	—	„
Krepp, schwarzer, weißer und von verschiedenen Farben zum Umfärben.	2 „	—	„
Weiße und schwarze Glanzhandschuhe für Mannspersonen	1 „	—	„

N. 11.
Kataſtral-Operationsplan für das Jahr 1826.

Zufolge des für das laufende Jahr festgestellten Katastral-Operationsplanes werden zur Vermessung kommen:

1. der bisher noch unvermessene Theil des Kreises Montjoie, bestehend aus den Bürgermeistereien Kesternich, Lammersdorf, Roetgen, Schmidt und Simmerath.
2. Der Kreis Eupen.

Zur Abschätzung sind bestimmt, die in den bisher schon gebildeten Verbänden nicht begriffenen Theile der Kreise Erkelenz, Heinsberg, Jülich und Aachen.

Welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Aachen, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste auf Montag, den 6. Februar d. J. festgesetzt worden ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen, oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, in dem Geschäftslokale der hiesigen Königl. Regierung zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende dieses Monats, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, sich schriftlich anzumelden.

Aachen, den 5. Januar 1826.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Der Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur,
v. Anselme.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
Bene.

Des Königs Majestät haben durch die im 21. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche,

welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht,

1. daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die ebengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2. daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3. daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll, und
4. daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerialbehörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhain noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813 zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15. Mai des künftigen Jahres 1826 bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente, oder der Bemerkung, warum und wann später erst sie beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königlichen Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1. unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die, solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landeseinkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzialschuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren aus-

geschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2. Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurück zu weisen.

3. Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Resteinnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidations-Verfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1825.

Königliche Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung,

(Gez) **Wolfart.**

An sämmtliche Rheinische Untergerichtsbehörden.

Schon durch eine in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung (Band 19, Seite 182) abgedruckte Ministerialverordnung vom 30. März 1822 sind sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen worden, darauf zu halten, daß alle Justizbediente, welche sich im Genuß von Sporteln, Kommissions- oder sonstigen Gebühren befinden, über diese Dienstemolumente gehörige Bücher führen, damit der Betrag derselben zu jeder Zeit übersehen werden könne.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist jetzt um so nothwendiger, da nach den Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Pensionsreglements vom 30. April 1825 jeder in Zukunft zur Pension berechtigte Staatsdiener, nach Verhältniß seines Diensteinkommens, zum Pensionsfonds beizutragen und den Abzug für diesen Fonds nicht blos von fixen Besoldungen, sondern auch von dem auf Gebühren angewiesenen Theil seines Einkommens zu erleiden verpflichtet ist, ohne Unterschied ob die Emolumente aus Staatskassen gezahlt oder für amtliche Funktionen unmittelbar von Privaten bezogen werden.

Sämmtliche Rheinische Justizbeamten, auf welche die angegebene Voraussetzung Anwendung findet, namentlich die Friedensrichter, die Gerichtsschreiber bei den Land-, Handels- und Friedens-

gerichten, so wie die Kön. Justizbedienten im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, werden daher hiermit nochmals aufgefordert, über ihre Diensteinnahmen an Emolumenten und Gebühren aller Art genaue Rechnung zu führen, insbesondere aber wird zum Zweck der Einziehung und gehörigen Berechnung der Pensionsbeiträge Folgendes bestimmt:

1. Die Friedensrichter und die Gerichtsschreiber bei den Land- und Friedensgerichten, so wie die betreffenden ostrheinischen Justizbedienten sind gehalten, ihre Gebührenregister vierteljährlich abzuschließen und in vollständigen Auszügen an den Ober-Prokurator des ihnen vorgesetzten Landgerichts resp. an den Königl. Justizsenat zu Koblenz einzuschicken.

2. Bei dem Abschluß dieser Gebühren-Nachweisungen müssen etwanige Auslagen für Hülfsschreiber rc. rc. speziell angegeben und durch Quittungen belegt werden.

3. Die Herren Ober-Prokuratoren resp. der Königl. Justizsenat zu Koblenz lassen sodann am Schlusse eines jeden Jahres aus den ad 1. gedachten Rechnungsauszügen, nach dem beigefügten Formular, eine allgemeine Nachweisung der von den Beamten ihres Bezirks im ganzen Jahre bezogenen Dienstemolumente zusammenstellen, welche von ihnen beglaubigt und der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt werden muß, damit letztere das sich aus dieser Nachweisung ergebende wirkliche Diensteinkommen jedes Beamten mit der nach einer frühern Fraktion vorausgesetzten Einnahme vergleichen und hiernach beurtheilen kann, ob im Laufe des Jahres zu viel oder zu wenig für Pensionsfonds eingezogen worden ist.

4. Eine ganz gleiche Nachweisung des Diensteinkommens der Handelsgerichtsschreiber ist beim jedesmaligen Jahresschlusse von den Herren Präsidenten der Handelsgerichte aufzustellen und ebenfalls an die betreffende Königl. Regierung einzusenden, wobei den Herren Handelsgerichts-Präsidenten zur besondern Pflicht gemacht wird, auf richtige Führung des Emolumentenregisters der Gerichtsschreiber genau zu wachen.

5. Damit aber auch für das verflossene Jahr 1825 die Pensionsbeiträge so eingezogen werden können, wie sie von dem wirklichen Diensteinkommen eines jeden Beamten berechnet werden müssen, werden sämmtliche Friedensrichter und Gerichtsschreiber, so wie die betreffenden ostrheinischen Gerichtsbeamten zugleich angewiesen, ihre Einnahme an Gebühren und Emolumenten während des Jahres 1825 in einer sofort an den Ober-Prokurator des ihnen vorgesetzten Landgerichts resp. an den Königl. Justizsenat zu Koblenz einzusendenden Berechnung, deren Richtigkeit pflichtmäßig versichert werden muß, anzugeben, welchemnächst die Herren Ober-Prokuratoren und der Königl. Justizsenat diese Angaben, so wie es oben für die folgende Jahre vorgeschrieben ist, in eine Hauptnachweisung zusammenzutragen und letztere unverzüglich den Königl. Regierungen mitzutheilen haben. Dieselbe Nachweisung der Emolumenten-Einnahme der Handelsgerichtsschreiber für das

Jahr 1825 muß auch von den Herren Präsidenten der Handelsgerichte ohne Verzug an die Königl. Regierungen eingesandt werden.

Ich erwarte, daß die Herren Ober-Prokuratoren und Handelsgerichts-Präsidenten, der Königl. Justizsenat zu Koblenz und sämmtliche obenbezeichnete Rheinische Justizbeamten sich angelegen seyn lassen werden, dieser Verfügung, so weit es jeden von ihnen angeht, pünktlich nachzukommen.

Köln, den 2. Januar 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Schema.

Nachweisung der von den Friedensgerichtsbeamten im Landgerichtsbezirk N.... (Gerichtsschreibern bei dem Landgerichte zu N.... — Justizbeamten im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz — dem Gerichtsschreiber beim Handelsgerichte zu N....) im (Kalender) Jahre 18 bezogenen Emolumente und Gebühren.

Nro. des Etats.	Benennung der Beamten und Bezeichnung der Emolumente.				Einnahme an Gebühren überhaupt.			Davon gehen an nachgewiesenen Ausgaben zurück.			Betrag des Netto-Einkommens.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Friedensgericht N....												
1	Der Friedensrichter N....												
	a. Vacations- und sonstige Gebühren in Civilsachen	187	13	6									
	b. Gebühren in Strafsachen	43	4	3									
					230	17	9	—	—	—	230	17	9
2	Der Gerichtsschreiber N....												
	a. Gebühren in Civilsachen.	290	6	—									
	b. „ „ Strafsachen	106	4	—									
					396	10	—	40	—	—	356	10	—

Beschluß.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsorder de dato Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen die Festsetzung der Bergwerkssteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1824 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel geeignet scheinenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts ab, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach diesem Termine werden keine Reklamationen dieser Art mehr angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Köln, Aachen, Koblenz und Trier zur Offenkundigkeit gebracht werden.

Bonn, den 24. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemachte Bestallung für den Bergarzt Dr. Karl Kremers, d. d. den 5. März 1824, verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt hiermit, wie folgt:

I. Die Untersuchung und schriftliche Aufnahme der Fundberichte über beschädigte oder zu Tode gekommene Bergleute, soll in jedem Falle der sich in dem dienstlichen Wirkungskreise des Dr. Kremers ereignet, von diesem damit beauftragten und dazu bestallten Bergarzte geschehen, und es dürfen die Bergwerksbesitzer, oder ihre Offizianten auf keine Weise sich eine Einmischung oder Behinderung des Dr. Kremers bei Ausübung dieser seiner Amtspflicht erlauben, vielmehr soll von den resp. anwesenden Beamten oder Besitzern der betreffenden Gruben, derselbe unverzüglich eben so, wie der Revierbeamte herbeigerufen werden.

II. Alle Zuwiderhandlungen der Bergwerksbesitzer oder ihrer Offizianten gegen diese Bestimmung sollen, als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen, dem betreffenden Königl. Ober-Prokurator denunciirt werden, damit dagegen die gerichtliche amtliche Verfolgung, auf den Grund der Art. 93 — 96 im allgemeinen Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und des Art. 31 im Bergwerks-Polizeigesetze vom 3. Januar 1813, eintreten könne.

III. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 18. Dezember 1825.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Steckbrief. Am 1. d. M. ist der bei der 10. Kompagnie, 7. Artillerie-Brigade gestandene, aus Arrenkamp, im Kreise Rahden, Regierungsbezirk Minden, gebürtige Kanonier Dietrich Jürgen, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Köln, den 5. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 22 Jahr 9 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Haare, braun, kurz verschnitten; Stirn, gewöhnlich; Augen, grau, klein; Nase, spitz, gebogen; Mund, breit; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, blaß.

Bekleidung: eine neue Uniform, eine graue Diensthose, ein Paar neue Halbstiefel, eine blaue Dienstmütze ohne Schirm, eine schwarztuchene Halsbinde.

Besondere Umstände. Dienstzeit: ein Monat; Religion: evangelisch.

Anzeige.

Das vollständige alphabetische Sach- und Namenregister zum vorjährigem Amtsblatte hat die Presse verlassen, und ist bei der hiesigen Königl. Ober-Postamts-Amtsblatts-Expedition, so wie bei den Königl. Postämtern des Regierungs-Departements für den gewöhnlichen Preis zu haben

---

Personal-Chronik.

An die Stelle des zum Bürgermeister ernannten Beigeordneten Lamberts ist der Kaufmann Adam Strom zum beigeordneten Bürgermeister von Burtscheid, Landkreises Aachen, ernannt.

Der bisherige Vikar Peter Klinkhammer zu Lammersdorf ist zum Pfarrer in Blumenthal, Kreis Gemünd, ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 3.

Aachen, Dienstag den 17. Januar 1826.

N. 12. Zusammenberufung der Rheinischen Provinzialstände.

Se. Majestät der König haben geruht, durch nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November v. J. die Zusammenberufung der Provinzialstände in den Königl. Rheinprovinzen zu verfügen, und zugleich in den ebenfalls nachfolgenden Vorschriften die Grundsätze festzusetzen, nach welchen dabei verfahren werden soll.

Indem ich höherem Auftrage gemäß diesen neuen Beweis der landesväterlichen Huld und Fürsorge Sr. Majestät des Königs zur Kenntniß der Bewohner dieser Provinzen bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich die erforderlichen Instruktionen an die dabei betheiligten Behörden erlassen habe, damit die Wahloperationen überall mit Ordnung und Pünktlichkeit vor sich gehen mögen, und halte mich überzeugt, daß der Ausfall dieser ersten Wahlen den davon gehegten Erwartungen vollkommen entsprechen wird.

Koblenz, den 9. Januar 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

Ich habe beschlossen, nunmehr auch in den Rheinprovinzen die Provinzialstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März v. J. zusammenberufen zu lassen, und Sie für den zuerst abzuhaltenden Landtag zum Kommissarius ernannt. Demnach beauftrage Ich Sie, sich den mit dieser Stelle nach dem Gesetze verbundenen Obliegenheiten zu unterziehen und zunächst für die Veranstaltung der Wahlen zu sorgen. In Beziehung auf diese und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände sind im Gesetze Bestimmungen vorbehalten, über welche Ich das Gutachten der

Stände vernehmen will, um die darüber zu erlassende Verordnung nach den Eigenthümlichkeiten der Provinz modifiziren zu lassen. Für den ersten Landtag sind jedoch Vorschriften abzufassen gewesen, welche Ich Ihnen in der Anlage mit dem Befehle zugehen lasse, solche nebst dieser Meiner Order durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzialverbands bekannt zu machen, und sich selbst bei Einleitung der Wahlen danach zu achten.

Bei den verschiedenen Ansichten, welche sich über die Beschaffenheit der nach § 8 Nro. 2 des Gesetzes von Mir in den zweiten Stand aufzunehmenden größern Landgüter ausgesprochen haben, finde Ich Mich veranlaßt, die Entschließung hierüber noch auszusetzen, um solche künftig nach vernommenem Gutachten der Provinzialstände mit desto gewisserer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Provinz treffen zu können. An der ersten Wahl der Deputirten des zweiten Standes nehmen daher nur die gesetzlich qualifizirten Besitzer der § 8 Nro. 1 bezeichneten Güter Theil. Da jedoch darüber Zweifel entstanden sind, ob das eine oder andre Gut zu dieser Kathegorie gehöre, so bestimme Ich, daß wenn auch die ehemalige Reichsritterschaftlichkeit oder Landtagsfähigkeit eines Guts nicht erwiesen werden kann, es, um zur Theilnahme an den Wahlen für den zweiten Stand zu qualifiziren, hinreichen soll, wenn nur die ehemalige ritterschaftliche Qualität des Guts dargethan wird. Ich authorisire Sie zugleich über die in dieser Hinsicht etwa noch vorkommenden Zweifel zu entscheiden und ohne weitere Anfrage zu bestimmen, welche Güter bei dieser ersten Wahl nach obigen Vorschriften ihre Besitzer zur Theilnahme an dem zweiten Stande qualifiziren sollen und demnächst die Zusammenberufung der letztern zu den Wahlen zu veranlassen.

Sobald die Wahlen erfolgt seyn werden, haben Sie unter Einreichung eines Verzeichnisses der gewählten Personen an das Staatsministerium zu berichten.

Ueber die Ihnen etwa bei der Einleitung der Wahl vorkommenden Zweifel, über welche Sie nach der Ihnen oben ertheilten Authorisation selbst zu entscheiden sich nicht authorisirt finden möchten, haben Sie ebenfalls an das Staatsministerium zu berichten.

Berlin, den 14. November 1825.

(Gez) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister, Ober-Präsidenten von Ingersleben zu Koblenz.

Vorschriften für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtage der Rheinprovinzen.

I. Zu dem zweiten Stande qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von fünf und siebenzig Thalern ohne Zulage-Centimen entrichtet wird. Bei eintretenden Zweifeln über die ehemalige Reichsritterschaftlichkeit oder Landtagsfähigkeit soll der Beweis der ehemaligen Rittergutsqualität

des Gutes zur Aufnahme hinreichen, und der Kommissarius bei den ersten Wahlen über dergleichen Zweifel, den bestehenden Vorschriften gemäß, ohne Rückfrage zu entscheiden authorisirt seyn.

II. Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Wenn seit dieser Zeit der Besitzer durch Verminderung der Substanz des Gutes einen geringeren Steuersatz bezahlt, hört er auf stimm- und wahlfähig zu seyn, und wird, wenn die Verminderung erst nach erfolgter Wahl eintreten sollte, dadurch zum Abgeordneten unfähig, daher er solchenfalls durch den Stellvertreter zu ersetzen ist. Dahingegen soll ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zum zweiten Stande geeignet gewesenes Gut sich auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

III. Der Besitz mehrerer nicht konsolidirter kleiner adlicher Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thlr. jährlich entrichtet, befähigt nicht zur Theilnahme am zweiten Stande. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemahls landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrags mit angerechnet werden.

IV. Zur Wahl der dem zweiten Stande zugewiesenen 25 Landtags-Abgeordneten, werden zwei Bezirke gebildet:

1. aus den Regierungsbezirken Köln, Koblenz und Trier; und
2. aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem ersten sind 12 und im zweiten 13 Abgeordnete zu wählen, jedoch mit der Bestimmung, daß in jenem wenigstens ein Abgeordneter aus dem Bezirk Trier und zwei aus dem von Koblenz gewählt werden.

V. Von den dem dritten Stande zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten, erhalten:

a. die Städte:

Köln	2	Abgeordnete.
Aachen	1	"
Düsseldorf	1	"
Koblenz	1	"
Trier	1	"
Elberfeld	1	"
Barmen	1	"
Krefeld	1	"

Zusammen Neun Abgeordnete.

b. zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreutznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach .... zu 1 Abgeordneten.

Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen, Simmern .... „ 1 „

Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels .... „ 1 „

Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler .... „ 1 „

Merzig, Prüm, Bittburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg .... „ 1 „

Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith .... „ 1 „

Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid .... „ 1 „

Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen inclus. Hünshoven .... „ 1 „

Bonn, Münstereiffel, Euskirchen, Zülpich .... „ 1 „

Deutz, Mülheim a. R., Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter .... „ 1 „

Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Velbert, Kronenberg .... „ 1 „

Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich (im Kreise Rees), Rees, Isselburg .... „ 1 „

Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten .... „ 1 „

Neuß, Grevenbroich, Wevelinghoven, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Düllen, Kaldenkirchen .... „ 1 „

Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hückeswagen .... „ 1 „

Solingen, Remscheid, Dorp, Graefrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf .... „ 1 „

Zusammen... Sechszehn Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die eben genannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements, die mit ihnen in einem Bürgermeistereiverbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen des vierten Standes gezogen.

VI. Zur Vertheilung der dem vierten Stande bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden, nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke, fünf Wahlbezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1. dem Wahlbezirke Köln .... 4 Abgeordnete.
2. „ „ Düsseldorf .... 6 „

3. dem Wahlbezirke Aachen .... 4 Abgeordnete.
4. „ „ Koblenz .... 6 „
5. „ „ Trier .... 5 „

Zusammen ... fünf und zwanzig Abgeordnete.

Dem Landtags-Kommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahl-Kommissarius zu ernennen.

VII. Der Betrag der nach § 11 des Gesetzes die Wahlfähigkeit begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt:

a. in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thlr. einschließlich wenigstens 18 Thlr. Gewerbesteuer.

b. in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Thlr. einschließlich mindestens 8 Thlr. Gewerbesteuer.

Bei der ersten Wahl sollen, da in dortigen Provinzen die Magistratspersonen noch nicht erwählt werden, sämmtliche Bürgermeister und Beigeordnete, wenn sie auch kein städtisches Gewerbe treiben, wahlfähig seyn, wenn sie durch Grundstücksbesitz und nach den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen dazu qualifizirt sind.

VIII. Der Betrag der nach § 12 des Gesetzes von einem Abgeordneten des vierten Standes zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt.

IX. Der im dritten und vierten Stande zur Ausübung des Wahlrechts und für die Eigenschaft eines Wählers genügende Steuerbetrag wird festgesetzt:

1. zur Ausübung des Wahlrechts
   a. im dritten Stande auf vier Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammengenommen,
   b. im vierten Stande auf drei Thaler Grundsteuer

2. zur Eigenschaft eines Wählers und Bezirkswählers,
   a. im dritten Stande auf einen Grund- und Gewerbesteuer-Betrag von zehn Thalern zusammen genommen;
   b. im vierten Stande auf zehn Thlr. Grundsteuer.

X. Zur Vollziehung der Wahlhandlung für den dritten Stand (§ 20 des Gesetzes) werden

a. in den zu Virilstimmen berechtigten Städten, nach den Stadtvierteln, Wähler, deren 1 auf 50 Feuerstellen gewählt, welche dann unmittelbar den Abgeordneten wählen;

b. in den Städten und Oertern, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten, werden dagegen auf jede 150 Feuerstellen 1 Wähler gewählt, welche dann aus dem gesammten Wahlbezirk zusammentreten, um den Abgeordneten zu erwählen.

XI. Für den vierten Stand werden zur Wahl der Abgeordneten (§ 21 des Gesetzes) nach

von den Ortsbehörden zu bildenden Abtheilungen, auf jede 50 Wahlberechtigte, 1 Wähler gewählt; die Wähler vereinigen sich im Hauptorte des Kreises zur Wahl der Bezirkswähler, deren 1 auf 10 Wähler gerechnet; die Bezirkswähler treten dann in der Wahlbezirksstadt zur Wahl der Abgeordneten des Wahlbezirks zusammen.

XII. Wegen Entrichtung der oben benannten Steuerbeträge haben sich die zu den Wahlen erscheinenden und respektive die zu Abgeordneten gewählten Personen durch Zeugnisse der Steuerbehörden zu legitimiren.

N. 13. Untersagung des Debits des literarischen Conversationsblatts.

Die Unwahrheit der in dem literarischen Conversationsblatte vom 15. Dezember d. J. enthaltene Behauptung:

> daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königlich Preußischen Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sey,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Da der einzige allgemein bekannte, unter Autorität der Königl. Kalender-Deputation für das Jahr 1825 herausgegebene historische genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des literarischen Wochenblatts nur als eine geflissentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfter schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hierdurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Ministerium des Innern,
gez. v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
gez. v. Bernstorff.

N. 14. Schenkung für die Hausarmen zu Aachen.

Mittelst testamentarischer Disposition hat der nunmehr verstorbene Kaufmann Johann Jakob Barth den hiesigen Hausarmen eine Kapitalsumme von 100 Rthlr. Kölnisch vermacht, zu deren Annahme die hiesige Armenverwaltungs-Kommission von uns ermächtigt worden ist.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 15. Schenkung für das Vincenz-Spital.

Ein hiesiges Handlungshaus hat dem hier für Unheilbare errichteten Vincenz-Spitale eine an die Stadt Aachen habende Forderung von 78 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. geschenkt und als Eigenthum

übertragen, welches, da die hiesige Armenverwaltungs-Kommission zur Annahme dieser Schenkung von uns ermächtigt worden ist, hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 16. Schenkung d. Geschwister Brüls für die Kirche zu Uebach.

Die Geschwister Heinrich, Anna Maria und Emerentia Brüls, zu Buschleiden, haben der Kirche zu Uebach, Behufs der Kostenbestreitung mehrerer von ihnen gestifteten Messen, ein Stück Ackerland, im Werth zu 240 Thlr., überwiesen und als Eigenthum geschenkt; welche Schenkung die Genehmigung unsererseits erhalten hat. Der Kirchenvorstand zu Uebach ist zur Annahme dieser Schenkung angewiesen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 3. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 17. Warnung gegen Muthwillen bei dem Läuten der Glocken.

In der Gemeinde Wallhorn, Kreis Eupen, hat sich unlängst das Unglück ereignet: daß ein dortiger Einwohner, welcher mit anderen Individuen in der Kirche die über 4000 Pfund schwere Glocke läutete, von einer am Glockenseile befindlichen Schlinge ergriffen und, indem er sich am Seile halten wollte, gewaltsam in die Höhe gerissen, gegen die Decke des Glockenthurms geschleudert und ihm der Kopf zerschmettert wurde, so daß er gleich todt auf den Boden zurückfiel.

Dieses Unglück, welches diesmal zwar blos durch einen Zufall veranlaßt worden, machen wir hiermit, zur Warnung, öffentlich bekannt, indem es häufig der Fall seyn soll, daß Glockenläuter sich beim Läuten aus Muthwillen am Seile halten und sich mit in die Höhe ziehen lassen, wodurch sich dieselben jederzeit einer augenscheinlichen Lebensgefahr aussetzen.

Aachen, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 18. Belobung wegen besonderer Thätigkeit bei einer Feuersbrunst zu Geilenkirchen.

Am 10. Dez. v. J. brach zu Geilenkirchen, in einem Hintergebäude des Ackersmanns Theodor Houben, Feuer aus, durch welches nicht nur jenes Gebäude sehr beschädigt und 500 Schanzen trocknes Holz, so wie 16000 Pfund Heu, theils verbrannt, theils ganz verdorben sind, sondern durch welches auch bei dem Umstande, daß in der, an dem brennenden Gebäude anstoßenden, nur durch eine Zwischenwand von Lehm, von demselben getrennten Scheune, eine große Menge Stroh vorhanden war, ein bedeutender Theil des Orts, ein Raub der Flammen hätte werden können, wenn nicht durch die vereinte thätige Hülfsleistung der Einwohner aus allen Ständen, unter denen sich selbst die Töchter von Eltern der gebildetern Klasse in die Reihen der Rettenden stellten, jenem Unglücksfalle eine Grenze gesezt worden wäre.

Besondre Entschlossenheit und Thätigkeit haben bei dieser Gelegenheit jedoch bewiesen: der Oberkontrolleur Garenfeld, der Arnold Rombey, die beiden Dachdecker Bolles, der Hutmacher Joseph Schäfer, die Tagelöhner Joseph Jansen, Ant. Jos. Mertens; und dann die Tagelöhner Mathias Flecken und Arnolds Derichs zu Bauchem, so wie außerdem noch das Benehmen des zufällig gerade in dem Augenblick des Ausbruchs der Feuersbrunst anwesenden Einwohners Joh. v. Berg aus Rathheim, einer lobenswerthen Erwähnung verdient.

Es gereicht uns zum Vergnügen, das Verdienst dieser Männer hierdurch zum Beispiele und zur Nachahmung öffentlich erwähnen zu können.

Aachen, am 7. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 19. Angabe der bei der Berg. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versicherten Summen in Buchstaben.

In dem, den Verordnungen über den Beitritt zu der Bergischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft (enthalten in dem 35ten Stücke unsres Amtsblatts de 1819) angehängten Schema B zur Ausstellung der Bürgermeisterei-Atteste über die versicherten Gebäude ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Versicherungssumme der letztern in ganzen Worten angegeben werden solle.

Gelegentlich ist uns eine derartige Bescheinigung vorgekommen, welche, dieser Bestimmung zuwider, die Versicherungssummen nur in Zahlen ausdrückt.

Dieser Fall giebt uns Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß auf eine solche Weise leicht Unterschleife und Betrügereien Statt finden können.

Die Bürgermeister, als die Aussteller der in Rede stehenden Bescheinigungen werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, künftighin die in jenen Attesten aufzunehmenden Geldsummen in deutlich geschriebenen Buchstaben auszudrücken, unter dem Präjudiz, für die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehenden nachtheiligen Folgen, einzig und allein verantwortlich zu seyn.

Zugleich aber werden auch diejenigen Eigenthümer, welche Gebäude bei der Bergischen Brandversicherungs-Gesellschaft versichern lassen, aufgefordert, nur Bescheinigungen anzunehmen, welche dem mehrerwähnten Erfordernisse entsprechen.

Aachen, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 4.

Aachen, Donnerstag den 19. Januar 1826.

N. 20. Nichtstempelpflichtigkeit der Eheverkündigungs-Atteste

Den Herren Landräthen und übrigen uns untergeordneten betreffenden Beamten gereicht hiermit zur Nachricht, daß, auch nach einer amtlichen Aeußerung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion, diejenigen Atteste, welche von den Civilstandsbeamten zum Zwecke einer abzuschließenden Ehe, in Gemäßheit des Art. 69 des bürgerlichen Gesezbuches, darüber ausgestellt werden, „daß gegen die vorgenommenen Eheverkündigungen kein Einspruch eingelegt worden," nicht als stempelpflichtig zu betrachten sind. (S. die Sätze: „Atteste und Copulations-Scheine" im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822.)

Aachen, den 11. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, zweite Abtheilung.

Da bei der Revision der Civilstandsregister sich noch immer viele Mängel und Unvollständigkeiten entdecken, welche zur gerichtlichen Verfolgung der Beamten Veranlassung geben, so glaube ich, zum Wohle der Sache selbst als auch zur Erleichterung der mit der Führung der genannten Register beauftragten Beamten, auf die von dem Friedensrichter Oethier zu Kerpen verfaßte, und bei Peter Schmitz in Köln im Jahre 1824 erschienene kleine Schrift:

„Praktischer Unterricht zur richtigen Führung der Register des Personenstandes" aufmerksam machen zu müssen.

Köln, den 10. Januar 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Nachdem gegen Nikolas Bertram, Knecht auf Gudenrath, Gemeinde Eiß und Johann Bertram, Bruder des vorigen, zu Eiß im Belgischen geboren und wohnhaft, wegen Verdachts einer am zweiten Oktober vorigen Jahres verübten Einschwärzung von abgabepflichtigen baumwollenen Stuhlwaaren von Seiten des öffentlichen Ministeriums eine Untersuchung eingeleitet, und sie in Folge derselben mittelst Vorladung durch die Post von dem, auf den siebenten d. M. zur Aburtheilung der Sache bestimmten Termine zwar in Kenntniß gesetzt worden, aber nicht erschienen sind, so werden dieselben nunmehr in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 23. Juni 1821 hiemit öffentlich vorgeladen,

am Dienstag den 31. Januar 1826, Morgens 9 Uhr, in der Sitzung der korrektionellen Kammer des Königl. Landgerichtes, hierselbst in der Kölnstraße im Assisengebäude entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und sich über die ihnen zur Last gelegte Zoll-Kontravention zu verantworten, mit der Warnung, daß im Nichterscheinungsfalle das gesetzliche wider sie in Contumaciam erkannt werden wird.

Aachen, den 13. Januar 1826.

Der Präsident der korrektionnellen Kammer,
(unterz.) Geuljans.
Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Landgerichtschreiber,
Hauck.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember v. J., wurden zu Lipp, im Kanton Bergheim, vermittels Einsteigens nachstehende Gegenstände gestohlen.

1. Ein mantelblaues tuchenes Frauenkleid; 2. eine roth katunene Frauenjacke; 3. eine gelb- und schwarzgestreifte sammeten Weste; 4. ein gelb seidnes Tuch mit Blümchen; 5. ein weiß seidnes Frauenhalstuch mit Franzen besetzt; 6. ein vielfarbiges Frauenhalstuch mit braunen Franzen; 7. eine Frauenhaube aus Spitzen verfertigt; 8. eine dito; 9. eine gelbgestreifte kattunene Schürze; 10. eine Schürze von rothem Französischen Kattun; 11. sechszehn Kinderhemde von flächsenem Tuch; 12. vier nesselne Ueberhemdchen; 13. zwei Kinderkleidchen von Französischen Kattun, eines roth, das andere rothgestreift; 14. ein silbernes Ohreisen mit einem vergoldeten Knopfe, gezeichnet: A. S. F.; 15. ein kupfernes Ohreisen mit silbernen Knöpfen; 16. ein silbervergoldetes Kreuz mit einem Stern; 17. zwei silbervergoldete Fingerringe, beide gezeichnet mit: C. B. und A. S. F.; 18. eine Windel von rothgestreifter Baumwolle; 19. ein schwarzbraunes tuchnes Frauenkleid; 20. ein schwarzbraun gefärbtes kattunenes Frauentuch mit Franzen besetzt; 21. ein Mannshemd, gezeichnet: C. B.; 22. zwei Frauenhemde, gezeichnet: A. S. F.; 23. eine

mit Perlen gestrickte schwarze baumwollene Frauenhaube; 24. vier nesselne Frauenmützen; 25. ein Paar neue blau und weißgestreifte Kamaschen.

Indem ich hiemit gegen den Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche der hiesigen Stelle, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln, den 6. Januar 1826.

Der Ober-Prokurator,
Berghaus.

Die Departements des Kriegs-Ministerii bedienen sich unter den, in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung:

„Krieges-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement“
oder
Krieges-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.“

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen bloß die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und demgemäß dann ihre ferneren Anträge an das Kriegeministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das konkurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dies ist ein großer Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt: so werden alle diejenigen, welche mit den Departements des Kriegesministerii in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegsministerii die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne weiteres einreichen können.

Das General-Postamt hat einen

„Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat“

ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den Grund der von den Post- und Ortsbehörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom ersten Januar künftigen Jahres an bei Berechnung des Perso-

nengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Kurier- und Estaffettengeldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind ꝛc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können.

Berlin, den 7. Dezember 1825.

General-Postamt,
Nagler.

Retour-Briefe.

An Dr. Pemeler in Koblenz, von Schleiden; an Jungfer Geske zu Emden, von Bittburg; an Bürgermeister in Niederkrüchten, von Geilenkirchen; an P. Zehner in Aachen, von dito; an Jakobssohn in Osnabrück, von dito; an Märtens, in Beck; an Sieblist, in Erkelenz; an Jos. Schneiders, in Weiler; an Arnoldi von Berlin, in Kassel; an Andr. Meyer, in Köln; an M. Spreier, in Gladbach; an Anton Esser, in Köln; an Karl Koch, in Hamburg; an Fuhrmann, in Köln; an Hef, in dito; an A. Zander, in Elberfeld; an Collin, près Malmedy; an P. Goldhausen, in Eupen.

Aachen, den 10. Januar 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Retour-Briefe.

An Unteroffizier Krükling, in Berlin; an H. Kuppel, in Braunschweig; an Mad. de Bento, in Verviers; an Krupp, dahier; an J. Lavater, à Brüges; an J. N. Baumbach, à Brüssel; an Jgf. Denie, à Mastricht; an Jos. Mathee, à Ruremonde; an J. J. Becker, à Köln; an David Steiner, in Linnich; an Schneider, in Stolzheim; an Lud. Koch, in Barmen; an Stenzer, in Krefeld; an Wittwe Gerhard, in Hoengen.

Aachen, den 18. Januar 1826.

Ober-Postamt.
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 5.

Aachen, Samstag den 21. Januar 1826.

Zur schleunigen Vorbereitung des Wahlgeschäftes wird im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. d. M., Folgendes festgesetzt:

N. 21. Vorbereitung zu den Wahlen für den dritten u. vierten Stand

a. „die Bürgermeister der im § 5 der Vorschriften für die Einberufung der Rheinischen Provinzialstände" bezeichneten Städte, beschäftigen sich unverzüglich mit der Aufstellung von Listen nach dem hier nachfolgenden Schema:

1. Liste derjenigen Grundbesitzer, welche an Grund- und Gewerbesteuer zusammen 30 Thlr., und darunter mindestens 18 Thlr. an Gewerbesteuer, zahlen.

b. Die Bürgermeister, oder Vorsteher der in demselben § 5 unter b aufgeführten Orte, fertigen nach dem gleichen Schema:

2. eine namentliche Liste derjenigen Grundbesitzer, welche an Grund- und Gewerbesteuer 15 Thlr. und darunter wenigstens 8 Thlr. an Gewerbesteuer, zu entrichten haben.

c. Da, nach § 7 der Vorschriften bei der ersten Wahl in den Rheinprovinzen sämmtliche Bürgermeister und Beigeordneten, wenn sie auch kein städtisches Gewerbe treiben, wahlfähig seyn sollen, wenn sie durch Grundstücksbesitz und nach den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen dazu qualifizirt sind; so sind diejenigen, welche unter ihnen 30 und resp. 15 Thlr. an Grundsteuer zu entrichten haben, in die betroffene Liste aufzunehmen, und ihre Qualitäten als Bürgermeister, oder als Beigeordneter in der Kolonne der Bemerkungen zu bezeichnen.

d. Die Vorsteher der Städte (a) wie der hievor (b) bezeichneten Orte fertigen:

6.

3. eine namentliche Liste derjenigen Grundbesitzer, welche an Grund- und Gewerbesteuer Vier Thlr. entrichten;
4. eine solche Liste derjenigen Grundbesitzer, welche an Grund- und Gewerbesteuer zusammengenommen Zehn Thaler bezahlen.

e. Die Vorsteher der im vierten Stande vertretenen Gemeinden, fertigen ebenso:
5. eine Liste derjenigen Grundbesitzer, welche sich in der durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 bezeichneten Kathegorie befinden, und an Grundsteuer Zwanzig Thaler und darüber bezahlen;
6. eine Liste derjenigen Grundbesitzer, welche an Grundsteuer Zehn Thaler, und
7. eine Liste derjenigen, welche an Grundsteuer drei Thaler zu entrichten haben.

f. Die Orts-Vorstände haben sich wegen Ermittelung des Steuersatzes mit den Steuer-Einnehmern zu benehmen, und die letzteren werden hierdurch angewiesen, erstere hierbei mit Bereitwilligkeit zu unterstützen, damit die Listen möglichst schnell, und dennoch vollständig und richtig angefertigt werden können.

g. Der Steuerbetrag wird aus den Rollen des laufenden Jahrs entnommen, und zwar nur das Prinzipal-Quantum, nach Abzug der Zulagprocente.

h. In der Kolonne der Bemerkungen wird außer den oben bei c vorgeschriebenen Qualitäten, angegeben:
1. wenn der Aufgeführte sich nicht zur christlichen Religion bekennt;
2. wenn er nicht im Wahlbezirk wohnt, oder, wenn er kein bürgerliches, oder ländliches Gewerbe betreibt;
3. wenn etwa über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn er des Nationalzeichens verlustig erklärt ist.

i. In den Listen 1 und 2 ist noch zu bemerken:
5. wenn der Aufgeführte, der einen ererbten Besitz hat, diesen nicht in auf- oder absteigender Linie ererbt hat;
6. wenn er das Gut auf andere Weise erworben, und noch nicht zehn Jahre lang im eigenthümlichen, oder vererblich nutzbaren Grundbesitz ist;
7. wenn er das 30. Jahr noch nicht vollendet hat.

k. In den Listen 3, 4, 6 und 7 wird noch besonders bemerkt, wenn der Aufgeführte noch nicht das 24. Jahr vollendet hat.

l. Sobald die Liste geschlossen ist, wird sie vom Bürgermeister, oder Ortsvorstande unterzeichnet, und von dem Steuereinnehmer die Richtigkeit der Steuersätze bescheinigt. Sämmtliche Listen müssen sich spätestens 24 Tage nach dem Empfang gegenwärtiger Verordnung in den Händen des Kreis-Landraths befinden, welcher sich sofort der Prüfung und Berichtigung derselben unterzieht, und, daß dieses geschehen, darunter bescheinigt.

Die Herren Landräthe werden mit allem Ernste darauf halten, daß ihnen die gedachten Listen innerhalb jener Frist zugehen, und zeitig Vorsorge treffen, daß von keiner Gemeinde der Termin versäumt werden kann. Ich mache dieselben persönlich für jede desfallsige Versäumniß verantwortlich.

Ueber den Zweck dieser Listen und ihre fernere Bestimmung werde ich mich in einer bald nachfolgenden Instruktion für die Herren Landräthe näher äußern.

Damit die Gemeindevorstände die Grundsätze, worauf es bei dem ihnen aufgetragenen Geschäfte hauptsächlich ankommt, vor Augen behalten, lasse ich hier die einschlägigen Artikel des Gesetzes vom 27. März 1824 als Nachtrag abdrucken.

Koblenz, den 14. Januar 1826.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Staatsminister und Oberpräsident der Rheinprovinzen,

v. Ingersleben.

Schema zu sämmtlichen Listen.

Laufende Nummer.	Gemeinde.	Namen des Grundbesitzers.	Betrag der			Bemerkungen.
			Grundsteuer.	Gewerbesteuer.	beider Steuern.	

Auszug aus dem Gesetze vom 27. März 1824.

§ 5. „Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:“:

„1. Grundbesitz, in auf- oder absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und „zehn Jahre nicht unterbrochen.“

„Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet.“

„2. Die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen.“

„3. Die Vollendung des 30. Lebensjahres.“

„4. Der unbescholtene Ruf.“

§ 11. „Als Abgeordnete des **dritten** Standes können nur in den zu vertretenden Orten „wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, „oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte „abzumessenden Betrag von Grund und Gewerbesteuer entrichten.“

Vgl. über diesen § die Vorschriften für die Einberufung der Provinzialstände § 7 und vorstehende Verordnung Lit. c.

§ 12. „Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Haupt„gewerbe selbst bewirthschafteter eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahl„bezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung festsetzen wird, „erfordert."

Vgl. § 8 der Vorschriften u. s. w.

§ 13. „Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl „ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des 24. Lebens„jahres genügt, auch nicht ererbter oder zehnjähriger Besitz und dieser für den dritten und vierten „Stand nur in einem geringeren Umfange, welchen die besondere Verordnung näher bestimmen „wird, erforderlich ist."

Vgl. Vorschriften u. s. w. § 9.

§ 14. „Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem „diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer mora„lischen Person zustehenden, gesellschaftlichen Besitzes."

§ 15. „In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt „werden; im letzteren Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er ein„treten will."

§ 17. „Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann „keinen Andern für sich bevollmächtigen."

§ 18. „Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden."

§ 20. „Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft":

„a. in den Städten, welche Virilstimmen erhalten (haben) die Abgeordneten in sich;

„b. in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten (haben) zunächst Wähler, und diese die Abgeordneten."

Vergl. Vorschriften u. s. w. §§ 5 Litt. a, b. 10.

§ 21. „In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern . . . zunächst „Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen „Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt."

Vergl. Vorschriften u. s. w. § 11.

N. 22. Kreditirung der Branntweinsteuer.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabrizirten Branntweins, zur bequemern und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln, beabsichtigen,

solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät, mittelst Kabinetsorder vom 13. d. M., folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§ 1. Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Thlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Branntweins, nicht unter 50 Grad Tralles, vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1. Okt. des einen, bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt erhalten.

§ 2. Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuerbehörde den nach § 1 erforderlichen Lagerbestand nach.

§ 3. Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuerbetrags der Steuerbehörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleichgroßen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise; doch nur in der Maaße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungstermin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann.

Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntwein-Quantum unter sichern Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuerbehörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Kontrolmaaßregeln zu unterwerfen.

§ 4. Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, kann solche durch einen Oberbeamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kreditsumme von 3 Thlr. 3¾ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntwein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuer-Entrichtung verlangt werden.

§ 5. Wenn dagegen im Laufe der Kreditbewilligung der Lagerbestand sich so erhöht, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen, nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im § 3 enthaltenen Grundsätzen erhöht werden, wenn es verlangt wird.

§ 6. Vor Ablauf des Monats September oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kreditbewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtiget. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Kreditperiode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Pack-

hofs-Stadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte Steuervergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein, finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung.

§ 7. Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Kreditbewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27. Dezember 1825.

Der Finanz-Minister,
v. Motz.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Dezember 1824, (Gesetzsammlung Nro. 904) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Kassen-Anweisungen die nach der Verordnung vom 4. Februar 1806, und 4. Dezember 1809 koursirenden Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach der Verordnung vom 15. Februar 1816 zum Umlaufe in die Preußischen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassenbillets Lit. A. eingelöset, das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präklusiv-Termin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15. Januar und 14. Mai d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung denselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere Nro. 30, Taubenstraße. Wer dazu keine Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königl. Kasse in Zahlung.

Beides, der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ultimo Febr. 1826 zuläßig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren, und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion nicht Statt, dergestalt,

daß also mit Eintritt des ersten März 1826, alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsische Kassenbillets Lit. A werthlos sind.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Des Königs Majestät haben durch die im 21. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 an das Preußische Gebiet

Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht,

1. daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die ebengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2. daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3. daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll, und
4. daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerialbehörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhain noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813 zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15. Mai des künftigen Jahres 1826 bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente, oder der Bemerkung, warum und wann später erst sie beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königlichen Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1. unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die, solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landeseinkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzialschuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren aus-

geschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

4. Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurück zu weisen.

5. Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Resteinnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidations-Verfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Ermittelung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen, angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1825.

Königliche Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung

(Gez.) Wolfart.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer F. v. Negry ist von der Funktion als Bürgermeister von Frelenberg und Teveren entbunden, und an seine Stelle der ehemalige Bürgermeister Schopen zum Bürgermeister von Frelenberg, und bis auf weitere Bestimmung zum kommissarischen Bürgermeister von Teveren, Kreises Geilenkirchen, ernannt.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 6.

Aachen, Donnerstag den 26. Januar 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 1. Stück, enthält:

Gesetzsamml. 1. Stück.

Nro. 981. Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 31. Dezember 1825.

Nro. 982. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

N. 23. Heranziehung d. Handwerksgesellen und Handwerksburschen z. Militairdienste.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Ueber die im § 10 der Instruktion vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militairdienst sind Zweifel zur Sprache gekommen, zu deren Beseitigung die Ministerien des Innern und des Krieges sich über folgende nachträgliche Festsetzungen in Bezug auf den gedachten § vereinigt haben.

„Als Regel wird festgestellt, daß die Handwerksgesellen, Lehrlinge, u. s. w. (welche nach Anfertigung der Aushebungslisten ihren Wohnsitz verändert haben) nach Vorschrift des § 10 gedachter Instruktion da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden und sonach in die Aushebungslisten ihres neuen Wohnorts nachträglich aufgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den in mehrere Aushebungsbezirke abgetheilten größeren Städten statt, indem sie dort, wie gedachter § 10 bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungslisten gewohnt 2c. 2c. haben, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden.

„Was dagegen die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der bessern Kontrolle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen, und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

„Jeder Handwerksbursche wird hierbei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem ihm von der kompetenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernte, verlassen hat, und es macht alsdann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reist, oder irgendwo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist.

„Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatzbehörde zum Militairdienst einzustellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatzkommission desjenigen Kreises, wo es sein eigentliches Domicil hat, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienst in Anspruch zu nehmen, und falls es hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

„Behufs der Kontrolle dieser Leute, wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht, wird zugleich hierdurch die allgemeine Verfügung getroffen, daß diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20ste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizeibehörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatzkommissionen ausgefertigt und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letzteren versehen sind.

„In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters, vom schon erreichten 20. Jahre an bis noch nicht zurückgelegten 25. Jahre, deren Wanderpässe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreit wären, sondern sie sind in solchen Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen.

„Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungsperiode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem sie ihr 20. Jahr erfüllen und gesetzlich zum ersten Male zur Ersatz-Aushebung konkurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreis-Ersatzkommissionen bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Kommissionen ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute aber 20 Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem 20.

und 25. Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreis-Ersatz-kommissionen haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

„Die Königliche Regierung hat sich hiernach zu achten und demgemäß sowohl die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen, als auch die Polizeibehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen, wobei noch bemerkt wird, daß die Königlichen General-Kommandos von Seiten des Königlichen Krieges-Ministerii gleichfalls von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt werden, um die Militair-Mitglieder der Ersatzbehörden darnach zu instruiren.

„Berlin, den 16. Dezember 1825.

Ministerium des Innern,
v. Schuckmann.“

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 17. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 24. Nachricht, d. d. Lebensbescheinigungen für die Pensionairs im Bereich d. Stadt Aachen, künftig v. Landrath u. Polizei-Direktor auszustellen sind.

Wir haben die hiesige Oberbürgermeisterei von Ausstellung der Lebensbescheinigungen für die im Bereich der Stadt wohnenden Pensionairs, Unterstützung beziehenden Kinder und andere Personen, die solcher bedürftig sind, entbunden, und dieses Geschäft von heute ab dem Landrath und Polizei-Direktor von Coels hier übertragen, welches den betheiligten Individuen hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Aachen, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 25. Schluß der kleinen Jagd, pro 18²⁵/₂₆.

In Beziehung auf den § 8 der Jagd-Ordnung vom 18. August 1814, wird hiemit der Schluß der kleinen Jagd für $18^{25}/_{26}$ auf den 1. März d. J. festgesetzt.

Indem wir dies den betreffenden Jagdberechtigten zur Nachricht bekannt machen, ertheilen wir den Forstbeamten, der Gendarmerie und sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden die Weisung, sorgfältig zu wachen, daß gegenwärtiger Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde.

Aachen, den 24. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben den Advokaten Jakob Joseph Lamberz in Bonn zum Justiz-Kommissionsrath zu ernennen geruhet.

Köln, den 17. Januar 1826.

Der erste Appellationsgerichts-Präsident,
Daniels.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen Notars Krings zu Malmedy in Befolgung des Art. 55 der Notariatsordnung vom 25. April 1822 mir angezeigt hat, daß sie sich mit dem zum Notar in Malmedy ernannten Hubert Alef wegen der Uebernahme der von ihrem verstorbenen Ehegatten in seiner Eigenschaft als Notar aufgenommenen Urkunden geeignet, so verordne ich hiemit, daß die gedachten Urkunden dem benannten Notar Alef definitiv übergeben werden sollen.

Aachen, den 16. Januar 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
J. W. Biergans.

Am 15. l. M. Januar wurde einem hiesigen Goldarbeiter eine silberne Zuckerzange, worin auf zwei verschiedenen Stellen die Buchstaben F. G. gravirt sind, feilgeboten, von diesem aber, da der Feilbieter sich über den rechtmäßigen Erwerb derselben nicht ausweisen konnte, angehalten und der Polizeibehörde übergeben.

Der Verdacht, daß diese Zuckerzange von einem Diebstahle herrühre, hat sich zwar durch die von der vorgedachten Behörde unternommenen Recherchen bestärkt, allein der rechtmäßige Eigenthümer noch nicht ermittelt.

Ich ersuche daher denjenigen, welchem die obenbeschriebene Zuckerzange entkommen seyn mag, sich auf meinem Parket zu sistiren, um dieselbe in Augenschein nehmen und über die Art des Entkommens zu Protokoll vernommen werden zu können.

Aachen, den 19. Januar 1826.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Weling.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember a. p. wurden mittelst Einbruchs in die Wohnung des Bürgermeisterei-Beigeordneten Johann Roes zu Worringen nebst einer Summe von 83 Thaler in Kassenscheinen, folgende Effekten entwendet:

1. Eine Jagdtasche von beiläufig zwei Fuß in der Länge und einem in der Breite, aus Kalbfell gefertigt, von gelber Farbe, die obere mit grünem Leder eingefaßte Klappe bedeckt ungefähr die halbe Jagdtasche. Der Schulterriemen oberhalb der Oeffnung und ohne Ring, war ebenso am Hintertheil der Jagdtasche ohne einen solchen befestigt; überhaupt war sie noch fast ganz neu. 2. Eine Brieftasche von altem Ansehen, äußerlich mit Hasenblut befleckt, von röthlicher Farbe und mit gelbem Leder eingefaßt, hatte ein gewöhnliches Format. Innerlich war auf jeder Seite eine Tasche für Briefe angebracht, in der Mitte aber zwei Blättchen weiß Papier zum annotiren. 3. ein Federmesser mit zwei Klingen, von denen die eine sehr spitz, die andere aber ein Radier-

messer war. Der Stiel desselben, von schwarzbraunem Horn, ist an beiden Enden mit silbernen Bändchen umfaßt.

Ich ersuche Jeden, der von diesen entwendeten Sachen etwas Näheres in Erfahrung bringt, solches sogleich der hiesigen Stelle oder seiner Ortsbehörde anzuzeigen.

Köln, den 14. Januar 1826.

Der Ober-Prokurator,
Berghaus.

Am 16. Dezember v. J. Morgens, hinterließen im Kermeterforst zwei Holzfreveler, die sich beim Anblick des auf sie zugehenden Försters durch die Flucht retteten, zwei Karren nebst einigem Pferdegeschirr, welche mit Beschlag belegt und auf der Bürgermeisterei zu Heimbach deponirt worden.

Da bis jetzt keiner sich als Eigenthümer der quæst. Karren gemeldet, so wird ein Jeder, der durch die gedachte Beschlagnahme sich beeinträchtigt glaubt, hiermit aufgefordert, sich von dem ersten öffentlichen Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, innerhalb vier Wochen, bei dem Königlichen Oberförster zu Heimbach, zu melden, und seine Ansprüche an die in Beschlag gelegten Gegenstände auszuführen, widrigenfalls solche öffentlich versteigert werden.

Gemünd, den 17. Januar 1826.

Der Königl. Forst-Inspektor.
Kauhlen.

Retour-Briefe.

An Joh. S. Cormanns, in Kriseu; an Ch. Joseph, à Maestricht; an Weyers, in Körrenzig; an Müller, dahier; an Philippe, in Bervice; an Ch. Bausert, in Durlach; an Carl Montag, in Malmedy; an Theod. Maintz, in Dorck; an P. A. Schmitz, in Bolket; an J. Loevenich, in Laufenburg; an Fischer jun., in Köln; an H. Gründgens, ibid.; an Dem. Lesche, à Duisburg.

Aachen, den 24. Januar 1826.

Ober-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Garnison-Staabsarzt, Herr Theodor Bernhard Rahn, zu Jülich, ist auf den Grund der abgelegten Staatsprüfung, zur Civilpraxis berechtigt und wird derselbe solche in Jülich und der Umgegend ausüben.

Marktpreise

für den Monat Dezember 1825, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	15	6	1	15	„	„	25	10	„	21	2	„	25	4	6	„	„
2	Düren........	1	9	7	1	10	3	„	23	5	„	17	8	„	20	8	6	16	2
3	Jülich........	1	12	4	1	8	5	„	26	11	„	20	6	„	23	„	8	„	„
	Summa....	4	7	5	4	3	8	2	16	2	1	29	4	2	9	„	20	16	2
	Mittelpreis......	1	12	6	1	11	3	„	25	5	„	19	9	„	23	„	6	25	5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 7.

Aachen, Montag den 30. Januar 1826.

Da mir angezeigt worden, daß die Grund- und Gewerbsteuer-Rollen pro 1826 noch nicht überall fertig geworden und an die Steuer-Empfänger vertheilt sind; so setze ich hierdurch im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. d. M. fest, daß bei Aufstellung der Listen Behufs der Vorbereitung der Wahlen für den 3ten und 4ten Stand, die Grund- und Gewerbsteuer-Rollen pro 1825 zum Grunde gelegt werden sollen.

N. 26. Zugrundelegung der Grund- und Gewerbsteuer-Rollen pro 1825 bei den Wahllisten.

Koblenz, den 25. Januar 1826.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Staatsminister und Oberpräsident der Rheinprovinzen,

v. Ingersleben.

Der Pfarrer Krunder, zu Merkstein, hat, zum Unterhalt eines Kaplans oder Gehülfen des Pfarrers, der Kirche zu Merkstein 7 Morgen 42 Ruthen Land Magdeburgisch, im Werthe von 365 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. geschenkt, zu dessen Annahme die Bestätigung ertheilt worden ist.

N. 27. Schenkung für die Kirche zu Merkstein.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Aachen, den 11. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Von der am 3. Januar 1825 angefangenen achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich :

zu 135 Thlr.

1	9,934		6	21,026		11	40,346		16	111,316		21	216,145		26	264,035	
2	10,634		7	35,141		12	57,931		17	134,000		22	216,536		27	266,208	
3	10,670		8	37,120		13	57,954		18	144,424		23	218,641		28	288,901	
4	13 086		9	38,660		14	101,559		19	185,363		24	262,114		29	290,416	
5	17,230		10	40,222		15	109,262		20	189,218		25	262,729				

zu 18 Thlr.

1	2,407	22	12,254	43	22,544	64	49,424	85	76,966	106	103,774
2	2,709	23	13,167	44	22,545	65	51,794	86	80,500	107	104,107
3	3,700	24	13,413	45	23,516	66	52,769	87	80,704	108	104,306
4	4,307	25	14,548	46	23,543	67	52,873	88	81,254	109	104,904
5	4,805	26	16,692	47	25,202	68	53,455	89	82,327	110	108,276
6	5,138	27	17,407	48	34,146	69	55,884	90	82,797	111	110,197
7	5,151	28	17,657	49	35,558	70	56,373	91	83,549	112	111,203
8	5,154	29	18,101	50	35,914	71	56,401	92	84,246	113	116,239
9	6,097	30	18,102	51	37,353	72	57,922	93	84,297	114	116,408
10	6,685	31	18,247	52	37,382	73	57,923	94	85,463	115	122,473
11	7,336	32	18,360	53	37,819	74	57,930	95	85,849	116	123,793
12	7,382	33	21,030	54	38,398	75	57,950	96	86,466	117	124,474
13	8,013	34	21,044	55	38,695	76	64,126	97	86,870	118	124,655
14	8,059	35	21,414	56	42,663	77	65,276	98	87,811	119	125,236
15	8,475	36	21,514	57	43,132	78	65,372	99	87,943	120	125,243
16	8,763	37	21,667	58	43,510	79	67,109	100	92,347	121	126,490
17	8,972	38	21,668	59	43,585	80	67,290	101	92,358	122	126,554
18	9,085	39	21,714	60	43,839	81	68,676	102	93,457	123	127,489
19	10,295	40	21,832	61	44,101	82	72,449	103	96,838	124	128,786
20	11,394	41	21,995	62	48,100	83	73,972	104	102,286	125	129,130
21	12,251	42	22,531	63	48,936	84	74,905	105	1[illegible],382	126	129,351

127	130,476	143	163,801	159	189,398	175	218,670	191	231,968	207	263,267
128	134,281	144	169,671	160	189,602	176	219,032	192	231,986	208	264,046
129	134,795	145	171,060	161	200,282	177	219,034	193	234,410	209	267,162
130	137,713	146	172,112	162	201,105	178	220,479	194	235,231	210	274,848
131	140,839	147	174,948	163	201,194	179	221,476	195	236,370	211	275,530
132	141,799	148	175,857	164	203,209	180	222,115	196	236,942	212	275,531
133	141,833	149	175,953	165	205,476	181	222,151	197	236,943	213	277,196
134	142,871	150	176,161	166	205,479	182	222,987	198	236,944	214	279,302
135	154,723	151	176,164	167	206,808	183	223,839	199	245,131	215	280,361
136	154,856	152	176,431	168	214,612	184	224,687	200	248,585	216	283,111
137	156,138	153	184,123	169	214,674	185	228,179	201	252,130	217	288,863
138	156,311	154	184,960	170	216,327	186	228,945	202	252,504	218	290,627
139	156,374	155	185,069	171	216,944	187	231,021	203	260,645	219	290,647
140	160,256	156	185,359	172	217,739	188	231,023	204	261,023	220	291,491
141	161,545	157	185,362	173	217,742	189	231,258	205	262,689	221	292,739
142	163,502	158	189,390	174	218,008	190	231,516	206	262,845		

bis zum 3. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt und der Betrag derselben von .... 7,893 Thlr.
nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den 29 Prämien zu 135 Thlr. zu gewährenden 2,900 Thlr. Staatsschuldscheine von 89 pCt. und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1825 von zusammen .... 2,697 „
mit .... 5,196 „
zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Prämienschein-Inhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Hauptkassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und außerdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4. Januar 1826.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.

(gez.) W. C. Benecke.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hiesige Königl. Landgericht durch Urtheil vom 17. August 1824 über die Abwesenheit des Johann Paffrath, von Bruck, im Kreise Mülheim, welcher als Soldat unter den bergischen Truppen im Jahre 1813 mit nach Sachsen gegangen seyn und seit dem Monat Mai jenes Jahres keine Nachricht von sich gegeben haben soll, die Aufnahme eines Zeugenbeweises verordnet hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche über das Schicksal des rc. Paffrath Auskunft geben können, aufgefordert, mir diese Auskunft mitzutheilen.

Köln, den 19. Januar 1826.

Der General-Prokurator,

Ruppenthal.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Mathias Schmed, von Eppelborn, im Regierungsbezirke Trier, welcher im Jahre 1812 in französische Kriegsdienste getreten ist, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 1. Dezember v. J. für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 20. Januar 1826.

Der General-Prokurator,

Ruppenthal.

Personal-Chronik.

Der bisherige evangelische Schullehrer Jakob Weidmann, zu Merzenhausen, ist zum Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Hückelhoven erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Hülfspfarrer zu Gusdorff im Regierungsbezirk Köln, Johann Andreas Stelkens, ist zum Hauptpfarrer zweiter Klasse zu Geilenkirchen ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 8.

Aachen, Donnerstag den 2. Februar 1826.

N. 28. Die Steuervergütigung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländ. Branntwein betr.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränke-Fabrikation rc. rc. vom 8. Februar 1819, bestimmt § 30

Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikationssteuer vom inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch ein Jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Seiner Königlichen Majestät Genehmigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkohol-Stärke von mindestens fünf und dreißig Grad nach Tralles, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke

von fünf und dreißig bis neun und dreißig Grad............ Neun Pfennige.
" vierzig bis vier und vierzig Grad...................... Zehn "
" fünf und vierzig bis neun und vierzig Grad............. Elf "

10

von fünfzig bis vier und fünfzig Grad	Ein Silbergr.		
„ fünf und fünfzig bis neun und fünfzig Grad	Ein	„	1 Pf.
„ sechszig bis vier und sechszig Grad	Ein	„	2 „
„ fünf und sechszig bis neun und sechszig Grad	Ein	„	3 „
„ siebenzig bis vier und siebenzig Grad	Ein	„	4 „
„ fünf und siebenzig bis neün und siebenzig Grad	Ein	„	5 „
„ achtzig und ein und achtzig Grad	Ein	„	7 „
„ zwei und achtzig und drei und achtzig Grad	Ein	„	8 „
„ vier und achtzig und fünf und achtzig Grad	Ein	„	9 „
„ sechs und achtzig und sieben und achtzig Grad	Ein	„	10 „
„ acht und achtzig und neun und achtzig Grad	Ein	„	11 „
„ neunzig Grad und darüber	Zwei	„	— „

2. Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von einhundert Eimern Branntwein.

3. Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennereibesitzer von dem Königl. Provinzial-Steuerdirektor, oder in den Provinzen, wo die Steuerverwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungsabtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer, oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretenden Versendungen, können von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4. Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Hauptzollamt geschehen.

Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubigten Abschrift desselben, bei demjenigen Hauptamte, welches die Fabrikationssteuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speziell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang bei dem nämlichen Hauptamte geschieht.

5. Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirke erfolgt, so wird von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusageschein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangsamt geht. Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestirt, imgleichen der wirk-

liche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Hauptamt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Hauptamte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikationssteuer erhoben worden.

6. Von dem letztgedachten Hauptamte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungsberechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor oder an die Regierungsabtheilung zur Anweisung eingereicht.

7. Eine Steuervergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens einen Eimer Branntwein enthalten, Statt.

8. Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhrvergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütigung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26. Dezember 1825.

Der Finanz-Minister,
(Gez.) v. Motz.

N. 29. Versendung der Jahrbücher d. Preuß. Volksschulwesens vom K. G. O. R. Beckedorff durch d. Post.

Die Subscribenten der Jahrbücher des Preuß. Volks-Schulwesens, herausgegeben vom Geh. Ober-Regierungsrath Beckedorff zu Berlin, werden hierdurch benachrichtigt, daß ihnen die einzelnen Hefte nicht mehr, wie bisher, durch die nächsten Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren, sondern von der Redaktion unmittelbar durch die Post, jedoch portofrei, werden zugesandt werden, so daß die Hefte bei der Ablieferung nicht mehr kosten, als der Subscriptionspreis beträgt.

Aachen, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 30. K. Kirchen- und Hauskollekte z. Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude

Zufolge Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidiums vom 16. dieses, haben die Königl. hohen Ministerien der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch, im Regierungsbezirke Oppeln, eine katholische Kirchen- und Hauskollekte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich

in Deutsch-Neukirch.

die sämmtlichen katholischen Herren Oberpfarrer und Bürgermeister auf, diese Kollekte in ihren Pfarrsprengeln, resp. Verwaltungsbereichen nach den in unsern Bekanntmachungen vom 15. Mai und 16. Juni 1821 (Amtsblatt d. J. Nro. 23 u. 33) ertheilten Vorschriften zu veranstalten, die gesammelten Beiträge sodann spätestens bis zum 15. März d. J. an die Provinzial-Institutens- 2c. Kasse hierselbst, unter Beifügung eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, einzusenden und über den Ausfall der Kollekte bis dahin direkte Anzeige an uns zu erstatten.

Aachen, den 24. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 31. Verkauf von Domainen-Grundstücken zu Aachen und Heinsberg.

Nachstehende Domainen-Grundstücke werden öffentlich veräußert werden:

I. Donnerstag, den 16. März 1826, Vormittags 10 Uhr, vor der Königl. Regierung zu Aachen, in deren Geschäftslokal.

1. Ein und zwanzig Morgen 121 Ruthen Ackerland und Wiesen, gelegen zu Hoengen, verpachtet an Johann Wilhelm Dohms, zu Hoengen, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 81 Thaler, wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
2. Zwanzig Morgen 171 Ruthen Ackerland, zu Hoengen, verpachtet an Hermann Joseph Bauer auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 71 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
3. Zwölf Morgen 173 Ruthen Ackerland, gelegen zu Hoengen, verpachtet an Johann Peter Breuer auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 47 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
4. Fünf Morgen 83 Ruthen Wiesen, am Tulljebach zu Kettenis gelegen, verpachtet an Gerard Hupperts auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Mai 1819 ab, für 12 Thlr, wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
5. a. Sieben Morgen 50 Ruthen Ackerland, neben dem Wege von Hergenrath nach Bildgen;
   b. 1 Morgen 60 Ruthen Ackerland, daselbst;
   c. 4 Morgen oder 1¼ Bunder Wiesen, Langenbend genannt;
   d. 87 Ruthen Acker, Reinenfeldchen genannt;
   e. 117 Ruthen sumpfiger Boden, und
   f. 4 Teiche von circa 1 Morgen 147 Ruthen,
   in den Gemeinden Hergenrath und Kettenis gelegen, verpachtet an Mathias Larschet auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Mai 1825 ab, für 50 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.

II. Montag, den 20. März 1826, Vormittags 10 Uhr, vor dem Königl. Landrath zu Heinsberg.

6. Acht und zwanzig Morgen 71 Ruthen Ackerland, gelegen zu Aphoven, verpachtet an Peter

Heinrich Beumers auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1822 ab, für 74 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.

7. Sechs Morgen 127 Ruthen Ackerland, zu Apdoven, verpachtet an Joseph Meyer auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 10 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
8. Vier Morgen 129 Ruthen Ackerland zu Laffelt, verpachtet an Reiner Schlebusch auf 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1819 ab, für 13 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
9. Vier Morgen 23 Ruthen Ackerland zu Laffelt, verpachtet an Peter Georg Winkels auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 5 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
10. Fünf Morgen 161 Ruthen Ackerland zu Laffelt, verpachtet an Peter Joseph Heuts auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 10 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
11. Ein Bruch von 3 Morgen 17 Ruthen, der Weyer genannt, gelegen zu Opspringen, verpachtet an Johann Peter Gelens bis zum 1. März 1826, für 6 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.
12. Zehn Morgen 104 Ruthen Ackerland, gelegen zu Kirchhoven, verpachtet an Joseph Jennes auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1821 ab, für 27 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.
13. Ein Morgen 140 Ruthen Ackerland zu Süsterseel, verpachtet an Theodor Peters auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 3 Thlr.
14. Ein Morgen 100 Ruthen Ackerland zu Wehr, verpachtet an Mathias Rutten auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 3 Thlr.
15. Ein und sechszig Morgen 51 Ruthen Ackerland zu Unterbruch, verpachtet an Johann Peters auf 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1819 ab, für 141 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
16. Fünf Morgen 133 Ruthen Wiesen zu Unterbruch, verpachtet an Adolph Busch auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 35 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.

Es findet nur ein Termin Statt, und können die Bedingungen im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, bei den Landräthen und Renteien zu Aachen und Jülich eingesehen werden.

Die Kaufschillinge müssen in baarem Gelde entrichtet werden, und zwar

a. bei Kaufsummen von 200 Thlrn. und darunter,
 ein Drittel vor der Uebergabe der Güter,
 das zweite Drittel sechs Monat, und
 das dritte Drittel 12 Monat vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b. bei Kaufsummen über 200 Thlrn., in 4 Terminen,
 ein Viertel vor der Uebergabe der Güter,
 das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres,
 das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und
 das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten wer einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche ins Amtsblatt aufgenommen w als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks verkündet und angeh werden.

Aachen, den 28. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Notar Hermann Joseph Schmitz, zu Düren, ist, auf seinen Antrag, seines Amtes lassen worden.

Köln, den 26. Januar 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 9.

Aachen, Donnerstag den 9. Februar 1826.

N. 32. Zurückstellung der Aspiranten zum geistl. Stande von d. Ersatz-Aushebung.

Um zu verhüten, daß unberufene und unqualifizirte Subjekte, unter dem Vorwande, dem geistlichen Stande sich widmen zu wollen, der Militairpflicht sich entziehen, habe ich, nach vorgängiger Vereinigung mit der Erzbischöflichen und Bischöflichen Behörde beschlossen, daß in Zukunft nur solche Aspiranten des geistlichen Standes zur Zurückstellung zugelassen werden sollen, welche sich über Qualifikation zu diesem Stande bei ihrer geistlichen Oberbehörde gehörig ausgewiesen haben und in die, von letztern mir darüber mitzutheilenden Listen aufgenommen worden sind. Die betreffenden Herren Pfarrer sind, wegen Führung dieser Listen, welche ich den Königl. Regierungen zufertigen lassen werde, mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, und es werden sämmtliche betheiligte Aspiranten von dieser Maßregel mit der Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt, in ihren an die betreffende Königl. Regierung zu richtenden Zurückstellungsgesuchen jedesmal durch Zeugniß der geistlichen Behörde auch nachzuweisen, daß sie in die gedachten Listen mit aufgenommen worden sind, weil sie ohne diesen Nachweis zur Zurückstellung nicht weiter in Vorschlag gebracht werden können.

Koblenz, den 4. Februar 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 33. Die nothdürftige Ver-

Seitens des Königl. Finanz-Ministerii ist, nach einer Cirkular-Verfügung desselben vom 18. v. M., Nro. 37,563 II., im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerio als allgemeiner

Beköstigung der Forst-Straf-arbeitspflichtigen betr.

Grundsatz festgestellt, daß die Beköstigung der in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zu Forst-arbeiten statt der Gefängnißstrafe verurtheilten Holzdiebe auf den Werth von zwei Pfunden Brod täglich (oder auf den bestimmten Arbeitstag) für jeden Verurtheilten berechnet werden soll.

Nach dieser Verordnung, wodurch die, die frühere Berechnung der Beköstigung jener Forst-Arbeitspflichtigen betreffenden Bestimmungen des § IV. der Bekanntmachung vom 25. April v. J. gänzlich aufgehoben werden, haben sich die betreffenden Behörden gehörig zu achten.

Aachen, den 28. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, zweite Abtheilung.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1823 und der verschiedenen in Bezug hierauf von den hohen Ober-Präsidien und den Königl. Regierungen der rheinischen und westphälischen Provinzen erlassenen Verordnungen, versteht es sich zwar von selbst, daß die Preise der Berg- und Hüttenprodukte und die darüber zu führenden Rechnungen nur in der gesetzlichen Landesmünze gestellt werden dürfen; zur Verwarnung der Berg- und Hüttenwerksbesitzer machen wir aber hierdurch doch noch besonders bekannt, daß bei allen, den Bergwerksbehörden vorzulegenden Eingaben, worin Geldsummen angegeben werden, und namentlich bei den einzuliefernden Bergwerks-Rechnungen diese Bestimmung ebenfalls aufs Genaueste befolgt werden muß, und daß die Nichtbeachtung derselben als Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Gesetze und die öffentliche Ordnung, zur gebührenden Bestrafung geeigneten Orts denuntiirt und gezogen werden soll.

Bonn, den 29. Januar 1826.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1825 an die Kassen nachbenannter Truppentheil und Administrations-Branchen:

1. des 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf;
2. des 17. „ „ „ „
3. des 1. Bataillons 16. Infanterie-Regiments zu dito;
4. des 2. „ 17. „ „ „ „
5. des 5. Ulanen-Regiments zu dito;
6. des 8. Husaren-Regiments zu dito;
7. des 3. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, zu dito;
8. des allgemeinen Garnison-Lazareths zu dito;
9. der Depot-Magazin-Verwaltung zu dito;

10. der Garnison-Verwaltung zu dito, inklusive der Garnison-Verwaltung zu Benrath und Kaiserswerth;
11. des 2. Bataillons 16. Infanterie-Regiments, zu Jülich;
12. der Garnison-Kompagnie 16. Inf. Regiments zu dito, und zwar hinsichtlich dieses Truppentheils aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1823 bis ultimo Dezember 1825;
13. des Füsilier-Bataillons 16. Inf. Regiments, zu Köln;
14. der 7. Artillerie-Brigade zu dito;
15. der Handwerks-Kompagnie dieser Brigade, zu Deutz;
16. des 2. Bataillons 17. Landwehr-Regiments, zu Xanten;
17. des 3. „ 17. „ „ zu Geldern;
18. des Reserve-Landwehr-Bataillons Nro. 35, zu Graefrath;
19. der Garnison-Verwaltung Nro. 35, zu dito;
20. der „ „ „ zu Saarn;
21. der „ „ „ zu Wickrath;
22. der Depot-Magazin-Verwaltung zu dito;
23. des Special-Lazareths zu dito;

wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem andern Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens bis zum 15. April d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren; entgegen gesetzten Falls aber der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu seyn.

Münster, den 20. Januar 1826.

Königl. Intendantur 7 Armeekorps,
v. Reiche. Jakobi.

Am 16. Dezember v. J. Morgens, hinterließen im Kermeterforst zwei Holzfreveler, die sich beim Anblick des auf sie zugehenden Försters durch die Flucht retteten, zwei Karren nebst einigem Pferdegeschirr, welche mit Beschlag belegt und auf der Bürgermeisterei zu Heimbach deponirt worden.

Da bis jetzt keiner sich als Eigenthümer der quæst. Karren gemeldet, so wird ein Jeder, der durch die gedachte Beschlagnahme sich beeinträchtigt glaubt, hiermit aufgefordert, sich von dem ersten öffentlichen Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, innerhalb vier Wochen, bei dem Königlichen Oberförster zu Heimbach, zu melden, und seine Ansprüche an die in Beschlag gelegten Gegenstände auszuführen, widrigenfalls solche öffentlich versteigert werden.

Gemünd, den 17. Januar 1826.

Der Königl. Forst-Inspektor.
Kauhlen.

Retour-Briefe.

An L. A. Henzen, in Thiel; an Fr. von Haren, in Wicht; an Rohrmanus, in Köln; an Salzburg, in Montjoie; an Jeschernich, in Bonn; an Schlösser, in Elberfeld; an Peter Arnold Düren, in Deutz; an Reuter, in Köln; an Joseph Krops, in Venlo.

Aachen, den 7. Februar 1826.

Ober-Postamt.

Personal-Chronik.

Der evangelische Kandidat der Theologie, August Herrmann, aus Duisburg, ist mittelst Beschlusses vom 1. Februar d. J., als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wassenberg bestätigt worden.

An die Stelle des, nach abgelaufenem Quinquennium entlassenen N. Knips, ist der Ackersmann Peter Joseph Breuer zum beigeordneten Bürgermeister von Wahlen, Kreises Gemünd, ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

Nº. 10.

Aachen, Donnerstag den 16. Februar 1826.

N. 34. Diätensatz für die Feldmesser.

In dem allgemeinen Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813, ist der gewöhnliche Diätensatz für dieselben auf 1 Thaler 15 Slbrgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß ein Feldmesser für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrages wegen zur Reise anwenden muß, nur 1 Thaler 10 Sbrgr. täglich empfangen soll.

Da dieser Unterschied nicht hinreichend begründet ist, so haben des Königs Majestät, auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteure keine Verschiedenheit statt finden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Thaler und Fünfzehn Silbergroschen bewilligt werden soll.

Die Königliche Regierung hat sich nach dieser Bestimmung zu achten und solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Januar 1826.

Der Minister des Innern,
v. Schuckmann.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch bekannt gemacht.
Aachen, den 10. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 35. Königl. Pathengeschenk.

Es ist seither häufig bemerkt worden, daß Eltern von sieben und mehr Söhnen, den ihnen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. April 1816, eingeräumten Anspruch auf ein Königl. Pathengeschenk von 50 Thlr. sehr verspätet, oft wohl gar erst nach einer Reihe von Jahren geltend machen. — Da, abgesehen von den dadurch bei der Ermittelung der gesetzlichen Zulässigkeit des Anspruchs selbst entstehenden, sich mit der Zeit nur noch vermehrenden Weiterungen und Verdunkelungen, die Gestattung einer solchen Verzögerung nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, letzteres vielmehr voraussetzt: daß jeder zu der obigen Prämie Berechtigte, nach seiner dermaligen Lage, den Anspruch gleich bei der Geburt des zu beschenkenden Sohnes, oder doch bald nachher anmelden werde; so wird, um den Gang dieser Unterstützungs-Angelegenheit auf den ursprünglichen wohlwollenden Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung zurück zu führen, hiedurch Folgendes festgesetzt:

1. Alle diejenigen, denen, nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses durch die Amtsblätter, ein siebenter oder jüngerer zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den diesfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Thlr. innerhalb Eines Jahres, vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes an gerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.
2. Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt seyn sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Auf das Königl. Pathengeschenk von 100 Thlr. finden selbige aber selbstredend keine Anwendung, da die Bewilligung des letztern auf andern Grundsätzen beruht und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präklusion des diesfälligen Anspruchs, für den Fall einer Versäumniß, schon in der Sache selbst begründet ist.

Berlin, den 30. Januar 1826.

Der Finanz-Minister,
(Gez.) v. Motz.

An
die Königl. Regierung zu Aachen.

Mit Bezug auf vorstehende ministerielle Verfügung, wornach sich die Interessenten zu achten haben, werden diejenigen Eltern, welche für einen ihrer schon vor einem Jahr und länger in ununterbrochener Reihenfolge gebornen 7ten, 8ten oder 9ten ꝛc. Sohn ein noch nicht empfangenes Pathengeschenk von 50 Thlr. ansprechen zu können glauben, hiermit noch besonders aufgefordert, sich deshalb längstens bis zum 16. Mai d. J. bei dem vorgesetzten Landrath zu melden und die

erforderlichen Beweisstücke zu übergeben, widrigenfalls ihr desfallsiger Anspruch als erloschen betrachtet wird. — Von den Herren Landräthen erwarten wir ungesäumte Berichtserstattung darüber, mit Vorlegung der bekannten Justifikatorien.

Aachen, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, zweite Abtheilung.

N. 36. Wohlthätige Handlung der Witt. Demet.

Mit besonderm Vergnügen bringen wir hierdurch die wohlthätige Handlung der Besitzerin der Kohlengewerkschaft Gouley, der Wittwe Demet aus Lüttich, zur öffentlichen Kunde, nach welcher dieselbe in den kurz verflossenen strengen Wintertagen unter die Armen der Bürgemeisterei Würselen 320 Scheffel Steinkohlen vertheilen ließ.

Möchte diese edle Handlung, wenn auch nur in geringerem Maaße, Nachahmung finden.

Aachen, am 24. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 37. Schenkung für d. Armen zu Heinsberg betr.

Mittelst testamentarischer Disposition hat der nunmehr verstorbene Priester Ferdinand Weber zu Heinsberg der katholischen Armenverwaltung des genannten Orts eine Summe von 600 Thlr. Klevisch oder 384 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. hinterlassen.

Es ist diesem Vermächtnisse die Genehmigung ertheilt und derzufolge die Armenverwaltung zu Heinsberg zur Annahme desselben autorisirt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 9. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 38. Schenkung für die evang. lutherif. Gemeinde zu Aachen, Burtscheid und Vaels.

Mittelst eigenhändiger Disposition hat die unlängst verstorbene Rentnerin Frau Wittwe Hasselbach der evangel. luther. Gemeinde zu Aachen, Burtscheid und Vaels ein Kapital von 9000 Thlr. Aachener Währung geschenkt, welche Schenkung die höhere Bestätigung erhalten hat.

Der evangel. luther. Kirchenvorstand hierselbst ist diesemnach zur Annahme jener Summe angewiesen worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 39. Aufnahme von Aspiranten in die

Nach einer Verfügung des Herrn Staatsministers und Oberpräsidenten von Ingersleben Exzellenz werden in den Rheinischen Schullehrer-Seminarien, die neu aufgenommenen Seminaristen erst nach einer Probezeit von drei Monaten zum Genuß der Unterstützungen vorgeschlagen, und

Schullehrer-Seminarien.

muß es so auch für die Folge von den Angehörigen der Aspiranten vor der Aufnahme der Letztern nachgewiesen werden, durch welche Mittel, mit Inbegriff eines im zulässigen Falle zu bewilligenden Stipendii, sie den Unterhalt der Aspiranten im Seminario zu decken im Stande sind.

Wir bringen diese Bestimmung zur besondern Nachachtung der betreffenden Individuen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, am 6. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 40. Mortifizirte Staatspap.

Die nachfolgende Liste von aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere

Staatsschuldscheine.				
Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nummer.	Littera.	Geldsorte.	Betrag.	
			Thlr.	
16063	A.	Courant.	1000	vom 20. Dezember 1824
20790	A.	Courant.	500	

wird, in Gefolge des § 22 des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nro. 849 Seite 160) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, zweite Abtheilung.

N. 41. Schenkung für die Kirche zu Xhoffray.

Mittelst testamentarischer Disposition hat die Johanna Therese Warland, Wittwe von Anton Franz Cöln, in zweiter Ehe verheirathet an Joh. Franz Lerko, der kathol. Pfarrkirche zu Xhoffray

1. ein Stück Land zu Xhoffray, gelegen am Tapay,
2. ein Stück Land daselbst, gelegen, am Muthy-Loch,
3. eine Wiese daselbst, gelegen am Lairé,

mit der Bedingung geschenkt, von dem auf 13 Thlr. sich belaufenden Ertrag dieser Grundstücke, die Kosten verschiedener von der Testatrix gestifteter Anniversarien und anderer Kirchenbedürfnisse zu bestreiten.

Es ist dieser Schenkung die Genehmigung ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 2. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 42.

Verfolgung des Wilhelm Schorr.

Der unten näher signalisirte Wilhelm Schorr, vormals Schullehrer zu Dabringhausen, im Bergischen, welcher vor 3 bis 4 Jahren, während mehreren Monaten abwechselnd in Stollberg, Montjoie, Aachen und Umgegend sich aufgehalten, um eine Kondition in einem Handlungshause zu suchen, hiernächst zu gleichem Zweck nach Frankreich gegangen und wirklich auch in Paris in der Buchhandlung von Arthur Bertrand als reisender Commis angenommen gewesen seyn soll, endlich aber nach Deutschland zurückgekehrt ist und sich unter den angenommenen Namen Rayer von Vervier, von Dreischerf, zuletzt als Quillom Marquis St. George Dreischerf in den letzten Monaten vorigen Jahres verschiedentlich in Köln aufgehalten hat, ist seit dem 21. Dezember v. J. plötzlich von dort verschwunden, nachdem er sich der Prellerei höchst verdächtig gemacht hatte.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, so wie die Königl. Gendarmerie werden daher aufgefordert, ein wachsames Auge auf den rc. Schorr, der ein sehr gefährliches Subjekt zu seyn scheint, zu richten, und im Betretungsfalle ihn sofort arretiren und unter sicherer Begleitung dem Königl. Oberprokurator Hrn. Berghaus zu Köln vorführen zu lassen.

Aachen, den 5. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement des Wilhelm Schorr.

Alter, ungefähr 32 Jahr; Größe, 5 Fuß, 2 Zoll; Stirne, gewöhnlich; Haare, dunkelbraun; Augenbraunen, ebenfalls; Augen, braun; Nase, groß und breit; Mund, mittelmäßig; Bart, schwarzbraun, stark; Kinn, länglich, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaßgelblich.

Besondere Zeichen: trägt einen Scheinbart, welcher mit dessen Nasenflüzeln gleich geschoren ist; ferner hat er auf der rechten Seite der Stirne eine schieflaufende Narbe, wahrscheinlich von einer Hiebwunde herrührend; er hat einen doppelten Schneidezahn im Munde, wovon der vordere schwarz ist. Auf der rechten Seite am Unterleibe soll er ein großes Muttermahl haben. Die Haare auf dem Kopfe hat er flach liegen, nur auf der Stirne dieselben gedreht, und rückwärts gestrichen; trägt an der linken Hand vier Ringe, ein kleiner Siegelring, und ein anderer mit Vergißmeinnicht.

Gestern Nachmittag ist in dem Gedränge vor dem Severinsthore hierselbst eine länglich viereckige goldene Tabatiere gestohlen worden. Dieselbe ist etwa ein Zoll hoch, bestehet aus 18karätigem Golde, wiegt stark 4 Loth, und befindet sich auf dem Deckel gravirt Cupido auf einem Siegeswagen sitzend, welcher von zwei Löwen gezogen wird.

Jeder, der über diesen Gegenstand oder über den Besitzer der gedachten Dose Auskunft zu ge-

ben vermag, wird ersucht, die desfallsigen Aufschlüsse ohne Zeitverlust der hiesigen Stelle oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Köln, den 6. Februar 1826.

Der Ober-Prokurator,

Berghaus.

Zu Anfang dieses Monats wurde aus der Presse oder aus dem Magazine des hiesigen Tuchfabrikanten Nellessen ein Stück braunes Damentuch (Dämchen genannt), 8½ Viertel breit und 26¼ Elle lang, entwendet. Dasselbe war ganz fertig und gepreßt.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der von dem beschriebenen Tuche Kunde erhalten sollte, die gehörige Anzeige zu machen.

Aachen, den 10. Februar 1826.

Der Untersuchungsrichter,

Giudice.

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1825 an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen:

1. des 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf;
2. des 17. „ „ „ „
3. des 1. Bataillons 16. Infanterie-Regiments zu dito;
4. des 2. „ 17. „ „ „ „
5. des 5. Ulanen-Regiments zu dito;
6. des 8. Husaren-Regiments zu dito;
7. des 3. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, zu dito;
8. des allgemeinen Garnison-Lazareths zu dito;
9. der Depot-Magazin-Verwaltung zu dito;
10. der Garnison-Verwaltung zu dito, inklusive der Garnison-Verwaltung zu Benrath und Kaiserswerth;
11. des 2. Bataillons 16. Infanterie-Regiments, zu Jülich;
12. der Garnison-Kompagnie 16. Inf. Regiments zu dito, und zwar hinsichtlich dieses Truppentheils aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1823 bis ultimo Dezember 1825;
13. des Füsilier-Bataillons 16. Inf. Regiments, zu Köln;
14. der 7. Artillerie-Brigade zu dito;
15. der Handwerks-Kompagnie dieser Brigade, zu Deutz;

16. des 2. Bataillons 17. Landwehr-Regiments, zu Xanten;
17. des 3. „ 17. „ „ zu Geldern;
18. des Reserve-Landwehr-Bataillons Nro. 35, zu Graefrath;
19. der Garnison-Verwaltung, zu dito;
20. der „ „ zu Saarn;
21. der „ „ zu Wickrath;
22. der Depot-Magazin-Verwaltung zu dito;
23. des Special-Lazareths zu dito;

wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem andern Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens bis zum 15. April d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren; entgegen gesetzten Falls aber der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu seyn.

Münster, den 20. Januar 1826.

Königl. Intendantur 7. Armeekorps.
v. Reiche. Jakobi.

Retour-Briefe.

An Schmitz Cabaret in St. Vith, von Malmedy; an P. J. Damian Hinsen, in Holzweiler; an Jesten & Breuer, in Neuß; an Jos. Plum, in Herzogenrath; an H. Draeser, in Köln; an den Chef der 10. Füselier-Kompagnie, in Koblenz; an J. Herrmann, in Ofen; an J. P. Grefen, in Eschweiler; an Joh. Valkenberg, zu Eupen; an Hub. Siebert, in Düsseldorf, von Schleiden; an Stahl, in Köln; an C. J. Theilen, in Düsseldorf; an Jos. Birgfeld, in Nieder-Mertz; an van Hoevenbeck, in Louvain; an P. Maehler von Krefeld, à Verviers; an Spronk, per Maestricht.

Aachen, den 10. Februar 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Schöller ist die erbetene Entlassung gewährt, und ist an seine Stelle der Bürgermeister Schroeder zu Heimbach zum provisorischen Bürgermeister von Gemünd, Kreises Gemünd, mit der Verpflichtung, seinen Wohnsitz zu Gemünd zu nehmen, ernannt.

An die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Joh. Pet. Speel, ist der Joh. Wilh. Joerrissen zum beigeordneten Bürgermeister von Scherpenseel, Kreises Geilenkirchen, ernannt.

Die im Hebammen-Institute zu Köln unterrichtete und geprüfte Hebammenschülerinn, Mechtildis Maria Josepha Wilms, geborene Knup, hat die Approbation als Hebamme erhalten. Zur Ausübung ihrer Praxis ist ihr die Bürgermeisterei Straß, im Kreise Düren, angewiesen.

Berichtigung.

Amtsblatts-Stück 9 von diesem Jahre, Seite 55, Zeile 12, 13 und 14 von oben, ist Nro. 35 wegzulassen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 11.

Aachen, Montag den 20. Februar 1826.

N. 43. Verfolgung der ausgetretenen Militair-Dienstpflichtigen u. Konfiskation d. Vermögens derselben.

In Verfolg der in dem 8ten Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1824 enthaltenen Bekanntmachung vom 5. Januar besagten Jahrs, in welcher diejenigen Individuen öffentlich namhaft gemacht worden sind, welche seit dem 1. Januar 1819 bis ultimo Dezember 1821 sich dem Dienste des stehenden Heeres zu entziehen gesucht hatten, und gegen welche daher als Kriegsdienst-Widerspenstige (Refractaires) durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. Sepember 1818 die Vermögenskonfiskation erlassen worden, benachrichtigen wir das Publikum hierdurch, daß gegen die nachbenannten Refractaires aus den Jahrgängen 1822 bis inkl. 1824 ein die nämliche Strafe aussprechendes Urtheil, unterm 11. v. M. Seitens des Königl. Landgerichts hierselbst erlassen worden ist.

I. Stadtkreis Aachen.

1. Mathias Bock, Schneider, gebürtig und wohnhaft zu Aachen; 2. Hermann Joseph Gillessen, Schuhmacher, gebürtig und wohnhaft daselbst; 3. Johann Mommer, Schuhmacher, geboren und wohnhaft daselbst; 4. Alois Paggen, Tischler, geboren und wohnhaft daselbst; 5. Johann Adam Rumpen, desgl., geboren und wohnend daselbst; 6. Johann Wagenplatz, Schuhmacher, geboren und wohnhaft daselbst; 7. Nikolas Bindels, Tuchweber, gebürtig und wohnhaft daselbst.

II. Landkreis Aachen.

8. Johann Heinrich Stöhr, Buchbinder, gebürtig und wohnhaft zu Burtscheidt; 9. Johann Christian Saur, Taglöhner, gebürtig zu Burtscheidt, wohnhaft in Forst; 10. Wilhelm Thenen,

Schuster, gebürtig und wohnhaft zu Eschweiler; 11. Johann Joseph Bündgens, ohne Gewerb, gebürtig zu Laurensberg, daselbst wohnhaft; 12. Edmund Winands, Taglöhner, gebürtig zu Haaren, wohnhaft zu Laurensberg.

III. Landkreis Geilenkirchen.

13. Nikolas Joseph Jansen, Schreiner, geboren zu Birgden, wohnhaft zu Gangelt; 14. Johann Ludwig Thyssen, Schneider, geboren und wohnend zu Gangelt; 15. Peter Joseph Ahn, geboren und wohnend zu Nirm; 16. Johann Ahn, geboren und wohnend daselbst; 17. Johann Heinrich Cals, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Himmerich; 18. Johann Heinrich Jansen, Krämer, gebürtig und wohnhaft zu Teveren; 19. Christian Hubert Tümmers, Schullehrer, gebürtig und wohnhaft zu Gangelt; 20. Christian Joseph Jakobs, Schuster, gebürtig zu Gangelt, wohnhaft zu Gangelterheide; 21. Wilhelm Joseph Palmen, ohne Gewerb, gebürtig zu Ubach, wohnhaft zu Basweiler; 22. Johann Wilhelm Plum, Schuster, gebürtig und wohnhaft zu Gilrath; 23. Heinrich Rittersbecks, Wagener, gebürtig und wohnhaft zu Gangelt; 24. Johann Heinrich Jansen, geboren und wohnhaft zu Gilrath.

IV. Kreis Heinsberg.

25. Johann Theodor Frantzen, gebürtig und wohnhaft zu Schafhausen; 26. Johann Storms, Knecht, geboren und wohnhaft zu Haaren, Kreis Heinsberg; 27. Johann Christian Geiser, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Kirchhoven; 28. Leonard Kreuzer, Knecht, geboren und wohnhaft daselbst; 29. Mathias Mühlenberg, Ackerer, geboren und wohnend zu Bocket; 30. Gerhard Joseph Bischof, Ackerer, gebürtig und wohnend daselbst; 31. Johann Koelen, Knecht, geboren und wohnend zu Hillensberg; 32. Johann Peter Rütten, Knecht, geboren und wohnend zu Karken; 33. Peter Roemer, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Lick; 34. Anton Botterweck, Taglöhner, gebürtig zu Oberbruch, wohnhaft zu Kirchhofen; 35. Johann Martin Winands, Wagener, gebürtig und wohnhaft zu Hoengen; 36. Wilhelm Tümmers, Schäfer, geboren und wohnhaft zu Susterseel; 37. Severin Driessen, Gerber, gebürtig und wohnhaft daselbst.

V. Kreis Malmedy.

38. Johann Peter Margraff, Knecht, gebürtig zu Recht, Wohnort unbekannt; 39. Theodor Hansen, Wollenweber, geboren zu Reuland, wohnhaft zu Clerff im Belgischen; 40. Heinrich Franz Antoine, Knecht, gebürtig zu Malmedy, wohnhaft zu Lüttich; 41. Anton Roeder, Schlössergeselle, gebürtig zu Malmedy, wohnhaft zu Wien in Oesterreich; 42. Johann Joseph Brisco, Knecht, gebürtig zu Sourbrodt, wohnhaft zu Zahlhay im Belgischen; 43. Egidius Großjean, Knecht, gebürtig zu Niederum, Wohnort unbekannt; 44. Nikolas Meys, Knecht, gebürtig zu Schoppen, wohnend zu Wappeler, Kreis Prümm; 45. Jakob Schaus, Knecht, gebürtig zu Thommes, wohnhaft zu Thommen; 46. Johann Joseph Istace, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Mont; 47. Johann Ludwig Cornet, Schlösser, gebürtig und wohnhaft zu Malmedy; 48. Johann

Leonard Evrard, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Ligneuville; 49. Johann Remukel Grillet, Taglöhner, gebürtig zu Thioux, wohnhaft zu Sourbrodt; 50. Heinrich Scheuven, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Reuland; 51. Peter Daubach, dito, geboren und wohnend zu Düsler.

VI. Kreis Gemünd.

52. Theodor Müller, gebürtig und wohnhaft zu Engelgau; 53. Christian Kloesgen, Schuster, gebürtig zu Gemünd, wohnhaft in Bonn.

VII. Kreis Eupen.

54. Johann Leonard Klinkenberg, Knecht, gebürtig zu Wallhorn, Wohnort unbekannt; 55. Servaz Touwaide, gebürtig zu Herre, wohnhaft zu Lonzen; 56. Johann Peter Johnen, geboren und wohnend zu Lonzen.

VIII. Kreis Jülich.

57. Emanuel Hirtz, Metzger, gebürtig zu Werkendam im Belgischen, wohnhaft zuletzt in Boslar; 58. Johann Peter Simons, Knecht, gebürtig zu Kirchberg, wohnhaft zu Stetternich; 59. Nikolaus Martin, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Pützdorf; 60. Johann Heinrich Martin, Knecht, gebürtig und wohnhaft daselbst.

IX. Kreis Montjoie.

61. Johann Leonard Nolden, gebürtig zu Montjoie, Wohnort unbekannt; 62. Heinr. Michel, gebürtig zu Montjoie, Wohnort unbekannt; 63. Mathias Joseph Bongard, Taglöhner, gebürtig zu Eicherscheidt, wohnhaft in Deutz; 64. Johann Leonard Schillen, gebürtig zu Mützenich, wohnhaft in Mützrath.

X. Kreis Erkelenz.

65. Peter Wilhelm Hendrix, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Niederkrüchten; 66. Johann Theodor Bonus, Knecht, gebürtig und wohnhaft daselbst; 67. Johann Wilhelm Görtz, Knecht, gebürtig und wohnhaft daselbst; 68. Johann Arnold Stevens, Schmidt, gebürtig und wohnhaft zu Gützerath; 69. Michael Delissen, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Birdt; 70. Johann Heinrich Smetz, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Damm; 71. Hermann Henken, Knecht, gebürtig und wohnhaft zu Laar; 72. Johann Gerard Stevens, Knecht, gebürtig zu Kehrbusch, wohnhaft in Oerath; 73. Mathias Joseph Wirtz, Schneider, gebürtig zu Keyenberg, wohnhaft zu Paris; 74. Johann Mathias Derix, Knecht, gebürtig zu Myhl, wohnhaft in Ryth; 75. Wilhelm Pollmann, dito, gebürtig zu Elmpt, in Niederkrüchten wohnend; 76. Peter Anton Jans, Schuster, gebürtig und wohnhaft zu Oberkrüchten; 77. Johann Theodor Coenen, Knecht, gebürtig zu Elmpt, wohnhaft zu Birdt; 78. Johann Heinrich Clerx, gebürtig zu Elmpt, wohnhaft zu Niederkrüchten; 79. Johann Jakob Roosen, Müller, gebürtig und wohnhaft zu Brempt; 80. Anton Jansen, gebürtig zu Kuckhoven.

Möge dies Straferkenntniß den übrigen Dienstpflichtigen zur Warnung dienen.

Die Landräthe werden zugleich aufgefordert, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Habhaftwerdung der benannten Refractaires anzuwenden.

Aachen, den 14. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 44. Schenkungen für d. Kapelle zu Wallrode.

Behufs Stiftung eines Anniversarii haben der unter Meyrode gehörenden Kapelle zu Wallerode, im Kreise Malmedy

1. der Ackersmann Nikolas Berthu die Summe von 30 Thlr.;
2. der Ackersmann Nikolas Focken die Summe von 52 Thlr.,

geschenkt, welche Schenkung die Bestätigung erhalten hat.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, am 23. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 45. Die Prämien-Zahlung auf Staatsschuldscheine von d. 10. Ziehung betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen worden ist, die bei der 10. und letzten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine herausgekommenen Prämien von 86⅔ Thlrn., der hierüber publizirten Liste gemäß, an die sich meldenden Interessenten, jedoch nur in dem Zwischenraume vom 15. März bis Ende Juni d. J. gegen Aushändigung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine auszuzahlen.

Exemplare der 10. Ziehungsliste liegen in den Bureaux der Herren Landräthe, in den Gemeindehäusern der bedeutendsten Orte des hiesigen Regierungsbezirks, in den Kreiskassen zu Jülich und Montjoie und bei den Haupt-Zollämtern zu Jedermanns Einsicht offen.

Aachen, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, zweite Abtheilung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß am 7. März c., des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamts zu Wassenberg verschiedene konfiszirte Waaren öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen.

Es bestehen solche in 5 Centner 86 Pfund Kaffe, 80 Pfund Reis, 9) Pfund Zichorienpulver, 30 Pfund fabrizirten Tabak, wollenen Stuhlwaaren, Hutmacherarbeit und dergl. mehr.

Wassenberg, den 4. Februar 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 12.

Aachen, Donnerstag den 23. Februar 1826.

Nach den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dez. v. J. die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden betreffend (Gesetzsammlung Nro. 1 de 1826) ergangenen Bestimmungen wird die hiesige Königliche Regierung ferner aus 2 Abtheilungen bestehen, die Kirchen- und Schulkommission aber eingehen.

N. 46. Abänderung in der bisherigen Organisation der K. Regierung.

Die Abtheilung des Innern, unter Leitung des Unterzeichneten, versiehet alle diejenigen Gegenstände, welche zu dem Ressort der bisherigen 1ten Abtheilung und der Kirchen- und Schulkommission gehört haben, mit Ausnahme der Gymnasialsachen, welche an das Königliche Konsistorium zu Koblenz übergehen. Ferner ressortirt von dieser Abtheilung das gesammte Gewerbe- und Bauwesen und die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

Die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten, unter Leitung des Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Mallinckrodt, wird alle diejenigen Angelegenheiten wahrnehmen, welche sich auf die direkten Steuern, Domainen und Forsten beziehen, desgleichen einen Theil der Kassensachen, die Verwaltung der Staats-Aktiv-Kapitalien und das Staats-Schuldenwesen.

Es tritt diese Veränderung mit dem 25. dieses Monats ein, und wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit die Behörden und diejenigen Personen, welche Gesuche bei der Königl. Regierung anzubringen haben, ihre Berichte und Vorstellungen, nach Verschiedenheit der Gegenstände, an vorgedachte Abtheilungen richten mögen.

Aachen, den 21. Februar 1826.

Der Regierungs-Chef-Präsident,
v. Reiman.

N. 47. Schenkung f. die evangel. Gemeinde zu Loevenich.

Die Wittwe Margaretha Huppertz, geborne Schumacher, zu Loevenich, hat der evangelischen Gemeinde zu Loevenich, zur Verbesserung der Einkünfte ihres Predigers und ihres Schullehrers, zwei Stücke Land, von zusammen 1 Morgen 6⅘ Ruthen, geschenkt.

Es ist dieser Schenkung dato die Genehmigung ertheilt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 7. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 48. Schenkung f. die Kirche zu Duren.

Mittelst testamentarischer Disposition, hat der nunmehr verstorbene Pfarrer Georg Rüther der katholischen Pfarrkirche zu Duren, Kreis Malmedy, zur Bestreitung der Kosten einer von ihm gestifteten Singmesse mit Segen, dann zur Garantie der von seiner Schwester Katharina Rüther gestifteten acht Lesemessen, so wie endlich zur Bestreitung von Kirchenbedürfnissen, mehrere Parzellen Land, welche zusammen einen Rein-Ertrag von circa 31 Thlr. gewähren, überwiesen.

Dieser Stiftung und resp. Schenkung ist die höhere Genehmigung ertheilt und diesemnach der Kirchenvorstand zu Duren zur Annahme derselben autorisirt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 8. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 49. Verfahren bei Aufnahme von gemüthskranken Personen in eine öffentliche od. Priv.-Irrenanstalt.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescript vom 5. v. M., in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justizministerio, beschlossen und verordnet: daß von nun an nach dem Sinne der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. April 1804 verfahren und in Gemäßheit derselben von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt, gleichviel ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gericht sofort Anzeige gemacht werden solle, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Der hierauf Bezug habende wesentliche Inhalt des obengedachten Allerhöchsten Befehls lautet wörtlich also:

„Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem kompetenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden darf ꝛc. ꝛc.“

Das Königl. Justizministerium hat hiernach unterm 25. November v. J. sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden instruirt. Wir bringen daher jene Allerhöchste Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, von jetzt an in allen vorkommenden Fällen, wo ein Gemüthskranker einer öffentlichen oder Privat-Irrenanstalt übergeben worden ist, gleich nach der Aufnahme desselben die betreffende Orts-Polizeibehörde zur weitern Anzeige an die kompetenten Gerichte davon in Kenntniß zu setzen.

Die Orts-Polizeibehörden haben sorgfältig darauf zu achten, daß solche Anzeigen stets vollständig und ohne Verzug dahin abgegeben werden.

Aachen, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 50. Evangelische Kirchen- und Hauskollekte.

Zufolge Benachrichtigung des Königl. Oberpräsidiums vom 3. dieses, haben die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zum Wiederaufbau der bereits im Jahre 1801 abgebrannten evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt, im Regierungsbezirk Posen, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilligt.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich sämmtliche evangelische Herren Pfarrer und die Bürgermeister unseres Departements auf, diese Kollekte in ihren resp. Pfarr- und Verwaltungsbezirken, nach den in unsern Verfügungen vom 15. Mai und 16. Juni 1821 (Amtsblatt Nro. 23 u. 33 des. J.) ertheilten Vorschriften zu veranstalten, die gesammelten Beiträge unfehlbar bis Ende März d. J. an die hiesige Provinzial-Institutens- und Kommunalkasse, unter Beifügung des Münzsorten-Verzeichnisses, einzusenden, und über die Absendung dieser Gelder bis zu eben dieser Zeit die vorschriftsmäßige Anzeige unmittelbar bei uns zu machen.

Aachen, den 16. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 51. Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve. u. Landwehr-Mannschaften bei Wohnortsveränderungen.

Nachstehende Allerhöchste Königliche Kabinetsorder vom 21. Dezember letzthin

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Oktober c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Battaillons-Kommandeure, mit einer, durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahnet und diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militairbehörde in

Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied ob der Kompagniebezirk verlassen wird oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzialbehörden zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. Dezember 1825.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

wird hierdurch zur Nachricht und Warnung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bekannt gemacht.

Aachen, den 18. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

In der Nacht vom 8. auf den 9. dieses Monats wurden dem Notar Delhougne zu Dürwiß, mittelst Einbruchs, aus seinem Wohnhause folgende Gegenstände gestohlen:

1. Ein schöner großer, einfach mit Silber beschlagener Oelkopf, nebst Röhre von Horn und silbernem Mundstück, mit einer schwarzen Schnur befestigt. 2. Ein von weißen Perlen gestrickter Tabaksbeutel, unten mit einem blauen Sterne; auf einer Seite bezeichnet mit den Buchstaben S. D., und auf der andern mit J. S. — Auch befindet sich auf jeder Seite eine Rose. 3. Ein porzellanener, mit einer Jagd bemahlter und mit Silber beschlagener Pfeifenkopf nebst Röhre, woran sich ein Bändchen mit schwarzen Eicheln befindet. 4. Drei einzelne Pfeifenröhre von Horn und ein roth seidenes Tuch zum Umschlag eines Oelpfeifenkopfs. 5. Ein Fläschchen mit goldenem Stöpfel und ein goldenes Löffelchen. 6. Eine große runde Schnupftabaksdose, gelb von Farbe. 7. Eine roth lakirte Tabaksdose, nebst silbernem Pfeifenraumer. 8. Eine hölzerne Tabaksdose mit einem Brustbilde. 9. Ein schwarzes Federmesser, mit zweien Messern versehen. 10. Ein grau tuchener Mantel, neun Ellen enthaltend, mit einem Kragen von Astragan. 11. Zwei Paar Stiefel worunter ein Paar mit angeschraubten Sporen. 12. Eine Reitpeitsche und eine schwarze Kappe mit einem, unten grün lakirten, ledernen Schirme.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe und vor den Ankauf der vorbeschriebenen Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jeden, der davon Kunde erhalten sollte, seiner nächsten Polizeibehörde oder mir die gehörige Anzeige zu machen.

Aachen, den 14. Februar 1826.

Der Untersuchungsrichter,
Giudice.

Am 2. dieses wußte eine unbekannte, angeblich von Dasburg gebürtige Frauensperson, unter dem Vorwande, sich bei dem Ackerer Johann Gierckes zu Ireldingen, Kreis Malmedy, als Magd verdingen zu wollen, in dessen Wohnung Aufnahme zu finden, entfloh jedoch am 6. dieses in aller Frühe mit Zurücklassung folgender Effekten: 1. eines katunenen Kleides mit kleinen rothen und grünen Streifen und kleinen runden Blümchen; 2. einer roth und schwarzen katunenen Schürze mit sehr kleinen Rauten; 3. eines halben katunenen Halstuches mit rothen, grünen, blauen und weißen Blumen; 4. eines Paars abgetragener Strümpfen von schwarzer Wolle; 5. eines Paars abgenutzter Schuhen; und 6. eines alten weißen musselinenen Halstuches; wogegen sie aber auch Gelegenheit gefunden hatte, sich der nachfolgenden Kleidungsstücken zu bemächtigen und selbige unbemerkt aus jenem Hause mitzunehmen, nämlich: 1. ein Paar Mannsschuhe mit hohem Oberleder; 2. zwei Unterröcke, wovon ein ganz katunener mit rothen und blauen Streifen, und ein anderer mit Wolle vermischt und mit rothen, blauen und weißen Streifen; 3. eine Frauenjacke von violettem Tuche; 4. ein grünes katunenes Halstuch; 5. eine rothe katunene Schürze; 6. einen Strohhut inwendig mit rothem Stoff ausgefüttert und hinten mit einer weißen katunenen Gardine versehen, worauf sich einige rothe Blümchen befanden; 7. eine katunene Frauenmütze mit blauen, grünen und rothen Blümchen, und mit einem rothen Kördgen eingefaßt; 8. ein Paar Frauenstrümpfe von schwarzer Wolle; 9. ein Weiberhemd von gewöhnlicher Leinwand; und endlich 10. eine weiße musselinene Weibermütze.

Indem ich nun Jeden vor dem Ankaufe der letztern Gegenstände warne, fordere ich zugleich diejenigen, denen allenfalls die erstere entwendet seyn möchten, auf, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon gehörige Anzeige zu machen, wie ich denn auch sämmtliche betreffende Polizeibehörden geziemend ersuche, auf die fragliche, hierunter näher signalisirte Diebin ein wachsames Auge zu haben und mir selbige im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Malmedy, den 10. Februar 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
C. De Nys.

Signalement.

Muthmaßlicher Name, Magdalena Heiliger Elzertz; angeblicher Geburtsort, Dasburg; ungefähres Alter, 30 Jahr; Größe, gewöhnlich; Augen und Haare, schwarz; Blick, verstört; mit einer Warze auf einem Backen.

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1825 an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen:

1. des 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf;
2. des 17. " " "

3. des 1. Bataillons 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf;
4. des 2. " 17. " " " "
5. des 5. Ulanen-Regiments zu dito;
6. des 8. Husaren-Regiments zu dito;
7. des 3. Bataillons 4. Ga.de-Landwehr-Regiments, zu dito;
8. des allgemeinen Garnison-Lazareths zu dito;
9. der Depot-Magazin-Verwaltung zu dito;
10. der Garnison-Verwaltung zu dito, inklusive der Garnison-Verwaltung zu Benrath und Kaiserswerth;
11. des 2. Bataillons 16. Infanterie-Regiments, zu Jülich;
12. der Garnison-Kompagnie 16. Inf. Regiments zu dito, und zwar hinsichtlich dieses Truppentheils aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1823 bis ultimo Dezember 1825;
13. des Füsilier-Bataillons 16. Inf. Regiments, zu Köln;
14. der 7. Artillerie-Brigade zu dito;
15. der Handwerks-Kompagnie dieser Brigade, zu Deutz;
16. des 2. Bataillons 17. Landwehr-Regiments, zu Xanten;
17. des 3. " 17. " " zu Geldern;
18. des Reserve-Landwehr-Bataillons Nro. 35, zu Graefrath;
19. der Garnison-Verwaltung, zu dito;
20. der " " zu Saarn;
21. der " " zu Wickrath;
22. der Depot-Magazin-Verwaltung zu dito;
23. des Special-Lazareths zu dito;

wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens bis zum 15. April d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren; entgegen gesetzten Falls aber der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu seyn.

Münster, den 20. Januar 1826.

Königl. Intendantur 7. Armeekorps,
v. Reiche. Jakobi.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche Forderungen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Administrations-Branchen in allen ihren Verwaltungszweigen und zwar: des 25., 28., 29. und 30ten Infanterie-Regiments und deren Garnison-Kompagnien; des 35., 36., 39. und 40ten Landwehr-Regiments; des Landwehr-Bataillons Nro. 39 und 40; der 3. und 4ten

Schützen-Abtheilung; des 4. Dragoner-, 7. und 8. Ulanen- und 9. Husaren-Regiments; der 15. und 16. Divisions-Garnison-Kompagnie; der 8. Artillerie-Brigade und deren Handwerks-Kompagnie, so wie der Handwerks-Kompagnie der 4. Artillerie-Brigade, und der 4., 7. und 8. Pionier-Abtheilung; der 15. und 16. Invaliden-Kompagnie; der Garde-Landwehr-Bataillons zu Koblenz und Düsseldorf; der allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Köln, Jülich, Koblenz, Trier, Saarlouis und Mainz; der Special-Lazarethe zu Aachen, Bonn, Wetzlar und Saarbrücken; des Montirungsdepots zu Düsseldorf; der Traindepots Nro. 1 und 2 zu Benrath und Ehrenbreitstein; der Proviantämter zu Koblenz, Köln, Jülich und Saarlouis; der Magazin-Verwaltungen zu Trier und Mainz; der Garnison-Verwaltungen zu Koblenz, Köln, Jülich, Aachen, Trier und Saarlouis; der Artillerie-Depots zu Koblenz, Köln, Jülich, Saarlouis, Trier und Mainz, endlich der Verwaltung der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, so wie der 7. Artillerie-Brigade, des 2. und des Füsiliers-Bataillons 16. Infanterie-Regiments und der 7. Artillerie-Handwerks-Kompagnie, und zwar der vier Letzteren nur in Bezug auf die Kasernen-Bewirthschaftung; aus dem abgelaufenen Jahre 1825 zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige innerhalb zwei Monaten und spätestens bis zum 1. Mai d. J., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Koblenz, den 10. Februar 1826.

Königliche Intendantur des 8ten Armeekorps.

Steckbrief.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Musketier Gottfried Engelsberg aus Haan, im Kreise Elberfeld, welcher am 24. Januar d. J. von dem 36. Infanterie-Regiment (4ten Reserve) aus der Garnison Mainz entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Haan; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Mainz; Religion, evangelisch; Alter, 21 Jahr 11 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun; Stirne, spitz; Augenbraunen, braun; Nase, lang; Mund, klein; Bart, braun; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, frisch.

Bekleidung. Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine blaue Tuchjacke, eine Mütze mit rothem Tuch besetzt, eine graue Tuchhose, ein paar Halbstiefeln, eine Halsbinde.

Steckbrief. Der bei dem Füsilier-Bataillon des 16. Infanterie-Regiments gestandene, aus Büdenich, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, gebürtige Gemeine, Eberhard Rickert, ist am 13. d. M. aus dortiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 27 Jahr 1 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Augen, blau; Nase, etwas breit; Kinn, rund; Gesichtsform, länglich; Statur, stark. Besondere Kennzeichen: am Goldfinger der rechten Hand fehlt ihm das Oberglied.

Bekleidung. Dienstjacke des Regiments; Hosen, graue tuchene mit rother Kante; Halbstiefeln; Dienstmütze mit Schirm; außerdem hat er mitgenommen, eine blaue Dienstjacke und ein zweites Paar Diensthosen. Besondere Umstände: Dienstzeit, 2 Monat, Religion, katholisch.

Köln, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Marktpreise

für den Monat Januar 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen......	1	13	8	1	13	6	„	25	10	„	21	2	„	25	4	6	„	„
2	Düren.......	1	8	2	1	8	8	„	22	6	„	18	5	„	24	„	7	20	9
3	Jülich.......	1	8	6	1	6	7	„	25	„	„	19	3	„	25	„	8	„	„
	Summa....	4	„	4	3	28	9	2	13	4	1	28	10	2	14	4	21	20	9
	Mittelpreis......	1	10	1	1	9	7	„	24	5	„	19	7	„	24	9	7	6	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 13.

Aachen, Donnerstag den 2. März 1826.

Gesetzsamml. 2. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 2tes Stück, enthält:

Nro. 983. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Januar 1826, wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.

Nro. 984. Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 22. Januar 1826.

Nro. 985. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Januar 1826, in Beziehung auf die Zuläßigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten und Militairpersonen.

Nro. 986. Tarif, nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Vlotho, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 28. Januar 1826.

Nro. 987. Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. Oder. Vom 5. Februar 1826.

Nro. 988. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Februar 1826, wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

N. 52. Vereinigung der beid. Konsistor. zu Köln und Koblenz,

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J. ist, statt der bisherigen beiden Konsistorien zu Köln und Koblenz, für die Rheinprovinzen ein Konsistorium und ein Provinzial-Schulkollegium hierselbst errichtet worden, und sind diese beiden Behörden mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten. Indem ich dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß

und Organisation des letztern.

bringe, fordere ich alle Behörden und Privatpersonen auf, sich von nun an mit ihren Berichten, Anschreiben und Vorstellungen in allen Angelegenheiten, welche instruktionsmäßig zu dem Geschäftskreise der gedachten Kollegien gehören, an dieselben zu wenden.

Koblenz, den 16. Februar 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 53. Anzeigen über den Ertrag d. Kirchen- und Hauskollekten

Unsere frühere Bestimmungen, nach welchen die Herren Pfarrer und Bürgermeister das Ergebniß der ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten direkt an uns zu berichten hatten, heben wir hiermit auf und verordnen dagegen, daß die von gedachten Beamten zu erstattenden desfallsigen Anzeigen von jetzt an, den betreffenden Herren Landräthen, unter spezieller Angabe der verschiedenen Münzsorten, einzusenden sind.

Die Landräthe sammeln die eingehenden Berichte dieser Art und stellen aus denselben *eine spezielle Nachweise* auf, welche uns spätestens 14 Tage nach Ablauf des zur Beendigung der Kollekte von uns vorgeschriebenen Termins, einzureichen ist.

Die Richtigkeit wird auf den Grund der Spezialberichte von den Landräthen attestirt.

Wenn 8 Tage nach abgelaufenem Termine noch Anzeigen mangeln, so muß der betreffende Landrath die Säumigen erinnern, und wenn die Erledigung demohnerachtet bis zu dem, den Landräthen bestimmten 14tägigen Termine nicht erfolgt, so erwarten wir dennoch das fragliche Verzeichniß unter gleichzeitiger Benennung der in der Verzögerung fortfahrenden Beamten.

Was die noch laufenden Kollekten betrifft, so verbleibt es hinsichtlich der Anzeigen über deren Resultat bei den frühern Bestimmungen, nemlich:

daß solche direkt an uns gerichtet werden;

nur hinsichtlich derjenigen, welche von jetzt an ausgeschrieben werden, tritt das veränderte Verfahren ein.

Aachen, den 25. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 54. Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters verübten Verbrechen.

Es kommt leider häufig der Fall vor, daß große Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen.

Da es hierbei zunächst erforderlich ist, über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu erlangen, so werden die Lokal-Polizeibehörden, höherer Anordnung zufolge, hiermit beauftragt, künftig nach Verlauf eines jeden Quartals über die, während dieser Zeit von Personen jugendlichen Alters (unter 16 Jahren) verübten Verbrechen, als: Diebstahl,

Betrug, Brandstiftungen, Mordversuche, fleischliche Vergehungen ꝛc. ꝛc. eine spezielle Nachweisung nach dem unten folgenden Schema anzufertigen und solche Quartals-Nachweisung jedesmal am 15. des nächst darauf folgenden Monats der vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen, welche sodann längstens bis zum 20. desselben Monats ein General-Verzeichniß aus dem ganzen landräthlichen Bezirk anhero einzusenden hat. Es wird hierbei bemerkt, daß diese vorgeschriebene Anzeige nicht nach der gerichtlich erkannten Strafe aufzuhalten, sondern das begangene Verbrechen, sobald es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, in die Uebersicht aufgenommen werden muß. Um die Notizen in Absicht des Unterrichtsverhältnisses möglichst vollständig angeben zu können, haben die Lokalbehörden von den betreffenden Schullehrern und Pfarrern Auskunft einzuziehen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dürfen wir erwarten, daß sämmtliche einschlägige Behörden demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die erste dieser Quartals-Nachweisungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März d. J. ist demnach am 15. April d. J. an die landräthlichen Behörden und das Haupt-Verzeichniß von diesen letztern am 20. n. M. anhero einzureichen.

Die Herren Landräthe wollen streng darauf halten, daß dieser Termin weder von der einen noch der andern Seite verspätet werde.

Aachen, den 16. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Schema.

Nummer.	Vor- und Zunamen des Verbrechers	Ort		Stand und Gewerb der Eltern.	Des Verbrechers			Erläuternde Lebensumstände des jungen Verbrechers.	Umstände, welche das Verbrechen selbst etwa entschuldigen können, oder auch erschweren möchten.	Ob bereits eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, oder Strafe verhängt worden, und welche?
		der Geburt.	des Aufenthalts.		Alter.	Religion.	empfangener Schulunterricht.			

Mit Bezug auf unsere frühern Bekanntmachungen wegen Abhaltung der Kollekte für Freitische hülfsbedürftiger und fleißiger Studenten in Bonn, wird hiermit die diesjährige Osterkollekte ausgeschrieben.

N. 55. Osterkollekte für hülfsbedürftige Studirende zu Bonn.

Die hiernach von sämmtlichen Herren Pfarrern durch abzuhaltende Kirchenkollekten am Osterfeste und von den Israelitischen Vorstehern zu eben dieser Zeit in ihren Gemeinden durch Hauskollekten zu sammelnden Beiträge müssen spätestens bis zum 15. April an die hiesige Provinzial-Institutten-

und Kommunalkasse eingesandt werden, und ist zugleich der Bestimmung vom heutigen Tage gemäß, von den abgelieferten Beträgen den betreffenden Landräthen besondere Anzeige zu machen.

Aachen, den 25. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 56. Akten und Urkunden üb. Schenkungen, Stiftungen u. Vermächtnisse.

Da von Kirchenvorständen und Armenverwaltungen mitunter Anträge auf Genehmigung von Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen eingehen, ohne daß der Akt, aus welchem solche hervorgehen, in der Urschrift oder gehörig certificirten Abschrift beigefügt ist, so werden gedachte Behörden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß zu der Beurtheilung des Antrages und dessen Genehmigung dem betreffenden Berichte jenes Stück nicht fehlen darf, auf dessen Beifügung daher jedesmal gehörig zu achten ist.

Aachen, den 1. März 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hier unten signalisirte, der Bettelei unter erdichteten Angaben und Verfälschung seines Wanderbuches beschuldigte Tuchmachergesell, Georg Heinrich Portscher, hat sich am 4. Januar l. J. Abends durch die Flucht aus dem Depot-Hause zu Rade vorm Wald mit Zurücklassung seines Wanderbuches der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu halten, denselben im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 20. Februar 1826.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
v. Daniels.

Signalement.

Georg Heinrich Portscher, Tuchmachergesell, gebürtig zu Kleinheubach, im Fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichte, Königreich Baiern; ist ungefähr 26 Jahre alt, mittlerer Statur, länglich von Gesicht, hat eine große Nase, schwarze Haare, braune Augen, an der obern Kinnlade fehlen zwei Schneidezähne; derselbe ist übrigens modern gekleidet. Er ist mit einer gewissen Maria Christina Althoff von Wipperfürth, welche am 12. Januar l. J. daselbst unter dem Vorwande in Köln einen Dienst zu suchen, auf der Bürgermeisterei einen Paß erschlichen, um diese Zeit von Wipperfürth weggegangen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 14.

Aachen, Montag den 6. März 1826.

Den Mitgliedern der Bergischen Feuer-Versicherungsanstalt wird hierdurch bekannt gemacht,

1. die Uebersicht der Ausgaben des Jahres 1825, und
2. ein kreisweiser Auszug aus dem Vertheilungs-Etat.

Das Haupt-Versicherungskapital für das Jahr 1825 beträgt 103,405,720 Thlr. und hat daher im Jahr 1824 für 1825 einen Zuwachs von 3,645,410 Thlrn. erhalten.

Die Ausgaben von 67,617 Thlrn. 29 Sgr. 6 Pf. auf das Versicherungskapital vertheilt, würden von jeder 100 Thalern Versicherung 1 Sgr. 11 $^{139798}/_{258543}$ Pf. beizunehmen seyn. Diesen Beitragssatz bei Anfertigung der Heberollen zum Grunde zu legen, ist aber fast unausführbar und es ist also angemessen erachtet worden, den Beitrag von der geringsten Versicherungssumme, von 10 Thlrn. nämlich auf 2 Pf. zu bestimmen, wodurch von 100 Thlrn. 1 Sgr. 8 Pf. erhoben werden.

Der sich hierdurch gegen die wirkliche Ausgabe ergebende Minderbetrag wird mit 9934 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. aus dem Kassenbestande von 1824 gedeckt.

Nach dem Beitragssatze von 1 Sgr. 8 Pf. von 100 Thlrn. bringt das Haupt-Versicherungskapital von 103,405,720 Thlrn. an Beiträgen zu den Ausgaben für 1825 auf 57,447 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

die unter dem Hauptkapital befindlichen neuen Beitritte des Jahres 1824 betragen 3,391,240 Thlr., das Eintrittsgeld davon zu 1 Sgr. 3 Pf. von 100 Thlrn. macht . . . . 1,413 „ — „ 6 „

sind . . . . . 58,860 „ 19 „ 2 „

16

Davon gehen ab:

2 pCt. Hebegebühren mit	1,177 „	6 „	5 „
bleiben	57,683 „	12 „	9 „
Hierzu an extraordinairer Einnahme pro 1825	51 „	11 „	3 „
Summa der Einnahme pro 1825	57,734 „	24 „	— „
Hierzu der Kassenbestand aus 1824	60,144 „	20 „	4 „
Die gesammte Einnahme beträgt also	117,879 „	14 „	4 „
Die Ausgabe pro 1825 beträgt	67,617 „	29 „	6 „
Es wird hiernach also aus 1825 ein Bestand verbleiben von	50,261 „	14 „	10 „

welcher jedoch nach Feststellung der Hebelisten der Beiträge sich vielleicht noch um ein Geringes vermehren oder vermindern kann, und dessen spätere Bekanntmachung daher vorbehalten wird.

Den Landräthen werden heute Behufs Bewirkung der Anfertigung der Heberollen, Auszüge aus dem Vertheilungs-Etat mitgetheilt.

Die Lokalbehörden haben seiner Zeit die Mitglieder von der erfolgten Vollziehung der Heberollen zu unterrichten und diese hiernächst im Verlauf von 8 Wochen als der dazu gesetzlich bestimmten Frist die Beiträge zu entrichten, widrigenfalls aber die Anwendung der Exekutionsmittel zu gewärtigen.

Wenn gleich die Beiträge in den letzten Jahren im Allgemeinen pünktlicher als früher bezahlt worden sind; so ist dennoch mißfällig bemerkt worden, daß es verschiedene Gemeinden gibt, in denen Mitglieder der Gesellschaft mit der Berichtigung der Beiträge sehr lange zurückbleiben und nicht selten gegen sich die Kosten der Pfändung herbeiführen, welche oft den Betrag des Beitrags um's doppelte und dreifache übersteigen.

Von der prompten Einzahlung der Beiträge aber hängt die Anweisung der Entschädigung für Brandunglück ab, und es ist daher zu bedauern, wenn diese wegen Zurückbleibens der Beiträge verzögert werden muß.

Wir nehmen hiernach Veranlassung, jedem Mitgliede der Gesellschaft die Berichtigung seines Beitrags in den vorgedachten 8 Wochen dringend zu empfehlen.

Düsseldorf, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersicht der im Jahre 1825 bei der Brand-Entschädigungs-Hauptkasse statt gehabten Ausgaben.

I. An Brandentschädigungen.

A. Regierungsbezirk Düsseldorf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Notar Müller zu Düsseldorf	45	—	2
2.	J. Bender und A. Buscher dito	567	—	—
3.	Wtb. J. Robersberg z. Eckamp	37	12	2
4.	Graf v. Hatzfeld dito	918	22	6
5.	P. Dommen und P. Schmitz zu Kaiserswerth	216	16	11
6.	P. Schwarz zu Angermund	52	15	—
7.	J. Betten zu Benrath	73	1	4
8.	Gebrüder Broichhausen zu Hilden	212	18	9
9.	A. Hahn zu Kronenberg	63	—	5
10.	F. C. Deuß dito	708	22	6
11.	S. Görgens dito	283	15	—
12.	J. P. Kattwinkel dito	283	15	—
13.	Konsistorialrath Pithan zu Haan	1732	15	—
14.	Chr. Pickert zu Velbert	75	18	—
15.	S. Kolfhaus zu Dorp	407	13	7
16.	W. Balcke dito	330	10	8
17.	D. Schmidt dito	318	—	7
18.	J. Brogermann dito	211	21	2
19.	A. Kayser zu Gräfrath	200	1	2
20.	H. Cremer zu Burscheid	68	3	7
21.	Th. Kaspers zu Richrath	9	13	6
22.	P. Rohden dito	157	15	—
23.	P. Flemm dito	196	26	3
24.	W. Pauly zu Richrath	118	3	9
25.	Chr. Müller dito	196	26	3
26.	W. Moll zu Richrath	118	3	9
27.	W. Düster dito	147	19	8
28.	P. Reinshagen zu Lennep	456	22	6
29.	D. Frielinghaus dito	19	20	8
30.	P. J. Spicker zu Lüttringhausen	60	7	4
31.	C. D. Meschkendahl zu Rade vorm Walde	106	9	5
32.	J. P. Elberzhagen dito	283	15	—
33.	C. D. Meschkendahl dito	1063	3	9
34.	J. P. Karthaus dito	207	9	4
35.	Witwe P. Loh dito	708	22	6
36.	J. H. Höh dito	496	3	9
37.	J. W. Rusenbecker dito	673	9	5
38.	F. Lorenz dito	1056	1	1
39.	J. Wellershaus dito	567	—	—
40.	J. W. Söhngen dito	691	—	11
41.	Witwe H. Schmidt dito	822	4	6
42.	S. Klarenbach zu Ronsdorf	78	22	6
43.	P. A. Ehlis zu Remscheid	382	19	5
44.	P. J. Kiel dito	205	13	9
45.	W. Müser dito	131	7	6
46.	J. Lange dito	455	—	6
47.	Witwe Budde und Armen-Verwaltung	209	23	9
48.	J. A. Steinhaus dito	567	—	—
49.	H. Engels dito	15	22	6
50.	Erben Chr. Kalkuhl dito	19	20	8
51.	P. C. Falkenrath dito	1051	23	7

	Thlr.	Sgr.	Pf.
52. Erben Clarenbach zu Remscheid	472	15	—
53. C. Jogard dito	236	7	5
54. Witwe G. Pieper dito	134	19	11
55. J. W. Duisberg dito	756	—	—
56. Armen-Verwaltung dito	176	21	6
57. J. P. Chr. Jostberg zu Hükkeswagen	549	8	5
58. J. Flosbach dito	549	8	5
59. H. H. Platte dito	1160	11	—
60. Witwe W. Berghaus dito	703	2	5
61. Chr. Westhof dito	26	17	4
62. G. Philipp zu Dabringhausen	14	5	3
63. J. Kaldemorgen zu Steele	315	—	—
64. A. Fischer dito	5	20	1
65. G. Hoffmann zu Werden	311	1	11
66. H. Kost, genannt Becker, zu Altenessen	93	—	11
67. D. Schrör dito	100	29	11
68. J. P. Bachmann zu Müllheim a. d. Ruhr	15	22	6
69. Dom.-Verwaltung und H. Eumann dito	326	—	10
70. J. Dorgathen dito	19	4	1
71. J. Kleinelp, genannt Rücken, zu Dinslacken	275	18	9
72. Witwe A. Schrör zu Holten	1181	7	6
73. Tagelöh. Tappe zu Gahlen	47	—	—
74. G. Rotthaus zu Gahlen	703	21	8
75. P. Dorsemagen zu Ringenberg	167	29	3
76. B. Berntsen zu Elten	341	2	9
77. J. Schürmann dito	232	17	3
78. Witwe H. Jansen dito	99	20	6
79. Theod. Lukassen dito	99	20	6
80. Witwe Th. Hartjes dito	66	13	7
81. G. Derckssen dito	118	3	9
82. H. Lamers dito	63	4	9
83. Witwe W. Michel zu Pfalzdorf	333	16	4
84. W. Cleven zu Labbeck	139	11	8
85. J. H. Brimmen zu Dülken	177	5	8
86. P. M. Drousen dito	63	23	7
87. Th. Schmitz zu Fischeln	7	2	8
88. J. Schroers zu Willich	74	24	5
89. H. Deden dito	157	15	—
90. J. P. Dorsten dito	157	15	—
91. J. Heimers dito	39	11	3
92. P. J. Großbecker dito	393	22	6
93. Barth. Leuchters zu Kleinenbroich	99	6	9
94. P. Bieters zu Odenkirchen	49	18	5
95. M. Spicker zu Neersen	35	13	1
96. A. Berzen dito	35	13	2
97. Witwe E. Kloetsch zu Dormagen	85	1	6
Summa	29279	4	3

B. Regierungsbezirk Aachen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
98. J. P. Horst zu Aachen	17	15	—
99. J. Lexius zu Vorst	364	11	3
100. M. Hennes zu Würselen	295	10	2
101. J. Aretz dito	23	1	1
102. P. Offergeld zu Cörrenzig	3	28	1
103. Die Vikarie dito	594	5	1
104. C. Cremer dito	431	24	5
105. Witwe J. Meurer dito	568	20	8

	Thlr.	Sgr.	Pf.
106. A. Wölgens zu Correnzig..	403	29	7
107. W. Pelzer dito..........	201	29	10
108. Witwe L. Lengersdorf dito.	567	—	—
109. W. H. Kleinen dito......	106	9	5
110. G. Wolter dito..........	673	9	4
111. P. Wigands dito.........	141	22	6
112. F. Th. Kleinen dito.....	145	20	7
113. J. Leus dito............	127	17	3
114. J. M. Schumacher dito..	113	11	11
115. Veronika Hansen dito	56	21	—
116. J. P. Hansen dito	141	22	6
117. J. Krahe dito...........	212	18	9
118. J. H. Schumacher dito...	212	18	9
119. P. Pelzer dito..........	200	17	3
120. P. Waenmacher dito.....	496	3	9
121. C. A. Burggraf dito.....	177	5	8
122. Witwe Krachen dito.....	77	28	11
123. Chr. Reuter dito........	78	20	2
124. P. Wolter dito..........	124	—	11
125. R. B. Thelosen zu Eupen	157	15	—
126. N. Theß dito............	110	7	6
127. J. A. Philipp dito.......	5	—	—
128. N. Mathar dito..........	99	6	9
129. N. Thielen dito.........	92	4	1
130. N. Peters dito..........	121	27	2
131. P. W. Schauff zu Raeren..	12	29	—
132. Th. Houben zu Geilenkirchen.	47	7	6
133. P. Baum zu Dollendorf...	141	22	6
134. Chr. Schweitzer zu Bleibuir	228	11	3
135. W. von Syberg zu Eicks..	787	15	—
136. Die Gemeinde Heinsberg..	2	10	11
137. A. Kockorols zu Waldenrath	78	22	6
138. A. Kockorols dito........	281	15	11
139. F. Laumann dito........	137	15	—
140. Wittwe Rongen dito.....	138	6	3
141. B. Lichtenstein zu Waldenrath..................	343	22	4
142. P. M. Rademacher dito..	442	17	2
143. A. Schippers zu Hilfarth.	283	15	—
144. M. Koenen dito.........	343	9	8
145. P. Lowis dito...........	106	9	5
146. J. Hermanns dito.......	283	15	—
147. L. Hermanns dito.......	354	11	3
148. P. Müller dito..........	425	7	6
149. C. Schulze dito.........	248	1	10
150. L. Janßen dito..........	354	11	3
151. L. Lieck dito...........	212	18	9
152. P. Nieſſen dito.........	226	24	—
153. Witwe Th. Zitzen dito...	425	7	6
154. P. P. Frantzen dito......	496	3	9
155. H. Jaeger dito..........	496	3	9
156. A. Hanen dito..........	354	11	3
157. W. Hilgers dito.........	425	7	6
158. Die Gemeinde dito.......	78	22	6
159. Chr. Harff zu Hambach ...	1181	7	6
160. H. Regers zu Hottorf....	276	12	4
161. J. Correns dito.........	460	20	7
162. Schulfonds zu Köln dito.	145	20	8
163. Erben H. Brem dito.....	141	22	6
164. M. Spoelgen dito.......	63	23	8
165. F. Schmitz zu Dürwiß...	177	5	7
166. M. Kreutgen dito.......	106	9	5
167. C. Schiffer dito.........	177	5	7
168. Witwe Pannhausen dito..	212	18	9
169. C. Schiffer dito.........	35	13	2
170. B. Legaye zu Malmedy...	52	15	—
171. J. Eckes zu Amel.......	276	12	5
172. P. Heinen zu Schönberg..	248	1	11
173. J. Brandenburg zu Kalterherberg...............	559	6	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
174. N. Paulus dito	3	4	6
175. Witwe M. Theisen zu Höven.	166	3	9
Summa	19192	13	—

C. Regierungsbezirk Köln.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
176. C. Kessel zu Köln	47	7	6
177. J. Kratz dito	531	16	11
178. P. Bröhl dito	236	7	6
179. J. G. Kaufmann dito	39	11	3
180. W. Meyer dito	48	13	9
181. M. Schlösser	24	6	9
182. W. Graff zu Effern	246	24	1
183. J. Küster zu Rondorf	173	7	6
184. B. Wegerstraß dito	73	7	2
185. M. Müller dito	28	10	6
186. P. Hoch zu Blatzheim	531	16	10
187. H. Welter dito	732	—	7
188. L. Flieren zu Hüchelhoven.	88	17	10
189. J. Schenck zu Poppelsdorf.	59	1	11
190. H. Fendel dito	17	21	7
191. Witwe Marchand zu Erp	4	21	9
192. M. Rueb zu Liblar	428	21	5
193. L. Hendrichs zu Münstereiffel	78	22	6
194. J. Dürnagel dito	189	—	—
195. H. Kirchhartz zu Ollheim.	160	19	7
196. Korn. Schöngen dito	259	2	8
167. J. Felten dito	157	15	—
198. P. Heiden dito	49	18	5
199. W. Esser dito	153	16	10
200. P. Habbig dito	207	11	3
201. M. Weber dito	311	1	10
202. Erben Löhrer dito	192	28	1
203. Erben Bürvenich dito	212	18	9
204. P. J. Habbig dito	708	22	6
205. A. Zavelberg dito	708	22	6
206. A. Weber zu Ollheim	307	3	9
207. Erben Welten dito	283	15	—
208. J. Kau dito	315	—	—
209. M. Schnitzler dito	92	4	1
210. G. Schneider dito	1	23	2
211. Chr. Becker zu Lohmar	28	10	6
212. H. W. Fischer zu Wahlscheid	48	27	1
213. P. Rohm zu Uckerath	92	20	30
214. Minderjährige Tillm. Hansen dito	42	15	9
215. Th. Müller zu Mülheim am Rhein	131	7	6
216. Witwe M. Müller dito	531	16	11
217. Kirchenfabrik zu Bensberg.	212	18	9
218. G. J. Fues zu Gladbach.	252	23	8
219. Witwe W. Odendahl dito.	39	20	8
220. Witwe Neuhof zu Gummersbach	213	10	—
221. F. Müncker dito	354	11	3
222. Chr. Gomann dito	177	5	8
223. F. Neuhaus dito	354	11	3
224. P. Speitmann dito	333	3	4
225. G. Wolf dito	318	28	4
226. Hausmann dito	141	22	6
227. P. Becker dito	141	22	6
228. H. Stöcker dito	515	7	10
229. F. Binse dito	68	1	2
230. Chr. Lambach dito	212	18	9
231. Witwe Bordt zu Marienheide	175	1	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
232. F. Langenohl zu Marienheide	212	18	9
233. Chr. Himmerkuß dito	141	22	6
234. P. H. Grünschleeger dito	129	28	1
235. P. Budde dito	106	9	5
236. P. Himmerkuß dito	67	9	11
237. M. Biebahn zu Neustadt	246	19	4
238. M. Scheckermann dito	201	29	10
239. J. H. Rau zu Nimbrecht	418	4	11
240. Th. Romünder dito	97	2	7
241. J. Ch. Ufer zu Wiehl	342	16	11
242. C. Percken dito	94	15	—
243. Witwe W. Schneider zu Waldbroel	332	7	—
244. W. Müller dito	35	13	2
245. W. Kirch zu Wipperfürth	31	—	5
246. A. Schwick zu Lindlar	28	10	6
247. B. Fischer zu Engelskirchen	342	2	8
Summa	14914	17	3

Wiederholung.

I. An Brandentschädigungen.

A. Regierungsbezirk Düsseldorf	29279	4	3
B. „ Aachen	19192	13	—
C. „ Köln	14914	17	3
Summa	63386	4	6

II. Schaden-Schätzungsgebühren.

A. Regierungsbezirk Düsseldorf	93	3	11
B. „ Aachen	29	25	6
C. „ Köln	45	20	1
Summa	168	19	6

III. Belohnungen.

A. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Ant. Beyer, Ehefr. Siegellack, F. Brock, Giesen, Holz, Peters, Sporen, C. Hoffmann, N. Cohen, C. Gotschalk und P. Morb zu Düsseldorf	10	3	2
2. R. Bertram dito	—	23	7
3. H. Klophaus und J. P. Schorn zu Hilden	6	9	—
4. J. Sichelnschmidt, H. Faubel, W. Ufer, C. Bax, F. Bosenius, D. Heidmann, A. Grunerts, Frz. Tesche und Chr. Scheefer zu Kronenberg	6	9	—
5. A. Heger zu Rade vorm Walde	2	6	11
6. A. Liesem dito	2	6	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
7. F. W. Küpper, C. Engels und A. Hasenclever zu Remscheid	6	9	—
8. J. P. Kotthaus und P. Pattberg dito	3	4	6
9. W. Schneider, D. Kornbusch und A. Brunöhler dito	6	9	—
10. W. Fuhrer, W. Pott und G. Unger dito	—	23	7
11. A. Mehring zu Hückeswagen	3	4	6
12. H. Höller dito	3	4	6
13. H. Schüller zu Dabringhausen	—	23	7
14. H. Bergfried und Scherstein zu Mülheim an der Ruhr	6	9	—
15. Obersteiger Zieler, Meister Korthauer dito	3	28	1
16. P. Egerland, H. Beling, Schäpers, H. Günsing, Roerts und G. Kloppert zu Ringenberg	8	15	11
17. B. Jansen und Chr. Ernst zu Elten	3	28	1
18. P. J. Strucken, J. M. Welters und F. M. Giesen zu Dülken	7	2	7
19. W. Jürgens zu Willich	3	4	6
20. P. Beumer und J. A. Zillessen zu Odenkirchen	3	28	2
Summa	88	13	7

B. Regierungsbezirk Aachen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
21. Maria J. Bouß, S. Cappellmann, M. Müller, Anna J. Lünen, M. Palm und J. Peters zu Würselen	6	28	7
22. Chr. Wilms, P. W. Janßen und W. Coenen zu Cörrenzig	3	4	6
23. Witwe M. Kreutzer, P. Burtscheid, J. Fey, Knaben des Waisenhauses, J. Nell, J. Rademacher und L. Kremer zu Eupen	10	3	1
24. L. Cormann, C. Bein, N. J. Driessen, P. M. Hendrichs, P. Weitz, D. Troost und C. Baltus dito	9	9	6
25. J. Baur, J. Bransch, M. Peters, J. Carstanjen und P. Burtscheid dito	9	9	6
26. M. Plum zu Geilenkirchen	2	6	11
27. Grein zu Gemünd	3	4	6
28. J. Mergelsberg, J. Classen, P. Carls, G. Perrey, J. Weißenbung, F. Mergelsberg, H. Jansen und G. Hauser zu Heinsberg	13	7	9
29. J. J. Keckeldorn, F. Hanrath, S. Hoven, H. Schreinemacher, G. Monen, L. Schoffhaußen, M. Schröder, L. Schröder, W. Wilms, J. J. S. Backhaus, M. Classen und J. Braun zu Waldenrath	9	9	6
30. P. Müller, J. Effer und C. Meusoi zu Hilfarth	4	21	8

	Thlr.	Sgr.	Pf.
31. B. Windelschmidt, J. und H. Krauthausen, Blencke, M. Krauthausen, M. E. Schienen, Nußbaum und P. Nelles zu Hambach	12	10	—
32. D. Bolten, H. Kybeck, E. Becker und F. Wirtz zu Hottorf	7	2	7
33. B. Schmitz zu Dürwiß	3	4	6
34. Alex. Leclerc, Tagelöhner Jeannot, Marquet, E. Pousseur, J. G. Thomas, J. Ph. und W. Binot, J. F. Bielen und F. Lefevre zu Malmedy	12	14	—
35. M. und L. Brühl, M. Spoder, J. Jousten und P. Keppens zu Amel	3	4	6
36. Ehefrau J. Kirch, M. D. Offermann, M. Offermann, L. Büchel, J. Kirch und A. Schmitz zu Kalterherberg	9	9	7
Summa	119	—	8

C. Regierungsbezirk Köln.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
37. F. Göbbert zu Köln	3	4	6
38. H. Schlüssel, L. Paefgen, Ehefrau J. Wirtz und J. Nellen junior zu Hüchelhoven	7	26	2
39. C. Pütz zu Blatzheim	3	4	6
40. W. Soisten und P. Fuß zu Erp	3	4	6
41. H. Jüssen und Chr. Berck zu Liblar	6	9	—
42. H. Lorre und A. Weyer zu Münstereiffel	6	9	—
43. Gebrüder J. und W. J. Trimborn zu Ollheim	6	9	—
44. W. Fußholler, P. Dickhausen, H. Bursch und J. Klein zu Uckerath	6	9	—
45. D. W. Plate zu Gummersbach	3	4	6
46. L. Fincke dito	3	4	6
47. L. Schneider zu Wiehl	3	4	6
48. vom Schemm zu Marienberghausen	3	4	6
Summa	55	3	8

Wiederholung.

III. An Belohnungen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Regierungsbezirk Düsseldorf	88	13	7
B. " Aachen	119	—	8
C. " Köln	55	3	8
Summa	262	17	11

IV. An Verwaltungskosten.

1. Besoldung der Beamten	1960	—	—
2. Remunerationen für die Kassenbeamten für extraordinaire Aushülfe ꝛc.	773	—	—
3. An Schreibmaterialien=, Bureau=, Heizungs=, Erleuchtungs= und Reinigungskosten	61	6	7
Summa	2794	6	7

V. Ad Extraordinaria.

1. An Portoverlag	2	24	6
2. An Formularien=Druckkosten	370	17	11
3. An Buchbinderkosten	180	1	—
4. An Kosten der Kataster=Erneuerung	373	27	4
5. An erstatteten und niedergeschlagenen Beiträgen	10	3	2
6. An sonstigen Ausgaben	68	27	1
Summa	1006	11	—

Wiederholung aller Ausgaben.

I. An Brandentschädigungen	63386	4	6
II. An Schadenschätzungs=Gebühren	168	19	6
III. An Belohnungen	262	17	11
IV. An Verwaltungskosten	2794	6	7
V. Ad Extraordinaria	1006	11	—
Total	67617	29	6

Auszug aus dem Vertheilungsetat der Feuer-Versicherungs-Beiträge für 1825.

Namen der Kreise.	Betrag der Versicherungs-summe Ende des J. 1824 in Berg. Thalern.	Betrag der neuen Beitritte des Jahres 1825 in Berg. Thalern.	Beiträge zu den Brandentschädigungen von 1825 zu 2 Pf. von 10 Thalern. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge z. eisernen Bestande zu 1 Sgr. 3 Pf von 100 Thalern neuer Beitritte. Thlr.	Sgr.	Pf	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Regierungsbezirk Düsseldorf.											
Düsseldorf	5,453,560	113,820	3,029	22	8	47	12	9	3,077	5	5
Elberfeld	10,327,610	623,380	5,737	16	10	259	22	3	5,997	9	1
Solingen	3,894,240	78,240	2,163	14	—	32	18	—	2,196	2	—
Lennep	7,246,960	71,930	4,026	2	8	29	29	2	4,056	1	10
Duisburg	5,709,400	90,680	3,171	26	8	37	23	6	3,209	20	2
Mörs	2,802,280	89,330	1,556	24	8	37	6	7	1,594	1	3
Kleve	2,781,930	245,000	1,545	15	6	102	2	6	1,647	18	—
Geldern	3,417,210	224,090	1,898	13	6	93	11	2	1,991	24	8
Kempen	2,317,710	103,330	1,287	18	6	43	1	7	1,330	20	1
Krefeld	1,371,930	53,420	762	5	6	22	7	9	784	13	3
Gladbach	2,316,280	75,350	1,286	24	8	31	11	11	1,318	6	7
Grevenbroich	1,985,520	49,900	1,103	2	—	20	23	9	1,123	25	9
Neuß	1,923,660	49,950	1,068	21	—	20	24	4	1,089	15	4
Summa	51,548,290	1,868,420	28,637	28	2	778	15	3	29,416	13	5
Regierungsbezirk Aachen.											
Aachen (Stadt)	2,491,240	162,400	1,384	—	8	67	20	—	1,451	20	8
Aachen (Land)	2,659,430	43,900	1,477	13	10	18	8	9	1,495	22	7
Düren	3,284,020	35,110	1,824	13	8	14	18	11	1,839	2	7
Erkelenz	1,577,550	30,440	876	12	6	12	20	6	889	3	—
Eupen	2,299,400	70,440	1,277	13	4	29	10	6	1,306	23	10
Geilenkirchen	880,880	28,720	489	11	4	11	29	—	501	10	4

Namen der Kreise.	Betrag der: Versicherungs-summe Ende des J. 1824 in Berg Thalern.	Betrag der: neuen Beitritte des Jahres 1825 in Berg-Thalern.	Beiträge: zu den Brandentschädigungen von 1825 zu 2 Pf. von 10 Thalern. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge: z. eisernen Bestande zu 1 Sgr. 3 Pf von 100 Thalern neuer Beitritte. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Gemünd	1,739,830	21,750	966	17	2	9	1	10	975	19	—
Heinsberg	1,296,750	73,150	720	12	6	30	14	5	750	26	11
Jülich	2,300,980	45,020	1,278	9	8	18	22	9	1,297	2	5
Malmedy	2,129,470	31,100	1,183	1	2	12	28	9	1,195	29	11
Montjoie	1,597,180	86,610	887	9	8	36	2	7	923	12	3
Summa	22,256,730	628,640	12,364	25	6	261	28	—	12,626	23	6
Regierungsbezirk Köln.											
Köln (Stadt)	8,847,100	208,000	4,915	1	8	86	20	—	5,001	21	8
Köln (Land)	2,924,350	109,350	1,624	19	2	45	16	11	1,670	6	1
Bergheim	2,454,850	42,680	1,363	24	2	17	23	6	1,381	17	8
Bonn	3,184,820	128,620	1,769	10	4	53	17	9	1,822	28	1
Lechenich	1,865,510	48,510	1,036	11	10	20	6	4	1,056	18	2
Rheinbach	1,398,600	53,200	777	—	—	22	5	—	799	5	—
Siegburg	2,822,400	63,380	1,568	—	—	26	12	3	1,594	12	3
Mülheim	1,833,350	83,450	1,018	15	10	34	23	2	1,053	9	—
Gummersbach	1,730,450	88,690	961	10	10	36	28	7	998	9	5
Waldbroel	1,025,550	28,730	569	22	6	11	29	2	581	21	8
Wipperfürth	1,513,720	39,570	840	28	8	16	14	7	857	13	3
Summa	29,600,700	894,180	16,444	25	—	372	17	3	16,817	12	3
Hierzu der Regbzk. Aachen	22,256,730	628,640	12,364	25	6	261	28	—	12,626	23	6
„ Düsseldorf.	51,548,290	1,868,420	28,637	28	2	778	15	3	29,416	13	5
Hauptsumme	103,405,720	3,391,240	57,447	18	8	1,413	—	6	58,860	19	2

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

No. 15.

Aachen, Donnerstag den 9. März 1826.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4. d. M. den Herrn Konsistorialrath Poll, zu Neuß, zum Ehren-Mitglied des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu ernennen geruhet.

N. 57. Ernennung d. Hrn. Poll zum Ehrenmitglied des K. Provinz. Schul-Koll.

Koblenz, am 23. Februar 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

Nachdem der vormalige Konsistorialrath Herr Heinrich Milz hieselbst, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8. Dezember 1824, zum Weihbischofe des bischöflichen Sprengels von Trier ernannt worden, und die Institutions-Bulle für denselben, als Bischof von Sarepta in partibus eingegangen ist, hat derselbe heute vor mir Sr. Königl. Majestät den vorgeschriebenen Eid geleistet.

N. 58. Eidesleistung d. Hn. Weihbischofs des bischöflichen Sprengels Trier.

Koblenz, den 27. Februar 1826.

Der Staatsminister und Oberpräsident,
v. Ingersleben.

Am 13. Januar d. J., Abends gegen halb sechs Uhr, brach in dem Hause des Wagners Fell zu Haaren, Landkreises Aachen, Feuer aus, welches, genährt durch bedeutende Vorräthe brennbarer Materialien, die gänzliche Einäscherung des Wohnhauses nebst Scheune und Stallung zur Folge gehabt hat.

N. 59. Feuersbrunst zu Haaren u. Belohnung.

Außer den Einwohnern Haarens nimmt die thätige Mitwirkung vieler Einwohner Aachens aus allen Klassen, welche auf den ersten Feuerruf mit mehrern Spritzen zu der Brandstelle hineilten und alle ihre Kräfte aufboten, dem wüthend um sich greifenden Feuer Einhalt zu thun, öffentliche Anerkennung in Anspruch. Mit Vergnügen sprechen wir solche hierdurch aus!

Insbesondere erwähnen wir nachstehend die Namen derjenigen, deren Hülfsleistungen zur Abwendung eines größeren Unglücks vorzüglich mit beigetragen haben: die beiden Söhne des Gastwirths Verviers, Joseph und Heinrich; die Einwohner Franz Lohneux, Heinrich Leopold, Sebastian Frantzen, Peter Plum, Joseph Wirtz, Peter Joseph Keller, Heinrich Laurens und der 16jährige Gymnasial-Schüler Karl Gillhausen, sämmtlich zu Haaren wohnhaft, so wie des Kaminfegers Konrad Bretschneider, und des Schieferdeckers Aloys Bayer, aus Aachen, und des Nadlers Matthias Leuchter, aus Würseln, welcher noch an schweren Brandwunden leidet.

Diese Personen haben, bis zur gänzlichen Ermattung und Ermüdung, zum Theil der größten Lebensgefahr sich aussetzend, geholfen, und ihnen gebührt das Hauptverdienst um die Abwendung der Weiterverbreitung des Feuers.

Auch der Pfarrer Frank, zu Haaren, verdient öffentliche Belobung. Vom Anfange der Feuersbrunst bis des folgenden Morgens war er auf der Stätte gegenwärtig und beförderte durch sein umsichtiges, Einfluß habendes und thätiges Verfahren die bei solchen Gelegenheiten so nothwendige Ordnung und Thätigkeit der Löschenden.

Mögen diese Beispiele von uneigennützigem, mit Selbstaufopferung verbundenen Gemeinsinne edle Nachahmung für ähnliche Unglücksfälle der Zukunft erwecken.

Aachen, den 4. März 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Erinnerung wegen d. steuerlichen Meldungen aus d. Gesetze v. 8. Febr. 1819.

Es ist bisher in einzelnen Fällen öfters zweifelhaft geworden, ob die aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819 und aus den in Folge desselben gegebenen Bestimmungen erforderlichen Meldungen über Geräthe, Betriebsgang und andere dergleichen steuerliche Angelegenheiten wirklich und zur rechten Zeit abgegeben worden sind. Der Mangel an Ausweis darüber hat zu manchen Anklagen und Strafverfahren gegen die zur Meldung verpflichteten Personen geleitet.

Zur ferneren Vermeidung solcher Zweifelhaftigkeit und der daraus nothwendig hervorgehenden Weiterungen und Unannehmlichkeiten wird hiermit darauf aufmerksam gemacht:

daß Jedermann, der in den Fall kommt, solche steuerliche Meldung zu machen, sich darüber, daß und wann sie geschehen, mit schriftlichen Ausweis der Steuerbehörde zu versehen und diesen wohl zu verwahren hat.

Zu dem Zwecke müssen

a. alle Meldungen über Zu- und Abgang von Brenn- und Braugeräthen, über deren beabsichtigte Reparatur oder sonstige Abänderung, über Entfernung oder anderweite Be-

stimmung derselben — §§ 16, 17 und 28 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 — der Steuerhebestelle, zu welcher die Brennerei und Brauerei gehört, zweifach übergeben werden; die Steuerhebestelle behält ein Exemplar, und giebt das zweite mit amtlicher Bescheinigung — § 20 der Steuerordnung — dem Meldenden zurück.

Die Verhandlungen über Vermessung des Geräthe-Rauminhalts werden von den Steuerbeamten zweifach aufgenommen, und in einer Ausfertigung dem Inhaber der Brenneri oder Brauerei zur Aufbewahrung zugestellt;

b. die Brauanmeldungen und deren etwaige Abänderungen — §§ 29, 30 und 31 der Steuerordnung — werden der Steuerhebestelle zwar nur einfach übergeben, mit gleichzeitiger Vorlegung des Brauversteuerungsbuches jedoch, in welches die Steuerhebestelle die geschehene Meldung oder deren Abänderung einträgt.

Eben dieses geschieht in Bezug auf die Malzschrootvorräthe und den Ort ihrer Aufbewahrung.

c. Die Erklärungen des Brennereibetriebes werden der Steuerhebestelle
  1. für den Blasenzins von der Liqueurbereitung durch das Versteuerungsbuch, § 22 der Steuerordnung, gemacht, und in diesem von der Steuerstelle bescheinigt;
  2. für die Branntweinbereitung aus Getreide- oder Kartoffelmaische durch zweifache Betriebsnachweise, davon das eine Exemplar dem Brennerei-Inhaber zurückgeht — §§ 2 und 3 des Regulativs vom 1. Dezember 1820;
  3. für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen eben so durch zweifache Betriebsdeklaration nach Anleitung des Regulativs vom 21. August v. J.

Sollten alle diese Betriebserklärungen Aenderung erleiden, so muß davon, mit Vorlegung derselben, der Steuerhebestelle vorher besondere schriftliche Anzeige zweifach gemacht werden; ein Exemplar dieser Anzeige erhält der Brennerei-Inhaber mit amtlicher Bescheinigung zurück.

Soll der Betrieb anderweit fortgesezt werden, so ist im Falle oben
Nro. 1. die anderweite Erklärung in das Versteuerungsbuch einzutragen;
Nro. 2. von dem Brennerei-Inhaber neue Betriebsnachweise zweifach abzugeben;
Nro. 3. desgleichen neue Betriebsdeklaration zweifach.

Tritt die Nothwendigkeit solcher Aenderung im Laufe des Betriebes augenblicklich ein, so ist die Anzeige darüber vor ihrem Abgange an die Steuerstelle, wenn diese nicht am Orte der Brennerei sich befindet, dem Steuerbeamten des Orts, oder in dessen Ermangelung zweien, dem Brennerei-Inhaber nicht verwandten und nicht in seinem Dienste stehenden, auch sonst unverwerflichen Zeugen, zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Unterbrechung und zur Bescheinigung des Befundes vorzulegen.

d. Die aus dem Gesetze vom 25. September 1820 erforderlichen Erklärungen und Anzeigen,

werden nach Maßgabe der darüber in den einzelnen Bezirken noch in Kraft stehenden Bestimmungen, entweder der Gemeindbehörde, entweder zweifach überliefert und in einem bescheinigten Exemplar dem Deklaranten zurückgegeben, oder aber einfach, wogegen der Deklarant von der anwesenden Behörde besondere Empfangsbescheinigung erhält.

e. Ueber die in Bezug auf die Steuer von inländischen Tabaksblättern, gemäß §§ 42 u. 43 der Steuerordnung der Gemeinebehörde zu machenden Meldungen, ertheilt die Gemeinebehörde Empfangsbescheinigung.

Wer nicht beachtet, sich hiernach mit gehörigen Ausweis über die erfolgte Meldung zu versorgen, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihm daraus Weitläufigkeiten erwachsen, die Versicherung der Behörde, die Meldung nicht erhalten zu haben, ohne Weiteres als richtig angenommen, und die auf das Unterlassen solcher Meldung gesetzte Strafe verfügt wird.

Die einschlägigen Behörden haben sich hiernach zu achten.

Köln, den 23. Februar 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Schütze.

In Gemäßheit des Art. 52 der Verordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Notar Johann Wilhelm Christian Deuster, zu Wittlich, durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts (I. Civilkammer) vom 14. Mai 1825, seines Amts als Notar entsetzt worden ist.

Trier, den 21. Februar 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator, bei dem Königlichen Landgerichte,
Heintzmann.

Am 28. Februar d. J. wurden einem hiesigen Einwohner ein Paar silberne Sporen zum Ankauf angeboten. Dieselben sind von mittlerer Größe und Schwere, mit Stiften zum Befestigen an Stiefeln, so wie mit eisernen Rädchen versehen, wovon jedes sechs Spitzen hat.

Da der äußerst geringe Preis, wofür sie angeboten worden, sowohl, als die Art, auf welche der Inhaber zu deren Besitz gelangt seyn will, vermuthen lassen, daß diese Sporen von einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich hiemit denjenigen, dem die beschriebenen Sporen allenfalls entwendet seyn sollten, sich auf meinem Parket einzufinden, um dieselben anzuerkennen und über den Diebstahl selbst vernommen zu werden.

Aachen, den 2. März 1826.

Der Untersuchungsrichter,
Giudice.

Am 22. Februar d. J. verließ der unten näher beschriebene Wilhelm Gans, welcher bis dahin zu Burtscheid als Schustergesell gearbeitet, sein dortiges Logis und ist derselbe dringend verdächtig, mehrere Diebstähle verübt und die Flucht genommen zu haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher geziemend ersucht, auf dieses Individuum genau zu vigiliren und im Betretungsfalle dasselbe mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 2. März 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Signalement des Wilhelm Gans.

Alter, 20 Jahre; Profession, Schuster; Wohnort, Anweiler, bei Landau; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, röthlich braun; Nase, stumpf; Gesicht, dick und rund; Gesichtsfarbe, blaß; besondere Kennzeichen, blatternarbig.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem kurzen grünen Ueberrock, einem schwarzen Käppchen, langen schwarzen Beinkleidern und alten Schuhen bekleidet.

Am 5. September vorigen Jahres wurde die unten näher signalisirte Frauensperson in Köln auf der Straße in einem Zustande von Geisteszerrüttung gefunden und in das Bürgerspital gebracht. Ungeachtet aller angewendeten Bemühungen, konnten weder ihr Familiennamen noch ihr Wohnort von ihr ermittelt werden. Aus ihren Gesprächen geht hervor, daß sie hier in Aachen bekannt ist, die hiesigen öffentlichen Plätze und Kirchen kennt, daß sie einen erwachsenen Sohn hat und ihre Schwester Butter zu dem hiesigen Markte trägt. Diese Unglückliche scheint demnach der Umgegend der hiesigen Stadt anzugehören, und ersuche ich jeden, welcher im Stande ist, über dieselbe nähere Aufschlüsse zu geben, mir solche baldgefällig mittheilen zu wollen.

Aachen, den 27. Februar 1826.

Für den abwesenden Königl. Landrath und Polizei-Direktor,
Der Königl. Polizei-Inspektor,
Guisez.

Personbeschreibung.

Namen, Anna Maria; Familienname, unbekannt; Größe, 4 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz und fein; Stirn, etwas erhaben; Augen, grau und tief liegend; Nase, mittelmäßig, etwas zugespitzt; Mund, inwärts gebogen und mittelmäßig; Zähne, an der obern linken Kinnlade befinden sich nur noch zwei abgenutzte Zähne und eine Wurzel, die übrigen Zahnhöhlen sind durch Verwachsung des Zahnfleisches gar nicht mehr sichtbar; an der rechten Seite des Unterkiefers befinden sich nur noch sechs Zähne, die übrigen Zahnhöhlen sind ebenfalls verwachsen; Kinn, spitz und gebogen; Gesichtsfarbe, gesund; Körperbau, mittelmäßig; Alter, 68 Jahre circa.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Kanonier Theodor Münnix aus Rhoerd, im Kreise Kleve, welcher am 22. Februar d. J. von der 2. reitenden Kompagnie der 7. Artilleriebrigade aus Düsseldorf desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die hiesige Kommandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Rhoerd; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Düsseldorf; Religion, katholisch; Gewerbe, Müller; Alter, 23 Jahr; Größe, 6 Zoll 3 Strich; Haare, schwarzbraun; Stirn, rund; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, mittelmäßig; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank; besondere Kennzeichen, kahle Scheitel und etwas blöde Augen.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze mit schwarzen Streifen, eine blaue Dienstjacke, eine graue Reithose, Stiefeln mit eckigten Sporen und einen Säbel mit weißer Kuppel.

Retour-Briefe.

An Wilh. Vossen, in Walroh; an Bungarts, in Venlo; an Beckers, in Köln; an S. Sieben, in Sügerath; an Dren. Siegers, in Lieckerchen; an Ruland, in Eschweiler; an E. Marks, in Waldfeucht; an Jak. Kniprath, in Düsseldorf; an General Kook à Bruxelles; an Lady Campell, dito; an Lorent à Blankenheim; an Gert. Roesler, in Köln; an Clausdorff, dahin; an Renaud à Liege; an Cument, in Louvain, 2 Stück; an Weiß, à Karlsruhe.

Aachen, den 21. Februar 1826.

Ober-Postamt,

Zur Hosen.

Retour-Briefe.

An Kaspar Knops à Bruxelles; an Oberst v. Blankenberg in Deutz, von Malmedy; an Winand Jaegers à Kettniß; an Sophia Sieben in Sückerath; an Wittwe Schiffers in Holzweiler; an Joh. Pet. Bonhaye in Cleve; an Fischer jun. in Köln; an Landräthin Arenarius in Dülmen; an Pet. Heiligers in Köln; an Wittib Hinze in Jülich.

Aachen, den 28. Februar 1826.

Ober-Postamt,

Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 16.

Aachen, Samstag den 11. März 1826.

Zur Stiftung einer Singmesse ꝛc. hat die Maria Catharina Mertens, mittelst testamentarischer Disposition der Pfarrkirche zu Schierwaldenrath, die Summe von 30 Thlr. clev. baar, nebst drei und ein halb Viertel Land zugewiesen und als Eigenthum vermacht.

N. 60. Schenkung für die Kirche zu Schierwaldenrath.

Es hat diese Stiftung die Genehmigung erhalten, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Bei einem am 6. d. M. auf dem Hüttenwerk zu Kirchseiffen, Kreis Gemünd, ausgebrochenen Feuer, welches indeß, ohne bedeutenden Schaden zu verursachen, in kurzer Zeit gelöscht wurde, hat sich der Wehrmann Wilhelm Jansen, von Hellenthal, ganz ausnehmend thätig und hülfreich bewiesen, wofür wir demselben eine angemessene Belohnung in Geld zuerkannt haben und ihm zugleich hiermit öffentlich unsere Zufriedenheit für sein lobenswerthes Benehmen zu erkennen geben.

N. 61. Feuersbrunst auf dem Hüttenwerk Kirchseiffen u. Belobung.

Aachen, den 18. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 62. Verbesserung d. Gemeinde-Waldungen.

Unter Hinweisung auf die früheren deßfallsigen Bekanntmachungen vom 16. Februar 1822, vom 15. Januar 1823 und 18. April 1825 bringen wir nachstehende Uebersicht der Kulturen und Forstverbesserungen, welche pro $18^{25}/_{26}$ in den Gemeindewaldungen des hiesigen Regierungsbezirks zur Ausführung gekommen sind, zur öffentlichen Kunde.

Uebersicht.

Landkreise.	Größe der mit verschiedenen Holzarten in Bestand gebrachten Flächen				Anzahl der außerdem zur Ausbesserung von Blößen u. leeren Stellen in den Schlägen gesetzten Pflänzlinge.	Gefertigte Schutz- und Abzugsgraben.
	durch Saat.		durch Pflanzung.			
	Morgen.	Q.-Ruth.	Morgen.	Q.-Ruth.	Stück.	Ruthen.
Aachen (Stadtkreis)	27	—	—	—	200	—
Aachen (Landkreis)	197	—	3	90	44230	300
Düren	74	—	—	—	24300	170
Eupen	—	—	—	—	—	200
Gemünd	24	50	5	90	—	2310
Jülich	—	—	—	—	600	500
Malmedy	756	—	2	—	—	2277
Im Ganzen pro $18^{25}/_{26}$	1077	50	11	—	69320	5757
Die in den früheren Uebersichten nachgewiesenen, seit dem J. 1818 aufgeführten Kulturen und Verbesserungen in sämmtlichen Gemeindeforsten des Regierungsbezirks Aachen betragen	6743	59	276	70	195360	18174
Summa Summarum	7820	109	287	70	164690	23931

Bei gegenwärtiger Bekanntmachung finden wir uns veranlaßt, aufs neue die rege Theilnahme und das Bestreben der meisten Bürgermeister und Gemeinde-Forstadministratoren anzuerkennen, welches dieselben bei Verbesserung der Gemeindewaldungen unverkennbar an den Tag legen.

Aachen, den 25. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

N. 63 Prämienvertheilung für Hülfsleistungen b. Scheintodten.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 15. März 1821, die Behandlung und Rettung der Scheintodten betreffend, bringen wir nochmals in Erinnerung, daß nach mehrfälligen ministeriellen Bestimmungen, insbesondere nach der von den Königl. Ministerien des Innern, so wie der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. Okt. 1820 ergangenen Verfügung, derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zu weitern Hülfsleistungen unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für sein Bemühen, eine Gratifikation von fünf Thalern; im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von zwei Thlr. 15 Sgr.; die Aerzte oder Chirurgen aber für ihre Mühewaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von zehn Thlrn., im zweiten von fünf Thlrn. zu erwarten haben. Es sollen diese, sofern das Unvermögen der Verunglückten oder ihres Nachlasses erwiesen ist, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden.

Aachen, den 8. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof zu Köln.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das zweite Quartal des laufenden Jahres sollen am Montag den 1. Mai eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichts- und Geheimer Justizrath von Mylius hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 3. März 1826.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Staatsrath,

(Gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Obersekretair,

(Gez.) J. Themer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Düsseldorf über die Abwesenheit des Webers Peter Wilhelm Lottner von Monheim, welcher sich im Jahre 1787

aus seinem gedachten Geburtsorte entfernt haben soll, ohne bis jetzt Nachricht von sich gegeben zu haben, durch Urtheil vom 14. Dezember 1824 die Aufnahme eines Zeugenbeweises verordnet hat.

Zugleich werden diejenigen, welche Wissenschaft von dem Schicksale des rc. Lottner haben, aufgefordert, mir dieselbe mitzutheilen.

Köln, den 20. Februar 1826.

Der General-Prokurator,

Ruppenthal.

Die Katastral-Flurkarten und Flurbücher von den, den 12. Abschätzungsverband bildenden, Bürgermeistereien Hollerath, Hellenthal, Schleiden, Dreiborn und Gemünd, sämmtlich Kreises dieses Namens, werden am 13. d. M. auf den betreffenden Bürgermeister-Aemtern offengelegt und die einzelnen Güterauszüge alsdann gleichzeitig an die Eigenthümer abgegeben werden.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 161 et seq. der allgemeinen Instruktion über die Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen werden die Eigenthümer, Pächter, Domainenbeamten und sonstige Verwalter von Grundgütern oder Gebäulichkeiten in gedachten Gemeinden daher eingeladen, von diesen Gegenständen Einsicht zu nehmen, die Ansätze ihrer Besitzungen in den ihnen zugehenden Güterauszügen genau zu prüfen, und, im Fall sie dagegen etwas zu erinnern haben, ihre Bemerkungen oder Beschwerden, den Umständen nach, entweder auf dem Auszuge selbst oder auf frei Papier geschrieben, bis zum 13. April c. an die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden einzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist können keine Gesuche irgend einer Art mehr angenommen werden, und haben daher diejenigen Eigenthümer, welche die Wahrnehmung ihres Interesses bis dahin versäumen, die desfallsigen Nachtheile ihrer eigenen Fahrlässigkeit beizumessen. Insbesondere haben die Pächter oder sonstigen Stellvertreter von außerhalb den betreffenden Gemeinden wohnenden Eigenthümern sich dieserhalb wohl vorzusehen, daß sie nicht nur die letztern von der geschehenen Offenlegung und der bestimmten Beschwerdefrist sofort in Kenntniß setzen, sondern auch, im Fall die Eigenthümer zu entfernt wohnen, das Interesse derselben gehörig wahrnehmen.

Uebrigens werden die Grundbesitzer auf die dringende Nothwendigkeit, die Güterauszüge gehörig unterschrieben, vor Ablauf des obigen Termins dem Bürgermeister-Amte wieder zuzustellen, noch besonders aufmerksam gemacht.

Aachen, den 10. März 1826.

Königl. Kataster-Kommissarien.

Doert.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 17.

Aachen, Donnerstag den 16. März 1826.

N. 64. Schenkung f. das Vincenz-Spital.

Von einem Einwohner der hiesigen Stadt sind dem hierselbst für Unheilbare errichteten Vincenz-Spitale drei Kapitalforderungen, im Gesammtbetrage von 125 Louisd'or, geschenkt worden, welche Schenkung die höhere Bestätigung erhalten hat.

Die hiesige Armen-Verwaltungs-Kommission ist demnach zur Annahme jener Schenkung angewiesen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 2. März 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 65. Portotaxe für die Korrespondenz, Geld- u. Paquetsendungen der Soldaten.

Seit der Rückkehr der Armee aus dem Kriege von 1815 genossen die Mannschaften derselben vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Begünstigung der Portofreiheit für die allmonatliche einmalige Absendung eines Briefes an ihre Angehörigen und des Empfanges eines solchen von diesen in den Fällen, wo sie über 10 Meilen von der Heimath entfernt, in Garnison standen.

Diese Bestimmung ist aufgehoben und dagegen eine anderweitige modifizirende vom 1. d. M. ab, in Kraft getreten, wie das Publikum aus den nachfolgenden Verhandlungen näher ersehen wird.

Aachen, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zwischen dem Kriegsministerio und dem General-Postamte ist unterm 26. Dezember v. J. über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Paquetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Kabinetsordre vom 30. Dezember 1825 die Allerhöchste Königl. Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 18 auf dem 1. Januar c. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1. März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Kommunalbehörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 18 pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Der Minister des Innern,	Der Kriegsminister,	Der General-Postmeister,
v. Schuckmann.	v. Hake.	v. Nagler.

Ich genehmige die, mit Ihrem Berichte vom 26. d. M. eingegangene, hierbei zurückerfolgende Uebereinkunft über die Portomoderation der Korrespondenz-, Geld- und Paquetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten, und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister v. Hake und den General-Postmeister v. Nagler.

Uebereinkunft.

Zwischen dem Königl. Kriegsministerium und dem Königl. General-Postamte, sind wegen Portomoderation für die Beförderung der Briefe, Paquete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den Letzteren an Erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungsgrundsätze verabredet und von beiden Behörden angenommen worden.

Allgem. Grundsatz d. Portomoderation.

§ 1. Portomoderation sollen genießen a. die Briefe, b. die Paquetsendungen und c. die Geldsendungen der in Reih und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnisontruppen und Invaliden, Gensdarmerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kathegorie gerechnet wer-

den, die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regimentssattler, Kasernen- und Brückenknechte.

Ausnahme von der Portomoderation.

§ 2. Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Paquet- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

Portosatz für Briefe.

§ 3. Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Inlande nicht zwei Silbergroschen übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf ein Loth festgesetzt, für Briefe bis incl. zwei Loth schwer wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer tritt die gesetzliche Progression ein.

Portosatz für Paquete.

§ 4. Für Paquete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im § 1 bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß, wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Paquete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Paqueten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Paquetporto nach dem Regulativ vom 18. Dezember v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfenningen pro Pfund erhoben.

Porto f. Gelder.

§ 5. Für Geldsendungen an die im vorstehenden § bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a. bei Summen bis incl. 2 Thlr. das im § 3 bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.;
b. bei Summen über 2 Thlr. bis incl. 10 Thlr. das doppelte Briefporto von 4 Sgr.;
c. bei Summen über 10 Thlr. bis incl. 20 Thlr. das dreifache Briefporto von 6 Sgr.; und
d. bei Summen über 20 Thlr. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis incl. 2 Thlr. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Thlr. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet.

Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königl. Urlaub befindlichen, in

§ 1 näher bezeichneten Individuen, als Stolgebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§ 6. Die Gehaltssendungen der Militairbehörden an die von Garnison- und Invaliden-Kompagnien Beurlaubten, genießen volle Portofreiheit.

Bezeichnung u. Stempelung der Soldatenbriefen. Adressen.

§ 7. Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Portomoderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben linker Hand mit den Worten Soldatenbrief und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§ 8. Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden, gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

Eintragung der Soldatenbr. ꝛc. in die Postkarten.

§ 9. Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen gleich denen der andern Korrespondenten in den Postkarten, mit dem Beisatze „Soldatenbrief“ namentlich einzutragen, damit jeder Militairperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe ꝛc. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

Verzichtleistung auf Portomoderation.

§ 10. Bei Soldatenbriefen ꝛc., für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

Briefe ꝛc. an die Soldaten.

§ 11. Die Briefe und die Adressen zu den Paquet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reih und Glied stehenden Soldaten ꝛc., welchen die Portomoderation zusteht, sind ebenfalls mit den Worten „Soldatenbrief“ zu bezeichnen, und von den Kommunalbehörden

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern mit dem Gemeindestempel, und

b. in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15., und von den Landbewohnern zwischen dem 10. und 15. jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

Bestellungsgebühren.

§ 12. Für die Briefe und Adressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimm-

ten Militairpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfenningen und 1 Sgr. — mithin nur resp. 3 Pfen. und 6 Pfen. entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militairperson zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

Packkammergeld.

§ 13. Die freie Lagerungsfrist für die Paquete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

Verhütung der Misbräuche.

§ 14. Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Kommunalbehörden zu wachen.

Strafe für den Misbrauch.

§ 15. Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Post-Straf- und Armenkasse, welche verwirkte Strafe bei den Militairpersonen auf die desfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militairbehörde in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militairpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Postkontraventionen ausgedehnt werden.

Niederschlagung des inexigiblen Porto.

§ 16. Für unbestellbare Briefe ꝛc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militairpersonen vorschußweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Postanstalt zurück gegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

Für die Kriegszeiten.

§ 17. Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenz-, Paquet- und Geldsendungen der Militairpersonen mit den ordinairen und Feldposten im mobilen Zustande der Armee sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

Schluß.

§ 18. Die Postanstalten, Militair- und Kommunalbehörden haben sich vom 1. Januar 1826 ab nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Postinteresse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende

Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegesministerio und General-Postamte resp. zur Entscheidung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1825.

Kriegsministerium, (Gez.) v. Hake. — General-Postamt, (Gez) v. Nagler.

N. 66. *Belobung w. angestellter Rettungsversuche. Warnung vor Erstickungsgefahr bei der Kohlenheizung.*

Im Kreise Düren sind vor kurzem zwei Eheleute, zufolge unvorsichtiger Heizung mittelst rein ausgebrannter Kohlen, unter den gefährlichsten Erstickungszufällen, in den Zustand des Scheintodes gerathen, woraus sie erst durch die eifrigen und zweckmäßigen Bemühungen des Doktors Hellenkessel, so wie des Wundarztes Lützenkirchen, gerettet wurden.

Außer diesem gebührenden Anerkenntnisse der so dargebrachten lobenswerthen Hülfe der Rettenden, nehmen wir von diesem Falle wiederholentlich Veranlassung, vor der großen Gefahr zu warnen, welche das Glühen rein ausgebrannter Kohlen, so wie aller Kohlen überhaupt, durch Entwickelung dem Leben höchst schädlicher Luftarten, zumal durch deren Verbreitung in geschlossenen Räumen, hervorbringt, und auf solche Weise oft schon den Tod herbeigeführt hat.

Möge man daher mit Benutzung dieses Brenn-Materials fernerhin behutsamer umgehen, als es bisher in der Regel geschehen ist.

Aachen, den 5. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 67. *Elementar-Schullehrer-Wahlen.*

Da Zweifel darüber vorgekommen sind, wie es mit der Wahl der öffentlichen Elementar-Schullehrer zu halten sey, so sehen wir uns dadurch veranlaßt, mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1817 (Amtsbl. 1817, S. 329), folgende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die Wahl derjenigen Schullehrer, für welche das Schullokal und die Besoldung einzig aus Kommunalmitteln besorgt wird, steht, nach der bestehenden Verfassung, dem Gemeinderath, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Schulvorstand, zu.
2. Wo Schullokal und Besoldung einzig aus den Kirchenmitteln einer kirchlichen Gemeinde gestellt wird, da wählen der Kirchen- und Schulvorstand gemeinschaftlich.
3. Wo für den Unterhalt des Lehrers, sey es als solcher, oder weil er zugleich die Organisten-, Vorsinger- oder Küsterstelle versieht, theilweise aus Kirchenmitteln, theilweise aus Kommunalmitteln gesorgt wird, da wirken Gemeinderath, Kirchen- und Schulvorstand bei der Wahl zusammen.

4. Da bei einer öffentlichen Elementarschule in allen drei vorstehend bemerkten Fällen das Verhältniß der Schule sowohl aus dem bürgerlichen, als aus dem kirchlichen Gesichtspunkte zu betrachten ist, so geschieht die Wahl jedesmal unter gemeinschaftlicher Leitung des betreffenden Bürgermeisters und Pfarrers, sofern wir nicht etwa uns veranlaßt sehen, in einzelnen Fällen einen eigenen Wahlkommissarius zu bestimmen.
5. Die Wahl geschieht per scrutinium und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.
6. Können die Wahlmänner in ihren Vorschlägen zur Berücksichtigung eines oder mehrerer Individuen sich nicht einigen, so ist die Sache uns durch den betreffenden Schulinspektor zur Entscheidung vorzutragen.
7. Sollte sonst irgend eine Person oder Behörde, außer der bezeichneten, das Wahlrecht in Anspruch nehmen zu können glauben, so würde dies gehörig nachzuweisen und bei uns geltend zu machen seyn.
8. Nach gehaltener, vorschriftsmäßiger Wahl ist der Berufbrief von allen Konkurrenten zu vollziehen und durch die Hände des Schulinspektors und des Landraths (wobei in den Städten Aachen, Düren, Eupen und Malmedy die städtischen Schulkommissionen an die Stelle der Schulinspektoren treten) in triplo (wovon ein Exemplar auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., die andern zum Dienste der Verwaltung auf frei Papier) bei uns zur Bestätigung einzureichen. Von dem genehmigten Berufe geht dann das auf Stempelpapier ausgefertigte Exemplar für den berufenen Lehrer, und ein anderes für den Schulvorstand an den Schulinspektor zur weitern Besorgung zurück, und es wird dem Landrathe durch uns von dem Geschehenen Nachricht gegeben.

Aachen, den 7. März 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht der bei den Berg- und Hüttenwerken des Bergamtsbezirks Düren im 2. Semester 1825 statt gehabten Unglücksfälle.

Es haben sich in den letzten Tagen des Monats Juni v. J. und dem 2. Semester desselben Jahrs eilf Unglücksfälle in den Bergwerken und Steingruben des Bergamtsbezirks Düren ereignet, und hiervon neun in den Steinkohlengruben, und zwei in den Mühlsteinbrüchen; zehn Menschen sind dabei auf der Stelle ums Leben gekommen, oder an den Folgen der erlittenen Verletzungen kurz darauf gestorben, und fünf sind mehr oder minder beschädigt worden. Die nachstehenden nähern Umstände ergeben, daß in fast allen Fällen das Unglück durch Sorglosigkeit, Nachläßigkeit und Nichtbeachtung bergpolizeilicher Vorschriften herbeigeführt wurde.

1. Am 25. Juni wurden auf der Steinkohlengrube Furth die Bergarbeiter J. Wisgens, P. Busch und W. Frohn durch Entzündung schlagender Wetter verbrannt; die beiden erstern

arbeiteten in einem in dieser Hinsicht als gefährlich bekannten Querschlag, weßhalb ihnen streng anbefohlen war, sich bei ihrer Arbeit der zu diesem Behufe bereit stehenden Sicherheitslampen zu bedienen; sorglos dadurch gemacht, daß seit einigen Tagen keine solchen Wetter gespürt worden waren, vernachläßigten sie diese Anordnung und bewirkten mit ihren gewöhnlichen Lampen eine Entzündung. Der J. Wiegens starb nach 8 Tagen an den Folgen der Verbrennung, der P. Busch und W. Frohn sind nach einigen Wochen wieder hergestellt worden.

2. Am 2. August verunglückte der Kufatfüller Jakob Rüth auf der Steinkohlengrube Gouley; er wurde von einem aus dem im Schachte heraufgehenden Fördergefäße fallenden Stück Kohle getroffen — weil er sich unvorsichtigerweise aus seinem sichern Standpunkte nach dem Schachte hin vorneigte — und so stark beschädigt, daß er einige Stunden darauf starb.
3. Auf der Steinkohlengrube Langenberg stürzte der Bergarbeiter Peter Joseph Leisten am 7. September einen Theil des Förderschachtes Theresia hinab, und blieb auf der Stelle todt.
4. Der Kohlenhäuer Nicol. Schröder wurde am 29. September auf der Steinkohlengrube Gouley beim Unterschrämen einer Kohlenwand durch die unvermuthet hereinstürzende Masse bedeckt und tödtlich verwundet; er hatte unterlassen, die zur Sicherung unterschrämten Kohlenmassen angeordnete, und jedem Bergmanne hinlänglich bekannte Verspreitzung derselben vorzunehmen, und mußte diese Nachläßigkeit mit seinem Leben büßen.
5. Am 2. November entzündeten sich an der Lampe des Haspelers J. Gey auf der Grube Sichelscheid schlagende Wetter, welche man an diesem Punkte nicht vermuthete, von deren Anwesenheit man aber ohne Gefahr Kenntniß erhalten haben würde, wenn, wie es allgemein angeordnet ist, der Bau vor dem Anlegen der Arbeiter mit der Sicherheitslampe untersucht worden wäre. Außer dem Haspeler Gey wurden noch die Arbeiter L. Souren, Wilh. Viehoff und C. Barwasser durch das Feuer verletzt. Der Letztere ist nach 8 Tagen gestorben, die anderen sind nach einiger Zeit wieder hergestellt worden.
6. Am 14. November ist der Kohlenhäuer P. Wilberz auf der Steinkohlengrube Hoheneich durch ein hereinbrechendes Stück Kohl auf eben die Weise ums Leben gekommen, wie der sub 4 erwähnte Schröder.
7. Der Bauhäuer S. Linen sollte am 17. November auf der Steinkohlengrube Neulangenberg die wandelbar gewordene Verbühnung eines Gesenkes untersuchen; er that dieses, indem er unvorsichtigerweise einen so starken Schlag auf einen Stempel führte, um dessen Stärke zu erproben, daß er das Gleichgewicht verlor, mit dem zusammenbrechenden Stempel in das Gesenk hinabstürzte und ein paar Stunden darauf starb.
8. Am 29. November wurde der Häuer Pet. Schiffgens auf der Steinkohlengrube Neulangenberg durch Entzündung von Schlagwettern beschädigt.
9. Auf der Steinkohlengrube Spaenbruch wurde am 19. Dezember der Kohlenhäuer L. Crum-

bach durch einen aus dem Hangenden sich losziehenden Gebirgskeil erschlagen. Dem Bergmanne sind die Vorsichtsmaßregeln wohl bekannt, wodurch er sich vor solchen Ereignissen verwahren kann, und die zunächst in einer sorgfältigen Untersuchung des hangenden Gesteins bestehen; die Vernachläßigung derselben bestraft sich immer selbst.

10. In dem Mühlensteinbruch Nro. 34 bei Mayen verunglückte am 23. Dezember der Arbeiter Joseph Mannebach; derselbe war mit dem Ausmauern des Schachtes beschäftigt, als eine Masse des Seitengebirges hereinbrach, und ihn von der Schachtmauer herunter in den Schacht stürzte. Er starb 3 Tage darauf an den Folgen der erhaltenen Kopfverletzungen. Was dieses Ereigniß noch besonders bedauernswürdig macht, ist, daß der Königl. Revierbeamte, welcher wenige Tage zuvor diese Grube besichtigte, und das Gefahrvolle der Arbeit erkannte, die geeigneten Maaßregeln zur Verhütung eines solchen Unglücksfalles angeordnet hatte, diese Anordnungen aber nicht befolgt worden sind.

11. Am 30. Dezember wurde in dem Mühlensteinbruch Nro. 30. bei Niedermendig der Maurergesell Joseph Oepel durch eine in der Grube aufgehäufte Steinmasse, an welcher er ohne Vorsicht arbeitete, erschlagen.

Die Untersuchungsprotokolle über alle diese Unglücksfälle sind nach gesetzlicher Vorschrift den betreffenden Königl. Ober-Prokuratoren zugefertigt worden, und es ist zu erwarten, daß in allen Fällen, bei welchen das Unglück durch Sorgloßigkeit, Nachläßigkeit oder Nichtbeachtung und Zuwiderhandlung bergpolizeilicher Verordnungen herbeigeführt worden ist, die verdiente Strafe den Schuldigen treffen werde.

Die Bergwerksbehörde wird es sich fortgesetzt zur strengsten Pflicht machen, den Gerichtsbehörden alle nähere Umstände zur Ermittelung des Thatbestandes solcher Ereignisse an die Hand zu geben, um so mehr, als eine vieljährige Erfahrung den Beweis geliefert hat, daß bei manchen Bergwerksbesitzern und gewerkschaftlichen Vorstehern Verwarnungen und Hindeutungen auf unmittelbar vorliegende Gefahren oft ohne allen Erfolg bleiben, und daß in solchen Fällen nur von der strengsten Anwendung der gesetzlichen Strafen die nöthige Vor- und Umsicht und Berücksichtigung bergpolizeilicher Verordnungen und Bestimmungen erwartet werden kann.

Bonn, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern unterm 20. v. M. ausgefertigte und vollzogene Permissionsurkunde zum Betrieb einer, von dem Hüttengewerken J. P. Franzen zu Kirschseifen, in der Gemeinde Sotlenich angelegten Bleihütte, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 9. Februar 1826.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Dem Hüttengewerken Johann Peter Franzen, wohnhaft zu Kirschseifen, im Kreise Gemünd, wird hierdurch die Berechtigung ertheilt, die von ihm im Jahre 1812 ohne Erlaubniß der damaligen Regierung, bei dem Eisenhüttenwerke auf Münchenrath, in der Gemeinde Goteenich, vorgedachten Kreises, angelegte Bleihütte, vierzig Jahre lang zu betreiben.

2. Diese Berechtigung ist beschränkt auf den gegenwärtigen Bestand dieses Werkes, wie solchen der, der Urschrift dieses beiliegende, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 12. September 1825 beglaubigte Plan darstellt, nämlich auf einen Krummofen, dessen Gebläse mittelst eines im Untergraben des Münchenrather Eisenhammers befindlichen Wassergefälles von zwei Fuß und zehn Zoll bewegt wird. Dieser Bestand darf ohne besondere, in den gesetzlichen Formen nachgesuchte und ertheilte Erlaubniß der Behörde nicht erweitert oder zu einem andern Zwecke umgeändert werden.

3. Der Betrieb der Bleihütte darf dem des Eisenhüttenwerkes zu keiner Zeit und in keiner Art nachtheilig oder hinderlich werden, dergestalt, daß dem Besitzer der erstern kein Widerspruch zustehet, wenn zur Sicherheit oder zur Erweiterung des Betriebes des letztern, die Entfernung der Bleihütte und die Abtretung des Wassergefälles und Raumes verlangt und von der Behörde verfügt wird.

4. Die zu verschmelzenden Bleischlieche darf der Berechtigte nur in demjenigen Zustande zur Hütte bringen, in welchem er solche verschmelzen will, niemals aber bei der Hütte irgend eine Art von Wascharbeit damit vornehmen. Auch darf er solche nur von berechtigten Produzenten ankaufen, und ist verbunden, sich dieses nachweisen zu lassen.

5. Als Feuerungsmaterial darf er keine Holzkohlen zum Schmelzen der Bleischlieche anwenden.

6. Er ist in Ansehung dieses Betriebes allen polizeilichen Verordnungen unterworfen, welche auf den Grund der gegenwärtigen oder einer künftigen Gesetzgebung über die Berg- und Hüttenwerke von der Behörde erlassen werden, namentlich soll er dem vorgesetzten Bergamte Anzeige machen, wenn gegenwärtige Berechtigung in andere Hände übergehet, oder wenn er vor dem Ablauf derselben aufhören will, davon Gebrauch zu machen, und am Schlusse jeden Jahres einen Auszug aus seinen Büchern, enthaltend den Nachweis der Betriebszeit, des verarbeiteten Schmelzschlieches, des verbrauchten Feuerungsmaterials, des erzeugten Produkts und dessen Verkaufwerthes, desgleichen die Liste seiner Hüttenarbeiter unaufgefordert an gedachte Behörde einsenden.

7. Innerhalb des im Art. 1 bestimmten Zeitraums, und außer dem im Art. 3 bezeichneten Falle, verfällt gegenwärtige Berechtigung, durch einen ohne Genehmigung der Behörde über Jahr und Tag dauernden Nichtgebrauch, und kann überdies wegen Nichterfüllung der vorstehenden Bestimmungen gerichtlich aufgehoben werden.

8. Die nach Art. 75 des Gesetzes vom 21. April 1810 dem Berechtigten aufzulegende Taxe wird auf fünfzehn Thaler Courant festgesetzt, welche in die Dürener Bergzehnt- und Gefällekasse zu bezahlen sind.

9. Das Königl. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, und soll derselbe durch das Amtsblatt des Aachener Regierungsbezirks öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Januar 1826.

(L. S.)

Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern.

(gez) Gerhard.

Die Maria Augenbraun aus Kirchrath, im Belgischen, welche bei dem Färber Aloys Jungschläger, in Aachen, als Magd, gedient hat, zeigte am 9. Nov. v. J. ihrer Herrschaft, der Ehefrau Jungschläger, ein Paar goldene Ohrringe, von der Größe eines Silbergroschen, in einem blauen runden Schächtelchen von Pappe vor, mit der Erklärung, daß sie die Ohrringe nebst dem Schächtelchen Tages vorher in der Gegend der hiesigen Foliankirche gefunden habe. Die ec. Augenbraun hat sich in der Folge eines Diebstahls bei dem ec. Jungschläger dringend verdächtig gemacht, und da zu vermuthen steht, daß die erwähnten Ohrringe von einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich hiemit denjenigen, welcher sich als Eigenthümer derselben legitimiren zu können glaubt, sich auf meinem Parket einzufinden, um dieselben in Augenschein zu nehmen und über die Art der allenfallsigen Entwendung vernommen zu werden.

Aachen, den 9. März 1826.

Der Untersuchungsrichter,

Giudice.

Die unten näher bezeichnete Weibsperson, welche sich im Laufe des Monats Januar d. J. mehrere Tage zu Frauwüllesheim, Bürgermeisterei Binsfeld, Kreis Düren, aufgehalten, hat sich mehrerer Diebstähle und Veruntreuungen höchst verdächtig gemacht, und der desfalls gegen sie eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden ergebenst, auf diese Person genau zu vigiliren und dieselbe im Ertappungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 7. März 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,

Veling.



Personbeschreibung.

Familiennamen, unbekannt; Vornamen, Gertrud; Alter, 40 bis 45 Jahre; Grösse, 5 Fuß; Haare, grau; besonderes Kennzeichen, an der rechten Hand fehlt der Zeigefinger; angeblicher Geburtsort, Hackenbruch bei Knechtstein. Dieselbe trug bei ihrer Entweichung eine roth und weiß melirte Jacke und einen alten geflickten leinenen Rock.

Paul Görgen, 26 bis 27 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare und Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, zum Theil kahlköpfig, zu Dorselen, Bürgermeisterei Antweiler, Kreis Adenau, Regierungsbezirk Koblenz geboren, ist, eines Gelddiebstahls äußerst verdächtig, am 29. Januar d. J. aus dem im Kreise Gemünd liegenden Dorfe Roderath, wo er bis dahin als Ackersknecht gedient, verschwunden, und den sorgfältigsten Nachforschungen ungeachtet, sein dermaliger Aufenthaltsort unentdeckt geblieben.

Ich finde mich daher veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden auf dieses Individuum aufmerksam zu machen und geziemend zu ersuchen, dasselbe im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 7. März 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Das Personengeld auf der Route von hier nach Köln über Düren ist zufolge höherer Bestimmung auf 5 Sgr. für die Meile herabgesetzt worden, dagegen soll den Reisenden die freie Mitnahme von 20 Pfd. Effekten nicht ferner bewilligt seyn.

Reisende, welche der Kölner-Dürner Diligence sich bedienen wollen, haben daher ihr Gepäck, insofern dasselbe 10 Pfd. übersteigt, Abends vor dem Abgange, gleich jedem andern Poststücke, hier zur Post zu liefern.

Aachen, den 9. März 1826.

Der Ober-Postdirektor,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 18.

Aachen, Montag den 20. März 1826.

N. 68.
Bezirksstraßen in den Provinzen d. linken Rheinufers.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14. November 1825 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß nachstehende bisherige Vicinalwege in den Provinzen des linken Rheinufers von jetzt an den Bezirksstraßen zugezählt werden sollen.

A. Im Regierungsbezirke Koblenz.

Die Straße von Boppard nach Simmern.

B. Im Regierungsbezirke Aachen.

1. Die Strecke von Büttgenbach nach Stadt-Kyll;
2. die Strecke von Commern nach Stadt-Kyll;
3. die Strecke von Einatten und Burtscheid nach Aachen.

C. Im Regierungsbezirke Trier.

Der Weg von Trier nach Berncastel und von da nach Mainz.

D. Im Regierungsbezirke Köln.

1. Der Weg von Köln über Frechen, Kerpen und Blatzheim, bis zur Grenze des Regierungsbezirks;
2. der Weg von Köln nach Venlo über Puhlheim und Stommeln;
3. der Weg von Brühl nach Liblar.

E. Im Regierungsbezirke Düsseldorf.

1. Der Weg von Köln nach Venlo;
2. der Weg von Düsseldorf nach Gladbach;
3. der Weg von Griethausen nach Rheinfahr;

4. der Weg von Krefeld nach Kempen, ferner nach Venlo, sodann von Altenkirchen durch Kempen nach Viersen;
5. der Weg von Wesel nach Xanten.

Dagegen sind von dem Königlichen Ministerio des Innern, in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. September 1823 gegebenen Befugniß, folgende bisherige Bezirksstraßen in die Klasse der Vicinalwege herabgesetzt worden:

A. Im Regierungsbezirke Aachen.

Die Straße von Düren nach Jülich.

B. Im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Die Straße von Kranenburg über Wraffelt bis zur Landesgrenze.

Hiernach bestehen nunmehro nachstehende Bezirksstraßen in dem westrheinischen Theile des Großherzogthums Niederrhein:

Bezeichnung der Straßen.	Deren Länge.
A. Im Regierungsbezirke Koblenz.	Ruthen.
1. Von Koblenz nach Lüttich, nämlich von der Trierschen Straße unweit Koblenz bis zur Grenze mit dem Regierungsbezirke Trier, hinter Kolberg	14,277
2. Von Koblenz bis zur Höhe des Karthäuser Berges	621
3. Von Boppard nach Simmern, nämlich von der Rheinstraße zu Boppard ab, das Gebirge hinauf, in die bisherige Straße von Koblenz nach Simmern, bis Simmern	8,675
4. Von Kreuznach über Sobernheim und Kirn bis zur Herzogl. Oldenburg. Grenze.	9,869
5. Von voriger Straße unweit Waldbückelheim ab, über Oberstreit nach Staudernheim	1,275
6. Von Kreuznach nach Stromberg	3,620
7. Von Kreuznach nach Manheim, nämlich vom Ende der Stadt bis zur Landesgrenze	692
8. Von Mainz nach Trier, und zwar von der Stehebrücke bei Bingen bis zur Grenze mit dem Regierungsbezirke Trier, hinter Büchenbeuern	15,586
9. Von Bonn nach Trier, nämlich von der Kölnischen Regierungsbezirksgrenze bei Althenahr bis in die Straße ad 1 bei Kelberg	10,175
10. Von Lutzereth über Bertrich nach Alf	4,344
11. Von Mayen nach Kehrig in die triersche Straße	1,519
12. Von Gäderath nach Zell, nämlich von der Straße ad 3 ab über Castellaun bis Zell	8,687
In Summa	79,340

Bezeichnung der Straßen.	Deren Länge.
B. Im Regierungsbezirke Aachen.	Ruthen.
1. Von Aachen über Montjoie bis Büttgenbach (nach Trier), chaussirt 8,350, halbchaussirt 1,350, roh 3,600	13,300
2. Von Aachen über Horbach nach Maestricht, chaussirt 1,360, halbchaussirt 1,150	2,510
3. Von Montjoie über Imgenbruch nach Düren (polizeimäßig)	7,730
4. Von Aachen über Brand nach Stolberg, chaussirt 250, roh 1,677	1,927
5. Von Aachen über Linnich und Erkelenz nach Duisburg, chaussirt, 4,212, halbchaussirt 2,000, roh 6,288	12,500
6. Von Aachen über den Wildbach, Laurensberg nach Maestricht, chaussirt 1,110, roh 510	1,620
7. Von Aachen über Richterich, Geilenkirchen, Heinsberg nach Roermond, chaussirt 5,284, halbchaussirt 1,200, roh 3,016	9,500
8. Von Malmedy nach Stavelot	960
9. Die beiden Verbindungswege zwischen Aachen und Burtscheid	430
10. Von Büttgenbach über Amel, St. Vith nach Luxemburg, halbchaussirt 2,000 roh 6,600	8,600
11. Von Jülich über Aldenhoven und Geilenkirchen nach Maestricht, chaussirt 1,100, halbchaussirt 3,700, roh 3,800	8,600
12. Von Büttgenbach nach Stadt-Kyll	5,500
13. Von Commern nach Stadt-Kyll	11,500
In Summa	84,677
C. Im Regierungsbezirke Trier.	
1. Von Trier nach Mainz	9,264½
2. Von Trier nach Saarbrücken	14,201
3. Von Trier nach Thionville	11,119
4. Von Trier nach Saarlouis	9,126
5. Aus Belgien über den Hochwald nach Mainz	9,506½
6. Von Merzig nach Weiskirchen	5,143
7. Von Saarlouis über Seelbach nach der Straße Nro. 5	9,339
8. Von Saarlouis nach Thionville	1,513
9. Von Saarlouis nach Nancy	3,001
10. a. Von Prüm nach Saarlouis über Wittlich	18,887
10. b. Von Prüm nach Saarbrücken	8,245
11. Von Berncastel nach Saarlouis	11,691½

Bezeichnung der Straßen.	Deren Länge. Ruthen.
12. Von Berncastel nach Kirn	4,794
13. Von Luxemburg nach Köln	15,706½
14. Von Lüttich nach Koblenz	10,483
15. Von Vianden nach dem Hundsrück	15,834
16. Von Berncastel nach Stadt-Kyll	13,169
17. Von Trarbach nach Mühlheim	2,382
18. Von Wittlich nach Zell	4,306
19. Von Trier nach Berncastel und von da nach Mainz	15,198
In Summa	192,909

D. Im Regierungsbezirke Köln.

1. Zülpicher Straße	12,033
2. Luxemburger Straße	10,815
3. Triersche Straße	5,615
4. Der Weg von Köln über Frechen, Kerpen und Blatzheim bis zur Grenze des Regierungsbezirks	5,713
5. Der Weg von Köln nach Venlo über Puhlheim und Stommeln	4,790
6. Der Weg von Brühl nach Liblar	2,107
In Summa	41,073

E. Im Regierungsbezirke Düsseldorf.

1. Von Kleve über Xanten, durch die Straße von Wesel nach Venlo, über Rheinberg, Hochstraße, Uerdingen zu der Hauptrheinstraße nach Köln, sodann von dieser letztern Straße nach Heerd, unweit Düsseldorf, Chaussee 7,770, Pflaster 527, roh 12,382	20,679
2. Von Kleve nach Emmerich am Rhein, Chaussee	2,142
3. Von Kleve über Griethhausen nach der Rheinfähre am Spyk	388
4. Von Krefeld nach Aachen, Chaussee 5,637, Pflaster 474, roh 1,889	8,000
5. Von Neuß über Neußerfürth nach Königshof in die Staatsstraße nach Krefeld, Chaussee 1,180, roh 2,960	4,140
6. Von Köln nach Venlo, roh	16,640
7. Von Düsseldorf über Neußerfürth längs dem Nordkanal in die Krefelder Straße nach Gladbach, roh	3,780
8. Von Krefeld nach Kempen, ferner nach Venlo, sodann von Aldenkirchen	

Bezeichnung der Straßen.	Deren Länge.
	Ruthen.
durch Kempen nach Viersen (in die Straße Nro. 6), roh	11,407
9. Von Wesel nach Xanten, roh	2,500
In Summa	69,676

Rekapitulation.

Regierungsbezirk	Koblenz	79,340
"	Aachen	84,677
"	Trier	192,909
"	Köln	41,073
"	Düsseldorf	69,676
	In Summa	467,675

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 18. Februar 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 69. Prüfung israelitischer Schulamts-Kandidaten.

Zur Prüfung sämmtlicher bisher noch nicht konzessionirten oder ungeprüften jüdischen Lehrer, haben wir einen bleibenden Termin auf den ersten Montag im July festgesetzt, an welchem Individuen dieser Art sich vor der hiesigen Prüfungskommission der kathol. Schulamts-Kandidaten, unter Vorlegung der gehörigen Zeugnisse zu melden haben.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten.

Aachen, am 20. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Publikum wird hiemit benachrichtigt, daß des Herrn Justizministers Excellenz durch eine Verfügung vom 17. v. M. dem Joseph Gasten aus Aachen auf sein Gesuch die Entlassung von dem Posten eines Advokatanwalts ertheilt haben.

Aachen, den 17. März 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
J. W. Biergans.

In der Nacht vom 4. auf den 5. März d. J. haben zwei unbekannte Weibspersonen, deren Signalement hier unten folgt, die Wohnung der Ehefrau Konrad Bundgens, zu Stollberg, von

welcher sie aus Mitleiden aufgenommen waren, heimlich verlassen, und bei dieser Gelegenheit sich folgender Gegenstände diebischer Weise bemächtigt:

1. drei Leintücher, ganz neu, noch nie gewaschen; 2. eine wollene Decke mit schwarzen Leisten; 3. ein Mannshemd; 4. ein baumwollenes Halstuch, roth mit gelb; 5. zwei Männer-Chemissetten, aus Nesseltuch gemacht; 6. eine Weiberjacke mit langen Ermeln, von blauem Tuch; 7. eine blaue baumwollene Weiberkappe.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf die Anna Katharina Schwartz, von Breinig oder Friesenrath, bei Cornelymünster, welche bereits mehrerer Diebstähle beschuldigt, und durch Urtheil der Korrektionnel-Kammer vom 2. Dez. 1825 zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, sich den Nachforschungen der Polizei bisher zu entziehen wußte.

Sämmtliche Polizeibehörden werden diesemnach ersucht, auf die genannte Anna Katharina Schwartz, ihre unbekannte Diebesgenossin und die angegebenen Effekten besonders zu vigiliren, und im Betretungs- oder Auffindungsfalle die verdächtigen Individuen mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 13. März 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Emundts, Prokurator.

Personenbeschreibung.

Alter, circa 24 Jahr; Größe, 4 Fuß; Haare, schwarz, nach beiden Seiten geschieden; Gesicht, vollblütig. Kleidung: ein baumwollenes Kleid, roth und weiß gestreift; ein großes Umschlagtuch, weiß mit kleinen rothen Blumen; Ohreisen, woran große goldene Knöpfe. Besondere Zeichen: hochschwanger. — Dem Vermuthen nach konnte es die Katharina Schwartz von Walheim seyn.

Die zweite Person schien 30 Jahr alt, war ohngefähr 5 Fuß groß, schwarzes Haar, pockennarbigt und blaß, trug eine blautuchene Jacke, blau- und weißgestreiften baumwollenen Rock, roth- und weißgewürfeltes Tuch über den Kopf, und ebenfalls Ohreisen mit goldenen Knöpfen.

Beide trugen Bündel mit Kleidungsstücken.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;
2. die den 1. April 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen,

welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nro. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1826.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt,
Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Die Diligence nach Crefeld wird vom 21. dieses Monats an, Dienstag, Freitag und Sonntag Abends 7 Uhr, von hier abfahren, da der verbesserte Zustand der Wege zwischen Geilenkirchen und Erkelenz die nächtliche Fahrt, zum genauen Anschluß an die Köln-Clever Personenposten in Crefeld, wiederum gestattet.

Aachen, den 18. März 1826.

Der Ober-Postdirektor,
Zur Hosen.

Retour-Briefe.

An Heinr. Paeneu à Bruxelles; an Mad. Braun (2 St.) dito; an Nik. Habrand dito; van Hassel fils à Mons; an Krämer in Vielfort; an Fried. Heitz à Anvers; an Schwiester à Mastricht; an Gossen in Wahlrath; an Peter Kück in Eupen; an Jos. Camp in Rindheim; an Kahn in Randerath; an Pastor Joh. Badden in Born; an Hofrath in Brauweiler; an Küpper in Neeren; an Koenigstein in Hillensberg; an Joh. Schuch in Elberfeld.

Aachen, den 11. März 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Der durch das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als qualifizirter praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Ferdinand Meißen hat sich zur Ausübung seiner Kunst in Nideggen, Kreises Düren, niedergelassen.

Der bisherige interimistische Rendant bei der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Premierlieutenant Blankenburg, ist zum Verwalter der hiesigen Gefangenenanstalt ernannt worden.

Marktpreise

für den Monat Februar 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Roggen, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Gerste, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Hafer, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Heu, 1 Centner. Rthl.	sgr.	pf.	Stroh, 1 Schock. Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen......	1	13	1	1	13	5	„	25	10	„	21	2	„	25	4	6	„	„
2	Düren........	1	6	10	1	7	1	„	24	„	„	17	7	„	24	„	7	20	9
3	Jülich........	1	8	6	1	5	7	„	24	7	„	19	3	„	21	2	8	„	„
	Summa....	3	28	5	3	26	1	2	14	5	1	28	„	2	10	6	21	20	9
	Mittelpreis......	1	9	6	1	8	8	„	24	10	„	19	4	„	23	6	7	6	11

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 19.

Aachen, Donnerstag den 23. März 1826.

Des Königs Majestät haben das Diplom zu vollziehen geruht, wodurch dem Hrn. Johann Gerhard von Carnap zu Bonn der Freiherrnstand beigelegt wird. Diese Standeserhöhung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 70. Standeserhöhung des Hrn. ꝛc. von Carnap.

Es sollen die Abschätzungsarbeiten des 14. Katastralverbandes — Heinsberg — welcher durch die Bürgermeistereien Karken, Kirchhoven, Heinsberg, Aphoven, Waldenrath, Oberbruch, Dremmen und die Gemeinde Porselen gebildet wird, gegenwärtig eingeleitet werden.

Mit denselben sind beauftragt:

1. für die Klassifikationsarbeiten, der Abschätzungskommissair Schmitz nebst dem Kontroleur Giesel;
2. für die Klassirungsarbeiten, die Abschätzungskommissarien Brülls und Meulenbergh nebst den noch näher anzuzeigenden Klassirungskontroleurs.

Solches wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß wegen des Eintritts der Klassirungsarbeiten in den obengedachten Bürgermeistereien demnächst nähere Bekanntmachung ergehen wird.

Aachen, den 18. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 71. Abschätzung des 14. Katastralverbandes — Heinsberg. —

Indem die unter dem angeblichen Namen Magdalena Helliger Eizerh, von Daßburg, wirk aber Magdalena Machen geheißene, flüchtige und durch Steckbrief vom 10. v. M. in Nro. des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Diebin, durch die Bemühungen des Polizeisergeanten A. Michels zu Hellerath verhaftet und mir zugeführt worden ist, so wird der fragliche Steckb. eingezogen und dieses hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Malmedy, den 18. März 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
C. De Nys.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen beigeordneten Bürgermeister und Schullehrer Kirch ist, da beide Funktione incompatibel sind, in der ersteren Eigenschaft die Entlassung ertheilt, und ist an seine Stell der Lieutenant außer Diensten und Rentmeister, Math. Irmen, zum beigeordneten Bürgermeiste von Dreyborn, Kreises Gemünd, ernannt.

Der bisherige Vikar Johann Heinrich Paquay zu Weismes, im Kreise Malmedy, ist an di Stelle des im vorigen Monat verstorbenen Heinrich Drese zum Hülfspfarrer daselbst ernannt worden

---

Von dem Königl. Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten ist dem Kandidaten der Chirurgie, Ludwig Merches, zu Braunlauf, Bürgermeisterei Thommen, Kreis Malmedy, die Approbation als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt der Königl. Lande ertheilt worden.

Der bisherige provisorische evangelische Schullehrer F. J. Karl Lentz, zu Vorweiden, ist, unter dem 18. d. M., als Lehrer bei der evangelischen Elementarschule zu Merzenhausen bestätigt worden.

Die erledigte Wegebau-Kondukteurstelle zu Geilenkirchen ist dem Baukondukteur Fickes verliehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst H. Heinrich Gottlieb ist zum Vermessungskondukteur für den hiesigen Regierungsbezirk bestellt worden

---

Der bisherige Vikar zu Bardenberg, Wilhelm Theodor Weber, ist zum Hülfspfarrer in Ubach, Kreis Geilenkirchen, ernannt worden.

Die Hebamme Petronella Pix, verwittwete Margraff, welche während ihres mehrjährigen Aufenthalts in St. Vith, durch besondere Geschicklichkeit und ausgezeichnet gutes Betragen, sich das Zutrauen der dortigen Bewohner, so wie ihrer Vorgesetzten erworben hatte, ist, mit Rück sich darauf, zur Oberhebamme bei dem Hebammen-Institute in Köln bestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 20.

Aachen, Donnerstag den 30. März 1826.

N. 72. Verkauf von Domainen- und Forstgrundstücken zu Jülich.

Montag, den 1. Mai 1826, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Königlichen Landrath zu Jülich folgende Domainen- und Forst-Grundstücke öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden:

a. Domainen-Grundstücke.

1. Sechszehn Morgen 19 Ruthen Ackerland, gelegen zu Engelsdorf, verpachtet an Joseph Müller, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 40 Thlr. 15 Sgr., incl. ein Drittel in Gold.
2. Drei und zwanzig Morgen 114 Ruthen Ackerland, gelegen zu Engelsdorf, verpachtet an Franz Schaaf, bis zum 1. März 1828, für 102 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
3. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, gelegen zu Engelsdorf, verpachtet an Johann Peter Ubachs, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 16 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
4. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Peter Joseph Hennes, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1822 ab, für 20 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
5. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Joseph Sommer, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 17 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
6. Drei Morgen 3½ Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Wilhelm West, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 14 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
7. Vier Morgen 78 Ruthen Ackerland, gelegen zu Engelsdorf, verpachtet an Joseph Müller, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1823 ab, für 8 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.

8. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Theodor Delonge, bis zum 1. März 1828, für 8 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
9. Neun Morgen 150 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Theodor Delonge, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 26 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
10. Vier Morgen 166 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Heinrich Berg, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1821 ab, für 21 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
11. Vier Morgen 70 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Johann Bungens, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 10 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
12. Vier Morgen 18 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Johann Peter Ubachs, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 15 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
13. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Mathias Gießen, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. September 1822 ab, für 10 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
14. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Engelbert Nolden, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 19 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
15. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorf, verpachtet an Johann Bongens, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1824 ab, für 16 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
16. Ein und vierzig Morgen 158 Ruthen Ackerland, zu Linnich, verpachtet an Johann Heinrich Merkens, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 90 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
17. Ein Morgen 40 Ruthen Ackerland, zu Linnich, verpachtet an Joseph Willems, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1820 ab, für 8 Thlr., incl. ein Drittel in Gold.
18. Fünf Morgen 71 Ruthen Ackerland, zu Broich, verpachtet an Michel Kupper, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 22 Thlr. 15 Sgr., incl. ein Drittel in Gold.
19. Der Krichelshof, zu Amelen, bestehend in Haus, Hof, Scheune, Stallungen, Garten, Baumgarten und Ackerland, zusammen 280 Morgen 70 Ruthen groß, verpachtet an Kaspar Kemmerling, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1821 ab, für 728 Thlr., incl. ein Drittel in Gold zahlbar.
20. Der Hambacher Hof, gelegen zu Hambach, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 309 Morgen 153 Ruthen Ackerland und Wiesen, verpachtet an Heinrich Labruyer bis zum 22. September 1838, für 793 Thlr. 24 Sgr.

Der Pächter Labruyer hat schriftlich erklärt, für den Fall des Verkaufs von seiner Pachtung nach beendigter diesjährigen Erndte Abstand nehmen zu wollen, so daß der Ankäufer, wenn es gewünscht wird, über den Hof nach Ablauf des Pachtjahres 18²⁵/₂₆ anderweit disponiren kann.

b. Forst-Grundstücke.

21. Ein Viertel Gicht in dem Auerbusch zu Barmen.

22. Ein Drittel Gicht in dem Barmer- und Titzer Erbbusch.

Es findet nur ein Termin Statt, und können die Bedingungen im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, bei dem Landrathe und der Rentei zu Jülich eingesehen werden.

Die Kaufschillinge müssen in baarem Gelde entrichtet werden, und zwar:

a. bei Kaufsummen von 200 Thlrn. und darunter,
ein Drittel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Drittel sechs Monat, und
das dritte Drittel 12 Monat vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b. bei Kaufsummen über 200 Thlrn., in 4 Terminen,
ein Viertel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres,
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche ins Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks verkündet und angeheftet werden.

Aachen, den 22. März 1826.

Königl. Preußische Regierung.

N. 73. Verkauf einer Forstparzelle zu Drove, Kreis Düren.

Dienstag, den 2. Mai 1826, Vormittags 10 Uhr, wird vor dem Bürgermeister von Drove, im Kreise Düren, in dessen Geschäftslokal

die bei Soller, am sogenannten Fahnenmorgen, neben der Ohmetzmaar gelegene Forstparzelle von

a. 1 Morgen 90 Ruthen mit 10jährigen Eichenstockausschlägen bestanden,
b. und 2 Morgen 68 Ruthen Blöße, mit Heide überzogen,

dem Meistbietenden öffentlich, unter Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden.

Es findet nur ein Verkaufstermin Statt, und können die Bedingungen im Sekretariat der Regierung, und bei dem Landrath zu Düren, dem Bürgermeister zu Drove und dem Oberförster zu Gürzenich eingesehen werden.

Aachen, den 25. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung.



Vor den in der Arsbecker Heide postirten Grenzaufsichtsbeamten, haben am Abend des 1. d. M., mehrere unbekannte Personen, auf der Flucht 1 Zentner 77 Pf. Kaffee zurückgelassen, welche als heimlich eingeführt, von den Ersteren in Beschlag genommen worden sind.

Diejenigen, welche sich durch diese Beschlagnahme beeinträchtigt glauben, werden gemäß § 158 der Zollordnung hierdurch aufgefordert, sich desfalls binnen vier Wochen beim Königl. Hauptzollamte zu Wassenberg zu melden.

Köln, den 19. März 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
In dessen Abwesenheit,
Der Ober-Regierungsrath,
de l'Egret.

Vom 1. April bis Ende September wird die Schnellpost von Köln wiederum gegen 12 Uhr Mittags hier eintreffen und eine Stunde nachher, um 1 Uhr, die Diligence nach Lüttich abwechselnd bei den Unternehmern Gebrüder Heucken und Stütz abfahren.

Ebenso beginnt vom erstgenannten Tage an auch die Eupener Diligence wiederum die Sommertouren.

Aachen, den 22. März 1826.

Der Ober-Postdirektor,
Zur Hosen.

Vom 1. Mai an wird, eine Stunde nach Ankunft des Schnellwagens von Aachen, von Köln des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends eine Personenpost über Schwelm, Hagen, Soest, Lippstadt, Bielefeld ꝛc. nach Minden abfahren.

Indem ich das Publikum von dieser Einrichtung in Kenntniß setze, bemerke ich, daß an den genannten Tagen auch mit dem Schnellwagen von hier über Düsseldorf und Elberfeld der Anschluß an vorgenannte Personenpost in Schwelm erreicht wird.

Aachen, den 22. März 1826.

Der Ober-Postdirektor,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Mittelst Reskripts der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, ist der bisherige Regierungs-Referendarius, Herr Beermann, zum Assessor bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 21.

Aachen, Donnerstag den 6. April 1826.

Der zu Bonn verstorbene, früher in Aachen wohnende Kaufmann Joh. Jak. Barts hat der Augustiner-Kirche hierselbst, mittelst testamentarischer Bestimmung, Behufs Stiftung eines Anniversariums die Summe von 100 Rthl. Clev. vermacht, welche Schenkung die höhere Genehmigung erhalten hat.

N. 74. Schenkung d. Kaufmanns J. J. Barts.

Aachen, den 14. März 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nachstehende Verordnung der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 6. d. M. über das Verhalten bei der, unter den Schaafheerden herrschenden bösartigen Klauenseuche

N. 75. Bösartige Klauenseuche unter den Schaafen.

In der Cirkular-Verfügung vom 16. April v. J. sind die Königl. Regierungen wegen der Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden, nach Anleitung der unterm 27. August 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken erlassenen Vorschriften mit Instruktion versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, daß die unter Nro. 4 jener Instruktion wegen der Vorsichtsmaaßregeln hinsichtlich der Koppelhütungen ertheilte Bestimmung unvollständig gefaßt ist. Was nemlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der Abschnitt 4 ist daher nach Maaßgabe folgender näheren Bestimmung in Anwendung zu bringen:

„Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3) und, mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den gesunden weiden kann."

Die Königl. Regierung hat diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1826.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten,
v. Altenstein.

Der Minister des Innern,
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Aachen.

wird in Verfolg und als Erläuterung des Art. 4 der desfallsigen Ministerial-Verordnung vom 16. April v. J. (vergl. Amtsblatt Nro. 30, Seite 295) hiermit dem Publiko und den betreffenden Behörden mit der Auflage zur Kenntniß gebracht, sich bei vorkommenden Fällen genau darnach zu achten.

Aachen, den 25. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 76. Diesjährige Uebungen der Landwehr-Artillerie.

Gemäß einer Benachrichtigung des Herrn Staatsministers und Oberpräsidenten v. Ingersleben Excellenz, werden die diesjährigen Uebungen der Landwehr-Artillerie zu Jülich während der Tage vom 24. Mai bis inkl. 6. Juni statt finden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 29. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 77. Definitive Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kr. Gemünd.

Indem wir beabsichtigen, die bisher interimistisch wahrgenommene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Gemünd nunmehr definitiv zu besetzen, so fordern wir diejenigen Chirurgen, welche zu Kreis-Wundärzten qualifizirt sind, und die gedachte Stelle zugewiesen wünschen, auf, sich bis spätestens den 15. Mai c. desfalls bei uns zu melden.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß als qualifizirt zu Kreis-Wundärzten diejenigen Chirurgen zu betrachten sind, welche

1. entweder vor dem Erscheinen des durch das hohe Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember v. J. geprüft wurden, und demnach die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen, oder welche
2. dem genannten Reglement gemäß, als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft wurden; und welche
3. in beiden Fällen außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen können.

Wir behalten uns demnach vor, unter den auf solche Weise qualifizirt befundenen Konkurrenten die dem Verdienste angemessene Wahl zu treffen.

Aachen, den 1. April 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 78. Grundsätze wegen Ausleihung v. Kapitalien öffentlicher Anstalten, 2c.

Durch unsere Bekanntmachung vom 17. Dezember 1821 (Amtsblatt von 1821, Nro. 65) sind die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Vorstände der Gemeinden und Kirchenverwaltungen so wie der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten bei der Ausleihung von Kapitalien an Privatpersonen verfahren, und ihre Gesuche um unsere Authorisation dazu zunächst der landräthlichen Behörde zur Prüfung des Sicherheitspunkts überreichen sollen; indessen müssen wir nicht selten ungern die Wahrnehmung machen, daß die ertheilten Vorschriften nicht mit der gebührenden Genauigkeit und Sorgfalt beobachtet werden. Dadurch werden nur unnöthige Schreibereien verursacht und es entsteht auch noch der Nachtheil, daß sich die Sachen verzögern und der Korporation um so viel länger die Zinsen entgehen.

Wir sehen uns veranlaßt, die Vorstände der Korporationen zur genauern Befolgung unserer Vorschriften und noch ein für allemal hierdurch dazu anzuweisen, die den Sicherheitspunkt nachweisenden Dokumente stets vollständig mit ihrem Gutachten an den betreffenden Landrath einzureichen. Von der Armen-Verwaltungs-Kommission zu Aachen erwarten wir ferner solche direkte. Den Herren Landräthen machen wir es zur besondern Pflicht, die ihnen eingereichten Stücke nach unsern Vorschriften mit nöthiger Sorgfalt nicht nur jedesmal zu prüfen, sondern auch das mangelhafte sofort erledigen zu lassen und erst dann mit ihrem gutachtlichen Berichte an uns einzusenden, wenn alles gehörig vervollständigt seyn wird.

Aachen, den 31. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 79. Ausrottung d. Raupennester

Nach den eingegangenen Nachrichten steht es zu befürchten, daß die im letztverwichenen Monat statt gehabte warme Witterung den Raupen günstig gewesen, und daß letztere vielleicht im bevorstehenden Frühjahr wieder überhand nehmen möchten, wenn nicht zeitig Vorkehrungen zur Vertilgung getroffen werden.

Wir bringen daher dem Publiko und den Unterbehörden unsere Verordnung vom 14. März 1817 (Amtsblatt v. J. Nro. 13, Seite 226) zur sorgfältigen Nachachtung hiermit in Erinnerung und empfehlen insbesondere den Art. 2 des, jener Verordnung zum Grunde gelegten Gesetzes vom 26. Ventose, IV. Jahrs der Republik gehörig zu beachten und demgemäß mit dem Abnehmen und Vertilgen der Raupennester sofort den Anfang zu machen, damit die Hecken, Stauden und Baumzweige vor dem Wiedereintritt der warmen Witterung gänzlich davon gereinigt sind.

Aachen, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwendung d. gesetzlichen Stempels zu den Gerichtsvollziehers-Urkunden.

Es ist hinlänglich Grund vorhanden, anzunehmen, und in einzelnen Fällen mehrmals gerügt worden, wie die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 von den Gerichts Vollziehern häufig dadurch übertreten werden, daß sie die aufzunehmenden Urkunden, als Vorladungen, Zustellungen von Urtheilen und Dokumenten, Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, Oppositionen, Aufkündigungen, Aufforderungen u. s. w. bei Gegenständen von 50 Thlrn. und mehr, und bei solchen, welche einer Schätzung nach Geld nicht fähig sind, in Original und Abschrift stempelfrei ausfertigen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1823, Stück 13, Seite 105, werden die Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften wiederholt und unter der Verwarnung hierdurch aufmerksam gemacht, daß künftighin jede Umgehung der Stempelabgabe unnachsichtlich gerügt werden wird.

Köln, den 17. März 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Schütze.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, macht den sämmtlichen Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß sie vom Schlusse des nächsten Receptions-Termins pro 1. April 1826, also vom 1. Juni c. angerechnet, das Agio für diejenigen Beitragsposten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsd'or gezahlt werden können, auf zwölf und ein halb Procent herabgesetzt hat, und daß daher nach diesem Satze, die zum Termin den 1. Oktober 1826 und ferner fälligen Beitragsposten der gedachten Art zu berichtigen sind.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei künftiger Aenderung des jetzigen Goldkourses auch das gegenwärtig bestimmte Agio von 12⅙ Procent resp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzusetzen.

Berlin, den 31. Januar 1826.

Generaldirektion der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Der Advokat Adrian Dewies ist, durch ministerielle Bestallung vom 10. d. M., zum Advokat-Anwalt bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe hierselbst ernannt worden.

Köln, den 27. März 1826.

Der Erste Präsident, **Daniels.**

Der General-Prokurator, **Ruppenthal.**

Vom 1. April. c. ab, ist zur Erleichterung des Publikums die Einrichtung versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung getroffen worden, daß auch an den Thor-Steuer-Empfangsstellen hiesiger Stadt täglich in den gewöhnlichen Dienststunden Stempelpapier zum gewöhnlichen Gebrauch von 5 und 15 Sgr., so wie Karten von 5 Sgr. verkauft werden. Es wird das Publikum hievon mit dem gleichzeitigen Bemerken benachrichtigt, daß außer den Dienststunden, und an Sonn- und Feiertagen dergleichen Stempel-Materialien, wie auch Spielkarten zu 10 und 15 Sgr., im Lokal des Haupt-Zollamts, bei den wachthabenden Beamten, von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, stets käuflich zu haben sind.

Aachen, den 28. März 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

Der bei der ersten reitenden Kompagnie, 7ter Artillerie-Brigade, gestandene, aus Truppach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, gebürtige Kanonier, Johann Fischer, ist am 17. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 28 Jahre 5 Monat; Haare, weiß; Augenbraunen, weiß; Bart, sehr kurzen weißen Schnauzbart; Statur, mittlere, hagere. Besondere Kennzeichen: geht mit dem Kopfe gebückt.

Bekleidung: blaues Kollet, graue Reithose, Stiefel mit kantigen Sporen, Feldmütze mit schwarzem Besatz und rothem Paspoil.

Besondere Umstände: Dienstzeit, 6 Jahre 4 Monat; Religion, evangelisch.

Köln, den 22. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Retour-Briefe.

An Demois. Therese à Bruxelles; an Bürger à Aubel; an Van Weel à Rotterdam; an Schmitz à Köln; an M. Kreger à Merzenhausen; an Ida Welter à Eupen, von Malmedy; an Hanselberg u. Fremmerey à Eupen; an H. Baumanns à Louvain; an Sadet à Helvoetsluis; an die Domainen-Rentey à Julich.

Aachen, den 20. März 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Retour-Briefe.

An Monf. Weitermanns à Anvers; dito dito de Lünebag; dito dito L'oudewiche à Aix-la-Chapelle, beide letztere von Malmedy; an Herrn Landgerichtsrath Hartmann in Breslau; an Karsten in Körrenzig; an Jos. Breidenbenden in Münstereifel; an Pastor Bodden zu Zülpich; an Gebrüder Camphausen in Mülheim a. R.; an Caspar in Köln; an Niederkonen in Rainberg; an Donni in Pernell.

Aachen, den 26. März 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Gehlen ist als Elementar-Schullehrer für die Gemeinde Roerdorff, im Kreise Jülich, berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 22.

Aachen, Donnerstag den 13. April 1826.

N. 80. Gränzbezeichnung zwischen Staats- und Privat-Waldungen.

Aus den im Berichte des Staatsministerii angeführten Gründen genehmige Ich, daß in den Rheinprovinzen die bisher in Anwendung gebrachten Bestimmungen der Französischen Forstordnung vom Jahre 1669, nach welchen die Grenznachbaren der Staatswaldungen ihre Holzungen durch 4 Fuß breite und 5 Fuß tiefe, auf ihrem eigenen Grund und Boden ausschließlich zu ziehende Graben von den Staatswaldungen abzusondern verpflichtet worden, nicht weiter beobachtet werden sollen. Wo jedoch bei vorgenommenen Grenzberichtigungen hiernach verfahren worden, soll es dabei und bei den in Folge derselben bestehenden Grenzzügen und Bezeichnungen ohne Abänderung verbleiben, künftige Erneuerungen solcher Grenzbezeichnungen aber auf Kosten beider Theile erfolgen. Ich autorisire Sie, den Finanzminister, diesem gemäß das Erforderliche an die betreffenden Forstverwaltungen zu erlassen.

Berlin, den 6. Februar 1826.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Aachen, den 1. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 81. Abgabe eines Exemplars d. Ver-

Zur regelmäßigen Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. Dezember 1824 über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen, unter Nro. 5 erneuerten Anordnung,

lagsartikel an die Königl. Bibliothek.

wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die große Königl. Bibliothek in Berlin abzuliefern, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgende nähere Festsetzungen erlassen:

1. es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Freiexemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hierzu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbstverleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freiexemplars sorgen.
2. Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velinpapier ohne Kupfer und Karten und mit denselben mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die gedachte Königl. Bibliothek unentgeldlich abgeliefert werden, Pracht- und Präsentexemplare auf dicken und steifen Papiere jedoch ausgenommen.
3. Die Termine der Ablieferungen sind 4 Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelismesse. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die erwähnte Königliche Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.
4. Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert seyn, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres, falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt seyn sollte, bewerkstelligen.

   Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der Königlichen Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und schriftlich anzeigen.
5. Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der mehrgedachten Königlichen Bibliothek übersendet, denselben in Duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Königl. Ministerium hegt zu sämmlichen zur Ablieferung des Freiexemplars Verpflichteten das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung der vorstehenden Festsetzungen die Königl. Bibliothek zu Berlin, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern, und eine Ehre

darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institute das Ihrige beitragen zu können.

Was die in der Eingangs gedachten Allerhöchsten Kabinetsorder vorgeschriebene Ablieferung des der Provinzial-Universität zukommenden Freiexemplars anbetrifft, so haben sämmtliche Betheiligte in dieser Beziehung, nach der Festsetzung des Königl. Ministerii dieselben Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Einsendung des der Königl. Bibliothek zu Berlin gebührenden Exemplars zu beobachten sind.

Koblenz, den 3. April 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 82.
Verbot der Bälle und sonstigen Lustbarkeiten an den Abenden des Charfreitags und allg. Buß- u. Bettags.

Zufolge Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 4. v. M., haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. März c., zu bestimmen geruhet: daß Allerhöchstdero Befehle vom 13. Dezember 1817 und 14. März 1818, wornach Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeste untersagt sind, — auch für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag ausgedehnt, und daher auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten von ähnlicher Art gestattet werden sollen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden demnach, in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 14. Januar 1818 und 12. Oktober 1822 (Amtsbl. von 1818, Nro. 4, und von 1822, Nro. 50) hiermit angewiesen, auch über die Befolgung der vorstehenden nachträglichen Allerhöchsten Bestimmung sorgfältig zu wachen.

Aachen, den 4. April 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 83.
Schenkung d. Arnold Karl Loben für die Armen d. St. Peterspfarre zu Aachen.

Mittelst testamentarischer Disposition hat der hiesige, bereits verstorbene Einwohner, Arnold Karl Loben, den Armen der St. Peters-Pfarrkirche hierselbst ein Legat hinterlassen, welches sich, nach erfolgter Erbschafts-Regulirung, auf den Betrag von 443 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. festgestellt hat.

Die hiesige Armen-Verwaltungs-Kommission ist, in Folge der jenes Legats wegen ertheilten Genehmigung, zur Annahme und Verwaltung jener Summe autorisirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 6. April 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 84. Auf Veranlassung des Hrn. Oberpräsidenten Excel. zu Münster, wird nachstehendes Verzeichniß der Lehrvorträge bei der Chirurgenschule daselbst, im hiesigen Regierungsbezirk zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Lektionsverzeichniß für d. Chirurgenschule zu Münster.

Aachen, den 7. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Lehrvorträge, welche bei der hiesigen chirurgischen Lehranstalt im Sommer-Semester 1826 gehalten werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird Montags, Dienstags und Mittwochs, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Physik lehren.
2. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montag, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, von 7 bis 8 Uhr Morgens, Chemie vortragen.
3. Der Prosektor Zumbrincke wird Montags, Dienstags und Mittwochs, von 9 bis 10 Uhr, Osteologie und Syndesmologie vortragen.
4. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, allgemeine Anatomie lehren.
5. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Freitags von 11 bis 12, und Donnerstags von 3 bis 5 Uhr ein Repetitorium über Anatomie, mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln, halten.
6. Professor Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr Morgens, Physiologie vortragen.
2. Medizinal-Assessor, Dr. Busch, wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr spezielle Pathologie und Therapie lehren.
3. Der Medizinalrath, Dr. Bodde, wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, von 10 bis 11 Uhr, Arzneimittellehre und Pharmacie vortragen.
4. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs und Freitags, von 3 bis 5 Uhr, die Chirurgie vortragen, und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.
5. Dr. Beck wird an den sechs Werktagen der Woche, von 2 bis 3 Uhr, ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Arzneimittellehre und Therapie halten.
6. Der klinische Assistent, Dr. Pellengahr, wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, ein Repetitorium über Chirurgie halten.



7. Professor Waldeck wird Unterricht in der Aufsatzlehre und Logik Dienstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, in der lateinischen Sprache aber an denselben Tagen von 3 bis 4 Uhr ertheilen.

Außerdem wohnen die Zöglinge der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Lehrvorträgen zum zweitenmale bei.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird alltäglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben, und hierbei von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr, unterstützt werden.
2. Professor Waldeck wird Donnerstags von 9 bis 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Zöglinge der ältesten Abtheilung wohnen ferner den bei der mittleren Abtheilung ad 2, 3, 4, 5 und 6 angegebenen Lehrvorträgen zum zweitenmale bei.

Die Vorlesungen des nächsten Sommer-Semesters werden Montag am 10. April c. ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 7. und 8. April festgesetzt worden.

Münster, den 13. März 1826.

N. 85. Verfolgung des Joh. Kon. Bruch.

Der Rekrut Johann Konrad Bruch vom 2. Bataillon des Königl. 16. Infanterie-Regiments ist am 6. d. M. aus der Garnison zu Jülich entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königl. Gensdarmerie werden daher hierdurch veranlaßt, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 10. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Fasanerie; letzter Wohnort Ditzerodt, Kreis Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg; Alter, 24 Jahr 7 Monat; Größe, 5 Fuß 5½ Zoll; Gewerbe, Knecht; Haare, schwarz; Augen, braun; Augenbraunen, schwarz; Stirn, flach; Nase, lang und spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, spitz; Bart, schwarz; Gesichtsbildung, lang; Gesichtsfarbe, gelblich; Statur, mittelmäßig.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine blaue Mütze mit rothen Streifen, in einem Bezuge von Glanzleinwand; eine grüne Jacke mit schwarzem Sammetkragen; eine grüne Weste mit

weißen Knöpfen; ein Paar graue Tuchhosen mit rother Nath; ein schwarz seidenes Halstuch; ein Paar Schuhe.

N. 86. Verfolgung des Wilhelm Jansen.

Der unten näher signalisirte, seit dem 30. März v. J. in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler detenirt gewesene Sträfling Wilhelm Jansen aus Rohren (Kreis Montjoie), ist am 3. d. M. Nachts, vermittelst gewaltsamer Erbrechung eines Fensters, daraus entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, so wie auch die Königl. Gensdarmerie angewiesen, auf den ec. Jansen ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die Direktion der Arbeitsanstalt zu Brauweiler wieder abliefern zu lassen.

Aachen, den 11. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personbeschreibung.

Alter, 18 Jahr; Geburtsort, Rohren, Kreis Montjoie; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Farbe der Haare, blond; Schnitt der Haare, kurz; Form der Stirne, gefurcht; Farbe der Augenbraunen, blond; Farbe der Augen, braun; Bildung der Nase, breit; Bildung des Mundes, klein; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, blaß. Besondere Zeichen, hat über dem linken Auge eine Narbe.

Die bei seiner Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden: in neuen drillichnen langen Hosen und Armweste, leinenen Strümpfen und ledernen Schuhen, auch blau und weiß karrirtes Halstuch, eine dunkelblaue Mütze.

N. 87 Lehrkursus f. Elementar-Schullehrer i. Aachen.

Mit Vergnügen zeigen wir hiemit an, daß der Gymnasiallehrer Rossel, die Elementar-Oberlehrer Fasbender und Hund, der Musikdirektor Lecerf und der Plantagenmeister Arndt hier sich entschlossen haben, unter der unmittelbaren Aufsicht der Konsistorial- und Schulräthe Besserer und Claessen, einen Lehrkursus für Elementar-Schullehrer in hiesiger Stadt zu eröffnen.

Er wird jeden Donnerstag von Morgens 9 bis Nachmittags 1 und von Nachmittags 2 bis 4 Uhr Statt haben, und am 20. d. M. eröffnet werden. Das Lokal dazu ist das Zimmer Nro. 17 in der hiesigen Marienthaler Kaserne.

Der Unterricht wird zunächst die Lautlehre, nebst Sprach- und Rechtschreibe-Uebungen, wie sie mit Kindern vorzunehmen sind, Deutsche Sprache, Formen- und Zeichenlehre, Methodik des Unterrichtes im Schönschreiben, vereintes Kopf- und schriftliches Rechnen, Gesanglehre nach Nägeli und Obstbaumzucht umfassen.

Wir fordern hiermit diejenigen Elementarlehrer der Stadt- und des Landkreises Aachen, so

wie des Landkreises Eupen, denen eine solche Gelegenheit zu ihrer Fortbildung erwünscht seyn muß, und die nicht schon an den Lehrkursus zu Eschweiler sich angeschlossen haben oder anzuschließen gedenken, auf, an demselben Theil zu nehmen und sich deshalb gehörigen Orts und zur bestimmten Zeit zu melden, und wir versehen uns dabei zu den Pfarrern und Schul-Inspektoren, daß sie die Lehrer darauf aufmerksam machen und dazu ermuntern werden.

Aachen, den 11. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste auf Montag den 1. Mai d. J. festgesetzt worden ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen, oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende dieses Monats, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, sich schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 6. April 1826.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Der Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur,
v. Anselme.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
In dessen Abwesenheit:
Der Regierungsrath,
Heyse.

Konzessionsbestimmungen für die Eisensteingrube Misgunst bei Blankenheim

Die nachstehende von der Königlichen Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern unterm 22. v. M. ausgefertigte und vollzogene Konzessionsurkunde für die Eisensteingrube der Ackerbesitzer H. J. Hilger und Michael Simons zu Blankenheim, Namens Misgunst, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. März 1826.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen wie folgt:

Art. 1. Den Ackerbesitzern Hermann Joseph Hilger und Michael Simons, beide wohnhaft zu Blankenheim, im Kreise Gemünd, wird die, von ihnen in gedachter Gemeinde Blankenheim, in

dem Distrikt, genannt die Held, erschürfte Eisenstein-Lagerstätte, in einer Feldesausdehnung von 9749 Quadrat-Lachtern, (Vier Hektaren 26 Aren) unter dem von ihnen gewählten Namen Mißgunst in Konzession gegeben.

Art. 2. Die Grenzen des verliehenen Feldes sind zufolge des der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 14. Oktober 1825 beglaubigten Planes:

1. in Nordost der Grenzgraben des Königl. Domainenwaldes auf eine Länge von 61⅙ Lachter vom Stein a, welcher zwischen dem Grundeigenthum des Peter Joseph Krischer und des Michael Simons steht; gegen Westen bis zu dem Stein b;
2. in Nordwest und Westen eine gerade 57⅓ Lachter lange Linie von letzterem Punkte gegen Südwest bis zu dem Stein c, an dem Ackerrand des Christian Schlemmer von Blankenheim, sodann dieser Ackerrand, welcher sich nach Süden hin wendet, bis zu dem Stein d, am Wege von dem Thale, genannt Löhschlad, nach dem Löhkreuz;
3. in Süden der obengedachte Weg bis zu einem Stein e, zwischen den Ackerstücken des Arnold Classen und des Wilhelm Schlemmer von Blankeinheim;
4. in Südost eine gerade nordöstlich gerichtete Linie von letztgedachtem Stein e bis zu dem Anfangspunkte a, am Grenzgraben.

Art. 3. Die Konzessionairs sind verbunden, den Bergbau, zu welchem sie hierdurch berechtigt werden, unter der obern Leitung der Bergwerksbehörde und nach deren polizeilichen und technischen Vorschriften ununterbrochen sicher und zweckmäßig zu betreiben.

Art. 4. Insbesondere sollen sie

1. die erschürfte Lagerstätte gründlicher, als bisher geschehen, untersuchen, auch auf andern Punkten des verliehenen Feldes Versuche machen, und auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen einen Bergbauplan gründen, über welchen die Behörde zu bestimmen hat;
2. wenn von dieser Behörde der Betrieb eines Stollens nöthig erachtet und angeordnet wird, solchen nach deren Vorschrift ansetzen und treiben;
3. die Gewinnung und Förderung mittelst wohl verzimmerter, mit Fahrung versehener Schächte und Strecken vorrichten und betreiben, runde Reifenschächte aber nur bei Schürfen von weniger als 5 Lachter Teufe anwenden;
4. die Arbeiter und Arbeiten unter die Aufsicht eines qualificirten Steigers stellen;
5. die Baue und deren Tagesituation auf Betreiben des Bergamts durch einen approbirten Markscheider aufnehmen, den in zwei Exemplaren anzufertigenden Riß einmal auf dem Werke, das andere Exemplar bei dem Bergamte aufbewahren und so oft es erforderlich wird, nachtragen lassen;
6. endlich die Zechenregister und Arbeiterlisten nach den bestehenden Vorschriften führen.

Art. 5. Da die Konzessionaires gemeinschaftlich bauen, so hat einer derselben sich dem Berg-

amte als bevollmächtigter Repräsentant der Gewerkschaft darzustellen, und letztere bei allen Verhandlungen mit dieser Behörde zu vertreten.

Art. 6. Besitzveränderungen, solche mögen das Ganze oder nur Antheile an dem Werke betreffen, haben sie dem Bergamte anzuzeigen.

Art. 7. Die nach Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 den Oberflächenbesitzern innerhalb des verliehenen Feldes gebührende Grundrechtsentschädigung wird auf eine jährliche Rente von fünf Pfennigen pro Hektare festgesetzt.

Art. 8. In Ansehung der Abgaben an den Staat, so wie aller übrigen allgemeinen Verhältnisse haben Sie sich nach den bestehenden gegenwärtigen und künftigen Bergwerksgesetzen zu achten, und soll gerichtliche Klage auf Zurücknahme dieser Konzession statt finden, wenn die Konzessionaires oder ihre Nachfolger im Besitz den damit verbundenen Verpflichtungen in wesentlichen Beziehungen nicht genügen sollten.

Art. 9. Das Königliche Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 22. Februar 1826.

(L. S.)

Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

(gez.) Gerhard.

Am 11. Juli v. J. verschwand Nachmittags auf dem Rückwege von Prüm nach der in der Bürgermeisterei Thommen und im Kreise Malmedy gelegenen Oudler-Mühle, der dortige, unterhin näher signalisirte Getreidemüller Heinrich Müller, und obgleich, zufolge der desfalls eingeleiteten Untersuchung, der dringendste Verdacht seiner Ermordung vorliegt, auch schon die muthmaßlichen Thäter zur Haft gezogen worden sind: so würde es doch immer bei der gegenwärtigen Lage der Prozedur ein besonderes Interesse gewähren, mit einiger Bestimmtheit zu wissen, daß der Verschwundene nirgendwo anders hingerathen seye, und werden deshalb alle diejenigen, welche etwa von seinem Verbleiben Kenntniß erhalten haben mögten, hiemit aufgefordert, mir oder der nächsten Ortsbehörde, zur weitern Beförderung, in der kürzesten Frist davon gehörige Anzeige zu machen.

Malmedy, den 1. April 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,

C. De Nys.

Personenbeschreibung des Getreidemüllers Heinrich Müller.

Geburtsort, Thalitter, Großherzogthum Hessen-Darmstadt; letzter Wohnort, Oudler, Kreis

Malmedy; Religion, katholisch; Alter, 48 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, Augenbraunen und Bart, braun; Augen, blau; Stirne, platt; Nase, kurz und dick; Mund, gewöhnlich; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Körperbau, stark.

Derselbe war bei seinem Verschwinden bekleidet: mit einem weißlich-tuchenen Rocke, einer Unterweste vom nämlichen Stoff wie der Rock, einer grünen Ueberweste, kurzen blau und weißgestreiften Beinkleidern von selbstgemachtem wollenem Stoffe, blau wollenen Strümpfen mit weißer Baumwolle vermischt, einem noch ziemlich neuen Hemde ohne Zeichen, dünnen kalbsledernen Schuhen mit Riemen, einem blauen Kittel, H. M. bezeichnet, einem runden Hute, und einer seidenen Halsbinde, und konnte fünf Thaler an Geld bei sich führen.

Retour-Briefe.

An de Cerf à Ruremonde; an C. Loffenge à Mastricht; an Mad. Derichs à Nyenhagen; an B. Wesly à Mastricht; an Nic. Dumesnil à Coblence; an Valor à Coblence; an Jul. Kraemer in Morken; Pet. Goos in Eupen; an Pastor N. N. in Boer; an Rumbeau in Mersch; an Buermann in Neuß; an H. Caspar in Grevenbroich; an Casp. Kaerwer in Rupen; an Schmitz in Köln von Eschweiler; an Hahn in Bosem von dito; an M. Schrei in Loesenich von dito; an H. Stenkens in Aachen von Malmedy; an Ludewig in dito von dito.

Aachen, den 8. April 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Kataster-Kommissions-Dirigenten Doert hierselbst zum Steuerrath zu ernennen.

Der durch das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als qualificirt approbirte Dr. der Medezin und Chirurgie Heinrich Christian Alt hat sich zur Ausübung seiner Kunst als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in der Stadt Eupen niedergelassen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 23.

Aachen, Donnerstag den 20. April 1826.

Gesetzsamml. 3. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 3. Stück, enthält:

Nro. 989. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Januar 1826, wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

Nro. 990. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1826, daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter Statt haben soll.

Nro. 991. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

Nro. 992. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. März 1826, wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstüken, und zu bewilligender Portorestitutionen bei kaufmännischen Geld- und Paketsendungen.

N. 88. Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Da mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Lehrgang in der technischen Gewerkschule zu Berlin beginnt, so ergehet an diejenigen jungen Leute unsers Verwaltungsbereiches, welche vermöge ihrer besondern Qualifikation für diese Partie und moralischen Führung, nach dem Inhalte unsers Publikandum vom 3. Juli 1822 (Amtsblatt Nro. 34) auf die Aufnahme in jenes Institut und die damit verbundene Unterstützung Anspruch machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, sich innerhalb 4 Wochen zunächst persönlich bei den betreffenden Hrn. Landräthen zu melden und denselben die erforderlichen Qualifikations-Atteste nebst Probearbeiten, besonders im Zeichnen, zu übergeben. Die Hrn. Landräthe werden demnächst, in so fern sie einen Aspiranten völlig qualifi-

zirt erachten, hierüber, unter Beifügung der eingegangenen Zeugnisse und Probearbeiten, an uns berichten, worauf von hier aus die weitere Verfügung zu gewärtigen ist.

Zur Beseitigung zweckloser Anmeldungen machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß nur dem wirklich hervorstechenden, der höhern Ausbildung durchaus würdigen Talente, jene Vergünstigung zu Theil werden kann.

Noch bemerken wir, daß der Unterricht der höhern Klasse in dem Gewerbe-Institut um ein halbes Jahr verlängert worden, während dessen Maschinenlehre, Projektion und Anfertigung von Anschlägen getrieben wird.

Aachen, den 7. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 89.

Zurückstellung d. Aspiranten des geistlichen Standes v. Militairdienste.

Dem Vernehmen nach stehen mehrere, im militairpflichtigen Alter befindlichen Aspiranten des geistlichen Standes im irrigen Glauben, daß Behufs Erlangung des zur Zurückstellung vom Militairdienste erforderlichen Oberpräsidial-Attestes ihrerseits weiter nichts zu beobachten sey, als sich, gemäß der im 9. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, Seite 53, enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Staatsministers und Oberpräsidenten von Ingersleben Excellenz vom 4. Februar d. J., über ihre Qualifikation zum geistlichen Stande bei der geistlichen Oberbehörde auszuweisen.

Außer der vorstehenden Obliegenheit ist es jedoch noch erforderlich, daß die betreffenden jungen Männer ihre Zurückstellung vom Militairdienste schriftlich bei uns nachsuchen, wie auch in der nämlichen Bekanntmachung verordnet worden ist; denn ohne dergleichen schriftliche Eingaben wird die Ertheilung der Zurückstellungsatteste nicht von uns in Antrag gebracht werde.

Wenn dagegen die Aspiranten sich über ihre Qualifikation bei der geistlichen Oberbehörde gehörig ausgewiesen und sich ihre Zurückstellung bei uns erbeten haben, so bedarf es der Einreichung des in der mehr erwähnten Verordnung bezeichneten Attestes, daß sie in die von der geistlichen Oberbehörde zu führende Nachweisung eingetragen sind, ferner nicht, weil nach erfolgter neuerer Bestimmung uns von dem Herrn Erzbischofe ein, unser Departement betreffender Auszug-aus der Haupt-Nachweisung zugestellt wird, aus welchem wir uns die Ueberzeugung der Qualifikation, welche sonst das benannte Attest liefern sollte, verschaffen können.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals auf unsere im 2ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Aufforderung v. 5. Jan. d. J. aufmerksam, wornach der 1. Mai jeden Jahrs zum äußersten Termine der Einreichung der Zurückstellungsgesuche unter dem Präjudiz der Nichtberücksichtigung in Verspätungsfällen bestimmt worden ist.

Aachen, den 13. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Abschätzungsarbeiten des 15. Katastralverbandes — Waldfeucht — welcher durch die Bürgermeistereien Waldfeucht, Breberen, Braunsrath, Haaren, Saeffelen, Wehr, Tuddern, Millen und Havert, sämmtlich Kreises Heinsberg, gebildet wird, werden gegenwärtig eingeleitet.

N. 90. Abschätzung des 15. Katastralverbandes, Waldfeucht.

Mit denselben sind beauftragt:

1. für die Klassifikations-Arbeiten, der Abschätzungskommissair Cornely und der Katasterkontroleur Nolden;
2. für die Klassirungs-Arbeiten, die Abschätzungskommissaire Brüls und Hoffstadt, nebst den noch näher anzuzeigenden Klassirungskontroleurs.

Solches wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen des Eintritts der Klassirungsarbeiten in den obengedachten Bürgermeistereien demnächst nähere Bekanntmachung ergehen wird.

Aachen, den 15. April 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Der unten signalisirte Servatius Leffin, aus Eupen, wurde im Jahre 1824 wegen verübten Diebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe und demnächstiger 5jähriger polizeilicher Beaufsichtigung verurtheilt. Nachdem er erstere im Monat Februar dieses Jahrs abgebüßt hatte, wurde wegen Verwirklichung der letztern das Erforderliche eingeleitet. Er hat sich derselben jedoch dadurch entzogen, daß er sich heimlich von Eupen entfernt hat, ohne der dortigen Ortsbehörde davon die gebührende Anzeige zu machen.

N. 91. Verfolgung des Servaz Leffin.

Sämmtliche Orts- und Polizeibeamten und insbesondere die Königl. Gensdarmerie, werden hierdurch veranlaßt, auf das gedachte Individuum genau zu vigiliren und dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und an den Königl. Landrath und Polizei-Direktor von Coels, Behufs fernerweiter Bestimmung über dasselbe, abzuliefern.

Aachen, den 16. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname, Leffin; Vorname, Servaz; Geburts- und Aufenthaltsort, Eupen; Religion, katholisch; Alter, 42 Jahre; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, dito; Bart, schwarz; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, stark; Sprache, plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: hat einen starken Backenbart.

Da die Heberollen sämmtlicher direkten Steuern pro 1826, außer den Grundsteuerrollen derjenigen Gemeinden, deren Grundsteuer für dieses Jahr nach dem Kataster repartirt werden wird,

N. 92. Feststellung d. Termins zur

Anmeldung v. Beschwerden gegen die Ansätze der Grund-, Klassen- und Gewerbsteuer pro 1826.

bereits in Hebung gesetzt worden sind, so wird der Schlußtermin wegen Anbringung von Reklamationen gegen die Veranlegung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer pro 1826 hiemit auf dem 1. Juni c. festgesetzt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Grund zu haben glauben, gegen ihre diesjährigen Steueransätze zu reklamiren, müssen ihre desfallsigen Beschwerden, mit dem Steuerzettel belegt, vor besagtem Termin gehörigen Orts einreichen, und sind später eingehende Reklamationen von den Landräthen und betreffenden Bürgermeistern vor der Hand zurück zu weisen.

In Betreff derjenigen Gemeinden, bei welchen für dieses Jahr die Vertheilung der Grundsteuer nach dem Kataster bewirkt werden wird, wird die Frist, bis zu welcher die desfallsigen Beschwerden einzureichen sind, noch näher bestimmt werden.

Aachen, den 16. April 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung wegen Abkürzung des Anmeldungstermins der Feuer-Versicherungen bei der Bergischen Assekuranzanstalt.

Nach der bei der Bergischen Assekuranzanstalt jezt bestehenden Einrichtung erhalten die Anmeldungen der Gebäude-Versicherungen erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sie geschehen sind, ihre Gültigkeit; hiernach entsteht aber für die Hauseigenthümer, welche der Anstalt beitreten, der Nachtheil, daß, wenn in der Zwischenzeit, bis die Versicherung wirklich eintritt, ein Brandschaden vorfällt, die Vergütung hiefür nicht geleistet wird.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen und die Assekuranzanstalt in jeder Hinsicht gemeinnütziger zu machen, so ist mit Zustimmung der Königl. Regierungen zu Aachen und Köln und unter Genehmigung des Königl. Oberpräsidii zu Koblenz beschlossen worden, den Anmeldungstermin abzukürzen und wir bestimmen daher, daß vom laufenden Jahre ab, der Beitritt zur Assekuranzanstalt unter folgenden Bedingungen statt finden soll:

1. Der Beitritt ist jedem Hauseigenthümer zu jeder Zeit des Jahres bis zum 1. Dezember gestattet und es werden die Anmeldungen hierüber und über Erhöhungen früherer Versicherungen von den Bürgermeistern angenommen; die Versicherung tritt von dem Tage an in Wirksamkeit, an welchem die Anmeldung in das § 4 vorgeschriebene Hauptregister eingetragen worden ist.
2. In Beziehung auf die Anmeldungen der Austritte und Verminderungen bereits bestehender Versicherungen bleibt das bisherige Verfahren unverändert; diese können nur zu Anfang jeden Jahres Gültigkeit erhalten, indem jedes Mitglied der Gesellschaft für ein volles Jahr zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet ist.

3. Ueber jede § 1 bezeichnete Anmeldung wird von dem Bürgermeister eine Verhandlung, wozu die gedruckten Formulare mitgetheilt werden sollen, aufgenommen, und diese wird an das hier bestehende Verwaltungsbureau der Assekuranzanstalt eingesendet; der Bürgermeister ertheilt dem Betheiligten über die geschehene Anmeldung einen Interimsschein.
4. In diesem Verwaltungsbureau wird zur Eintragung der Anmeldungen ein Hauptregister geführt; diese erhalten von dem Tage der Eintragung an Gültigkeit, und die Anstalt leistet den Ersatz, wenn von diesem Zeitpunkte ab ein Brandschaden entsteht.
5. Die Anmeldungs-Verhandlungen werden mit dem Eintragungsvermerk versehen, und von dem Vorsteher des Verwaltungsbureaus visirt, an die betreffenden Landräthe und von diesen an die Bürgermeister zur Aushändigung an die Betheiligten zurückgesendet.
6. Ueber die in dieser Art geschehenen Versicherungen werden von den Bürgermeistern besondere Verzeichnisse geführt, welche am 1. Dezember jeden Jahrs abgeschlossen und an uns eingesendet werden.
7. Diejenigen Hauseigenthümer, welche es nun vorziehen, statt in der bisherigen Art, nämlich mit dem 1. Januar jeden Jahres, im Laufe des Jahrs selbst der Assekuranzanstalt beizutreten, entrichten den ganzen Assekuranzbeitrag für das Jahr, worin sie beitreten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an welchem der Beitritt erfolgt ist.
8. Die bestehenden Vorschriften wegen Anfertigung der jährlichen Mutations-Verzeichnisse, so wie wegen der Führung der Kataster erleiden durch die gegenwärtige Verfügung keine Veränderung.

Düsseldorf, den 7. April 1826.

Königl. Regierung, erste Abtheilung.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Züchtling Friedrich Leimpertz, auch van de Lehmpütt genannt, aus Xanten, welcher am 2. des vorigen Monats, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, aus der Strafanstalt zu Werden entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Zuchthaus-Verwaltung zu Werden abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Geldern; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Xanten; Religion, katholisch; Gewerbe, Müller; Alter, 33 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, ordinair; Bart, blond; Kinn,

rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt. Besondere Kennzeichen eine Narbe auf der Stirn, und schielt.

Der bei dem Füsilier-Bataillon, 16. Infanterie-Regiments gestandene, aus Dumberg, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, gebürtige Rekrut, Peter Scheuß, ist am 9. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen.

Köln, den 13. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 25 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Augen, schwarz; Nase, klein; Kinn, spitz; Gesichtsform, schmal; Gesichtsfarbe, braun; von schwachem Körperbau. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig, und hat an der linken Seite des Halses eine sichtbare Narbe von Geschwüren.

Bekleidung: eine neue blaue Dienstjacke, eine neue grautuchene Diensthose, neue Halbstiefeln, eine neue blautuchene Dienstmütze.

Besondere Umstände: Religion, katholisch; Gewerbe, Bergmann.

Retour-Briefe.

An M. L. Lynen, in Stollberg; an Jacho, in Brakel; an Magd. Herzogenrath, in Roebingen; an Arn. Hennings, in Simmerath; an M. D. Schleß & Comp., in Frfurt a. M.; an Andr. Hechler, in Beggendorff; an Gaspart à Bruxelles; an Keller, in Lommersum; an Warnotte und an Grinade à Dison; an M. Schau, in Burglohn; an Jakobs à Namur; an A. Delpy, in Düsseldorf; an Gertr. Kaell, in Eupen; an Müller, in Bielefeld.

Aachen, den 13. April 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 24.

Aachen, Donnerstag den 27. April 1826.

Die Erben Allardt, zu Malmedy, als: Johann Hubert Allardt, Johann Philipp Allardt, und Marie Anne Allardt, Ehefrau von Ludwig Doutrelepont, haben den Hospizien zu Malmedy ein Grundstück, im Werthe von 400 Thlr., geschenkt. Es hat diese Schenkung unsere Genehmigung erhalten, und in deren Gefolge ist dann auch die Hospizien-Kommission zu Malmedy zur Annahme angewiesen.

N. 93. Schenkung d. Erben Allardt zum Besten d. Hospizien zu Malmedy.

Wir machen dies hierdurch bekannt.

Aachen, am 15. April 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das am 14. Febr. d. J. scheintodt aus dem Wasser eines Hüttenwerksgrabens bei Schleiden, Kreises Gemünd, hervorgezogene Kind des Tagelöhners Johann Kupp, aus Gangfort, ist durch den eifrigen Wiederbelebungs-Versuch des praktischen Arztes und Wundarztes Dr. Marder, zu Schleiden, glücklich gerettet worden.

N. 94. Wiederbelebung eines Scheintodten.

Aachen, den 17. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Von einem Ehepaar der hiesigen Stadt ist dem hiesigen Vincenzspital eine jährliche Leibrente von 7 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. und eine Kapital-Forderung von 391 Thlrn. 1 Sgr. 2 Pf. Pr. Cour. geschenkt worden.

N. 95. Schenkung f. das Vincenz-Spital.

Wir haben dieser Schenkung die Bestätigung ertheilt und die hiesige Armen-Verwaltungs-Kommission zu deren Annahme und Verwaltung angewiesen.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 96. Diesjährige große Landwehr-Uebung.

Höherer Verordnung zufolge, ist in Ansehung der diesjährigen großen Landwehr-Uebung bestimmt worden, daß die Landwehrmänner bataillonsweise und zwar jedes Bataillon mit 500 Mann und 100 Rekruten, und jede Eskadron mit 96 Mann zusammengezogen, die Rekruten 4 Wochen und die geübten Leute 14 Tage vereinigt bleiben sollen.

Die Tage des Eintritts und der Entlassung sind nachbezeichnete:

1. die Rekruten des 1. (Aachenschen) Bataillons werden am 18. Mai eintreten, am 14. Juni entlassen; die geübten Wehrmänner am 1. Juni zusammengezogen und am 14. des nämlichen Monats auseinandergehen. Die zu demselben Bataillon gehörende Kavallerie-Eskadron sammelt sich am 31. Mai und wird am 13. Juni entlassen.
2. Der Eintritt der Rekruten des 2. (Erkelenzschen) Bataillons findet am 16. Mai, die Entlassung am 12. Juni statt; die geübten Wehrmänner treten am 30. Mai zusammen und gehen am 12. Juni auseinander. Die Tage des Eintritts und der Entlassung der zu diesem Bataillon gehörenden Eskadron sind die nämlichen, als die vorhinbezeichneten der 1. Eskadron.
3. Die Rekruten des 3. (Malmedyschen) Bataillons treten am 20. Mai zusammen und gehen am 16. Juni auseinander; die geübten Wehrmänner vereinigen sich am 3. Juni und werden am 16. desselben Monats entlassen. Die Tage des Eintritts und der Entlassung der zu diesem Bataillon gehörenden Eskadron sind die nemlichen des Bataillons.

Die Landwehr-Infanterie wird in den Staabs-Quartieren jedes Bataillons zusammengezogen.

Die 1. und 2. Eskadron kommen bei Jülich zusammen; die 3. Eskadron wird mit der 3. Eskadron des 30. Landwehr-Regiments bei Schönberg zusammengezogen.

Die betreffenden Individuen werden hiervon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt und die Kreis- und Ortsbehörden angewiesen, der Militairbehörde bei deren Zusammenziehung möglichst behülflich zu seyn.

Aachen, den 22. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 97. Abschätzung

Es werden die Abschätzungsarbeiten des Katastralverbandes Niederkrüchten, Kreises Erkelenz, bestehend aus den Bürgermeistereien Elmpt, Niederkrüchten, Wegberg, Gerderath, Kleingladbach,

Doveren 2c., Keyenberg und Beck unverzüglich eingeleitet und wird die Klassifikation dieses Verbandes durch den Abschätzungskommissair Kuck und den Katastralkontroleur Allard, die Klassirung der Grundgüter und Gebäulichkeiten aber durch die Abschätzungskommissaire Hofstadt und Weber und die noch näher zu bezeichnenden Klassirungskontroleurs, bewirkt werden.

des 16. Katastralverbandes — Niederkrüchten.

Obiges wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Eintritts der Klassirungsarbeiten in benannten Bürgermeistereien nähere Anzeige vorbehalten bleibt.

Aachen, den 22. April 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 98.

Verbot der Veranstaltung v. Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden hoher Feiertage 2c.

In Verfolg der in dem 22. Stücke, Seite 137, unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden hoher Feiertage 2c., wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät die desfallsige Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Februar dieses Jahres dahin zu modifiziren geruhet haben

> daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Feiertagen des Weihnachts, Oster- und Pfingstfestes, Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht Statt finden zu lassen, es ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit bleiben und die in der Ordre vom 26. Febr. d. J. für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt werden soll, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden dürfen.

Die Orts- und Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung vorstehender nachträglichen allerhöchsten Bestimmungen pünktlich zu wachen.

Aachen, den 23. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Stempelpflichtigkeit d. Gesinde-Entlassungsscheine, und Gebrauch d dazu vorhandenen gedruckten Formularen.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 die Gesinde-Entlassungsscheine, und zwar für alles Gesinde ohne Unterschied, dem Stempel von 5 Sgr. unterworfen sind.

Unter Gesinde-Entlassungsscheinen sind in den Rheinprovinzen, wo die Preußische Gesinde Ordnung keine gesetzliche Kraft hat, diejenigen schriftlichen Atteste zu verstehen, welche dem abziehenden Gesinde von seiner Herrschaft über die Aufführung und Gründe der Entlassung ausgestellt werden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums sind sämmtliche Stempel-Debitstellen meines Verwaltungsbezirks mit gedruckten Formularen zu diesen Attesten versehen worden, deren Gebrauch daher als besonders zweckmäßig empfohlen wird.

Köln, den 13. April 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Schütze.

Bekanntmachung, den diesjährigen Wollmarkt in Stettin betreffend.

Der nach dem diesjährigen Kalender und Jahrmarkts-Verzeichniß hier in Stettin angesetzte Wollmarkt wird am

12., 13. und 14. Juni d. J.,

wie im vergangenen Jahre auf der Lastadie gehalten werden.

Die Verbindung mit Berlin, wo der Wollmarkt am 16. Juni d. J. anfängt und wegen der jüdischen und christlichen Festtage vielleicht erst am 19. eintreten mögte, ist durch die zum großen Theil vollendete Chaussee zwischen Berlin und Stettin erleichtert.

Die mit vollem Vertrauen des Publikums bestehende vorjährige Wollmarkts-Kommission und die städtischen Behörden haben Anordnungen beschlossen, welche die von den Besuchenden im vergangenen Jahre auf Erfordern angezeigten Mängel des Wollmarkts abstellen werden.

Die Wolle wird auf der Lastadie mit der größten Sicherheit, nach Bedeckung der Rinnen, ausgelegt werden können; es wird auf der Lastadie und vor dem Berliner und Parnitzer Thor nicht an hinreichenden Waageanstalten zur Beschleunigung der Abfertigung der Verkäufer fehlen, und für Quartier und Unterbringen der Wagen und Pferde wird gesorgt werden. Schuppen zu Niederlagen der Wolle, welche nicht verkauft und nicht nach Berlin gefahren wird, sind angewiesen; die Verladung und Verschiffung der Wolle über Swinemünde ist erleichtert und die hiesigen Geldinstitute, das hiesige Seehandlungs-Komptoir, die ritterschaftliche Bank und mehrere geschätzte Handlungshäuser werden, wie im vorigen Jahre, bemüht seyn, durch Uebernahme der Aufträge der Wollkäufer und Wollverkäufer den Verkehr auf dem hiesigen Wollmarkt zu unterstützen und zu beleben.

Sämmtliche verwaltende Behörden werden sich mit mir bemühen, alle Hindernisse, welche einem lebhaften Verkehr entgegen stehen, so viel es nur zuläßig ist, zu entfernen, und bezweifele ich nicht, daß Wollverkäufer und Käufer noch zufriedener, als im vergangenen Jahre es im Allgemeinen schon der Fall war, aber wegen des ersten Anfangs nicht in allen Stücken Statt finden konnte, den Wollmarkt verlassen werden, und der diesjährige Wollmarkt dem vorjährigen, welcher nach der Bekanntmachung vom 1. Juli v. J. wegen der Lage Stettins, besonders für den überseeischen

Wollverkehr, so günstig ausfiel, nicht nachstehen werde, zumal die mittleren und gröberen Wollsorten verhältnißmäßig ihre guten Preisen behalten dürften.

Stettin, den 25. März 1826.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern,

Sack.

Verpachtung der Barriere auf der linken Rheinseite.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die öffentliche Verpachtung der auf der linken Rheinseite unsers Verwaltungsbezirks gelegenen Barrieren am 10. künftigen Monats Mai, Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude statt haben und der Termin von dem Ober-Wegebauinspektor Freymann abgehalten werden wird.

Das Ausgebot wird für die Zeit vom 1. Juli d. J. an bis zum Ende des Jahrs 1827 zuerst für sämmtliche neun Barrieren zusammen, und demnächst für jede einzelne vorgenommen werden, und können die Bedingungen sofort eingesehen werden:

1. bei dem Botenmeister Schenk im hiesigen Regierungsgebäude;
2. bei dem Wegebaukondukteur Herrn Schmitz, hier;
3. auf dem Oberbürgermeisteramte zu Bonn;
4. auf dem Bürgermeisteramte zu Bergheim; und
5. bei dem Ober-Wegebauinspektor Herrn Freymann, zu Siegburg.

Köln, den 19. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat

1. durch Urtheil vom 16. März dieses Jahrs, den schon seit 40 Jahren verschollenen, angeblich nach Ungarn ausgewanderten Adam Clasen, vormals Einwohner und Ackerer zu Weißkirchen, im Kreise Merzig, Regierungsbezirk Trier, und
2. durch Urtheil vom 17. desselben Monats, den im Jahr 1813 in Französischen Militaidienst getretenen, bald nachher aber verschollenen Peter Bayer, Sohn von Johann Peter Bayer, aus Oberkail, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier,

beide auf Antrag ihrer Geschwister, für abwesend erklärt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 8. April 1826.

Der General-Prokurator,

Ruppenthal.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 17. März d. J., ist Johann Marx, welcher am 29. März 1791 zu Ottweiler geboren, am 2. Juli 1808 in Französischen Militairdienst getreten, im Jahre 1812 aber in Russische Gefangenschaft gerathen und seitdem verschollen ist, auf den Antrag seiner Geschwister für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. April 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Trier durch Beschluß vom 10. Februar d. J. die Aufnahme eines Zeugenbeweises über die Abwesenheit des von Mitlesheim, im Kreise Merzig, gebürtigen Balthasar Thiel verordnet hat, welcher vor etwa 34 Jahren als Schneidergesell nach Holland gegangen seyn und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll.

Es werden zugleich diejenigen, welche über das Schicksal desselben Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch aufgefordert, mir ihre desfallsige Wissenschaft mitzutheilen.

Köln, den 19. April 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats, sind dem Friedensgerichtschreiber Herrn Rücker, zu Aldenhoven, mittelst Einbruchs und Einsteigens in seine Wohnung daselbst, außer verschiedenen Baarschaften in Gold, Silber und Kassenscheinen bestehend, worunter besonders 2 doppelte Napoleonsd'or zu bemerken sind, folgende Gegenstände entwendet worden: 1. zwölf Kaffelöffel und eine Zuckerzange von Silber, erstere mit M. L. bezeichnet; an der Zuckerzange ist ein Löwenkopf mit Filigran-Arbeit angebracht; 2. drei silberne Löffel, bezeichnet mit M. B., und zwei dito, bezeichnet mit M. N.; 3. eine goldene Uhr von der kleinsten Gattung, rund um das Zifferblatt mit kleinen unbedeutenden Diamantsteinen besetzt, wovon drei fehlen; auf der Rückseite befindet sich ein Gemälde, wahrscheinlich von Email, Amor und Venus vorstellend, welche eine Guirlande von Vergißmeinnicht halten; 4. eine Uhr mit silbernem Gehäuse, woran drei Zifferblätter sind; das mittlere zeigt Stunden und Minuten, das zur linken Seite die Wochentage, das andere die Tage im Monat; unter den Zifferblättern ist die Haarfeder sichtbar angebracht; an der Uhr hieng eine stählerne Kette; 5. eine Uhr von Semilor, auf der Rückseite war ein beschädigtes Portrait, welches theilweise mit einem Kupferplättchen überarbeitet ist; 6. das tägliche Tischzeug, bestehend in einem Tischtuch von Damast, worin Blumen eingewirkt, vier

Ellen lang, drei dito breit; einem Tischtuch, 1½ Ellen breit und zwei Ellen lang, mit kleinen Würfeln; vier Servietten vom nämlichen Dessein, in roth mit H. N. gezeichnet; 7. ein Mantel mit Kragen von blauem Tuch; 8. ein dito von blauem Tuch, aus einem langen Kragen bestehend, woran ein Aufschlag von Sammet und silberner Krampen befindlich.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich sämmtliche Polizeibehörden, auf die gestohlenen Gegenstände besonders zu vigiliren, den verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 15. April 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Emundts, Prokurator.

Die nachstehende von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern unterm 22. v. M. ausgefertigte und vollzogene Konzessions-Urkunde für die Eisensteingrube des Ackerbesitzers Math. Dederichs & Cons., Namens Plageberg, bei Dahlem, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. März 1826.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Den Ackerbesitzern Mathias Dederichs, Peter Müller, Wilhelm Feyen und Mathias Müller (vulgo Casters) sämmtlich wohnhaft zu Dahlem, in der Bürgermeisterei Kronenburg, Kreis Gemünd, wird die bei besagtem Dahlem, in dem Distrikt, genannt auf den Leyen, vorkommende Eisensteinlagerstätte, in einer Feldesausdehnung von 199578 Quadratlachtern oder 342 Morgen, 38,30 Quad. Ruthen (sieben und achtzig Hectaren 33 Aren) unter dem von ihnen gewählten Namen Plageberg in Konzession gegeben.

Art. 2. Die Grenzen dieses Konzessionsfeldes sind zufolge des der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 21. Oktober 1825 beglaubigten Planes:

1. südlich eine gerade 289 Ruthen 7 Fuß lange Linie von der neuen Kapelle bei Dahlem gegen Westen bis zu dem Kreuze am Wege nach Basem, wo dieser den Weg von Stadtkyll nach Schmidheim durchschneidet;
2. westlich eine gerade, unter einem Winkel von 75 Gr. 30 Min. von gedachtem Kreuze nördlich ablaufende Linie von 208 Ruthen 8 Fuß Länge bis an das Basemer Kirchenland, genannt auf der großen Ley;
3. nördlich eine gerade 303 Ruthen 3 Fuß lange, von letzterm Punkte unter einem Winkel

von 107 Gr. 30 Min. östlich sich erstreckende Linie bis an das Eigenthum des Johann Püngers von Dahlem, genannt auf der Eisenkaul; endlich

4. östlich eine gerade Linie von 227 Ruthen 7 Fuß Länge, welche unter einem Winkel von 70 Graden von letzterm Punkte gegen Süden läuft, und sich an die neue Kapelle, als den Anfangspunkt anschließt.

Diese Grenzen sollen auf Betreiben des Bergamts und unter dessen Aufsicht versteinet werden.

Art. 3. Die Konzessionaires sind verbunden, den Bergbau, wozu sie hierdurch berechtigt werden, unter der obern Leitung der Bergwerksbehörde und nach deren technisch-polizeilichen Anordnungen regelmäßig und dergestalt zu betreiben, daß das verliehene Feld dadurch gehörig untersucht und aufgeschlossen, der Eisenstein in angemessener Teufe vollständig gewonnen und die Sicherheit des Grubengebäudes, wie der Arbeiter, überall sorgfältig gewahrt werde.

Art. 4. Insbesondere sollen sie

1. das Verhalten der durch die bisherigen Schürfe ausgemittelten Lagerstätte durch zweckmäßige Versuche gründlicher untersuchen;
2. den Abbau nicht in zerstreuten Schächten von geringer Teufe führen, sondern auf zusammengehaltenen Förderpunkten, nach dem Streichen der Lagerstätte von Osten nach Westen fortrücken lassen;
3. den Förderschächten durch Zimmerung und Fahrung die nöthige Sicherheit und Dauerhaftigkeit, und die zur zweitrümmigen Haspelförderung erforderlichen Dimensionen geben, runde, sogenannte Reifenschächte aber nur bei Schürfen von weniger als 5 Lachter Teufe anwenden;
4. wenn es, nach erfolgter näherer Untersuchung der Lagerstätte, von der Behörde für nützlich und nothwendig erachtet wird, in dem Thale von Dahlem einen Stolln ansetzen, um dadurch eine tiefere Lösung zu bewirken;
5. sämmtliche Arbeiten und Arbeiter unter die Aufsicht eines Steigers stellen, der sich über seine gesetzliche Qualifikation bei dem Bergamte ausweisen muß;
6. ein Grubenbild in doppelter Ausfertigung durch einen approbirten Markscheider anfertigen, nach Erfordern nachtragen lassen, und vorschriftsmäßig ein Exemplar davon auf dem Werke, das andere bei dem Bergamte deponiren;
7. die vorgeschriebenen Zechenregister und Arbeiterlisten genau führen, und die ihnen mittelst des erstern zugehenden, so wie die bei den Generalbefahrungen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen der Königl. Bergwerksbeamten beachten.

Art. 5. Da die Konzessionaires sich verbunden haben, gemeinschaftlich zu bauen, und folglich eine Gewerkschaft bilden, so haben sie ein Mitglied der letztern zu ernennen und zu bevollmächtigen, um dieselbe in allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu repräsentiren und zu vertreten.

Art. 6. Besitzveränderungen dieses Bergeigenthumes, solche mögen das Ganze oder nur Antheile an demselben betreffen, haben sie dem Bergamte anzuzeigen.

Art. 7. Die nach Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 den Oberflächen-Besitzern innerhalb des verliehenen Feldes gebührende Grundrechtsabgabe, wird auf die jährliche Rente von zwei Pfennigen festgesetzt pro Morgen.

Art. 8. In Ansehung der Abgaben an den Staat, der Oberflächen-Entschädigung, und anderer allgemeinen Verhältnisse, haben sie sich nach den Bestimmungen der bestehenden gegenwärtigen und künftigen Gesetze über die Bergwerke zu achten, und soll gerichtliche Klage auf Verlust dieser Konzession statt finden, wenn die gegenwärtigen Konzessionaires oder deren Nachfolger im Besitze, den Verpflichtungen, so damit verbunden sind, in wesentlichen Beziehungen nicht Genüge leisten sollten.

Art. 9. Das Königl. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 22. Februar 1826.

(L. S.)

Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern.

(gez.) Gerhard.

In der unter dem 30. Juli 1825 gegebenen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung bekannt gemachten Uebersicht der im ersten Semester gedachten Jahres bei den Berg- und Hüttenwerken des Dürener Bergamtsbezirks vorgekommenen Unglücksfälle haben wir uns vorbehalten, diejenigen öffentlich zu nennen, welche sich bei dem unglücklichen Ereigniß vom 3. Mai 1825 auf der Steinkohlengrube Neu-Langenberg durch muthigen Rettungseifer ausgezeichnet haben. Mit Bezug hierauf machen wir nunmehr Nachstehendes bekannt.

Die sieben Arbeiter, welche vom Schlage des entzündeten Gases betäubt oder vom Feuer beschädigt, in den nachfolgenden stickenden Wettern unfehlbar ihren Tod gefunden haben würden, verdanken ihr Leben dem frommen Muthe und der besonnenen Entschlossenheit folgender braven Bergleute:

des Steigers Peter Joseph Sistemich, zu Forstheide,
des Winand Köttgens,
des Mathias Elders,
des Christian Breuer, sämmtlich von Herzogenrath, und
des Servatius Kieselstein, von Kirchrath,

welche mit kühner Verachtung der augenblicklichen Lebensgefahr, bloß dem Drange eines höhern

Pflichtgefühls folgend, zu ihrer Rettung eilten und sie in Sicherheit brachten. Indem wir dieses Anerkenntniß öffentlich aussprechen, um diese braven Männer der allgemeinen Achtung zu bezeichnen, gereicht es uns zu besonderm Vergnügen, bekannt zu machen, daß Se. Majestät der König dem Steiger Peter Joseph Sistemich, welcher seinen Untergebenen bei dieser Gelegenheit mit besonderm Muthe und Besonnenheit voranging, zur Belohnung seines Benehmens am letzten Krönungs- und Ordensfest das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse allergnädigst verliehen haben, welches demselben am 20. v. M. vor der versammelten Knappschaft und in Gegenwart der theilnehmenden Gewerken feierlich ausgehändigt worden ist.

Die Hinterbliebenen der bei den Rettungsversuchen als Opfer ihres menschenfreundlichen Eifers gefallenen Bergleute, Becker, Juchem, Franzen und Herpers — vier Wittwen mit siebenzehn Kindern — sind von der Gewerkschaft bisher wohlthätig unterstützt worden, und haben diese Unterstützung auf die Zeit eines Jahres zu erwarten.

Die unter ungünstigen Umständen zweckmäßig veranstalteten und mit großer Beharrlichkeit fortgesetzten Versuche des Bergarztes Dr. Kremers zur Wiederbelebung der Erstickten, verdienen gleichfalls unser öffentliches Anerkenntniß, ob sie gleich ohne Erfolg geblieben sind.

Bonn, den 16. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Rekrut Joh. Math. Gielen aus Straelen, Kreises Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, welcher am 9. d. M. aus der Garnison Wesel vom Füsilier-Batillon 17. Infanterie-Regiments entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. April 1826.

Königl. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Straelen; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Wesel; Religion, katholisch; Stand, Knecht; Alter, 23 Jahr 1 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, flach; Nase, spitz; Bart, klein; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, länglich und eingefallene Backen; Gesichtsfarbe, blaß. Besondere Kennzeichen: das rechte Knie stark einwärts gebogen.

Bekleidung: eine blaue tuchene Dienstmütze mit rother Einfassung und Schirm, eine blaue tuchene Bauerjacke, eine blauleinene Hose und Schuhe.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 25.

Aachen, Freitag den 5. Mai 1826.

Gesetzsamml. 4. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 4. Stück, enthält:

Nro. 993. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegöricke, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21. März 1826.

Nro. 994. Brückengeld-Tarif für Ruhrort. Vom 29. März 1826.

Nro. 995. Deklaration der Verordnung vom 8. Januar 1816, über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31. März 1826.

Nro. 996. Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7. April 1826.

N. 99. Wiederherstellung der Titel, Prädikate u. Wappen d. Adels.

Nachdem des Königs Majestät mittelst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. Januar c. die Gesetze der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preußischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft zu setzen und die Familien, welche vor der Abschaffung sie zu führen berechtigt gewesen, darin wieder herzustellen und die Ausführung dieser Anordnung dem Königlichen Ministerio der Angelegenheiten des Königlichen Hauses aufzutragen geruhet haben: so fordere ich, im Auftrage des gedachten Königlichen hohen Ministerii, Behufs einer anzufertigenden vollständigen Adelsmatrikel, sämmtliche Individuen in den Königlichen Landestheilen am linken Rheinufer, welche, in Folge jenes Gesetzes, auf Wiederherstellung ihres Adelstandes Anspruch machen, hierdurch auf, ihre Befugniß zur Führung adlicher Titel, Prädikate und Wappen,

durch Einsendung ihrer Beweisurkunden in den Urschriften oder in beglaubigten Abschriften, binnen Jahresfrist, und also spätestens bis zum 1. Mai 1827, mir nachzuweisen.

Bei dieser so geräumigen Frist ist kein nothwendiges Versäumniß denkbar; es würden daher die doch etwa Säumigen es sich selbst vorzuwerfen haben, wenn sie in der künftig anzufertigenden Adelsmatrikel sich nicht mit aufgenommen befinden sollten.

Koblenz, den 24. April 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident der Rheinprovinzen,
v. Ingersleben.

N. 100. Die diesjährige große Uebung der Rekruten und Wehrmänner betref.

In unserer Bekanntmachung vom 22. vorigen Monats, welche in dem 24. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, Seite 152, enthalten ist, sind die Tage bezeichnet worden, an welchen die Rekruten und Wehrmänner der zu dem hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Landwehr-Bataillone und Eskadronen zur diesjährigen großen Uebung zusammentreten sollten.

Als Nachtrag zu dieser Bekanntmachung wird den zur diesjährigen Uebung bereits einberufenen oder noch einzuberufenden Rekruten und Wehrmännern weiter zur Kenntniß gebracht, daß noch nähere Bestimmungen der obern Militairbehörde erwartet werden, wornach dieselben einige Tage früher, als in unserer gedachten Bekanntmachung enthalten, zusammengezogen und um so viel früher wieder entlassen werden sollen. Die betreffenden Individuen werden demnach hierdurch aufgefordert, sich nach der erfolgenden Einberufungsordre der vorgesetzten Militairbehörde pünktlich zu richten.

Aachen, den 3. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 101. Steckbrief.

Der hier unten näher signalisirte Sträfling, Karl v. Ritter, ist am 22. d. M. von der Festung Wesel entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, so wie die Königl. Gendarmerie werden hierdurch aufgefordert, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Königl. Obrist und Festungskommandanten Hr. v. Perbandt, zu Wesel, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Aachen, den 29. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des ꝛc. v. Ritter.

Geburtsort, Brüssel; Vaterland, Braband; gewöhnlicher Aufenthalt, Erkelenz, Reg. Bezirk Aachen; Religion, katholisch; Alter, 27 Jahr 11 Monat; Größe, 5 Fuß 10 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, klein; Mund, dito; Zähne, gesund; Bart, blond; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlank.

Bekleidung: blaue Mütze mit Schirm, blaue Jacke mit rothem Kragen, graue Hose, unten mit Leder besetzt.

Publikandum die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen betreffend.

Für den Zeitraum vom 1. November 1825 bis 1. Mai d. J. werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Coupons Nro. VII, Ser. I, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße, Nro. 30, par terre, rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats; täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt:

a. vom 1. bis 6. Mai auf die Obligationen .... W. X. Y. Z. und A. A.
b. „ 8. „ 13. „ „ „ „ .... S. T. U. V.
c. „ 16. „ 20. „ „ „ „ .... O. P. Q. R.
d. „ 22. „ 25. „ „ „ „ .... K. L. M. N.
e. „ 1. „ 10. Juni „ „ „ .... F. G. H. I.
f. „ 12. „ 17. „ „ „ „ .... A. C. D. E.

und auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. ... B. und Bb.

Aeltere, nicht abgehobene Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818 bis 31. Oktober 1825 können jederzeit in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit und
II. der Münzsorte,
a. abgesondert für Gold und
b. Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit drei Silbergroschen pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 17. Juni d. J. mit der Zahlung,

ohne sie zu schließen, fortgefahren wird, dergestalt, daß also einmal fällige Zinsen, insofern sie nur nicht länger als vier Jahre rückständig und somit dann verfallen sind, täglich erhoben werden können. Außerdem aber werden dergleichen zahlbare Zins-Coupons nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Da, wie schon in den früheren Publikandis bemerkt ist, die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unmittelbar gerichtet werden sollten.

Uebrigens glaubt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche bisher, so oft Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen fällig wurden, deshalb besondere Publikanda erlassen hat, sich derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht daher hiermit ein- für allemal bekannt: daß die erwähnten Zinsen gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin bestimmten Verfallzeit jederzeit regelmäßig ausgezahlet, und die Ordnung, in welcher es geschieht, bei jedem Zinszahlungs-Termine durch einen Anschlag an den Thüren der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es ist dies also die letzte Bekanntmachung dieser Art und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem, was die gegenwärtige besagt etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20. März 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark,

v. Bredow. Thiede.

Die Bestimmung einer Nachfrist zur Anmeldung präkludirter Zinsen-Forderungen von verbrieften Landes- und Domainenschulden betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19. Februar d. J. haben des Königs Majestät zu verordnen geruhet, daß, ungeachtet der durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1823 mit dem 31. Dezember 1823 eingetretenen Präklusion, alle Forderungen von rückständigen Zinsen, welche Inhaber verbriefter Landes- und Domainenschulden aus der Zeit des Bestehens des vormaligen Großherzogthums Berg, also bis zum 11. November 1813, an den Großherzoglich-

Bergischen Restenfonds noch zu machen haben, zur nachträglichen Liquidation verstattet werden und dieserhalb eine vierwöchentliche präklusivische Nachfrist zu deren Anmeldung bestimmt werden soll.

Alle Eigenthümer von verbrieften Landes- und Domainen-Passivkapitalien, welche aus der angezeigten Periode bis zum 11. November 1813 rückständige Zinsen aus dem gedachten Fonds fordern zu können vermeinen und diese Ansprüche entweder noch gar nicht, oder doch nicht rechtzeitig angemeldet haben, werden daher hierdurch aufgefordert, binnen der festgesetzten Frist, und spätestens bis zum 15. Juli dieses Jahrs, ihre Forderungen bei der unterzeichneten Kommission anzumelden und, unter Beifügung der zur Rechtfertigung derselben geeigneten Beweisstücke, zu liquidiren.

Da nach den frühern Bestimmungen diese Forderungen eigentlich schon präkludirt waren, so ist die den Gläubigern zur nachträglichen Anmeldung derselben jetzt bewilligte Nachfrist nur eine besondere Gnadenverleihung, wodurch aber auch allen weitern Anforderungen ein Ziel gesetzt wird.

Düsseldorf, den 14. April 1826.

Königl. Preuß. Kommission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des ehemaligen Großherzogthums Berg.

Rundschreiben an sämmtliche dem Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofe untergeordnete Gerichtsbehörden.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat in einer an die Königlichen Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung vom 27. Januar c. festgesetzt, daß bei den Jahres-Rechnungen jeder öffentlichen Kasse, insbesondere aber solcher Kassen, welche die Verwendung eines zur Unterhaltung von Utensilien, Geräthschaften, Bibliotheken rc. bestimmten Fonds nachzuweisen haben, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde dargethan werden soll:

> daß über alle für Rechnung des Staats angeschaffte Utensilien rc. ordnungsmäßige Inventarien fortgeführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

Der Inhalt dieser Verfügung ist mir durch ein Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 20. März d. J. auch für die Rheinischen Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt, und es ist mir zugleich aufgegeben worden, das Erforderliche zur Genügung dieser Vorschrift zu verfügen, weshalb ich zur Ausführung derselben folgendes bestimme:

1. die Friedensgerichte, so wie die Königl. Gerichte im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz müssen am Schlusse eines jeden Jahres dem Ober-Prokurator resp. dem Königl. Justizsenat zu Koblenz die Anzeige einsenden, daß das Inventarium ihrer Uten-

silien, Bücher &c., soweit solche Eigenthum des Staats sind, gehörig fortgeführt und in obengedachter Art berichtigt und richtig gefunden worden ist.

2. Die Herren Ober-Prokuratoren und der Königl. Justizsenat zu Koblenz theilen sodann der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund dieser Anzeigen eine Generalbescheinigung des obengedachten Inhalts für sämmtliche Gerichtsbehörden ihres Bezirks mit, um solche der Justiz-Verwaltungs-Rechnung als Belag der vorschriftsmäßigen Inventarisation beizufügen. Daß eben so, wie bei den untergeordneten Gerichten, das Inventarium des Landgerichts resp. des Justizsenats richtig gestellt worden ist, muß in diese Bescheinigung ebenfalls aufgenommen, dasselbe muß aber auch durch ein besonderes Attest bei den Bureau-Kosten-Rechnungen der Königl. Landgerichte nachgewiesen werden.

3. Eine gleiche Bescheinigung haben die Handelsgerichte, rücksichtlich der bei ihnen vorhandenen Utensilien, Bücher &c., welche Staatseigenthum sind, der betreffenden Königl. Regierung beim jedesmaligen Jahresschluß unmittelbar zu übersenden.

Es versteht sich nach dieser Anordnung von selbst, daß die Inventarien da, wo dergleichen über schon vorhandene Geräthschaften &c., gegen Erwarten, bisher noch nicht geführt seyn sollten, ohne Verzug angelegt, daß ferner zur Justifikation der Rechnungen pro 1825 die vorgeschriebenen Bescheinigungen schon für das verflossene Jahr sofort eingesandt werden müssen, daß dagegen die Einsendung der Inventarien mit den Rechnungen ganz wegfällt. Nur für einzelne Fälle bleibt die Einforderung derselben vorbehalten, wenn sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte.

Sodann soll, nach der Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer, zum Nachweise einer ordnungsmäßigen Inventarien-Führung, ferner bei Anschaffung neuer Utensilien &c., unter jeder Liquidation oder Quittung über die Kosten solcher Gegenstände, von dem mit Führung des Inventariums beauftragten Beamten bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Geräthschaften, Bücher &c. in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden.

Auch hiernach haben sämmtliche, dem Königl. Appellationsgerichtshof untergeordnete Gerichtsbehörden sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Köln, den 21. April 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Johann Heinrich Steinbach, ist am 22. d. M., aus hiesiger Arbeitsanstalt entwichen.

Alle respektive Orts- und Polizeibehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf densel-

den zu wachen, und, im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurückliefern zu lassen.

Brauweiler, den 23. April 1826.

Die Direktion der Anstalt.

Personbeschreibung.

Alter, 18 Jahr; Geburts- und letzter Wohnort, Malmedy; Größe, 5 Fuß; Farbe der Haare, braun; Form der Stirne, breit; Farbe der Augenbraunen, braun; Farbe der Augen, grau; Bildung der Nase, dick; Bildung des Mundes, breit; Bart, keimend; Kinn, gekerbt; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, blaß.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in einer leinenen Jacke und langer Hose, einer Kappe von blauem Tuche und ledernen Schuhen.

Retour-Briefe.

An Anton Beck, in Heinsberg; an Joh. Deßmin, in Köln; an J. Mukerheim, in Tetz; an Wilh. Justen, in Gladbach; an Thomas, in Elberfeld; an Hubert Pesch, in Schophofen, an Mad. Hackenheim, in Barmen; an Joh. Pet. Goeller, in Koblenz; Louis Zeller, in Vallendar.

Aachen, den 25. April 1825.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Retour-Briefe.

An Mons. Walsham à Munich; an Tiesen, nach Köln; an Vogelsang, in Kornelymünster; an W. Horrmann, in Kosseler; an die Abtissin in Nonnenwerth, von Eschweiler; an W. Schmer, in Köln, von dito; an Wirth, in Steinstraß; an Müller, in Koblenz; an Jos. Knubben, in Köln; an Ant. Beck, in Heinsberg.

Aachen, den 1. Mai 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen H. J. Bauer, ist der Ackersmann Joh. Franz Gerard Carduck zu Warden zum Bürgermeister, und an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen M. Carduck; der Ackersmann Kaspar Emunds zu Höngen zum beigeordneten Bürgermeister von Höngen, Landkreises Aachen, ernannt.

Der Pfarrer Stellens, zu Geilenkirchen, ist zum Schul-Inspektor der katholischen Schulen des Kreises Geilenkirchen ernannt worden.

An die Stelle des am 2. Dez. v. J. mit Tode abgegangenen katholischen Pfarrers Servate Fraipont ist der bisherige Schulinspektor und Pfarrer N. D'Otaimont, aus Züschen, Kreis Arnsberg, zum Hauptpfarrer in Malmedy ernannt worden.

Der Priester und bisherige Lehrer am Gymnasio zu Düren, Ph. Conr. Schultheis, ist zum Pfarrer in Golzheim, Kreis Düren; der Pfarrer Fr. Jos. Reck zu Effelsberg zum Hülfspfarrer zu Olef, Kreis Gemünd; der Vikar Thomas Claes in Gemünd zum Pfarrer in Hergenrath, und der Pfarrer J. J. Scheen in Brachelen zum Pfarrer bei der St. Johannskirche in Burtscheid ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Karl Wilhelm Cerda, ist zum Vermessungs-Konduktеur bestellt worden.

Marktpreise

für den Monat März 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	11	7	1	11	4	„	25	10	„	21	2	„	25	4	6	„	„
2	Düren.......	1	5	4	1	5	9	„	22	11	„	17	5	„	24	„	7	20	9
3	Jülich........	1	8	6	1	4	7	„	23	1	„	19	3	„	19	3	7	„	„
	Summa....	3	25	5	3	21	8	2	11	10	1	27	10	2	8	7	20	20	9
	Mittelpreis......	1	8	6	1	7	2	„	23	7	„	19	3	„	22	10	6	26	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 26.

Aachen, Donnerstag den 11. Mai 1826.

Montag den 12. Juni 1826, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Bürgermeister zu Wehr, im Kreise Heinsberg, nachstehende Domainen-Grundstücke öffentlich verkauft werden:

N. 102. Verkauf von Domainen-Grundstücken zu Wehr, Kreis Heinsb.

1. Ein Morgen 140 Ruthen Ackerland, zu Süsterseel, verpachtet an Theodor Peters, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 3 Thlr.
2. Ein Morgen 100 Ruthen Ackerland, zu Wehr, verpachtet an Mathias Rutten, auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 3 Thlr.

Es findet nur ein Verkaufstermin Statt und können die Bedingungen im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, bei dem Landrath zu Heinsberg, dem Bürgermeister zu Wehr und bei der Domainen-Rentei zu Jülich eingesehen werden.

Aachen, den 4. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf den 5. Artikel der durch das Amtsblatt von 1823, Nro. 6, Seite 50, bekannt gemachten Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Dezember 1822, geben wir nachstehend unsern Verwalteten die Uebersicht von der Verwendung der für das Jahr 1825 aufgekommenen Munizipal-, Zucht- und Polizei-Strafgelder:

N. 103. Verwendung der pro 1825 aufgekommenen Polizei-Strafgelder.

Einnahme.

Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand nach der mit dem Berichte vom 24. August 1825 dem Königl. hohen Ministerio des Innern pro 1825 überreichten Uebersicht	2714	4	6
2. 25. Juli 1825. An Staatsschuldscheinen, welche durch Ankauf à 90 pCt. beschafft sind, nebst Zins-Coupons vom 1. Juli 1825 an	3000	—	—
3. 2. Jan. 1826. Zinsen der vorstehenden Staatsschuldscheine pro zweites Semester 1825	60	—	—
4. 25. „ „ Strafgelder in Wege Kontraventionen pro 1825	35	9	—
5. 31. „ „ „ „ „ „ „ „	6	—	—
6. 23. Febr. „ Ueberweisung aus der Regierungs-Hauptkasse an Polizei-Strafgeldern pro 1825	2987	2	1
Summa der Einnahme	8802	15	1

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	8802 Thlr.	15 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe „	4153 „	5 „	— „
bleibt Bestand	4649 „	10 „	1 „

incl. 3000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Aachen, den 22. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausgabe.

	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. 15. Juli 1825.	Ankaufspreis für die in Einnahme ad 2 erwähnten Staatsschuldscheine von 3000 Thlr. à 90 pCt. .. 2700 Thlr. An Zinsvergütigung à 4 pCt. pro 1. bis 15. Juli 1825 .... 5 „	2705	—	—
2. 11. Okt. „	Verpflegungskosten der Wahnsinnigen Cäcilia Crämer pro 1824, nach der Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 19. September 1825, Nro. 784	33	14	1
3. 23. Febr. 1826.	An die Armen-Verwaltungs-Kommissionen a. zu Aachen.......... 622 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. b. zu Eupen.......... 93 „ 2 „ 9 „ als Betrag der von den Einsassen der genannten Städte pro 1825 erlegten Strafgelder.	715	20	11
4. 5. April „	Verpflegungskosten des von dem Verbrecher Augustinereck hinterlassenen Knabens, für 1 Jahr, nach der Verfügung des Kgl. Ministerii des Innern vom 10. Februar 1826, Nro. 547	36	—	—
5. 22. „ „	An die Landgemeinden des Kreises Aachen als Unterstützung für die im Jahre 1825 besorgte Verpflegung von Findel- und verlassenen Kindern..........................	66	—	—
6. 22. „ „	Desgleichen im Kreise Düren	61	—	—
7. 22. „ „	„ „ „ Erkelenz	134	—	—
8. 22. „ „	„ „ „ Eupen (Bürgermeisterei Lontzen) ..	36	—	—
9. 22. „ „	„ „ „ Geilenkirchen	118	—	—
10. 22. „ „	„ „ „ Gemünd........................	86	—	—
11. 22. „ „	„ „ „ Heinsberg........................	20	—	—
12. 22. „ „	„ „ „ Jülich	69	—	—
13. 22. „ „	„ „ „ Malmedy........................	73	—	—
14. — „ „	„ „ „ Montjoie	—	—	—
	Summa der Ausgaben........................	4153	5	—

N. 104. *Verfolgung des Pascalius Niessen.*

Der wegen Diebstahls zu einer halbjährigen Gefängnißstrafe verurtheilte, unten näher signalisirte Pascalius Niessen von Echterbusch, welcher an den Arbeiten des neuen Straßenbaues der von hier bis zur Burtscheider Straße anzulegenden Chaussee Theil nahm, ist am 26. v. M. von seinem Arbeitsposten entwichen.

Wir fordern daher sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie hierdurch auf, auf benanntes Individuum genau zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und demnächst an den Landrath von Coels hierselbst abliefern zu lassen.

Aachen, den 4. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Pascalius Niessen.

Aeußere Gestalt: Größe, 5 Fuß; Haare, schwarz, Form, kurz; Stirn, platt; Augenbraunen, schwarz; Augen, schwarz; Nase, klein und spitzig; Mund, klein; Zähne, gesund; Kinn, spitz; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gesetzt.

Persönliche Verhältnisse: Namen, Niessen; Vornamen, Pascalius; Geburtsort, Echterbusch; Aufenthaltsort, derselbe; Alter, 21 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Ackerer; Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, blau; Weste, schwarz; Hosen, grün kurze; Schuhe, lederne; Mütze, weißlich; Halstuch, schwarz; Hemde, weiß leinenes.

N. 105. *Verfolgung der Lambert Sylen u. Peter Franzen.*

Nachbezeichnete Individuen, als:

Lambert Sylen, aus Hillensberg, und
Peter Franzen, aus Eupen,

welche wegen begangenen Diebstahls, jener zu 1jähriger und dieser zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sind am 18. vorigen Monats von hier entwichen.

Wir fordern demnach sämmtliche Orts- und Polizeibehörden und insbesondere die Königliche Gensdarmerie hierdurch auf, auf die genannten Individuen genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und dann wohlverwahrt an den Landrath v. Coels hierselbst abzuliefern. Die Signalements erfolgen hierunter.

Aachen, den 4. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Lambert Sylen.

Aeußere Gestalt: Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond und kurz; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, lang und spitz; Mund, groß; Bart, blond; Zähne, gesund; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, untersetzt.

Persönliche Verhältnisse: Namen, Sylen; Vornamen, Lambert; Geburtsort, Hilesberg; Aufenthaltsort, Werth; Alter, 37 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Ackerer; Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, leinene; Weste, gestreifte; Hose, grau leinene; Schuhe, lederne; Hut, runden glänzenden; Halstuch, blau geblümtes; Hemde, grau leinenes.

Signalement des Peter Franzen.

Aeußere Gestalt: Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, braun und lang; Stirn, rund; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, gewöhnlich; Mund, klein; Zähne, gesund; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schmal.

Persönliche Verhältnisse: Namen, Franzen; Vornamen, Peter; Geburtsort, Eupen; Aufenthaltsort, derselbe; Alter, 19 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, ohne; Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, blau leinene; Weste, schwarz; Hose, leinene; Schuhe, lederne; Mütze, weißliche; Hemde, weiß leinenes.

N. 106. Klassirung d. Grundgüter in d. Bürgermeisterei Karken.

Die Klassirung der Grundgüter und Gebäulichkeiten der Bürgermeisterei Karken, Kreises Heinsberg, wird am 16. d. M. durch den Abschätzungskommissair Meulenbergh und Klassirungskontroleur Rütgers eingeleitet werden.

Es wird solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht und werden die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei und der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte hiemit eingeladen, der Abschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 6. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 107. Befreiung d. Landwehr-Kavallerie v. d. Frühjahrs-Uebung.

In Verfolg der im 24. und 25. Stücke unsers diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen vom 22. v. M. und 3. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach einer uns Seitens des Königl. Ober-Präsidiums zu Koblenz gewordenen Benachrichtigung, die Landwehr-Kavallerie des 25. (Aachenschen) Landwehr-Regiments, mit Genehmigung des Königl. General-Kommando's, wegen ihrer befriedigenden Leistungen bei den vorigjährigen Herbst-Manöuvres, von der diesjährigen Frühjahrs-Uebung befreit seyn soll.

Die in den in Rede stehenden Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen wegen Zusammenziehung der Landwehr-Kavallerie werden demnach hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 7. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 108.
Landgestüt.

Schon längst war die Wiederaufstellung einiger guter und tüchtiger Zuchthengste im hiesigen Regierungs-Departement als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, und um so willkommener ist daher die Veranlassung höheren Orts, wernach es Absicht ist, den hiesigen Bezirk zu dem, für den Regierungsbezirk Trier bereits bestehenden Landgestüt, beitreten zu lassen. Es sind dieserhalb von uns die erforderlichen Verhandlungen mit der Königl. Regierung zu Trier gepflogen worden und solche nunmehr so weit gediehen, daß vorläufig schon zwei anerkannt gute und brauchbare Beschäler aus jenem Landgestüte in den hiesigen Regierungsbezirk überwiesen und als Zuchthengste aufgestellt werden. Die Ankunft dieser beiden Beschäler, deren Namen und Signalement unten näher bezeichnet ist, wird binnen einigen Tagen statt finden, und haben wir vorerst Imgenbroich, im Kreise Montjoie, zum Stationsort festgesetzt, woselbst die nöthigen Vorrichtungen durch den Landrath Zöpffel angeordnet werden.

Indem wir diese nützliche und vortheilhafte Einrichtung den Pferdebesitzern im hiesigen Regierungsdepartement hiermit bekannt machen und denselben den Gebrauch der beiden gedachten Landbeschäler empfehlen, bemerken wir zugleich, daß der von der Königl. Regierung zu Trier für das dasige Landgestüt normirte Satz des Sprunggeldes à 20 Sgr. für jeden Sprung, gleichviel ob derselbe Erfolg hat, oder nicht — auch diesseits beibehalten worden ist und zu gleichem Betrage jedesmal an den zu Imgenbroich anwesenden Gestüt-Aufsichtsbeamten entrichtet werden muß. Den Pferdebesitzern des hiesigen Regierungsbezirks soll es indeß freistehen, für das Sprunggeld von 20 Sgr. für dieses Jahr ein Aequivalent von 2 Scheffeln guten Hafers zu liefern.

Signalement der gedachten beiden Zuchthengste.

1. Roland, Fuchs; schmale Blässe, rechter Hinterfuß weiß; geboren 1815; 5 Fuß 1 Zoll groß, stammt vom Bayar und Toilette aus dem Friedrich-Wilhelms Gestüt; eignet sich besonders für Reitpferde.

2. Eldar, hellbraun; Stern und weiße Hinterfessel; geboren 1820; 5 Fuß 1½ Zoll groß; stammt von Eldar und einer Privatstute aus dem Königl. Gestüt Vessra; eignet sich besonders für Wagenpferde.

Aachen, den 9. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tilgung der Erzstifts-Kölnischen Judenschaftsschulden.

Die zur Tilgung der Erzstiftkölnischen Judenschaftsschulden pro 1825 angefertigte und von dem Königl. Oberpräsidio der Rheinprovinzen exekutorisch erklärte Heberolle ist unterm heutigen Tage der Schulden-Tilgungskommission in Bonn, zur Erhebung der einzelnen Beträge, übersandt worden.

Es wird dies den Beitragspflichtigen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist, zur Einreichung der gehörig motivirten Reklamationen, entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit oder wegen irrigen, doppelten, oder beziehungsweise zu hohen

Ansatz̃es, bis ultimo Juli d. J. festgestellt worden ist, die etwa später eingehenden Reklamationen aber für dieses Jahr nicht beachtet werden können.

Köln, den 20. April 1826.

Da die Verloosung der Staatsschuldscheine in Gefolge Allerhöchster Kabinetsorder vom 25. Februar 1826, Gesetzsammlung Nro. 990, eingestellt ist, so sieht sich die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch 2619 Stück bereits ausgeloosete Staatsschuldscheine im Nominalbetrage von 3,625 Rthlr. cirkuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderung zur Empfangnahme derselben in der Staats-Zeitung Nro. 250, Jahrgang 1824, Nro. 82, 195 und 205 Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen unterm 9. Oktober 1824, 19. März, 16. und 31. August 1825 ergangen sind.

Da eine solche Versäumung die Rechnungslegung erschwert, so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiermit erinnert, den Betrag derselben gegen Zurückgabe des betreffenden Staatsschuldscheins und der dazu gehörigen Koupons über Zinsen seit der Verfallzeit bei der Kontrole der Staatspapiere, Nro. 30, Taubenstraße, in Empfang zu nehmen, indem nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 13. Mai 1824, Gesetzsammlung Nro. 867, jeder, der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen seit der Verfallzeit verliert und in sofern dieselben auf die darüber sprechenden Koupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß.

Berlin, den 12. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnung,

die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Haupt-Bergdistrikts betreffend, und Anweisung zur Behandlung dieser Lampen.

In Folge des nachstehenden genehmigenden Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz:

Die in neueren Zeiten mehreremale vorgekommenen Unglücksfälle auf den Gruben im Dürener Bergamts-Distrikte, veranlaßt durch die schlagenden Wetter, machen es nöthig, die Davy'schen Sicherheitslampen allgemeiner einzuführen und auf ihre Anwendung mit größerer Strenge zu bestehen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Ich habe den, vom Königl. Ober-Bergamt unterm 3. d. M. eingereichten Entwurf zu einer durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Verordnung über die Anwendung der Sicherheitslampen, so wie auch die Anweisung zum Gebrauch und zur Behandlung derselben, prüfen lassen und zweckmäßig befunden. Das Königl. Ober-Bergamt wird daher hierdurch nicht allein ermächtigt, sondern ausdrücklich angewiesen, jene Verordnung sofort zu publiciren und demnächst durch die Bergämter auf die Befolgung des Publikandi mit Strenge wachen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1826.

Der Minister des Innern,
gez. v. Schuckmann.

An
das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

bringen wir befohlenermaßen folgende Verordnung und Anweisung zur allgemeinen Öffentlichkeit.

Bonn, den 18. April 1826.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt hat unter dem 19. Januar 1818 eine Verordnung über die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen auf den Steinkohlen-Bergwerken des Bergamtsbezirks Düren durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen und Köln bekannt machen lassen. Seitdem haben sich aber in dem genannten Bergamtsbezirke, aus mangelnder Vorsicht bei schlagenden Wettern, noch häufig Unglücksfälle ereignet, während von der andern Seite auch die schützenden Eigenschaften der Sicherheitslampe und die bei deren Gebrauch anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln im Laufe dieser Zeit näher festgestellt worden sind, so daß es nach den vielseitigen neuern Erfahrungen nicht mehr genügend erscheint, die in jener Verordnung enthaltenen, zum Theil noch nicht allgemein beobachteten Bestimmungen den dabei Betheiligten blos nochmals einzuschärfen, sondern vielmehr dringend nothwendig geworden ist, jener Verordnung eine größere Ausführung und in manchen Punkten mehr Bestimmtheit zu ertheilen. Das unterzeichnete Ober-Bergamt erläßt daher hiermit nachstehende nähere Festsetzungen für alle Steinkohlenwerke seines Distrikts, indem es zugleich die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken auf's Strengste verpflichtet, auf deren Ausführungen nach ihrem ganzen Inhalte genau zu wachen und wachen zu lassen:

Art. 1. Jedes Steinkohlenbergwerk muß wenigstens so viel Davy'sche Sicherheitslampen von einer durch das betreffende Königl. Bergamt als zweckmäßig anerkannten Konstruktion besitzen, als das Fünftel der durchschnittlichen Belegschaft des Werks beträgt, in so fern nicht wegen der

sonderer Verhältnisse eine Ausnahme, rücksichtlich dieser Anzahl, von dem Königl. Ober-Bergamt ausdrücklich als zuläßig anerkannt wird.

Art. 2. Dem Königl. Bergamte bleibt es überlassen, bei solchen Werken, wo schlagende Wetter häufig vorkommen und wo die Arbeit ganz oder theilweise nur bei solchen Lampen verrichtet werden kann, die Zahl derselben zu bestimmen, welche noch über jenes Minimum angeschafft werden muß.

Art. 3. Drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Verordnung müssen die Lampen sowohl in der vorgeschriebenen Anzahl, als auch von gehörig schützender Construktion angeschafft seyn, und werden alsdann die Königl. Revierbeamten eine genaue Revision derselben, sowohl hinsichtlich der Quantität, als der Qualität vornehmen, auch diese von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal vierteljährig wiederholen, und ihre Bemerkungen darüber in die betreffenden Zechenbücher einschreiben.

Art. 4. Keine Arbeit auf irgend einer Steinkohlengrube darf mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden, bis sie durch Untersuchung mit der Sicherheitslampe als völlig gefahrlos befunden ist. Bei diesen Untersuchungen ist besonders die Firste zu beobachten, auch verdienen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit: Pfeilerabbaue, Reparaturen und Untersuchungen unbelegter Strecken, Vorrichtungen der Ueberhaue ꝛc.

Der Steiger hat zu diesem Behuf vorerst angezündete Sicherheitslampen unter dem Schachte an die Untersteiger, oder an den zuverläßigsten Bergmann einer jeden Kameradschaft zu vertheilen, diese erfahrenen Bergleute vorauszuschicken und von ihnen jedes fahrbare Ort oder Bau untersuchen zu lassen. Wird die Arbeit von schlagenden Wettern frei befunden, so kommt der Vorfahrer zurück und holt seine Kameraden; findet er aber schlagende Wetter, so muß er dieß dem Steiger anzeigen, dessen Ermessen, nach genauer Prüfung der Umstände, es überlassen bleibt, ob er es rathsam und nothwendig hält, die Mannschaft hinfahren, oder die Arbeit ruhen zu lassen. Wo erhebliche Gefahr drohet, hat derselbe sofort dem Grubendirektor Anzeige zu machen, bevor dergleichen Arbeiten belegt werden, und dessen Bestimmung abzuwarten. Hält der Grubendirektor die Sache auch bedenklich, so darf die Arbeit, ohne vorherige Benachrichtigung des Königl. Revierbeamten, von diesem vorgenommene Untersuchung und ertheilte Genehmigung, nicht fortgesetzt werden.

Art. 5. Wenn mehrere Arbeiter zusammen bei Sicherheitslampen beschäftiget sind, oder gar mehrere nahe bei einander liegende Oerter mit Hülfe derselben bearbeitet werden müssen, so muß ein Untersteiger sich in der Nähe aufhalten und die Lampen besorgen. Bei diesem Geschäfte muß die Lampe überhaupt immer so weit von der gefährlichen Arbeit zurückgebracht werden, bis sie keine schlagenden Wetter, durch Farbe und Gestalt der Flamme, mehr anzeigt, wo alsdann der Cylinder abgeschraubt, nach Bedürfniß gebürstet, neues Oel aufgegossen und der Docht geputzt werden kann. Der Untersteiger muß stets darauf sehen, daß die Lampen bei der Arbeit in einer solchen Höhe und an einer solchen Stelle an die nächsten Stempel gehangen werden, daß sie der

Gefahr nicht ausgesetzt sind, von dem Gezähe des Arbeiters oder von herabfallenden Kohlen oder Gesteinbruchstücken getroffen zu werden. Wo solche, schlagende Wetter führende, Oerter übereinander liegen, müssen die sie verbindenden Wetterlöcher, so viel es immer die Umstände gestatten, mit Fahrten oder Stufen versehen seyn, damit der Untersteiger sich dieser zur Abkürzung seiner Fahrt bedienen könne.

Art. 6. Im Falle der Wetterwechsel an irgend einem Punkte der Grube, etwa bei veränderter Lufttemperatur, schwach wird, so daß ein augenblicklicher Stillstand, oder gar ein verkehrter Wetterwechsel eintritt, dürfen auch nur Sicherheitslampen bei den Befahrungen und Arbeiten gebraucht werden.

Art. 7. Wenn auf vorliegende alte oder neue Baue vorgebohrt wird, so darf dieß nur bei Sicherheitslampen geschehen, im Falle man sich nicht vorher durch unmittelbare Untersuchung jener Baue hat überzeugen können, daß darin keine Schlagewetter vorhanden sind. Der Bohrhäuer muß stets Pflöcke zur Verschließung der Bohrlöcher bei sich führen.

Art. 8. Sprengarbeit darf niemals beim Vorhandenseyn von schlagenden Wettern getrieben werden.

Art. 9. Das Tabakrauchen in der Grube, welches unter allen Umständen die Wetter verdirbt und untersagt ist, wird auf das Strengste bei schlagenden Wettern verboten. Arbeiter, welche sich dieses erlauben möchten, sind zur Stelle abzulegen; die Gewerkschaften und Grubenvorsteher sind für die Ausführung dieser Maßregel verantwortlich.

Art. 10. Jederzeit muß für hinlänglich starken und frischen Wetterwechsel durch die bekannten Mittel gesorgt werden, und die auf die Wetterführung Bezug habenden Anordnungen, hinsichtlich der Disposition der Baue u. s. w., welche das Königl. Bergamt und seine Beamten treffen, müssen in allen Punkten zur genauesten Ausführung gebracht werden, um der Gefahr vor Entstehung und Ansammlung der Schlagewetter möglichst vorzubeugen.

Art. 11. Das betreffende Königl. Bergamt hat jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung mit Bezug und in Gemäßheit der Art. 21, 22, 30 und 31 des Bergwerkspolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 und des X. Titels des allgemeinen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 konstatiren zu lassen, und die darüber aufgenommenen Protokolle den Königl. Oberprokuratoren zur gerichtlichen Verfolgung der Kontravenienten mitzutheilen.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll, nebst einer besondern Anweisung zur Behandlung der Sicherheitslampen, durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinischen Provinzen zur Oeffentlichkeit gebracht, auch mit letzterer zusammen noch besonders in Form eines Anschlagezettels, in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zur Mittheilung an die Gewerkschaften und Gruben-Offizianten und zum Anschlage auf allen Zechenhäusern gedruckt werden.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Anweisung zur Behandlung der Davy'schen Sicherheitslampen.

Der Gebrauch der Davy'schen Sicherheitslampe — deren Konstruktion nach den neuesten Verbesserungen als bekannt vorausgesetzt werden kann — erheischt mehrfache Sorgfalt, sowohl Seitens der Arbeiter, welche sie gebrauchen, als der Offizianten, welche dieselben unter ihrer Aufsicht haben. Folgende nähere Bemerkungen in dieser Beziehung bedürfen daher bei der Anwendung dieser Lampen der ernstlichen Berücksichtigung, sowohl Seitens der Offizianten, als der Arbeiter.

1. Da der Schutz, den die Sicherheitslampe gewährt, von dem Drathnetz-Cylinder abhängig ist, welcher die Flamme umgiebt, so darf der Bergmann sich in keinem Falle und unter keinem Vorwande erlauben, die Lampe in der gefährlichen Umgebung von Schlagwettern zu öffnen, den Drathnetz-Cylinder davon zu nehmen, oder nur aufzuheben. Jede Sicherheit wäre dadurch auf der Stelle verloren, und die Unvorsichtigkeit würde sich selbst auf die schrecklichste Weise bestrafen. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß man, wie groß auch das in die Bergleute gesetzte Zutrauen seyn mag, besondere Vorkehrungen treffe, damit die Arbeiter die Lampe nicht öffnen können.

Man bediente sich hierzu seither meist des sehr einfachen Mittels eines Vorlegschlosses; allein dasselbe hat die Unbequemlichkeit, daß der Staub und Schmutz das Schlüsselloch leicht verstopft, und daß ein solches Schloß auch leicht durch ein Häckchen oder dergleichen von unvorsichtigen Bergleuten geöffnet werden kann. Daher der neuerlich in Frankreich und Belgien eingeführte Verschluß durch eine Schraube, welche nur vermittelst eines, in den Händen des Aufsehers befindlichen, Schraubenschlüssels geöffnet werden kann, den Vorzug verdient.

2. Es ist zweckmäßig, alle Lampen zu numeriren und immer demselben Arbeiter die nämliche Lampe zu geben. Man wird dadurch am leichtesten gewahr, welche Arbeiter am besten für ihre Lampen sorgen. Solche Leute müssen dann bei den gefährlichen Arbeiten vorzüglich beibehalten, die Unachtsamern aber entfernet werden.

3. Die Vertheilung der Lampen darf jedesmal nicht anders, als nach genauer Besichtigung und Untersuchung jeder einzelnen und nach erlangter Ueberzeugung von ihrem guten Zustande geschehen.

4. Der Oelbehälter der Lampe muß gleich bei der Füllung so viel Oel erhalten, als für die Dauer der Schicht erforderlich ist. Zur Vermehrung der Helligkeit der Lampe, und vorzüglich um die Rußerzeugung und Ansetzung an dem Drathnetz-Cylinder möglichst zu verhindern, ist die Anwendung von künstlich gereinigtem, oder solchem Oel, welches sich durch einige Jahre langes Liegen auf dem Faß selbst gereinigt hat, zu empfehlen.

5. Die Arbeiter müssen sich hüten, die Lampe in Ströme von schlagenden Wettern zu bringen, welche aus Klüften und Bohrlöchern heftig ausströmen, damit, durch das rasche Verbrennen des Gases im Innern, der Netz-Cylinder nicht zu stark erhitzt werde. Ueberhaupt muß die Arbeit

möglichst an solchen Stellen vermieden werden, wo die Luft in einem so hohen Grade explodirbar ist, daß die Verbrennung derselben im Innern des Cylinders das Netzgeflechte sehr stark erhitzt und glühend macht. Wenn aber unter solchen Umständen die Arbeit gar nicht ausgesetzt werden kann, so erscheint es zweckmäßig, von Zeit zu Zeit den Cylinder durch einen, in Wasser getränkten, Schwamm oder mit einem nassen Tuche abzukühlen.

6. In keinem Falle dürfen die Bergleute versuchen, die Gasflamme, welche den Cylinder erfüllt, durch Blasen auszulöschen. Ströme von schlagenden Wettern verbreiten zwar bei gehörig konstruirten Lampen die Explosion nicht außerhalb des Netz-Cylinders; leicht könnten aber Dräthe verbogen und einzelne Maschen des Cylinders etwas vergrößert seyn, wodurch die Gefahr besonders dann vermehrt werden würde, wenn der Drath rothglühend wäre und zugleich eine starke Luftbewegung hinzuträte. Bei einer solchen Verbindung von Umständen wäre es möglich, daß die Gasflamme im Cylinder nach Außen verbreitet würde. Daher das Auslöschen der Gasflamme nur entweder durch Bedeckung der ganzen Lampe mit einem Futteral von Eisenblech, oder durch Einschlagen derselben in ein nasses Tuch geschehen darf.

7. Der feine Staub, welcher besonders beim Verschrämen umherfliegt, verstopft leicht die Maschen des Drathgeflechtes an den Lampen. Jeder Arbeiter muß daher mit einer Bürste versehen seyn, um, so oft es erforderlich ist, den Cylinder putzen und so der Lampe ihre gehörige Helligkeit wieder verschaffen zu können.

8. Nach vollendeter Schicht müssen die Lampen dem Steiger übergeben werden. Sie werden alsdann ins Magazin gebracht, gereinigt und von Neuem untersucht.

Beim Reinigen werden die Lampen geöffnet, die Cylinder zwischen den Drathstäben herausgenommen, und alsdann geputzt. Die Cylinder werden entweder in warmem Wasser, worin etwas Potasche aufgelöst ist, oder durch Ausbrennen über einem leichten Flammenfeuer von Hobelspänen gereinigt. In dem ersten Falle spült man die Cylinder, nachdem man sie gewaschen hat, in reinem Wasser, bürstet sie inwendig und auswendig rein und läßt sie trocknen. In dem zweiten Falle dreht man die Cylinder eine Minute lang über dem Feuer, und wenn sie wieder abgekühlt sind, so bürstet man sie ab. Der Steinkohlenstaub, der durch die Verbindung mit dem Oel eine gewisse Zähigkeit erhält, verliert diese durchs Verbrennen, wird zu trockner Kohle oder Asche, und fällt meist schon von selbst von dem glühenden Drathe. Das Reinigen durch Ausbrennen verdient vor dem Waschen den Vorzug; es greift weniger das Gewebe der Cylinder an, und hinterläßt auf dem feinen Drath eine Art von Firniß, welcher die Oxydation verhindert. Man besichtigt hierauf genau alle Theile der Lampen, und wirft die schadhaften zur Reparatur aus.

Wenn die Cylinder von Eisendrath-Geflechte eine Zeitlang, ohne gebraucht zu werden, im Magazin verbleiben müssen, so ist es gut, sie durch Bestreichen mit Oel vor dem Rosten zu schützen.

Bonn, den 3. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Verkauf des Eisenhüttenwerks z. Geislautern.

Seitens der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern ist beschlossen worden, das bisher für Rechnung des Staats verwaltet gewesene Königl. Preußische Eisenhüttenwerk zu Geislautern, belegen in der Bürgermeisterei Völklingen, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk von Trier, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgebot, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Hüttenwerk, womit das demselben eigenthümlich zustehende, sehr ausgedehnte Eisenstein-Konzessionsfeld auf dem rechten und dem linken Ufer der Saar, so wie dessen Antheil an der mit fünf andern Privathüttenwerken gemeinschaftlich besitzenden Konzession auf die große Eisenerzniederlage bei Lebach, desgleichen eine bedeutende Menge von Gärten, Wiesen und Ackerland verbunden ist, besteht:

1. aus einer Eisenhütte mit zwei Hochöfen (deren einer, 40 Fuß hoch, mit einem Cylindergebläse versehen ist) und vollständiger Gießerei-Einrichtung;
2. aus einer vollständigen Puddling-Frischanlage, mit 6 zu den verschiedenen Arbeiten beim Flammofenfrischen mit Steinkohlen angemessen eingerichteten Flammöfen, drei Walzwerks-Vorrichtungen, einem Eisenschneidwerk, den nöthigen Hammerwerken, auch allen sonstigen erforderlichen Betriebsvorrichtungen;
3. aus einer Bohr- und Drehanstalt;
4. aus einer Emaillirhütte zum Emailliren gußeisener Poterie;
5. aus einem großen Laboratorium mit Gußstahlofen, Stahlcementirofen rc.;
6. aus einem Doppelröstofen zum Rösten der Eisenerze;
7. aus einem Schlackenpochwerke, einer Erzwäsche, zwei Werkschmieden, vier Kohlenschuppen, zwei Magazingebäuden rc.;
8. aus zwei Wohngebäuden, wovon das eine von beträchtlicher Größe ist, und außer mehreren Küchen und sehr geräumigen Kellern, auch sonstigen wirthschaftlichen Behältnissen, 23 Zimmer enthält, nebst Stallung, Scheune, Remise u. s. w. in einem abgesonderten Nebengebäude;
9. aus 10 Arbeiterwohnungen mit Zubehörung.

Die Nähe gut bestandener landesherrlicher Forste und der äußerst bedeutenden Steinkohlengruben im Saarbrückenschen, sichert dem Etablissement eine sehr vortheilhafte Beschaffung seines Brennmaterialbedarfs, selbst bei noch verstärktem Betriebe, und durch die schiffbare Saar wird der Produktenabsatz in die Gegenden des Rheins und der Mosel ungemein erleichtert. Die verschiedenen Betriebsvorrichtungen des Werks sind größtentheils neu gebaut und zu vortheilhafter Anwendung von Steinkohlen als Brennmaterial eingerichtet.

Der öffentliche Verkauf des vorgenannten Eisenwerks soll zu Saarbrücken im dasigen Königl. Bergamtshause vorgenommen werden, und es ist dazu Termin auf **Montag, den 31. Julius dieses Jahres, Vormittags**, anberaumt worden.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs, wobei auch Ausländer zugelassen seyn sollen, werden

im Termine selbst bekannt gemacht; es sind solche aber auch, nebst einer speziellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements, außer bei der unterzeichneten Behörde, so wie auf dem Geislauternschen Werke selbst, noch an nachbemerkten Orten zur beliebigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzlei der Königlichen Regierung zu Aachen;
" " " " " " " Arnsberg;
" " " " " " " Koblenz;
" " " " " " " Trier;
im Polizeibureau auf dem Rathhause zu Düsseldorf;
in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts für die Westph. Provinzen zu Dortmund;
bei dem Königlichen Bergamte zu Siegen;
" " " " " Düren;
" " " " " Saarbrücken;
" " " Hüttenamte zu Sayn, bei Ehrenbreitstein; sodann
zu Köln im Komptoir des Handlungshauses Herren Seydlitz und Merkens;
zu Frankfurt am Main im Komptoir des Handlungshauses der Herren Gebr. Bethmann;
zu Nürnberg im Komptoir der privilegriten Handlungs-Zeitung.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in vorbemerktem Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmbar befundenem Gebote des Zuschlags zu gewärtigen.

Bonn, den 24. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Retour-Briefe.

An Jos. Benkelaer à Anvers; an Perrichon à Bruxelles; an M. Pier, in Klerf; an A. Estage, in Cologne; an Ch. Koch, in Röhe; an Busselaer, in Doverheit, 2 St.; an Baucher, in Hagenau; an Bürgermeister, in Büttgenbach; an A. Wind, in Köln; an Dem. C. Pinner à Verviers; an Höner, in Meckerheim; an Scheibler u. Comp., in Montjoie; an Dem. Bürger, in Köln; an Jak. Creitz, in Düsseldorf; an J. Thery, in Mons.

Aachen, den 9. Mai 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 27.

Aachen, Donnerstag den 18. Mai 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 5tes Stück, enthält:

Gesetzsamml. 5. Stück.

Nro. 997. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d.d. Bremen, den 21. Dez. 1825, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823; vom 14. Februar 1826.

Nro. 998. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1826, betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

N. 109. Prüfungen d. evang Pred.-Amts-Kandidaten.

Die Prüfungen der evangelischen Predigtamts-Kandidaten werden künftig alle Jahre zu vier verschiedenen Terminen, und zwar in der Art abgehalten werden, daß zwei Termine zu der Prüfung pro licentia concionandi und zwei zu der Prüfung pro ministerio bestimmt sind, beide Arten von Prüfungen jedoch in derselben Woche, nämlich im Frühjahr in der Woche zwischen Misericordias Domini und Jubilate und im Herbst in der ersten Woche nach Michaelis statt finden.

Die Kandidaten des Predigtamts werden aufgefordert, bei ihren Meldungen zur Prüfung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Koblenz, den 7. Mai 1826.

Königliches Rheinisches Konsistorium.

N. 110. *Prüfung der auf Zeit angestellten Element.-Schullehrer und der Kandidaten, welche in das Schullehrer-Seminar zu Brühl am 15. Okt. c aufgenommen zu werden wünschen.*

Die katholischen Schul-Inspektoren des Regierungsbezirkes werden hiermit aufgefordert, sich die Zeugnisse der provisorisch angestellten Elementar-Schullehrer und Schulamts-Kandidaten vorzeigen zu lassen, und alle diejenigen, deren Erlaubnißzeit zu lehren, nach Inhalt des Prüfungszeugnisses expirirt ist, zur Prüfung einzuberufen.

Diese Prüfungen sind für das laufende Jahr in folgender Ordnung festgesetzt:

Die Prüflinge in den Landkreisen Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz haben am 5. und 6. Juli, — jene in den Landkreisen Düren, Jülich, Eupen, Montjoie, Gemünd und Malmedy am 26. und 27. Juli sich hier zu stellen, und ihre Zeugnisse jedesmal am Vorabend des ersten Prüfungstages bei dem Geistlichen- und Schulrath Claessen abzugeben.

Diejenigen Kandidaten aber, welche am 15. Okt. d. J. in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl aufgenommen zu werden wünschen, haben den deßfalls am 23. und 24. August anberaumten Prüfungen sich zu unterwerfen.

Rücksichtlich der Zeugnisse, welche diese Kandidaten Tages vorher ebenfalls bei dem Geistlichen- und Schulrath Claessen einzureichen haben, berufen wir uns auf das 31. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1823.

Aachen, den 16. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 111. *Schenkung d. Anna Maria Esser für die Kirche d. St. Elisabethstifts hierselbst.*

Die Jungfer Anna Maria Esser hat, mittelst testamentarischer Disposition, der Kirche des hiesigen St. Elisabethstiftes die Summe von 300 Rthlr. Air vermacht, welches Vermächtniß von uns genehmigt, und zu dessen Annahme die hiesige Armen-Verwaltungskommission autorisirt worden ist.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 5. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 112. *Erhebung des Hn. Ph. Jos. Rehfues in d. Adelstand.*

Zufolge Benachrichtigung des Königl. Oberpräsidii der Provinz, vom 25. v. M., haben des Königs Majestät dem Geheimen Regierungsrath und außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Herrn Philipp Joseph Rehfues, den Adelstand zu ertheilen geruht, welche Standeserhöhung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 8. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 113. Ansprüche der Jäger auf Anstellung als Königl. Unterförster.

Es wird hierdurch die Allerhöchste Bestimmung:

daß nur diejenigen Jäger ein Anrecht auf Königl. Unterförsterstellen haben sollen, welche sich durch ihre Dienstzeit in dem Garde-Jäger-Bataillon, oder in den Jäger-Abtheilungen Ansprüche darauf erworben haben und demnach von dem Inspekteur der Jäger und Schützen den Königl. Regierungen zu diesem Behufe überwiesen sind,

in Erinnerung gebracht, mit dem besondern Auftrage für die Königl. Forstbeamten, einen jeden Jägerlehrling hiervon vollständig zu unterrichten und ihm solches bei Ertheilung des vorschriftmäßigen Jäger-Lehrbriefs nochmals in Erinnerung zu bringen.

Aachen, den 5. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 114. Feuersbrunst in Würselen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. brach in dem, den Mathias Pütz und Simon Hecker zu Würselen zugehörigen Hause Feuer aus, welches die gänzliche Einäscherung desselben zur Folge hatte. Bei dieser Feuersbrunst haben sich der Polizei-Sergeant Johann Bücken, so wie die Einwohner Peter Joseph Böhnen, Philipp Beckers und Peter Joseph Schümmer rühmlichst ausgezeichnet und durch ihre, mit eigner Lebensgefahr verknüpften Bemühungen namentlich die völlige Rettung der beiden benachbarten Häuser der Brandstätte, deren Dächer schon von der Flamme ergriffen waren, bewerkstelligt.

Mit Vergnügen geben wir diesen wackern Männern unsere völlige Zufriedenheit über dieses brave Benehmen hierdurch zu erkennen.

Aachen, den 9. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 115. Zurücknahme eines Steckbriefes.

In Verfolg des in dem 25. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts, Seite 166, enthaltenen Steckbriefs gegen den in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler detenirten Johann Heinrich Steinbach, aus Malmedy, werden die betref. Behörden hierdurch benachrichtigt, daß sich dieses Individuum in der fraglichen Anstalt freiwillig wieder eingestellt hat.

Aachen, den 9. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 116. Anlegung von Schindangern u. Verscharrung des todten Viehes.

Da unsere früheren Verordnungen wegen Anlegung von Schindangern und Verscharrung des todten Viehs, in unserm Regierungsbezirke nicht überall beobachtet zu werden scheinen, so bringen wir unsere desfallsigen, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Bestimmungen vom 15. Juli und 24. August 1819 nochmals in Erinnerung, und bemerken dabei, daß nur unter jedesmaliger

ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dem Eigenthümer eines gefallenen Viehs gestattet werden könne, dasselbe nicht auf dem Schindanger, sondern auf seinem eignen Grundstücke zu verscharren.

Aachen, den 10. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1823, Amtsblatt pro 1823, Stück, Nro. 74, wird das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß der in der Stadt Soest jährlich abzuhaltende Wollmarkt auf den 4. Juli verlegt und mit dem Ulricher Markt, welcher 8 Tage dauert, vereinigt worden ist.

Es wird hierbei bemerkt, daß

1. zur Niederlage der Wolle, im Rathhause ein hinlänglicher und sicherer Raum vorhanden ist, in welchem auch die vor dem Anfang des Markts ankommende Wolle aufbewahrt werden kann;
2. die mit Wolle beladenen Fuhrwerke, von der Entrichtung des städtischen Pflastergeldes befreiet sind;
3. das Lagergeld für jeden Centner 1½ Sgr. beträgt, wenn die Wolle über die Markttage hinaus auf der Niederlage bleibt;
4. für Markthelfer hinreichend gesorgt ist, und für diese 1 Sgr. per Centner entrichtet werden muß;
5. ein vereideter Waagenmeister die Waage versieht und darüber Bescheinigungen ausstellt, wofür eine Abgabe von 1½ Sgr. per Centner statt findet, und
6. wegen Versendung der Wolle in billigster Fracht und Gebühr, auf Verlangen, mehrere Spediteurs angewiesen werden können.

Arnsberg, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben durch die im 5. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1. daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementalfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen

bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2. daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3. daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Ober-Präsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4. daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, in Magdeburg, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Ober-Präsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1. Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grund-, Personen- und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds zu berichtigen gewesen wären.

2. Alle Vergütigungsforderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militair-Einquartirungs-, Transport- und Verpflegungskosten, in so weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

3. Eben so bleiben ausgeschlossen, alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4. Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung,

(Gez.) Wolfart.

Johann Peter Büchel, ehemals Französischer Soldat, gebürtig aus Ellen, im Kreise Düren, ist, auf den Antrag seiner Schwester, der Ehefrau Ulrich zu Ellen, durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen, vom 4. April v. J., für abwesend erklärt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 8. Mai 1826.

Der General-Prokurator,

Ruppenthal.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. v. M. zu bestimmen geruhet, daß

1. das Friedensgericht zu Virneburg, im Landgerichtsbezirke Koblenz, eingezogen und der Sprengel desselben mit dem von Adenau vereinigt;
2. der Sitz der Friedensgerichts zu Metternich, ebenfalls im Landgerichtsbezirke Koblenz, nach Koblenz verlegt;
3. der Sitz des Friedensgerichts zu Bedburdyk, Landgerichtsbezirks Düsseldorf, nach Jüchen; und
4. das Friedensgericht zu Duttweiler, im Landgerichtsbezirke Trier, nach St. Johann verlegt werden soll;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 9. Mai 1826.

Der General-Prokurator,

Ruppenthal.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind zu Frauenthal mittelst Einbruchs und Einsteigens unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. eine zinnerne Suppenschüssel, gezeichnet I. S.; 2. desgleichen eine kleine, gezeichnet C. H.; 3. ein zinnernes Senftöpfchen, gezeichnet C. H.; 4. ein zinnerner Suppenlöffel, gezeichnet I. S.; 5. ein Tischtuch, gezeichnet G. H.; 6. ein Kaffeetopf von rothem Kupfer, unten und oben mit zwei Reifen und mit drei Füßen von gelbem Kupfer versehen; 7. ein gelbkupfernes Milchkännchen mit einem kupfernen Handgriffe und Deckel; 8. ein blau, grün und gelb gestreiftes Frauenkleid von gekipperten Fabrikstoff; 9. ein roth und blau gestreiftes Kinderkleidchen von sogenanntem Fabrikzeug.

Wer über den Besitzer dieser Gegenstände oder eines Theils derselben Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, solches der hiesigen Stelle zur Ermittelung des Thäters anzuzeigen.

Köln, den 8. Mai 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Berghaus.

Am 12. Februar d. J. wurde hieselbst wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls ein mit keinem Passe noch sonstigen Legitimationspapieren versehener fremder Mann verhaftet und zur Untersuchung gezogen, welcher bei seiner gerichtlichen Vernehmung angab, daß er Adolph Funk heiße, zu Reichshofen, im Elsaß, gebürtig, Barbier, 24 Jahre alt und übrigens ohne festen Wohnort sey.

Die Angaben des Beschuldigten in Beziehung auf Namen und Geburtsort haben sich seines hartnäckigen Leugnens ungeachtet, als erlogen dargethan; inzwischen hat hierüber, so wie über die frühern Verhältnisse des Beschuldigten nichts weiter ermittelt werden können.

Es dringt sich daher und weil der Beschuldigte sehr verschmitzt zu seyn scheint, die Vermuthung auf, daß derselbe schon irgend anderswo strafbare Handlungen sich habe zu Schulden kommen lassen, in Beziehung auf welche er sich durch unrichtige Angabe seiner persönlichen und frühern Verhältnisse der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen bemühet sey.

Unter Beifügung des Signalements des Beschuldigten ersuche ich daher sowohl die in- als auch die ausländischen Behörden ganz ergebenst, mir dasjenige, was ihnen in Beziehung auf dieses Individuum vielleicht bekannt geworden seyn möchte, bald gefälligst mittheilen, und meiner Gegendienstleistung in ähnlichen Fällen versichert seyn zu wollen.

Trier, den 28. April 1826.

Der Untersuchungsrichter am Königl. Landgerichte daselbst

Delius.

Signalement.

Der Beschuldigte scheint um einige Jahre älter zu seyn, als von ihm angegeben worden; er ist von schlanker Statur und 5 Fuß 4½ Zoll groß; hat schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirne, graue braungefleckte Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollkommene weiße Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung und gräulich-blasse Gesichtsfarbe; spricht Deutsch und Französisch; das Haupthaar ist schlicht und sehr dünn, und war der Beschuldigte bei seiner Verhaftung bekleidet mit einem Frackrocke und Pantalons von dunkelgrünem Tuche, Stiefeln und rundem Hute.

Verkauf des Eisenhüttenwerks z. Geislautern.

Seitens der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern ist beschlossen worden, das bisher für Rechnung des Staats verwaltet gewesene Königl. Preußische Eisenhüttenwerk zu Geislautern, belegen in der Bürgermeisterei Völklingen, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk von Trier, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgebot, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Hüttenwerk, womit das demselben eigenthümlich zustehende, sehr ausgedehnte Eisenstein-Konzessionsfeld auf dem rechten und dem linken Ufer der Saar, so wie dessen Antheil an der mit fünf andern Privathüttenwerken gemeinschaftlich besitzenden Konzession auf die große Eisenerzniederlage bei Lebach, desgleichen eine bedeutende Menge von Gärten, Wiesen und Ackerland verbunden ist, besteht:

1. aus einer Eisenhütte mit zwei Hochöfen (deren einer, 40 Fuß hoch, mit einem Cylindergebläse versehen ist) und vollständiger Gießerei-Einrichtung;
2. aus einer vollständigen Puddling-Frischanlage, mit 5 zu den verschiedenen Arbeiten beim Flammofenfrischen mit Steinkohlen angemessen eingerichteten Flammöfen, drei Walzwerks-Vorrichtungen, einem Eisenschneidwerk, den nöthigen Hammerwerken, auch allen sonstigen erforderlichen Betriebsvorrichtungen;
3. aus einer Bohr- und Drehanstalt;
4. aus einer Emaillirhütte zum Emailliren gußeisener Poterie;
5. aus einem großen Laboratorium mit Gußstahlofen, Stahlcementirofen 2c.;
6. aus einem Doppelröstofen zum Rösten der Eisenerze;
7. aus einem Schlackenpochwerke, einer Erzwäsche, zwei Werkschmieden, vier Kohlenschuppen, zwei Magazingebäuden 2c.;
8. aus zwei Wohngebäuden, wovon das eine von beträchtlicher Größe ist, und außer mehreren Küchen und sehr geräumigen Kellern, auch sonstigen wirthschaftlichen Bedürfnissen, 23 Zimmer enthält, nebst Stallung, Scheune, Remise u. s. w. in einem abgesonderten Nebengebäude;
9. aus 10 Arbeiterwohnungen mit Zubehörung.

Die Nähe gut bestandener landesherrlicher Forste und der äußerst bedeutenden Steinkohlengruben im Saarbrückenschen, sichert dem Etablissement eine sehr vortheilhafte Beschaffung seines Brennmaterialbedarfs, selbst bei noch verstärktem Betriebe, und durch die schiffbare Saar wird der Produktenabsatz in die Gegenden des Rheins und der Mosel ungemein erleichtert. Die verschiedenen Betriebsvorrichtungen des Werks sind größtentheils neu gebaut und zu vortheilhafter Anwendung von Steinkohlen als Brennmaterial eingerichtet.

Der öffentliche Verkauf des vorgenannten Eisenwerks soll zu Saarbrücken im dasigen Königl. Bergamtshause vorgenommen werden, und es ist dazu Termin auf Montag, den 31. Julius dieses Jahres, Vormittags, anberaumt worden.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs, wobei auch Ausländer zugelassen seyn sollen, werden im Termine selbst bekannt gemacht; es sind solche aber auch, nebst einer speziellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements, außer bei der unterzeichneten Behörde, so wie auf dem Geislauternschen Werke selbst, noch an nachbemerkten Orten zur beliebigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzlei der Königlichen Regierung zu Aachen;
" " " " " " " Arnsberg;
" " " " " " " Koblenz;
" " " " " " " Trier;
im Polizeibureau auf dem Rathhause zu Düsseldorf;
in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts für die Westph. Provinzen zu Dortmund;
bei dem Königlichen Bergamte zu Siegen;
" " " " " Düren;
" " " " " Saarbrücken;
" " " Hüttenamte zu Sayn, bei Ehrenbreitstein; sodann
zu Köln im Komptoir des Handlungshauses Herren Seydlitz und Merkens;
zu Frankfurt am Main im Komptoir des Handlungshauses der Herren Gebr. Bethmann;
zu Nürnberg im Komptoir der privilegirten Handlungs-Zeitung.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in vorbemerktem Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmbar befundenem Gebote des Zuschlags zu gewärtigen.

Bonn, den 24. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Katastral-Flurkarten und Flurbücher in den zum 11ten Abschätzungs-Verbande gezogenen Bürgermeistereien Call, Keldenich, Wallenthal, Weyer, Marmagen und Wahlen, sämmtlich Kreis

fes Gemünd, werden am 26. d. M. auf den betreffenden Bürgermeister-Aemtern offen gelegt und die einzelnen Güterauszüge alsdann gleichzeitig ausgegeben werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, laden wir die Eigenthümer, Verwalter oder Pächter von Grundgütern oder Gebäulichkeiten in gedachten Gemeinden, unter Verweisung auf die Bestimmungen der §§ 161 u. folg. der allgemeinen Kataster-Instruktion, zugleich ein, von diesen Gegenständen Einsicht zu nehmen, die Ansätze ihrer Besitzungen genau zu prüfen und etwaige Beschwerden oder Bemerkungen entweder auf dem Güterauszuge selbst, oder auf frei Papier geschrieben, vor dem 27. Juni c. dem betreffenden Bürgermeister einzureichen.

Diese Frist ist peremptorisch, und können spätere Gesuche irgend einer Art eben so wenig berücksichtigt werden, als etwaige Bemerkungen auf den erst nach Ablauf dieser Frist wieder eingehenden Güterauszügen.

Aachen, den 12. Mai 1826.

Königl. Kataster-Kommission.
Doert.

Am 28. v. M. ist der bei dem 28. Infanterie-Regimente gestandene, aus Rösdorf, im Kreise Mühlheim, hiesigen Regierungsbezirks, gebürtige Musketier Peter Schornbroich aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Signalement.

Alter, 24½ Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Haare, blond; Augenbraunen blond; Augen, blau; Nase, länglich; Mund, mittelmäßig; Kinn, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlank.

Bekleidung: eine alte Montirung vom Regiment, eine alte grautuchene Hose, Halbstiefel und eine Dienstmütze.

Besondere Umstände: Dienstzeit, 3 Jahre 11 Monate; Religion, katholisch.

Köln, den 3. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 1. d. M. ist der bei dem 28. Infanterie-Regimente (Herzog von Wellington) gestandene, aus Rheinbach, gleichnamigen Kreises, hiesigen Regierungsbezirks, gebürtige Füsilier, Bernhard Lieberz, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Be-

tretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon zu benachrichtigen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 21 Jahr 6 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich; Haare, schwarz; Augen, schwarz; Nase, spitz; Mund, mittelmäßig; Kinn, spitz; Gesichtsform, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, stark.

Bekleidung: ein blaue Jacke, eine grautuchene Hose, Stiefeln, eine Mütze mit Schirm und eine blaue Halsbinde.

Besondere Umstände: Dienstzeit, 1 Monat; Religion, katholisch.

Köln, den 5. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Bernhard Stahlschmidt aus Werden, Kreis Duisburg. welcher am 1. Mai aus Wesel von der 14. Divisions-Garnison-Kompagnie desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1826.

Königl. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Werden; Vaterland, Preußen; Religion, katholisch; Gewerbe, Schneider; Alter, 21 Jahr 8 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich; Haare, blond; Stirn, breit; Augen, blau; Nase, mittelmäßig und spitz; Mund, proportionirt; Zähne, weiß; Bart, klein und blond; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, voll und rund; Gesichtsfarbe, gesund und roth; Statur, schlank.

Bekleidung: eine Montirung mit weißen Knöpfen, kornblaue Achselklappen mit 14. D. in rother Schnur gezeichnet und weißen Patten; eine grautuchene Hose mit rothen Binsen; eine Mütze mit rothem Streif und kurze Stiefeln.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Füsilier Anton Patberg aus Wesel, welcher am 4. d. M. vom Füsilier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments aus der Garnison Wesel entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn

im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Wesel; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Wesel; Religion, katholisch; Gewerbe, Glaser; Alter, 22 Jahr 3 Monat; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, roth; Stirn, flach; Augen, grau und etwas schielend; Nase, spitz; Bart, wenig und roth; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: einen dunkelblauen Ueberrock, eigen; einen runden Hut, dito; eine schwarz seidene Weste, dito; eine hellgraue Tuchhose, dito; ein Paar Königliche Schuhe und ein dito Hemde.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Joh. Racken ist der Ackersmann Peter Seulen zum beigeordneten Bürgermeister der Bürgermeisterei Welz, Kreises Jülich, ernannt.

Die im Hebammen-Institut unterrichtete und als Hebamme von uns approbirte Gertrude Conrads, Ehefrau Gerards, hat sich zur Ausübung ihrer Kunst in der Bürgermeisterei Simmerath, Kreises Montjoie, niedergelassen.

Die, nach vorherigem Unterricht im Hebammen-Institut zu Köln, von uns approbirte Hebamme Therese Aubreville wird sich zur Ausübung ihrer Kunst in Düren niederlassen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 28.

Aachen, Donnerstag den 25. Mai 1826.

N. 117. Verkauf von Weingärten zu Maubach.

Montag, den 19. Juni 1826, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Bürgermeister von Bergstein, in der Behausung des Gastwirths Mohr zu Maubach, nachstehende zu Maubach und Winden gelegene Weingärten, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden:

1. Zwei Pinten (27 Ruthen) Weingarten, am Schnürs unter Maubach gelegen; verpachtet an Mathias Winands auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 5 Sgr.
2. Eine Pinte (14 Ruthen) Weingarten, im Ziegelsberg unter Maubach gelegen; verpachtet an Karl Ramm auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 5 Sgr.
3. Zwei Pinten (27 Ruthen) Weingarten, in Frankenberg unter Maubach gelegen; verpachtet an Peter Cremer auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 16 Sgr.
4. Sieben und zwanzig Pinten (2 Morgen 12 Ruthen) Weingarten, im Langenberg unter Winden gelegen; verpachtet an Paul Becker auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 2 Thlr. 5 Sgr.
5. Sechs Pinten (82 Ruthen) Weingarten, am Oberskaulen unter Winden gelegen; verpachtet an Joseph Hölver auf 3 Jahre, vom 13 Juni 1825 ab, für 1 Thlr.
6. Zwei Pinten (27 Ruthen) Weingarten, am Schuldernberg unter Winden gelegen; verpachtet an Wilhelm Dahmen auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 5 Sgr.
7. Vier Pinten (55 Ruthen) Weingarten, im Wotzberg unter Winden gelegen; verpachtet an Johann Junger auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 20 Sgr.
8. Eine Pinte (14 Ruthen) Weingarten, am Wipperzweg unter Winden gelegen; verpachtet an Joseph Hölver auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 7 Sgr.

9. Vier Pinten (55 Ruthen) Weingarten, im Kreuzberg unter Winden gelegen; verpachtet an Peter Cremer auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 1 Thlr. 5 Sgr.
10. Drei Pinten (41 Ruthen) Weingarten, in der Kaulen unter Winden gelegen; verpachtet an Peter Cremer auf 3 Jahre, vom 13. Juni 1825 ab, für 3 Thlr. 25 Sgr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar.

Die Bedingungen können im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, bei dem Landrath von Ripperda und dem Rentmeister Schleicher zu Düren, der Rentei Jülich und dem Bürgermeister zu Maubach eingesehen werden.

Aachen, den 12. Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung

N. 118. Schenkung d. J. W. Hammers für die Armen zu Heinsberg.

Mittelst testamentarischer Disposition hat der vormalige Franziskaner-Priester Joh. Wilhelm Hammers, zu Heinsberg, einen Theil seiner Mobilien den Armen zu Heinsberg vermacht, aus deren Verkauf, so wie aus einem Theil der beim Tode des Hammers noch rückständigen Pension, den vorgedachten Armen ein Kapital-Vermögen von 126 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. zugewachsen ist.

Wir haben obiges Vermächtniß genehmigt, und die Armenverwaltung zu Heinsberg zur Annahme jener Summe ermächtigt, welches wir hierdurch öffentlich bekannt machen.

Aachen, am 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 119. Schenkung d. Pfar. Kruyder zu Afden für die Kirche zu Herzogenrath.

Mittelst Akt hat der kathol. Pfarrer Kruyder, zu Afden, der katholischen Pfarrkirche zu Herzogenrath mehrere Grundstücke, im Taxwerthe von 1343 Thlr. 18 Sgr. geschenkt, welche Schenkung die höhere Bestätigung erhalten hat, und demgemäß der betreffende Kirchenvorstand zur Annahme und Verwaltung dieser Schenkung nach den Bedingungen des Schenkgebers angewiesen worden ist. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, am 13. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 120. Schenkung zu Gunsten der Armen z. Lich u. Steinstraß.

Den Armen zu Lich und Steinstraß sind mittelst testamentarischer Dispositionen folgende Vermächtnisse zugefallen:

I. den Armen zu Lich:

a. nach dem Testamente des Ackersmann Hubert Heinrich Harff, zwei Kapitalforderungen von resp. 30 Kronenthalern und 50 Rthlr. Kölnisch;

b. nach dem Testamente der Gertrudis Lops, Ehefrau des Bäckers Jakob Segers, jährlich ein Malter Korn, Roedinger Maaß, zu Brod verbacken.

K. den Armen zu Lich und Steinstraß:

a. nach dem Testamente des Ackersmann Johann Claessen zu Lich, jährlich zwei Malter Korn, Roedinger Maaßes.

Wir haben diese Vermächtnisse genehmigt und die betreffende Armen-Verwaltungskommission zu deren Annahme und Verwaltung autorisirt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 16. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 121. Schenkung d. A. K. Gehlen für die Pfarrkirche zu Selgesdorf.

Die am 8. Dez. 1812 zu Daubenrath verstorbene Anna Katharina Gehlen hat der Pfarrkirche zu Selgesdorf, laut Testament vom 3. desselben Monats und Jahrs,

1. ein mit Silber beschlagenes Gebetbuch, und
2. einen halben Morgen Ackerland

vermacht, welche Schenkung heute unsere Genehmigung erhalten hat.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 17. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 122. Schenkung d. Win. Römer für die Armen der Pfarre Cornelymünster.

Mittelst testamentarischer Disposition hat der zu Cornelymünster verstorbene Rentner Winand Römer den Armen der Pfarre Cornelymünster die Summe von Vierhundert Reichsthaler Klev. hinterlassen.

Wir haben diesem Vermächtnisse die Genehmigung ertheilt, und die Armen-Verwaltungs-Kommission zu Cornelymünster in diesem Gefolge zu dessen Annahme und Verwaltung autorisirt; was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 18. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 123. Verfolgung des Nik. Jos. Pelzer.

Der hier unten näher signalisirte Nik. Jos. Pelzer aus Ketteniß ist am 6. d. M. aus der Garnison Köln entwichen. Es werden daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden und besonders die Königl. Gendarmerie hierdurch aufgefordert, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Herrn Obrist und Regiments-Kommandeur v. Quadt zu Köln abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname, Nikolaus Joseph Pelzer; Geburtsort, Ketteniß; Regierungsbezirk, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 18 Jahr; Größe, 6 Zoll; Haare, blond; Gesicht, rund und voll; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, blau; Nase, platt; Mund, groß; Statur, stark.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine neue blaue Jacke, eine blaue Tuchhose, eine blaue Mütze, eine Halsbinde und ein Paar Halbstiefeln.

Aachen, den 15. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 124. Verfolgung des P. Lambertz.

Der unten signalisirte Korrektionellgefangene Peter Lambertz aus Gusdorff ist von hier entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, werden daher aufgefordert, auf denselben ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt an den Landrath und Polizei-Direktor von Coels allhier abzuliefern.

Signalement.

Aeußere Gestalt: Größe, 4 Fuß 4 Zoll; Haare, blond u. Form, kurz; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, kurz; Mund, klein und dick; Bart, blond; Zähne, gesund; Kinn, rund; Gesicht, rund und voll; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, kurz und gesetzt.

Persönliche Verhältnisse: Vor- und Zuname, Peter Lambertz; Geburts- und Aufenthaltsort, Gusdorf; Religion, katholisch; Gewerbe, Ackerer; Sprache, Deutsch; Vergehen, Diebstahl; Dauer der Strafzeit, 1 Jahr; Anfang der Strafzeit, 25. Februar 1826.

Bekleidung: eine leinene Jacke, eine rothe Weste, eine leinene Hose, lederne Schuhe, einen alten abgetragenen und geflickten Hut, ein schwarz seidenes Halstuch und ein grau leinenes Hemde.

Aachen, den 18. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 125. Verfahren bei Nachsuchung der Authorisation zur gerichtlichen Verfolgung von Kirchenschuldnern.

Es wird nicht selten von den katholischen Kirchenvorstehern Authorisation zur gerichtlichen Verfolgung von Kirchenschuldnern bei uns nachgesucht, ohne daß dieselben ein solches Gesuch gehörig qualifiziren, wodurch aber nur Zeitverlust und unnütze Schreiberei entsteht. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird verordnet, daß in dergleichen Fällen der Kirchenvorstand ein Protokoll abfassen und so weit die Schuld Kapitalien und Zinsen betrifft darin 1. den Namen und Wohnort des Debitors, 2. den Betrag des Kapitals, so wie der Zinsen und deren Rückstandes, 3. das Datum der Schuldverschreibung und deren hypothekarischen Einschreibung, 4. das wegen Beitreibung der Zinsrückstände geschehene, 5. ob und was für Einreden vom Schuldner gemacht sind, anführen müsse. Dieses Protokoll wird dem betreffenden Landrathe zur Prüfung und berichtlichen Einsendung an uns eingereicht, um ob es der Kündigung des Kapitals und der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bedürfe, beurtheilen zu können. In ähnlicher Art ist bei andern Schuldposten, als: Renten ꝛc. zu verfahren.

Aachen, den 19. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hier unten näher signalisirte Rekrut des 25. Linien-Infanterie-Regiments, Joh. Werner Goertz, aus Doveren, ist am 12. d. M. aus der Garnison Ehrenbreitstein entwichen.

N. 126. Verfolgung des Joh. Wer. Goertz.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, werden hierdurch aufgefordert, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Herrn Kommandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname, Johann Werner Goertz; Geburtsort, Doveren, Regierungsbezirk, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 21 Jahr; Größe, 4 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, platt; Augen, blau; Augenbraunen, blond; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Zähne, vollständig; Bart, hervorkommend; Kinn, länglich; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze, eine blaue Dienstjacke mit der Regimentsnummer auf den Achselklappen, eine tuchene Diensthose, ein Paar Schuhe und ein Hemde. Auch hat derselbe ein Kasernen-Handtuch mitgenommen.

Aachen, den 20. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hier unten näher signalisirte Joh. Meveffen ist am 16. d. M. aus dem Garnisonsorte Jülich entwichen.

N. 127. Verfolgung des Joh. Meveffen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, werden hierdurch aufgefordert, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Kommandantur der Festung Jülich abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Johann Meveffen; Geburtsort, Heinsberg, Regierungsbezirk, Aachen; Alter, 20 Jahr 8 Monat; Größe, 6 Zoll; Gewerbe, Schneider; Haare, blond; Augen, grau; Augenbraunen, blond; Stirn, rund; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gelblich; Statur, schlank.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine blaue Dienstmütze mit rothen Streifen, eine blaue Dienstjacke, eine graue tuchene Hose mit rother Nath, ein Paar Halbstiefel und eine schwarze tuchene Halsbinde.

Aachen, den 20. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Dezember v. J. zu bestimmen geruht;

daß das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden, ohne Anwendung der besonderen Vorschrift des §. XVII des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinsen, nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landesgesetzen verloren gehen soll, insofern dergleichen Zinsen nicht etwa gegen Coupons, die ausdrücklich auf jene Vorschrift verweisen, von deren Inhabern erhoben werden können.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, welche mit der obern Leitung des gedachten provinziellen Staatsschulden-Wesens beauftragt ist, findet sich verpflichtet, hievon sämmtliche Gläubiger provinzieller Staatsschulden, über deren Behandlung, Verzinsung und Tilgung durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Nro. 766) gesetzlich entschieden worden ist, zu unterrichten. Sie fordert zugleich diejenigen Interessenten, denen die Auszahlung ihrer seit mehr als 4 Jahren fällig gewordenen Zinsen in Beziehung auf jene Vorschrift bisher verweigert seyn mögte, hiermit auf, solche bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen baldigst zu erheben.

Uebrigens hat nunmehr die Anordnung getroffen werden müssen, daß alle bei den Regierungs-Hauptkassen seit länger als 4 Jahren vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzinsungsbestände mit dem Ablaufe dieses Jahres und fernerhin am Schlusse jedes Jahrs hieher an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingeliefert werden, und alsdann von den Gläubigern nur bei dieser Kasse, gegen eine auf dieselbe auszustellende und von der betreffenden Königl. Regierung mit der nöthigen Bescheinigung und Anweisung zu begleitende Quittung erhoben werden können.

Demnach muß jeder provinzielle Staats-Gläubiger die Erhebung fällig gewordener Zinsen bei der zur Zahlung derselben ursprünglich verpflichteten Kasse nicht über 4 Jahre versäumen, wenn er es vermeiden will, sich deshalb an die Staatsschulden-Tilgungskasse verweisen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die bisherigen Referendarien Franz Peter Adams und Johann Peter Werner zu Koblenz sind, durch Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 19. März d. J., zur Ausübung der Advokatur qualifizirt erklärt und hiernächst bei dem Königl. Appellationsgerichtshofe, nach vorschriftsmäßig geleistetem Eide, in die Matrikel der Advokatur eingetragen worden.

Köln, den 16. Mai 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Durch drei besondere Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 20. März d. J. sind folgende Personen, und zwar

1. der aus Lövenich gebürtige Reiner Reinartz, welcher im Jahre 1796 in Holländische, später aber in Französische Militairdienste getreten und, ohne Nachricht von sich zu geben, in seine Heimath nicht zurückgekehrt ist,
2. Franz Joseph Greis aus Aachen, welcher im Jahre 1812 als Chirurgus bei dem 2. Bataillon des Artillerietrains in Französische Kriegsdienste trat, in Rußland aber vermißt wurde und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat,
3. Johann Wilhelm Jansen aus Doveren, welcher zuletzt als Tagelöhner zu Huverath gewohnt, im Dezember 1812 bei dem 13. Bataillon des Artillerietrains Französische Kriegsdienste genommen und seit der Schlacht bei Leipzig, im Jahre 1813, wo er in Gefangenschaft gerathen seyn soll, keine Nachricht mehr von sich gegeben hat,

für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Mai 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königl. Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 25. April d. J. über die Abwesenheit des von hier gebürtigen und angeblich verschollenen Kupferschmiedgesellen Jakob Hackenbroich, welcher am 26. November 1812 in Französische Kriegsdienste getreten, im September 1813 mit dem Korps des Generals Vandamme nach Böhmen marschirt ist und bald darauf in der Schlacht bei Töplitz tödtlich verwundet worden seyn soll, auf den Antrag seines Stiefvaters Johann Joseph Zimmermann, die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet.

Der unterzeichnete General-Prokurator bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordert zugleich alle diejenigen, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des Jakob Hackenbroich Auskunft geben können, zur Mittheilung ihrer desfallsigen Wissenschaft auf.

Köln, den 22. Mai 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In Folge der von dem auf sein Gesuch seines Amtes entlassenen Notar Hermann Joseph Schmitz, zu Düren, gemachten Anzeige, daß er wegen der Uebernahme seiner Notariats-Urkunden und Repertorien sich mit dem Notar Mathias Houben, zu Düren, geeiniget, wird hiermit, in Gemäßheit des Art. 56 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, verordnet, daß die ge-

dachten Urkunden und Repertorien dem Notar Houben, zu Düren, definitiv übergeben werden sollen.

Aachen, den 15. Mai 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
J. W. Biergans.

Dem unten näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher Heinrich Beckers, von Kirchrath, ist es gelungen, auf dessen Transport von hier nach Ruremonde, aus dem Arresthause zu Sülpen zu entfliehen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dieses Individuum, welches mehrerer Kirchendiebstähle beschuldigt ist, besonders zu vigiliren und dasselbe im Verhaftungsfalle der unterzeichneten Stelle vorführen zu lassen.

Aachen, den 19. Mai 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Emundts, Prokurator.

Signalement
des angeblich sich auch den Vornamen Clemens beilegenden Heinrich Becker.

Aeußere Gestalt: Größe, 5 Fuß, 3 Zoll; Haare, braun und kurz verschnitten; Stirn, platt; Augenbraunen, braun; Augen, bläulich; Nase, mittelmäßig; Mund, aufgeworfen; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesicht, voll und rund; Gesichtsfarbe, gesund und etwas bräunlich; Gestalt, kurz und gesetzt.

Besondere Zeichen: auffallend breitschulterich und geht in gebeugter Stellung, so wie gewöhnlich Leute sich zu halten pflegen, deren Gewerbe mit dem Tragen von bedeutenden Lasten verbunden ist.

Persönliche Verhältnisse: Geburtsort, Kirchrath, im Belgischen; Aufenthaltsort, unbestimmt; Alter, circa 30 Jahre; Religion, katholisch; Gewerbe, Schuster; Sprache, gewöhnlich plattdeutsch, spricht jedoch auch ein reineres Deutsch.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, bunte Weste, leinene Hosen, lederne Schuhe, weiße Tuchmütze, schwarzes Halstuch und weiß-leinenes Hemde.

Verkauf des Eisenhüttenwerks z. Geislautern.

Seitens der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern ist beschlossen worden, das bisher für Rechnung des Staats verwaltet gewesene Königl. Preußische Eisenhüttenwerk zu Geislautern, belegen in der Bürgermeisterei Völklingen, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk von Trier, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgebot, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Hüttenwerk, womit das demselben eigenthümlich zustehende, sehr ausgedehnte

Eisenstein-Konzessionsfeld auf dem rechten und dem linken Ufer der Saar, so wie dessen Antheil an der mit fünf andern Privathüttenwerken gemeinschaftlich besitzenden Konzession auf die große Eisenerzniederlage bei Lebach, desgleichen eine bedeutende Menge von Gärten, Wiesen und Ackerland verbunden ist, besteht:

1. aus einer Eisenhütte mit zwei Hochöfen (deren einer, 40 Fuß hoch, mit einem Cylindergebläse versehen ist) und vollständiger Gießerei-Einrichtung;
2. aus einer vollständigen Puddling-Frischanlage, mit 5 zu den verschiedenen Arbeiten beim Flammofenfrischen mit Steinkohlen angemessen eingerichteten Flammöfen, drei Walzwerks-Vorrichtungen, einem Eisenschneidwerk, den nöthigen Hammerwerken, auch allen sonstigen erforderlichen Betriebsvorrichtungen;
3. aus einer Bohr- und Drehanstalt;
4. aus einer Emaillirhütte zum Emailliren gußeisener Poterie;
5. aus einem großen Laboratorium mit Gußstahlofen, Stahlcementirofen rc.;
6. aus einem Doppelröstofen zum Rösten der Eisenerze;
7. aus einem Schlackenpochwerke, einer Erzwäsche, zwei Werkschmieden, vier Kohlenschuppen, zwei Magazingebäuden rc.;
8. aus zwei Wohngebäuden, wovon das eine von beträchtlicher Größe ist, und außer mehreren Küchen und sehr geräumigen Kellern, auch sonstigen wirthschaftlichen Bedürfnissen, 23 Zimmer enthält, nebst Stallung, Scheune, Remise u. s. w. in einem abgesonderten Nebengebäude;
9. aus 10 Arbeiterwohnungen mit Zubehörung.

Die Nähe gut bestandener landesherrlicher Forste und der äußerst bedeutenden Steinkohlengruben im Saarbrückenschen, sichert dem Etablissement eine sehr vortheilhafte Beschaffung seines Brennmaterialbedarfs, selbst bei noch verstärktem Betriebe, und durch die schiffbare Saar wird der Produktenabsatz in die Gegenden des Rheins und der Mosel ungemein erleichtert. Die verschiedenen Betriebsvorrichtungen des Werks sind größtentheils neu gebaut und zu vortheilhafter Anwendung von Steinkohlen als Brennmaterial eingerichtet.

Der öffentliche Verkauf des vorgenannten Eisenwerks soll zu Saarbrücken im dasigen Königl. Bergamtshause vorgenommen werden, und es ist dazu Termin auf **Montag, den 31. Julius dieses Jahres, Vormittags**, anberaumt worden.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs, wobei auch Ausländer zugelassen seyn sollen, werden im Termine selbst bekannt gemacht; es sind solche aber auch, nebst einer speziellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements, außer bei der unterzeichneten Behörde, so wie auf dem Geislauternschen Werke selbst, noch an nachbemerkten Orten zur beliebigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzlei der Königlichen Regierung zu Aachen;
" " " " " " " Arnsberg;
" " " " " " " Koblenz;
" " " " " " " Trier;
im Polizeibureau auf dem Rathhause zu Düsseldorf;
in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts für die Westph. Provinzen zu Dortmund;
bei dem Königlichen Bergamte zu Siegen;
" " " " " Düren;
" " " " " Saarbrücken;
" " " Hüttenamte zu Sayn, bei Ehrenbraitstein; sodann
zu Köln im Komptoir des Handlungshauses Herren Seydlitz und Merkens;
zu Frankfurt am Main im Komptoir des Handlungshauses der Herren Gebr. Bethmann;
zu Nürnberg im Komptoir der privilegirten Handlungs-Zeitung.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in vorbemerktem Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmbar befundenem Gebote des Zuschlags zu gewärtigen.

Bonn, den 24. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch auf den von dem Generalmajor Rühle von Lilienstern herausgegebenen Schul-Atlas, so wie auf dessen historische Charte zum Schulgebrauch aufmerksam.

Der Schul-Atlas, aus 35 Blättern bestehend, kostet zwei Thaler, das einzelne Blatt 2½ Sgr.; die sechs Geschichts-Charten kosten zusammen einen Thaler.

Koblenz, den 6. Mai 1826.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß am 7. Juni c., des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamts zu Wassenberg verschiedene konfiszirte Waaren öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen.

Es bestehen solche in 3 Zentner 9 Pfund Kaffee, 75 Pfund Reis, Zucker, Eichorienpulver, fabrizirten Tabak, baumwollenen und wollenen Stuhlwaaren u. dgl. mehr.

Wassenberg, den 11. Mai 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

Der unten näher bezeichnete, bis zum 1. April 1826 in seine Heimat beurlaubte Rekrut des 29. Inf. Regts., Joh. Baptist Hein, hat sich bis jetzt weder bei seinem Regiment eingefunden, noch ist er in seiner Heimat aufzufinden, sondern hat sich dem Anschein nach flüchtig gemacht.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sichrer Bedeckung an den Kommandeur des 29. Inf. Regts. zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Johann Baptist Hein, aus Cochem gebürtig, ist 24 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholischer Religion und ein Buchbinder. Nationale und Kleidung kann nicht angegeben werden.

Koblenz, den 4. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Am 16. d. M. ist der bei dem Füsilier-Bataillon des 16. Infant. Regiments gestandene, aus Kalkar, im Kreise Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, gebürtige Unteroffizier, Johann Josten, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 28 Jahr; Größe, 5 Fuß, 4 Zoll, 2 Strich; Haare, blond; Augen, klein, blau; Nase und Mund, mittelmäßig; Bart, hellblond; Kinn, spitz; Gesicht, klein; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, klein. Besondere Kennzeichen: eine Narbe neben dem linken Auge, und etwas gebogene Füße.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, eine tuchene Diensthose, ein Paar Dienstschuhe, eine neue Dienstmütze.

Besondere Umstände. Dienstzeit, 10 Jahr 11 Monat; Religion, katholisch; Gewerbe, Zimmermann.

Köln, den 22. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Retour-Briefe.

An Mertens, in Berlin, von Eschweiler; an Kirchhoff, in Iserlohn; an P. Koch, in Saarbrük; an Kirchner, in Koblenz, von Stolberg; an Brand, in Zwoll, von dito; an Garthoff, in Frankenhausen, von Malmedy; an Mad. Tinnung, in Harlem; an Gertr. Werners, in Köln;

an Hardy, per Verviers; an Claudin, à Bruxelles; an Grubener, à Düsseldorf; an Jonnaert, à Gand; an Zweypfenning, à Jeyen; an Brabanz, à Cornelymünster; an Scheuer in Köln, von Eschweiler; an Voeskes, per Erkelenz; an Buslahr, in Duserheide; an Boventer, in Trier; an Diederich, in Düsseldorf, 2 Stück.

Aachen, den 22. Mai 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Vikar zum heil. Michael in Burtscheid, Johann Wilhelm Schleicher, ist zum Hülfspfarrer in Bracheln ernannt worden.

Marktpreise

für den Monat April 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Roggen, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Gerste, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Hafer, 1 Berl. Scheffel Rthl.	sgr.	pf.	Heu, 1 Centner. Rthl.	sgr.	pf.	Stroh, 1 Schock. Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	10	9	1	10	5	„	25	10	„	22	2	„	19	3	6	„	„
2	Düren........	1	7	5	1	3	11	„	22	5	„	18	1	„	24	„	7	20	9
3	Jülich........	1	7	5	1	3	6	„	22	„	„	18	3	„	19	„	7	„	„
	Summa....	3	25	7	3	17	10	2	10	3	1	28	6	2	2	3	20	20	9
	Mittelpreis......	1	8	6	1	5	11	„	23	5	„	19	6	„	20	9	6	26	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 29.

Aachen, Donnerstag den 1. Juni 1826.

N. 128. Bestimmung wegen der verschiedenen Gattungen d. Stempelpapiers u. ihres Gebrauchs.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig, bei Anwendung der in dem § 35 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dem Finanzministerio überlassenen Bestimmungen, wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs, stattgefunden haben, andern Theils dem Zwecke näher zu treten, für welche diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest:

1. Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den § 38 des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Einhundert Thalern und darunter.
2. Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:
   a. zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Verträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden.

   Es macht bei den Schenkungs-Verträgen keinen Unterschied, ob der Tariffsatz nur 1 Prozent, oder nach dem Grade der Verwandschaft des Beschenkers zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist, wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht

anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt:

aa. in den Landestheilen, wo der Prozentstempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwaigen Ausfertigungen

bb. überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten.

b. Zu dem Akten-Exemplar des Adjudications-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den, der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die, den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Lizitations-Protokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Prozentstempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3. Das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse bestimmt, und zwar

a. bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt werden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses;

b. bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich, oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird. Zu Ausfertigungen beglaubter Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4. Das mit dem Helmstempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der, in dem § 35 des Stempelgesetzes angedrohten Strafe, zu veranlassen, wonach auch die Stempelfiskäle anzuweisen sind.

Berlin, den 29. April 1826.

Der Finanz-Minister,
gez. von Motz.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Hrn. v. Schütz Hochwohlgeb. zu Köln.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 26. Mai 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Schütze.

N. 129. Ev. Schullehrer-Seminar zu Neuwied.

Zufolge Benachrichtigung des Herrn Geh. Staatsministers und Ober-Präsidenten, Freiherrn v. Ingersleben Exz., vom 9. d. M., wird in diesem Jahre aus dem hiesigen Regierungsbezirke kein Schulamtsaspirant, als Stipendiat in das evangelische Schullehrerseminar zu Neuwied aufgenommen, indem aus diesem Bezirke gegenwärtig drei Zöglinge sich darin befinden.

Wir machen dies zur Vermeidung unerfüllbarer Anträge hiermit bekannt, indem wir dabei bemerken, daß die Zulassung solcher Zöglinge, die selbst für ihre Kost und Wohnung sorgen wollen, zu der unentgeltlichen Theilnahme am Schulunterrichte im Seminar, sofern die Zahl der Schüler sich dadurch nicht zu sehr häuft und die Ungleichheit im Schulverhältnisse dabei gehörig vermieden wird, durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen wird.

Aachen, den 23. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 130. Aufhebung des Abschoßrechts in den K. Staaten u dem Großherzogthum Toskana.

In Folge der zwischen dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Herrn Gesandten zu Berlin geschlossenen Uebereinkunft, ist das gegenseitige Abschoßrecht in den diesseitigen Staaten und dem Großherzogthum Toskana aufgehoben worden, welches wir auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 5. d. M. dem Publiko zur Nachricht und den sämmtlichen Behörden unsers Verwaltungsbereichs zur Nachachtung hiermit bekannt machen.

Aachen, den 23. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 131. Aufstellung d Beschäler i. Imgenbroich.

Die in unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. (Amtsblatt Nro. 25, Seite 174) angekündigte beide Beschäler, Roland und Eldar, sind am 12. d. M. zu Imgenbroich, im Landkreis Montjoie, angelangt und aufgestellt. Wir laden nochmals die Pferdeliebhaber, so wie alle diejenigen, welche Pferde anziehen, ein, von der Gelegenheit, veredelte Fohlen zu erhalten, Gebrauch zu machen.

Die eventuelle Versetzung dieser Beschäler werden wir bekannt machen.

Aachen, den 24. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 132. Suspension oder Entlassung der Elementar-Schullehrer.

Es sind kürzlich Fälle vorgekommen, daß Schulvorstände es sich haben beikommen lassen, Elementar-Schullehrern wegen unsittlichen Wandels oder nachläßigen Benehmens im Amte, das Schulhalten zu untersagen und sie so gewissermaaßen von ihrem Amte zu entfernen.

Wiewohl dieses Verfahren in dem Interesse für die Sache Entschuldigung finden soll, so zeigt es auch von Unkunde mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Befugnissen der Schulvorstände, indem diese jenes Recht keinesweges in sich fassen.

Wir machen die Schulvorstände daher darauf aufmerksam, daß wo bei Elementarschulen Umstände sich ereignen, die nach ihrer Ansicht die Entfernung des Schullehrers wünschenswerth oder nothwendig machen, davon jedesmal dem Schul-Inspektor Anzeige zu machen ist, der, nach vorläufiger Untersuchung der Sache und Vernehmung des Angeschuldigten, mit gutachtlicher Aeußerung, deshalb hieher zu berichten hat, worauf das Geeignete verfügt werden wird.

Aachen, den 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 133. Abwendung d. natürlichen Menschenblattern.

Da wir die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß trotz unserer im vorigen und diesem Jahre geschärften Verordnungen, in Betreff der Abwehrung der natürlichen Blattern, die Gegenwart derselben hin und wieder dennoch verheimlicht, und solche demnach nicht nur in unserem Regierungsbezirke von einer Ortschaft zur andern verpflanzt, sondern dadurch sogar auch in andere Regierungsbezirke verschleppt worden sind, wir uns daher auch genöthigt gefunden haben, wegen grober Vernachläßigung gegebener Vorschriften eine gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen, so sehen wir uns veranlaßt, wiederholentlich unsere unterm 5. Dezember v. J. bekannt gemachten Bestimmungen über die Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern zu erinnern, und auf deren strenge Befolgung zu dringen.

Mit Bezug auf den § 35 bemerken wir insbesondere, daß die Ortsbehörden strenger auf die angeordnete Ausstellung von Attesten und Verabfolgung derselben an die von den Blattern genesenen Personen zu achten, und uns jedesmal darüber, daß solches geschehen, zu berichten haben, wobei wir jedoch voraussetzen, daß unter Zuziehung eines Arztes zuvor alle Anordnungen getroffen sind, um wo möglichst das Blatterngift an dem davon behaftet Gewesenen und dessen Effekten, so wie in dem Hause, worin er als Kranker gelegen, gänzlich zu vertilgen.

Um die erforderliche Vollständigkeit und Gleichförmigkeit in diesen Attesten zu bewirken, sind dieselben, wovon übrigens bei den Ortsbehörden Abschrift zu behalten ist, dem nachstehenden Schema gemäß auszufertigen.

Aachen, den 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema.

Gesundheitsattest und Sicherungsschein für (Namen des Empfängers).

Es wird hiermit attestirt, daß N. N. (Bezeichnung der Personal- und Ortsverhältnisse) welcher seit dem (Datum des Anfangs der Krankheit) an den natürlichen Menschenblattern gelitten hat, und desfalls von dem mitunterzeichneten Arzte (folgt der Name des behandelnden Arztes) behandelt worden, an dem heutigen Tage als von jenem Krankheitsübel genesen zu betrachten ist, und daß die wegen der von ihm gehabten Blattern nothwendig gewordenen Sicherungsmaaßregeln, namentlich die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Effekten und seiner Wohnung, mit aller Vorsicht vollzogen worden sind, der Genannte demnach, so weit es sich nachweisen läßt, als nicht mehr ansteckungsfähig betrachtet werden darf.

den ten 182

(Unterschrift der Polizeibehörde) (Unterschrift des Arztes mit näherer Bezeichnung des amtlichen Charakters.)

N. 134. Verfolgung d. Deserteurs Wilh. Dostall

Der unten signalisirte Hornist Wilhelm Dostall von der 5. Kompagnie des 16. Infanterie-Regiments ist am 22. d. M. aus dem Garnisonorte Jülich entwichen.

Sämmtliche Ortsbehörden und namentlich die Königl. Gendarmerie werden daher hierdurch aufgefordert, auf denselben ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und dann wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 30. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Wilhelm Dostall; Geburtsort, Eschweiler, Kreis u. Regierungsbezirk, Aachen; Alter, 28 Jahr 5 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Augen, grau; Augenbraunen, schwarz; Stirn, flach; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Kinn, länglich; Bart, schwarz; Gesichtsbildung, lang; Gesichtsfarbe, gelblich; Statur, schwächlich. Besondere Kennzeichen: oben vorne fehlt ihm ein Zahn und unten vorne stehen dieselben sehr weit auseinander.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine blaue Mütze mit rothen Streifen, eine Montirung mit den Schwalbenester darauf, eine graue Tuchhose mit rother Nath, eine schwarztuchene Halsbinde und ein Paar Halbstiefel.

N. 135. Verfolgung d. Deserteurs Joh. P. Jolen

Der unten signalisirte Musketier bei der Garnison-Kompagnie des Königl. 16. Infanterie-Regiments ist am 23. dieses Monats aus dem Garnisonorte Jülich entwichen.

Sämmtliche Ortsbehörden und insbesondere die Königl. Gendarmerie werden daher hierdurch

aufgefordert, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und dann wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 30. Mai 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zunamen, Joh. Peter Jöken; Geburtsort, Crundschöllen, Regierungsbezirk Arnsberg; Alter, 22 Jahr 7 Monat; Größe, 5 Zoll 1 Strich; Statur, schlank; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, länglich sp tz; Mund, gewöhnlich; Kinn, länglich rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; er spricht platt westphälisch.

Bekleidung: eine Montirung, eine grautuchene Diensthose, eine Halsbinde, eine Feldmütze, ein Paar Kamisschuhe und ein Hemde.

N. 136. Einziehung des Steckbriefes wider J. Meyessen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der in dem 28. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Deserteur Johann Meyessen, nach einer uns gewordenen Benachrichtigung, wieder eingebracht ist.

Aachen, den 30. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 10. zum 11. l. M. Mai wurden dem Kleinhändler Johann Groeningen, zu Bürvenich, im Kreise Düren, wohnhaft, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1. ein Stück ⁵⁄₄ Elle breiter blauer Nanquin von 20 Ellen; 2. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito croisirter dito von 20 dito; 3. ½ Stück ⁵⁄₄ dito dito roth gestreifter Kattun von 15 Ellen; 4. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito blau und gelb gestreifter dito von 30 Ellen; 5. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito rothgewürfelter Kattun von 21 Ellen; 6. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito blau und roth gewürfelter Kattun von 24 Ellen; 7. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito dito dito Kattun von 16 Ellen; 8. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito dito dito Kattun von 16 Ellen; 9. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito roth gekipperter Kattun von 30 Ellen; 10. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito weiß und roth gestreifter Kattun von 16 Ellen; 11. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito roth gewürfelter Kattun von 6 Ellen; 12. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito dito Kattun von 12 Ellen; 13. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito gelbgeflammter dito von 18 Ellen; 14. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito gelb und rothgestreifter dito von 15 Ellen; 15. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito grün- und rothgewürfelter dito von 24 Ellen; 16. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito rothgestreifter dito von 10 Ellen; 17. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito rother englischer dito von 12 Ellen; 18. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito blau geblümter dito von 12 Ellen; 19. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito weiß- und rothgeblümter dito von 10 Ellen; 20. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito blaugeblümter dito von 6 Ellen; 21. ein Stück ⁵⁄₄ dito dito rothgeblümter dito von 6 Ellen; 22.

ein Stück ¼ Ellen breiter roth- und weißgestreifter Kattun von 6 Ellen; 23. ein Stück ¼ dito dito roth- und weißgeblümter dito von 8 Ellen; 24. ein Stück ¼ dito dito blaugeblümter dito von 15 Ellen; 25. ein Stück ¼ dito dito roth- und gelbgestreifter dito von 30 Ellen; 26. ein Stück ¼ dito dito roth- und schwarzgestreifter dito von 30 Ellen; 27. ein Stück ¼ dito dito rother Kissenüberzugstoff von 26 Ellen; 28. ein Stück ¼ dito dito blauer dito von 12 Ellen; 29. ein Stück ¼ dito dito roth- und blaugestreifter Baumwollenstoff von 12 Ellen; 30. ein Stück ¼ dito dito dito dito von 36 Ellen; 31. ein Stück ¼ dito dito roth- und weißgestreifter dito von 30 Ellen; 32. ein Stück ¼ dito dito rothgekipperter dito von 30 Ellen; 33. ein Stück ¼ dito dito blaugestreifter dito von 32 Ellen; 34. ein Stück ¼ dito dito weiß- und blaugestreifter Sommerstoff von 36 Ellen; 35. ein Stück ¼ dito dito mehrfarbiger dito von 36 Ellen; 36. ein Stück ¼ dito dito dito dito von 32 Ellen; 37. ein Stück ¼ dito dito brauner Nanquin von 10 Ellen; 38. fünf weiße nesselne Tücher; 39. drei Ellen geblümtes Nessel; 40. sechs dito blauer Manchester; 41. circa 100 Stück Frauenhalstücher verschiedener Gattungen; 42. fünfzig dito Sacktücher von verschiedenen Farben; 43. fünf Dutzend mit Frangen besetzter Frauenhalstücher; 44. ein dito moderner Tücher verschiedener Art; 45. ein Stück ¼ Elle breites schwarzes Nessel, haltend 16 Ellen; 46. ein Stück ¼ dito dito weißes dito, haltend 16 Ellen; 47. ein Stück ¼ dito dito weißes dito, haltend 10 Ellen; 48. vier Ellen Stülpentuch; 49. vier Dutzend gewirkter Rocksknöpfe; 50. hundert Dutzend kupferner Knöpfe verschiedener Art; 51. zwölf Loth Seide in verschiedenen Farben; 52. drei Pack sogenanntes Klosterband; 53. sechs blau- und rothgestreifte baumwollene Mannsmützen; 54. einige Pfund Kaffee und Zucker.

Indem ich vor dem Ankauf der vorbezeichneten Gegenstände hierdurch verwarne, fordere ich zugleich jeden, so über den, oder die Urheber dieses Diebstahls Auskunft zu ertheilen vermag, auf, seiner vorgesetzten Polizeibehörde, oder mir unverzüglich davon Nachricht zu geben.

Aachen, den 20. Mai 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Bekanntmachung resp. Aufforderung.

Am 11. Januar 1826 wurde durch das Königl. Landgericht zu Aachen gegen die hiernach benannten widerspenstigen Militair-Dienstpflichtigen die Vermögens-Konfiskation ausgesprochen.

Es werden demnach alle jetzige und zukünftige Schuldner dieser Individuen hiermit aufgefordert, bis zum 30. Juni d. J. die jetzt wirklich verschuldeten Summen, und respektive die später durch Erbschaft und dergleichen verschuldet werdenden Posten binnen 14 Tagen nach der Entstehung, bei der unterzeichneten Stelle zu deklariren, sonst nach den Gesetzen gegen sie verfahren wird.

Nummer.	Des Dienstpflichtigen		Dessen Geburtsort.	Landräthlicher Kreis.
	Familiennamen.	Vornamen.		
1	Bock.	Mathias.	Aachen.	Aachen.
2	Gillessen.	Herm. Joseph.	Idem.	Idem.
3	Mommer.	Johann.	Idem.	Idem.
4	Paggen.	Alois.	Idem.	Idem.
5	Rumpen.	Joh. Adam.	Idem.	Idem.
6	Wagenplatz.	Johann.	Idem.	Idem.
7	Bindels.	Nikolas.	Idem.	Idem.
8	Stöhr.	Joh. Heinrich.	Burtscheid.	Idem.
9	Sauer.	Joh. Christ.	Idem.	Idem.
10	Thenen.	Wm. Anton.	Eschweiler.	Idem.
11	Bündgens.	Joh. Joseph.	Laurensberg.	Idem.
12	Winands.	Edmund.	Haaren.	Idem.
13	Klinkenberg.	Joh. Leonard.	Walhorn.	Eupen.
14	Jouwaid.	Serratz.	Herve.	—
15	Johnen.	Joh. Peter.	Lonzen.	Eupen.

Aachen, den 6. Mai 1826.

Letzter Wohnort desselben.	Stand oder Gewerbe desselben.	Namen und Vornamen der Eltern.	Deren Wohnort.
Aachen.	Schneider.	Beide verstorben.	—
Idem.	Schuster.	Idem.	—
Idem.	Idem.	Idem.	—
Idem.	Tischler.	Martin Paggen und Mar. G. Kikarz.	Aachen.
Idem.	Idem.	Joseph Rumpen und Ferd. Morro.	Idem.
Idem.	Schuster.	Pet. Wagenplatz.	Idem.
Idem.	Tuchweber.	Beide verstorben.	—
Burtscheid.	Buchbinder.	Idem.	—
Forst.	Taglöhner.	Wm. Sauer und Marg. Bauermann.	Eilendorf.
Eschweiler.	Schuster.	—	—
Laurensberg.	—	Heinr. Bündgens und Johanna Ollmanns.	—
Haaren.	Taglöhner.	Math. Winands und Anna Kath. Beckers.	Buchholz.
Walhorn.	Knecht.	—	—
Lonzen.	—	—	—
Idem.	—	Mathias Johnen und Anna M. Urlichs.	Montjoie.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Gegen den Deserteur des 29. Infanterie-Regiments Franz Mattonet, aus St. Vieth, ist unter'm 26. Juli v. J. durch Urtheil des Kriegsgerichts zu Trier, welches am 27. Sept. von des Königs Majestät bestätigt und am 27. Dezember c. a. durch das Königl. Landgericht zu Aachen exekutorisch erklärt worden, die Konfiskation dessen sämmtlichen Vermögens ausgesprochen worden.

Es werden daher sämmtliche jetzige und zukünftige Schuldner des genannten Deserteurs, so wie diejenigen, welche demselben zugehörige Gegenstände besitzen, hierdurch aufgefordert, bis zum 30. Juni d. J. die jetzt wirklich verschuldeten Beträge und resp. die später durch Erbschaft rc. verschuldet werdenden Posten innerhalb vierzehn Tagen nach der Entstehung bei unterzeichneter Stelle zu deklariren, widrigenfalls nach den Gesetzen gegen sie verfahren wird.

Gemünd, den 11. Mai 1826.

Königliche Rentei,
Stoffens.

Der unten näher bezeichnete Husar Heinrich Konz ist am 17. Mai d. J. von dem 9. Husarenregiment aus der Garnison Saarlouis desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des vorgedachten Regiments, Oberst v. Hellwig zu Saarbrücken abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Heinrich Konz, aus Münstermayfeld, Kreises Mayen, gebürtig, ist 22 Jahr 3 Monat alt; 5 Fuß 5 Zoll groß; hat blondes krauses Haar; runde Stirn; blonde Augenbraunen; graue Augen; spitze Nase; gewöhnlichen Mund; rundes Kinn; (wenig) blonden Bart; längliches Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem hellblauen Dollmann mit gelben Schnüren und dergleichen Knöpfen, grau tuchener Reithose mit rothem Vorstoß und Lederbesatz, einer hellblauen Dienstmütze, einem Hemde, einer schwarztuchenen Halsbinde, und Stiefeln mit Sporen.

Koblenz, 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 30.

Aachen, Samstag den 3. Juni 1826.

N. 137. Einziehung d. Gemeinde-Gefälle.

Wir haben wahrgenommen, daß Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderaths sich mitunter noch mit Einziehung von Gemeindegeldern befassen.

Indem wir dieses wiederholt allen Ernstes untersagen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich dergleichen Unregelmäßigkeiten für die Folge dennoch zu Schulden kommen lassen sollten, ohne alle Nachsicht werden vor Gericht gestellt werden.

Das Publikum machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß alle Kommunal-Gefälle, ohne Ausnahme, an den gesetzlich konstituirten Gemeinde-Einnehmer gezahlt werden müssen, und daß diejenigen, welche an andere Personen solche Zahlung leisten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie später angehalten werden, nochmals an die Gemeindekasse die Schuld zu entrichten.

Aachen, den 27. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 138. Klassirung der Grundgüter rc. in der Bürgermeisterei Kirchhoven.

Die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Kirchhoven, Kreises Heinsberg, wird durch den dazu beauftragten Abschätzungs-Kommissair Brülls, und den Klassirungs-Kontrolleur Rüttgers unverzüglich eingeleitet werden.

Hiervon werden die Grundbesitzer gedachter Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte in Kenntniß gesetzt, um der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 27. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 139.
Klassirung der Grundgüter in der Bürgermeisterei Elmpt.

Am 5. künftigen Monats Juni werden die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Elmpt, Kreises Erkelenz, Bezug habenden Arbeiten durch den dazu beauftragten Katastral-Abschätzungskommissair Hoffstadt, und den Klassirungs-Kontrolleur Brünninghausen beginnen.

Die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte werden von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 27. Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung.

N. 140.
Ablösungen d. Domanial-Grundrenten.

Die Ablösung der kleinen Domanial-Grundrenten zum 15fachen Betrage, ist ausnahmsweise für die linke Rheinseite durch die den Rentschuldnern von Seiten der Domainen-Renteien zur Zeit bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Dezember 1822 in der Absicht nachgelassen worden, den Rentpflichtigen dadurch eine begünstigende Erleichterung in der eigenen Ablösung dieser Prästationen zu gewähren.

Ferner ist durch die, diesen Schuldnern in gleicher Art zur Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Nov. 1824 nachgegeben worden, daß da, wo die Ablösung zum 15maligen Betrage gestattet ist, die in Naturalien stipulirten Prästationen nur zu ⅔ der Durchschnittspreise der 14 letzten Jahre, nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, zur Berechnung kommen.

Von den hiernach aufgestellten und noch aufzustellenden Loskaufsberechnungen können demnach die Rentschuldner auf den Rentei-Aemtern zu Aachen, Jülich und Gemünd jetzt gleich Einsicht nehmen, und durch den Loskauf der oben bemerkten Vortheile theilhaftig werden. Auch werden die Ablösungs-Nachweisungen den Steuer-Empfängern derjenigen Gemeinden und Ortschaften zum gleichen Zwecke ohngesäumt zugefertigt werden, welche diesen Recepturen näher liegen, als den Rentämtern selbst, und haben solche aus den Renteien Aachen und Gemünd die Steuer-Empfänger zu Eschweiler, Eupen, Röttgen und Schmidt bereits erhalten, an welche die Rentschuldner aus diesen Steuer-Empfangsbezirken sich daher, behufs Ablösung ihrer Prästationen, nur zu wenden brauchen.

Indem wir diese Anordnung, höherer Weisung zufolge, zur Kenntniß der Domanial-Rentenschuldner bringen, gereicht denselben zugleich zur Nachricht, daß die ihnen bekannten oben wiederholten erleichternden Bestimmungen, in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. v. M., nur noch bis zum Schlusse des laufenden Jahrs Statt finden, selbige mit dem 1. Januar 1827 aber aufhören sollen, und alsdann der Verkauf der Renten auch an dritte Personen eingeleitet werden wird.

Zugleich werden die Renteien und die betreffenden Steuer-Empfänger, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 29. Juli v. J., aufgefordert, das Ablösungsgeschäft, im Interesse der Rentpflichtigen möglichst dadurch zu befördern, daß sie die letzteren wiederholt mit den Vortheilen bekannt machen, deren sie noch bis Ende dieses Jahrs, aber nicht weiter, theilhaftig werden können.

Aachen, den 29. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof zu Köln.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das dritte Quartal des laufenden Jahres sollen am Montag den 21. August eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichts- und Geheimer Justiz-Rath von Mylius hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 27. Mai 1826.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
Geheimer Staatsrath,

(Gez) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Obersekretair,
(Gez.) J. Themer.

Der bisherige Referendarius Bartholomäus Joseph Bernards ist, durch Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 17. April d. J., zur Ausübung der Advokatur qualifizirt erklärt, bei dem hiesigen Landgerichte zugleich zum Anwalt bestellt und demzufolge bei dem Königl. Appellations-Gerichtshofe in die Matrikel der Advokaten eingetragen worden.

Köln, den 24. Mai 1826.

Der erste Präsident,
Daniels.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Nach dem § 20 des Gesetzes vom 7. März 1822 über die Stempelsteuer darf mit keinem Wechsel ein Geschäft gemacht, noch Zahlung darauf geleistet werden, bevor nicht der gehörige Stem-

pel dazu genommen worden ist; es kann daher auch, wie sich von selbst versteht, kein Wechsel protestirt werden, wenn er nicht gehörig gestempelt ist.

Das nämliche Gesetz befiehlt im § 14, daß in allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten oder Ausfertigungen der Betrag des zur Urschrift genommenen Stempels bemerkt werden soll.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß in allen Wechselprotesten der Betrag des zum Wechsel genommenen Stempels angegeben werden muß, und daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift den Beamten, welcher den Wechselprotest macht, persönlicher Verantwortlichkeit aussetzen kann.

Alle Notarien und Gerichtsvollzieher werden hierauf aufmerksam gemacht, mit der Weisung, in Gefolge obiger Gesetzstellen, in allen Protestakten den Betrag des zu dem protestirten Wechsel verwandten Stempels anzugeben.

Köln, den 26. Mai 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Der unten näher bezeichnete, schon mehrmals wegen Diebereien zur Untersuchung gezogene und verurtheilte, noch wirklich unter der besondern Aufsicht der hohen Polizei stehende, Kardensetzer Hubert Schneiders, von Aachen, hat sich neuerdings eines Diebstahls äußerst verdächtig gemacht, und die Flucht ergriffen.

Sämmtliche Lokal- und Polizeibehörden werden hierdurch geziemend ersucht, auf dieses, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Individuum genau zu vigiliren und im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 18. Mai 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Signalement des Hubert Schneiders.

Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Alter, 26 Jahre; Haare, schwarzbraun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, lang und spitz; Mund, klein; Zähne, gesund; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch; ohne besondere Kennzeichen.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 31.

Aachen, Donnerstag den 8. Juni 1826.

N. 141. Schenkung für das Vinzenz-Spital.

Von einer auswärtigen Armenfreundinn ist dem hiesigen für unheilbare Kranke errichteten Vinzenz-Spitale die Kapitalsumme von 600 Thlr. in Golde geschenkt worden, welche Schenkung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Die hiesige Armen-Verwaltungskommission ist diesemnach zur Annahme obiger Schenkung angewiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 29. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 142. Stiftung für die Kirche zu Ubach.

Zur Kostenbestreitung eines gestifteten Jahrgedächtnisses, resp. Singmesse, hat die Frau Maria Helena Hammers, geborne Dautzenberg, mittelst testamentarischer Disposition, der katholischen Pfarrkirche zu Ubach einen Morgen Ackerland überwiesen; welche Stiftung und resp. Vermächtniß die Genehmigung erhalten hat.

Es wird dies hiermit bekannt gemacht.

Aachen, am 1. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 143. Schenkungen für die Kirche St. Foilan zu Aachen.

Der Pfarrkirche zum St. Foilan, zu Aachen, sind mittelst testamentarischer Dispositionen

1. von der Anna Maria Esser 100 Rthlr. Aix zur Unterhaltung der Andacht des heiligen Grabes;

2. von dem Priester Joh. Everh. Alex. Minartz, als Benefiziar-Erbe der Jungfer Maria Agnes Welter, 300 Rthlr. Aix

vermacht worden.

Diesen Vermächtnissen, resp. Schenkungen, ist die Genehmigung ertheilt, und dem gemäß der Kirchenvorstand zur Annahme autorisirt worden; was hiermit bekannt gemacht wird.

Aachen, am 2. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 144. Berufsbriefe für die Elementar-Schullehrer.

In unserer Verfügung vom 7. März d. J. (Amtsblatt-Stück 17) ist zwar gesagt worden, daß nach geschehener Wahl eines Elementar-Schullehrers, dessen Berufsbrief von allen Wahl-Konkurrenten gleich zu vollziehen, und durch die Hände des Schulinspektors und Landrathes in dreifacher Ausfertigung hieher einzuschicken sey, um seine Bestätigung bei vorschriftsmäßiger Anfertigung zu erhalten. Da jedoch dergleichen Berufsbriefe nicht selten Berichtigung bedürfende Mängel enthalten, so verordnen wir hierdurch näher, daß die Berufsbriefe für die Elementar-Schullehrer, nach abgehaltener Wahl, einstweilen nur in einfacher Ausfertigung auf freiem Papier von den wahlberechtigten Behörden aufgestellt und durch die landräthliche Behörde zur Revision hierher eingesandt werden, so daß die förmliche Ausfertigung derselben bis zur erfolgten Revision ausgesetzt bleibt. Der projektirte Berufsbrief gelangt durch den Schul-Inspektor an den Land-Rath, und die etwaigen Bemerkungen beider Beamten werden durch den landräthlichen Bericht uns mitgetheilt.

Aachen, den 6. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ueber den Sinn verschiedener Verfügungen des Gesetzes vom 7. März 1822, wegen der Stempelsteuer sind, namentlich bei den Friedensgerichten, viele Zweifel erhoben, und es ist deswegen sehr verschieden verfahren worden. Um dieses zu vermeiden und zugleich die Beamten gegen fiskalische Strafen zu sichern, glaube ich diejenigen Grundsätze, welche jetzt nach mehreren übereinstimmenden Entscheidungen feststehen, hier bemerken und zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen.

Es war ein fast allgemeiner Glaube, daß die Vorbescheide stempelfrei seyen, obgleich der dem Gesetze über die Stempelsteuer angehängte Tarif bei dem Worte: Erkenntniß A. c. dergleichen vorbereitende Erkenntnisse einer Stempelabgabe von 15 Sgr. unterwirft. In diesem Sinne hat auch der Rheinische Appellationsgerichtshof in mehreren Fällen erkannt, und es werden daher die richterlichen Beamten diese Bestimmung nicht weiter übersehen dürfen, ohne sich der Bestrafung auszusetzen.

Der Grundsatz des § 3, Lit. a des angeführten Gesetzes, wonach alle Verhandlungen über Gegenstände von weniger als 50 Thlr. an Werth stempelfrei seyn sollen, findet auch bei Posses-

forien-Klagen keine Anwendung. Ist also der Streitgegenstand durch die Klage selbst auf weniger als 50 Thlr. fixirt, oder kann der Richter aus den Umständen der Sache diese Ueberzeugung schöpfen, so wird kein Stempel verwandt. Ist aber der Streitgegenstand an sich stempelpflichtig, so darf bei einem Erkenntnisse über eine Besitzklage kein geringerer Stempel als der von fünf Thalern genommen werden.

Die Protokolle über das Erscheinen der Parteien bei der Vergleichskammer sind, wenn kein Vergleich zu Standen kömmt, nach dem Tarife bei dem Stempelgesetze, bei dem Worte: Prozeß, stempelfrei, wie der Rheinische Appellationsgerichtshof bei mehreren Gelegenheiten entschieden hat. Ein gleiches gilt von den Reise-Akten, welche die Parteien nehmen.

Es ist vielfach bemerkt worden, daß die Gerichtsvollzieher, wenn sie einen auf Stempel geschriebenen Akt zustellen, die Zustellungsurkunde auf den nämlichen Akt schreiben. Dieses ist ganz ungesetzlich; es muß vielmehr jeder Akt eines Gerichtsvollziehers auf einen eigenen Stempelbogen geschrieben werden, und die Zuwiderhandlung wird unausbleiblich die gesetzliche Bestrafung nach sich ziehen.

Köln, den 29. Mai 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Am 26. d. M. ist der bei der 3. Eskadron des 7. Ulanen-Regiments gestandene, aus Bonn gebürtige Ulan, Johann Joseph Schlösser, aus der Garnison zu Bonn entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Köln, den 31. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Alter, 23 Jahre 8 Monat; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, gewöhnlich; Mund, etwas aufgeworfen; Bart, blond und schwach; Kinn, rund; Gesichtsform, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank; Zähne, gesund.

Bekleidung: ein Kollet mit Epaulets, eine Reithose, Stiefeln mit Sporen, eine Halsbinde.

Besondere Umstände. Dienstzeit: 1 Jahr 2 Monat; Religion: katholisch; Gewerbe: Hutmacher.

Personal-Chronik.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Dondorf, ist der Bürgermeister Lennartz, zu Waldenrath, mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Breberen, Kreises Heinsberg, beauftragt.

Für die katholische Pfarrstelle zu Zingsheim, im Kreise Gemünd, ist der bisherige Vikar Godfried Ignatz Rinkens, zu Schleiden, zum Hülfspfarrer ernannt worden.

Der bisherige Vikar Johann Bapt. Roloff, zu Xhoffray, im Kreise Malmedy, ist zum Hülfspfarrer des gedachten Ortes ernannt worden.

Der bisherige Vikar zu Füssenich, Johann Peter Christ, ist zum Hülfspfarrer für die kathol. Pfarrstelle in Ophoven, Kreis Heinsberg, ernannt worden.

Der Vikar Hubert Isaac, bisher zu Engelgau, ist zum Hülfspfarrer für die kathol. Pfarrstelle zu Rohren, Kreis Montjoie, berufen worden.

Für die katholische Pfarrstelle zu Geich, im Kreise Düren, ist der bisherige Vikar zur h. Maria in Lyskirchen, Johann Theodor Stroth, als Hülfspfarrer bestellt worden.

Der von dem Königl. Ministerio der Medizinal- rc. rc. Angelegenheiten approbirte Thierarzt, Franz Kaspar Theodor Weynen, ist für den Veterinair-Bezirk Aachen als Kreisthierarzt angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 32.

Aachen, Montag den 12. Juni 1826.

N. 145. Stiftung für die Kirche zu Schierwaldenrath.

Zur Kostenbestreitung mehrerer intendirten frommer Stiftungen hat der Ackersmann Johann Bratz, zu Stahe, der Kirche zu Schierwaldenrath, mittelst testamentarischer Disposition, fünf Morgen 3 Viertel Grundstücke, im Taxwerthe von 155 Thlr., zugewiesen. Wir haben dieses Vermächtniß genehmigt und den Kirchenvorstand zur Annahme desselben autorisirt, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 29. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 146. Evang. Kirchen- u. Hauskollekte für die Kirche zu Schmiegel.

Die Königl. hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel, im Regierungsbezirke Posen, abgebrannten evangelischen Kirche, behufs Unterstützung der in dem kurzen Zeitraume von 7 Jahren zweimal durch Feuerschaden hart betroffenen Gemeinde eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Die evangelischen Herren Pfarrer und Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, die fragliche Kollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und spätestens bis zum 30. Juni d. J. über den Ausfall derselben, nach Anleitung der in dem 13. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, Seite 78, enthaltenen Bekanntmachung an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten.

Die Nachweisungen der letztern erwarten wir spätestens bis zum 15. Juli d. J.

Aachen, den 30. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 147. Aufforderung an die Schuldner des entwichenen Kassirers Klinkenberg.

Es steht anzunehmen, daß der wegen sehr bedeutender Kassendefekte mittelst Steckbriefe vom gestrigen Dato verfolgte, von hier entwichene Kassirer Klinkenberg aus dem unter der Firma Zentis & Komp. hier, dem Vernehmen nach, bestehenden Barquiergeschäft noch bedeutende Forderungen zurückgelassen hat.

Im Interesse des Königlichen Fisci werden alle diejenigen, welche dem genannten Klinkenberg, sey es unter seinem eignen Namen oder unter der gedachten Firma, Gelder verschulden, so wie diejenigen, welche von ihm Gelder oder Sachen in Verwahr erhalten, hiermit öffentlich aufgefordert, die Gelder oder Sachen dem zur Beschlagnahme des Mobiliars vom K. Ober-Prokuratorio angewiesenen Friedensrichter Giesen abzuliefern und bei Vermeidung gerichtlicher Verfolgung auf doppelten Ersatz Niemanden anders verabfolgen zu lassen.

Aachen, den 11. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. sind zwischen Merbeck und Arsbeck von den dort stationirten Aufsichtsbeamten 1 Zentner 88 Pfund Kaffe, 82 Pfund Reis und 80½ Pfund Zucker, welche mehrere unbekannte Schleichträger auf der Flucht vor denselben abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Gemäß § 158 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Interessenten, sich wegen Legitimation und Rückerlangung dieser Waaren binnen 4 Wochen beim Königl. Hauptzollamte zu Wassenberg zu melden.

Köln, den 3. Juni 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit:
Der Regierungsrath,
Scheuermann.

Der bisherige Referendarius Karl Jakob Galet hierselbst ist, durch Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 17. April d. J., zur Ausübung der Advokatur qualifizirt erklärt, und hiernächst bei dem Königl. Appellationsgerichtshofe, nach vorschriftsmäßig geleistetem Eide, in die Matrikel der Advokaten eingetragen worden.

Köln, den 5. Juni 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königliche Landgericht zu Köln hat, auf den Antrag des in Issum wohnenden Ackerers Heinrich Dormagen, zum Beweise der von demselben behaupteten Abwesenheit seines Bruders

Martin Dormagen, welcher im Jahre 1756 zu Köln geboren und angeblich schon seit dem Jahre 1792 verschollen ist, durch Urtheil vom 26. April 1826 die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet.

Der unterzeichnete General-Prokurator fordert daher, indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, alle diejenigen, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des Martin Dormagen Auskunft zu geben im Stande sind, hiermit auf, ihm davon Mittheilung zu machen.

Köln, den 6. Juni 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königl. Landgericht zu Trier hat, auf den Antrag des Johann Adam Zaunmüller daselbst, zum Beweise der Abwesenheit seines Sohnes Adam Zaunmüller, welcher im Jahre 1813 in Französische Militairdienste getreten, am 4. Okt. des nämlichen Jahres in das Hospital zu Dresden gebracht, später aber vermißt worden und in seine Heimath nicht zurückgekehrt ist, auch keine Nachricht von sich gegeben haben soll, durch Urtheil vom 12. Mai 1826 die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet.

Der unterzeichnete General-Prokurator fordert daher, indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, alle diejenigen, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des verschollenen Adam Zaunmüller Auskunft geben können, hiermit auf, ihm davon Anzeige zu machen.

Köln, den 7. Juni 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Steckbrief

gegen den Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Klinkenberg.

Der hier unten signalisirte Klinkenberg, Kassirer der Hauptkasse der hiesigen Königl. Regierung, hat sich mit Hinterlassung eines sehr bedeutenden Kassen-Defekts, auf flüchtigen Fuß gestellt.

Sämmtliche in- und ausländische Behörden der judiziairen und der administrativen Polizei werden hiemit angewiesen resp. ersucht, auf diesen Flüchtling zu invigilliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter strenger Bewachung hieher abzuliefern.

Aachen, den 10. Juni 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
J. W. Biergans.

Signalement

des Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirers Klinkenberg.

Name und Vorname, Albert Heinrich Joseph; Stand, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer;

Geburtsort, Aachen; Wohnort, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 34 Jahr; Größe, 5 Fuß 10 Zoll; Haare, braun; Stirne, offen; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, mittelmäßig; Mund, dito; Zähne, gesund; Bart, braun; Kinn, breit; Gesicht, oval; Farbe, gesund; Statur, schlank.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai d. J. wurden dem hiesigen Nadelfabrikanten Herrn Nikolas Startz aus dem zu seinem Wohnhause, in der Jakobstraße, gehörigen Garten, mittelst Ersteigung, folgende Gegenstände gestohlen:

1. vier Frauenhemde, wovon eins mit den Buchstaben C. S. N. 12, eins mit C. S. N. 6 und eins mit M. A. N. 12 gezeichnet ist; 2. ein weiß gestreiftes Frauen-Unterkleid; 3. zwei ganz feine Mädchenhemden mit M. L. S. N. 12 gezeichnet; 4. vier perkallene Knabenhemden mit Garnituren von Nessel, gezeichnet S. N. 12; 5. zwei Knaben-Nachtshemden, mit S. N. 12 gezeichnet; 6. zwei perkallene Kinderhemden, mit L. S. N. 8 gezeichnet; 7. vier kleinere dito, zwei R. S. N. 8 und zwei L. S. N. 6 bezeichnet; 8. zwei weiße wollene Kinder Unterröcke; 9. drei Halstücher von Nessel, mit N. S. N. 6 bezeichnet; 10. ein leinenes Kinderbettuch, gezeichnet mit S.; 11. drei leinene Kindertücher, mit S. N. 12 bezeichnet; 12. ein desgleichen ungezeichnet; 13. eine weiße und eine blaue Schürze, und 14. ein Paar schwarze wollene Strümpfe.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe und vor dem Ankauf der entwendeten Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jeden, der davon Kenntniß erhalten sollte, der nächsten Polizeibehörde oder mir die Anzeige zu machen.

Aachen, den 9. Juni 1826.

Der Untersuchungsrichter,
Giudice.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem bisherigen Regierungs-Assessor **Beermann** die erledigte Landrathstelle des Kreises Erkelenz zu verleihen.

Für die katholische Pfarrstelle zu Lammersdorff, im Kreise Montjoie, ist der bisherige Vikar **M. H. H. Evertz**, in Zülpich, zum Pfarrer ernannt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 33.

Aachen, Donnerstag den 15. Juni 1826.

Gesetzsamml. 7. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 7. Stück, enthält:

Nro. 1005. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1826, wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

Nro. 1006. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Mai 1826, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

N. 148. Archiv der vormal. Abtei St. Maximin bei Trier.

Bei dem Vordringen der Französischen Revolutionsarmee wurde das Archiv der vormaligen Abtei St. Maximin bei Trier nach Mainz geflüchtet. Im Jahre XI der Republik sandte der Präfekt des Donnersbergs-Departements sieben Kisten mit Papieren der gedachten Abtei an den hiesigen Präfekten, welcher solche dem Kommis der Handlung Gaudchau in Metz, Namens Gerlach, unterm 17. Nivose XI, gegen einen Empfangsschein aushändigte, um solche nach Trier zu transportiren. In Trier sind diese Kisten aber nicht eingetroffen, und alle bisherigen Nachforschungen darnach sind fruchtlos gewesen. Im Jahre 1817 wurde eine Kiste vor das hiesige Archiv hingestellt gefunden, ohne daß hat ausgemittelt werden können, woher sie gekommen sey; es befanden sich darin theils St. Maximinsche, theils St. Paulinsche Akten und Urkunden; sie waren unbedeutenden Inhalts, und in Unordnung durcheinander, von manchen auch die Siegel abgeschnitten. Da sich außerdem auch Urkunden von Mainzer Stiftungen und Klöstern, gleichfalls unbedeutenden Inhalts in dieser Kiste befanden, so steht zu vermuthen, daß sie von Mainz gekommen, und dort schon früher durchwühlt und spoliirt worden sey.

Die Wiederauffindung des verloren gegangenen Archives ist für die Verwaltung von Interesse; es wird daher demjenigen, welcher mir oder den Präsidien der Königlichen Rheinischen Regierungen über das Verbleiben und die gegenwärtige Aufbewahrung desselben dergestalt Auskunft zu geben vermag, daß dessen Wiedererlangung mit Zuversicht zu hoffen ist, hierdurch eine Belohnung von Einhundert Thalern in Preuß. Cour. zugesichert.

Koblenz, den 30. Mai 1826.

Der Staatsminister und Oberpräsident,
v. Ingersleben.

N. 149. Physikatsstelle d. Landkreis. Aachen.

Diejenigen Medizinal-Personen, welche, den ministeriellen Bestimmungen nach, als Kreisphysiker qualifizirt sind, und bei Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Lesils erledigten Physikatsstelle des Landkreises Aachen berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 8 Wochen mit ihren desfallsigen Gesuchen bei uns zu melden.

Aachen, den 10. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 150. Belobung wegen thätiger Hülfe bei Löschung der Feuersbrunst zu Selsten.

Am 20. April d. J. brach in der Scheune des Einwohners Peter Gerhard Schmitz, zu Selsten, Kreises Heinsberg, Feuer aus, welches bei einem heftigen Winde die Einäscherung von 9 Wohnhäusern nebst Nebengebäuden während des kurzen Zeitraums von drei Stunden, zur unglücklichen Folge hatte, obschon die aus der Nachbarschaft und fernern Ortschaften herbeigeeilte Hülfe Alles angewendet hatte, um der um sich gegriffenen Flamme Einhalt zu thun.

Wenn nun auch die Zahl der eingeäscherten Gebäulichkeiten nicht klein, die Summe des Unglückes nicht unbeträchtlich ist, so würde dasselbe doch ohne die großen Anstrengungen der herbeigeilten Nachbarn viel größer, aller Wahrscheinlichkeit nach das ganze Dorf Selsten ein Raub der Flammen geworden seyn.

Im Allgemeinen verdienen die Einwohner von Heinsberg, Waldfeucht, Dremmen, Schafhausen und Birgden für ihre ausgezeichnete Theilnahme an der Bekämpfung des Feuers, so wie wegen der schnellen Herbeibringung ihrer Brandspritzen, rühmliche Erwähnung, welche wir gerne hiermit aussprechen.

Insbesondere aber verdienen nachbezeichnete Personen öffentliche Bekanntmachung der Auszeichnung, welche sie sich zum Theil mit Lebensgefahr erworben haben.

Sie sind: die Grenzaufseher Jürgens, zu Heinsberg, Ritter und Kleinofen, zu Waldfeucht; die Einwohner Lünenschloß, Meermann, Schagen, Weiler und Marnison, der Schieferdecker Lambert Calmergne, der Sachkundige des Eichamts, Frantzen, zu Heinsberg; die Einwohner Johann Breidkopf und Aloysius Hintzen, von Waldfeucht; Heinrich Reiners, Hermann Joseph

Damm und Leonhard Lechner, von Braunsrath; Matth. Jos. Claessen, von Waldfeucht; der Kaminfeger Zelissen, von Freyaldenhoven; die Spritzenmeister Lieck, Benders und van der Forst, von Braunsrath; Perey, von Heinsberg, und Benders, so wie der Kaminfegergesell Augustin Schroeder, und endlich der Vikarius Bayer, von Braunsrath.

Auch gebührt dem Landrathe van der Straeten und dem Bürgermeister Breidkopf, zu Waldfeucht, für ihr thätiges Bemühen und zweckmäßige Anordnung der Löschungsanstalten, die ihnen hierdurch zu Theil werdende Belobung.

Das Unglück, welche die brandbeschädigten Einwohner betroffen hat, ist, wie gesagt, nicht geringfügig. — Dies anerkennend und von dem Gefühle des Mitleids ergriffen, haben die benachbarten Einwohner durch freiwillige Beiträge allerlei Art, soweit es ihre Kräfte erlaubt haben, ihre unglücklichen Mitbrüder in ihrer augenblicklich dringenden Noth zu unterstützen gesucht, welches ebenfalls mit Dank anerkannt wird.

Aachen, den 12. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben durch die im 5. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1. daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementalfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2. daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3. daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Ober-Präsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und
4. daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, in Magdeburg, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Ober-Präsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1. Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grund-, Personen- und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds zu berichtigen gewesen wären.
2. Alle Vergütigungsforderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militair-Einquartirungs-, Transport- und Verpflegungskosten, in so weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.
3. Eben so bleiben ausgeschlossen, alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.
4. Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.

(Gez.) Wolfart.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 35.

Aachen, Donnerstag den 22. Juni 1826.

N. 153. Klassirung d. Grundgüter etc. etc. in der Bürgermeisterei Heinsberg.

Die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Heinsberg Bezug habenden Arbeiten werden durch den dazu beauftragten Kastastral-Abschätzungs-Kommissair Meulenbergh, und den Klassirungs-Kontrolleur Schmidt nunmehr unverzüglich beginnen.

Die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte werden von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 12. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 154. Anmeldung z. einjährigen Militairdienste.

Das Königl. Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Krieges, unterm 18. vorigen Monats, bestimmt:

„daß, wer zum einjährigen Militairdienste einzutreten wünscht, spätestens bis zum 1. August desjenigen Jahrs sich melden muß, in welchem er zum erstenmale ersatzpflichtig ist."

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß diejenigen jungen Leute, welche in den letztern Monaten des Jahrs 1806 geboren sind und die Begünstigung des 1jährigen Militairdienstes zu erlangen wünschen, vor dem 1. August d. J. ihr desfallsiges Vorhaben der Departements-Prüfungs-Kommission hierselbst schriftlich vortragen müssen, widrigenfalls die Begünstigung für sie verloren geht.

Aachen, den 12. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 155. Klassirung d. Grundgüter ꝛc. d. zum 15. Katastralverbande Waldfeucht gehörigen Gemeinden.

Die Klassirung — Einschätzung — der Grundstücke und Gebäude in den, den 15. Abschätzungsverband, Waldfeucht, bildenden Gemeinden Waldfeucht, Breberen, Braunsrath, Haaren, Saeffeln, Wehr, Tuddern, Millen und Havert, wird am 19. d. M., in der Gemeinde Schierwaldenrath, Bürgermeisterei Waldfeucht, beginnen, und von dort in ununterbrochener Folgeordnung durch sämmtliche Gemeinden des Verbandes hindurch geführt werden.

Mit dieser Arbeit sind beauftragt, die Abschätzungskommissarien Brülls und Hoffstadt, und die Klassirungskontrolleurs Rüttgers und Brüninghausen. Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß in den betreffenden und Nachbargemeinden noch besonders bekannt gemacht wird, wann und an welchen Tagen die Klassirung Statt finden soll, damit die Eigenthümer dieser Arbeit beiwohnen können.

Aachen, den 18. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 156. Klassirung d. Grundgüter in d. Bürgermeisterei Niederkrüchten.

Am 27. dieses werden die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Niederkrüchten (Kreises Erkelenz) Bezug habenden Arbeiten durch den dazu beauftragten Abschätzungskommissair Weber und den Klassirungskontrolleur Brüninghausen beginnen.

Wir bringen dieses mit der Aufforderung hiermit zur Kenntniß, daß die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte der Abschätzung ihrer Grundgüter selbst beiwohnen mögen.

Aachen, den 21. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. sind zwischen Merbeck und Arsbeck von den dort stationirten Aufsichtsbeamten 1 Zentner 88 Pfund Kaffe, 82 Pfund Reis und 50½ Pfund Zucker, welche mehrere unbekannte Schleichträger auf der Flucht vor denselben abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Gemäß § 158 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Interessenten, sich wegen Legitimation und Rückerlangung dieser Waaren binnen 4 Wochen beim Königl. Hauptzollamte zu Wassenberg zu melden.

Köln, den 3. Juni 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Abwesenheit:

Der Regierungsrath,

Scheuermann.

Indem wir, der uns ertheilten Weisung gemäß, sämmtliche Justizbehörden und Offizianten in dem hiesigen Landgerichtsbezirke auf die genaueste Beachtung der von dem hohen Finanzministerium unterm 29. April d. J. wegen des richtigen Gebrauchs der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers erlassenen und in Nro. 29 des diesjährigen Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung eingerückten Verordnung noch besonders aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß namentlich von Adjudikationsbescheiden, oder nach der hiesigen Rechtsverfassung von Lizitations- und Zuschlagsprotokollen nur dann Ausfertigungen ertheilt werden können, wenn der tarifmäßige Prozentstempel zu dem Originale kassirt seyn wird.

Aachen, den 7. Juni 1826.

Der Präsident des Königl. Landgerichts, Hoffmann.

Der Königl. Ober-Prokurator, J. W. Biergans.

Der unten näher bezeichnete Musketier Jakob Münch ist am 22. Mai d. J. von dem 35. Infanterie-Regimente, aus der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des vorgedachten Regiments, Obristlieutenant von Steinäcker, zu Mainz, abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Jakob Münch, aus Weinsheim, Kreis Kreuznach, gebürtig, ist 22 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelrothe Haare, runde Stirne, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, gewöhnlichen Bart, vollkommenes Gesicht, mit Sommersprossen; Gesichtsfarbe, gesund.

Seine Bekleidung ist unbekannt; er hat bei seiner Entweichung mitgenommen: eine alte leine Hose, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

Koblenz, den 10. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Der unten näher bezeichnete Husar Valentin Wamrath, ist am 1. dieses von dem 9ten Husaren-Regimente aus Saarlouis desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des erwähnten Regiments abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Valentin Wamrath, aus Waldböckelheim, im Kreise Kreuznach, gebürtig, ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat blonde Haare, runde Stirne, blonde Augenbraunen,

graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, längliches Kinn, wenig blonden Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem hellblauen Dollman, mit gelben Schnüren und dergl. Knöpfen; einer grautuchenen Reithose, mit rothem Vorstoße und Lederbesatze.

Koblenz, den 13. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Michel Niederau ist am 8. dieses von dem 25. Königl. Infanterie-Regimente aus der Garnison Ehrenbreitstein desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des gedachten Regiments hierselbst abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Michael Niederau, aus Düren gebürtig, ist 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat weißlich blonde Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, im Entstehen blonden Bart, länglich Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer alten blauen Tuchjacke, einer blauen Feldmütze, einer grauen Tuchhose und einem Paar Schuhe.

Koblenz, den 13. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Arnold Wildenberg, ist am 9. dieses von dem 25. Königl. Inf. Regimente aus der Garnison Ehrenbreitstein desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des gedachten Regiments hierselbst abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Arnold Wildenberg, aus Pattern, im Kreise Jülich, gebürtig, ist 24 Jahre 8 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, hervorkommenden Bart, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet: mit einer blauen Dienstmütze mit Schirm, einer blauen Dienstjacke, grauen Tuchhose, einem Hemde und einem Paar Schuhe.

Koblenz, den 13. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 34.

Aachen, Freitag den 16. Juni 1826.

Das Königliche Ministerium des Innern hat, nach vorhergegangener Korrespondenz mit dem Königlichen Justizministerio über die Kompetenz bei Chaussee-Kontraventionen, mittelst der Verfügung vom 6. d. M. dahin entschieden:

N. 151. Bestimmung der Kompetenz b. Chaussee-Kontraventionen.

1. daß den Verwaltungsbeamten in diesen Kontraventions-Angelegenheiten keine Jurisdiction zustehe, sondern darin lediglich die Gerichte kompetent seyen;

und zugleich:

2. die Ausdehnung der in dem Anhange zum Tarif vom 29. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften, mit Ausschluß der §§ 10 bis 14, auf alle gebaute Straßen;

mit der Bemerkung genehmigt, daß auch die diesfälligen Kontraventionen zur Cognition der Gerichte gehören.

Obige Bestimmung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach der diesseitige Erlaß vom 2. Juli 1823 (Amtsblatt de 1823, S. 266) sich abändert, und die Bürgermeister ferner nicht befugt sind, über Straßen-, Bau- und Wegegeld-Kontraventionen zu erkennen, vielmehr die desfallsigen Kontraventionsfälle ausschließlich der Cognition der kompetenten gerichtlichen Behörde zu überlassen sind.

Aachen, den 6. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 152.

Verfolgung des Haupt-Kassen-Kassirers Klinkenberg.

Aus den weitern Revisionen und Verhandlungen hat sich ergeben, daß der entwichene Kassirer Klinkenberg als ein grober Falsarius und Kassendieb äußerst verdächtig geworden, indem anzunehmen ist, daß er sich zur Vollziehung seines Verbrechens der Verübung von Falsis und des Gebrauchs von heimlichen Nachschlüsseln schuldig gemacht hat. Ferner hat sich nach den uns gewordenen Anzeigen ergeben, daß es wahrscheinlich sey, daß der Klinkenberg entweder in dem hiesigen Regierungsbezirke oder in dem Königreiche der Niederlande nahe an der diesseitigen Grenze mit den gestohlenen Geldern und Effekten sich versteckt halte.

Demnach fordern wir alle diesseitigen Beamten hiemit auf, die strengste Nachspur wider den Klinkenberg fortzusetzen, auch erneuern wir die deshalb den auswärtigen Behörden bereits zugegangenen Requisitionen in dem Beifügen hiermit öffentlich, daß demjenigen, welcher den Klinkenberg entdecken und verhaften wird, eine Belohnung von 2000 Fr. oder 525 Thlr. Preuß. Cour. ausgesetzt seyn soll.

Aachen, den 16. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Kandidat, Konrad Karl Grysar, ist zum Schullehrer in der Gemeinde Broich, Kreis Jülich, berufen und von uns bestätigt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

No. 36.

Aachen, Mittwoch den 28. Juni 1826.

N. 157. Schulbesuch, Schulgeld und Schulzucht.

In Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai v. J. (Gesetzsammlung 1825, Nro. 12, S. 149) und zur Förderung und Sicherung ihrer Ausführung, bestimmen und verordnen wir, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, Folgendes:

I. Schulbesuch.

1. Vor dem vollendeten fünften Jahre darf kein Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden.
2. Mit diesem Jahre aber tritt überall in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, die Schulpflichtigkeit ein. In Ansehung derjenigen Dorfschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, kann jedoch das vollendete Jahr als Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werden. Die Schulpflichtigkeit dauert bis dahin, daß der betreffende Pfarrer ein Kind für seinen Verhältnissen und seinem Stande gemäß hinlänglich unterrichtet erkennt, worüber dasselbe eine Bescheinigung beizubringen hat, welche von dem Pfarrer unentgeltlich und auf ungestempelten Papier zu ertheilen ist.
3. Bei Aufnahme der schulfähigen Kinder eines Schulbezirks, sind in der Folge die vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 12., und vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Jahre getrennt aufzuführen.
4. Dem Schulvorstand liegt es zunächst ob, die Aufsicht über die schulpflichtigen Kinder zu

führen und den Schulbesuch derselben nach Kräften zu fördern und er hat zu dem Ende die säumigen Aeltern zu ermahnen.

5. Sofern gütliche Erinnerung des Schulvorstandes nicht fruchten, hat dieser sich mit dem Bürgermeister darüber zu benehmen, wie der Schulbesuch ohne Zwangsmittel gefördert werden könne.

6. Der Nichtbesuch der Schule hebt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes nicht auf, sofern nicht über Dispensation gehörig erkannt ist.

7. Zwangsmittel gegen die säumigen Aeltern mittelst Polizeistrafe aber sind erst dann anwendbar, wenn gütliche Erinnerungen vorhergegangen und fruchtlos geblieben sind.

8. Wo solche Polizeistrafen nöthig gefunden werden, bringt der Schulvorstand dieselben bei dem Bürgermeister in Antrag und dieser macht die Sache beim Polizeigerichte anhängig. Die Polizeigerichte sind befugt, eine Strafe bis zu 5 Thlr. zu verfügen.

9. Sollte auch die Polizeistrafe nicht den gehörigen Erfolg haben, so ist darüber besonderer Bericht an uns zu erstatten.

10. Um über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs urtheilen zu können, besorgt die Polizeibehörde dem Schulvorstande halbjährig in der Mitte der Monate März und September eine Liste der schulpflichtigen Kinder des betreffenden Schulbezirks, worin auch diejenigen Kinder aufzunehmen sind, welche mit dem Anfange des nächsten Monats das fünfte Jahr vollendet haben. Dieselbe enthält außer den Namen der schulpflichtigen Kinder drei Rubriken: Bemerkungen, nämlich für den Bürgermeister, den Schulvorstand und den Lehrer. Jene (Bürgermeister und Schulvorstand) zeigen darin die etwanigen gültigen Gründe an, warum ein Kind von dem Besuche der Schule des Bezirks zu dispensiren ist. Der Schulvorstand stellt darauf die Liste mit diesen Bemerkungen dem Lehrer zu, und dieser reicht sie am Ende des Schulhalbjahres, mit seinen Bemerkungen über den Statt gehabten oder versäumten Schulbesuch dem Schulvorstande zurück.

11. Aeltern oder deren gesetzliche Vertreter, deren Kinder die Schule ihres Bezirks nicht besuchen, sind gehalten, gehörig nachzuweisen, daß ihre Kinder sonst genügenden häuslichen oder Privatunterricht genießen, oder welch gültige Gründe (z. B. körperliche oder Geistesgebrechen) die Benutzung des Unterrichtes verhindern, und es bedarf, nach Art. 3 der Allerhöchsten Kabinetsorder, der Genehmigung der bürgerlichen Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, um ein schulpflichtiges Kind länger als bis zum vollendeten fünften Jahre von der Schule zurückzuhalten oder den Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit auszusetzen.

Die zur Dispensation vom Schulbesuche etwa erforderlichen Atteste sind stempelfrei auszufertigen.

12. Den Aeltern oder den gesetzlichen Vertretern steht es zwar frei, ihre Kinder in eine andere

öffentliche oder Privatschule außer ihrem Schulbezirke zu schicken. Jedoch haben die Schul-Inspektoren darüber zu wachen, daß diese Befugniß nicht zum Nachtheil der Kinder und Schule durch öftern Wechsel mißbraucht und daß keine Schule durch solche Kinder überfüllt werde, die nicht zum Schulbezirke gehören.

13. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht künftig in der Regel nur halbjährig, zu Anfang der Monate April und Oktober, und über etwaige aus besonderen Gründen zu machende Ausnahmen hat der Schulvorstand ausdrücklich zu erkennen. Für den Uebergang aus der Schule eines Bezirks in die des andern ist diese Ausnahme aber nur neu anziehenden Familien zu gestatten.

14. Weil in manchen Schulgemeinden die große Entfernung vom Schulhause, in anderen die ländlichen Beschäftigungen oder sonstige, den Kindern übertragene Arbeiten ein Hinderniß des täglichen zweimaligen Schulbesuches sind, auch die Schulzimmer noch nicht überall Raum genug darbieten, alle schulpflichtigen Kinder gleichzeitig aufzunehmen, so sind die Schul-Inspektoren ermächtigt, in Uebereinkunft mit dem betreffenden Schulvorstande und Bürgermeister, eine angemessene Abänderung in den Schulstunden zu veranlassen, so daß die Kinder nach Alter und Fähigkeit oder nach dem Geschlechte getrennt, und jeder Abtheilung besondere Unterrichtsstunden, den örtlichen Verhältnissen gemäß, bestimmt werden.

15. Die Lehrer sind verpflichtet, sich dieser Anordnung zu fügen; und nur in dem Falle, wenn die tägliche Unterrichtszeit durch diese Theilung über die, ihnen in ihrem Berufe bestimmte Stundenzahl hinausgeht, können sie auf eine billige Vergütung Anspruch machen, wobei indessen die, durch die Vermehrung der Schüler ihnen zufließende größere Einnahme an Schulgeld von denselben auch in Betrachtung zu ziehen ist.

Dagegen sind diejenigen Lehrer, welche von nun an ernannt werden, an jenen Schulen, wo eine Trennung vorbemerkter Art zweckmäßig gefunden wird, ohne weitere Vergütung gehalten, täglich 7 Stunden zu unterrichten.

16. Wo man entweder wegen der Theilung der Schulen (Art. 14) oder wegen der Vergütung für den Lehrer (Art. 15) nicht einig werden kann, da haben die Schul-Inspektoren die Sache, mit ihrer gehörig motivirten gutachtlichen Erklärung, uns zur Entscheidung vorzulegen.

17. Auch wenn aus irgend einem Grunde durch die Theilung der Schüler dem Bedürfnisse des Unterrichts nicht genügt werden kann, haben die Schul-Inspektoren über die Lage der Sache an uns zu berichten und uns ihre Vorschläge zu anderweitiger Abhülfe vorzulegen.

II. Schulgeld.

18. Ueberall, wo Schulgeld hergebracht ist, wird der monatliche Satz von drei Silbergroschen angenommen.

19. Wo ein höheres oder geringeres Schulgeld den schon angestellten Lehrern zugesagt ist, bleibt es bei dem bestehenden Satze.

20. Bei dem Berufe neuer Lehrer ist aber zu der höhern oder niedrigern Bestimmung unsere spezielle Genehmigung, auf den motivirten Antrag des Schulvorstandes und die gutachtliche Erklärung des Schul-Inspektors, erforderlich, wobei denn sowohl das angemessene Bestehen der Lehrer als die Sicherung des Unterrichts für minder Begüterte in Betrachtung kommt.

21. Auch bleibt es den Gemeinden unbenommen, mit dem Lehrer eine Vereinbarung über Abstellung des Schulgeldes zu treffen. Eine solche Vereinbarung bedarf aber unserer Genehmigung.

22. Für alle Klassen einer Schule aber ist künftig das Schulgeld gleichförmig zu bestimmen. Wo es indessen bisher in den Berufbriefen der Lehrer nicht der Fall war, kann es zwar sein Bewenden bei dem Bestehenden behalten. Bei neuen Anstellungen aber ist zur Abweichung von jener Regel, unter Angabe genügender Motive, unsere Genehmigung nachzusuchen.

23. Das Schulgeld wird monatlich vorausbezahlt.

24. Die Aeltern sind verpflichtet, von der Zeit an, wo die Kinder nach Art. 1, 2 und 13 zur Aufnahme in die Schule reif waren, das Schulgeld zu entrichten, und nur in den Fällen der Freisprechung, nach Art. 11, kann für die Monate, in welchen ein Kind die Schule nicht besucht hat, das Schulgeld nicht gefordert werden.

Abzug für einzelne Tage und Wochen aber, während welcher das Kind die Schule nicht hat besuchen können, findet nicht Statt, sondern es muß das Monatgeld vollausbezahlt werden, sollte das Kind auch nur einmal im Laufe des Monats die Schule besucht haben.

25. Wo Schulen zur Zahlung an besondere Schulkassen-Rendanten von uns angewiesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Sonst aber wird das Schulgeld in der Regel an den Kommunal-Empfänger entrichtet und von diesem wie andere Kommunalsteuern beigetrieben. Von dem wirklich eingenommenen Betrage werden ihm vier vom Hundert Hebegebühr bewilligt.

26. Diejenigen Lehrer, die auf Selbstempfang des Schulgeldes berufen sind, können dabei bleiben, wenn sie es wollen. Sie verlieren aber dadurch den Rekurs an den Gemeinde-Empfänger in Absicht auf Zwangseintreibung des zurückbleibenden Schulgeldes. Bei neuen Anstellungen ist aber vorstehendem Artikel gemäß zu bestimmen.

27. Der Kommunal-Empfänger erhebt nach einer Liste, welche zu Anfange jedes Schulhalbjahres von dem Lehrer angefertigt, von dem Schulvorstande und dem Bürgermeister bescheinigt und von der landräthlichen Behörde vollstreckbar erklärt worden ist. In dieser Liste sind die Armenkinder in einer besondern Kolonne aufzuführen. Welche Kinder aber zum Armenrechte zuzulassen seyen, bestimmt der Armenvorstand.

28. Für diejenigen Kinder, welche die Schule besucht haben, wird dem Lehrer, nach einer vom Schulvorstande bescheinigten Liste, auf Anweisung des Bürgermeisters, je nachdem der Lehrer es wünscht, entweder am Schlusse eines jeden Monates, oder auch jeden Vierteljahres, das eingegangene Schulgeld entrichtet.

29. Ueber den Schulbesuch der Armenkinder führt der Lehrer ein besonderes Verzeichniß. Jedes Schulversäumniß wird in demselben bemerkt, und nur nach Maßgabe des Schulbesuchs wird das Schulgeld aus Armenmitteln, und wo diese fehlen, aus der Gemeindekasse, auf Bescheinigung des Armen- und Schulvorstandes, und in letzterm Falle zugleich auf Anweisung des Bürgermeisters entrichtet. Wo die Lehrer auf unentgeltlichen Unterricht der Armenkinder berufen sind, da behält es dabei sein Bewenden.

Aeltern, welche ihre Kinder, ohne gehörige Dispensation, nicht regelmäßig zur Schule schicken, haben keine Unterstützung aus Armenmitteln zu erwarten.

30. Aeltern, deren Kinder gestorben, aus der Schule entlassen, oder vom Besuche derselben im Laufe des halben Schuljahres entbunden worden sind, haben die Absetzung von der Liste zu bewirken. Eine Bescheinigung des Pfarrers reicht dazu hin. So lange dieses nicht geschieht, bleiben sie zur Zahlung des Schulgeldes für das laufende halbe Schuljahr verpflichtet.

31. Bei Anfertigung der neuen Liste für jedes halbe Schuljahr, sind die von der Schule entlassenen Kinder nicht darin aufzuführen. In der Regel muß die Entlassung am Ende eines halben Schuljahres, in Folge einer unter Zuziehung des Schulvorstandes vorgenommenen Prüfung, geschehen.

32. Denjenigen Kindern, welche, in Gemäßheit des § 2 der Allerhöchsten Kabinetsorder, für hinreichend unterrichtet erklärt worden sind, bleibt es unbenommen, ferner gegen Entrichtung des festgesetzten Schulgeldes die Schule zu besuchen. In Ansehung der Armenkinder hat aber, wie sich von selbst versteht, die Behörde, die das Schulgeld zahlt, darüber zu erkennen. Die Einziehung des Schulgeldes geschieht, auch in Ansehung ihrer, nach vorbestimmter Weise.

33. Das Schulgeld von jenen Kindern, welche die Schule nicht besucht haben, wird zu Schulerfordernissen verwendet. Auch kann dem Lehrer von dem Schulvorstande und Bürgermeister, unter Genehmigung des Schul-Inspektors, eine Zulage bewilligt werden.

34. Wenn ein Schulbezirk mehrere Bürgermeistereien befaßt, so müssen für jeden die Listen besonders angefertigt; auch muß vom Kommunal-Empfänger für jede Schule eine besondere Nachweise geführt werden.

35. Da nach ausdrücklicher Erklärung des Königl. Ministeriums nur den Verwaltungsbehörden die Befugniß zusteht, über das Maaß des Schulgeldes zu erkennen und die Erhebung desselben zu ordnen, so findet kein anderweitiger Rekurs in dieser Beziehung statt.

III. Schulzucht.

36. Was die Schulzucht betrifft, so versehen wir uns zu den Lehrern, sie werden von der ihnen durch § 5 der Allerhöchsten Kabinetsorder ertheilten Befugniß einen bescheidenen Gebrauch machen, und es nicht unbeachtet lassen, daß, unter übrigens gleichen Umständen, diejenigen Lehrer den Vorzug verdienen, welche die Schulzucht ohne körperliche Züchtigung aufrecht zu erhalten verstehen.

37. Sollten, wider Erwarten, Mißhandlungen vorkommen, welche, nach § 6 der Allerhöchsten Kabinetsorder, ein Disziplinar-Verfahren gegen den Lehrer begründen können, so werden die Schulvorsteher, wenn dergleichen ihnen zur Kenntniß gelangt, nicht abwarten, bis die Aeltern oder deren Vertreter klagend auftreten, sondern sie werden von Amts wegen dem Schul-Inspektor Anzeige machen, welcher darüber an uns berichten wird.

38. Sofern aber ein gerichtliches Verfahren gegen einen Lehrer nöthig scheint, haben die Bürgermeister der landräthlichen Behörde unverzüglich Nachricht zu geben und diese hat uns von der Sache in Kenntniß zu setzen.

39. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

40. Wir versehen uns zu allen Beamten geistlichen und weltlichen Standes, sie werden den wichtigen Zweck dieser Verordnung erkennend und die in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. Mai v. J. ausgesprochene Absicht verehrend, mit Ernst und Nachdruck auf die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Vorschrift halten.

Von den Landräthen erwarten wir in ihren Monatsberichten und von den Schul-Inspektoren in ihren Hauptberichten Anzeige darüber, wie dies geschehen.

Die Landräthe haben außerdem jährlich zu Ende des Schuljahres im Laufe des Monats Oktober eine tabellarische Nachweisung über das Schulwesen der Kreise unter folgenden Rubriken einzureichen:

1. Laufende Nummer;
2. Name der Bürgermeistereien;
3. Zahl der Kinder;
   a. Evangelische
      1. vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 12. Jahre,
      2. vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Jahre,
      3. Summa.
   b. Katholische, unter denselben Abtheilungen wie ad a.
   c. Israelitische, unter denselben Abtheilungen wie ad a.
   d. Summa sämmtlicher Kinder vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 14. Jahre.
4. Zahl der Schulen;
   a. Elementarschulen
      1. öffentliche Elementarschulen,

2. konzessionirte Privat-Elementarschulen.

b. Mittel- oder Bürgerschulen

1. öffentliche } Mittel- oder Bürgerschulen.
2. konzessionirte }

c. Summa sämmtlicher Schulen.

5. Zahl der schulbesuchenden Kinder;

a. Evangelische Kinder

1. in Elementarschulen,
2. in Mittelschulen,
3. Summa.

b. Katholische Schüler,

c. Jüdische Schüler,

Unter denselbigen Unterabtheilungen wie sub a.

d. Summa sämmtlicher die Schule besuchender Kinder.

6. Bemerkungen.

Mit Einreichung dieser Nachweisung ist im nächsten Oktober der Anfang zu machen.

Aachen, den 20. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unten näher beschriebene Post-Expedient Goerres ist im Anfange des laufenden Monats Juni von seinem Amte zu Montjoie heimlich entwichen, und hat sich mehrerer Kassa-Veruntreuungen und Unterschlagung von, durch die Post zu befördernden, Geldpaketen äußerst verdächtig gemacht.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich hiermit dienstergebenst, auf den ꝛc. Goerres genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 21. Juni 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Signalement.

Namen, Ludwig Görres; Alter, 48 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, klein; Zähne, vollständig; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere; besonderes Kennzeichen, trägt eine Halbperücke. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blauen Ueberrock, einer blauen Tuchmütze mit Orangestreifen und Ueberzug von Wachstuch, und einer gestreiften bunten Weste bekleidet, und führte einen jungen Jagdhund, weiß mit braunen Flecken bei sich.

Am 30. Mai d. J. wurden dem zu Wehr, im Kreise Heinsberg, wohnenden Schreiner Lambert Brandts, vermittelst Einbruchs in dessen Wohnung, folgende Gegenstände entwendet:

1. drei Stücke Leintuch, und 10 bis 12 theils Manns- theils Frauenhemden mit L. B. und M. E. K. bezeichnet; 2. ein goldenes Halskreuz mit einem goldenen Schloß; 3. ein kleiner goldener Ohrring; 4. eine silberne Taschenuhr ohne Glas und Zeiger; 5. eine kleine silberne Dose.

Jeder, so von dem Urheber dieses Diebstahls Kenntniß haben mag, wird hierdurch aufgefordert, seiner vorgesetzten Polizeibehörde oder mir davon unverzüglich Kenntniß zu geben.

Aachen, den 21. Juni 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchsten Patents vom 30. v. M., dem Ober-Buchhalter bei hiesiger Königl. Regierungs-Hauptkasse Nolden den Charakter als Hofrath beizulegen.

An die Stelle des verstorbenen v. Scherer ist der Landwirth A. Velder zum Bürgermeister von Keyenberg, Kreises Erkelenz, ernannt.

Marktpreise

für den Monat Mai 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	11	3	1	10	2	„	25	10	„	24	2	„	19	3	6	„	„
2	Düren........	1	6	7	1	5	11	„	21	7	„	18	4	„	24	„	7	20	9
3	Jülich........	1	8	6	1	3	7	„	22	„	„	18	3	„	19	„	7	„	„
	Summa....	3	26	4	3	19	8	2	9	5	2	„	9	2	2	3	20	20	9
	Mittelpreis......	1	8	9	1	6	6	„	23	1	„	20	3	„	20	9	6	26	9

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen

N°. 37.

Aachen, Donnerstag den 29. Juni 1826.

N. 158. Pathengeschenk f. Aeltern von 7 u. mehr Söhnen.

Des Königs Majestät haben, mit Rücksicht auf die bedeutende Ausgabe, welche seither durch die Bewilligung von Königlichen Pathengeschenken für Aeltern von sieben und mehr Söhnen veranlaßt worden ist, unter Aufhebung sämmtlicher, wegen dieser Angelegenheit, früher Allerhöchsten Orts ergangener Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 27. Mai d. J. näher festzusetzen geruht:

„daß das Königliche Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Thlrn. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Aeltern noch wirklich am Leben seyn und sich in älterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Bewilligung für sieben in einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in der älterlichen Erziehung und Pflege, die Aeltern also hiernach zum Empfange der 100 Thlrn. nicht berechtigt sind."

Die Königliche Regierung erhält den Auftrag, diese Bestimmungen sofort in das Amtsblatt aufnehmen und dadurch zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen; wobei bemerkt wird, daß vom Tage der Bekanntmachung in dem gedachten Amtsblatte an, alle auf die früheren Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeschenks von 50 Thlrn. zurückgewiesen werden müssen.

Was den Bedürftigkeitspunkt der Aeltern und die Berechnung der Siebenzahl der noch in älter-

licher Pflege befindlichen Söhne betrifft, so hat es bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 12. Juni 1826.

Der Finanz-Minister,
gez. von Motz.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgmeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß darnach vom heutigen Tage ab das Pathengesch.nk von 50 Thlrn. für den siebenten, in ununterbrochener Reihefolge und ohne Dazwischenkunft von Töchtern, gezeugten Sohn nicht weiter bewilligt werden wird, daher alle Anträge, die in dieser Hinsicht von heute ab bei den Lokalbehörden angebracht werden möchten, auf den Grund der obigen Allerhöchsten Bestimmungen, abzuweisen, und nur solche Anträge auf Bewilligung eines Pathengeschenkes von 100 Thlrn. zu berücksichtigen sind, wobei nachgewiesen und dokumentirt werden kann, daß sieben Söhne noch wirklich am Leben und in älterlicher Kost und Pflege sich befinden, und die Aeltern wirklich dürftig sind.

Aachen, den 27. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 159. Die pro 1825 zur Tilgung der Jülich-Bergischen Judenschafts-schulden ausgeschriebenen Beiträge bet.

Die zur Tilgung der Jülich-Bergischen Judenschaftsschulden angefertigte Heberolle pro 1825 ist von dem Königl. Ober-Präsidio zu Koblenz, unterm 26. April c. bestätigt worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Bemerken bekannt gemacht:

1. daß die gedachte Heberolle auf dem Bureau der Jülich-Bergischen Judenschulden-Tilgungs-Kommission zu Düsseldorf, und bei dem Rendanten Vetter daselbst zur Einsicht offen liegt, das Verzeichniß von den Beiträgen der Kontribuenten eines jeden Kreises aber nebst den Heberolle-Extrakten den betreffenden Landräthen zur weitern Beförderung zugefertigt worden ist;
2. daß der peremtorische Termin zur Einreichung der wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit, oder wegen zu hohen Anschlages, anzubringenden Reklamationen mit dem 15. Juli d. J. abläuft;
3. daß die betreffenden Landräthe angewiesen worden sind, innerhalb der gesetzlichen Frist diese Reklamationen zu sammeln und, gehörig belegt, mit ihrem Gutachten begleitet, der Liquidations-Kommission in Düsseldorf zugehen zu lassen.

Sämmtliche Beitragspflichtige im hiesigen Regierungsbezirk wollen sich diese Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung dienen lassen.

Aachen, den 15. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 160. Kath. kath. Kirchen-Kollekte zum Bau eines Schulhauses zu Burg.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen 2c. Angelegenheiten hat der kathol. Gemeinde zu Burg, im Regierungsbezirke Magdeburg, zum Bau eines Schulhauses daselbst eine katholische Kirchenkollekte im Umfange der ganzen Monarchie bewilligt.

Sämmtliche kathol. Pfarrer werden daher hierdurch angewiesen, die fragliche Kollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und spätestens bis zum 15. Juli c. über den Ausfall derselben, nach Anleitung der in dem 13. Stück des diesjährigen Amtsblatts, Seite 78, enthaltenen Bekanntmachung an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten.

Die Nachweisungen der letztern erwarten wir spätestens bis zum 31. k. M.

Aachen, den 22. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 161. Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar.

Die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der am 6. August v. J. durch Brand eingeäscherten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, behufs Unterstützung der sehr armen und bei diesem Brande so hart betroffenen katholischen Gemeinde dieses Orts, bewilligt.

Sämmtliche kathol. Pfarrer und Bürgermeister unseres Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, die fragliche Kollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und spätestens bis zum 15. Juli c. über den Ausfall derselben, nach Anleitung der in dem 13. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, Seite 78, abgedruckten Bekanntmachung an die betref. Hrn. Landräthe zu berichten.

Die Nachweisungen der letztern erwarten wir spätestens bis zum 31. k. M.

Aachen, den 22. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 162. Ansetzung v. Schulvorständen.

Es haben mehrere Schul-Inspektoren bei uns Klage darüber geführt, daß sie bei ihren periodischen Schul-Visitationen an manchen Orten, außer dem Pfarrer, keinen, oder nur einen unvollständig organisirten Schulvorstand antreffen. Dieser Mangel hat zur traurigen Folge, daß bei der fast allgemeinen löblichen Regsamkeit für die Verbesserung der innern und äußern Schulverfassung doch hin und wieder die Schulgebäude verfallen, das Schulvermögen ungesichert, der Schulbesuch unregelmäßig, die Disziplin vernachläßigt, die Thätigkeit der Lehrer gehemmt, oder erstorben, und sogar Lehrerstellen unbesetzt befunden worden sind.

Die Pfarrer und Bürgermeister, welche als geborne Mitglieder des Schulvorstandes die Wahl jener Männer zu veranlassen haben, mit denen sie die Sorge für das Beste der Schulen theilen wollen, werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Vorschläge zur Ergänzung der nicht

vollständig besetzten Schulvorstände ihrer respektiven Gemeinen nach Vorschrift der Verordnung des General-Gouvernements vom 10. Dezbr. 1815, und der Instruktion vom 4. Januar 1816, durch die Schul-Inspektoren und Landräthe an uns zur Bestätigung einzureichen.

Bei diesen Vorschlägen ist alles Ernstes darauf zu sehen, daß nur solche Männer gewählt werden, die mit Kenntnissen zugleich ein lebendiges Interesse für das Schulwesen verpaaren, und denen es ihre äußern Verhältnisse auch gestatten, daß sie die Schule möglichst oft besuchen, um sowohl die Unterweisung und Lehrmethode anzusehen, die Befolgung des Lehrplans und der Schulzucht zu beobachten, als auch den äußern Zustand der Schulgelasse und die vorschriftsmäßige Verwaltung des Schulvermögens thätig und ordnend zu beaufsichtigen.

Aachen, den 24. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach unserm Publikando vom 29. November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach & Komp. in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes koursirenden Staatsschuldscheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt, diesen Auftrag zurückzunehmen, und solchen dem Handlungshause Frege & Komp. in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das letztgenannte Handlungshaus ganz in derselben Art wie das erwähnte Publikandum besagt, nicht nur die den 1. Juli d. J. fällig werdenden, sondern auch die ferneren Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Einlieferung der betreffenden Zinskoupons in Leipzig zahlet, und Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Schütze. Beelitz. v. Rochow.

Bei dem Königlichen Landgerichte zu Köln ist gegen die Gebrüder Laurenz und Jakob Haaß, von Seiten des Feuerwerkers Joseph Schaefer und seiner Ehefrau Appollonia Haaß, die Abwesenheitserklärung nachgesucht worden. Laurenz Haaß soll im Jahre 1794 in Begleitung seines Vaters Georg Haaß, welcher als Feldwebel in Churfürstlich Kölnischen Diensten stand, von Bonn nach Mainz gegangen, nach dem Tode seines Vaters in Oesterreichische Militairdienste getreten, seit dem Jahre 1804 aber, wo er seiner in Bonn zurückgebliebenen Mutter, Elisabeth gebornen Müller, die letzte Nachricht von sich gegeben hat, verschollen seyn.

Jakob Haaß dagegen ist im Jahr 1796, wo er bei dem Schneidermeister Augsburg zu Bonn in der Lehre war, an einem Sonntage, von seiner Mutter zur Kirche geschickt, plötzlich verschwunden, und hat angeblich nie wieder etwas von sich hören lassen.

Da das Königl. Landgericht unter diesen Umständen dem Antrage der Eheleute Schaefer statt gegeben und durch Urtheil vom 1. Dezember 1824 vorläufig die Aufnahme des Zeugenbeweises über die Abwesenheit der beiden genannten Brüder Laurenz und Jakob Haaß angeordnet hat, so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem zugleich alle diejenigen, welche über Leben, Auffenthalt oder Tod der Verschollenen Auskunft zu geben im Stande sind, hiermit aufgefordert werden, mir davon Anzeige zu machen.

Köln, den 22. Juni 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In einem Badehause dahier ist am 23. d. M. die hier unten näher bezeichnete goldene Repetieruhr gestohlen worden. Sämmtliche Polizeibehörden und ein Jeder, der von dem Urheber des Diebstahls oder dem Besitzer der Uhr Kenntniß erlangt, werden ersucht, ihre Wissenschaft von der Sache bei der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 25. Juni 1825.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Emundts, Prokurator.

Beschreibung der Uhr.

Eine goldene Repetieruhr von platter Form mit einfachem Rande; der Deckel leicht ausgezahnt, um das Glas zu halten; der Drücker am Schlagwerk ist nicht durch einen Riegel festgehalten; beide Zeiger von Stahl; das Zifferblatt von Email; das Gehäuse ganz einfach. An der Uhr hing eine goldene Kette, woran die Ringe platt sind und sich öffnen lassen, mit einfachem goldenen Schlüssel, woraus die Cornaline verloren gewesen, und Pettschaft von Gold, worin eine gebrochene rothe Cornaline befindlich.

Am 22. v. M. sind aus einer vor dem Aachener Thore zu Münstereifel gelegenen Mühle ein gelbes Halstuch, eine roth geblümte Weste, eine wollene lange Ypsilantihose, ein schwarz wollener ziemlich abgetragener Frackrock mit kupfernen Knöpfen, ein Paar Suwerowstiefeln und eine silberne zweihäusige Sackuhr, deren äußerer Kasten mit dem Glase versehen war, gestohlen worden.

Der Verdacht des Diebstahls ruht auf einem Unbekannten, der sich um die Zeit des Diebstahls dort umhergetrieben hat, und folgender Gestalt bezeichnet wird.

Er ist etwa 5 Schuh groß, breit von Schultern, die etwas gehoben sind, hat ein rundes frisches Gesicht, schwarze Haare und Augenbraunen, braunen fuchsigen Bart. Er trug einen kurzen dunkelgrauen Rock nach Italienischem Zuschnitt, Weste und lange Hose von nämlichem

Zeuche, abgetragene Stiefel, schwarz seidenes Halstuch mit hoher Kravatte und eine faltige Mütze von blau wollenem Tuche.

Ein Jeglicher, welcher über die entwendeten Gegenstände oder den Thäter Auskunft geben kann, ist ersucht, solche der hiesigen Stelle, oder einer nächsten Obrigkeit mitzutheilen.

Zugleich werden alle Behörden der gerichtlichen Polizei ergebenst ersucht, auf das bezeichnete Individuum ein wachsames Auge zu haben, und solches im Betretungsfalle nach Befinden der Umstände entweder hiesiger Stelle vorführen zu lassen, oder mich von dessen Betreffung in Kenntniß zu setzen.

Bonn, den 21. Juni 1826.

Der Königl. Prokurator,
Eversmann.

Die Besorgung des gesammten Postfuhrwesens in Jülich soll hohen Befehls zufolge auf 6 Jahre, vom 1. Okt. c. angerechnet, im Wege der Submission anderweit untergebracht werden.

Diejenigen, welche zur Uebernahme derselben geneigt und geeignet sind, können sich von dem Umfange der zu übernehmenden Leistungen und den sonstigen Kontraktsbedingungen sowohl bei mir als auch bei dem Königl. Ober-Postamte in Aachen, dem Königl. Postamte in Jülich, so wie bei den Königl. Posterpeditionen in Bergheim und Fürth unterrichten.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Submissionen spätestens bis zum 12. k. M. entweder an das Königl. Postamt in Jülich oder an mich abgegeben werden müssen.

Trier, den 18. Juni 1826.

Der Postinspektor für die Rheinprovinzen,
Gerike.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Rekruten Wilhelm Götting, aus Wesel welcher am 22. Mai 1826 von dem 1. Bataillon des Königl. 17. Infanterie-Regiments aus Wesel desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungskommandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Wesel; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Wesel; Alter, 22 Jahr 11 Monat; Größe, 5 Fuß, 3 Zoll, 3 Strich; Haare, blond; Stirne, platt; Augenbraunen, blond;

Augen, blau; Nase, kurz und dick; Mund, gewöhnlich; Zähne, gelblich; Bart, blond; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, dito; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittelmäßig.

Bekleidung: 1. neue blautuchene Jacke mit Achselklappen und der Nro. 17, 2. eine grautuchene Diensthose, 3. eine blaue Dienstmütze ohne Schirm, 4. eine schwarztuchene Halsbinde und 5. Schuhe mit hohem Hackenleder.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Musketier Franz Hessing, aus Xanten, Kreises Geldern welcher am 25. Mai 1826 von dem 2. Bataillon, 17. Infanterie-Regiments, aus der Garnison Düsseldorf zum zweitenmale desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die hiesige Militair-Kommandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Xanten; Vaterland, Preußen; Religion, katholisch; Gewerbe, Schiffer; Alter, 22 Jahr 6 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 4 Strich; Haare, schwarz; Stirne, flach; Augen, schwarz; Nase, kurz; Kinn, rund; Gesichtsbildung, rund.

Bekleidung: 1. dunkelblaue Jacke mit hellblauen Achselklappen mit Nro. 17 bezeichnet, vorn am Kragen rothe Patten; 2. schwarze tuchene Hosen; 3. ein Paar Dienstschuhe; 4. dunkelblaue Dienstmütze.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Tambour Johann Braun, aus Niederschelterhute, welcher am 12. Juni 1826 von der 5. Fußkompagnie der Königl. 7. Artillerie-Brigade aus der Garnison Düsseldorf entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando der 7. Artilleriebrigade abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Niederschelterhute; Vaterland, Westphalen; Religion, katholisch; Alter, 23 Jahre 5 Monate; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, gewöhnlich; Augenbraunen, schwärzlich; Augen, blau; Nase, klein; Mund, gewöhnlich; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: 1. blaue Mütze mit schwarzem Rande, rothem Vorstoß; 2. blaue Dienstjacke mit einer Reihe Knöpfe und Nro. 7 auf den Achselklappen; 3. eine graue Diensthose mit rothem Vorstoß; 4. ein Paar Schuhe; 5. eine tuchene Halsbinde.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Musketier Johann Gerich aus Stelle, welcher am 1. Juni c. von dem Königl. 35. Infanterie-Regimente aus der Garnison Mainz zum drittenmal entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das 35. Infanterie-Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort, Stelle; Vaterland, Berg; Religion, evangelisch; Stand, Soldat; Alter, 30 Jahr 2 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirne, hoch; Augen, schwarz; Nase, groß; Mund, ordinair; Bart, schwarz; Kinn, rund; Gesichtsbildung, lang; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, mittler.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, graue Tuchhose, schwarze Weste und Mütze.

Retour-Briefe.

An Saef, in Neustadt; an Comath, in Brünn; an Fr. v. d. Bank, in Stokum; an Peter Poneyo in Alf; an St. Debatte, in Maestricht; an Servas, in Tongeren; an Perner, in Aubel; an van Ast, in Louvain; an Dm. A. de Braff, in Tirlemont; an Kremer, in Imgenbreich; an Hub. Lerant, in Wibreu, 2 Stück; an J. Wenseler, in Lohn; an Simon, in Rheydt; an J. Ruland Daumen, in Wassenberg; an M. E. Görgens, in Kuhhaven, 2 Stück; an Fr. Arendt, in Köln; an Wittib Friedrich, in Frankfurt a. M.; an Müller, in Eiks; an Chr. Schmalz, in Brüssel; an W. Lingerich, in Mainz; an Illmens, in Maerzbrük; an M. Unterkeller, in Junkersdorf; an P. Graß, in Köln; an Major v. Holleben, in Wetzlar; an Schmer, in Köln; an V. Reichel, in Koblenz; an E. Beugen, in Düren; an Chr. Jansen, in Mauenbach, letztere vier Stück von Eschweiler.

Aachen, den 19. Juni 1826.

Ober-Postamt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

Nº. 38.

Aachen, Samstag den 1. Juli 1826.

Die Geschwister Kornelius Weyrauch und Anna Gertrud Weyrauch, haben mittelst notariellen Akts, den evangelischen Armen der Gemeinde Roetgen, im Kreise Montjoie, ein ihnen eigenthümlich zugehöriges Haus, nebst Garten und Hof, zum Werthe von 100 Thlr. Pr. Ct. geschenkt.

N. 163. Schenkung d. Geschwister Weyrauch für die evangelischen Armen zu Roetgen.

Es ist dieser Schenkung die Bestätigung ertheilt worden, welches wir hiermit zur allgemeinen Kunde bringen.

Aachen, den 20. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir machen die Schul-Inspektoren, Schulvorstände und Schullehrer hiemit auf folgende Schrift

N. 164. Empfehlung der Schrift: Geordneter Stoff zu Sprach- und Denkübungen.

„Geordneter Stoff zu Sprach- und Denkübungen. — Ein Handbuch zur Uebung für Kinder in Volksschulen, von J. P. Schlebeck, Lehrer in Eschweiler. (Aachen und Leipzig, bei J. A. Mayer, 1826.)"

aufmerksam.

Aachen, den 20. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 165. Das von der ehemaligen Klostergeistlichen Luise Katharina Schmidt von Eupen zu Gunsten der Kirche des hiesigen St. Leonhards-Instituts bestimmte Vermächtniß von 400 Thlr. Aachener Währung, ist genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schenkung für d. Kirche des St. Leonhards-Instituts betr.

Aachen, den 24. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 166. Nach der Entweichung des Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirers Klinckenberg von hier ist der erste Buchhalter Basset interimistisch mit der Wahrnehmung der Kassirerstelle bei der Regierungs-Haupt-Kasse beauftragt, und wird derselbe als solcher auch alle Quittungen über baare Einzahlungen mit unterschreiben.

Interimistische Besetzung der Kassirer-Stelle u. Einrichtung bei der Regierungs-Haupt-Kasse.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir wiederholentlich aufmerksam darauf, daß alle Personen, die mit unserer Haupt-Kasse, rücksichtlich der derselben übertragenen verschiedenen Verwaltungen und Fonds, etwas zu verhandeln haben, und insbesondere alle Geldeinzahler und Empfänger sich immer zuerst an den Landrentmeister Gesell und in dessen etwaiger Abwesenheit an dessen nächsten Stellvertreter, den Hofrath Nolten, zu wenden haben, und daß die Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse nur dann als völlig gültig anzusehen sind, wenn sie wenigstens zwei Unterschriften,

entweder des Landrentmeisters und des Kassirers,

oder des Landrentmeisters und eines Buchhalters

enthalten; die ersteren beiden für die Fälle bestimmt, wo baare Ablieferungen Statt gefunden, und die letzteren beiden, wenn die Ablieferungen blos in Belegen bestanden haben. Wenn Baarschaften und Belege zugleich zur Kasse gekommen sind, werden die Quittungen jederzeit von drei Beamten unterschrieben, nämlich: vom Landrentmeister, vom Kassirer und von dem betreffenden Buchhalter.

Schließlich dient noch zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse Quittungen über die direkten Versements der Steuerempfänger und der Haupt-Zoll- und Steuerämter, und über eingezahlte Domainen- und Forst-Kauf- oder Veräußerungsgelder außerdem auch noch zur Visirung in dem Bureau der Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten, präsentirt werden müssen, wo sie die Nummer des Visaregisters und die Unterschrift des dasselbe führenden Beamten, jetzt der Regierungs-Sekretaire Hermann und Hermsen, erhalten,

ohne welche sie als völlig gültige Beweisstücke nicht anzusehen und bei den Kassenrevisionen auszuschließen sind.

Hiernach wolle sich ein Jeder, den es angeht, genau achten.

Aachen, den 27. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 167. Klassirung d. Grundgüter ꝛc. ꝛc. in der Bürgermeisterei Waldenrath ꝛc.

Die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Gemeinden Waldenrath, Aphoven und Laffelt (Kreises Heinsberg) Bezug habenden Arbeiten werden nunmehr unverzüglich durch den Abschätzungskommissair Meulenbergh und Klassirungskontrolleur Schmidt bewirkt werden.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß, damit die Grundbesitzer gedachter Gemeinden, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte der Abschätzung ihrer Grundgüter beiwohnen mögen.

Aachen, den 28. Juni 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Aufforderung.

Da gegen nachverzeichnete widerspenstige Militair-Dienstpflichtige, durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 11. Januar c., die Vermögens-Konfiskation ausgesprochen ist, so werden alle jetzige und zukünftige Schuldner dieser Individuen hiermit aufgefordert, bis zum 15. Juli d. J. die jetzt wirklich verschuldeten Beträge und resp. die später durch Erbschaft ꝛc. verschuldet werdenden Posten 14 Tage nach der Entstehung bei unterzeichneter Stelle zu deklariren; widrigenfalls nach den Gesetzen gegen sie verfahren wird:

Ordnungs-Nummer.	Des Dienstpflichtigen		Dessen Geburtsort.	Letzter Wohnort desselben.
	Familienname.	Vorname.		
1	Nolden.	Joh. Leonhard.	Montjoie.	Unbekannt.
2	Michel.	Heinrich.	—	Dito.
3	Bongard.	Math. Jos.	Eicherscheidt.	Deutz.
4	Schillen.	Joh. Leonh.	Mützenich.	Mützerath.
5	Müller.	Theodor.	Engelgau.	Engelgau.
6	Margraff.	Joh. Peter.	Recht.	Unbekannt.
7	Hansen.	Theodor.	Reuland.	Clerff. (Belgisch)
8	Antoine.	Heinr. Fr.	Malmedy.	Lüttich.
9	Brikco.	Joh. Jos.	Sourbrodt.	Sachag. (Belgisch)
10	Grosjean.	Egidius.	Mdrum.	Unbekannt.
11	Meys.	Nikolos.	Schoppen.	Woppeler. (Kreis Prüm)
12	Schans.	Jakob.	Thommen.	Thommen.
13	Islace.	Joh. Joseph.	Mont.	Mont.
14	Cornet.	Joh. Ludwig.	Malmedy.	Malmedy.
15	Evrard.	Joh. Leonh.	Ligneuville.	Ligneuville.
16	Grillet.	Joh. Remacle.	Thiour.	Sourbrodt.
17	Scheuren.	Heinrich.	Reuland.	Reuland.
18	Danbach.	Peter.	Durler.	Durler.

Gemünd, den 14. Juni 1826.

Stand oder Gewerbe desselben.	Namen und Vornamen der Aeltern.	Deren Wohnort zur Zeit, wo der Sohn in die Liste eingetragen worden.	jetziger.
—	Ferdinand Nolden und Maria Kath. Krug.	Unbekannt.	Unbekannt.
—	Gilles Michel und Maria Gertrud Carl.	Dito.	Dito.
Taglöhner.	Joh. Bongard; Mutter unbekannt.	Ruhrberg.	Ruhrberg.
—	Anton Schillen und Katharina Hellender.	Unbekannt.	Unbekannt.
—	Sind verstorben.	—	—
Knecht.	Peter Margraff und Anna Kath. Bartz.	Recht.	Recht.
Wollenweber.	Joh. Hansen und Margaretha Reuter.	—	—
Knecht.	Anton Antoine und Maria Anna Tomperr.	Malmedy.	Malmedy.
Desgl.	Joseph Brisco und Anna Maria Cornet.	Sourbrodt.	Sourbrodt.
Desgl.	Leonh. Grosjean und Anna Maria Tannen.	—	—
Desgl.	Peter Meis und Katharina Müller.	—	—
Desgl.	—	—	—
Desgl.	Joh. Jos. Isface und Maria Klara Thomas.	Mont.	Mont.
Schlosser.	Joh. Ludw. Cornet und Maria. Franz. Andre.	Beverce.	Malmedy.
Knecht.	J. H. Remacle Corard und Petronella Mus.	Ligneuville.	Ligneuville.
Taglöhner.	Nik. Grillet und Maria. Margr. Gaspar.	Unbekannt.	Unbekannt.
Knecht.	Philipp Scheuren u. Anna Marg. Schauß.	Dito.	Dito.
Desgl.	Johann Daubach und Anna Maria Dix.	Durler.	Durler.

Königliche Rentei,
Steffens.

Die unten signalisirte fremde Frauensperson hat sich seit einigen Tagen im Kreise Rheinbach umhergetrieben, und wie es scheint, ein Gewerbe daraus gemacht, gutmüthige Menschen, welche ihr aus Mitleiden Obdach und Nachtslager gegeben, zu bestehlen. Zwei solcher Diebstähle sind bereits zu meiner Kunde gelangt, indem sie am 15. d. M. zu Merl, in der Bürgermeisterei Adendorf, und am 18. zu Muggenhausen, Bürgermeisterei Ollheim, nachstehende Effekten entwendet hat:

1. Ein zubereitetes Kalbfell, wovon etwa der vierte Theil abgeschnitten gewesen. 2. Einen Bettüberzug von gebleichtem Wirkentuch. 3. Ein Frauenkleidchen von gelb- und blaugestreiftem Kattun. 4. Ein Kinderkleidchen von gelb- und grüngestreiftem französischem Kattun. 5. Ein roth-, blau- und gelbgewürfeltes Frauenkleid. 6. Zwei Schürzen, weiß mit blauen Blümchen. 7. Eine Schürze, weiß mit rothen Blümchen. 8. Ein weißes Halstuch mit rothen Blumen und Franzen. 9. Ein rothes Halstuch. 10. Ein blaues Halstuch mit Blümchen und einem weißen Rande. 11. Ein altes weißes Kopftuch. 12. Ein blaues gewürfeltes Sacktuch mit weißen Streifen. 13. Vier Kinderhemdchen. 14. Zwei weiße Kindermützchen mit Spitzen. 15. Drei weiße Frauenmützen. 16. Sieben Hemdskragen. 17. Ein Viertel Elle weiß Flachsentuch.

Indem ich die respektiven Polizeibehörden auf diese Person aufmerksam mache, bitte ich, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen. Auch ersuche ich einen Jeden, der sonst über diese Person, ihren Namen oder Aufenthalt, so wie über die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder seiner nächsten Obrigkeit baldigst mitzutheilen.

Bonn, den 22. Juni 1826.

Der Königliche Prokurator,

Eversmann.

Person-Beschreibung.

Name und Wohnort, unbekannt; sie hat einmal angegeben, von Münstereifel, das andermal von Commern, am Bleiberge, zu Hause zu seyn.

Größe, von kleiner untersetzter Statur; 25 — 26 Jahr alt; schwarze Haare und Augen; platte Nase; flaches und frisches Gesicht. Sie schien hochschwanger zu seyn.

Bekleidung: ein kattunenes, anscheinlich blaues Kleidchen mit kurzen aufgepufften Aermeln; besondere Langärmel von Kattun, aber anderer Farbe: weißes Halstuch und Kopftuch, letzteres mit rothen Blümchen; weiße Mütze mit Ohreisen. Blaue Strümpfe, schwarze Schuhe.

Der nachbenannte, in hiesiger Stadt gebürtige Knabe ist vor einiger Zeit aus hiesiger Stadt heimlich verschwunden, ohne daß bis jetzt der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben ermittelt werden konnte.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, jenen Knaben im Betretungsfalle verhaften und mir, zur Zurückgabe an seine bekümmerte Angehörigen, vorführen zu lassen.

Aachen, den 23. Juni 1826.

Der Königl. Landrath und Polizeidirektor,

v. Coels.

Signalement.

Johann Gezenn, circa 11 Jahre alt, Spuler, mit blonden Haaren, rundem Gesicht, blauen Augen, ohne Kopf- und Fußbedeckung, mit einer schwarzgrau melirten Aermelweste und blauwollenen Pantalons bekleidet.

Zur Bequemlichkeit des Publikums hat das Königl. hohe General-Postamt zu gestatten geruht, daß die Briefe der hiesigen Einwohner für die Stadt selbst, so wie für die nächsten Umgebungen, zur Besorgung durch die Briefträger gegen das gesetzliche Bestellgeld von ½ Silbergroschen für einen Brief bis zum Gewichte von 16 Loth, auf dem hiesigen Ober-Postamte angenommen werden dürfen, daß derartige Briefe indessen von dem Aufgeber frankirt werden müssen.

Indem ich das Publikum von dieser für dasselbe so sehr bequemen Einrichtung in Kenntniß setze, mache ich zugleich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Briefe für die Stadt selbst, so wie deren nächsten Umgebungen, nicht unfrankirt angenommen werden können, daher auch nicht in die Briefkasten geworfen, sondern stets an der Annahme-Expedition aufgegeben werden müssen.

Aachen, den 27. Juni 1826.

Der Ober-Postdirektor,

Zur Hosen.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Ulan Rudolph Verwaegen aus Emmerich, welcher am 24. Juni c. vom 7. Ulanenregiment aus Bonn desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königl. 7. Ulanenregiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Emmerich; Vaterland, Kleve; Religion, katholisch; Stand, Soldat; Alter, 26 Jahr 5 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, gewöhnlich; Mund, groß; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untergesetzt.

Bekleidung: Ein Kollet, Mütze, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefeln mit Sporen, eine Halsbinde.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 39.

Aachen, Donnerstag den 6. Juli 1826.

N. 168. Eröffnung d. ersten Provinzial-Landtags.

Des Königs Majestät haben allergrädigst bestimmt, daß der erste Provinzial-Landtag in den Rheinprovinzen am 29. Oktober d. J. eröffnet werden soll, indem bis dahin nicht nur das Einerndten der sämmtlichen Feldfrüchte und die Wintersaat, sondern auch die Weinerndte beendiget sey, dieser Zeitpunkt auch den gewerblichen Verhältnissen der städtischen Deputirten am besten entsprechen werde.

Vorstehende allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 29. Juni 1826.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Staatsminister und Oberpräsident der Rheinprovinzen,

v. Ingersleben.

N. 169. Schenkung der geistlichen Schwestern Habels und Bloem f. das Waisenhaus zu Eupen.

Die geistlichen Schwestern Habels und Bloem haben dem Waisenhause zu Eupen die Kapitalsumme von 900 Gülden Aix oder 234 Thlr. 24 Sgr. vermacht. Es ist dieses Vermächtniß und resp. Schenkung von uns genehmigt und die Armen-Verwaltungs-Kommission zu Eupen, zu dessen Annahme autorisirt worden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 170. Verfolgung d. Deserteure Arnold Wildenberg und Michael Nidderau.

Die hierunten näher bezeichneten Soldaten des 25. Infanterie-Regiments, Arnold Wildenberg und Michael Nidderau, sind, ersterer am 9. und letzterer am 8. d. M., aus dem Garnisons-orte Ehrenbreitstein desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden und insbesondere die Königl. Gendarmerie werden hierdurch aufgefordert, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an den Königl. Obrist und Kommandeur des 25. Inf. Regiments Hrn. v. Lucadou, zu Koblenz, abliefern zu lassen.

Signalement

1. des rc. Wildenberg.

Alter, 24⅓ Jahre; Größe, 3 Zoll 2 Strich; Geburtsort, Pattern, Kreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen; Religion, katholisch; Profession, Faßbinder; Haare, schwarzbraun; Stirne, schmal; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Zähne, vollständig; Bart, hervorkommend blond; Kinn, spitz; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Sprache, Rheinländisch; Statur, gesetzt.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze mit Schirm, eine blaue Dienstjacke, ein paar graue Tuchhosen, ein Hemde, ein paar Schuhe.

2. des rc. Nidderau.

Alter, 21⅓ Jahre; Größe, 3 Zoll 2 Strich; Geburtsort, Düren, Regierungsbezirk Aachen; Religion, katholisch; Profession, Maurer; Haare, weißlich blond; Stirne, erhaben; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittelmäßig; Zähne, gut; Bart, im Entstehen, blond; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, mittelmäßig; Sprache, Rheinländisch.

Bekleidung: eine alte blaue Tuchjacke, eine blaue Feldmütze mit Schirm, eine graue Tuchhose, ein paar Schuhe.

Aachen, den 21. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 171. Verbot, daß Hebammen todte neugeborne Kinder beerdigen helfen.

Wir haben sehr ungern vernommen, daß sich hin und wieder Hebammen dazu verstehen, todte neugeborene Kinder entweder geradezu selbst zu beerdigen, oder doch begraben zu helfen, indem sie deßfalls sogar gegen gewisse Gebühren die todten Kinder stundenweit tragen. Da solches der Würde des Hebammengeschäftes durchaus zuwider ist, überdieß auch zu allerlei Mißdeutungen Anlaß geben kann, so untersagen wir sämmtlichen Hebammen, ferner solche Dienstverrichtungen

zu übernehmen, und machen alle Ortsvorstände und Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks verbindlich, darauf zu achten, daß dieses Verbot nicht überschritten werde.

Aachen, den 30. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besorgung des gesammten Postfuhrwesens in Jülich soll hohen Befehls zufolge auf 6 Jahre, vom 1. Okt. c. angerechnet, im Wege der Submission anderweit untergebracht werden.

Diejenigen, welche zur Uebernahme derselben geneigt und geeignet sind, können sich von dem Umfange der zu übernehmenden Leistungen und den sonstigen Kontraktsbedingungen sowohl bei mir als auch bei dem Königl. Ober-Postamte in Aachen, dem Königl. Postamte in Jülich, sowie bei den Königl. Postexpeditionen in Bergheim und Fürth unterrichten.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Soumissionen spätestens bis zum 12. k. M. entweder an das Königl. Postamt in Jülich oder an mich abgegeben werden müssen.

Trier, den 18. Juni 1826.

Der Postinspektor für die Rheinprovinzen,
Gerike.

Am 22. d. M. ist der aus Gräfrath, im Regierungsbezirk Düsseldorf, gebürtige Militair-Sträfling Karl Silberkuhl aus hiesiger Festung entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 26 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond; Stirne, frei; Augenbrauen, braun; Augen, braun; Nase, dick mit einer Narbe; Mund, mittelmäßig; Bart, blond; Kinn, rund; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Zähne, gelb. Besondere Kennzeichen : auf dem rechten Arm die Jahreszahl 1819 roth ausgestochen.

Bekleidung : eine grautuchene Jacke mit einem rothen Tuchstreifen auf dem rechten Aermel, eine blauleinene Hose, Schuhe und eine Tuchkappe.

Besondere Umstände : Religion, katholisch.

Köln, den 26. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Nikolaus Quintus ist am 10. d. M. von der 3. reitenden Kompagnie, 8. Artilleriebrigade, aus der Garnison Trier desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an das Kommando der 8. Artilleriebrigade zu Koblenz abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Nikolaus Quintus, aus Bosheim, Kreis Merzig, Regierungsbezirk Trier, gebürtig, ist 23 Jahre 6 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von Profession ein Grobschmidt, hat rothe Haare; flache Stirn; blonde Augenbraunen; graue Augen; spitze Nase; gewöhnlichen Mund; gesunde Zähne; blonden Bart; länglich sommermaliges Gesicht; blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, Reithose, Stiefel mit Sporen, Dienstmütze mit schwarzem Besatz.

Koblenz, den 24. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Retour-Briefe.

1. An Mr. Hermes à Treves; 2. an Corn. Bey in Givet; 3. an B. Schleisinger à Liege; 4. an J. Draper à Zandwoort; 5. an Pet. Recker in Brand; 6. an Paschhausen in Montjoie; 7. an Hennen in Sierstorf; 8. an E. Graef in Krefeld; 9. an Jac. Herberts in Elberfeld; 10. an J. Leclerq à Beine; 11. an E. Coks in Duddern; 12. an A. Engels in Ottweiler; 13. an A. E. Caußen in Eulendorf; 14. an Van Rosevelt à Leyden; 15. an H. Olles in Beck; 16. an G. Weber bei Zittau, von Geilenkirchen; 17. an J. Reuter in Köln; 18. an Hacquet à Herve; 19. an De Salvadore à Bruxelles; 20. an Nais Verhagen à Anvers; 21. an De Wolf à Bruxelles; 22. an Pr. Klausener aufm Delberg bei Mühlhausen; 23. an Riedel à Malmedy, von Alderhoven; 24. an W. Reitzler in Gladbach; 25. an M. Gieß à Weiémes; 26. an A. Müller in Köln; 27. an Fikentscher à Randerath; 28. an Mad. Litsch in Elberfeld; 29. an Win. Krings in Koblenz.

Aachen, den 1. Juli 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Amtsblatt der Regierung zu Aachen.

N°. 40.

Aachen, Donnerstag den 13. Juli 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 6. Stück, enthält:

Gesetzsamml. 6. Stück.

Nro. 999. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. April 1826, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Nro. 1000. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1826, betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810 in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

Nro. 1001. Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29. April 1826.

Nro. 1002. Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29. April 1826.

Nro. 1003. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Mai 1826, betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1, Tit. 16, § 7, wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

Nro. 1004. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 8. Stück, enthält:

Gesetzsamml. 8. Stück.

Nro. 1007. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Mai 1826, den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

N. 172. Ernennung d. Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Da nach Vorschrift des § 41 der Ersatzaushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817 alle drei Jahre eine neue Wahl der Civil-Mitglieder zu den Kreisersatzkommissionen statt finden soll und die Funktionen der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juli 1823 ernannten Mitglieder zu Ende gegangen sind; so haben wir auf den Vorschlag der betreffenden landräthlichen Behörde für die Jahre 1826 bis einschließlich 1828 nachbenannte Personen zu Civil-Mitgliedern der Kreisersatzkommissionen unseres Departements theils wieder ernannt, theils neu ausgewählt und bestätigt:

I. für den Stadtkreis Aachen.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Franz Jungbluth, Stadtrath;
2. „ Franz Dauzenberg, desgl.;
3. „ Heinrich Quadflieg, Weinhändler;
4. „ Joseph Jardon, Kaufmann;

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Cornelius Graaf, Stadtrath;
2. „ Georg Wagner, Kaufmann;
3. „ Rüttger Imhauß, desgleichen;
4. „ Franz Chenet, desgleichen.

II. für den Landkreis Aachen.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Karl Kuck, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Brand;
2. „ Karl Corneli, desgleichen zu Rimburg;
3. „ Lamberts, Großhändler und Bürgermeister zu Burtscheidt;
4. „ Ludolph Schleicher, Fabrikant zu Stolberg.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Peter Weyers, Gutsbesitzer zu Neusen;
2. „ Kaspar Dautzenberg, Gutsbesitzer zu Dyhoven;
3. „ Johann Paul Offermann, Fabrikant zu Stolberg;

4. Herr Friedrich Stoltenhof, Gutsbesitzer zu Eschweiler.

III. für den Kreis Eupen.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Thomas Salm, beigeordneter Bürgermeister zu Eupen;
2. „ Matthias Brossel, Gutsbesitzer und Kaufmann zu Eupen;
3. „ Wilh. Heinr. Friedrich Thelosen, Gutsbesitzer zu Ketteniß;
4. „ Johann Heinrich Ramjoye, Eigenthümer zu Raeren.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Karl Gilgenberg, Eigenthümer und Apotheker zu Eupen;
2. „ Thomas Pontzen, Eigenthümer und Mühlenbesitzer zu Eupen;
3. „ Jakob Andreas Coenen, Gutsbesitzer zu Eynatten;
4. „ Joh. Wilh. van den Daele, beigeordneter Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Wallhorn.

IV. für den Kreis Geilenkirchen.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Freiherr Franz von Negri, Gutsbesitzer zu Zweybrüggen;
2. „ Peter Joseph Kaulhausen, Gutsbesitzer zu Hünshoven;
3. „ Abraham Nacken, Gutsbesitzer zu Hünshoven;
4. „ Joseph Montz, Gutsbesitzer zu Randerath.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Theodor Astrupp, Gutsbesitzer zu Zumdahl;
2. „ Arnold Hilgers, desgleichen zu Scherpenseel;
3. „ Adam Peulen, desgleichen zu Gangelt;
4. „ Gottfried Nickhorn, Kaufmann zu Geilenkirchen.

V. für den Kreis Jülich.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Tilmann Koch, Kaufmann zu Jülich;
2. „ Peter Hildebrand Schürmann, desgleichen zu Jülich;
3. „ Anton Dillmann, Bürgermeister zu Hottorff;
4. „ Rudolph Spengler, Gutsbesitzer zu Tetz.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Leopold Erdmann, Kaufmann zu Jülich;
2. „ Jakob Eduard Nowack, genannt Freudenthal, Kaufmann und Pr. Lieutenant a. D. zu Jülich;
3. „ Schmitz, Bürgermeister zu Dürwiß;

4. Herr Krosch, desgleichen zu Rödingen.

VI. für den Kreis Heinsberg.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Hoffstadt, Gutsbesitzer zu Dremmen;
2. „ Freyherr von Mirbach, zu Heinsberg;
3. „ Breidkopff, Bürgermeister zu Waldfeucht;
4. „ Bell zu Heinsberg.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Henßen, Bürgermeister zu Hilfarth;
2. „ Delhougne zu Heinsberg;
3. „ Lennartz zu Waldenrath;
4. „ Meulenbergh, Bürgermeister zu Süsterseel.

VII. für den Kreis Erkelenz.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Jansenius, Bürgermeister zu Erkelenz;
2. „ Kauwertz, desgl. zu Schwanenberg;
3. „ Juberfurth, desgl. zu Beeck;
4. „ von Delen, desgl. zu Dovern.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Robert Terstappen, Kaufmann zu Erkelenz;
2. „ Jansen, Bürgermeister zu Loevenich;
3. „ Egidius Printzen, Kaufmann zu Erkelenz;
4. „ Silvester Josten, beigeordneter Bürgermeister zu Wegberg.

VIII. für den Kreis Montjoie.

a. zu wirklichen Mitgliedern:

1. Herr Joh. Heinr. Elbers, Tuchfabrikant zu Montjoie;
2. „ Fried. Wilh. Korte, Apotheker zu Montjoie;
3. „ Joh. Hein. Offermann, Tuchfabrikant zu Imgenbroich;
4. „ Christian Linzenich, Ackersmann zu Lammersdorff.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Herr Nikolaus Voß, Tuchfabrikant zu Montjoie;
2. „ Joh. Hubert Schnitzler, Steuereinnehmer zu Montjoie;
3. „ Johann Jansen, Ackersmann zu Höfen;
4. „ Nikolaus Theves, Ackersmann zu Kalterherberg.

IX. für den Kreis Düren.

a. zu wirklichen Mitgliedern:
1. Herr Arnold Schmitz, Kaufmann zu Düren;
2. „ Karl Drouven, desgl. zu Düren;
3. „ Joseph Kannengießer, desgl. zu Düren;
4. „ Ferdinand Jansen, Bürgermeister zu Binsfeld.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:
1. Herr Peter Wilhelm Esser, Bürgermeister zu Froitzheim;
2. „ Wilhelm Heuser, Eigenthümer zu Ollesheim;
3. „ Ludwig Jeremias Hoesch, Kaufmann zu Düren;
4. „ Heinrich Jonen, Bürgermeister zu Soller.

X. für den Kreis Gemünd.

a. zu wirklichen Mitgliedern:
1. Herr Heinrich Rothscheidt, Eisenfabrikant zu Gemünd;
2. „ Kauhlen, Forst-Inspektor zu Gemünd;
3. „ Karl Kremer, Notar zu Blankenheim;
4. „ Christian Heinrich Peipers, Eisenfabrikant zu Dahlbenden.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:
1. Herr Ludolph Schöller, Eisenfabrikant zu Gemünd;
2. „ Johann Heinrich Peuchen, desgl. zu Blumenthal;
3. „ Heinrich Wilhelm Pönsgen, desgl. zu Hellenthal;
4. „ Joseph Begasse, Deckenfabrikant zu Schleiden.

XI. für den Kreis Malmedy.

a. zu wirklichen Mitgliedern:
1. Herr Matthias Arnoldy, Kaufmann zu Malmedy;
2. „ Hubert Buschmann, Lederfabrikant zu St. Vith;
3. „ von Montigny, Sohn, Gutsbesitzer zu Bracht;
4. „ Johann Franz Lorent, zu Neubrück.

b. zu stellvertretenden Mitgliedern:
1. Herr Nikolaus Mostert, Lederfabrikant zu Malmedy;
2. „ Leopold Vollmer, Kaufmann zu Malmedy;
3. „ Matthias Burghard, Eigenthümer zu Büllingen;
4. „ Bodet, Handelsmann zu Odoumont.

Indem wir vorstehende neue Bestätigungen, resp. Ernennungen hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß bringen, geben wir zugleich den ausgeschiedenen Herren Mitgliedern der verschiedenen Kreis-ersatz-Kommissionen für ihre redliche und thätige Theilnahme an dem wichtigen Ersatzgeschäfte unsere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen.

Aachen, den 5. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 173. Klassirung d. Grundgüter 2c. in der Bürgermeisterei Wegberg.

Die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Wegberg, Kreises Erkelenz, Bezug habenden Arbeiten werden am 17. d. M. durch die hiezu Beauftragten, Abschätzungskommissair Weber und Klassirungskontrolleur Brünninghausen, eingeleitet werden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte hiemit ein, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 7. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste auf Montag, den siebenten August d. J. festgesetzt worden ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen, oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende dieses Monats, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, sich schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 8. Juli 1826.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Der Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur,
v. Anselme.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
Bene.

Des Königs Majestät haben durch die im 5. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1. daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementalfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2. daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3. daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Ober-Präsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und
4. daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, in Magdeburg, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Ober-Präsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1. Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grund-, Personen- und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds zu berichtigen gewesen wären.
2. Alle Vergütigungsforderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militair-Einquartirungs-, Transport- und Verpflegungskosten, in so weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.
3. Eben so bleiben ausgeschlossen, alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen

und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4. Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung,
(Gez.) Wolfart.

Indem ich die Herren Friedensrichter auf die sub Nro. 151 in Nro. 34 des Amtsblatts der hiesigen Regierung enthaltene, die Chaussee-Kontraventionen betreffende Bekanntmachung vom 6. d. M. aufmerksam mache, benachrichtige ich dieselben in Folge höhern Auftrags, daß die darin bezogene Entscheidung auf den Grund der hier bestehenden Gesetzgebung von hohem Justiz-Ministerium gemeinschaftlich mit jenem des Innern erlassen worden, und demnach die Herren Friedensrichter in allen solchen Kontraventionsfällen, sofern sie nicht die Kompetenz des Polizeigerichts übersteigen, in erster Instanz zu erkennen haben.

Aachen, den 30. Juni 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
W. J. Biergans.

Der, der Fälschung beschuldigte Peter Wolf hat sich durch Entfernung von seinem Wohnorte der Untersuchung entzogen, weßhalb sämmtliche Behörden ergebenst ersucht werden, auf denselben achten, ihn im Betreffungsfalle verhaften und hierher führen zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1826.

Der Königl. Instruktionsrichter,
(Gez.) von Gruben.

Signalement.

Der Blaufärber Peter Wolf aus Güsten ist 27 Jahre alt, fünf Fuß fünf Zoll und zwei Strich groß, und hat blonde Haare, platte Stirn, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Statur.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 41.

Aachen, Samstag den 15. Juli 1826.

N. 174. Schweidgang in den Gemeinden.

Es ergiebt sich aus den Vorschlägen, die bei uns häufig über die Einführung oder Regulirung von Schweidgang und gemeinschaftlichen Heerden in den Gemeinden und auf dem Privat-Eigenthum sowohl, als auf den Gemeindegrundstücken, eingehen, daß die Ortsbehörden dabei die bestehende Gesetzgebung, namentlich die durch den Gouvernements-Kommissair Rudler unterm 11ten Thermidor J. 6 d. R. publizirten und in Kraft bestehenden Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 des Gesetzes vom 28. September — 6. Oktober 1791, nicht immer beachten, wohl weil denselben diese gesetzliche Bestimmungen nicht vorliegen. Um diesem Mangel abzuhelfen und ungeeignete Regulirungs-Entwürfe zu beseitigen, lassen wir hiebei die obigen Artikel des Gesetzes vom 28. Sept. — 6. Oktober 1791 abdrucken, und empfehlen überall die genaue Beachtung der darin enthaltenen, das Eigenthum und die Schweidgangs-Servituten ordnenden Verfügungen.

Aachen, den 8. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Art. 1er Tout propriétaire est libre d'avoir chez lui telle quantité et telle espèce de troupeaux qu'il croit utile à la culture et à l'exploitation de ses terres, et de l'y faire pâturer

Art. 1. Jedem Landeigenthümer stehet frei, so viel und welcherlei Vieh er zum Bauen und Benutzen seiner Ländereien für nützlich erachtet, auf denselben zu halten, und ausschließlich

exclusivement, sauf ce qui sera réglé ci-après, relativement au parcours et à la vaine pâture.

Art. 2. La servitude réciproque, de paroisse à paroisse, connue sous le nom de *parcours*, et qui entraine avec elle le droit de vaine pâture, continuera, provisoirement, d'avoir lieu, avec les restrictions déterminées en la présente section, lorsque cette servitude sera fondée sur une possession autorisée par les lois et les coûtumes; à tout autre égard, elle est abolie.

Art. 3. Le droit de vaine pâture, dans une paroisse, accompagné ou non de la servitude du parcours, ne pourra exister, que dans les lieux où il est fondé sur un titre particulier, ou autorisé par la loi ou par un usage local immémorial, et à la charge, que la vaine pâture n'y sera exercée, que conformement aux règles et usages locaux qui ne contrarieront point les réserves portées dans les articles suivans de la présente section.

Art. 4. Le droit de clorre et de déclorre ses héritages résulte, essentiellement, de celui de propriété, et ne peut être contesté à aucun propriétaire. L'assemblée nationale abroge toutes lois et coutumes qui peuvent contrarier ce droit.

Art. 5. Le droit de parcours et le droit simple de vaine pâture, ne pourront, en aucun cas, empêcher les propriétaires de

darauf weiden zu lassen; doch mit Vorbehalt desjenigen, was hernach in Betreff des Weidganges und der öden Viehtrift (auf Brachfeldern ꝛc.) wird verordnet werden.

Art. 2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Namen Weidgang bekannt ist, und das Recht der öden Viehtriften mit sich bringt, soll einstweilen, mit den, in gegenwärtigem Abschnitte, festgesetzten Einschränkungen ferner fortdauern, wenn diese Dienstbarkeit sich, auf einem Rechtstitel oder auf einen, durch die Gesetze und Landesgebräuche, autorisirten Besitz, gründet; in allen andern Hinsichten aber, ist sie abgeschafft.

Art. 3. Das Recht der öden Viehtrift in einem Kirchspiel, es mag nun mit der Dienstbarkeit des Weidgangs begleitet seyn oder nicht, soll nur an denjenigen Orten Statt haben, wo es sich auf einen besondern Rechtstitel gründet, oder durch das Gesetz, oder einen, von undenklichen Zeiten her, bestehenden Lokalgebrauch autorisirt wird, und mit dem Bedinge, daß die öde Viehtrift daselbst nicht anderst ausgeübt werde, als gemäß der Ortsgebräuche und Regeln, welche den, in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes, angegebenen Ausnahmen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Art. 4. Das Recht seine Güter einzuschließen und zu öffnen ist eine wesentliche Folge des Eigenthumsrechtes, und kann keinem Eigenthümer streitig gemacht werden. Die Nationalversammlung schafft alle Gesetze und Gebräuche ab, welche diesem Rechte etwa entgegenstehen.

Art. 5. Das Weidrecht und das einzelne Recht des öden Weidstriches können in keinem Falle die Eigenthümer hindern, ihre Güter

clorre leur héritages; et tout le temps qu'un héritage sera clos, de la manière qui sera déterminée par l'article suivant, il ne pourra être assujetti ni à l'un ni à l'autre droit ci-dessus.

Art. 6. L'héritage sera réputé clos, lorsqu'il sera entouré d'un mur de quatre pieds de hauteur, avec barrière ou porte, ou lorsqu'il sera exactement fermé et entouré de palissades ou treillages, ou d'une haie vive ou d'une haie sèche faite avec des pieux, ou cordelée avec des branches, ou de toute autre manière de faire les haies en usage dans chaque localité; ou enfin d'un fossé de quatre pieds de large au moins à l'ouverture, et de deux pieds de profondeur.

Art. 7. La clôture affranchit de même du droit de vaine pâture réciproque, ou non réciproque, entre particuliers, si ce droit n'est pas fondé sur un titre; toutes lois et tous usages contraires sont abolis.

Art. 8. Entre particuliers, tout droit de vaine pâture, fondé sur un titre, même dans les bois, sera rachetable à dire d'experts, suivant l'avantage que pouvait en retirer celui qui avait ce droit, s'il n'était pas réciproque ou eu égard au désavantage qu'un des propriétaires aurait à perdre la réciprocité, si elle existait; le tout sans préjudice au droit de cantonnement, tant pour les particuliers que pour les communautés, confirmé par l'art. 8 du décret des 16 et 19 sept. 1790.

einzuschließen; und solang ein Gut auf die, im nächsten Artikel, bestimmte Art eingeschlossen seyn wird, kann es keinem der beiden obigen Rechte unterworfen werden.

Art. 6. Ein Gut wird als geschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Schuhe hohen Mauer, nebst Schlagbaume oder Thüre, umgeben ist; oder wenn es durchgehends mit Palissaden oder Gitterwerke versehen und eingefaßt ist, oder aber mit einem grünen oder todten Zaune, der aus Pfählen besteht, oder aus Baumzweigen geflochten, oder auf jede andere Art, wie man die Zäune an jedem Orte zu ziehen pflegt, verfertigt ist; oder endlich, wenn es, mit einem Graben umgeben ist, der an der Oeffnung wenigstens vier Schuhe breit, und zwei Schuhe tief, ist.

Art. 7. Die Einschließung befreit ebenfalls von dem Rechte des öden Weidstriches, das unter Privatleuten wechselseitig oder nicht wechselseitig Statt hat, wenn dieses Recht nicht auf einen Titel gegründet ist; alle diesem zuwiderlaufende Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

Art. 8. Unter Privatleuten sollen alle und jede Rechte des öden Weidstrichs, die auf einen Titel gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen, loskäuflich seyn, nach Verhältniß des Nutzens, den der Rechtsbesitzer daraus ziehen konnte, im Fall das Recht nicht wechselseitig war; oder aber nach Verhältniß des Nachtheiles, der einem oder dem andern von den Eigenthümern durch den Verlust des wechselseitigen Rechts, falls dasselbe bestand, zugezogen würde; in allen

diesen Fällen soll jedoch das Recht der Grenzenbestimmung, (cantonnement) in Ansehung sowohl der Privatpersonen, als der Gemeinheiten, das, durch den 8. Art. des Dekrets vom 16. und 19. Sept. 1790, bestätigt worden ist, in nichts geschmälert werden.

Art. 9. Dans aucun cas, dans aucun tems le droit de parcours, ni celui de vaine pâture, ne pourront s'exercer sur les prairies artificielles et ne pourront avoir lieu sur aucune terre ensemencée ou couverte de quelques productions que ce soit qu'après la récolte.

Art. 9. In keinem Falle, zu keiner Zeit, darf weder das Weidrecht, noch jenes des öden Weidstrichs auf den künstlichen Wiesen ausgeübt werden; auch darf es auf keinem besäeten oder, mit irgend welchen Erzeugnissen bedeckten Felde, eher Statt haben, als bis die Erndte vorüber ist.

Art. 10. Partout où les prairies naturelles sont sujetes au parcours ou à la vaine pâture, ils n'auront lieu provisoirement que dans le temps autorisé par les lois et coûtumes et jamais tant que la première herbe ne sera pas récoltée.

Art. 10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, sollen diese einstweilen nur zu der, durch die Gesetze und Gebräuche, erlaubten Zeit Statt haben, und niemals, solang das erste Gras nicht eingethan ist.

Art. 11. Le droit dont jouit tout propriétaire de clorre ses héritages a lieu, même par rapport aux prairies dans les paroisses où sans titre de propriété et seulement par l'usage, elles deviennent communes à tous les habitans, soit immédiatement après la récolte de la première herbe, soit dans tout autre tems déterminé.

Art. 11. Das jedem Eigenthümer zustehende Recht, seine Güter einzuschließen, findet Statt, selbst in Rücksicht der Wiesen in den Kirchspielen, in denen sie, ohne Eigenthumstitel, blos durch den Gebrauch, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden, es seye nun unmittelbar nach dem Einthun des ersten Grases, oder zu jeder andern bestimmten Zeit.

Art. 12. Dans les pays de parcours ou de vaine pâture, soumis à l'usage du troupeau en commun, tout propriétaire ou fermier pourra renoncer à cette communauté et faire garder par troupeau séparé un nombre de têtes de bétail proportionné à l'étendue des terres qu'il exploitera dans la paroisse.

Art. 12. In den Gegenden, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist, und die dem Gebrauche, gemeinschaftliche Heerden zu halten, unterworfen sind, kann, jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen, und eine der Größe der Ländereien, die er in dem Kirchspiele bauet, angemessene Anzahl Stücke Viehes, in abgesonderter Heerde hüten lassen.

Art. 13. La quantité de bétail, proportion-

Art. 13. Die Menge des Viehes, nach Ver-

nellement à l'étendue du terrein, sera fixée, dans chaque paroisse à tant de bêtes par arpent, d'après les réglemens et usages locaux; et à défaut de documens positifs à cet égard, il y sera pourvu par le conseil général de la commune (*l'administration municipale*).

Art. 14. Néanmoins, tout chef de famille domicilié qui ne sera ni propriétaire ni fermier d'aucun des terreins sujets ou parcours ou à la vaine pâture, et le propriétaire ou fermier, à qui la modicité de son exploitation n'assurerait pas l'avantage, qui va être déterminé, pourront mettre sur lesdits terreins, soit par troupeau séparé, soit en troupeau commun, jusqu'au nombre de six bêtes à laine et d'une vache avec son veau, sans préjudicier aux droits des dites personnes sur les terres communales, s'il y en a dans la paroisse; et sans entendre rien innover aux lois, coutumes ou usages locaux et de tems immémorial, qui leur accorderoient un plus grand avantage.

Art. 15. Les propriétaires ou fermiers, exploitant des terres sur les paroisses sujetes au parcours ou à la vaine pâture et dans lesquelles ils ne seraient pas domiciliés, auront le même droit de mettre dans le troupeau commun, ou de faire garder par troupeau séparé, une quantité de têtes de bétail, proportionnée à l'étendue de leur exploitation et suivant les dispositions de l'art. 13 de la présente section; mais, dans aucun cas, ces propriétaires ou fermiers ne pourront céder leurs droits à d'autres.

Art. 16. Quand un propriétaire d'un pays

hältniß der Größe der Feldstücke, soll in jedem Kirchspiele auf eine gewisse Anzahl auf den Morgen festgesetzt werden, zufolge der örtlichen Gebräuche und Einrichtungen; in Ermangelung sicherer Dokumente in diesem Betreff, soll der Gemeinderath, (die Munizipalverwaltung) diese Festsetzung vornehmen.

Art. 14. Nichtsdestoweniger, darf jedes angesessene Familienhaupt, das weder Eigenthümer noch Pächter von Feldstücken ist, die dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, zugleich jeder Eigenthümer oder Pächter, dem sein geringer Anbau den zu bestimmenden Nutzen nicht gewährt, bis auf sechs Stücke Wollvieh und eine Kuhe nebst seinem Kalbe, entweder in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auf besagte Feldstücke, treiben lassen, falls solche in dem Kirchspiele befindlich sind, und ohne eine Neuerung einführen zu wollen, gegen die örtlichen Gesetze, Gebräuche und Herkommen von undenklichen Zeiten, die ihnen einen größeren Nutzen zusicherten.

Art. 15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche in den Kirchspielen, die dem Weidrechte oder öden Weidstriche unterworfen sind, Güter bauen, und die ihren Wohnsitz nicht in denselben haben, sollen das nämliche Recht genießen, eine der Größe ihres Feldbaues angemessene Anzahl Stücke Viehes jeder Gattung zu der gemeinen Heerde zu schlagen, oder abgesondert hüten zu lassen, gemäß der Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes; in keinem Falle aber können diese Eigenthümer oder Pächter ihre Rechte an andere abtreten.

Art. 16. Wenn ein Eigenthümer in einer

de parcours ou de vaine pâture, aura clos une partie de sa propriété, le nombre des têtes de bétail, qu'il pourra continuer d'envoyer dans le troupeau commun, ou par troupeau séparé, sur les terres particulières des habitans de la communauté, sera restreint proportionnellement, et suivant les dispositions de l'art. 13 de la présente section.

Art. 17. La communauté, dont le droit de parcours, sur une paroisse voisine, sera restreint par des clôtures faites de la manière déterminée à l'art. 6 de cette section, ne pourra prétendre à cet égard, à aucune espèce d'indemnité, même, dans le cas, où son droit serait fondé sur un titre; mais cette communauté aura le droit de renoncer à la faculté réciproque qui résultait de celui de parcours, entre elle et la paroisse voisine; ce qui aura également lieu, si le droit de parcours s'exerçait sur la propriété d'un particulier.

Art. 19. Aussitôt qu'un propriétaire aura un troupeau malade, il sera tenu d'en faire la déclaration à la municipalité; elle assignera sur le terrein du parcours ou de la vaine pâture, si l'un ou l'autre existe dans la paroisse, une espace où le troupeau malade pourra pâturer exclusivement, et le chemin qu'il devra suivre pour se rendre au pâturage. Si ce n'est point un pays de parcours ou de vaine pâture, le propriétaire sera tenu, de ne point faire sortir de ses héritages son troupeau malade.

Gegend, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist, einen Theil seiner Besitzung eingeschlossen haben wird, so soll die Anzahl der Stücke Viehes, die er fernerhin auf die, den Einwohnern der Gemeinheit eigenen, Ländereien zu der gemeinen Heerde schicken, oder eigends hüten lassen darf, verhältnißmäßig und nach den Verfügungen des 13. Artikels des gegenwärtigen Abschnittes, eingeschränkt werden.

Art. 17. Diejenige Gemeinheit, deren Weidrecht auf ein benachbartes Kirchspiel durch Zuschließungen eingeschränkt wird, welche auf die im 6. Art. dieses Abschnitts bestimmte Weise eingerichtet sind, kann, in dieser Hinsicht, auf keine Art von Entschädigung Anspruch machen, selbst in dem Falle nicht, wenn ihr Recht auf einem Rechtstitel beruht; dagegen soll diese Gemeinheit berechtigt seyn, dem wechselseitigen Befugniß, das aus den zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele bestandenen Weidrechte folgte, zu entsagen; das nämliche soll Statt haben, im Falle, wo das Weidrecht auf dem Eigenthum einer Privatperson ausgeübt würde.

Art. 19. Sobald ein Eigenthümer eine kranke Heerde haben wird, soll er gehalten seyn, bei der Munizipalität die Anzeige darüber zu machen; diese soll auf dem, dem Weidrechte oder öden Weidstriche unterworfenen Bodenstücke, wenn eins oder das andere in dem Kirchspiele üblich ist, einen Raum anweisen, wo die kranke Heerde ausschließlich weiden könne, desgleichen den Weg, den sie, um auf die Weide zu gehen, nehmen muß. Ist es eine Gegend, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich nicht üblich ist, so soll der Eigenthümer gehalten seyn, seine kranke Heerde nicht außer seine Güter gehen zu lassen.

N. 175.
Führung der Pfarr-Registranden.

Auf Veranlassung von Seiten des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, zu dessen Kenntniß es gekommen ist, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen, weisen wir hiemit die Pfarrer unsers Bezirks zur Führung ordentlicher Pfarr-Registranden an, und machen es den Lokal-Konsistorial-Präsidenten und Kirchen-Inspektoren zur Pflicht, sich diese Registranden bei den Kirchen-Visitationen vorlegen zu lassen, und wie solches geschehen, in ihren desfallsigen Berichten zu bemerken.

Aachen, den 10. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug aus der Verordnung des Herrn ersten Präsidenten des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofs, den Ferien-Senat dieses Gerichtshofs für das Jahr 1826 betreffend.

Die Eröffnung geschieht, wie gewöhnlich, am 1. September, Morgens um neun Uhr.

Sehr dringende Fälle ausgenommen, in welchen der Ferien-Senat auf Ansehen des einen oder des andern der streitenden Theile sich auch außerordentlich versammeln wird, sind dessen gewöhnliche Sitzungen auf folgende Tage festgesetzt:

Im Monate September auf den 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29. und 30.

Im Monat Oktober auf den 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. und 31.

Köln, den 4. Juli 1826.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Staatsrath,

(Gez.) Daniels.

Für richtigen Auszug,
Der Obersekretair,
(Gez.) J. Themer.

Die in meiner Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. befindliche Aeußerung,

daß, wenn bei einer possessorischen Klage der Streitgegenstand an sich stempelpflichtig ist bei dem Erkenntnisse über eine solche Klage kein geringerer Stempel als der von fünf Thalern genommen werden dürfe,

hat den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt, mir eine, bisher mir unbekannte, höhere Bestimmung mitzutheilen,

wonach im Allgemeinen bei Prozessen, über einen nach Geld schätzbaren Gegenstand, der Stempelsatz von fünf bis zwanzig Thalern unter den übrigen, in dem Tarife zum Stempelgesetze voce: Erkenntniß zu b näher bezeichneten Voraussetzungen erst dann eintreten soll, wenn der Gegenstand über fünf hundert Thaler beträgt; unter dieser Summe aber, also von fünfzig bis zu fünfhundert Thalern, nur der durch die Höhe des Gegenstandes selbst gerechtfertigte Stempel von den Gerichten angewendet werden soll.

Der Herr Provinzial-Steuer-Direktor hat sich zugleich mit mir dahin einverstanden erklärt, daß der Richter den Werth des Stempelobjekts zu ermitteln und festzusetzen habe, um darnach den Stempel zu bestimmen; und daß eine anderweite Werthsermittelung nur dann zu veranlassen seyn würde, wenn gegen die Richtigkeit der früheren erhebliche Bedenken vorgebracht werden können.

Hiernach modifizirt sich nun meine Aeußerung in der oben allegirten Bekanntmachung.

Köln, den 8. Juli 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Einem sich angeblich David Joseph von Amsterdam nennenden Individuo, welches wegen auf dem Jahrmarkte zu Mechenich versuchten Taschendiebstahls und Mangels an Legitimation von der Königl. Gendarmerie ergriffen und der hiesigen Stelle vorgeführt werden sollte, ist es gelungen, in der Gegend von Roetgen von dem Transporte zu entfliehen.

Es werden demnach sämmtliche Polizeibehörden geziemend ersucht, auf diesen näher bezeichneten Menschen besonders zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 7. Juli 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Emundts, Prokurator.

Signalement.

Familiennamen, Joseph; Vornamen, David; Geburtsort, Amsterdam; Aufenthaltsort, dito; Religion, Israelit; Alter, 43 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun und etwas grau; Stirne, offen; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gesund; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, gesetzt; Sprache, Deutsch und Holländisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: eine blaue Mütze, einen blauen Frackrock, eine blaue manchesterne Hose, einen blauen Kittel und ein Paar Stiefeln.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 42.

Aachen, Donnerstag den 20. Juli 1826.

N. 176. Schenkung des Priesters Weber für die kathol. Kirche zu Heinsberg.

Die Annahme des von dem verstorbenen Priester, Ferdinand Weber, laut hinterlassenen Testaments, der katholischen Kirche zu Heinsberg mit 1,200 Rthlr. Clev. ausgesetzten Vermächtnisses, ist höhern Orts, unter den gestellten Bedingungen, daß

a. jährlich ein feierliches Seelenamt mit gleichzeitiger Lesung dreier Messen für ihn, und

b. wöchentlich eine Lesemesse zu seiner und seiner Verwandten Seelenruhe gehalten werde,

genehmigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 1. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 177. Klassirung d. Grundgüter rc. in der Bürgermeisterei Gerderath.

Die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Gerderath, Kreises Erkelenz, Bezug habenden Arbeiten werden durch die dazu Beauftragten, Abschätzungs-Kommissar Weber und Klassirungs-Kontrolleur Brünninghausen, nunmehr eingeleitet werden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte, hiermit ein, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 14. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 178. Evangelische Hauskollekte für die Kirche zu Erkrath.

Des Königl. Staatsministers und Oberpräsidenten Herr von Ingersleben Excellenz haben der dürftigen evangelischen Gemeinde zu Erkrath, Landkreises Düsseldorf, als Beihülfe zu dem sehr nothwendigen Neubau ihrer Kirche, eine evangelische Hauskollekte innerhalb des Oberpräsidialbezirks bewilligt.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, diese Kollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und spätestens bis Ende August d. J. über den Ertrag derselben, nach Anleitung der im 13. Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 78, enthaltenen Bekanntmachung, an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten.

Die Nachweisungen der Letztern erwarten wir spätestens bis zum Ende des August d. J.

Aachen, den 16. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 179. Verkauf von Domainen-Grundstücken z. Randerath.

Montag, den 21. August 1826, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Bürgermeister zu Randerath, in dessen Geschäftslokal, folgende Domainen-Grundstücke öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden:

1. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland zu Randerath, verpachtet an Jakob Claessen auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 8 Thlr. 20 Sgr., inkl. ein Drittel in Gold
2. Zwei Morgen 83 Ruthen Ackerland zu Randerath, verpachtet an Arnold Rombey auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 13 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
3. Sieben Morgen 12 Ruthen Wiesen zu Randerath, verpachtet an Arnold Rombey auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1824 ab, für 34 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.

Es findet nur ein Verkaufstermin statt, und können die Bedingungen im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, bei dem Landrath zu Geilenkirchen, dem Bürgermeister zu Randerath, und der Domainen-Rentei zu Jülich eingesehen werden.

Aachen, den 17. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 180. Klassirung der Grundgüter u. Gebäulichkeiten der Gemeinden Schafhausen, Schleiden und Oberbruch.

Die Klassirung der Grundgüter und Gebäulichkeiten der Gemeinden Schafhausen, Schleiden und Oberbruch, Kreises Heinsberg, wird unverzüglich eingeleitet werden. Es sind damit beauftragt, soviel die beiden ersten Gemeinden betrifft, der Abschätzungskommissair Meulenbergh mit dem Klassirungskontrolleur Schmidt, wogegen die Einschätzung in der Gemeinde Oberbruch durch den Abschätzungskommissair Schmitz, gemeinschaftlich mit dem schon gedachten Kontrolleur Schmidt, bewirkt werden wird.

Indem wir Obiges zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Grundbesitzer

der benannten, imgleichen der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte hiemit auf, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 17. Juli 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Eingetretene Hindernisse gestatten es nicht, den in dem 40. Stücke des diesjährigen Amtsblatts auf den 7. künftigen Monats anberaumten Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienste, an diesem Tage abhalten zu können.

Wir haben denselben daher auf Donnerstag, den 1. August d. J. verlegt; welches wir hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt machen, daß die schriftlichen Gesuche und vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Aspiranten spätestens bis zum 29. d. an uns eingereicht werden müssen.

Aachen, den 17. Juli 1826.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Der Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur,
v. Anselme.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
Bene.

Die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen sind darüber einverstanden,

daß bei Bestimmung der den unvermögenden Holzdieben nach § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 aufzuerlegenden subsidiairen Gefängnißstrafe nur allein auf den Betrag der gegen sie erkannten Geldstrafe, nicht aber zugleich auf das von ihnen geforderte Pfandgeld und Werthersatz des entwendeten Holzes Rücksicht genommen werden kann.

Ich setze hiermit die Herren Friedensrichter meines Verwaltungsbezirks von dieser Bestimmung zur Nachachtung in Kenntniß.

Aachen, den 1. Juli 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
W. J. Biergans.

In der Nacht vom 7. auf den 8. laufenden Monats Juli sind aus der Rothgärberei des Heinrich Hermann Düsselberg zu Linnich 10 Stück Rindhäute von der ersten Lohe, jedes Stück ungefähr 50 bis 60 Pfund schwer und mit der Bezeichnung der Schwere versehen, entwendet worden.

Vor dem Ankauf dieser Häute hierdurch warnend, fordere ich zugleich Jeden, so von dem Urheber dieses Diebstahls oder dem dermaligen unrechtmäßigen Besitzer der gestohlenen Häute Kenntniß haben mag, auf, mir oder seiner vorgesetzten. Polizeibehörde unverzüglich Nachricht davon zu geben.

Aachen, den 12. Juli 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Der unter dem Namen Schaeffer eingestellte Husar, Johann Jakob Schaeffgens, des 6. Husaren-Regiments, aus Löwenich, Erkelenzer Kreises, Provinz Nieder-Rhein gebürtig, ist am 15. Februar 1817 von dem 6. Husaren-Regimente entwichen, und nicht wieder eingebracht. Derselbe wird daher hiedurch aufgefordert, ungesäumt zu seinem Regimente zurückzukehren, spätestens aber in dem am 16ten November d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Verantwortungs-Termin auf hiesiger Hauptwache zu erscheinen. Sollte er dieser Anweisung nicht Folge leisten, so wird derselbe, in Gemäßheit des Edikts vom 17. Nov. 1764 und des 23. Kriegsartikels der Desektion in contumatiam für überführt erachtet werden, und demzufolge wird sein Name an den Galgen geheftet, und sowohl sein gegenwärtiges, als zukünftiges Vermögen zum Besten der Staatskassen konfiszirt werden.

So geschehen Neiße, den 27. Juni 1826.

Königl. Preuß. Gericht der XII. Division.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Unteroffizier Gerhard Leuchter, aus Kleinenbroich, welcher am 3. Juli c. vom 28. Infanterie-Regiment, aus der Garnison Köln, desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das 28. Infanterie-Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Kleinenbroich; Vaterland, Niederrhein; Religion, katholisch; Stand, Unteroffizier; Alter, 31 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Nase, gewöhnlich; Mund, dito; Bart, blonder Stutzbart; Kinn, rund; Gesichtsbildung, dito; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: Eine Unteroffizier Dienstjacke, eine blaue mit Roth besetzte Mütze, eine fleischfarbene tuchene Hose, ein Paar kurze Stiefeln.

Steckbrief.

Am 11. d. M. ist der bei dem 2. Bataillon des 16. Infanterie-Regiments gestandene, aus Ronsdorf, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, gebürtige Mousquetier Heinrich Droben, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 20 Jahre 4 Monat; Größe, 5 Fuß, 6 Zoll, 2 Strich; Haare, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittelmäßig; Kinn, spitz; Gesichtsform, länglich; Gesichtsfarbe, gesund.

Besondere Umstände: Religion, evangelisch.

Bekleidung: eine alte, blaue Dienstjacke; eine alte, grautuchene Hose; ein Paar Halbstiefeln.

Köln, den 15. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Niederlage des unterzeichneten Königlichen Haupt-Zollamts befinden sich die nachstehend verzeichneten, über zwei Jahre lagernden Gegenstände, deren Eigenthümer sich bisheran zur Versteuerung derselben nicht gemeldet haben, als nämlich:

1. Eine hölzerne Hutschachtel, gezeichnet I I. D., worin ein Hut und einige wollene Unterwesten.
2. Ein Paket gleichen Zeichens, eine wollene Decke enthaltend.
3. Ein Schächtelchen, Adresse: Rosalie Stenbacke, enthält zwei Fächer mit Chinesischer Malerei.
4. Ein Sack ohne Zeichen, worin Musterkarten von Behängen und Verzierungen zu Meubeln.
5. Eine Kiste ohne Zeichen, grobe und feine kurze Waaren (Spielsachen) enthaltend.
6. Ein Reise-Sonnenschirm, adressirt an Vincent à Aix.

In Gemäßheit des § 51 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 werden daher die unbekannten Eigenthümer der obgenannten Gegenstände aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute angerechnet, zu melden, und ihre Waaren, gegen Erlegung der darauf haftenden Gefälle, Lagergebühren und Zeitungs-Insertionskosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls, nach Verlauf dieser Frist, die Waare öffentlich verkauft, der Erlös daraus neun Monate deponirt, und wenn diese verflossen, der Betrag, nach Abzug der vorgedachten Gefälle, Lagergebühren und Kosten, der hiesigen Armenkasse verfallen ist.

Aachen, den 7. Juli 1826.

Königliches Haupt-Zollamt.

Die Umdeckung der westlichen Haupt-Dachseite auf dem Abteigebäude (Landwehr-Zeughause) zu Malmedy, nebst den damit in Verbindung stehenden sonstigen Reparaturen, soll am Dienstag den 1. August c., Morgens 10 Uhr, in dem Geschäftslokal des Unterschriebenen öffentlich in Verding gegeben werden. Qualifizirte Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die veranschlagten Gegenstände beiläufig 600 Thlr. betragen, und daß das brauchbare alte Material benutzt werden darf.

Malmedy, den 13. Juli 1826.

v. Sack,

Major und Bataillons-Kommandeur.

Retour-Briefe.

1. An E. Meyer in Köln; 2. an Jakobi in Frankfurt a. d. O.; 3. an M. Latz in Köln; 4. an Göbbels à Amsterdam; 5. an Voegt u. Comp. à dito; 6. an Weegel, 2 Stück, à dito; 7. an P. Klein à Braunweiler; 8. an Massardo in Spaa; 9. an Schiffers in Immerath; 10. an Joh. Vandgen in Frankfurt a. M.; 11. an Kristen in Düren; 12. an Hartoch in Gülpen, von Aldenhoven; 13. an Horrig à Holzweiler; 14. an Hingen à dito; 15. an Gavot à Herve; 16. an J. Hirsch à Bruxelles.

Aachen, den 18. Juli 1826.

Ober-Postamt,

Zur Hosen.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Johann Wilhelm Peltzer ist der Einwohner Franz Tillmann zum beigeordneten Bürgermeister der Bürgermeisterei Eschweiler, Landkreises Aachen, ernannt.

Die vakannte Unterförsterstelle zu Vicht, im Forstrevier Hürtgen, ist dem vormaligen Förster Peter Stein zu Meisenthal, vom 1. August d. J. ab, verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 43.

Aachen, Donnerstag den 27. Juli 1826.

Gesetzsamml. 9. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 9. Stück, enthält:

Nro. 1011. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Mai 1826, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Nro. 1012. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Mai 1826, betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

Nro. 1013. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juni 1826, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§ III. und VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

N. 181. Zwangszahlung in Kassenanweisungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12. April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kassenanweisungen, jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtiget, hinzugerechnet werden dürfen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der

Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangs-quote unterworfene Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentische Deklaration der frühern Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Dezember 1824, bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Das Staatsministerium,

Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann, Graf v. Lottum, Graf v. Danckelmann, v. Motz.

Für den Herrn Kriegsminister, v. Schöler.

Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Schönberg.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß darnach nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche in jedem einzelnen Zahlungstermin zwei Thaler und darüber zu entrichten haben, zur Abtragung der Hälfte derselben, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassenanweisungen verpflichtet sind, wogegen diejenigen, deren Zahlungsquoten in jedem Termin unter zwei Thaler bleibt, solche ganz in baarem Gelde, ohne Kassenanweisungen abführen können. Auch behält es dabei sein Bewenden, daß jede Steuerart einzeln für sich bestehend genommen und nicht mehrere zusammengezogen werden dürfen, um den in jedem einzelnen Termine zu bezahlenden Steuerbetrag zu ermitteln.

Das Publikum und die betreffenden Kassenbeamten wollen sich hiernach pünktlich achten, und haben die mit deren Beaufsichtigung und den periodischen Kassenrevisionen beauftragten Behörden darüber, daß solches geschehe, genau zu wachen, und etwaige Zuwiderhandlungen sofort zur Remedur anzuzeigen.

Aachen, den 21. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 182. *Prüfung u. Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten, u. Besetzung der Schullehrerstellen.*

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 1. v. M. machen wir folgende Bestimmungen wegen Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Elementar-Schulamtskandidaten und Besetzung der Schullehrerstellen bekannt:

1. Bei der Besetzung aller Schullehrerstellen, Königl. Patronats, wird vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizirte Individuen vorhanden sind, wird kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen.

2. Gleiche Verpflichtung haben in der Regel diejenigen Gemeinden, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht.
3. Auch den Privat-Collatoren wird empfohlen, vorzugsweise Seminaristen zu vociren; jedenfalls aber liegt es ihnen ob, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.
4. Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in den Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, werden, wie die der Seminar-Zöglinge, zu gewissen, näher bekannt zu machenden Zeiten in den betreffenden Haupt-Seminarien (zu Neuwied und Brühl) in Gegenwart und unter Leitung der betreffenden Provinzial-Schulräthe vorgenommen.
6. Diejenigen, welche, ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an uns zu wenden, und uns
   a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;
   b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;
   c. die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
   d. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

   einzureichen, worauf dann, nach gehöriger Prüfung sämmtlicher Angaben und Atteste und erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische, und besonders gegen die moralische und religiöse Qualifikation des Aspiranten nichts zu erinnern ist, wegen der Prüfung desselben das Erforderliche von uns veranlaßt werden wird.
7. Die solchergestalt (Art. 5 u. 6) Geprüften und für anstellungsfähig Erklärten werden jedoch ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre in's Amt gesetzt, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die längere Zeit bestimmt wird. Nach Ablauf dieser Frist haben dieselben uns versiegelte Zeugnisse von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schulinspektoren einzureichen, worauf wir über etwaige abermalige Prüfung und weitere provisorische oder definitive Anstellung erkennen werden.
8. Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamtskandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, hat uns anzuzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und wird von uns unter die besondere Aufsicht des betreffenden Schulinspektors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel desselben an uns zu erstatten sind.
8. Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, wird in keinem Falle zur Prüfung, und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Beachtung hiemit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Notizen über die anstellungsfähigen Schulamts-Kandidaten unsers Bereichs überhaupt, und der durch die Seminarien gebildeten insbesondere, durch unser Amtsblatt jedesmal werden mitgetheilt werden, und wir behalten uns vor, wegen der Prüfungstermine zc. noch seiner Zeit das Nähere zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Behörden und Personen zu bringen.

Aachen, den 6. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 183.

Schenkung für die Kirche zu Cornelymünster.

Behufs der Erfüllung verschiedener frommer Stiftungen, sind der katholischen Pfarrkirche zu Cornelymünster

1. von dem Rentner Winand Roemer, die Kapitalsumme von 400 Rthlr.
2. von Joh. Jakob Bossen eine jährliche Rente von 3 Fr. 75 Cent.
3. von der Wittwe Maria Elisabeth Gerards, geborne Wilhelm, die Kapitalsumme von 23 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.
4. von der Demoiselle Maria Sophia Bossen, eine jährliche Rente von 3 Fr. 75 Cent.

resp. vermacht und zugewiesen worden.

Sämmtliche Stiftungen haben unsererseits die Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Aachen, den 10. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 184.

Schenkungen für die Kirche zu Gereonsweiler.

Zur Erfüllung frommer Stiftungen sind der katholischen Pfarrkirche zu Gereonsweiler

1. von Joh. Reiner Latten die Summe von 61 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf.
2. von den Erben von Gabriel Mocken die Summe von 27 Rthlr. Klevisch

überwiesen und resp. geschenkt worden, und haben wir dieserhalb Dato unsere Genehmigung ertheilt.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 19. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 185.

Verfolgung der Theodor Kloecker, Fr. Wary u. Gib. Peterhoven.

Nachbezeichnete Detenirte, als:

1. Theodor Kloecker, aus Burtscheid;
2. Franz Wary, und

3. Sibilla Peterhofen, aus Weisweiler,

sind aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Gensdarmerie, werden hierdurch aufgefordert, auf diese Individuen ein wachsames Auge zu richten, selbige im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Arbeitsanstalt zu Bräuweiler abliefern zu lassen.

Aachen, den 19. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personbeschreibung des rc. Kloecker.

Alter, 20 Jahre; Geburtsort, Burtscheid; letzter Wohnort, dito; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Farbe der Haare, dunkelbraun; Schnitt der Haare, länglich; Form der Stirne, groß; Farbe der Augenbraunen, braun; Farbe der Augen, grau; Bildung der Nase, platt; Bildung des Mundes, dick; Zähne, gut; Kinn, spitz; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in: grau wollener Jacke mit Taschen und dito Hosen.

Personbeschreibung des rc. Wary.

Alter, 16 Jahre; Geburtsort, unbekannt; letzter Wohnort, dito; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Farbe der Haare, blond; Schnitt der Haare, länglich; Form der Stirne, klein; Farbe der Augenbraunen, blond; Farbe der Augen, blau; Bildung der Nase und des Mundes, klein; Kinn, oval; Gesichtsform, dito; Gesichtsfarbe, gesund.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in: grau wollenem Kamisol und dito Hosen.

Personbeschreibung der rc. Peterhofen.

Alter, 16 Jahre; Geburtsort, Weisweiler; letzter Wohnort, Jülich; Größe, 4 Fuß 8 Zoll; Farbe der Haare, dunkelbraun; Schnitt der Haare, lang; Form der Stirne, offen; Farbe der Augenbraunen, röthlich; Farbe der Augen, braun; Bildung der Nase, breit; Bildung des Mundes, klein; Zähne, gesund; Kinn, klein; Gesichtsform, rund; Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Zeichen: sehr krumme Beine.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in: einem grün und schwarz gestreiften Anstaltskleid, 1 grauen Unterkleid, 1 blauen Halstuch, 1 Paar blaue Strümpfe und schwarze Schuhe, einer rothe und eine blauer Schürze.

№ 186. Schenkung für die Kirchenfabrik zu Heinsberg.

Der zu Heinsberg verstorbene Geistliche Johann Wilh. Hammers, hat der dortigen katholischen Kirchenfabrik-Verwaltung, mittelst testamentarischer Bestimmung vom 11. Febr. c., die Summe von 126 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. geschenkt, und hat diese Schenkung heute die höhere Autorisation erhalten; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 20. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 187. Hauskollekte Behufs Umbauung der Kirche z. Hergarten.

Des Königl. Staatsministers und Ober-Präsidenten Hrn. v. Ingersleben Exzellenz, haben der sehr dürftigen katholischen Gemeinde zu Hergarten, im Kreise Gemünd, als Beihülfe zur Bestreitung der Kosten des nothwendig gewordenen Umbaues ihrer Kirche eine allgemeine Hauskollekte in dem ganzen Umfange der Königl. Rheinprovinzen bewilligt.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, diese Kollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und spätestens bis Ende September dieses Jahrs die eingesammelten Beiträge an die Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse allhier abzuliefern, so wie bis dahin nach Anleitung der im 13. Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 78, enthaltenen Bekanntmachung an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten. Die Nachweisungen der Letztern erwarten wir spätestens bis zum 15. Oktober d. J.

Aachen, den 23. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Antrag der Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung hierselbst, wird, nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819, § 6, hiermit bekannt gemacht, daß der Königl. General-Liquidationskasse zu Aachen von folgenden 65 Stück Staatsschuldscheinen, als:

1.	Nro.	67,004	Litt.	A.	über	1000	Thlr.	12.	Nro.	67,033	Litt.	A.	über	1000	Thlr.
2.	„	67,005	„	A.	„	1000	„	13.	„	67,034	„	A.	„	1000	„
3.	„	67,024	„	A.	„	1000	„	14.	„	67,035	„	A.	„	1000	„
4.	„	67,025	„	A.	„	1000	„	15.	„	67,036	„	A.	„	1000	„
5.	„	67,026	„	A.	„	1000	„	16.	„	67,037	„	A.	„	1000	„
6.	„	67,027	„	A.	„	1000	„	17.	„	67,038	„	A.	„	1000	„
7.	„	67,028	„	A.	„	1000	„	18.	„	67,039	„	A.	„	1000	„
8.	„	67,029	„	A.	„	1000	„	19.	„	67,040	„	A.	„	1000	„
9.	„	67,030	„	A.	„	1000	„	20.	„	67,041	„	A.	„	1000	„
10.	„	67,031	„	A.	„	1000	„	21.	„	67,042	„	A.	„	1000	„
11.	„	67,032	„	A.	„	1000	„	22.	„	67,054	„	A.	„	1000	„

23. Nro. 67,055 Litt. A. über 1000 Thlr.
24. „ 67,056 „ A. „ 1000 „
25. „ 67,057 „ A. „ 1000 „
26. „ 67,058 „ A. „ 1000 „
27. „ 67,059 „ A. „ 1000 „
28. „ 67,060 „ A. „ 1000 „
29. „ 67,061 „ A. „ 1000 „
30. „ 67,062 „ A. „ 1000 „
31. „ 67,063 „ A. „ 1000 „
32. „ 67,064 „ A. „ 1000 „
33. „ 67,065 „ A. „ 1000 „
34. „ 67,066 „ A. „ 1000 „
35. „ 67,067 „ A. „ 1000 „
36. „ 67,068 „ A. „ 1000 „
37. „ 67,069 „ A. „ 1000 „
38. „ 67,070 „ A. „ 1000 „
39. „ 67,071 „ A. „ 1000 „
40. „ 67,072 „ A. „ 1000 „
41. „ 67,073 „ A. „ 1000 „
42. „ 67,074 „ A. „ 1000 „
43. „ 67,075 „ A. „ 1000 „
44. „ 67,076 „ A. „ 1000 „
45. Nro. 67,077 Litt. A. über 1000 Thlr.
46. „ 67,078 „ A. „ 1000 „
47. „ 67,085 „ A. „ 1000 „
48. „ 67,086 „ A. „ 1000 „
49. „ 67,087 „ A. „ 1000 „
50. „ 67,088 „ A. „ 1000 „
51. „ 67,089 „ A. „ 1000 „
52. „ 67,090 „ A. „ 1000 „
53. „ 67,091 „ A. „ 1000 „
54. „ 67,092 „ A. „ 1000 „
55. „ 67,093 „ A. „ 1000 „
56. „ 67,094 „ A. „ 1000 „
57. „ 67,095 „ A. „ 1000 „
58. „ 67,096 „ A. „ 1000 „
59. „ 67,097 „ A. „ 1000 „
60. „ 67,098 „ A. „ 1000 „
61. „ 67,099 „ A. „ 1000 „
62. „ 67,100 „ A. „ 1000 „
63. „ 67,101 „ A. „ 1000 „
64. „ 67,102 „ A. „ 1000 „
65. „ 67,103 „ A. „ 1000 „

44 Stück, oder 44,000 Thlr., geschrieben Vier und Vierzig Tausend Thlr, gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich gegenwärtig in Besitz dieser sämmtlichen vorhin spezifizirten 65 Stück Staatsschuldscheine befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole, oder der oben genannten Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung, oder auch der Königl. Regierung zu Aachen anzuzeigen, widrigenfalls die Amortisation der betreffenden Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1826.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Anna Gertrud Charlotta Rosin, zum Beweise der angeblichen Abwesenheit ihres früher in Elberfeld wohnhaft gewesenen und im Jahre 1812 als Militair-Chirurgus nach Rußland

gezogenen Vaters, Heinrich Jakob Rosin, durch Urtheil vom 15. Juni vorigen Jahres, die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 18. Juli 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Der hierunten signalisirte Franz Sonntag, aus Schwelm gebürtig, welcher sich früher zu Aachen aufgehalten und im Arresthause zu Köln wegen Diebstahls eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe gebüßt hat, hat in der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. seinen Lehrmeister, den Weber Johann Peter Müller zu Dahlhausen, bei Schwelm, heimlich verlassen und ist dringend verdächtig, demselben folgende Gegenstände, als: 1. einen blautuchenen Frackrock mit blanken Knöpfen; 2. einen dunkelblauen tuchenen Frackrock mit sammetnen Kragen und gesponnenen Knöpfen; 3. eine dunkelblaue tuchene Kappe, in Falten gelegt; 4. einen hölzernen Pfeifenkopf von platter Form, mit Silber beschlagen; 5. ein Paar neue kalblederne Stiefeln; 6. ein schwarzseidenes Halstuch; 7. zwei roth- und weißgeblümte kattunene Halstücher; 8. ein blaues Halstuch mit weißen Blumen; 9. zwei fast neue Mannshemden; 10. einen eichenen, mit Kupferdraht übersponnenen Stock, entwendet zu haben.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, alle Thatsachen, welche zur bestimmten Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlnen Sachen führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen, und ersuchen zugleich sämmtliche Militair- und Civilbehörden, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, auf den dieses Diebstahls verdächtigen Franz Sonntag vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns vorführen zu lassen.

Signalement.

Geburtsort, Schwelm; Wohnort, unbestimmt; Alter, 23 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirne, rund; Augenbraunen, hellbraun; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, dick; Bart, blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlank.

Kleidung: blaue Jacke, graue Hose, weiße Weste, Schuhe mit Riemen, blaue Mütze.

Hamm, den 13. Juli 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Die Umdeckung der westlichen Haupt-Dachseite auf dem Abteigebäude (Landwehr-Zeughause) zu Malmedy, nebst den damit in Verbindung stehenden sonstigen Reparaturen, soll am Dienstag den 1. August c., Morgens 10 Uhr, in dem Geschäftslokal des Unterschriebenen öffentlich in Verding gegeben werden. Qualifizirte Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen,

daß die veranschlagten Gegenstände beiläufig 600 Thlr. betragen, und daß das brauchbare alte Material benutzt werden darf.

Malmedy, den 13. Juli 1826.

v. Sack,

Major und Bataillons-Kommandeur.

Am 17. d. M. ist der bei dem 16. Infanterie-Regimente gestandene, aus Winsdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, gebürtige Füsilier, Thomas Schramm, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 24 Jahr 4 Monate; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Augen, blau; Nase, klein und etwas breit; Kinn, rund; Gesichtsform, länglich; Statur, schlank.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, eine graue Diensthose, Schuhe und Mütze mit Schirm.

Besondere Umstände: Religion, katholisch.

Köln, den 21. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 16. d. M. ist der bei der Garnison-Kompagnie des 28. Infanterie-Regiments (Herzog von Wellington) gestandene, aus Müllenbach, im Kreise Gummersbach, hiesigen Regierungsbezirks gebürtige Refraktair, Johann Franz Heinrich Bösinghaus, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs- Kommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 27 Jahr 10 Monat; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Haare, schwarz; Stirne, groß; Augen, schwarz; Nase, klein und dick; Mund, groß; Bart, schwarz; Kinn, breit; Gesichtsfarbe, roth; Statur, gesetzt.

Bekleidung: einen dunkelblauen Frackrock, dunkelgrüne tuchene Hose, dunkelgrüne Mütze, einen blauen Kittel, dunkelgrüne tuchene Kamaschen.

Besondere Umstände. Dienstzeit, 1½ Monat; Religion, evangelisch; Gewerbe, Papiermacher.

Köln, den 22. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marktpreise
für den Monat Juni 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen......	1	14	5	1	11	7	„	25	10	„	24	2	„	19	3	6	„	„
2	Düren.......	1	8	11	1	7	8	„	23	7	„	18	8	„	20	8	6	27	4
3	Jülich.......	1	11	2	1	3	7	„	23	1	„	19	3	„	11	6	7	„	„
	Summa....	4	4	6	3	22	10	2	12	6	2	2	1	1	21	5	19	27	4
	Mittelpreis......	1	11	6	1	7	7	„	24	2	„	20	8	„	17	1	6	19	1

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Bekanntmachung der unterzeichneten Kommission vom 17. dieses, welche in dem gestrigen Amtsblatte (42. Stück), Seite 287 enthalten ist, ist in Folge eines Druckfehlers der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Dienste irrig auf Donnerstag den 1. August d. J. angegeben worden. Selbiger steht aber auf Dienstag den 1. August d. J. fest, wovon die betreffenden jungen Leute hierdurch nachträglich in Kenntniß gesetzt werden.

Aachen, den 21. Juli 1826.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Bene.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 44.

Aachen, Donnerstag den 3. August 1826.

Die Wittwe N. J. Frank zu Eupen, hat nach ihrer letztwilligen Disposition vom 25. März 1817, den Armen und Waisen zu Eupen, ein Vermächtniß von 2000 Französischen Kronenthalern oder 3045 Thlr. Pr. Ct. ausgesetzt, welches höhern Orts genehmigt worden ist.

N. 188. Schenkung der Wittwe Frank für die Armen und Waisen zu Eupen.

Die Armen-Verwaltungskommission zu Eupen ist daher zur Annahme dieses Vermächtnisses Dato von uns angewiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 20. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es geschieht, daß Bienenstöcke an die Wege und an ungeschlossenen Orte, oder sonst dergestalt gestellt werden, daß dadurch Unsicherheit und manchmal Gefahr und Schaden entstehen.

N. 189. Polizeiwidriges Bienenstellen.

Wir machen die Bürgermeister auf dieses polizeiwidrige Bienenstellen aufmerksam, und veranlassen sie, solches nirgends zu dulden.

Kontraventionen sind, wenn Zurechtweisungen nicht fruchten, gehörig zu konstatiren und auf deren Bestrafung beim Polizeigericht, nach Analogie der Strafbestimmung des Art. 471 des Strafgesetzbuches, in Antrag zu bringen. Die Gemeinde-, Feld- und Waldhüter sind desfalls mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Aachen, den 22. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 190. Verfolgung des Wilhelm Ernenputsch, und des Frd. Wilhelm Lehmann.

Die wegen Theilnahme an dämagogischen Umtrieben zu mehrjährigem Festungsarreste verurtheilten, unten näher signalisirten Wilhelm Ernenputsch und Frd. Wilh. Lehmann, sind am 23. dieses aus der Festung Jülich entwichen.

Die Orts- und Polizeibehörden und insbesondere die Königl. Gendarmerie werden daher aufgefordert, auf diese Individuen ein besonders wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und demnächst an den Obrist und Festungskommandanten, Hrn. von Boyen, zu Jülich, wohlverwahrt abliefern zu lassen.

Aachen, den 25. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personbeschreibung

1. des rc. Ernenputsch:

Stand, Kandidat der Theologie; Geburtsort, Ohyn, Kreis Lennep; Religion, reformirt; Alter, 24 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, gewöhnlich; Augenbraunen, braun; Nase, einwärtsgebogen; Mund, gewöhnlich; Bart, fehlt; Zähne, gesund; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gelblich; Gestalt, schlank; Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Wahrscheinlich ein schwarzer Frack, eine dito Weste, und dito Beinkleider über Stiefeln.

2. des rc. Lehmann:

Stand, Kandidat der Theologie; Geburtsort, Lennep; Religion, lutherisch; Alter, 24 Jahre, Größe, 5 Fuß 10 Zoll; Haare, braun; Stirn, breit; Augenbraunen, braun; Nase, wohlgeformt; Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Zähne, 2 obere Vorderzähne fehlen; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Wahrscheinlich ein schwarzer Frack, eine dito Weste, und dito Beinkleider über Stiefeln.

N. 191. Verkauf von Domainen-Grundstücken zu Jülich.

Donnerstag, den 14. Sept. 1826, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Königl. Landrath zu Jülich nachstehende, im Renteibezirk Jülich gelegene Domainengrundstücke, öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden:

1. Sechszehn Morgen 19 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Joseph Müller auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 40 Thlr. 15 Sgr., inkl. ein Drittel in Gold.
2. Vier Morgen 78 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Joseph Müller auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1823 ab, für 8 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
3. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Franz Schaff auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1822 ab, für 24 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.

4. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Joseph Müller auf 3 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 15 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
5. Vier Morgen 70 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Hubert Berg bis zum 1. März 1828, für 12 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
6. Vier Morgen 95 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Theodor Dellers auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1822 ab, für 22 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
7. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Adam Quell auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1825 ab, für 17 Thlr, inkl. ein Drittel in Gold.
8. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Tillmann Emundts auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1823 ab, für 10 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
9. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Jakob Klurem auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1823 ab, für 23 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
10. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Jakob Klurem auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1823 ab, für 12 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
11. Drei Morgen 3 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Johann Müller auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1823 ab, für 30 Thlr. 6 Sgr., inkl. ein Drittel in Gold.
12. Vier Morgen 165 Ruthen Ackerland, zu Engelsdorff, verpachtet an Adam Quell auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1823 ab, für 22 Thlr. 5 Sgr., inklus. ein Drittel in Gold.
13. Zwei Morgen 5 Ruthen Ackerland und Wiesen, zu Engelsdorff, verpachtet an Johann Müller auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Okt. 1823 ab, für 20 Thlr. 25 Sgr., inkl. ein Drittel in Gold.
14. Hundert drei und vierzig Ruthen Ackerland, zu Setterich, verpachtet an Peter Nießen auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1820 ab, für 3 Thlr., 7 Sgr., 6 Pf.
15. Sechs Morgen 46 Ruthen Ackerland, zu Setterich, verpachtet an Joseph Lauben auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1820 ab, für 28 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
16. Ein Morgen 147 Ruthen Ackerland, zu Setterich, verpachtet an Johann Wilh. Hermanns auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1826 ab, für 3 Thlr.
17. Zwanzig Morgen 162 Ruthen Ackerland, zu Siersdorff, verpachtet an Johann Gerhard Offergelt auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. März 1826 ab, für 45 Thlr., inkl. ein Drittel in Gold.
18. Zwölf Morgen 108 Ruthen Ackerland, zu Coslar, verpachtet an Heinrich Schlader auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 1. Oktober 1823 ab, für 29 Thlr. 20 Sgr., inkl. ein Drittel in Gold.

Es findet nur ein Termin Statt, und können die Bedingungen im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, bei dem Landrathe und der Rentei zu Jülich eingesehen werden.

Die Kaufschillinge müssen in baarem Gelde entrichtet werden, und zwar

a. bei Kaufsummen von 200 Thlrn. und darunter,
ein Drittel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Drittel sechs Monat, und
das dritte Drittel 12 Monat vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b. bei Kaufsummen über 200 Thlrn., in 4 Terminen,
ein Viertel vor der Uebergabe der Güter,
das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres,
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche ins Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks verkündet und angeheftet werden.

Aachen, den 31. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Auszug aus dem Beschlusse der Plenar-Versammlung des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 22. Julius 1826, den Geschäftsgang während den Ferien betreffend.

Art. 1. Das Königliche Landgericht wird während den diesjährigen Ferien zur Aburtheilung summarischer und dringender Civilsachen am 8. 9. 11. 12. 22. 23. 25. und 26. September, und 6. 7. 9. 10. 20. 21. 23. und 24. Oktober, Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Sitzungen der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den in dem Dienst-Reglement pro 18²⁵/₂₆ enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Die Civil-Sitzungen werden um 3 Uhr Nachmittags eröffnet.

Art. 4. Für die Sitzungen der Appellations-Kammer in korrektionellen Sachen sind der 11., 25. September, und der 9. und 23. Oktober bestimmt. Die Audienzen nehmen mit 9 Uhr Morgens ihren Anfang.

Art. 5. Die Kontestationen in Subhastationssachen, werden in den Sitzungen vom 8. und 22. September, und 6. und 20. Oktober vorgebracht.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen, wird am 12. und 26. September, und 10. und 24. Oktober gehalten, und zwar Mittags um 12 Uhr.

Für gleichlautenden Auszug:
Der Ober-Gerichtschreiber,
Maassen.

Die nachstehenden Staatsschuldscheinprämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen neunten Ziehung, nämlich:

zu 140 Thaler.

1	64,174	2	146,423	3	192,078	4	260,083

zu 20 Thaler.

1	2,908	15	22,184	28	57 937	41	95,579	54	141,761	67	221,331
2	2,923	16	22,542	29	64,454	42	96,572	55	156,317	68	223,855
3	7,362	17	24,608	30	64,541	43	97,065	56	162,598	69	223,857
4	8,494	18	25,564	31	69,042	44	99,460	57	184,315	70	228,177
5	12,921	19	26,571	32	79,163	45	111,775	58	199 001	71	228,492
6	13,670	20	26,579	33	80 703	46	124,478	59	199,121	72	235,324
7	14,807	21	34 769	34	80,784	47	125,501	60	199,462	73	235,330
8	14 808	22	43,285	35	80,802	48	126,575	61	214,460	74	274,615
9	14 986	23	44,445	36	81,420	49	134 994	62	215,764	75	280,701
10	17,006	24	50,161	37	83,548	50	137,896	63	217,466	76	282,814
11	17,426	25	50,365	38	92,581	51	138,396	64	219,331	77	282 899
12	18,253	26	56,879	39	95,050	52	140 401	65	220,764	78	290,208
13	18,564	27	57,912	40	95,576	53	140,838	66	221,303	79	290,704
14	20,057										

sind in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämienvertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von .... 2140 Thlr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den 4 Prämien zu 140 Thlr. zustehenden 400 Thlr. Staatsschuldscheine von 82⅓ pCt. und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1. Juli 1825 bis 1. Juli 1826, zusammen von.. 347 Thlr.

mit .... 1793 Thlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6. Juli 1826.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine,

(gez.) Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer, abwesend.

Der hier unten signalisirte, eines qualifizirten Diebstahls beschuldigte Färbergesell Johann Korth, welcher aber in den Untersuchungs-Verhandlungen als Johann Kotten vorkommt, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche obrigkeitlichen Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu halten, denselben im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1826.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
v. Daniels.

Signalement.

Johann Korth, Färbergesell, zu Mülheim an der Ruhr gebürtig, ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, hat braunes Haar, braune Augenbraunen, blaue Augen, einen braunen Bart, eine hohe Stirne, eine mittelmäßige Nase und Mund, ein rundes Kinn, eine ovale Gesichtsbildung, eine gesunde Gesichtsfarbe und ist hager von Statur.

Da derselbe sich eines Kleiderdiebstahls, mit Zurücklassung seiner eigenen Kleidungsstücke schuldig gemacht hat, so ist er wahrscheinlich mit einigen der Entwendeten bekleidet.

Diese bestanden:

1. in einem neuen blauen Oberrock mit gewirkten Knöpfen; 2. einem blauen Frackrock mit gewirkten Knöpfen von Kameelhaar; 3. einer schwarz seidenen Weste; 4. einer gelb und weiß gestreiften kattunenen Weste mit weißen perlmutternen Knöpfen; 5. einer aschfarbig gestreiften nankinen langen Hose; 6. einer grau wollenen; 7. einer Kappe mit rothem Rande, und noch mehreren anderen Gegenständen.

Retour-Briefe.

An Joh. Felschen, in Köln; an Müller, in Zündorf; an Bürgermeister, in Eupen; an Anton Schiffer, in Holzweiler; an Pastor Bonnacker, in Uterath; an Kneise, in Kerpen; an W. Dahlen, in Immendorff; an Bürgermeisteramt, in Montjoie; an H. Eversberg, in Bielefeld; an Heidermanns, in Liebstadt; an Patry à Genève; an Schmedes, in Vachta; an Werninghaus, in Barmen; an Wwe. H. Jansen, in Lövenich; an Igfer E. Lillenburg, dito; an Madame M. J. Wirth à Bruxelles; an C. Ahlborn, in Adelossen; an W. Bausch à Kellenig; an Albert, in Brüssel; an Hasnet, in Antwerpen; an Blees, in Mastricht; an Dideu, in Euskirchen; an Blumendahl in Brandenburg; an Rüggers, in Langenthal.

Aachen, den 1. August 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 45.

Aachen, Donnerstag den 10. August 1826.

N. 192. Dr. Beckedorffsches Jahrbuch des Preuß Volks-Schulwesens.

Zur Nachricht machen wir hiermit bekannt, daß von dem durch den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Beckedorff herausgegebenen Jahrbuche des Preuß. Volks-Schulwesens nunmehr das 3. Heft des 3. Bandes und das 1. Heft des 4. Bandes erschienen ist.

Der Haupt-Inhalt beider Hefte ist :

1. Reglement für die in den Bezirken der Königl. Regierungen in Schlesien zu Breslau, Liegnitz und Oppeln errichtete allgemeine Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen.
2. Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des Regierungsbezirks Marienwerder.
3. Nachricht von Herrn von Türk's Schrift : Ueber den Seidenbau nebst einer Anleitung zu dessen Betreibung.
4. Auszug aus des Herrn von Türk's Schrift über den Seidenbau.
5. Einwendungen gegen die Betreibung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg und deren Widerlegung.
6. Verein zur Beförderung des Volks-Schulwesens in den Königl. Preußischen Staaten.
7. Entwurf eines Statuts für die Schullehrer-Konferenzen, als Diöcesananstalten.
8. Vorschlag zu einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen.
9. Ueber Simultanschulen.

10. Bericht über das Simultanwesen in Jenkau.
11. Die Civil-Waisen-Versorgungsanstalt zu Potsdam.
12. Grundgesetz für das am 1. Januar 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus zu Potsdam.
13. Das Schulwesen der Stadt Stettin.
14. Das Schulwesen der Stadt Stargard in Pommern.
15. Fortschritt des Volks-Schulwesens im Großherzogthum Posen.
16. Die Degesche Stiftung am großen Waisenhause zu Halle.
17. Nachweisung über den Zustand des Schulwesens im Regierungsbezirk Aachen.
18. Bemerkung zu vorstehender Tabelle.
19. Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, den Schulbesuch, das Schulgeld und die Schulzucht betreffend.

Wegen des Debits dieses Jahrbuchs beziehen wir uns übrigens auf die unterm 20. Januar c. erlassene im diesjährigen Amtsblatte Nro. 8 enthaltene Bekanntmachung.

Aachen, den 20. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 193. Schenkung d. Wittwe Greven für die kath. Elem.-Schule zu Montjoie.

Die Wittwe Maria Katharina Greven, geborne Zitz, hat, laut testamentarischer Disposition, der katholischen Elementarschule zu Montjoie eine Schenkung von 50 Rthlr. Klevisch oder 38 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. hinterlassen, die von uns genehmigt worden und zu deren Annahme der Vorstand der genannten Schule angewiesen ist.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 25. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 194. Schenkung d. Joseph Kur f. die Gemeinde Hünshoven.

Der verstorbene Joseph Kur zu Hünshoven hat der Gemeinde Hünshoven zur Verbesserung des Schulwesens eine auf dem Amt Geilenkirchen haftende Kapitalforderung von 300 Rthlr. à 80 Alb. geschenkt; und ist dieser Schenkung die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Es wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 195. Klassirung d. Grundgüter rc. in d. Bürgermeisterei Kleingladbach.

Die auf die Klassirung der Grundgüter und Gebäude der Bürgermeisterei Kleingladbach, Kreises Erkelenz, Bezug habenden Arbeiten sollen nunmehr eingeleitet werden. Mit denselben sind beauftragt: der Abschätzungs-Kommissair Weber und der Klassirungs-Kontrolleur Brünninghausen.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte hiemit ein, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 1. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 196. Empfehlung der Relief-Erdkugeln, Landkarten rc. des Mech. Kummer.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten, werden die in der untenfolgenden Nachricht erwähnten Relief-Erdkugeln, Landkarten rc., welche bei dem Mechanikus Kummer, in Berlin, zu haben sind, mit dem Wunsche hierdurch empfohlen, daß die verdienstlichen, den Unterricht in der Geographie wesentlich befördernden Unternehmungen des rc. Kummer, sich eines guten Absatzes erfreuen mögen.

Aachen, am 1. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachricht von den Relief-Erdkugeln, Landkarten und andern Gegenständen aus feiner, unzerbrechlicher Papiermasse, welche zu haben sind bei Karl Wilhelm Kummer, in Berlin, Dorotheenstraße Nro. 8.

Daß Zeichnungen, die stets nur auf einer Fläche ausgeführt werden, nie ein recht anschauliches Bild von Gegenständen geben können, bei denen die Höhe oder die körperliche Dicke eine so bedeutende Rolle spielt, wie bei den Weltkörpern, ist längst gefühlt und ausgesprochen worden. Allein fast alle Versuche, das Körperliche als solches darzustellen, scheiterten an den ungemeinen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellen. Auch konnte man erst in den neuern Zeiten sichere Höhenangaben in solcher Anzahl und Vollständigkeit erhalten, als zu einer richtigen Darstellung der Erdbildung im Allgemeinen wie im Einzelnen erforderlich sind. — Es ist mir gelungen, die technischen Schwierigkeiten durch Anwendung einer eignen Papiermasse, welche sehr fein und leicht, dennoch aber unzerbrechlich ist, zu überwinden, und die wissenschaftlichen Data stehen mir durch die gütige Unterstützung und Mitwirkung unserer vorzüglichsten Geographen in solchem Maaße zu Gebote, daß meine Arbeiten von sachkundigen Beurtheilern als vollkommen ihrem Zwecke entsprechend erklärt worden sind.

Die außerordentlich hohen Kosten, die jede einzelne Arbeit dieser Art erfordert, würden mir nicht erlauben, die Preise so billig stellen zu können, wenn ich nicht bei der großen Nützlichkeit des Unternehmens auf einen bedeutenden Absatz rechnen dürfte. Auch sind meine Erwartungen bisher im Allgemeinen nicht getäuscht worden; die bedeutendsten Civil- und Militair-Schulanstalten der Nähe und Ferne haben meine Globen u. s. w. eingeführt, und die ersten gekrönten

Häupter Europa's haben mir die schäzbarsten und unzweideutigsten Beweise der Anerkennung gegeben.

Diese Aufmunterungen haben mich vermocht, noch mehrere Karten zu modelliren, und auch andere Arbeiten, wobei die Papiermasse mit Vortheil anzuwenden ist, zu unternehmen; so wie die älteren wesentlich zu verbessern, welches namentlich bei den Globen und bei der Karte von Deutschland in einem solchen Maaße geschehen ist, daß die älteren gegen die jetzigen sich kaum wie ein erster Entwurf ausnehmen; und ich habe daher nicht unterlassen wollen, das Publikum von den bei mir käuflich vorhandenen Gegenständen in Kenntniß zu setzen.

Der wesentlichste Unterschied meiner Globen, Karten u. dgl. von den gewöhnlichen besteht darin, daß die Höhen und Tiefen nicht durch Schattenstriche oder Profilzeichnung, sondern durch wirkliche fühl- und sichtbare Aus- und Einbiegungen dargestellt werden. So erhebt sich das Land über das Meer, und der Küstenrand ist daher auf meinen Reliefs mehr oder weniger, wie es die jedesmalige Lage erfordert, immer aber deutlich über die glatte blaue Fläche des Meeres erhaben. Auf gleiche Weise steigen nun die Hochländer, wie Mittel-Asien und Süd-Afrika, über die Flachländer empor, so wie die Flüsse in vertieften Rinnen und die Seen in Bassins verzeichnet sind. Die größere oder geringere Steilheit und Höhe der Gebirge, so wie die isolirten Kuppen, die Abdachungen und Verflachungen u. s. w. sind im richtigen Verhältniß ausgedrückt. Der ewige Schnee der Gebirge, so wie das starrende Eis der Pole, ist rein weiß, die Sandwüsten gelb, die Steppe braun oder gelbbraun, die Steinwüste grau und uneben, der Wald grün u. s. w gehalten, während alles Gewässer blau ist.

Fertig und vorräthig sind:

A. Ein Globus von 26 Pariser Zoll im Durchmesser,

	Thlr.	Sgr.
1. einfach, ohne Bezeichnung der Grade und ohne Namen	25 Thlr.	— Sgr.
2. mit Graden bezogen, jedoch ohne Namen	30 „	— „
3. mit Graden und Namen in deutscher Druckschrift	50 „	— „
4. eben so, nur noch spezieller ausgeführt..................	60 „	— „
Zu diesem Globus gehört ein Fuß von Bronze mit Bildhauer-Arbeit. — Kiste und Emballage........................	4 „	— „

B. Ein Globus von 16 Pariser Zoll im Durchmesser,

	Thlr.	Sgr.
1. einfach, ohne Bezeichnung der Grade und ohne Namen........	8 „	— „
2. mit Graden bezogen, doch ohne Namen......................	10 „	— „
3. desgleichen feiner	12 „	— „
4. mit Graden und Namen in deutscher Druckschrift............	16 „	— „
5. desgleichen feiner und spezieller........................	20 „	— „
6. desgleichen, noch spezieller ausgeführt..................	30 „	— „

Zu diesem Globus gehört ein schwarz polirtes Fußgestell. — Kiste

und Emballage .... 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn auf irgend einem dieser Globen eine Bezeichnung der wichtigsten Seereisen gewünscht wird, so beträgt dies noch besonders für jede derselben .... 1 „ — „

Ein besonderes Gestell mit messingnem Meridian u. s. w. wird zu diesem Globus jetzt angefertigt, dies kostet besonders ....

C. Ein Himmelsglobus en Relief von 12 Zoll Durchmesser ....

Desgleichen mit Kompaß und feinerem Gestell ....

D. Ein Globus von 2½ Zoll Durchmesser in einer pappenen Schachtel,

1. einfach, ohne Namen .... 1 „ — „
2. mit den wichtigsten Benennungen .... 2 „ — „

E. Eine Relief-Karte von Deutschland, 4 Quadrat-Fuß groß, enthaltend das Land von Bologna bis zur Südküste von Schweden, und von Paris bis Warschau, in schwarz polirtem Rahmen,

1. ohne Namen .... 7 und 10 „ — „
2. mit Namen in deutscher Druckschrift, auch mit Angabe der Päße und Schiffbarwerdung der Flüsse durch farbige Querstriche ..... 14 „ — „
3. desgleichen, mit politischer Eintheilung .... 18 „ — „

Kiste und Emballage dazu einzeln .... 1 „ — „

Mehrere Karten in einer Kiste verhältnißmäßig viel billigere Emballage.

F. Eine Relief-Karte der Insel Rügen, 21 Zoll hoch und 20 breit in schwarzer Einfassung, mit Namen und spezieller Ausführung ... 7 und 8 „ — „

Kiste und Emballage dazu .... — „ 20 „

Der Höhenmaaßstab verhält sich zu dem des Terrains bei Deutschland wie 7¼ : 1; bei Rügen wie 4 : 1.

G. Eine Relief-Karte des Waadtlandes und der Savoyischen Thäler südlich bis inkl. zum Montblank, 6 Zoll lang und breit, mit beigefügter Namenerläuterung, in einem pappenen Etui. Das Höhenverhältniß wie 5 : 2.

H. Eine Relief-Karte vom Montblank-Gebirge, 20 Zoll lang und 17 breit, von Courmayeur im Süden bis zum Rhonethal im Norden, und von Sallenche im Westen bis zum St. Bernhard im Osten; nebst einer Erklärungs-Tabelle von ½ Bogen in deutscher u. französischer Sprache, enthaltend die Namen und Höhenangaben.

1. in einem schwarz polirten Kasten mit Glasdeckel .... 35 „ — „

2. Auf einem Mahagoni-Untersatz mit ganzer Glasbedeckung ...... 40 Thlr. — Sgr.
   Kiste und Emballage ...... 1 „ 15 „

   Dieses Relief stellt gegen 30 Quadratmeilen des höchsten Gebirgslandes von Europa dar. Der Maaßstab der Länge ist 1/61000, der der Höhe 1/61500 der Natur. So ward es möglich, nicht allein die kleinsten Dörfer, ja selbst die wichtigern einzelnen Höfe und Sennhütten zu bezeichnen, sondern auch die Wege, Alpenweiden, Schneefelder, Gletscher, kahle Felsen, Laub- und Nadelwälder u. dgl. deutlich darzustellen. — v. Saussure's Reisen sind noch besonders angegeben.

I. Ein Planetarium, 3¼ Fuß lang und 2 hoch, mit einer die Sonne darstellenden Scheibe und 5 beweglichen Kugeln: Erde, Mond, Saturn, Venus und Merkur; worauf gegen 20 verschiedene Darstellungen einzeln versinnlicht werden können, nebst erklärender Beschreibung und Abbildung der Maschine in Steindruck ...... 18 „ — „
   Kiste und Emballage ...... — „ 15 „

K. Eine Beschreibung der Kugeln und Landkarten in deutscher und französischer Sprache, 112 S. stark ...... — „ 15 „

L. Eine Beschreibung zum Relief des Montblank-Gebirges, vom Professor C. Ritter, 107 S. gebunden ...... — „ 20 „

M. Die Beschreibung des Planetariums, einzeln ...... — „ 7½ „

N. Anweisung, die Gestalt und Farbe der Kräuter und Blumen durch einen Lack zu erhalten, 63 S. gebunden ...... — „ 7½ „

O. Eine gestochene orographische Karte von Europa von Fr. Schulz ... — 1 — „

In Arbeit begriffen sind:

a. Eine Himmelskugel en Relief von 16 Zoll Durchmesser.

b. Ein dergl. 12zölliger Erdglobus.

c. Verschiedene Militair-Gebirgshöhen nach Lehmann's System (wie die früher aus Gyps verfertigten).

d. Eine Reliefkarte von Frankreich, im Maßstab von 1/[illegible].

e. Ein Relief des Mont Saleve und eines Theils vom Genfer-See, 60 Quadratzoll groß, das Höhenverhältniß 18 : 5 ...... 3 und 6 „ — „

f. Eine Reliefkarte des Harzgebirges, im Maßstab von 1/[illegible].

Bei Bestellungen erbitte ich mir die Anweisung oder portofreie Einsendung der Gelder.

Der unter Polizeiaufsicht gestandene und ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde aus Eupen heimlich entwichene und mittelst unserer Verfügung vom 16. April c. (Amtsblatt Nro. 23, S. 147) steckbrieflich verfolgte Servaz Lessin ist nunmehr im Belgischen ergriffen worden und wird, eines daselbst begangenen Diebstahls wegen, dem Assisenhofe zu Lüttich zur Verurtheilung überwiesen werden; welches wir hiermit in Verfolg der obigen Verfügung, welche hierdurch ihren Zweck verliert, bekannt machen.

N. 197. Einziehung des Steckbriefes gegen S. Lessin.

Aachen, den 3. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hier unten näher signalisirte vormalige Kreiskopist Wilhelm Karl Traeber, welcher in Folge des wegen qualifizirten Diebstahls am 10. Mai 1819 gegen ihn erlassenen Erkenntnisses zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und nach Abbüssung derselben unter lebenslängliche Polizeiaufsicht gestellt worden ist, hat die hiesige Stadt heimlich verlassen.

N. 198. Verfolgung d. Wilh. Karl Traeber.

Es werden daher sämmtliche Orts- und Polizeibehörden und insbesondere die Königl. Gensd'armerie hierdurch aufgefordert, auf den rc. Traeber genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an den Königl. Landrath und Polizei-Direktor v. Coels hieselbst abliefern zu lassen.

Signalement des Wilhelm Karl Traeber.

40 Jahre alt; Gewerbe, Schreiber; Geburtsort, Braunschweig; Wohnort, zuletzt Aachen; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, braun; Stirn, breit; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, klein; Kinn, gebogen; Gesicht zerfallen. Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbigt und braun von Gesichtsfarbe.

Aachen, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es kommen häufig Klagen vor, daß Personen auf den Landstraßen und Wegen von Hunden angefallen und verfolgt werden, und dadurch Verletzungen, Scheuwerden von Pferden, und immer ordnungswidrige Beunruhigungen entstehen.

N. 199. Anfallende Hunde auf d. Straßen und Wegen.

Der Art. 475, 7° des Strafgesetzbuches bestimmt, daß diejenigen, welche ihre Hunde herumlaufen lassen, sie anreitzen, oder, wenn sie anfallen und verfolgen, sie nicht zurückhalten, mit einer Strafe von 6 bis 10 Franken belegt werden, und selbst dann, wenn kein Uebel oder Schaden aus dem Anfallen und Verfolgen entstanden ist. Für allen Schaden haftet ohnehin jeder Eigenthümer eines Hundes.

Diese Strafe sprechen die Polizeigerichte aus, sobald die Klage und Kontraventionen durch die beunruhigten oder verletzten Personen, oder durch die Feldhüter, Bürgermeister, u. s. w. vor dieselben gebracht werden.

Wir warnen hiemit gegen alle Unachtsamkeit, die Eigenthümer von freilaufenden Hunden und fordern die sämmtlichen Polizeibehörden und Beamten auf, keinen Unfug von Hunden auf Straßen und Wegen zu dulden, sondern jede Kontravention gegen den Art. 475, 7a des Strafgesetzbuches zu konstatiren und vor die Polizeigerichte zu bringen.

Aachen, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 200. *Evang. Kirchenkollekte.*

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin eine jährliche Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zur Verbreitung der Bibel huldreichst zu bewilligen geruht.

Als Termin zur Abhaltung dieser Kollekte bestimmen wir hiermit den jedesmaligen ersten Sonntag im Monate September und beauftragen demnach sämmtliche evangelische Herren Pfarrer die fragliche Kollekte für das laufende Jahr an diesem Tage vorschriftsmäßig abzuhalten und spätestens bis zum 15. September c. über den Ertrag derselben, nach Anleitung der im 13. Stück des diesjährigen Amtsblattes, Seite 78, enthaltenen Bekanntmachung, an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten.

Die Nachweisungen der letztern erwarten wir spätestens bis Ende September c.

Aachen, den 6. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 201. *Ortsnamen betreffend.*

Es geschieht, daß die Namen bestehender Ortschaften, Güter, gewerblicher Anlagen, Mühlen, Häuser u. s. w. abgeändert und daß neue Anlagen und Bauten mit Namen belegt werden.

Damit solche Abänderungen der üblichen Namen und neuen Benennungen, insofern denselben sonst nichts entgegensteht, in geeigneter Art zur allgemeinen Kenntniß kommen, und damit die neuen Namen und die neuen Anlagen gehörig in die statistischen Nachrichten und topographischen Karten eingetragen werden, ist es angemessen, daß jede neue und eigene Benennung einer Ortschaft, eines Guts oder Anlage, dem Orts-Bürgermeister angezeigt werde, welcher darüber an den Landrath und dieser an uns berichtet. Den demnächst festgestellten und angenommenen neuen Namen werden wir durch das Amtsblatt öffentlich bekannt machen.

Bei der Berichtserstattung werden übrigens die Bürgermeister und Landräthe solche genaue Beschreibung des Bestandes und der Lage der Ortschaften oder Anlagen beifügen, daß dieselbe darnach in die statistischen Tabellen und topographischen Karten eingetragen werden können und desfalls, wo es nöthig seyn wird, Handzeichnungen den Berichten beifügen.

Aachen, den 7. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 202.

Eröffnung der Feldjagd pro 1826.

Die diesjährige Eröffnung der Feldjagd wird hiermit

1. für den Stadtkreis Aachen und für die Landkreise Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Jülich und Düren

auf Donnerstag, den 24. August, und

2. für die Landkreise Eupen, Gemünd, Montjoie und Malmedy

auf Freitag, den 1. September, festgesetzt.

Sämmtlichen Jagdberechtigten wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht, und den Forstoffizianten und Feldhütern, so wie den Polizeioffizianten und der Königl. Gendarmerie empfohlen, darauf zu wachen, daß die Feldjagd nicht früher ausgeübt wird.

Aachen, den 8. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Den bei der Berg. Feuerversicherungs-Anstalt aus d. J. 1825 für 1826 verbleibenden Kassenbestand.

Der Kassenbestand der Bergischen Feuer-Versicherungsanstalt hat sich nach der nunmehr erfolgten Feststellung der Hebelisten der Beiträge für 1825, von 50,261 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. auf 50,261 Thlr. 19 Sgr. verändert, welches wir hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. zur Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Der nachstehend signalisirte Andreas Busch hat angegeben, ein Wanderbuch, welches wirklich in der Mitte des vorigen Monats von dem Bürgermeister zu Körrenzig zur Reise nach Erkelenz visirt worden, auf gedachtem Wege verloren zu haben.

Indem ich solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, wird zugleich das gedachte Wanderbuch für mortifizirt erklärt.

Erkelenz, den 4. August 1826.

Der Königl. Landrath,
Beermann.

Signalement.

Namen, Busch; Vornamen, Julius Andreas; Geburtsort, Münstereifel; letzter Aufenthaltsort, ebendaselbst; alt, 43 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Schlösser; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, groß und spitz; Mund, klein; Zähne, ungesund; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gelb; Gestalt, klein. Besondere Kennzeichen: zwei Vorderzähne in der obern Reihe verloren.

Die untenhin näher bezeichnete und schon früherhin wegen Diebstahls verurtheilt gewesene Elisabeth Toupy von Geó im Belgischen, wurde am 31. v. M. zu Oudenval als Vagabundin ergriffen, und fanden sich außer den nachbenannten Effekten, über deren Erwerb sie sich nicht ausweisen konnte, auch noch in Baarschaft dreizehn Französische Kronenthaler bei ihr vor, welche den Ueberrest von drei und zwanzig Französischen Kronenthalern ausmachten, die sie erweislich bei ihrer Ankunft in jenem Ort besessen hatte.

Indem nun der dringendste Verdacht vorhanden ist, daß sowohl jene Effekten, als die fragliche Baarschaft entwendet seyn dürften, so werden alle diejenigen, welche von einem ähnlichen Diebstahle Kenntniß erhalten haben möchten, hiermit aufgefordert, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon baldigst gehörige Anzeige zu machen.

Malmedy, den 5. August 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
C. De Nys.

Signalement der Elisabeth Toupy.

Größe, 5 Fuß; Alter, 17 Jahr; Haare und Augenbraunen, kastanienbraun; Stirn, bedeckt; Augen, grau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Verzeichniß der bei ihr vorgefundenen Effekten.

1. ein katunener Weiberrock, grün, gelb und blau gestreift; 2. eine Jacke vom nämlichen Stoffe; 3. eine nesselne Frauenmütze, mit Spitzen und rothem Bande besetzt; 4. eine andere nesselne Mütze, gleichfalls mit Spitzen ohne Besatz von Band; 5. ein weiß und blau gestreifter Frauenrock von Wolle und Baumwolle; 6. ein rothes katunenes Halstuch, mit einer gelben Einfassung, und 7. ein silbernes vergoldetes Kreuz mit schwarzem sammetnem Bande.

Die Passage durch das hiesige Rörthor muß wegen Reparatur der dortigen Brücken vom 16. August c. ab, auf 14 Tage für Fuhrwerk und Reuter gehemmt werden. Zur Erleichterung für das Publikum ist die Einrichtung getroffen worden, daß alles Fuhrwesen von Aachen links, und von Köln und Düsseldorf rechts den Kommunikationsweg hinter den Lünetten A B und C passiren kann, wo jedoch wegen der Pulvermagazine weder geraucht noch schnell gefahren werden darf.

Jülich, den 4. August 1826.

Königl. Kommandantur,
v. Boyen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 46.

Aachen, Donnerstag den 17. August 1826.

Gesetzsamml. 10. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 10. Stück, enthält:

Nro. 1014. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni 1826, betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§ 3 und 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§ 21 bis 24, des Regulativs vom 28. April 1824; über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nro. 1015. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juni 1826, wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern.

Nro. 1016. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juli 1826, betreffend die Verlängerung der, in dem Publikationspatente vom 21. Juni 1825 festgesetzten Frist zur Anmeldung der Realansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen rc. bis zum 1. Sept. 1827.

N. 203. Anbau eines Seitenflügels zur Erweiterung der hiesigen Justizlokalien.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebernahme der Arbeiten und Lieferungen zum Anbau eines Behufs Erweiterung der hiesigen Justizlokalien bestimmten Seitenflügels, so wie zu einigen Einrichtungen im vorhandenen Justizgebäude selbst, dem Mindestfordernden durch den hiesigen Landrath und Polizei-Direktor v. Coels im Rathhause am 13. September d. J., Vormittags 9 Uhr, verdungen werden sollen.

Der Anschlag über jenen Bau rc. nebst den hierauf bezüglichen Bedingungen liegen in dem Geschäftslokale des Landraths täglich zur Einsicht offen.

Aachen, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 204. Verkauf der Holzgerechtigkeit zu Barmen.

Donnerstag den 14. September 1826, Vormittags 10 Uhr, wird vor dem Landrath zu Jülich die auf den Auerbusch zu Barmen haftende Holzgerechtigkeit von ein Viertel Gicht, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Es findet nur ein Termin Statt und können die Bedingungen im Sekretariat der unterzeichneten Regierung, so wie bei dem Landrath und Oberförster eingesehen werden.

Aachen, den 10. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 205. Klassirung d. Grundgüter rc. der Bürgermeisterei Dremmen u. der Gemeinde Porselen.

Die Klassirung der Grundgüter und Gebäulichkeiten der Bürgermeisterei Dremmen und der Gemeinde Porselen, Bürgermeisterei Hilfarth, Kreises Heinsberg, wird durch den Abschätzungskommissair Meulenbergh und den Klassirungskontrolleur Schmidt unverzüglich begonnen werden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir die Grundbesitzer der benannten, imgleichen der benachbarten Gemeinden hiemit ein, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 13. August 1826,

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Dem hiesigen Zinngießer Schlömer wurde von einer Frau mehreres altes Zinn zum Vertauschen gegen Zinnwaaren angeboten. Unter den angebotenen Stücken befand sich auch ein silbner Löffel. Dieses veranlaßte den Schlömer der Polizeibehörde davon Nachricht zu geben; die Frau erklärte: sie habe diesen Löffel vor mehr als einem halben Jahr hier am Kolbert um die Mittagszeit, wo gewöhnlich das Essen abgehohlt und über die Straße getragen werde, gefunden.

Da diese Frau wegen Verdacht des Diebstahls in Untersuchung gekommen ist, so ersuche ich alle jene, denen in der angegebenen Zeit ein silberner Löffel entkommen seyn wird, sich auf dem hiesigen Untersuchungsamt zu melden, die Merkmale des Löffels anzugeben, und zu erklären: wann, wie und auf welche Weise der Löffel gestohlen worden.

Aachen, am 9. August 1826.

Der Untersuchungsrichter,
Giudice.

Nachstehend näher beschriebene, eines Hausdiebstahls beschuldigte Anna Gudula Weißenberg, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Es werden daher sämmtliche obrigkeitliche Behörden dienstergebenst ersucht, auf diese Person strenge zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 14. August 1826.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,

v. Daniels.

Signalement.

Anna Gudula Weißenberg, ist zu Mülheim am Rhein gebürtig, Dienstmagd, 22 Jahre alt, circa 5 Fuß groß, hat blondes Haar und Augenbraunen, eine niedrige Stirne, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen ziemlich großen Mund, ein spitzes Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe, eine ovale Gesichtsform und ist ziemlich gesetzter Statur.

Ihre gewöhnliche Bekleidung war: eine sogenannte Juppe von weißlichem Bieber, auch trug sie wohl an Feiertagen ein gelb geblümtes kattunenes Kleid, und ging viel ohne Kopfbedeckung, mit einem Kamm in den Haaren.

Konzession für das Blei-Bergwerk gute Hoffnung, bei Wallenthal.

Nachstehende von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern unterm 7ten d. M. ausgefertigte und vollzogene Konzessions-Urkunde zum Betriebe des Bleibergwerkes Gute Hoffnung zu Wallenthal, Kreis Gemünd, für den Gutsbesitzer Clem. August von Syberg, Königl. Geheimen Regierungsrath und Landrath des Kreises Gemünd, wohnhaft zu Eicks, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 23. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern, beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen zu Bonn, wie folgt:

Art. 1. Dem Gutsbesitzer Klemens August Freiherrn von Syberg, Königl. Geheimer Regierungsrath und Landrath des Kreises Gemünd, wohnhaft zu Eicks, wird die durch ältere Arbeiten bekannte Erzablagerung in den Bürgermeistereien Wallenthal und Bleibuir, Gemünder Kreises, in einer Feldesausdehnung von 2,359,457 Quadrat Lachtern, oder 1039 Hektaren 41 Aren zur Betreibung eines Bergwerks auf Bleierz, Eisenstein und andere einbrechende Erze, unter dem von ihm gewählten Namen: „Gute Hoffnung" in Konzession gegeben.

Art. 2. Das verliehene Feld ist nach dem der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl.

Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 10. Januar 1826 beglaubigten Situationsplane folgendermaßen begrenzt:

Gegen Norden durch vier gerade Linien, auf dem Plane mit den Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 bezeichnet, anfangend bei der Schleuse der Mahlmühle zu Anstoß (Nro. 5) und in östlicher Richtung fortlaufend bis zu einem am Wege von Gemünd nach Keldenich stehenden Stein (Nro. 6); von da bis zu einem Grenzstein der Bürgermeistereien Wallenthal und Bleibuir, am Wege von Wallenthal (Nro. 7); ferner bis zu dem Punkte, wo die Wege nach Bescheid, Dütting, Vossel und Wiltzpütz sich kreuzen (Nro. 8), und endlich bis zu einem alten Stollnmundloch bei Bescheid (Nro. 9), sodann von da ab durch den Stollnausfluß selbst bis an die Südwest-Ecke der Bleibuirer Mahlmühle (Nro. 10).

Gegen Osten durch sieben gerade südlich gerichtete Linien von dem zuletzt genannten Punkte bis zu dem Luckerrather Kapellenthurm (Nro. 11), von da bis zu dem Heiligenhaus, genannt das Lindgen (Nro. 12), weiter bis zu dem Pochwerk Oberflußhütte (Nro. 13), ferner bis zu dem 9. und 8. Grenzstein des Olligschläger'schen Konzessionsfeldes bei Calenberg (Nro. 14 u. 15), von hier bis zum Kirchthurme von Dottel (Nro. 16), und endlich bis zu dem auf Hochkaulen stehenden Grenzstein der Caller-Stollen-Konzession (Nro. 17).

Gegen Süden durch die geradlinigen nord-östlichen Grenzen des ebengenannten Konzessionsfeldes (Nro. 17 bis 22) bis zu der Südwestecke des Wohnhauses von Anton Hens, im Dorfe Call, welcher Punkt auf dem Plane mit Nro. 1 bezeichnet ist.

Gegen Westen vom letztgenannten Punkte aus durch vier gerade nordwestlich gerichtete Linien, von denen die erste bei dem Wehr der Hütte Eisenau (Nro. 2); die zweite bei dem sogenannten Kinderpütz (Nro. 3); die dritte bei einem Grenzstein an der Rothenley (Nro. 4), und die vierte bei der Schleuse der Mahlmühle zu Anstoß als dem Anfangspunkte endigt. Die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung sollen, auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts, mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden.

Art. 3. Der Konzessionair ist im Allgemeinen verbunden, das ihm hierdurch konzedirte Bergwerks-Eigenthum unter der obern Leitung der Bergwerksbehörde, und nach deren bei den General-Befahrungen oder sonst erfolgenden Bestimmungen, so wie überhaupt nach den Regeln der Bergbaukunst und den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerksgesetze dergestalt zu benutzen und zu bearbeiten, daß durch seinen Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, die Erze vollständig und haushälterisch gewonnen und gefördert, dabei aber alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

In Ansehung der Arbeiter hat derselbe sich nach den Bestimmungen der gegenwärtigen oder künftigen Knappschaftsgesetze und Instruktionen zu richten. Insbesondere soll er

1. zuvörderst den ehemaligen Bergbau in der Gegend von Dottel, durch Schächte gründlich

untersuchen, und nach dem Ergebniß dieser Untersuchung einen bei dem Dorfe Scheven anzusetzenden Stollen dahin treiben, demnächst aber auch die früher schon betriebenen Versuche auf den alten Arbeiten bei Bleibuir, wieder fortsetzen, und auf jeden Fall durch Aufräumung des alten Stollens, oder durch den Betrieb eines neuen, zu einem entscheidenden Resultate bringen;

2. den Betrieb binnen 6 Monaten beginnen, und ohne hinlängliche, von der Behörde genehmigte Beweggründe kein Jahr lang unterbrechen;
3. die Arbeiten und Arbeiter unter die Leitung eines ordentlichen und sachkundigen Aufsehers stellen, welcher sich über seine Anstellungsfähigkeit vor dem Bergamte ausweisen, und von demselben auf die zu ertheilende Steiger-Instruktion verpflichtet werden muß;
4. die Zechen-Register nach dem ihm von der Behörde vorzuschreibenden Schema genau führen und dem Königl. Bergamte jährlich, oder, wenn es von demselben außerdem verlangt wird, beglaubigte Verzeichnisse von den beschäftigten Arbeitern, den verbrauchten Materialien und den erzeugten Produkten einreichen;
5. die Arbeiten durch einen von dem vorgesetzten Königl. Bergamte approbirten, oder von einem Königl. Markscheider aufnehmen und zweifach in Riß legen, auch so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen, ein Exemplar dieses Risses auf dem Werke verwahren und das andere bei dem Bergamte deponiren

Art. 4. Jede Besitzveränderung, sowohl des ganzen Werks, als einzelner Antheile an demselben, soll dem Königl. Bergamte durch Vorlegung der authentischen Uebertragsakte angezeigt werden.

Art. 5. Im Fall die Konzession in mehrere Hände kommen sollte, und die Besitzer derselben eine Gewerkschaft bilden, so sind sie verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 6. Die Abgabe zur Entschädigung des Oberflächenbesitzers für das Grundrecht wird, in Gemäßheit der §§ 6 und 42 im Gesetze vom 21. April 1810, auf eine jährliche Rente von 5 Pfennigen für den Hektar festgesetzt.

Art. 7. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat, so wie in allen hier nicht besonders erwähnten Fällen, hat sich der Konzessionair nach den gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerksgesetzen, und nach den sich darauf gründenden Bestimmungen der Königl. Bergbehörde genau zu achten.

In Gemäßheit der Königl. Kabinetsorder vom 30. August 1820, über die Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer, hat derselbe nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema jährlich eine vollständige Rechnung von diesem Bergbau dem Königl. Bergamte vorzulegen.

Art. 8. Im Falle der Konzessionair oder dessen Nachfolger im Besitz, den allgemeinen und besondern Verbindlichkeiten, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nach,

kommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren geachtet werden müßte, so kann gegenwärtige Konzession gerichtlich aufgehoben werden.

Art. 9. Das Königl. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 7. Juni 1826.

(L. S.)

Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,
(gez) Klügel.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß am 6. September d. J., des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in Geschäftslokale des Hauptzollamts zu Wassenberg, verschiedene konfiszirte Waaren öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen.

Es bestehen solche in 6 Zentner Kaffe, 1 Zentner Reis, 60 Pfund Hutzucker, 40 Pfund fabrizirten Taback, Zichorienpulver, Leder, gefärbter Leinwand, Apothekerwaare u. derlg. m.

Wassenberg, den 8. August, 1826.

Königliches Haupt-Zollamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfspfarrer zu Immendorff, im Reg. Bezirk Köln, Christian Ingenwarth, ist in gleicher Eigenschaft nach Ophoven, im Kreise Heinsberg, versetzt worden.

Der Vikar Joh. Wilh. Theodor Fischer, zu Niederzissen, Diözes von Trier, ist zum Hülfspfarrer in Overkrüchten, Kreis Erkelenz, ernannt worden.

Der kathol. Elementar-Schullehrer Franz Johann Herpers, bisher zu Broich, hat den ihm von der Gemeinde Pier als Lehrer der kathol. Elementarschule gewordenen Ruf angenommen, und ist in dieser letztern Eigenschaft von uns bestätigt.

Die drei Jahre hindurch in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied gebildeten evangelischen Schulamts-Kandidaten Wilhelm Pelzer aus Hünshoven, bei Geilenkirchen, und Heinrich Heymanns aus Heinsberg, sind aus dieser Anstalt als wahlfähig, und zwar der erstere mit dem Zeugnisse vorzüglicher Befähigung (Nro. I) und der zweite ausgezeichnet guter Befähigung (Nro. II mit Auszeichnung) entlassen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 47.

Aachen, Donnerstag den 24. August 1826.

N. 206. Schenkung d. Johann Peter Pelzer für die Kirche zu Krautdorff.

Zur Erfüllung frommer Stiftungen hat der Johann Peter Pelzer mittelst testamentarischer Disposition der katholischen Pfarrkirche zu Krautdorff, Kreis Geilenkirchen,

1. fünf und zwei Drittel Magdeburger Morgen Ackerland, abgeschätzt zu 148 Thlr. 15 Sgr.,
2. eine Kapitalsumme von 175 Thlr.

vermacht.

Es ist diesem Vermächtniß die Bestätigung ertheilt und der Kirchenvorstand zu Krautdorff zu dessen Annahme autorisirt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 31. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 207. Stiftung des ꝛc. Bischoff für die Kirche zu Horbach.

Zur Erfüllung einer frommen Stiftung hat der Nadler W. Bischoff zu Forst der Kirche zu Horbach, mittelst testamentarischer Disposition die Summe von 80 Thlr. zugewiesen.

Es ist diese resp. Stiftung und Schenkung genehmigt und der Kirchenvorstand zu Horbach zu deren Annahme angewiesen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 5. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 208. Schenkung d. Franz Müllenbruch für die Armen zu Kempen.

Der Ackersmann Franz Müllenbruch hat, mittelst testamentarischer Disposition, den Armen der Gemeinde Kempen

1. die Kapitalsumme von 56 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.;
2. ein für alle Mal ein Malter Korn zur beliebigen Spendung unter die Armen,

zugewiesen. Diesem Vermächtnisse ist die Genehmigung ertheilt, und demzufolge die betreffende Armenverwaltungs-Kommission zu dessen Annahme authorisirt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 11. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 209. Verordnung wegen Einsendung der Kollektengelder u. Erstattung der Anzeige über den Ertrag.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere im diesjährigen Amtsblatte Nro. 13, Seite 78, abgedruckte Bekanntmachung, die Einsendung der gesammelten Beiträge von den ausgeschriebenen Kollekten resp. Berichtserstattung über den Ertrag derselben betreffend, zum Theil mißverstanden worden ist, indem mitunter die gesammelten Beträge nicht an die rechte Behörde eingesandt, oder über den Ertrag der Kollekte unrichtig berichtet worden.

Wir sehen uns daher zu folgenden Erläuterungen veranlaßt: „Sämmtliche kathol. Hülfspfarrer senden die gesammelten Beiträge zu der abgehaltenen Kollekte, unter Anschluß eines genauen Münzverzeichnisses, an die Ihnen vorgesetzten Kantonspfarrer ein; diese bringen die eingegangenen Spezialberichte in eine Haupt-Nachweisung zusammen, senden dieselbe an den Landrath ihres Kreises und lassen gleichzeitig die eingegangenen Gelder an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse gelangen; die evangel. Pfarrer haben jedoch dieselben nach wie vor an letztere direkt einzusenden und das Resultat den betreff. Landräthen anzuzeigen."

Eben so ist auch schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß mehrere der Pfarrer und Bürgermeister statt an die betreff. Landräthe zu berichten, die Anzeigen direkte an uns erstattet haben; dieses Verfahren ist den in der oben allegirten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften ganz zuwider, und fordern wir sämmtliche betreffenden Behörden hiermit auf, sich für die Folge genau nach diesen sowohl, als wie nach den in gegenwärtiger Verfügung gegebenen Erläuterungen genau zu richten.

Aachen, den 19. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Friedensrichter in den hiesigen Provinzen sind höheren Orts angewiesen worden, strenge darauf zu wachen, daß die für Minderjährige angeordneten Vormunde überall die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen, und die Säumigen nachdrücklich dazu anzu-

halten. Dazu gehört die Aufnahme der Inventarien, als eine zur Sicherstellung des Vermögens der Minderjährigen unerläßliche Maßregel.

Damit nun die Friedensrichter in den Stand gesetzt werden, ihrer diesfälligen Obliegenheit Genüge leisten zu können, ist ihnen zu wissen nöthig, welche Vormunde in dieser Hinsicht der gesetzlichen Vorschrift nachgekommen sind, oder deren Beachtung unterlassen haben.

Zu dem Ende werden die Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks hiemit angewiesen, den betreffenden Friedensrichtern ein Verzeichniß derjenigen Inventarien, welche über das Vermögen minderjähriger Personen seit dem Jahr 1816 bis incl. das laufende Jahr von ihnen aufgenommen worden, mit Angabe des Namens und Wohnorts des requirirenden Vormunds, am 1. Januar 1827, und in Zukunft jedesmal am 1. Juli und 1. Januar eine Fortsetzung dieses Verzeichnisses zuzustellen.

Aachen, den 18. August 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
W. J. Biergans.

Ein, wegen eines qualifizirten Diebstahls verhaftetes, Individuum wurde bei seiner Arrestation im Besitze zweier Stücke Leintuchs, wovon eins 15¾ und das andere 7 Berliner Ellen hält, und zweier Mannshemder, woran das Kennzeichen ausgetilgt ist, gefunden. Dasselbe gesteht, diese Gegenstände in einem ihm unbekannnten Dorf im Jülicher Lande von der Bleiche entwendet zu haben; allein alle bisherigen Recherchen zur Ermittelung des Eigenthümers sind ohne Erfolg geblieben, und ich sehe mich daher veranlaßt, denjenigen, der sich als solcher legitimiren kann, hierdurch aufzufordern, seiner Lokalbehörde oder mir unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 14. August 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Uebersicht der bei den Berg- und Hüttenwerken des Dürener Bergamts-Bezirks im 1. Semester 1826 statt gehabten Unglücksfälle.

Von Anfang dieses Jahrs bis letzten Juni haben sich im Bergamtsbezirk Düren neun Unglücksfälle ereignet, wovon 6 in den Steinkohlenbergwerken, 2 in den Braunkohlengruben, und einer am Bleiberg; neun Menschen sind durch Entzündung schlagender Wetter beschädigt worden, jedoch acht davon mit dem Leben davon gekommen; drei sind in Schächte gestürzt, einer ist verschüttet, einer von einer Gesteinmasse erschlagen, und einer durch ein Haspelhorn hart beschädigt worden; sechs von diesen haben das Leben verloren.

Es folgen hier die nähern Umstände.

1. Am 20. Januar wurden auf der Steinkohlengrube Neu-Langenberg 3 Arbeiter sammt dem Steiger durch Schlagwetter beschädigt, die sich entzündeten, weil dem mit einer Sicherheitslampe vorfahrenden Bergmann mit gewöhnlichen Lampen zu nahe gefolgt wurde.
2. Am 28. Januar wurde der Bergmann Johannes Heinen, welcher auf einer Braunkohlengrube, bei Frechen, mit Auszimmern des Schachtes beschäftigt war, durch das Zusammengehen dieses Schachts verschüttet.
3. Der Kuffaten-Abnehmer Pet. Jos. Frey, auf der Steinkohlengrube Neulangenberg, stürzte am 30. Januar in den 99⅐ Ltr. tiefen Förderschacht; er hatte die Person, welche das Herunterlassen der Rollbühne zu besorgen hatte, weggeschickt, und dieses Geschäft unterdessen einem unkundigen Kohlentreiber übertragen. Dieser zog die Rollbühne zu früh wieder in die Höhe, was von dem rc. Frey unbeachtet geblieben war, und letzterer trat bei unvorsichtigem Vorschreiten in den Schacht hinein.
4. Am 7. Februar gieng auf der Bottenbroicher Kirchen-Braunkohlengrube ein vorgerichteter Tummel zusammen. Der Pächter der Grube, Joh. Weber, von Türnich, war gerade im Herausfahren begriffen, als dieses sich ereignete; von dem hierdurch entstehenden ungeheuern Luftdruck wurde er mit der Fahrt, auf welcher er sich befand, zum Schacht herausgeschleudert, und fiel hernach wieder in denselben zurück, wodurch er das Leben verlor.
5. Der Bergmann J. Joseph Premen wollte am 22. Februar in ein Lichtloch der Steinkohlengrube Altlauerweg auf dem Seile einfahren — kaum hatte er sich in das Seil gesetzt, als dieses riß, und er in den Schacht stürzte.
6. Auf der Steinkohlengrube Eichelscheid wurde der Bergmann Wilh. Ortmann am 11. März durch schlagende Wetter so sehr beschädigt, daß er wenige Stunden darauf starb; derselbe war mit einer gewöhnlichen Lampe in eine wetternöthige Strecke gefahren, und entzündete dadurch die dort angehäufte Knallust.
7. Am 14. März wurden auf der Steinkohlengrube Furth 5 Arbeiter durch entzündete Schlagewetter, jedoch nur leicht, beschädigt.
8. Am 16. März wurde auf der Steinkohlengrube Neu-Langenberg eine Arbeiterin durch ein Haspelhorn, welches ihren Händen entglitten und in Schwung gerathen war, lebensgefährlich am Kopfe beschädigt, jedoch nachher wieder hergestellt.
9. Auf dem Schachte Sonnenberg, in der Konzession Schank-Olligschläger am Bleiberg, wurde der Bergmann Pet. Jos. Scheid am 3. Juni durch eine hereinbrechende Masse Knottensandstein, mit deren Losarbeiten er sich beschäftigte, auf der Stelle erschlagen.

Bonn, den 27. Juli 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Nachbenannte beiden Knaben:

1. Nikolas Schiffers, genannt Emonds, 13 Jahr alt, blond von Haaren und mager von Statur, mit einem blau und weiß gerauteten Halstuche, grüner Ermelweste und Beinkleidern, grauer Schürze und Schnürstiefeln bekleidet, und
2. Nikolas Jansen, 10 Jahr alt, blond von Haaren, mit einer blauen Weste und grauer Hose bekleidet, ohne Fußbedeckung,

sind seit dem 14. cur. aus hiesiger Stadt verschwunden, ohne daß man aller angestellten Nachforschungen ungeachtet über ihren jetzigen Aufenthalt oder ihr Schicksal Kunde hätte.

Alle Polizei- und Verwaltungsbehörden werden daher geziemend ersucht, mir jene Knaben im Ermittelungsfalle gefällig zuführen zu lassen.

Aachen, den 18. August 1826.

Der Königl. Landrath und Polizei-Direktor,
v. Coels.

Der unten näher bezeichnete Musketier Bergstein ist am 3. d. M. von dem 25. Inf.-Regiment, aus der Garnison Koblenz, desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Koblenz, den 7. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Signalement.

Der obengenannte Johann Martin Ignatz Bergstein, aus Köln gebürtig, ist 25 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirne, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, wenig und weißen Bart, blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit Ueberzug, auf demselben ein graues Nationalzeichen, Schuppenketten, Agraff und Kokarde, blauer getragener Dienstjacke, weißer Diensthose mit Kamaschen, einem Paar Schuhe; auch hat er einen Säbel mit weißer Koppel und Troddel mitgenommen.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Franz Rangard, ist am 16. August, um 8 Uhr Morgens, aus hiesiger Arbeitsanstalt entwichen.

Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und, im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurück liefern zu lassen.

Brauweiler, den 17. August 1826.

Die Direktion der Anstalt.

Personbeschreibung.

Gewerbe, Schreiner; Alter, 19 Jahr; Geburts- und letzter Wohnort, Aachen; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Farbe der Haare, braun; Schnitt der Haare, kurz; Form der Stirne, platt; Farbe der Augenbraunen, braun; Farbe der Augen, grau; Bildung der Nase, dick; Bildung des Mundes, groß; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsform, länglich; Gesichtsfarbe, gesund.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in leinener Jacke und dito Hose.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Johann Heinrich Steinbach, ist am 16. August, um 8 Uhr Morgens, aus hiesiger Arbeitsanstalt entwichen.

Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und, im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurück liefern zu lassen.

Bräuweiler, den 17. August 1826.

Die Direktion der Anstalt.

Personbeschreibung.

Alter, 18 Jahr; Geburts- und letzter Wohnort, Malmedy; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Farbe der Haare, braun; Schnitt der Haare, kurz; Form der Stirne, breit; Farbe der Augenbraunen, braun; Farbe der Augen, grau; Bildungder Nase, dick; Bildung des Mundes, breit; Zähne, gut; Kinn, gekerbt; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, blaß.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in leinener Jacke und dito Hose.

Retour-Briefe.

Von Aachen 2 Stück nach Uterath; an Dilpence à Malmedi, von Schleiden; an Mad. Gille à Liège; an Joh. Harbes, in Elgenbusch; an Birnbaum, in Düsseldorf, von Geilenkirchen; an Diether, in Barmen; an Widmann, in Millich; an Maurer, in Gevenich; an Schützendorff, in Glimbach; an P. Düchet à Ruremond; an Knibeler, in Welz; an Cor, in Hasselt; an Schellin, in Koblenz; an Delhougne à Dürwiß; an Blum à Tournay; an G. Emen à Soumagne; an Schumacher, in Lüdenscheid; an M. Heuten, in Meskau; an Eylers à Bremen; an Demois. J. Jussen à Köln; an Kaurt à Köln; an Strauch à Fracture; an J. Graff à Namur; an H. Gay à Genève; an Bordomäus, in Werden; an Mad. Bode à Spaa; an Holz à Düsseldorf; an Spiegel à Hoffstadt; an Van Lennep à Bonn; an Leinen à Saarlouis; an Glein à Saarbrück; an Hequin à Saarlouis; an Rohs à Préyes; an Karps à Düren, fünf letztere von Malmedy.

Aachen, den 23. August 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 48.

Aachen, Donnerstag den 31. August 1826.

Anhang zur Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält:

Anhang zur Gesetzsammlung.

Konvention zu Vollziehung der zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge d. d. Wien, am 1. Juni 1815, und Paris, am 22. September 1815, und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile. D. d. Berlin, am 1. Mai 1826.

Konvention mit der Königlich-Sächsischen Regierung wegen Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen. D. d. Dresden, am 4. April 1825.

N. 210. Anbau eines Seitenflügels zur Erweiterung der hiesigen Justizlokalien.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebernahme der Arbeiten und Lieferungen zum Anbau eines Behufs Erweiterung der hiesigen Justizlokalien bestimmten Seitenflügels, so wie zu einigen Einrichtungen im vorhandenen Justizgebäude selbst, dem Mindestfordernden durch den hiesigen Landrath und Polizei-Direktor v. Coels im Rathhause am 13. September d. J., Vormittags 9 Uhr, verdungen werden sollen.

Der Anschlag über jenen Bau rc. nebst den hierauf bezüglichen Bedingungen liegen in dem Geschäftslokale des Landraths täglich zur Einsicht offen.

Aachen, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 211. Schenkung der Wittwe Greven f die kath. Pfarrkirche zu Montjoie.

Behufs der Erfüllung einer frommen Stiftung, sind von der Wittwe Maria Katharina Greven, geborne Zitz, der katholischen Pfarrkirche zu Montjoie 300 Thlr. kölnisch zugewiesen worden.

Dieser Stiftung und resp. Schenkung ist heute die Genehmigung ertheilt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, am 7. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 212. Schenkung des Reichelstein für die Kirche zu Gevelsdorff.

Mittelst testamentarischer Disposition und ad pias causas hat der verstorbene Pfarrer Reichelstein der Kirche zu Gevelsdorff die Summe von 100 Thlr. klevisch, oder 77 Thlr. preußisch vermacht; welchem Vermächtnisse von Staatswegen die Genehmigung ertheilt ist.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, am 12. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 213. Vermächtniß d. Geschwister Voffen an die Armen zu Cornelymünster.

Die zu Cornelymünster verstorbenen Geschwister Johann Jakob und Maria Sophia Voffen haben mittelst testamentarischer Bestimmung den Armen daselbst eine jährliche Rente von 3 Fr. 75 Cent., also zusammen 7 Fr. 50 Cent, oder 1 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. vermacht, welche Schenkungen heute die höhere Autorisation erhalten haben.

Aachen, den 14. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 214. Schenkung des Pfarrers Reichelstein f die Armen zu Gevelsdorff.

Der zu Gevelsdorff verstorbene Pfarrer Reichelstein hat, mittelst testamentarischer Disposition, den Armen der Gemeinde Gevelsdorff die Summe von 433 Thlr. hinterlassen.

Es ist, in Folge höherer Genehmigung, die Armen-Verwaltungskommission zu Hottorf zur Annahme dieses Vermächtnisses angewiesen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, am 16. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 215. Verfolgung des Johann Lamb. Sproeten.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, und insbesondere die Königl. Gendarmerie, werden hierdurch aufgefordert, auf den untenbezeichneten Königl. Niederländischen Refraktair Johann Lambert Sproeten, aus Baelen, welcher sich, dem Vernehmen nach, im diesseitigen Gebiete aufhalten soll, ein wachsames Auge zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und

wohlverwahrt an den Landrath und Polizeidirektor v. Coels allhier zur weiteren Veranlassung der Auslieferung abzugeben.

Aachen, den 17. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Name, Joh. Lamb. Sproeten; Geburts- und letzter Wohnort, Baelen, Kanton Henri-Chapelle; Alter, 22 Jahre; Größe, 1 Elle 6 Palmen 1 Zoll 9 Linien; Gesicht, oval; Stirne, bedeckt; Augen, blau; Nase, wohlgestaltet; Mund mittelmäßig; Kinn, rund; Haare und Augenbraunen, braun.

N 216. Gewerbscheine für Kaufleute, deren Gehülfen und Diener, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen.

Durch die in dem 10. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni c., haben des Königs Majestät zu Gunsten der Kaufleute, deren Gehülfen und reisenden Diener, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, zu bestimmen geruht, daß die denselben zu ertheilende Gewerbscheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzzollbezirke nicht ausgenommen, gültig, auch den übrigen (im Regulativ vom 28. April 1824 näher bezeichneten, — s. Amtsblatt von 1824, Nro. 56) Beschränkungen nicht ferner unterworfen seyn sollen.

Da die Erleichterung, welche den Gewerbetreibenden dieser Art durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni bewilligt worden, sofort zur Ausführung kommen soll, so machen wir alle Unterbehörden, insbesondre die Herren Landräthe und Bürgermeister darauf aufmerksam, daß auch den Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern, welche zu Geschäften der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerbscheine nach der bisherigen Form erhalten haben, bereits die Befugniß zusteht, ihr Geschäft im ganzen Umfange der Monarchie zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbscheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der durch die §§ 22 bis 24 des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbschein jederzeit urschriftlich bei sich zu führen, befreit sind.

Aachen, den 18. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 217. Abschaffung des gegenseitigen Abschoß-rechts für die K. Preuß. u. K. Schwedischen Staaten

Nachstehender Erlaß der Königl. hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

„Nach einer dem mitunterzeichneten Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Seitens der hierselbst akkreditirten Königl. Schwedischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung hat das Schwedische Gouvernement beschlossen:

„daß gegen alle Staaten, welche die Reciprocität beobachten werden, die Abschoßfreiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch in Norwegen von auswärts gehenden Erbschaften der Abschoß (Jus detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung möge dem Fiskus, oder einem Privatberechtigten zustehen."

Da nun Se. Königl. Majestät durch die Kabinetsorder vom 11. April 1822 zu bestimmen geruht haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll; so wird die Königl. Regierung Seitens der unterzeichneten Ministerien hiermit beauftragt, genau dahin zu sehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privat-Abschoßberechtigten zustehen.

„Der Königlich Schwedischen Gesandtschaft wird von dieser Verfügung sofort Kenntniß gegeben werden.

„Berlin, den 31. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

wird hierdurch nachrichtlich zur öffentlichen Kunde gebracht.

Aachen, den 22. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 218. *Klassirung der Grundgüter in d. Bürgermeisterei Dovern.*

Die Klassirung der Grundgüter und Gebäulichkeiten der Bürgermeisterei Doveren, Kreises Erkelenz, wird am 4. k. M. durch die dazu beauftragten Abschätzungskommissair Hoffstadt und Klassirungskontrolleur Brünninghausen begonnen werden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei und der Nachbargemeinden, imgleichen deren Bevollmächtigte und Verwalter hiermit auf, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 25. August 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 219. *Verfolgung d. Jak. Simons.*

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, werden hierdurch beauftragt, auf den unten signalisirten Deserteur Jakob Simons ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und demnächst an das Königl. 7. Ulanen-Regiment zu Bonn wohlverwahrt abzuliefern.

Aachen, den 25. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Ulan Jakob Simons, gebürtig aus Rolff, Kreis und Regierungsbezirk Aachen; Alter, 25 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz und lockig; Stirn, offen und hoch; Augenbraunen und Augen, schwarz; Nase, etwas spitz; Mund, klein; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittelmäßig.

Mitgenommene Bekleidungsstücke: eine blaue Dienstjacke, eine dergl. Mütze, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefeln mit Sporn, eine Halbinde.

Derselbe war wegen erster Desertion bereits 7 Monate auf Festung, wovon er am 2. August c. erst zurückgekehrt ist.

N. 220. Anzeige wegen zweier vermißten Knaben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der im 47. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, Seite 327, enthaltenen Bekanntmachung vom 18. d. vermißten Knaben, Nikolaus Schiffers, genannt Emonds, und Nikolaus Jansen, aus hiesiger Stadt, sich wieder eingefunden haben.

Aachen, den 28. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 221. Verfolgung d. rc. Labye.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, werden hierdurch aufgefordert, auf den Füsilier Prosper Labye, welcher am 20. August d. J. von dem Königl. 25. Infanterie-Regimente, und zwar aus dem Garnisonsorte Ehrenbreitstein, desertirt ist, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Kommando gedachten Regiments zu Koblenz abzuliefern.

Aachen, den 28. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Entwichenen.

Geburtsort, Malmedy, Regierungsbezirk, Aachen; Größe, 4 Zoll 2 Strich; Religion, katholisch; Profession, Schuhmacher; Alter, 19 Jahre; Haare, blond; Stirne, breit; Augenbraunen, blond; Gesichtsfarbe, blaß; Augen, blau; Nase, dick; Mund, groß; Bart, keinen; Kinn, lang; Sprache, wallonisch und wenig deutsch. Besondere Kennzeichen: geht etwas krumm.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine Dienstjacke, ein Paar eigene grautuchene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde, und hat außerdem einen Krätzer mit Kugelzieher und einen Mantelriemen mitgenommen.

Das Königliche Landgericht zu Köln hat auf den Antrag des Schumachers Wilhelm Lehnhausen zu Honnef, zum Beweise der angeblichen Abwesenheit seines Bruders Peter Lehnhausen,

welcher im Jahre 1812 in bergische Militairdienste getreten, mit dem dritten Regiment nach Rußland marschirt ist, und seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben haben soll, durch Urtheil vom 11. März d. J. die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 1. August 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In Rücksicht derjenigen Preußischen Kommunen, welche im Gebiet des Königreichs der Niederlande, und derjenigen Niederländischen Kommunen, welche im Preußischen Gebiete liegen, ist zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

1. daß das Vermögen, welches Preußischen Kommunen, welche im Königreich der Niederlande liegen, so wie das Vermögen, welches Niederländischen Kommunen, welche im Königreich Preußen liegen, gehört, gegenseitig als das Vermögen einzelner Privatbewohner angesehen und behandelt werden soll;
2. daß zur Gültigkeit der gerichtlichen Verhandlungen über das Vermögen solcher Kommunen gehöre: daß ein Certifikat der Gültigkeit von derjenigen kompetenten Provinzialbehörde beigebracht werde, unter welcher die Kommune, welcher das Vermögen gehört, gelegen ist, und daß Erklärungen, Vollmachten und andere Urkunden solcher Gemeinden in Hinsicht ihres Vermögens, nur als gültig anzuerkennen sind, wenn die vorgesetzte Behörde solche genehmigt habe, und
3. daß unter der Provinzialbehörde, im Königreiche der Niederlande der Präfekt, und im Königreiche Preußen die Departements-Regierung zu verstehen sey.

Den Inhalt dieser Uebereinkunft bringe ich, in Gefolge des mir zugegangenen Auftrags, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 7. August 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In meinem über die Justizpflege des Jahres 1825 an des Herrn Justizministers Excellenz erstatteten General-Berichte hatte ich Gelegenheit, zu bemerken, daß von den bei sämmtlichen Friedensgerichten der Rheinprovinzen anhängig gewesenen 44,089 Civilprozessen nur 645, und von 47,222 Polizei-Untersuchungsakten nur 416 unentschieden geblieben seyen. Dieses sehr günstige

und die Amtsthätigkeit der Friedensgerichte beurkundende Resultat hat des Herrn Justizministers Excellenz bewogen, mich zu beauftragen, diesen Gerichten im Allgemeinen Hochdero Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Mit Vergnügen entledige ich mich hierdurch dieses Auftrages.

Köln, den 13. August 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königl. Landgericht zu Aachen hat auf den Antrag des Bäckermeisters Peter Bein zu Eschweiler, zum Beweise der angeblichen Abwesenheit des Franz Wilhelm Fink, welcher vor etwa 29 Jahren sich von seinem damaligen Wohnort Rötgen in einem Alter von ungefähr 18 Jahren entfernt und seitdem nie weiter Nachricht von sich gegeben haben soll, durch Urtheil vom 19. Juli v. J. die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet.

Der unterzeichnete General-Prokurator bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 9. August 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Marx ist der Gutsbesitzer Winand Heuser, zu Ollesheim, zum provisorischen Bürgermeister von Ollesheim und Nörvenich, Kreises Düren, ernannt.

Dem Bürgermeister von Harff ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und ist an seine Stelle der Beigeordnete, Lieutenant Irmen, zum provisorischen Bürgermeister von Dreiborn, Kreises Gemünd, ernannt.

Der bisherige Hülfspfarrer zu Caster, im Regierungsbezirk Köln, Wilhelm Anton Wolff, ist in gleicher Eigenschaft nach Contzen, im Kreise Montjoie, versetzt worden.

An die Stelle des verstorbenen Unterförsters Koch zu Zweifall, ist der Unterförster Franz Stein zu Menzerath dahin versetzt worden.

Marktpreise

für den Monat Juli 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	12	„	1	9	9	„	25	10	„	24	2	„	19	3	6	„	„
2	Düren........	1	7	6	1	6	1	„	23	1	„	18	10	„	17	4	6	4	7
3	Jülich........	1	11	2	1	2	8	„	23	1	„	19	3	„	17	4	7	„	„
	Summa....	4	„	8	3	18	6	2	12	„	2	2	3	1	23	11	19	4	7
	Mittelpreis......	1	10	3	1	6	2	„	24	„	„	20	9	„	17	11	6	11	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 49.

Aachen, Montag den 4. September 1826.

Auszug aus der Anweisung 1. Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine.

Um ein übereinstimmendes Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine zuwege zu bringen, und um zugleich den Ortsbehörden in ihrer Mitwirkung für diese Steuer eine Erleichterung zu gewähren, wird, unter Vorbehalt näherer Bestimmungen für die künftige Revision der Weinsteuer-Klassifikation, nachfolgende Anweisung ertheilt zur Nachachtung für die Behörden und Beamten, so wie für diejenigen, welche Wein bauen oder Trauben keltern lassen.

A. Anmeldung. a. Von wem u. wo anzumelden ist.

§ 1. Wer Trauben keltert, welche entweder selbst gewonnen, oder von Andern bezogen werden, ist verbunden, in jenem Fall der Steuerbehörde des Orts, wo die Trauben gewachsen sind, in diesem der Steuerbehörde des Orts der Kelterung den davon gewonnenen Most oder Wein anzumelden.

b. Zu welcher Zeit anzumelden ist.

§ 2. Die Anmeldung des Weingewinns erfolgt, nach Maßgabe der für den jedesmaligen Herbst durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors, in jeder Gemeine während der nächsten 20 Tage nach dem von den Ortsbehörden bestimmten Anfange der Weinlese in dieser Gemeine. Wenn die Kellterung früher vollendet ist, so geschieht die Anmeldung innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer bis zum 20sten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden, muß spätestens an diesem 20sten Tage der Steuerhebestelle schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet seyn werde.

Für diese Ausnahmefälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Beendigung solcher verspäteter Kelterung noch angenommen werden. Von dem An-

fange der Weinlese und etwanigen Abänderungen dieses Termins hat die Gemeine-Behörde der Steuerhebestelle alsbald zuverläßige Nachricht zu geben.

c. Form und Fassung der Anmeldung.

§ 3. Die Anmeldung, wozu die Formulare wenigstens 14 Tage vor Anfang der Weinlese von dem Hauptamte des Bezirks durch die Gemeine-Behörde an diejenigen, welche Weinbau treiben, unentgeltlich geliefert werden sollen, ist nach den unter Ziffer I anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster zweifach, deutlich und ohne Abänderungen ausgefüllt an die Steuerhebestelle abzugeben.

Das eine Exemplar erhält der Anmeldende bescheinigt zur Aufbewahrung zurück und dient ihm als Ausweis, so wie künftig als Steuerabrechnung und Quittung.

In der Anmeldung muß der durch die Kelterung gewonnene Wein insgesammt, und ohne irgend einen Abzug auf Hefe und dergleichen, angegeben werden, da solcher Abzug später durch Vergütung von 15 Prozent von der Steuerhebestelle berechnet wird.

Es muß also auch darin nachgewiesen werden der von dem eigenen Gewinne an Kirchen, Geistliche, Schullehrer, Küster und andere Personen als Rente, Zins, Pacht oder sonstiger Antheil abgegebene sogenannte Meß-, Zins-, Liefer-, Kompetenz- rc. rc. Wein; desgleichen derjenige Wein, der auf andere Weise vor der Anmeldung in Abgang gekommen; worüber die Steuerquittung bei der Revision vorzulegen ist.

Ueber den von andern Personen empfangenen Wein hat sich der Anmeldende bei der Revision auszuweisen, und zwar, wenn der Wein aus dem Grenzbezirke gekommen ist, durch den darüber sprechenden Legitimationsschein, in welchem die Steuerstelle zugleich die erfolgte Steuerzahlung bemerkt haben wird; wenn aber der Wein aus dem Binnenlande gekommen ist, durch Frachtbrief mit eben solcher Versteuerungs-Bescheinigung.

Für Wein, welcher aus demselben Orte bezogen ist, wird der Revisor die geschehene Versteuerung bei demjenigen untersuchen, von dem der Wein gekommen ist.

Jedes Gefäß, in welchem der junge Wein aufbewahrt wird, ist mit einer Nummer zu versehen, und diese Nummer in der 4ten Spalte der Anmeldung zu bemerken.

d. Besondere Anzeige über beabsichtigte Mischung älteren Weins zu den Trauben oder zu den jungen Weinen.

§ 4. Es wird zwar nicht untersagt, auf die zu kelternden Trauben älteren Wein zu gießen und diesen mit jenem zu keltern, oder ältere und junge Weine, auch vor der Revision der letztern, zu vermischen.

Soll jedoch das Eine oder das Andere geschehen, so muß davon drei Tage vorher der Steuerhebestelle schriftlich Anzeige gemacht werden, damit ein Steuerbeamter zugegen sey und Ueberzeugung nehme, wie viel älterer Wein zugethan worden ist. Trifft zu dem erklärten Zeitpunkte solcher Mengung ein Steuerbeamter nicht ein: so muß der Anmeldende noch ferner einen Tag auf denselben warten, und erst nach Ablauf dieses Tages darf er, sofern der Steuerbeamte ausbleibt, auch ohne dessen Anwesenheit zu der erklärten Mischung schreiten, dieses jedoch nur in Beiseyn zweier unverwerflicher Zeugen.

Von den Steuerbeamten oder von diesen Zeugen wird zur Stelle darüber, daß Mischung geschehen, und wie viel älterer Wein, auch in welches Gefäß solcher beigemengt worden ist, mit dem Anmeldenden kurze Verhandlung aufgenommen, welche bei dem Letztern niedergelegt bleibt.

Auf den Grund solcher Verhandlung, und wenn kein triftiges Bedenken, worüber die vorgesetzte Steuerbehörde zu entscheiden haben würde, dagegen obwaltet, werden die Revisoren die geschehene Beimischung älteren Weins anerkennen, und die festgestellte Menge desselben von ihrem Befunde in Abzug bringen.

Ist Beimischung ohne Beobachtung der vorstehend angegebenen Regeln geschehen, so werden die Revisoren das ganze vorhandene Gemenge von älterem und jungem Weine als jungen steuerpflichtigen Wein annehmen und in Ansatz bringen.

g. Trauben-Eingang vom Auslande.

§ 7. Die Hauptämter haben, wo der Fall vorkommt, die Beamten, welche die Erhebung besorgen, mit einem Kataster derjenigen ausländischen Weingüter zu versehen, welche den jetzigen Inhabern seit langer Zeit an dem unmittelbar gegenüberliegenden ausländischen Ufer gehören, und von welchen, auf den Grund besonderer Bewilligung, weil sie in Ermanglung eigener Kelter und Keller nur vom diesseitigen Ufer aus bebaut und bewirthschaftet werden können; der Herbstgewinn in frischen Trauben gegen Zahlung der Steuer vom inländischen Weingewinn über ein Grenz-Zollamt zur diesseitigen Kelterung eingelassen werden darf.

Die Traubeneinfuhr muß der Steuerhebestelle des Wohnorts des Anmeldenden 8 Tage vorher, mittelst zweifacher Anmeldung nach dem unter Ziffer V. anliegenden Muster angezeigt werden.

Ein Exemplar wird nach gehöriger Prüfung und Festsetzung durch die Hebestelle zurückgegeben, um den Traubeneingang damit zu begleiten, das andere erhält der zur Beaufsichtigung des Eingangs bestimmte Beamte. Dieser bemerkt den Befund in beiden Exemplaren und giebt das seinige der Hebestelle zur Eintragung in die betreffende Jahresspalte des Katasters zurück.

Die Begünstigung der freien Einfuhr ist widerruflich, und hört jedenfalls auf, wenn das Eigenthum des ausländischen Weinguts aus der Hand des jetzigen Besitzers oder seiner Familie auf andere Personen übergeht, oder sonst die Veranlassung zur Bewilligung wegfällt.

B. Aufsicht u. Revision.
c. Revisions- und Aufsichts-Personal.

§ 10. Sind den eigentlichen Steuerbeamten andere Personen ausnahmsweise zur Hülfe gegeben worden, so erhalten diese darüber besondere Legitimationen, auf deren Vorzeigung sie in Hinsicht ihrer Befugnisse und der Verpflichtungen dritter Personen gegen sie, ganz wie die Steuerbeamten der Klasse zu betrachten sind, welchen sie in der Legitimation für die daselbst bestimmte Zeit gleich gestellt werden.

d. Zweck der

§ 11. Die Revision geht nicht nur dahin, bei denjenigen Personen, welche Wein-

Revision im Allgemeinen.

gewinn angemeldet haben, den Weinvorrath in den angezeigten Räumen nachzusehen und sich zu überzeugen, daß richtig angemeldet worden sey; sondern auch dahin, daß bei denjenigen, welche zufolge der gesammelten Notizen hätten anmelden sollen, und solches nicht gethan haben, oder bei welchen sonst unangezeigter Most oder neuer Wein vermuthet werden kann, Untersuchung angestellt und etwaige Verheimlichungen entdeckt werden.

Sie darf sich ferner nicht überall lediglich auf die angemeldeten Räume beschränken, sondern hat vorzüglich, da wo Bedenken vorwaltet, andere zur Niederlegung von Wein geeignete Behältnisse mit zu umfassen.

e. Wie zu revidiren ist.

§ 12. Findet sich da, wo nicht angemeldet worden, verschwiegener Wein, so ist Anklage wegen Steuerverkürzung zu erheben, und unter Zuziehng von Gemeindebeamten, welche nach § 6. des Gesetzes vom 25. Sept. 1820 die Steuerbeamten nach ihrer Anweisung bei dem Revisionsgeschäft zu unterstützen verpflichtet sind, mit dem Weininhaber darüber zu verhandeln, auch dasjenige sogleich wahrzunehmen, was nach den Umständen zur Befestigung des Thatbestandes erforderlich wird.

Ist aber eine Anmeldung abgegeben, so untersucht der Revisor, ob nicht mehr Gefäße mit jungem Weine vorhanden sind, als die Anmeldung besagt, ob der junge Wein, welcher sich außer der Anmeldung vorfindet, mit gehörigem Steuerausweis belegt ist; er überzeugt sich durch Auge, Geruch und Geschmack, ob in den Gefäßen, welche nur ältern Wein enthalten sollen, lediglich solcher Wein enthalten sey.

Es steht dem Weinbesitzer und der Steuerbehörde frei, die Gefäße mit älteren Weinen, vor der Revision durch Steuerbeamten versiegeln zu lassen, in welchem Falle der Revisor nur die Echtheit der Versiegelung zu prüfen und sich zu versichern hat, daß diese Gefäße nicht, ungeachtet der Versiegelung, ganz oder zum Theil geleert worden sind.

Der Revisor geht sodann zu den angemeldeten jungen Weinen über und prüft, ob solche wirklich zu derjenigen Steuerklasse gehören, aus welcher sie in der Anmeldung angegeben sind. Er untersucht, ob die Gefäße nur die erklärte Menge Wein enthalten, also nicht mehr, wie den erklärten Rauminhalt haben und nicht mehr gefüllt sind, als sie gefüllt seyn sollen; weshalb er mit dem gewöhnlichen Rauminhalte der ortsüblichen Gebinde bekannt seyn und die Visirung der Fässer verstehen muß.

Sind die Gefäße geaicht, wohin die Hauptämter zu wirken haben, so ist der Inhalt nach Maßgabe des Aichzeichens anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieses gehörig erkennbar und als ächt anzuerkennen ist.

Nicht geaichte Gefäße werden mit den dazu passenden Visir-Instrumenten vermessen, wozu die Instruktion vom 16. Sept. 1818 Anleitung giebt.

Wo die Ermittelung des Rauminhalts durch den Augenschein ausreichend zu achten ist, oder genügen muß, bewendet es dabei, sofern die Größe nicht unter der Angabe des Anmeldenden steht, und dieser nichts dagegen einwendet, in welchem letztern Falle nach Vorschrift des §. 14 zu verfahren ist.

Es wird zur Erleichterung und Sicherstellung der Revision führen, wenn große, nicht wohl zu visirende Lagerfässer oder andere Gebinde, die zur Aufbewahrung der Weine dienen und nicht mit denselben verkauft zu werden pflegen, entweder vor der Revision mit Wasser vermessen, oder aber, Falls dieses nicht geschehen kann, durch mehrere gegenseitig zu wählende verlaßbare Sachverständige und Steuerbeamte nach ihrem Rauminhalte geschäzt werden, und der so ermittelte Inhalt ein für allemal auf das Faß mit Oelfarbe gezeichnet oder eingebrannt, das Faß mit dem Steuerzeichen für die Maischbottiche versehen, und über alles dieses Verhandlung, einmal für die Steuerhebestelle und einmal zu Händen des Faßinhabers, aufgenommen und niedergelegt wird.

Solche einmal mit Steuerzeichen und Inhaltsangabe versehene Gefäße können von den Revisoren dann, wenn die Verhandlung darüber vorgelegt wird und nicht vielleicht Veränderung des Inhalts vorausgesetzt werden mag, oder sonst Bedenken sich finden, zu dem eingezeichneten Rauminhalte angenommen werden.

g. Abweichung des Revisions-Befundes von der Anmeldung.

§. 14. Weicht der Revisionsbefund von der Anmeldung ab, und wird ersterer von dem Anmelder als richtig anerkannt, so bedarf es nur der sofortigen Aufnahme der Anklageverhandlung in Gemeinschaft mit den Gemeine-Beamten.

Bestreitet aber der Anmelder die Richtigkeit des Revisionsbefundes, so ist, im Fall es sich von der Beschaffenheit des Weins handelt, zur Stelle von dem streitigen Weine eine zur weiteren sachverständigen Untersuchung hinlängliche Probe in ein reines Gefäß zu entnehmen, und dieses gemeinschaftlich mit dem Anmelder unter guten Siegelverschluß zu legen, dann aber der Steuerhebestelle zur einstweiligen sorgsamen Aufbewahrung zu übergeben.

Handelt es sich von der Menge des Weines, so kommt es zunächst darauf an, ob das Mehrermittelte ein Zehntheil der für jede Steuerklasse angemeldeten Menge überschreitet oder nicht. Im letztern Falle tritt, in so fern keine verheimlichte Niederlage oder Aufbewahrung dabei Statt gefunden, keine Anklage ein, sondern der Revisionsbefund wird, wenn er nicht bestritten ist, in der Anmeldung nachgewiesen, und wenn er bestritten ist, der Streit zur Stelle durch nähere Ausmittelung oder Abmessung entschieden, und sodann in derselben Art verfahren.

Beträgt die ermittelte mehr als ein Zehntheil der angemeldeten Menge, so wird, wenn nur der Rauminhalt des Fasses streitig ist, dasselbe mit dem Siegel des Revisors belegt, ohne das Faß selbst zu versiegeln.

Wird aber die Menge der vorhandenen Flüssigkeit in einem nicht vollen Fasse in

Zweifel gestellt, so muß außer gleichmäßiger Besiegelung auch genaue Messung der Höhe eintreten, bis zu welcher die Flüssigkeit im Fasse reicht.

In allen diesen Fällen ist, was geschehen in der über solchen Befund aufzunehmenden Verhandlung, anzugeben.

Derjenige Revisionsbefund, welcher von der Anmeldung in Beschaffenheit oder Menge so abweicht, daß Anklage eintreten muß, wird in der Anmeldung nicht nachgewiesen, sondern nur Nachricht darüber aufgenommen. Die prozessualische Behandlung der Anklage entscheidet die Sache und sichert die Steuer. Der übrige Revisionsbefund wird in der Anmeldung, wie oben vorgeschrieben ist, abgeschlossen.

C. Steuer-Berechnung und Erhebung.
b. Wann die Steuererhebung geschehen muß.

§ 18. Die Steuerzahlung muß in der Regel erfolgen, sobald der Wein von demjenigen, der ihn gewonnen hat, in andere Hände übergeht, oder zur Verwendung kommt, für denjenigen Theil des Herbstgewinnes aber, der nicht schon, vermöge solcher Uebergänge früher versteuert worden, spätestens am 1. August des auf die Erzeugung folgenden Jahres.

Geschieht die Steuerzahlung durch die Weinbauer selbst, so muß die Anmeldung von ihm mit zur Stelle gebracht werden, um die Zahlung darauf abzuschreiben und zu quittiren.

Geschieht die Versteuerung durch den Käufer, so muß der Name des Weinbauers, von welchem gekauft worden, mit angegeben werden, um die Zahlung auf ihn in das Heberegister eintragen zu können, und wird darüber besondere Quittung auf Verlangen zwiefach ertheilt.

Soll eine Besitzveränderung vor der Revision des Weingewinns eintreten, so muß wenigstens 24 Stunden vorher bei der Steuerhebestelle davon Anzeige geschehen, mit Vorlegung der Anmeldung, wenn solche bereits abgegeben ist.

Die Hebestelle berechnet und erhebt die Steuer von dem Brutto der abgehenden Weinmenge, nach Abzug von 15 Prozent, und ertheilt darüber, wenn die Anmeldung des Gewinns noch mangelt, besondere Quittung mit Bemerkung des Brutto und Netto.

Sie ertheilt ferner, wenn der Wein zur Versendung im Grenzbezirk bestimmt ist, den erforderlichen Legitimationsschein und bemerkt in diesem, daß und unter welcher Nummer und von welcher Menge Brutto und Netto die Steuer entrichtet ist.

Geschieht die Versendung außer dem Grenzbezirk, so wird gleicher Steuervermerk in den über die Sendung vorzulegenden Frachtbrief übernommen.

Die Steuerhebestelle überzeugt sich selbst, daß der zum Abgang bestimmte Wein nach Menge und Gattung richtig angemeldet worden sey, oder sie veranlaßt einen andern Beamten, diese Ueberzeugung zu nehmen.

Derjenige Beamte, welcher sich solcher Beaufsichtigung unterzieht, bezeichnet die zum Abgange bestimmten Gefäße, nachdem er die Angabe richtig gefunden hat,

mit seinem Namenszug in Kreide und bemerkt im Falle der Versendung auf dem ihr beigegebenen Legitimationsschein oder Frachtbriefe unter seiner Unterschrift, daß er revidirt, und wie er die Gefäße bezeichnet habe.

Der Anmelder muß wenigstens 24 Stunden auf den Beamten warten, und darf erst nach dessen Revision, oder nachdem er in 24 Stunden nicht erschienen ist, den zum Versenden angemeldeten Wein an seine Bestimmung gelangen lassen.

e. Steuerzahlung.

§ 21. Die Hauptämter und die ihnen untergeordneten Stellen und Beamten müssen darauf aufmerksam seyn, daß der vor dem 1. August des auf die Erzeugung folgenden Jahres durch Verkauf in Abgang kommende Wein vom Ankäufer oder Weinbauer alsbald versteuert werde.

Es kann auch von Zeit zu Zeit, insbesondere wo ein Abgang durch Veräußerung ohne Steuerzahlung vermuthet wird, der Bestand nachgesehen und auf alsbaldige Versteuerung der veräußerten Menge bestanden werden.

§ 22. Wer von den Weinsteuer-Schuldnern bis zum 1. Juli des auf die Erzeugung folgenden Jahres noch keine theilweise Steuerzahlung geleistet hat, in dessen Anmeldung vom Weingewinn also die Berechnung der Steuerschuld fehlt, muß dann von der Hebestelle eine besondere schriftliche Berechnung der zu zahlenden Steuer, mit der Aufforderung erhalten, die Zahlung nun spätestens am nächsten 1. August zu leisten. Mit diesem Tage muß alle noch rückständige Weinsteuer berichtigt werden.

Wer damit ausbleibt, ist sogleich zu mahnen, mit Ansetzung von kurzer Frist zwischen 3 und 8 Tagen, und mit Androhung des Zwangsverfahrens für den Fall des ferneren Ausbleibens.

Ein solches Verfahren muß gegen die säumig Bleibenden und zwar zunächst gegen diejenigen derselben, deren Zahlungsfähigkeit ganz unzweifelhaft ist, dann sofort eintreten, so weit nicht besondere Umstände theilweise einige Nachsicht befürworten, und der Provinzial-Steuer-Direktor solche gestattet.

Berlin, den 28. Februar 1826.

Der Finanz-Minister,
(gez.) v. Motz.

Vorstehender Auszug aus der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar d. J. über das Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine wird, zur Nachricht und Achtung für das steuerpflichtige Publikum, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 10. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Schütze.

Nro. I.

Haupt-Amtsbezirk Steinau.

Spezial-Steuerdistrikt von Gatter.

Nro. 95 des Hebe-Registers.

Anmeldung

des Paul Sommer zu Weinheim, Hausnummer 18, über seinen Weingewinn aus dem Herbste 1826.

1	2		3		4	5	6	7	8
An Wein ist gewonnen.					Der Wein wird aufbewahrt				Bemerkungen.
					in den Gefäßen.		in dem Hause.		
Gehörig zur Klasse Nro.	Rother Wein.		Weißer Wein.		deren Nro.	deren Gattung, wie Fuder, Oxhoft, Ohm u. s. w.	deren Nro.	Nähere Benennung des Hausraums in welchem der Wein liegt.	
	Eim.	Qt.	Eim.	Qt.					
	„	„	26	30	1	Lagerfaß zu 6 Ohm.	18	Im vordern Keller.	
					2	Desgleichen 4 „			
					3	1 Oxhoft.			
					4	1 Ohm nicht voll.			
1	„	„	„	30	„	Meßwein an die Kirche abgegeben.			

2	„ „	44 „	5	Lagerfaß zu 10 Ohm	18	Im vordern Keller.
			6	„ „ 5 „		
			7	1 Ochsoft.		
			8	Desgleichen		
			9	Desgleichen		
			10	1 Ochsoft nicht voll.		
2	„ „	10 „	„	Verkauft und versteuert laut Quittung vom 3. Nov. d. J.		
2	„ „	1 30	„	Kompetenzwein an den Herrn Pfarrer.		
3	50 40	„ „	11	Lagerfaß zu 16 Ohm	27	Im Keller des Vorderhauses.
			12	Desgleichen		
			13	1 Ochsoft.		
			14	1 Ochsoft nicht voll.		
3	„ 30	„ „	„	Kompetenzwein an den Herrn Pfarrer.		
5	„ „	44 „	15	Lagerfaß zu 16 Ohm	27	Im Keller des Hinterhauses.
			16	1 Ochsoft.		
			17	1 Ochsoft.		
			18	1 Ochsoft nicht voll.		
	50 10	126 30				

Ich versichere hiermit, daß alle obige Angaben ganz vollständig, genau und richtig sind, und nichts darin verschwiegen worden ist. Weinheim, den 5. November 1826.

Paul Sommer.

Diese Anmeldung ist abgegeben zu Gatter am 6. November 1826 und unter Nummer 95 des Hebe-Registers eingetragen.

Das Königl Steueramt,

Meyer. Bell.

Nro.

Hauptamtsbezirk von Kleinau.

Spezial-Steuerdistrikt von Galler.

Mel

des Johann Feldmann zu Obersteinbach über seine Weintrauben-

1	2	3	4	5	6	7
Angabe des Anmeldenden.						
Das ausländische Weingut				Trauben werden eingehen.		Ort der Kelterung dieser Trauben.
gehört zur Gemeine.	enthält nach örtlichem Maß in Morgen, Quadrat-Ruthen 2c.	ist für diesen Herbst bebaut und wird tragen oder nicht.	hat Weinstöcke Zahl.	Menge nach örtlichem Maß.	In welchen Gefäßen.	
Brauheim.	108 Quadrat-Ruth.	Ja.	1800	9 Ohm.	In Ohmfässern.	Obersteinbach.
Obersteinbach.	60 desgleichen.	Es sind in diesem Jahre neue Reben statt der alten gepflanzt daher kein Herbst.	1100			

Ich versichere hiermit, daß die obige Angabe durchaus richtig und vollständig ist.
Obersteinbach, den 13. Oktober 1826.

Johann Feldmann.

Nro. 17 des Katasters.

dung

Einfuhr für 1826 von seinen ausländischen Weingütern.

8	9	10
Festsetzung der Steuerhebestelle über Ort, Tag und Stunde des gestatteten Traubeneingangs.	Angabe des den Traubeneingang beaufsichtigenden Beamten.	
	Ort des erfolgten Traubeneingangs.	Menge der eingegangenen Weintrauben nach örtlichem Maß.
In Obersteinbach am Chausseehause den 21. Oktober d. J. Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr.	Wie Spalte 8.	3 Ohm.
Galler, den 13. Oktober 1826.	Desgleichen.	3 Ohm.
Meyer. Bell.	Desgleichen.	2 Ohm.
	Summa . . .	8 Ohm.

Obersteinbach, den 21. Oktober 1826.

Bell,
Amts-Assistent.

In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 25. Sept. 1820 und des § 2 der Finanzministerial-Anweisung vom 28. Februar d. J. wird mit Bezug auf das Publikandum vom 10. d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß der Zeitraum, innerhalb welchem die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes erfolgen muß, in jeder Gemeine mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfangs der Weinlese in dieser Gemeine beginnt, während der nächsten zwanzig Tage fortläuft und mit dem Schlusse des zwanzigsten Tages zu Ende geht. Wenn die Kelterung früher vollendet ist, so geschieht die Anmeldung des Weingewinnes innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer aber bis zum 20ten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden seyn sollte, muß doch spätestens an diesem zwanzigsten Tage der Steuer-Hebestelle schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde und aus welchen Ursachen, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet seyn werde.

Für diese Ausnahmefälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach dem Ende solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Köln, den 31. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor,

v. Schütze.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 50.

Aachen, Donnerstag den 7. September 1826.

N. 222. Anmeldung zum umherziehenden Gewerbebetrieb für das Jahr 1827.

Mit Bezug auf den § 10 des Regulativs über den Hausirgewerbebetrieb vom 28. April 1824 (Amtsblatt pro 1824 S. 469), welcher bestimmt:

> daß diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachsuchen müssen,

fordern wir alle diejenigen Personen, welche im gegenwärtigen Jahre ein Hausirgewerbe getrieben haben, und solches im Jahr 1827 fortsetzen wollen, so wie diejenigen, welche im nächsten Jahre den Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen anzufangen beabsichtigen, hierdurch auf, ihr desfallsiges Gesuch bei der betreffenden Kommunalbehörde vor dem 1. Oktober c. einzureichen.

Diejenigen, welche dieser Weisung nicht nachkommen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie die Gewerbscheine erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, dennoch aber den Steuersatz für das volle Jahr entrichten müssen.

Die Herren Landräthe haben die geschehenen Anmeldungen, nachdem solche von den Bürgermeistern vorschriftsmäßig begutachtet worden, in eine Nachweisung zusammenzustellen und uns solche bis zum 1. November d. J. unter Beifügung der Moralitäts- rc. Atteste und eines vollständigen Signalements der einzelnen Personen und genauen Angabe der Art des Gewerbebetriebs vorzulegen.

Die eingehenden Anträge um Ertheilung von Gewerbscheinen zu ermässigten Sätzen, worüber eine besondere Nachweisung vorzulegen ist, sind von den Behörden nach Maaßgabe der deshalb

bereits früher ertheilten Vorschriften genau zu untersuchen, und wenn solche zur Berücksichtigung geeignet erkannt werden, vollständig zu rechtfertigen, insbesondere aber neben dem in Vorschlag gebrachten Steuersatze anzugeben, ob und seit wann der Suchende das Gewerbe betrieben und welchen Steuersatz er im laufenden Jahr entrichtet hat.

Aachen, den 30. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 223. Schenkung des Gerhard Lennaertz für die Kirche zu Heinsberg.

Zur Erfüllung eines frommen Zweckes hat der Gerard Lennaertz der katholischen Pfarrkirche zu Heinsberg die Summe von 50 Thlr. clevisch überwiesen.

Es ist diese resp. Stiftung und Schenkung genehmigt worden, was hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Aachen, den 2. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 224. Einziehung d. Steckbriefes gegen Franz Rangard.

Der in dem 47. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Franz Rangard hat sich am 30. v. M. in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler freiwillig wieder eingestellt.

Aachen, den 4. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 225. Einziehung d. Steckbriefes gegen J. L. Sprooten.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, so wie die Königl. Gendarmerie werden hierdurch angewiesen, dem in dem 48. Stücke, Seite 330 u. 331 unsers diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Steckbriefe gegen Johann Lambert Sprooten keine fernere Folge zu geben, indem sich bei näherer Ermittelung der Verhältnisse ergeben hat, daß dieses Individuum nicht als Niederländischer Refraktair, sondern als diesseitiger Unterthan zu betrachten ist.

Aachen, den 5. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822, und dem Tarif zu demselben sind mehrere an sich stempelpflichtige Verhandlungen dem Stempel nicht unterworfen, wenn sie zu demjenigen Zwecke gebraucht werden, wofür das Gesetz Stempelfreiheit bewilligt hat, namentlich ist dieß bei § 3 Lit. e des Stempelgesetzes der Fall.

Es ist zweckmäßig, daß auf solchen Verhandlungen, die nach Verschiedenheit des davon zu machenden Gebrauchs bald dem Stempel unterworfen sind, bald nicht, von dem Aussteller selbst bemerkt werde, zu welchem die Stempelfreiheit rechtfertigenden Zwecke sie ausgefertigt sind. — Wenn gleich hierdurch allein der Mißbrauch solcher Verhandlungen zu andern Angelegenheiten, für welche sie auf Stempelpapier auszufertigen gewesen wären, nicht gehindert wird, so erlangt doch der Aussteller dadurch das Mittel, sich gegen den Regreß zu sichern, wenn der Produzent für den Mißbrauch der ungestempelten Verhandlung in Stempelstrafe genommen werden muß.

Die Stempelstrafe wird aber in der Folge unnachsichtlich jedesmal gegen die Produzenten festgesetzt werden, so oft eine mit Rücksicht auf den zur Zeit ihrer Ausfertigung vorgegebenen Zweck ungestempelt gebliebene Verhandlung demnächst bei einem Geschäfte gebraucht wird, wo dieselbe Verhandlung hätte gestempelt seyn müssen.

Es wird daher sämmtlichen Behörden und Beamten, so wie den Privaten in ihrem eigenen Interesse empfohlen, auf solchen Verhandlungen künftig jedesmal den Grund der stempelfreien Ausfertigung zu bemerken, um dadurch den Nachweis führen zu können, daß lediglich der Produzent selbst durch Mißbrauch der Verhandlung die Stempelstrafe sich zugezogen habe, und solchergestalt sich gegen den Regreß zu sichern.

Köln, den 28. Aug. 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Schütze.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses Monats wurde von der Stadtbleiche zu Düren folgendes Leinentuch entwendet: 1. zwei Stück breites Flächsentuch; jedes etwa 10 Ellen lang und mit einem rothen Läppchen bezeichnet; 2. ein Stück breites Flächsentuch, 13 Ellen lang, mit E. bezeichnet; 3. zwei Stück schmales dito, jedes 20 Ellen lang, ohne Zeichen; 4. zwei Stück graues ebenfalls schmales Tuch, jedes 25 Ellen lang und ohne Zeichen.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe und vor dem Ankauf des beschriebenen Tuchesware, ersuche ich zugleich Jeden, der davon Kunde erhalten sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Aachen, den 26. August 1826.

Der Untersuchungsrichter,

Sindice.

Im Laufe dieses Monats wurden in einem hiesigen Gasthofe von der Schlafstube eines dort logierenden Fremden eine silberne Taschenuhr, mit einem Wecker versehen, nebst einer goldenen, eine Elle langen Kette, woran ein silberner Schlüssel, das Bildniß Napoleons vorstellend; dann eine silberne, inwendig vergoldete Tabaksdose, ein längliches Viereck bildend, diebischer Weise entwendet. — Da die bisherigen Nachforschungen ohne Erfolg geblieben sind, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch vor dem Ankaufe der obenbezeichneten Gegenstände zu verwarnen, und jeden, so über den Urheber dieses Diebstahls oder den dermaligen unrechtmäßigen Besitzer der gestohlenen Sachen Aufschlüsse geben kann, aufzufordern, mir direkt oder durch seine vorgesetzte Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 29. August 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Am 24. d. M. ist der bei der 3. Fuß-Kompagnie der 7. Artillerie-Brigade gestandene, aus Irmgarteichen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, gebürtige Tambeur Georg Wagener, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Köln, den 31. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 26 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Stirne, hoch; Augen, grau; Nase, dick; Mund, groß; Bart, blond; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, grautuchene Hosen, Halbstiefeln, blaue Mütze.

Besondere Umstände: Religion, katholisch.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 53.

Aachen, Freitag den 15. September 1826.

N. 237. Schenkung für die Pfarrkirche zu Steffeshausen.

Die Eheleute Klein, zu Amel, haben der Kirche zu Steffeshausen, Behufs Abhaltung einer jährlichen Singmesse mit sakramentalischem Segen, eine, ihnen für 36 Rthlr. verpfändete, Wiese, mit allen ihnen darauf zustehenden Rechten cedirt.

Diese Stiftung hat heute unsere Genehmigung erhalten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 8. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 238. Stiftung für die katholische Kirche zu Weywertz.

Zur Erfüllung frommer Zwecke sind der kathol. Pfarrkirche zu Weywertz folgende Summen überwiesen worden:

1. von den Erben der Eheleute Peter Reinertz, resp. 60 Rthlr. kölnisch und 20 Kronenthaler;
2. von Hubert und Maria Salome Küpper, eine jährliche Rente von 2 Thaler klevisch;
3. von Maria Elisabeth Michels, 72 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf;
4. von der Ehefrau Regina Kleyens, 49 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.

Die Annahme dieser verschiedenen Stiftungsfonds ist genehmigt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 8. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 239. Zufolge Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidii zu Koblenz, vom 1. d. M., hat des Königs Majestät dem Geheimen-Kriegsrath, Georg August Sigismund Erich Ribbentrop, den Adelstand zu ertheilen geruht, welche Standes-Erhöhung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Erhebung des Geh. Kriegsraths G. A. S.E. Ribbentrop in den Adelsstand.

Aachen, den 10. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 240. Der in dem 45. Stücke des diesjährigen Amtsblatts, Seite 313, steckbrieflich verfolgte Wilhelm Karl Traeber, hat sich wieder hier eingestellt.

Zurücknahme des Steckbriefs gegen W. K. Traeber.

Aachen, den 13. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 241. Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben im Einverständniß mit dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio mittelst Rescripts vom 7. vorigen Monats zu der im 27. Stücke unsers vorigjährigen Amtsblatts enthaltenen Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825 folgende Modifikationen erlassen:

Abänderung in der Ersatz-Aushebungs-Instruktion v. 13. April v. J.

ad § 1. Der Termin zur Anmeldung der Dienstpflichtigen, Behufs der jährlichen Berichtigung der Kommunal-Stammrollen, bei den die letzteren führenden Ortsbehörden wird auf den 1. Juli festgesetzt.

Demgemäß ändert sich denn auch der Termin, bis zu welchem die berichtigten Kommunal-Stammrollen den landräthlichen Behörden, Behufs der Zusammenstellung der jährlichen Aushebungslisten, überreicht werden müssen, dahin ab, daß diese Einsendung künftig spätestens am 15. Juli erfolgen muß.

In Betreff der angeordneten Aufforderung zur eigenen Meldung der Militairpflichtigen wird ferner noch speziell bemerkt, daß dadurch die § 24 der Instruktion vom 30. Juni 1817 vorgeschriebene Verpflichtung der Obrigkeiten und Hausväter zu den für die Stammrollen erforderlichen Angaben nicht ausgeschlossen wird, vielmehr vor wie nach in Kraft verbleibt.

ad § 2. Mehrere Ersatz-Kommissionen haben geglaubt, das Ersatzgeschäft durch Vervielfältigung der Aushebungsbezirke zu erleichtern. Dadurch ist aber das Geschäft gerade erschwert worden. Es liegt, wie dies auch einzelnen Regierungen bereits eröffnet worden ist, ganz in dem Sinne der Instruktion vom 13. April v. J., daß die Aushebungsbezirke so groß, als es nach der Oertlichkeit irgend zulässig ist, gebildet werden. Denn je größer

die Bezirke sind, desto leichter ist das Kontingent zu stellen und vollzählig zu erhalten, weil sich die Zahlen im Großen immer besser ausgleichen lassen.

Bei der großen Verschiedenheit der Ausdehnung und Bevölkerung der Kreise in den verschiedenen Theilen der Monarchie ist es jedoch nicht angemessen befunden worden, dieserhalb feste und spezielle, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen; es ist vielmehr für anräthlich gehalten worden, die diesfällige Regulirung den Provinzialbehörden zu überlassen.

Letztere müssen inzwischen darauf sehen, daß die Theilung der Kreise in einzelne Aushebungsbezirke auf das, was hierin unumgänglich nöthig ist, beschränkt werde.

ad § 10 und 21. Die augenscheinlich dienstunfähigen, so wie die als freiwillige schon gedient habenden oder zur Zeit der Ersatzaushebung noch dienenden Leute können schon bei Berichtigung der Aushebungslisten, jedoch bei versammelter Kreis-Ersatz-Kommission und auf deren Verantwortlichkeit in den Aushebungslisten gelöscht und brauchen sonach zum Loosen nicht mit herangezogen zu werden.

ad § 12 und 13. Die einzelnen Ortschaften brauchen nicht nach der alphabetischen Folge-Ordnung, sondern können nach Maaßgabe ihrer Entfernung vom Loosungsorte zum Loosen aufgerufen, und es sollen die einzelnen Bemerkungen hinsichtlich der Militairpflichtigen, statt des späteren Verlesens derselben, jedesmal laut diktirt werden, damit die Mannschaften aus entfernteren Orten zuerst loosen und demnächst, sobald die in Betreff ihrer zu machenden Bemerkungen diktirt worden sind, ihre Anwesenheit mithin nicht weiter erforderlich ist, in ihre Heimáth entlassen werden können.

ad § 14. Der Abschluß hinsichts der bei früherer Ersatzgestellung zurückgestellt gewesenen und primo loco in die nächste Aushebungsliste einzutragenden Leute kann da gemacht werden, wo die Komplettirung für die Infanterie und leichte Kavallerie aufgehört hat.

ad § 16. Wenn ein Ersatzpflichtiger an zwei oder mehreren Orten gleichzeitig zur Loosung herangezogen worden ist, so soll diejenige Loosungs-Nummer, welche der Militairpflichtige etwa selbst gezogen haben möchte, gültig bleiben.

ad § 19. Die ad § 12 und 13 gegebene Bestimmung kann auch wegen des Aufrufes zur Musterung in Anwendung kommen.

ad § 37. Die wegen ihrer häuslichen Verhältnisse bereits zweimal zurückgestellten Individuen sollen im dritten Jahr, wenn auch dann noch ihre abermalige Zurückstellung nach den Vorschriften der Instruktion vom 30. Juni 1817 § 68 bis 72 zu begründen seyn möchte, nicht weiter der fünfjährigen Kriegs-Reserve, sondern der Landwehr ersten Aufgebots zu deren Ergänzung überwiesen werden.

Jedoch muß hierbei genau nach den Bestimmungen des § 71 der Instruktion vom 30. Juni 1817 verfahren werden, der zufolge nur für die im § 69 eben gedachter Instruktion

unter 1 und 2 bezeichneten Individuen eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, wenn letztere sich immittelst nicht abgeändert haben, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben darf; die übrigen im § 69 noch genannten Fälle, bei denen in der Regel nur die einmalige Zurückstellung dem § 71 gemäß erfolgen darf, können also nicht mit dahin gezogen werden.

Wegen Zurückstellung der Theologie- und Schulamtskandidaten behält es bei den Festsetzungen des Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 sein Bewenden.

Diejenigen Individuen dagegen, welche als zeitig für das stehende Heer unbrauchbar dreimal zurückgestellt worden, sind, wenn sie später noch brauchbar befunden werden möchten, nicht zum Dienste bei den Fahnen einzustellen, sondern der Kriegsreserve zu überweisen.

ad § 39. Die einzelnen Bemerkungen sind, damit die einzelnen Militairpflichtigen nicht das Ende der Musterung abzuwarten brauchen, auch hier jedesmal laut zu diktiren, wogegen dann das spätere Verlesen derselben ebenfalls wegfällt.

ad § 42. Bei der Bestimmung dieses §s, daß auch die von den Landräthen den einzelnen Aushebungsbezirken nach der Seelenzahl zugetheilten Hauptkontingente unveränderlich bleiben sollen, muß es zwar, da die Aushebungsbezirke nach § 2 der Instruktion vom 13. April v. J. in Beziehung auf die Gestellung des Ersatzes ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen sollen, sein Bewenden behalten; es wird jedoch nachgegeben, daß in den Kreisen, welche in Aushebungsbezirke eingetheilt worden sind, in einem Aushebungsbezirke nicht eher auf die 21jährige Altersklasse zurückgegriffen werden darf, bis auch in den anderen Aushebungsbezirken des nämlichen Kreises die 20jährige Altersklasse absorbirt ist. In derselben Art ist zu verfahren, wenn ein Rückgriff auf die 22jährige Klasse ꝛc. nöthig werden möchte.

Die Festsetzung des § 42 wegen der den Departements-Ersatzkommissionen zustehenden Befugniß der Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu gestellenden Kontingents-Quoten bleibt übrigens ganz unverändert.

ad § 45. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses wird hier speziell bemerkt, daß nicht bloß die gänzlich dienstunbrauchbar befundenen, sondern auch die halbinvaliden, nur für den Felddienst für unbrauchbar erklärten Leute der Departements-Ersatzkommission, wie dies aus der Bestimmung des § 50 speziell hervorgeht, zur Superrevision vorzustellen sind.

ad § 48. Außer den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommissionen sollen in der Regel weder andere Mitglieder derselben, noch die Ortsvorsteher zu den Versammlungen der Departements-Ersatzkommissionen zugezogen werden.

Nachrichtlich wird hierbei noch bemerkt, daß nach einer bereits an die Militairbehörden erlassenen Verfügung des Königl. Kriegsministerii, von dem Militairpersonale der Kreis-Ersatzkommissionen Niemand als der Landwehrbataillons-Kommandeur zu den Departements-Ersatzkommissionen zugezogen werden darf, und auch dieser wegbleiben kann, wenn seine Gegenwart nicht von dem Landwehr-Brigadekommandeur für nöthig erachtet wird.

ad § 56. Diejenigen Nachgestellungen, welche für die Kavallerie und die Artillerie in der Zwischenzeit vom Schluß des Ersatzgeschäfts im Herbste bis zum ersten April nöthig sind, können aus den zum Ersatz für die Infanterie ausgehobenen und vereideten Mannschaften durch den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur entnommen werden. Sollte dadurch in einzelnen Fällen der Infanterie-Ersatz am ersten April nicht vollständig bleiben, so würde dieser, früherer Bestimmung gemäß, aus den zur Ergänzung der Infanterie-Kriegsreserve bestimmten Leuten, das dadurch entstehende Manquement bei letzteren aber aus den zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots notirten Leuten zu decken und die Landwehr aus der allgemeinen Ersatzreserve, allenthalben nach der gesetzlichen Reihenfolge der Mannschaften zu ergänzen seyn.

Ferner haben des Herrn Ministers des Innern Excellenz in dem gedachten Erlasse verfügt, daß künftig die alphabetische, die Loosungs- und die Ablieferungslisten nach den beigefügten Schema's aufgestellt werden sollen.

Auch ist nachgegeben worden, daß der Name der Mutter des Ersatzpflichtigen in den Listen überall wegbleiben könne, wo solcher nicht hin und wieder etwa zur nähern Feststellung der Person des Dienstpflichtigen beim Ersatzgeschäft wesentlich nöthig seyn sollte.

Eine Abschrift der alphabetischen General-Liste braucht künftig der Departements-Ersatzkommission nicht ferner eingereicht zu werden.

Das betreffende Publikum, so wie die einschlägigen Behörden werden aufgefordert, sich nach vorgehenden Bestimmungen genau zu richten; wobei wir zugleich bemerken, daß, da für das laufende Jahr die Vorarbeiten zu dem Ersatzgeschäfte meistens vollendet sind, die Aushebungslisten pro 1826 nach den neuen Schema's nicht umgeändert zu werden brauchen.

Aachen, den 5. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Regierungs-Departement.

Kreis

Loosungsbezirk

Muster zur alphabetischen Liste

(zu § 3 der Instruktion

1.	2.	3.		4.	5.		6.			7.		8.
Ortschaft.	Laufende Nummer der Militairpflichtigen	Namen der Militairpflichtigen.		Geburtsort.	Datum der Geburt.			Größe.			Gewerbe oder Stand.
		Zuname	Vorname		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.	

Departement

Kreis

Loosungsbezirk

Muster zur

(zu § 10 der Instruktion

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.
Nummer, welche die Militairpflichtigen bei der Loosung erhalten haben.	Namen der Militairpflichtigen.		Ort		Datum der Geburt.			Größe.			Gewerbe oder Stand.
	Zuname.	Vorname.	der Geburt.	der Aushebung.	Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.	

Muster zur namentlichen Liste der Ersatzmannschaften, wie sie

(zu § 45 der Instruktion

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.
Laufende Nummer.	Namen der auszuhebenden Ersatz-Mannschaften.		Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Datum der Geburt.			Größe.			Stand oder Gewerbe.
	Zuname.	Vorname.			Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.	

r Militairpflichtigen des Jahres 18
n 13 April 1825.)

10.	11.	12.	13.	14.
Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken, ob selbige noch leben oder todt sind.	Bemerkungen.	Nummer, welche der Militairpflichtige bei der Loosung erhalten hat.	Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatzkommissionen.

osungsliste.
13. April 1825.)

10.	11.	12.
Namen des Vaters und der Mutter.	Bemerkungen und Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatzkommissionen.

Departements-Ersatzkommission von der Kreis-Kommission vorzulegen ist.
13. April 1825.)

10.		11.							12.	13.
Nummer		Qualifizirt sich für die							Truppentheil, für den derselbe von der Departements-Ersatzkommission bestimmt worden ist.	Bemerkungen.
der alphabet. Aushebungsliste.	der Loosungsliste.	Garde.	Infanterie.	Kuirassier.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger oder Schützen		

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats wurden mittelst Einbruchs von dem, dem Freiherrn von Spiering zugehörigen, unbewohnten Schlosse Tüschenbroich, im Kreise Erkelenz gelegen, folgende Gegenstände gestohlen:

1. Eine vollständige Pariser Kaffe-Service, weiß mit vergoldetem Rande, unter alleiniger Zurücklassung der Zuckerdose, des Waschbeckens und einer großen Tasse; 2. eine große Tasse, in Form einer Vase, roth mit Vergoldung und Malerei; 3. ein Spiegel mit braunem Rahmen, dessen Glas etwa anderthalben Fuß hoch und einen Fuß breit ist; 4. Zwei Strohsäcke von grau leinenem Tuche; 5. ein Dutzend weiße Sturzgläser; 6. eine große Argentlampe mit gläserner Glocke, matt mit Blumen geschliffen.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich zugleich jeden, der davon Kunde erhalten sollte, der nächsten Polizeibehörde oder mir die geeignete Anzeige zu machen.

Aachen, den 13. September 1826.

Der Untersuchungsrichter,
Giudice.

Marktpreise

für den Monat August 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	12	2	1	5	9	„	25	10	„	24	2	„	19	7	5	15	„
2	Düren........	1	3	8	„	27	8	„	20	8	„	18	10	„	17	4	6	4	7
3	Jülich........	1	9	11	1	1	9	„	24	„	„	19	7	„	17	4	7	„	„
	Summa....	3	25	9	3	5	2	2	10	6	2	2	7	1	24	3	18	19	7
	Mittelpreis......	1	8	7	1	1	9	„	23	6	„	20	10	„	18	1	6	6	6

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 54.

Aachen, Samstag den 16. September 1826.

Aus der von der Kön. General-Direktion des Katasters mit Genehmigung des hohen Finanzministerii unterm 10. März c. erlassenen „Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern" werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und fordern wir die betheiligten Grundeigenthümer hiermit auf, sich nach deren Inhalt, so weit derselbe sie betrifft, genau zu achten, so wie wir auch die Kreis- und Ortsbehörden, imgleichen die Steuer-Empfänger hiermit anweisen, die obigen Bestimmungen pünktlich zu befolgen, resp. auf deren Befolgung zu halten, mit dem Bemerken, daß ein vollständiges Exemplar der Instruktion nebst Anlagen demnächst in dem Archiv jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden wird.

N. 242. Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Güterwechsels in den katastrirten Gemeinden.

Aachen, den 8. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Auszug der Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern.

Damit einstweilen und während der Dauer der Kataster-Aufnahme ein gleichmäßiges und entsprechendes Verfahren beim Nachtragen der in den katastrirten Gemeinden eintretenden Verände-

rungen statt finde, ist es zweckmäßig befunden worden, die durch die §§ 189 bis 197 der allgemeinen Kataster-Instruktion (Amtsblatt de 1822 Beil. v. Stück 32) bisher den Ortsbehörden unmittelbar übertragene Aufnahme und Protokollirung des Güterwechsels von neuem durch besonders hiezu beauftragte Beamte besorgen zu lassen, und zwar durch dieselben, welchen nach § 188 a. O. die eigentliche Umschreibung aller Veränderungen in den Kataster-Dokumenten obliegt, wobei jedoch die Mitwirkung der Ortsbehörden auch ferner erforderlich bleibt.

§ 1. Der Fortschreibungsbeamte verfügt sich zweimal im Jahre, nämlich in den Monaten April und Mai, sodann in den Monaten Juli und August, unter Beobachtung einer stets gleichen Folgeordnung und, soweit als möglich, an festbestimmten Tagen in jede Gemeinde seines Bezirkes, um die vorgekommenen Veränderungen aufzunehmen und fortzuschreiben.

Den Tag seiner Ankunft in jeder Gemeinde und die Dauer der peremtorischen, nach dem Umfange der muthmaßlich vorkommenden Veränderungen zu bestimmenden, jedesmaligen Frist, binnen welcher die Betheiligten diese Veränderungen unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anmelden müssen, muß er dem Bürgermeister wenigstens acht Tage vorher anzeigen, welcher solche unverzüglich in allen Gemeinden verkündigen und die Grundeigenthümer zur Anzeige aller Veränderungen auffordern läßt.

§ 2. Die Erklärungen der Eigenthümer über die Statt gefundenen Veränderungen werden durch den Fortschreibungsbeamten in ein besonderes Protokoll eingetragen.

Dieses Protokoll wird täglich abgeschlossen und von dem Ortsvorstande, in dessen Gegenwart die Aufnahme der Erklärungen und die Unterschrift der Parteien geschehen muß, mit unterzeichnet.

§ 3. Damit keine Verwechselung der Grundstücke oder sonstige Irrthümer Statt finden können, muß, bevor eine Erklärung eingetragen werden darf, das betreffende Grundstück in dem Flurbuche und der Karte aufgeschlagen, und dessen Lage, Nachbaren, Kulturart und Größe deutlich verlesen werden.

§ 4. Sind Grundstücke getheilt, oder deren Figur auf irgend eine Art verändert worden, so wird darüber sogleich und nach Maßgabe der Karte ein Handriß entworfen, welcher, indem darin alles Ursprüngliche mit schwarzer, und alles Neue mit rother Dinte gezeichnet und respektive geschrieben wird, die Veränderungen so deutlich und bestimmt nachweiset, daß darauf später die Karten mit dem Felde wieder in genaue Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 5. Hat einer solchen Veränderung halber vorher eine Vermessung Statt gefunden, so werden, im Falle solche der Fortschreibungsbeamte selbst bewirkt hat, die Originalakten, sonst aber eine von demselben vidimirte Kopie zum Protokoll gebracht.

§ 6. Können die Eigenthümer getheilter Grundstücke solche Vermessungsakten nicht beibringen, und kann auch die Verzeichnung der entstandenen Theile nicht auf den Grund deren Erklärung mit der erforderlichen Zuverlässigkeit bewirkt werden, so muß der Fortschreibungsbeamte an Ort und Stelle das Erforderliche, allenfalls durch Messung, nachholen.

§ 7. In allen Fällen müssen die einzelnen Theile zusammengenommen das Ganze der Integralparzelle, sowohl in der Größe als in dem Reinertrage, wieder ausmachen, und es findet daher eine verhältnißmäßige Reduktion der Theile bis zum Integralbetrage des Ganzen Statt, wenn die Erklärungen der Theilhaber hiermit nicht übereinstimmen.

Beschwerden über dadurch entstehende bedeutende Verletzung werden, wenn diese vollständig nachgewiesen ist, der Katasterkommission eingereicht und mit deren Gutachten der Königl. Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 8. Ist die Aufnahme der Erklärungen der Eigenthümer, welche ohne alle Unterbrechung geschehen muß, vollendet, so läßt sich der Fortschreibungsbeamte auch von der Ortsbehörde alle noch außerdem im Besitze oder im Bestande der steuerpflichtigen Objekte vorgekommene Veränderungen speziell angeben, um das Erforderliche Behufs des Ab- und Zuschreibens dieser Veränrungen von Amtswegen zu veranlassen. Hierunter gehören auch die von dem Steuereinnehmer angezeigten, demselben bekannt gewordenen, bei der Aufnahme aber nicht angemeldeten Besitzveränderungen.

§ 9. Hat solche Veränderung ein gänzliches oder theilweises Verschwinden eines Grundstücks durch Ueberschwemmung, veränderte Richtung eines Flußbettes oder in Folge jeden andern Ereignisses zum Gegenstande, oder ist dieselbe durch den Uebergang in die Kathegorie der steuerfreien oder ertraglosen Objekte veranlaßt, indem das Grundstück entweder zur Erweiterung oder Anlegung von Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen, steuerfreien Wohngebäuden verwendet, oder mit anderen, von der Besteuerung gesetzlich ausgeschlossenen Grundstücken vereinigt worden ist: so verfügt sich der Fortschreibungsbeamte, in Begleitung der Ortsbehörde, an Ort und Stelle, konstatirt die eingetretene Veränderung unter Ermittelung der Zeit, wo dieselbe erfolgt und der Größe des entweder ganz oder theilweise verschwundenen, oder in die Kathegorie der steuerfreien Objekte übergegangenen Grundstücks, und reicht demnächst die hierüber aufzunehmende Verhandlung mit seinem Antrage und der angelegten Situationszeichnung der Katasterkommission ein, die solche mittelst Berichts der Königl. Regierung zur Entscheidung vorlegt.

§ 10. Hat durch Veränderung in der Richtung irgend eines Flußbettes oder einer Straße, Verlegung oder Veräußerung eines öffentlichen Platzes rc. rc. die steuerpflichtige Masse des Grundeigenthums sich vermehrt, so bewirkt der Fortschreibungsbeamte die Ausmessung dieser Distrikte, im Falle solche nicht schon früher Statt gefunden, und reicht die darüber angelegten Handrisse, Karten oder Kopien derselben der Katasterkommission ein.

§ 11. Auf den mit der landräthlichen Behörde verabredeten Vorschlag dieser Kommission, ernennt die Königliche Regierung einen Sachverständigen, welcher bei Gelegenheit der nächsten Güterwechselungsaufnahme sich in die Gemeinde begiebt, um, unter Zuziehung des Fortschreibungsbeamten, die Kulturart und die Klasse zu bestimmen, wozu das zugegangene Grundstück im Vergleich zu den übrigen derselben Gemeinde gehört.

§ 12. Ueber das Resultat dieser Einschätzung wird der Eigenthümer sogleich vernommen. Ist

derselbe damit nicht einverstanden, so werden die vorgebrachten Gründe unter Zuziehung der Ortsbehörde und des Betheiligten an Ort und Stelle von dem ernannten Sachverständigen und von dem Fortschreibungsbeamten geprüft und das darüber vom Leztern aufgenommene Protokoll dem Landrathe überreicht, welcher solches mit seinen Bemerkungen mittelst der Katasterkommission bei der Königl. Regierung einreicht.

§ 13. Im Falle jedoch keine Reklamation statt hat, wird sogleich der Reinertrag für jedes zugegangene Grundstück berechnet, und das Resultat der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14. Findet eine Vermehrung der steuerpflichtigen Masse dadurch statt, daß ein Grundstück die früher zugestandene Steuerfreiheit verloren, sey es in Folge von Veräußerungen, Abtretungen, Austauschungen von Domainen-Forstgrundstücken ꝛc., sey es, weil ein steuerfreies Gebäude mittlerweile niedergerissen und also die Grundfläche der Besteuerung zurückgegeben worden, oder sey es endlich; aus welcher Ursache es wolle: so beschränkt sich der Fortschreibungsbeamte darauf, daß er gemeinschaftlich mit der Ortsbehörde die betreffenden Grundstücke genau nachweiset und dann Zeit und Umstände konstatirt, wann und unter welchen die Steuerpflichtigkeit eingetreten ist. Die Verhandlung hierüber wird der Katasterkommission und von dieser der Königl. Regierung zur Genehmigung eingereicht.

§ 15. Alle Veränderungen, welche im Bestande und dem Werthe der Wohngebäude einer Gemeinde sich ergeben, werden durch den Bürgermeister und die Steuervertheiler in einem gemeinschaftlichen Protokolle konstatirt, indem sie zuvörderst die durch Einsturz, Abbrennen, Niederreissen, Umwandlung in Ackerwirthschaftsgebäude ꝛc. aus der Reihe der Wohnhäuser gänzlich verschwundenen, und dann die neugebauten oder aus Fabrik-, Ackerwirthschaftsgebäuden ꝛc. entweder ganz oder theilweise in Wohnungen verwandelten oder sonst veränderten Häuser, unter genauer Angabe der Zeit des Einsturzes, der Vollendung des Neubaues oder der Veränderung ꝛc. speziell nachweisen, hiernächst aber die Klassen und somit auch die Steuerkapitale bestimmen, welche den neugebauten oder veränderten Gebäuden, im Vergleich zu den bereits katastrirten, beigelegt werden müssen.

§ 16. Dieses Protokoll wird dem Fortschreibungsbeamten bei seiner Ankunft in der Gemeinde übergeben; derselbe theilt das Resultat der Schätzung der neugebauten oder veränderten Häuser den betreffenden Eigenthümern sogleich zur Erklärung mit.

§. 17. Fällt diese beistimmend aus, so hat es bei der Schätzung sein Bewenden; ist dagegen ein Eigenthümer nicht einverstanden, so wird über dessen Reklamation noch ein besonderes Gutachten des Bürgermeisters und der Steuervertheiler eingeholt, und wenn Reklamant nach dessen Mittheilung hierbei sich noch nicht beruhigt, vielmehr auf Untersuchung durch Sachverständige auf Kosten des unterliegenden Theils anträgt: so wird diese Untersuchung, wozu der Landrath auf den Vorschlag des Fortschreibungsbeamten den einen, der Reklamant aber den andern Experten

ernennt, unter Zuziehung der Ortsbehörde und des Fortschreibungsbeamten, welcher das Protokoll führt, vorgenommen.

In dem einen oder andern Falle werden die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht des Fortschreibungsbeamten dem Landrath zu dem § 13 vorgeschriebenen Verfahren überreicht.

§ 18. Bevor die Entscheidung der Kön. Regierung über alle diese Veränderungen (§ 9 et sq.) erfolgt und der Ortsbehörde oder dem Fortschreibungsbeamten mitgetheilt worden ist, dürfen solche in den Katastern nicht nachgetragen werden.

§ 19. Liegen aber dergleichen Entscheidungen vor, so werden alle darin begriffene Positionen am Schlusse des Aufnahme-Protokolls in derselben Weise, wie jede Güterwechselerklärung eingetragen; nur wird an die Stelle der Unterschrift der Parteien die Entscheidung Königl. Regierung mit Datum und Nro. gesezt, und außerdem noch ein besonderes spezifizirtes Verzeichniß zur Nachweisung des Ab- und Zugangs im Steuerkapital ꝛc. dem Protokolle beigelegt.

§ 28. Der Fortschreibungsbeamte ist für die gründliche, umsichtige und vollständige Behandlung des ihm anvertrauten Geschäfts zunächst verantwortlich.

Der Ortsbehörde liegt dagegen ob, zur Erreichung dieses Zwecks auf jede Weise mitzuwirken, namentlich die Grundbesitzer über ihr Interesse bei dieser Anordnung gehörig aufzuklären und zu belehren, erforderlichen Falles auch durch amtliche Vorladung der Parteien auf die Erlangung vollständiger Erklärungen hinzuwirken.

§ 29. So wie der Fortschreibungsbeamte dafür zu sorgen hat, daß die, gemäß den §§ 4, 5, 6 und 19 zu fertigenden Handrisse, Karten, Auszüge, Verzeichnisse u. s. w. dem Kartenatlasse, dem Flurbuche oder der Mutterrolle in gehöriger Ordnung beigefügt werden, so liegen den Ortsbehörden, hinsichtlich der Aufbewahrung und Erhaltung dieser Supplementar-Verhandlungen, gleiche Verpflichtungen ob, wie hinsichtlich der ursprünglichen Katastral-Verhandlungen selbst.

§ 30. Die Landräthe sind insbesondere verpflichtet, bei ihren Rundreisen von dem Zustande dieser Verhandlungen Kenntniß zu nehmen und die etwa entdeckten Unregelmäßigkeiten zur Sprache zu bringen.

§ 32. Die nach § 193 der allgemeinen Kataster-Instruktion von den Grundeigenthümern pro Artikel zu entrichtende sechs Pfennige Fortschreibungsgebühren werden auf eine von dem Fortschreibungsbeamten angefertigte, von der Ortsbehörde bescheinigte und von der Katasterkommission festgestellte Nachweisung durch den Steuereinnehmer erhoben, zur Regierungs-Hauptkasse abgeliefert und in einen gemeinsamen Fonds gesammelt, um daraus einen Theil der Fortschreibungskosten zu bestreiten.

Rücksichtlich der im § 6. erwähnten Gebühren für, auf Kosten der Interessenten, vorzunehmende und von der Ortsbehörde als unbedingt nothwendig zu bescheinigende Vermessungen, gilt rücksichtlich der Erhebung dasselbe; jedoch wird der Betrag von dem Steuereinnehmer unmittelbar an den Fortschreibungsbeamten ausgezahlt.

N. 243. Schenkung des Pet. Jos. Nibes für die Pfarrkirche zu Murringen.

Der Ackerer Peter Joseph Nibes zu Cronenburgerhütte hat der Pfarrkirche zu Murringen zu frommen Zwecken die Summe von 64 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. geschenkt.

Es hat diese Schenkung heute unsere Genehmigung erhalten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 8. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Lehrvorträge, welche bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Winter-Semester 18²⁶/₂₇ gehalten werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über Physik, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens fortsetzen.

2. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die Chemie lehren.

Derselbe wird Dienstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr die Diätetik vortragen.

3. Dr. Haindorf wird Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens, Physiologie lehren.

4. Medizinalassessor Dr. Busch wird Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren.

5. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr Vormittags die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.

6. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen und von dem Direktor Dr. Wutzer und von dem Prosektor Zumbrinke geleitet werden.

7. Dr. Tourtual, jun., wird Montags, Mittwochs und Freitags von 1 bis 2 Uhr ein Repetitorium über Anatomie halten.

8. Dr. Bock wird Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die allgemeine Pathologie repetiren.

9. Professor Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, die deutsche Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die spezielle Chirurgie und die Lehre von den Bandagen vortragen.

2. Dr. Pellengahr wird Dienstags von 7 bis 8 Uhr Morgens, Donnerstags von 4 bis 5 und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr ein Repetitorium über Chirurgie halten.

3. Dr. Bock wird Dienstags, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie geben.

4. Professor Waldeck wird mit der zweiten Abtheilung Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen aber von 4 bis 5 Uhr Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Außerdem wohnen die Zöglinge der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen zum zweiten Male bei.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird alltäglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben, und hierbei von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr, unterstützt werden.

2. Dr. Klöverkorn wird Montags, Mittwochs und Sonnabends, von 7 bis 8 Uhr Morgens, Unterricht in der Geburtshülfe ertheilen.

3. Dr. Pellengahr wird Montags von 2 bis 3, und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr die gerichtliche Chirurgie vortragen.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung benutzen ferner noch die bei der zweiten Abtheilung ad 1, 2 und 3 angezeigten Lehrvorträge und Uebungen zum zweiten Male.

Die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters werden Montag am 23. October c. ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 20. und 21. Okt. festgesetzt worden.

Das Königl. Landgericht zu Köln hat durch ein Urtheil vom 17. Mai d. J. den aus Brück, im Kreise Mülheim gebürtigen und daselbst wohnhaft gewesenen Johann Paffrath, welcher seit dem Jahre 1813 als Soldat in Französischen Diensten verschollen ist, auf Betreiben seines Halbbruders Johann Paffrath, zu Mülheim, für abwesend erklärt.

Köln, den 12. September 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Mit meiner Bekanntmachung vom 7. Februar v. J. (Amtsblatt pro 1825, Seite 76 u. 77) sind die Herren Friedensrichter und die Herren Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten ersucht worden, unter den ihnen vorzulegenden Gebühren-Liquidationen der Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher pflichtmäßig zu bemerken, „ob unter den liquidirten Posten sich von einfachen Holzdiebstählen herrührende befinden.“ Es ist diese Vorschrift indeß nicht überall befolgt worden, da unter den meisten der eingehenden Liquidationen diese Bemerkung fehlt.

Indem ich den betreffenden Beamten die Beobachtung der diesfälligen Vorschrift hiemit nochmals in Erinnerung bringe, eröffne ich zugleich den Friedensgerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern, daß den Liquidationen, welchen das Attest, daß keine Gebühren von einfachen Holzdiebstählen darunter begriffen sind, fehlt, das Exekutorium wird verweigert, und dieselben den liquidirenden Beamten werden zurückgegeben werden.

Aachen, den 12. September 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
J. W. Biergans.

Der nachstehend signalisirte, eines Diebstahls beschuldigte Bäcker Philipp Engel, aus Seelberg im Hessen-Homburgischen, hat sich durch seine Entfernung, mit Zurücklassung seines Wanderbuches der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche respektive Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge halten, denselben im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 11. Sept. 1826.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
v. Daniels.

Signalement.

Philipp Engel, Bäcker, zu Seelberg bei Homburg vor der Höhe im Hessen-Homburgischen gebürtig, wohnte zuletzt zu Barmen, 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, hellblonde Augenbraunen, hohe Stirne, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 55.

Aachen, Donnerstag den 21. September 1826.

N. 244. Anzeige u. Aufforderung wegen eines in Volkenrath aufgefundenen, anscheinend verrückten und stummen Menschen.

Am 7. dieses Monats wurde in dem Dorfe Volckenrath, Landkreises Düren, und zwar ohnweit des von diesem Dorfe nach Nothberg führenden Weges, an der Hecke liegend, ein unten näher signalisirter Mensch, dem Anschein nach in einem Alter von 25 bis 30 Jahren stehend, ganz entkräftet und anscheinend ganz verrückt gefunden. Auf die an ihn gerichteten Fragen hat er gar keine Antwort gegeben, so, daß er allem Vermuthen nach stumm ist. Die von der Orts-behörde angestellten Untersuchungen über die Herkunft dieses, einstweilen in der Gemeinde Volckenrath noch aufbewahrten unglücklichen Menschen sind bis jetzt fruchtlos gewesen.

Indem wir dieses Ereigniß hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann auf, welcher über die Herkunft und Verhältnisse des gefundenen Unbekannten Auskunft zu geben im Stande seyn mögte, davon dem Bürgermeister zu Nothberg Anzeige zu machen.

Aachen, den 16. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; **Gesicht**, länglich; **Alter**, 25 bis 30 Jahre; **Augen**, grau; **Augenbraunen**, schwarzbraun; **Haare**, schwarzbraun; **Nase**, groß; **Mund**, dito; **Kinn**, rund.

Bekleidung: ohne Hut und ohne Rock, grüne Weste, gelbgestreifte Hose; blaue Strümpfe.

N. 245. Klassirung d. Grundgüter

Die Klassirung der Grundgüter und Gebäulichkeiten der Bürgermeisterei Beek wird mit Anfang des Monats Oktober durch die noch näher zu bestimmenden Beamten vorgenommen werden.

ꝛc. in d. Bürgermeisterei Beek.

Indem wir die Grundbesitzer der gedachten Bürgermeisterei, so wie der Nachbargemeinden, imgleichen deren Verwalter und Bevollmächtigte von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben zugleich hiemit auf, der Einschätzung ihrer Grundgüter selbst beizuwohnen.

Aachen, den 19. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Okt. d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2. die den 1. Oktober 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. Oktober, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institutenoder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nro. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. Oktober c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1826.

Generaldirektion der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Auszug aus dem Beschlusse der Plenarversammlung des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 5. August 1826, den Geschäftsgang während des Dienstjahrs $18^{26}/_{27}$ betreffend.

Art. 1. Die bisherige Eintheilung des Landgerichtes in drei Kammern wird beibehalten.

Art. 2. Die erste Kammer, vor welche alle Civilsachen gehören, die zu keiner Berufung geeignet sind, hält ihre Sitzungen Montags, Dienstags und Mittwochs.

Art. 3. Eben diese Kammer bildet die Appellations-Instanz für die korrektionellen Sachen, und wird zu deren Verhandlung und Entscheidung der Donnerstag bestimmt. Auch erkennt dieselbe in erster Instanz über alle Vergehen und Verbrechen, welche zufolge der Allerhöchsten Königlich. Kabinetsordre vom 6. März 1821 nach der Preußischen Kriminal-Ordnung zu untersuchen, und nach dem Allgemeinen Landrechte zu bestrafen sind.

Art. 4. Die zweite Kammer, deren Cognition sich über alle appellablen Civilsachen erstreckt, hält ihre Sitzungen am Donnerstage, Freitage und Samstage.

Art. 5. Die Sitzungen der dritten Kammer, welche die korrektionellen Sachen, imgleichen die Stempelsteuer-Kontraventionen, in erster Instanz entscheidet, werden am Dienstage, Mittwochen, Freitage und Samstage gehalten.

Art. 6. Die Kontestationen, welche die Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren betreffen, werden von der ersten Kammer abgeurtheilt.

Art. 7. Die bei dem Subhastations-Verfahren entstehenden Streitigkeiten, wovon in den §§ 19 und 27 der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 die Rede ist, gehören vor die zweite Kammer, und wird zu deren Erledigung die Sitzung vom Freitage bestimmt.

Art. 8. Die Kollokations-Sachen werden von den Mitgliedern der zweiten Kammer bearbeitet.

Art. 9. Die Homologationen und sonstige zur Entscheidung der Rathskammer geeigneten Sachen werden von der ersten Kammer an jedem Donnerstage um 4 Uhr Nachmittags vorgenommen.

Art. 10. Die Instruktionsrichter erstatten bei der zweiten Kammer, am Mittwochen Morgens 10 Uhr, den in der Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bericht.

Art. 11. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung qualifizirten Sachen (l'audience des référés) wird an jedem Montage um 4 Uhr Nachmittags gehalten.

Art. 12. Die öffentlichen Sitzungen der beiden Civil-Kammern, so wie jene der Appellations-Kammer, nehmen vom 1. November bis 1. Mai um 10 Uhr, vom 1. Mai bis letzten August aber um 9 Uhr Morgens ihren Anfang, und dauern wenigstens bis 1 Uhr. Die Sitzungen der Korrektionnellenkammer werden mit 9 Uhr Morgens eröffnet.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Ober-Gerichtsschreiber,

Maassen.

Die hiesige Stiftung zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studirender hat auch in dem zuletzt verflossenen akademischen Jahre 1824 in 1825, Dank sey es dem großmüthigen Zuschusse, welchen die landesväterliche Gnade Sr. Majestät des Königs zur dauernden Unterhaltung derselben bewilligt hat und den milden Gaben der Landesbewohner bei den angeordneten Kirchenkollekten, einen gesegneten Fortgang gehabt. Zwar ist die letzte Quelle in neuerer Zeit nicht mehr so reichlich geflossen als es früher der Fall war; allein, in so fern diese Erscheinung in den ungünstigen Einwirkungen der allgemeinen Zeitverhältnisse ihren Grund hat und durch dieselben erklärt wird, hat sie nur dazu beitragen können, den dargebrachten Opfern einen um so höhern Werth zu verleihen und die dürftigen Studirenden zu einem um so dankbareren Genusse der ihnen daraus verliehenen Wohlthaten aufzufordern. Die Universität aber hat darin die Beruhigung gefunden, daß die Theilnahme des Landes an ihrem Entstehen und an ihrem Emporblühen, welche sich durch so manche thätige Beweise kund gegeben hat, noch immer stark lebendig, und daß insbesondere das Schicksal einer an irdischen Gütern armen, an geistigen Gaben jedoch reichen Jugend, mit ihren Sorgen für die Gegenwart und mit ihren Hoffnungen für die Zukunft, dem Herzen edler Menschenfreunde fortwährend empfohlen ist und der vaterländischen Gesinnung der Einwohner dieser Provinzen nicht umsonst vertraut. Darum gereicht es auch der unterzeichneten Stelle zu einer besonders angenehmen Verpflichtung, hiermit den fünften Jahresbericht von den Leistungen des Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende, der öffentlichen Bekanntmachung zu übergeben, und sie thut solches mit dem Wunsche, daß alle Freunde und Gönner der Universität darin den Ausdruck der innigen Dankbarkeit derselben, für die fortgesetzte liebreiche und treue Beförderung ihrer Zwecke erkennen, und das größere Publikum daraus die Ueberzeugung von der gewissenhaften Verwaltung und nützlichen Verwendung der eingekommenen Gaben schöpfen, so wie in dieser Ueberzeugung den Antrieb finden werde, nach Kräften zu einem für alle Zukunft belohnenden Werke der Wohlthätigkeit beizutragen.

Die während des Zeitraums von Michaelis 1824 bis dahin 1825 aus dem Unterstützungsfonds bestrittenen Ausgaben, betragen im Ganzen die Summe von 5259 Thalern 22 Sgr. Die Art der Verwendung derselben ergiebt sich näher aus der nachfolgenden summarischen Uebersicht:

Art der Unterstützung und Verwendung.	Zeitraum derselben.	Gesammtzahl der Benefiziaten	Davon gehörten nach den Fakultäten: zur evang.-theol.	zur kath.-theolog.	zur juristischen.	zur medizinischen.	zur philosophisch.	und waren Religion: evangelisch.	katholischer	Kosten- und Ausgabe-Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
I. Freitische	Winterhalbjahr $18^{24}/_{25}$	45	9	13	7	4	12	12	33	2229	—	—
	Sommerhalbjahr 1825	50	10	12	10	5	13	14	36			
II. Fundirte Geldstipendien												
a. aus dem Hauptfonds der Universität	Winterhalbjahr $18^{24}/_{25}$	40	8	7	9	6	10	15	25	625	—	—
	Sommerhalbjahr 1825	39	8	7	8	6	10	16	23	625	—	—
b. aus den kapitalisirten Ersparnissen des Unterstützungsfonds. . .	Sommerhalbjahr 1825	5	1	1	1	1	1	2	3	75	—	—
III. Außerordentliche Geldunterstützungen	Winterhalbjahr $18^{24}/_{25}$	65	14	25	9	12	5	22	43	1275	15	—
	Sommerhalbjahr 1825	16	—	6	—	7	3	3	13	380	—	—
IV. Zur Vermehrung der Handbibliothek des provisorischen kathol.-theologischen Instituts . . .	. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	50	7	—
Summa.		260	50	71	44	41	54	84	176	5259	22	—

In Ansehung der aus den Zinsen des eigenen Kapitalvermögens der Anstalt gestifteten Geldstipendien sub II. lit. b. ist zu bemerken, daß für das Winterhalbjahr $18^{24}/_{25}$ keine Vertheilung Statt gefunden hat, weil die am 1. Okt. 1824 verfallene zweite halbjährige Rate bereits anticipando für das Sommerhalbjahr 1824 verwendet worden war. Künftig wird aber die Verleihung für die halbjährigen Studienkurse mit den Erhebungsterminen der fraglichen Zinsen wieder zusammen fallen.

Nach der letzten Bekanntmachung beliefen sich die in dem akademischen Jahre $18^{23}/_{24}$ vertheilten Unterstützungen aller Art auf die Summe von . . . . . . 6540 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
gegen das obige Resultat von . . . . 5259 „ 22 „ — „

verglichen, ergiebt sich demnach jetzt eine Weniger-Ausgabe von . 1281 Thlr. — Sgr. 3 Pf.

Dieselbe hat ihren Grund theils in dem geringern Ertrage der Kirchenkollekten, theils darin, daß der Unterstützungsfond durch seine früheren Leistungen zu stark angegriffen worden war und es deshalb für nothwendig erkannt wurde, denselben durch eine Beschränkung in den Ausgaben wieder einigermaßen zu Kräften kommen zu lassen, weil die Hoffnung, das Gleichgewicht durch eine reichlichere Einnahme in den Kollektengeldern hergestellt zu sehen, nicht in Erfüllung gegangen ist.

Diesem Umstande ist es auch allein zuzuschreiben, daß bei der Vertheilung der außerordentlichen Unterstützungen in dem zweiten Semester sehr sparsam hat verfahren werden müssen. Die Verwaltung hat dies um so mehr bedauert, als diese Hülfe bisher vorzugsweise den dürftigen Studirenden der Theologie beider Konfessionen zu gut gekommen ist. Wie sehr diese Klasse der Studirenden eine besondere Berücksichtigung verdient und ihr solche bis jetzt auch bei der Vertheilung der akademischen Benefizien gewidmet worden ist, so findet doch der gute Wille der Behörden seine Schranke in dem Umfange der vorhandenen Mittel, und dieser hängt wesentlich von der Ergiebigkeit der öffentlichen Beisteuer der Landesbewohner ab. Dagegen ist durch eine wohlwollende Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Zahl der Freitischstellen, in Folge der gestiegenen Frequenz der Universität, im Sommerhalbjahr 1825 von 45 auf 50 vermehrt worden.

Das fundirte Kapitalvermögen des Unterstützungsfonds, im Betrage von 3045 Thlr. hat seit der letzten Bekanntmachung keinen Zuwachs erhalten. Da die regelmäßigen Revenuen der Anstalt kaum hingereicht haben, die dringenden laufenden Ausgaben zu bestreiten, so hat für jenen Zweck nichts zurück gelegt werden können. Die Hoffnungen auf eine Vermehrung der fundirten Kapitalien, deren Zinsenertrag die Anstalt im Lauf der Zeit auf ihre eigenen Kräfte begründen soll, muß also günstigern Zeiten vorbehalten werden.

Neue Stiftungen für die Unterstützung dürftiger Studirender haben ebenfalls nicht Statt gefunden. Die Universität kann deshalb nicht umhin, ihren frühern Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn und das Nationalgefühl der Einwohner in Erinnerung zu bringen und diese Angelegenheit allen, welchen es durch ihren Einfluß und ihren Stand verliehen ist, die Herzen der Menschen zu guten Werken zu lenken, recht dringend zu empfehlen. Privatpersonen, welche sich durch eine fromme Stiftung um das Glück ihrer Nebenmenschen verdient machen, Korporationen, welche ihrer Anhänglichkeit an ein wichtiges vaterländisches Institut ein Denkmahl setzen wollen, finden dazu hier die würdigste Gelegenheit.

Die Geschichte dieser Länder zeichnet als einen ehrenvollen Zug im Volkscharakter aus, daß von jeher viel Sinn für Bildungs- und Unterrichtsanstalten geherrscht hat; noch bis auf den heutigen Tag bestehen in manchen Städten und an den alten Sitzen der Gelehrsamkeit reiche Stipendienstiftungen, welche hiervon den rühmlichsten Beweis geben. Das gegenwärtige Geschlecht wird in dieser Hinsicht hinter dem Ruhme seiner Vorfahren um so weniger zurückbleiben wol-

len, je mehr es erkannt wird, daß die Pflege der Wissenschaften, und die Beförderung und Verbreitung gründlicher Kenntnisse zu den sichersten Grundlagen der Wohlfahrt der Völker gehören, und daß da, wo Licht des Geistes ist, die Elemente der sittlichen Veredlung der Menschheit, mit allen übrigen Zweigen des Nationalglücks, am besten gedeihen. Die Kirchenkollekten des Jahres 1824 haben im Ganzen einen Ertrag von 2,469 Thaler 1 Sgr. 7 Pf. geliefert. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Regierungsbezirke zu dieser Summe beigetragen haben, ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Kollekte.	Beitrag: von katholischen Gemeinden. Thlr. sgr. pf.	Beitrag: von evangelischen Gemeinden. Thlr. sgr. pf.	Beitrag: von Israeliten. Thlr. sgr. pf.	Summarischer Betrag: jeder einzelnen Kollekte. Thlr. sgr. pf.	Summarischer Betrag: sämmtlicher Kollekten für den Regierungsbezirk. Thlr. sgr. pf.
1. Düsseldorf.	Ostern 1824.........	195 10 1	234 23 5	— — —	430 3 6	861 22 8
	Michaelis "	169 8 7	222 17 2	39 23 5	431 19 2	
2. Koblenz	Ostern 1824.........	78 7 1	98 2 3	11 29 4	188 8 8	322 1 4
	Michaelis "	59 24 7	60 18 4	13 9 9	133 22 8	
3 Köln..........	Ostern 1824.........	92 11 2	57 6 5	9 26 4	159 13 11	288 22 7
	Michaelis "	83 19 3	35 22 1	9 27 4	129 8 8	
4 Aachen........	Ostern 1824.........	103 22 8	42 20 11	1 28 10	148 12 5	269 29 3
	Michaelis "	91 12 1	28 5 11	1 28 10	121 16 10	
5. Arnsberg...	aus dem 1. halben Jahr 1824.	31 12 7	67 9 7	3 10 11	102 3 1	226 29 6
	aus dem 2. halben Jahr 1824.	36 27 3	85 22 3	2 6 11	124 26 5	
6. Münster ...	Ostern 1824.........	76 15 5	16 4 6	3 7 8	95 27 7	201 2 10
	Michaelis "	77 18 7	20 25 7	6 21 1	105 5 3	
7. Trier.......	Ostern 1824.........	73 22 5	28 24 8	1 3 6	103 20 7	189 5 4
	Michaelis "	58 16 10	25 8 5	1 19 6	85 14 9	
8. Minden....	Ostern 1824.........	11 28 —	38 24 —	1 22 6	52 14 6	109 8 1
	Michaelis "	9 6 11	43 20 8	3 26 —	56 23 7	
	Summa.................	1249 13 6	1106 16 2	112 21 11	2469 1 7	2469 1 7
	Die Einnahme betrug im J. 1823	1260 20 3	1187 20 6	64 25 2	2513 5 11	2513 5 11
	" " 1822	1775 7 8	1224 29 3	110 27 8	3111 4 7	3111 4 7
	" " 1821	1274 7 1	981 1 11	55 23 2	2311 2 2	2311 2 2
	" " 1820	2597 22 6	1755 16 9	94 8 —	4447 17 3	4447 17 3
	Total.............	8157 21 —	6255 24 7	438 15 11	14852 1 6	14852 1 6

So wünschenswerth es auch für die Universität seyn müßte, daß sich mit der immer zunehmenden Zahl der dürftigen Studirenden die Hülfsquellen zur Unterstützung derselben vermehrten, so hat sie doch wenigstens den Trost gehabt, zu sehen, daß sich, obgleich die Zeiten nicht beßer geworden sind, das Resultat der lezten Kollekte, im Vergleich gegen den Ertrag des Jahrs 1823, nicht bedeutend verschlimmert hat. Sie darf dieses als ein erfreuliches Zeichen nehmen, daß die Ueberzeugung von den segensreichen Folgen dieser Mildthätigkeit immer durchgreifender wird. In der That haben auch die bisher vertheilten Benefizien die besten Früchte getragen, und schon manchem Talente zu einer glücklichen Entwicklung verholfen. Der gewissenhaften Sorgfalt der Behörden, die würdigsten Studirenden zum Genuß der Benefizien zu berufen, hat das Bestreben der Empfänger entsprochen, die Erwartungen ihrer Wohlthäter und Landsleute zu rechtfertigen.

Bei den am 3. August v. J. vertheilten Preisen, sind 7 Ausarbeitungen entweder gekrönt, oder des Accessits für würdig erkannt worden. Sämmtliche Verfasser sind aus den Rheinisch-Westphälischen Provinzen und sechs derselben gehören zur Klasse der, aus dem Fonds der akademischen Benefizien unterstützten, Studirenden.

Sichtbar hat überhaupt der Segen Gottes bisher über der hiesigen großen Bildungsanstalt gewaltet. Nachdem sie durch die Weisheit einer, um das Wohl ihres Volks väterlich besorgten und alle geistige Entwicklung mit hochherziger Gesinnung fördernden, Staatsregierung ins Leben gerufen, und mit wahrhaft Königlicher Freigebigkeit ausgestattet worden, ist sie unter der fortdauernden schützenden Huld ihres erhabenen Stifters und unter der sorgsamen Pflege der höchsten Staatsbehörden schnell aufgeblüht, so daß sie, nach einer kurzen Zeit ihres Bestehens, bereits eine bedeutende Stelle unter ihren ältern deutschen Schwestern einnimmt. Die verschiedenen Hülfs- und Uebungsinstitute, als Glieder dieses großen wissenschaftlichen Körpers, wirken in frischer Kraft für die Bildung der Studirenden und die Förderung der Aufgabe der Wissenschaft im Allgemeinen und erndten die belohnendsten Erfolge ihrer Thätigkeit, deren Wirkungen sich auch in allen bürgerlichen Verhältnissen immer mehr sichtbar machen und immer größere Anerkennung finden. Wie manchen Leidenden, um nur ein Beispiel dieses wohlthätigen Einflußes anzuführen, sind nicht die klinischen Anstalten eine Zufluchtsstätte geworden, worin er Hülfe und Rettung gefunden hat. Künsten und Gewerben ist in den Kenntnissen der Professoren und in ihren unermüdeten Forschungen und Versuchen eine reiche Quelle des Unterrichts und der Belehrung eröffnet, deren Werth für die hiesigen Provinzen um so höher zu schätzen ist, je weniger bei dem heutigen allgemeinen Wettkampf der Industrie ein gewerbtreibendes Volk in den Fortschritten der Wissenschaft zurückbleiben darf.

Die wissenschaftlichen Sammlungen und Museen der Universität sind zum Theil bereits bedeutend angewachsen und mehren sich von Tage zu Tage, sowohl durch die aus Staatsmitteln zu ihrer Unterhaltung bewilligten Beiträge, als durch die von patriotisch gesinnten Männern und von Freunden der Wissenschaft dargebrachten Geschenke. Die Hörsäle sind mit einer lernbegieri-

gen Jugend angefüllt, welche, durch den Ruf der berühmten Gelehrten dieser Hochschule angezogen, zum Theil aus den entferntesten Provinzen Deutschlands, ja selbst aus fremden Welttheilen hieher geeilt ist. Die Frequenz der Universität ist, seit ihrer Stiftung bis auf die neueste Zeit, noch immer fort im Zunehmen begriffen gewesen, und von Semester zu Semester in einem Umfange gestiegen, welcher wirklich auch die kühnste Erwartung zu befriedigen geeignet war.

Bei der Eröffnung der Universität im Winterhalbenjahr 1818 in 1819, betrug die Zahl der Studirenden . . . . 45.
im Sommerhalbenjahr 1819 . . . . 219.
im Winterhalbenjahr $18^{19}/_{20}$ . . . . 402.
im Sommerhalbenjahr 1820 . . . . 535.
im Winterhalbenjahr $18^{20}/_{21}$ . . . . 626.
im Sommerhalbenjahr 1821 . . . . 621.
im Winterhalbenjahr $18^{21}/_{22}$ . . . . 548.
im Sommerhalbenjahr 1822 . . . . 571.
im Winterhalbenjahr $18^{22}/_{23}$ . . . . 600.
im Sommerhalbenjahr 1823 . . . . 526.
im Winterhalbenjahr $18^{23}/_{24}$ . . . . 574.
im Sommerhalbenjahr 1824 . . . . 650.
im Winterhalbenjahr $18^{24}/_{25}$ . . . . 749.
im Sommerhalbenjahr 1825 . . . . 826.
im Winterhalbenjahr $18^{25}/_{26}$ . . . . 939.

So steht denn die Rheinische Universität, nach siebenjähriger Dauer, wie in ihrer Gründung und Erhaltung, so auch in ihren Leistungen da, als ein glänzendes Denkmal der Wohlthaten, welche das segnende Scepter des Preußischen Regentenhauses über diese Länder verbreitet hat. Die Saat, welche sie ausgestreuet, hat, in den, für alle höhere Strebungen in Wissenschaft und Kunst empfänglichen, Gemüthern der Jünglinge aus den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, welche hieselbst ihren Unterricht empfangen, einen guten Boden gefunden und reiche Früchte getragen. Die bisherigen Wirkungen ihrer Thätigkeit lassen mit Zuversicht hoffen, daß sich ihr glücklicher Einfluß auf die gesammten Kulturverhältnisse des Landes immer gedeihlicher entwickeln werde; darum ist sie auch bei allen Einwohnern, welche die große Wichtigkeit einer solchen Anstalt für die wissenschaftliche und sittliche Bildung eines, von der Natur mit den glücklichsten Anlagen ausgestatteten, Volks zu schätzen wissen, der Gegenstand ihrer Anhänglichkeit und selbst ihres Stolzes geworden.

Von so rühmlichen Gesinnungen hat besonders der Kreis Elberfeld einen, der öffentlichen Auszeichnung würdigen, und die Universität zur innigsten Dankbarkeit verpflichtenden Beweis gegeben. So wie die Namen der biedern Bewohner des Wupperthals niemals vergebens gesucht

worden, wo es sich von einem Werke der Menschenliebe handelt, so hat sich auch ihr christlicher Sinn und ihre Neigung zum Wohlthun bei den kirchlichen Opfern für den hiesigen Unterstützungsfonds auf eine ausgezeichnete Weise geoffenbaret. Ihre Beiträge haben bisher die ergiebigste Einnahmequelle für den Unterstützungsfonds gebildet, und die Leistungen aller übrigen Gemeinden in einem, das Verdienst der Geber nur um so glänzender stellenden, Verhältnisse übertroffen. Diese Theilnahme deutet auf ein höheres Interesse als das, dem Armen eine Gabe zu reichen; sie beweist, wie tief die große Wahrheit erkannt wird, daß Künste und Wissenschaften, und Industrie und Handel, am schönsten bei gleichmäßiger froher Entwicklung und Förderung gedeihen.

Die Verwaltung des Unterstützungsfonds findet durch diese tröstenden Erfahrungen ihre Hoffnungen befestigt, daß es ihr auch fortan, wie bisher, vergönnt bleiben werde, recht vielen würdigen Studirenden auf ihrer mühsamen Laufbahn fort zu helfen. Sie giebt nicht länger der Besorgniß Raum, daß es einer Anstalt der Wohlthätigkeit, deren Bestehen in dem Gemeinsinn ihrer Mitbürger wurzelt, jemals, auch unter schwierigen Zeitverhältnissen, an einer kräftigen Unterstützung fehlen werde. Und in diesem Vertrauen kann ihr kein anderer Wunsch übrig bleiben, als daß das schöne Beispiel des Kreises Elberfeld in der ganzen Provinz als Vorbild leuchten und eine thätige Nacheiferung erwecken möge. Auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen werden; indem da, wo sich die, wenn auch geringen, Kräfte vieler Einzelnen vereinigen, dennoch Großes geleistet werden kann.

Bonn, den 24. April 1826.

Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte,
(gez.) Rehfues.

Der bei der Garnison-Kompagnie des 25. Königl. Infanterie-Regiments hierselbst gestandene, unten näher bezeichnete Musketier Paulus, aus Simmern, wird seit dem 2. d. M. vermißt, und hat bis jetzt über sein Entfernen kein Aufschluß erlangt werden können. Da der Paulus unter seinen Verhältnissen auf seinen Antrag sogleich entlassen worden wäre und es daher unwahrscheinlich erscheint, daß er desertirt sey, sondern vielmehr ein ihm widerfahrnes Unglück vermuthet werden muß, so werden für den letztern Fall die betreffenden Behörden beziehungsweise hiermit aufgefordert und ersucht, sobald sie von dem Schicksale des Vermißten Kenntniß erhalten, dem Kommandeur des gedachten Regiments, Hrn. Obristen v. Lucadou hierselbst, alsbald davon Mittheilung zu machen; für den unerwarteten ersten aber, ihn sobald er betroffen wird, verhaften, und an den erwähnten Herrn Kommandeur wohlverwahrt abliefern zu lassen.

Signalement.

Haare, schwarz; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, schwarz, trübe; Nase, gewöhn-

lich; Mund, dito; Bart, schwarz, stark; Zähne, gelb; Kinn, hervorstehend; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, frisch; Gestalt, mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: seit kurzer Zeit einen Fluß auf dem linken Auge.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze, eine Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, ein Paar leine Diensthosen, ein Paar Halbstiefeln, ein Hemd.

Koblenz, den 13. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Militair-Sträfling Jakob Müller aus Mülheim an der Ruhr, welcher am 4. September c. aus der Festung Wesel desertirt ist, wo er wegen mehrerer Diebstähle in Arrest gewesen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Mülheim an der Ruhr; Vaterland, Preußen; Religion, evangelisch; Alter, 27 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, frei; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, dick, klein; Mund, klein; Zähne, gesund; Bart, klein; Kinn, rund; Gesichtsbildung, dick; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt. Besondere Kennzeichen, fein blatternarbig.

Bekleidung: eine blaue Mütze, eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Hose und Halbstiefeln.

Am 10. d. M. ist der bei der 3. Eskadron des 7. Ulanenregiments gestandene, aus Siegburg im Sieg-Kreise, hiesigen Regierungsbezirk, gebürtige Ulan, Paul Keßler, aus der Garnison zu Bonn entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon zu benachrichtigen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 27 Jahr 9 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, mittelmäßig; Bart, blond; Kinn, spitz; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt.

Mitgenommene Bekleidungsstücke: ein Kollet; eine Dienstjacke; ein Paar Reit- und ein Paar Stallhosen; außerdem auch einen Mantelsack und eine Schabracke.

Besondere Umstände: Religion, katholisch; Gewerbe, Schneider.

Köln, den 16. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hier unten näher beschriebene Wilhelm Wirtz, Leinweber von Freyheid, Kreis Erkelenz, ist dringend verdächtig, am 13. Aug. d. J. Abends den Johann Wilhelm Dellers zu Settelheid schwer verwundet zu haben. Derselbe ist seit dieser Zeit auf flüchtigem Fuße. Alle Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, dem Beschriebenen nachzuspüren, und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Aachen, den 13. September 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Sindice.

Beschreibung.

Wilhelm Wirtz, Leinweber zu Freyheid, ist etwa 28 Jahre alt, 6 Fuß 5 Zoll groß; hat hellbraune Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, graue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, schmales und bleiches Gesicht. Er trug bei seiner Entweichung ein blautuchenes Kamisol, einen runden Hut und kurze Stiefel.

Retour-Briefe.

An Francois Marchand, à Liege; an Madem. G. Vonderkoll, à dito; an Grand'Ry, à Eupen; an H. Graws, à Stolberg; an Backnes, à Euskirchen; an J. Kessen, à Eilendorff; an Kupers, à Brachelu; an v. Magiels, à Rormünd; an J. P. Goor, à Eupen; an Kuk, à Beck; an J. Mathony, à Prümm; an Red. Gubitz, 6 Loth, à Berlin; an J. W. Sieger Wb. à Zülpich; an Gardist Hub. Beckers, à Berlin; an Mart. Stolwerk, à Kestrich.

Aachen, den 19. September 1826.

Ober-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Vikar Peter Jos. Longarts ist zum Hülfspfarrer in Dreyborn, Kreis Gemünd; der Hülfspfarrer Joh. Math. Goebels, zu Bleibuir, zum Hülfspfarrer zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen; der Hülfspfarrer Joh. Wilh. Schleicher, zu Brachelen, zum Hülfspfarrer zu Prümmeren, Kreis Geilenkirchen; der Vikar Franz Xavier Mertens, zu Frechen, zum Hülfspfarrer zu Bleybuir, Kreis Gemünd, und der Vikar Werner Maehren, zu Raeren, zum Hülfspfarrer in Walhorn, Kreis Eupen, ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 56.

Aachen, Montag den 25. September 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 11. Stück, enthält:

Gesetzsamml. 11. Stück.

Nro. 1017. Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 17. Juni 1826.

Nro. 1018. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1826, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

N 216. Behandlung der im Kön. Niederländischen Staate gelegenen Güter Kön. Preuß. Gemeinden und vice versa.

Zwischen dem Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Gouvernement haben wegen der Behandlung der den Gemeinden des einen Staats zugehörigen, im andern Staatsgebiete belegenen Güter, Verhandlungen statt gefunden, welche die in dem nachstehenden Dekrete vom 20. Mai dieses Jahrs enthaltenen Bestimmungen, Königlich Niederländischer Seits, zur Folge gehabt haben:

Nous Guillaume par la grâce de Dieu, roi des Pays-Bas, prince d'Orange-Nassau, grand-duc de Luxembourg etc. etc.

Vu le rapport de notre ministre des affaires étrangères, du 23 août 1825, N.ro 32, touchant une note (produite en copie) du chargé d'affaires prussien, destinée à reproduire les griefs déjà précédemment énoncés en 1821 concernant la régie à laquelle sont assujettis les biens des communes prussiennes enclavés dans le royaume des Pays-Bas et en même-

tems à réitérer la demande que leurs propriétaires puissent obtenir rélativement à la libre régie des dits biens, les mêmes droits, dont jouissent les particuliers.

Vu le rapport des départemens des finances et de l'intérieur en date du 28 septembre, 5 octobre 1825, N.ro 44 et 462, et N.ro 40, de même que le rapport y annexé de la commission permanente du syndicat d'amortissement du 20 septembre 1825, N.ro 35.

Vu les rapports ultérieurs du département des affaires étrangères du 13 Octobre 1825, N.ro 14 et du 5 janvier 1826, N.ro 5, comme aussi la note de la légation prussienne du 3 du même mois.

Vu le rapport ultérieur des départemens de l'intérieur et des finances en date du 2 et 9 du courant, N.ro 55 et 99.

Considérant la déclaration du gouvernement prussien contenue dans la note précitée du 3 janvier 1826.

Entendu le rapport ultérieur de notre ministre des affaires étrangères du 18 du courant, N.ro 10.

Avons trouvé bon et entendu :

1. de déclarer, que Nous adoptons le principe que les biens appartenant à des communes prussiennes mais situés dans le royaume des Pays-Bas; de même que les biens des communes des Pays-Bas, situés en Prusse, seront réciproquement considerés et traités comme biens appartenant à des habitans particuliers.

2. d'arrêter :

   a) que les actes, concernant de pareils biens communaux, à passer par devant une cour de justice ou quelque autre autorité judiciaire, devront pour être tenus pour valides, être munis d'un certificat de l'autorité provinciale, de laquelle ressort l'administration communale dont l'acte émane et que la même chose devra avoir lieu à l'égard de toutes déclarations, plein-pouvoirs et autres pièces, n'importe leur nature, rélatives à la proprieté des biens susmentionnés.

   b) que pour autant, qui concerne le royaume des Pays-Bas, par autorités provinciales sont entendus les états députés des différentes provinces.

3. d'autoriser par les présentes notre ministre des affaires étrangères à porter à la connaissance du gouvernement prussien, notre déclaration positive ci-dessus énoncée, ainsi que les dispositions auxquelles elle sert de base; avec communication de l'observation contenue dans son dernier rapport du 18 du présent mois, N.ro 10.

Notre ministre des affaires étrangères et (avec communication par copie tant de la note susmentionnée de la légation prussienne du 3 janvier dernier que du rapport du département des affaires étrangères du 18 du courant, N.ro 10.) nos ministres de l'intérieur, des

finances et de la justice; comme aussi la commission permanente du syndicat d'amortissement sont chargés, respectivement de la mise à exécution des présentes.

La Haye, ce 20 mai 1826.

(*étoit signé*): GUILLAUME.
De par le roi,
(*étoit signé*): J. G. DE MEY DE STREEFKERK.
Conforme à l'original,
Le greffier à la secrétairerie d'état,
(*signé*): L. H. ELIAS SCHOVEL.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen, ist Königlich Preußischer Seits gleichfalls festgesetzt worden,

daß die Güter diesseitiger und Königlich Niederländischer Gemeinden, wenn sie auf dem andern Territorio liegen, in beiden Staaten als gewöhnliches Privateigenthum behandelt werden, die gegenseitigen Gemeinden aber verpflichtet seyn sollen, wenn es auf ein diese Güter betreffendes Rechtsgeschäft ankömmt, sich wegen ihrer Befugniß zur Disposition durch ein Zeugniß derjenigen Administrationsbehörde zu legitimiren, unter deren Vormundschaft die Verwaltung der Gemeinde steht, wie denn auch Erklärungen, Vollmachten und Urkunden aller Art, welche von dies- oder jenseitigen Gemeinden im Betreff eines im andern Staate belegenen Gutes, ausgestellt werden möchten, nur dann als rechtsgültig im letztern Staate anerkannt werden sollen, wenn die vorgesetzte Behörde ihre Genehmigung darauf bemerkt hat. Diese Behörde ist, wenn es sich um die Disposition über ein, einer diesseitigen Gemeinde gehöriges, jenseits belegenes Gut handelt, die diesseitige Departementsregierung, im entgegengesetzten Falle die jenseitigen Ständedeputirten der betreffenden Provinz (Les états députés des différentes provinces).

Sämmtliche Königlich-Rheinische Regierungen so wie die betreffenden Landräthe, Kommunalbeamte und Gemeinden werden angewiesen, nach dieser Festsetzung in vorkommenden Fällen genau zu verfahren, so wie denn auch das Königliche Ober-Landesgericht zu Münster und die Gerichte in den Rheinprovinzen von dem Königlichen Justizministerio darnach mit Anweisung versehen worden sind.

Koblenz, den 14. September 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident der Rheinprovinzen,
v. Ingersleben.

N. 247. Der Ackersmann Peter Peters, zu Huppenbroich, hat, mittelst testamentarischer Disposition, den Armen der Pfarre Simmerath ein Vermächtniß von 40 Thlr. Clevisch, oder 30 Thlr. 23 Sgr. zugewiesen, welchem wir die Bestätigung ertheilt haben.

Schenkung für die Armen der Pfarre Simmerath.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, am 12. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 248. Da die mit den Anpächtern der Erhebung des Wegegeldes auf den Staatsstraßen von Lüttich über Malmedy und Büttgembach nach Trier, und von Köln über Jülich nach Aachen abgeschlossenen Kontrakte verschiedene Bestimmungen enthalten, deren Kenntniß für das Publikum von Interesse ist, so finden wir uns veranlaßt, solche im Nachstehenden, unter Bezeichnung der verpachteten Hebestellen zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Die den Anpächtern der Chausseegeld-Erhebung auf den Staatsstraßen v. Lüttich nach Trier und von Köln nach Aachen obliegenden Verpflichtungen betreffend.

Die Erhebung des Wegegeldes findet statt:

I. auf der Staatsstraße von Lüttich über Malmedy und Büttgembach nach Trier:

1. an der Barriere Nro. 1. zu Eau-rouge für 3/4 Meile
   sowohl für die Strecke von der Niederländischen Grenze zu Eau-rouge nach Malmedy
   als auch umgekehrt, von Malmedy nach Eau-rouge
2. an der Barriere Nro. 2 diesseits Malmedy (dermalen zu Geromont) für 1 Meile
   für die Strecke von Malmedy bis Weismes.
3. an der Barriere Nro. 3 zu Weismes für 1 Meile
   sowohl für die Strecke von Weismes nach Bütgembach
   als auch für die Strecke von Weismes nach Malmedy
4. an der Barriere Nro. 4 zu Bütgembach für 1 Meile
   für die Strecke von Bütgembach nach Weismes

II. auf der Staatsstraße von Köln über Jülich und Aachen nach Lüttich:

5. an der Barriere Nro. 5 zu Escherbrücke für 1 Meile
   für die Strecke von Escherbrücke nach Neulich
6. an der Barriere Nro. 6 zu Neulich für 1 Meile
   sowohl für die Strecke von Neulich nach Jülich
   als auch für die Strecke von Neulich nach Escherbrücke
7. an der Barriere Nro. 7, diesseits Jülich, für 1 Meile
   a. für die Strecke von diesseits Jülich nach Schleiden
   b. für die Strecke von diesseits Jülich nach Neulich
   und c. für die Strecke von diesseits Jülich nach Mersch

Anmerkung. An der Barriere Nro. 11 zu Mersch auf der Staatsstraße von Düsseldorf über Neuß und Fürth nach Jülich, wird die Wegegelder-Erhebung noch zur Zeit für öffentliche Rechnung erhoben und zwar

a. für ½ Meile, für die Strecke von Mersch nach Titz

und b. für 1½ Meile, für die Strecke von diesseits Titz über Mersch nach Jülich.

8. an der Barriere Nro. 8 zu Schleiden für 1 Meile
sowohl für die Strecke von Schleiden nach Neußen
als auch für die Strecke von Schleiden nach Jülich

9. an der Barriere Nro. 9 zu Neusen:
für die Strecke von Neusen nach Schleiden, für 1 Meile
sodann für die Strecke von Neusen bis Weiden nach Düren zu, für 1 Meile
und
für die Strecke von Neusen über Haaren nach Aachen, für 1½ Meile,
und endlich

10. an der Barriere Nro. 10. diesseits Haaren, (noch zur Zeit in diesem Orte)
für die Strecke von Aachen über Haaren nach Neusen, für 1½ Meile
und für die Strecke von Haaren nach Aachen, für ½ Meile.

Die Anpächter sind verpflichtet, nicht nur diejenigen Befreiungen, welche der Tarif vom 15. August 1824 nachweis't, sondern auch alle diejenigen zu gewähren, welche durch frühere specielle Bestimmungen für einzelne Orte, Individuen und Gegenstände bereits festgestellt worden. Namentlich gehört dahin, daß derjenige von Entrichtung des Chaussee-Geldes frei bleibt, der in dem Orte, wo die Barriere etablirt ist, wohnt, und von demselben ab nicht weiter reis't, oder gleich nach dem Durchpassiren der Barriere die Chaussee verläßt, und solche auf der nächsten Meile nicht wieder berührt.

2. Anpächter sind gehalten, den Passanten über das gezahlte Chausseegeld gedruckte Quittungen zu ertheilen, damit sich jeder derselben Ueberzeugung verschaffen könne: ob der gezahlte Betrag mit dem bestehenden Tarif, welcher auf einer schwarzen Tafel außerhalb der Barriere-Lokale aufgestellt seyn muß, übereinstimmt.

Dagegen sind Anpächter nicht befugt, von den Passanten, welche von den benachbarten Hebestellen keinen Chausseezettel mitbringen, die Abgabe für letzteren nachzuerheben.

Pächter sind für den Fall der Ueberhebung der Passanten gegen die tarifmäßigen Sätze und vorbehaltlich der gesetzmäßigen Verfolgung, besonderen Konventionalstrafen unterworfen, welche der § 13 des Kontrakts vorgesehen hat.

Alle Differenzen, welche zwischen dem Pächter und dem Passanten über die Verpflichtung zur

Zahlung des Wegegeldes entstehen könnten, sollen auf administrativen Wege untersucht und entschieden werden. Ferner

3. Sind Anpächter verpflichtet, das Chausseegeld außerhalb des Einnehmer-Hauses an der Barriere von den Passanten zu erheben, so daß kein Reisender sein Fuhrwerk rc. zu verlassen braucht. Auch ist es ihre Pflicht, die Passanten zu allen Zeiten ohne Aufenthalt abzufertigen.

4. Liegt den Anpächtern ob, die polizeiliche Mitaufsicht über die Chaussee zu führen.

Aachen, den 16. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof zu Köln.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das vierte Quartal des Jahres 1826 sollen am Montag den 6. November eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations- Gerichts- und Geheime Justizrath v. Mylius hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 18. September 1826.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
Geheimer Staatsrath,

(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
J. Themer.

Der Gerichtsvollzieher Heinrich Müller bei dem Friedensgerichte zu Bergheim, welcher schon mehrmalen im Disciplinar-Wege bestraft worden war, ist, weil er die für seine Parteien empfangenen Gelder nicht ablieferte, durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 15. d. M. seines Amtes entsetzt worden.

Nach der Vorschrift der Verordnung vom 21. Juli d. J. bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 17. September 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.



Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat auf den Antrag der Geschwister des angeblich verschollenen Bäckergesellen Michael Lanzard, welcher am 25. August 1784 zu Hemmessen geboren ist, im Jahr 1808, um nach Wien zu gehen, seinen Geburtsort verlassen hat und von dessen Leben und Aufenthalt seit dieser Zeit alle Nachrichten fehlen sollen, zum Beweise der Abwesenheit desselben durch Urtheil vom 20. Juli v. J. die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 18. September 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Durch Erkenntniß der Korrektions-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 16. August c. ist der Fabrikarbeiter Johann Peter Benden, von Alsdorf, wegen einer im dritten Wiederholungsfalle verübten Zolldefraudation zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, zu Folge § 114 der Zoll- und Steuerordnung vom 26. Mai 1818, verordnet worden.

Aachen, den 21. September 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
In dessen Abwesenheit:
Der Königl I. Prokurator,
v. Collenbach.

Der hier unten näher beschriebene Peter Joseph Funken ist dringend verdächtig, im Laufe des Monats Julius d. J. dem Ackerer Anton Pelzer und dem Müller Langohr zu Aachen mehreres Pferdegeschirr gestohlen zu haben. Der Verdächtige hat seinen Wohnort verlassen und sich nach dem Verkaufe der gestohlenen Gegenstände entfernt. Alle Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, dem Beschriebenen nachzuspüren und ihn im Betretungsfalle hieher abzuliefern.

Aachen, den 13. Sept. 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Giudice.

Beschreibung.

Peter Joseph Funken, sonst Pferdeknecht, aus Alsdorf, Kreis Aachen, ungefähr 36 Jahre alt, mittelmäßig groß, hat schwarze Haare und frische Gesichtsfarbe; ein Auge ist ganz weiß und ohne Sehkraft. Er trägt einen mit Wachstuch überzogenen Hut und blauen Kittel.

Johann Jansen, Schmiedgesell von Marem, zuletzt in Aachen wohnhaft, ist dringend verdächtig, am 14. August d. J. in dem Busche zwischen Aachen und Gymnich, auf Preußischem Gebiete, die Ehefrau Wenders mißhandelt und beraubt zu haben. Derselbe wurde in Gymnich festgenommen, hat aber Gelegenheit gefunden, sich der Haft zu entziehen. Alle Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, dem hier unten näher beschriebenen Jansen möglichst nachzuspüren und ihn im Betretungsfalle an das Untersuchungsamt dahier abzuliefern.

Aachen, den 14. September 1826.

Der Königl Untersuchungsrichter,
Giudice.

Signalement.

Johann Jansen, Schmiedgesell von Marem, zuletzt in Aachen wohnhaft; derselbe ist etwa 56 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; seine Gesichtsfarbe ist schwarzbraun, sein Gesicht rund, die Nase etwas gebogen und groß; sein Mund mittelmäßig, seine Lippen aufgeworfen und seine Augen braun und groß; er ist von ziemlich gesetzter Statur; seine Haare sind schwarz mit grauen untermischt; er geht etwas gebogen und sein Scheitel ist von Haaren entblößt. Er trug bei seiner Entweichung einen blauen Ueberrock, runden Hut, hellgraue Pantalon und Halbstiefel.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Martin Abels ist der Kaufmann Bernhard Merkens zum beigeordneten Bürgermeister der Bürgermeisterei Linnich, Kreises Jülich, ernannt.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 57.

Aachen, Donnerstag den 28. September 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 12. Stück, enthält :

Gesetzsamml. 12. Stück.

Nro. 1019. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Nro. 1020. Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose. Vom 25. Juli 1826.

Nro. 1021. Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29. Juli 1826.

Nro. 1022. Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29. Juli 1826.

Nro. 1023. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31. Juli 1826.

Nro. 1024. Diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15. August 1826, betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen zwischen der Königl. Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, 13. Stück, enthält :

Gesetzsamml. 13. Stück.

Nro. 1025. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1826, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten betreffend.

Berichtigung zweier Druckfehler bezüglich auf die unter Nro. 982 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825.

N. 249. Oeffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch d. Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinen nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgnommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Oberlandesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10. Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder, welche Seite 73 und 74 der Gesetzsammlung d. J. enthalten ist, wird auch mittelst des hiesigen Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Aachen, den 22. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 250.
Maaßregeln z. Verhütung der weitern Ausbreitung der Blattern im Großherzogthum Baden.

Das Großherzoglich-Badensche Ministerium des Innern hat zur Verhütung der weitern Ausbreitung der seit einiger Zeit im Großherzogthum Baden sich zeigenden natürlichen Blattern verordnet:

daß weder inländische noch fremde Dienstboten oder Handwerksburschen in den Großherzoglichen Staaten in Dienst genommen werden dürfen, wenn sich dieselben nicht durch Zeugnisse ausweisen können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß sie geimpft worden sind, und daß sich dieselben im entgegengesetzten Falle sogleich der Vaccine unterwerfen, oder ohne weitern Verzug das Land verlassen müssen.

Diese Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 21. September 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 251.
Michaelis-Kollekte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirende auf der Universität zu Bonn.

Nach den frühern Bekanntmachungen in den Amtsblättern, über die Kollekte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirende auf der Universität zu Bonn, wird jetzt die auf den zunächst fallenden Sonntag nach dem achtzehnten Oktober abzuhaltende sogenannte Michaelis-Kollekte, Behufs Unterstützung hülfsbedürftiger Studierende, hierdurch ausgeschrieben. Sämmtliche Herren Pfarrer in unserm Regierungsbezirke werden daher ersucht, eine Kirchen-Kollekte, am Sonntage auf den 22. Oktober zu diesem Zwecke abzuhalten, so auch die Vorsteher der Israelitischen Gemeinden durch eine Haus-Kollekte Beiträge dafür einzusammeln; und wollen wir erwarten, daß durch kräftiges Einwirken auf ihre Gemeinden, die Kollekte ganz dem wohlthätigen

Zwecke entsprechen werde, auch die gesammelten Gelder, bis zur Mitte des Monats November d. J. bei der hiesigen Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse, ohne weitere Erinnerung, eingehen, die Berichte darüber aber an die betreffenden Landräthe erstattet werden.

Aachen, den 22. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 252. Verpachtung der gemeinschaftl. Wegegeld-Erhebungen an den Barrieren zu Montzen, am weißen Hause u. zu Baelen.

Nach einer mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft, wird zur anderweitigen Verpachtung der gemeinschaftlichen Wegegeld-Erhebungen an den Barrieren zu Montzen, am weißen Hause und zu Baelen, auf der Straße von hier nach Lüttich und vom weißen Hause nach Eupen, für drei Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1827 und sich endigend mit dem 31. Dezember 1829, geschritten werden.

Es ist zu dem Ende Termin auf Montag, den 9. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, am weißen Hause anberaumt worden.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können von den Bietungslustigen von jetzt ab, sowohl bei dem Landrath v. Scheibler zu Eupen, als bei dem Ober-Wege-Inspektor Steinmeister hier eingesehen werden.

Aachen, den 25. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung über den Verkauf der Königlichen Domaine Grafschaft im Kreise Meschede.

Am Montage den 30. Oktober 1826, Morgens 9 Uhr, sollen unter Leitung des Königl. Regierungsraths, Herrn Esser, auf der Rentamtsstube zu Grafschaft, nachbenannte, zum Königl. Rentamte Bilstein gehörige, im Kreise Meschede gelegene Besitzungen, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, als:

I. Das Domainengut Grafschaft in folgenden Bestandtheilen:

1) sämmtliche vormalige Abteigebäude mit der vormaligen Kirche, der Mahlmühle und allen Wirthschaftsgebäuden, ausgenommen der südliche Flügel des Hauptgebäudes und die daran liegenden Stallungen.

2) 5 Morgen 56 Quadratruthen Preuß. Maaß Hofraum;

3) 4 » 25 » » » Garten;

4) 4 Morgen 20 Quadratruthen Preuß. Maaß Baumgarten;
5) 67 » 56 » » » Wiesen und Weiden;
6) 268 » 118 » » » Ackerland;
7) 5 Teiche mit der Wasserleitung;
8) die Schaaftrifft und Huthberechtigung;
9) 2 Bachfischereien;
10) 2 Jagden;
11) an Waldungen:

a. das Litzloch	226	Morgen	Preuß.	Maaß,
b. die Bremecke	101	»	»	»
c. das Mittelei	79	»	»	»
d. der Harkenstall	83	»	»	»
e. die Dormecke	159	»	»	»
	648	Morgen	Preuß.	Maaß.

Die sämmtlichen Gebäude, von Stein erbaut, sind von großer Ausdehnung und in gutem Zustande, zu Fabrikanlagen wohl geeignet.

II. Das eben angeführte Domainengut alternativ mit nachbezeichneten Grundstücken und Gefällen:

1) 85 Morgen 50 Quadratruthen Preuß. Maaß, in 35 einzelnen Garten-, Ackerlands- und Wiesenstücken, welche bei Grafschaft, Fredeburg und Schmallenberg gelegen sind;
2) der Zehnten in der Feldmark von Ober- und Nieder Fleckenberg;
3) an jährlichen Geldgefällen 515 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.
4) an jährlichen Getreidegefällen, und zwar

a. an Roggen	231	Schffl.	—	Mtzn.	Preuß.	Maaß.
b. » Gerste	138	»	8	»	»	»
c. » Hafer	1037	»	8	»	»	»
d. » Mühlenkorn	57	»	5	»	»	»

wovon das Fünftel wegen der Grundsteuer, abgezogen ist.

Die nähere Beschreibung der Verkaufsgegenstände und die Verkaufsbedingungen können bei dem Königl. Regierungs-Sekretair Herrn Gröning I. dahier und bei dem Königl. Domainen-Rentmeister Hellinger zu Billstein eingesehen werden

Arnsberg, den 15. September 1826.

Königl. Preuß Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskupons, Series 2, zu Kurmärkschen Ständischen Obligationen.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjähriger Zinsen von Kurmärkschen Ständischen Obligationen auf den dazu gehörenden letzen Kupon (Serie 1 Nr. 8) werden zugleich die neuen Zins-Kupons, Series 2 Nr. 1 — 8, welche die Zinsen vom 1. November 1826 bis letzten Oktober 1830 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrole der Staatspapiere, Nr. 30 Taubenstraße, vom 1. November d. J. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage im Monate ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Vorlegung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zinskupons abgestempelt werden müssen; wer Kupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrole der Staatspapiere schon jetzt und unentgeltlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrole nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der neuen Zinskupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 2. September 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Bredow. Thiede.

In der Nacht vom 22. auf den 23. August dieses Jahres wurde mittelst Einbruchs und Einsteigens aus der Wohnung des Taglöhners Heinrich Rüssel zu Eggersheim, im Kreise Düren, nachbenanntes leinene Tuch gestohlen: 1. sechs Stücke Flächsentuch von mittler Qualität; zwei dieser Stücke waren eilf Ellen, drei davon zehn und eins sechs und eine halbe Elle lang; 2. vier Stücke sehr schönes Wergentuch; drei derselben hatten eine Länge von zwölf und eins jene von eilf und einer halben Elle. Das sämmtliche Tuch war noch in der Bleiche, schon ziemlich weiß und noch nicht ganz ausgewaschen. Dasselbe war specherigt und in einigen Stücken befanden sich Torfflecken.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich jeden, der von dem ent-

wendeten Tuche Kenntniß erhalten sollte, der nächsten Polizeibehörde oder mir die Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 23. September 1826.

Der Untersuchungsrichter
Giudice.

Dem untenhin näher bezeichneten, eines Salzdiebstahls, mittelst falscher Schlüsseln, im hiesigen Königl. Salzdepot, beschuldigten Fuhrmann Johann Remakel Lücker, von Thommen, zuletzt aber hierselbst wohnhaft und vorzüglich unter der Benennung des Schwiegersohns von Piron, zu Arimont, bekannt, gelang es nach seiner am 21. dieses, zu Mettendorf, im Kreise Bittburg, stattgefundenen Verhaftung, am folgenden Morgen mit seinem Pferde den zu seiner Bewachung beordneten Bauern zu entspringen.

Indem indessen wegen früherer, noch nicht ganz aufgeklärter ähnlicher Entwendungen im nämlichen Salzdepot, an der Wiederergreifung jenes äußerst kecken Diebes sehr viel gelegen ist; so werden sämmtliche Polizeibehörden dringend ersucht, auf dieses Individuum aufs schärfste invigiliren, und mir selbiges im Betretungsfalle baldigst zuführen lassen zu wollen.

Malmedy, den 23. September 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
C. De Nys.

Signalement des J. R. Lücker.

27 bis 30 Jahr alt; ungefähr fünf Fuß hoch; bräunliche, kurzgeschnittene Haare; eine kleine, spitze Nase; regelmäßigen Mund; ein mehr längliches als rundes Gesicht; übrigens aber von einem recht gesunden frischen Aussehen und starkem Körperbau.

Er war mit einem blauen, vorne aufgeschlitzten Kittel, hohen Stiefeln, und einem gelblich bunten Halstuche bekleidet, und trug einen runden Hut, den er auf seiner Flucht noch mitgenommen hatte.

Sein Pferd war ein Braunfuchs, mit weißem Abzeichen vor der Stirne, dem das linke Auge fehlte.

Von Seiten der Königlichen Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters 18²⁶/₂₇ am 23. des künftigen Monats Oktober beginnen werden. Der so eben erschienene, mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gedruckte Katalog, enthält die nähere Be-

schreibung der Vorlesungen und der akademischen Anstalten und Sammlungen, so wie der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen. Zugleich wird die hohe ministerielle Verordnung in Erinnerung gebracht, wonach denjenigen Studierenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 21. September 1826.

Königliche Rhein-Universität.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 58.

Aachen, Donnerstag den 5. Oktober 1826.

N. 253.
Elementar-Fabrikschule des Stadtraths Schervier.

Des Königs Majestät haben von der errichteten Elementar-Fabrikschule des hiesigen Stadtraths Schervier Kenntniß zu nehmen und Allerhöchst Ihre Zufriedenheit über diese dem allgemeinen Besten so wohlthätige Einrichtung durch eine Kabinetsorder an uns, in nachstehenden Ausdrücken, zu erkennen zu geben geruhet:

Die in dem Zeitungsbericht der Regierung zu Aachen, vom Juli dieses Jahrs, enthaltene Anzeige von der Elementar-Fabrikschule, welche der dortige Stadtrath Schervier errichtet hat, ist Mir besonders wohlgefällig gewesen, und Ich beauftrage die Regierung dies demselben mit Bezeigung Meines Beifalls bekannt zu machen.

Berlin, den 19. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Regierung zu Aachen.

Es ist uns angenehm diese Beifalls-Aeußerung als einen Beweis zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wie gern Se. Majestät Gelegenheit nehmen, die rühmlichen Handlungen jedes Ihrer Unterthanen, die Allerhöchst Ihrer Kenntniß nicht verborgen bleiben, mit Zufriedenheit anzuerkennen.

Aachen, den 26. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 254.
Verfolgung des Michael Kaeder.

Der wegen begangenen Diebstahls in dem hiesigen Gefangenen-Hause detenirte Michael Kaeder aus Gemünd ist am 12. d. von hier entsprungen und ist bis jezt nicht wieder eingebracht worden.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die K. Gensdarmerie werden daher aufgefordert, auf gedachtes, unten näher signalisirte Individuum ein wachsames Auge zu richten, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und demnächst wohl verwahrt an den Landrath und Polizeidirektor von Cöls allhier abzuliefern.

Aachen, den 28. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Aeußere Gestalt: Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun; Stirn, breit; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, breit; Mund, klein; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, vorstehend; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, gesetzt; besondere Kennzeichen, ist blatternarbig.

Persönliche Verhältnisse: Vor- und Zuname, Michael Kaeder; Geburts- und Aufenthaltsort, Gemünd; Alter, 28 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Leinenweber; Sprache, deutsch; Bemerkungen, hat wegen Diebstahls laut Urtheil des Königl. Assisenhofes hieselbst vom 11. Mai 1825, eine zweijährige Gefängnißstrafe abzusitzen, worauf demnach noch acht Monate restiren.

Bekleidung: grau leinene Jacke, grau tuchene Weste, grau leinene Hose und unter derselben eine blau tuchene, lederne Schuhe, runden Hut, bläuliches Halstuch, grauleinenes Hemde.

N. 255. Belobung wegen besonderer Thätigkeit bei Löschung eines Waldbrandes

Der Bereitwilligkeit zur Hülfe und den großen Anstrengungen der Gemeinde Malsbenden, im Kreise Gemünd, ist es vorzüglich zu verdanken, daß ein am 2. v. M. in dem Königl. Forst Hauberg, in der Unterförsterei Gemünd, entstandener Waldbrand, ohne beträchtlichen Schaden zu verursachen, wieder gedämpft worden ist.

Ausgezeichnet hülfreich und thätig haben sich hierbei der im Kreise Gemünd stationirte Gensdarme Aldenhoven, der Polizeidiener Priel, Nikolaus und Joseph Cloesgen, und Heinrich Joseph Huttanus von Gemünd, so wie der Wilhelm Vith von Malsbenden bewiesen.

Das gedachte lobenswerthe Benehmen dieser Personen und der Gemeinde Malsbenden hiermit öffentlich anzuerkennen, gereicht uns zum besondern Vergnügen.

Aachen, den 28. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 256. Lehrkursus für die Elementarschullehrer zu Aachen.

Hinsichtlich des hier eingerichteten Lehrkursus für die Elementarschullehrer geben wir zu erkennen, daß derselbe in der Folge, statt Donnerstags, am Mittwochen gehalten, und vom 13. d. M. Morgens 10 Uhr wieder eröffnet werden wird. Für die an diesem Lehrkursus theilnehmenden Schullehrer ist bei ihren Schulen, statt des Donnerstags, der Mittwoch frei zu geben.

Wir hoffen, daß die Lehrer durch fleißigen Besuch und sorgfältige Benutzung dieser Anstalt die Anerkennung ihres Werthes beweisen werden.

Aachen, den 3. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Intendantur des achten Armeekorps:

N. 257. Lieferung der Militair-Verpflegungs-Gegenstände für das 8. Armeekorps.

Nachstehend verzeichnete Militair-Verpflegungsgegenstände sollen für das Jahr 1827, insoweit billige Preise zu erlangen, durch Lieferung angeschafft werden. Die Unternehmungslustigen, vorzüglich inländische Produzenten, werden daher hiermit aufgefordert, ihre Submissionen in gebräuchlicher Art bei der unterzeichneten Behörde bis zum 10. Oktober d. J. portofrei und mit der Ueberschrift „Submission" einzureichen und gewärtig zu seyn, daß hieselbst in dem Intendanturbureau an dem gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, nach geschehener Eröffnung jener Submissionen, die weitere Unterhandlungen mit den Berücksichtigungswerthesten Submittenten oder deren Bevollmächtigten, unter 21tägigem Vorbehalt der höhern Genehmigung des Königl. Kriegsministerii, werden zum Schluß gebracht werden.

Sämmtliche Lieferungen müssen von magazinmäßiger und untadelhafter Beschaffenheit seyn; das Brod muß aus gutem Schrotmehl von reinem Roggen gehörig ausgebacken und vollwichtig seyn; der Scheffel Roggen darf nicht unter 80½ Pfund wiegen. In Betreff der Fourage gelten die Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhangs vom 3. Februar 1796.

Die Lieferungstermine werden sich nach dem Bedarf der Magazine und deren Räumlichkeit richten.

Bei der unmittelbaren Verpflegung der Truppen ist die beständige Bereithaltung eines zweimonatlichen Vorraths der Bedürfnisse unerläßlich.

Etwanige Differenzen zwischen den Unternehmern und den Empfängern der Lieferungen über die Annahme der Letzteren sollen überall auf keinem andern, als dem administrativen Wege beseitigt werden.

Die Lieferanten haben den achten Theil der Lieferungssumme als Kaution, in Staatspapieren oder baarem Gelde, zu stellen und müssen sich über ihre diesfällige Leistungs-Fähigkeit im Termine vom 10. Oktober ausweisen.

Die Bezahlung des Gelieferten erhalten die Entrepreneure Monat für Monat prompt auf ihre, hier einzureichenden Liquidationen aus den, ihnen zunächst gelegenen Königl. Regierungs-Hauptkassen.

Koblenz, den 19. September 1826.

Königl. Intendantur des achten Armeekorps,

v. Ribbentrop.

Nachweisung vom muthmaßlichen Militair-Verpflegungsbedarf für das Jahr 1827, auf folgenden Punkten:

	Roggen, der Scheffel mindestens zu 80⅟₂ Pfund.	Brod, von feinem Roggen-Schrotmehl.	Hafer, der Scheffel mindestens zu 45⅟₂ Pfund.	Heu, der Centner zu 110 Pfund.	Stroh von Roggen, das Schock zu 1200 Pfund.	Anmerkungen.
	Wspl. à 24 Scheff.	Stück à 6 Pf.	à 24 Scheffel.	Centner.	Schock.	
A. Nach Wahl der Lieferungslustigen, entweder zur ganzen oder theilweisen Lieferung in die Königl. Magazine; oder zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen:						
1. Bonn . . .	100 oder	40000	1360	9600	1400	Getreide, welches zu Wasser in die Magazine geliefert wird, muß per Winspel 25 Scheffel enthalten. In Bonn, Saarbrücken u. Trier werden auch einige Winspel Gersten-Schrot, anstatt Hafers, für die Remontepferde zu liefern seyn.
2. Mainz . . .	590 oder	236000	250	1500	250	
3. Saarbrücken	55 oder	22000	740	4900	740	
4. Trier. . . .	290 oder	116000	1650	11000	1615	
B. Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen:						
1. Aachen. . .	—	8000	60	400	60	
2. Andernach .	—	3600	30	200	30	
3. Brühl . . .	—	3600	25	170	25	
4. Erkelenz . .	—	3600	25	170	25	
5. Malmedy .	—	3600	25	170	25	
6. Neuwied: .	—	3600	25	170	25	
7. Prüm . . .	—	3600	25	170	25	
8. Simmern .	—	3600	25	170	25	
9. Wetzlar . .	—	24000	18	120	18	

wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich publizirt, daß die Naturalien-Einkäufe durch die Proviantämter für die Hauptmagazine zu Koblenz und Ehrenbreitstein, Köln und Deutz, Jülich, Saarlouis und Luxemburg, wie bisher, so viel als möglich, aus der ersten Hand von den Produzenten fortgesetzt werden sollen. Letztere haben sich daher mit ihren desfallsigen Anträgen an gedachte Behörden zu wenden.

Aachen, den 29. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste auf Mittwoch den 8. November dieses Jahres festgesezt worden ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Vormittag 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende dieses Monats, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, sich schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 3. Oktober 1826.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Der Obrist-Lieutenant und Regiments-Kommandeur,
v. Anselme.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
Bene.

Die Verpachtung der Barrieren auf der rechten Rheinseite betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die drei auf der sogenannten Wetterauer Straße innerhalb unseres Verwaltungsbezirks befindlichen Barieren, nämlich zu Wipperfürth, Ohl und Kotthauserhöhe, am 23. künftigen Monats Oktober zu Wipperfürth auf dem dasigen landräthlichen Geschäftslokale, Vormittags um neun Uhr, für zwei mit dem 1. Januar k. J. anfangende Jahre öffentlich werden verpachtet werden.

Für dieselbe Periode werden die übrigen Barrieren auf der rechten Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks, welche zu Deutz, Stammheimer Häuschen, Dünnwald, Höheberg, Eil, Spich, Troisdorf, Hennef und Porz respektive beibehalten oder eingerichtet werden sollen, am 29. künftigen Monats Oktober, Vormittags um neun Uhr im hiesigen Regierungsgebäude öffentlich verpachtet werden.

In beiden von dem Ober-Wegebau-Inspektor Freymann abzuhaltenden Terminen werden die betreffenden Barrieren zuerst zusammen und nachher jede einzeln ausgeboten werden.

Die Bedingungen, welche das Nähere über die Lage und die Hebungsbefugnisse jeder Barriere enthalten, können sofort eingesehen werden:

1. bei dem Bothenmeister Schenk im hiesigen Regierungsgebäude,
2. auf dem landräthlichen Geschäftslokale zu Wipperfürth und
3. bei dem Ober-Wegebau-Inspektor Freymann zu Siegburg.

Köln, den 27. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Refraktair Wilhelm Beikirch aus Cleve, welcher am 19. September c. von der 17. Infanterieregiments-Garnisonkompagnie aus Wesel desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das 17. Infanterieregiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtort, Cleve; Vaterland, Jülich-Cleve-Berg; Religion, katholisch; Gewerbe, Schneider, Alter, 21 Jahr 2 Monat; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, braun; Stirn, schmal; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, rund; Mund, gewöhnlich; Zähne, schwarz; Bart, braun; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, gut; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untergesetzt.

Bekleidung: eine Montirung; eine Dienstmütze; ein Paar Schuhe; ein Paar Tuchhosen und eine Halsbinde.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß an den Thorsteuer-Empfangsstellen hiesiger Stadt, mit Ausschluß derjenigen des Kölner Thors, Stempelpapier zum gewöhnlichen Gebrauche zu 5 und 15 Sgr., so wie auch Karten zu 5 Sgr. täglich während den Dienststunden käuflich zu haben sind.

Königliches Haupt-Zollamt.

Nach einer Bestimmung des Königl. hohen General-Postamts wird die Diligence nach Crefeld vom 1. künftigen Monats an wiederum des Montags, Mittwochs und Sonnabends Morgens 3 Uhr von hier abgehen und an den nämlichen Tagen Abends ebenfalls von Crefeld hier eintreffen; welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Aachen, den 30. September 1826.

Der Ober-Postdirektor,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N°. 59.

Aachen, Donnerstag den 12. Oktober 1826.

N. 258. Debit der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 (S. 3 der Gesetzsammlung) dürfen einheimische Buchhändler, welche zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, zwar die Verlagsartikel der letzteren nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel aber in den diesseitigen Staaten kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ein Genüge geschehen ist. Diese Allerhöchste Vorschrift ist unterm 15. April v. J. bei Gelegenheit eines besondern Falles dahin erläutert worden, daß die einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exemplar der inländischen Censurbehörde zu übergeben gehalten seyn, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entweder den Debit des Werks, so wie es vorliegt, zu gestatten, oder unter Anführung der Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebene Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach hiesigen Gesetzen verboten würde.

In Gemäßheit obiger Bestimmungen haben die Buchhändler der Rheinprovinzen, welche zugleich ausländische Buchhandlungen besitzen, in Ansehung des inländischen Debits der unter ausländischer Censur gedruckten Schriften sich zu verhalten und nicht nur die vorgeschriebenen Gebühren dem inländischen Censor zu entrichten, sondern auch von dergleichen Schriften ein dem Censor zu übergebendes und ihm verbleibendes Exemplar unentgeltlich einzusenden.

Sämmtliche Buchhändler der Rheinprovinzen aber dürfen die Schrift, welche ein ausländischer Buchhändler in seiner ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift officiell bekannt gemacht worden ist.

Koblenz, den 29. September 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 259. Benennung eines Etablissements.

Auf Ansuchen des Eigenthümers des neuerbauten, ganz nahe bei Geilenkirchen am Wurmbache bei dem Gute Hommerschen gelegenen und in einem Wohnhause nebst Scheune, Stallung und einer Oel- und Graupenmühle bestehenden Etablissements haben wir dato die Genehmigung dazu ertheilt: daß diesem Gute von nun an der bleibende Name „Eichenthal" beigelegt werde.

Aachen, den 25. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 260. Einrichtung zum Transport des Wassers bei Feuersbrünsten.

Der Münzgraveur Maaß zu Hannover hat eine, anscheinend sehr einfache Einrichtung vorgeschlagen, wodurch bei entstandenen Feuersbrünsten das Wasser schneller und in größerer Menge an Ort und Stelle gebracht werden kann, als durch die so schwer in Ordnung zu bringenden und noch schwerer zu erhaltenden Reihen von Leuten, die sich die Feuereimer zureichen und wodurch zugleich viele Hände für andere Zweige des Löschungs- und Rettungsgeschäfts erspart werden.

Es besteht solche in Folgendem:

Man nimmt ein ziemlich großes, aber nach Verhältniß flaches Wasserfaß, in dessen Boden ein Loch gemacht und in dieses Loch eine Spannschraube so eingesezt wird, daß einer der gewöhnlichen Spritzenschläuche daran geschroben werden kann. Dieses Faß wird, wenn Feuerlärm entsteht, an den Ort gebracht, wo das Wasser geschöpft werden soll, und dort auf ein Paar gewöhnliche Böcke, so wie sie die Maurer gebrauchen, gesetzt, am Besten, wenn es 10 oder 12 Fuß über den Boden erhoben seyn kann. Wenn der Schlauch angeschroben ist, wird eine Leiter angestellt und drei oder vier Mann schöpfen beständig aus dem Wasser in das Faß. Das Wasser läuft von selbst in den Schlauch, und weil es von der Schwere des nachgegossenen Wassers getrieben wird, in dem Schlauche fort, ja es steigt, nach bekannten Gesetzen der Physik, in dem Schlauche, wenn dieser auch über eine geringe Erhöhung geleitet werden müßte, fast ganz so hoch wieder in die Höhe, als das Faß über den Erdboden erhoben ist, und kann in den meisten Fällen unmittelbar in die Spritze geleitet werden, wenn diese nur nicht höher steht als das Faß, worin das Wasser zuerst geschöpft wird. Auf jeden Fall aber kann man, wenn dies eintreten sollte, das

Wasser doch eine bedeutende Strecke näher zum Feuer bringen, dort allenfalls wieder in Fässer laufen lassen, und von dort entweder nun erst in Eimer weiter tragen oder auf ähnliche Art wieder in die Höhe heben. Es muß nur gegen Beschädigung der an der Erde liegenden Schläuche, z. B. durch darüber hingelegte hohle Stücken Holz, alte Brunnenröhren, gesorgt werden.

Nützlich ist es:

1. das Loch des Fasses, worin das Wasser zuerst geschöpft wird, und wodurch es in den Schlauch kommt, durch ein durchlöchertes Blech zu verwahren, damit nicht Unrath, kleine Steine rc. in den Schlauch gerathen;
2. die Böcke, worauf das Faß gesetzt wird, im voraus und für beständig zu errichten, weil nicht immer bewegliche Böcke vorhanden oder gleich zur Hand sind, und man die etwa erforderliche Höhe gleich zum voraus ermessen kann.

Auch ist es

3. gut, wenn der Schlauch unter dem Fasse auf irgend eine Art verschlossen werden kann, damit man, ohne gerade mit dem Schöpfen ins Faß aufzuhören, doch das Wegfließen des Wassers, wenn es an Ort und Stelle nicht erforderlich ist, einstweilen verhüten könne;
4. ist es gut, wenn die Schraube im Boden des Wasserfasses ein gleiches Gewinde mit den Schrauben an den Spritzenschläuchen hat, um diese nöthigenfalls mit als Zuleitungs-Schläuche benutzen zu können.

Die Herren Landräthe unseres Regierungsbezirks werden besonders auf diese zweckmäßige Einrichtung aufmerksam gemacht und zur Anstellung von Versuchen und Berichtserstatung vom Resultat aufgefordert.

Aachen, den 27. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 261. Schenkung des Gerhard Meyers für die Armen zu Breberen.

Mittelst testamentarischer Bestimmung hat der Ackersmann Gerhard Meyers sein sämmtliches Immobiliar-Vermögen, so wie mehreres Grundeigenthum, auch eine Kapital-Forderung, alles zusammen im Werthe von 366 Thaler den Armen zu Breberen mit dem Bedinge vermacht, jährlich daraus die Kosten von zwei zu seiner und seiner Ehefrau Seelenruhe angeordneten Anniversarien zu bestreiten.

Diesem Vermächtnisse ist die Genehmigung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 2. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 262. Zur Erfüllung frommer Zwecke sind der Kirche zu Raeren im Kreise Eupen folgende Revenuen zugewiesen:

Stiftungen für die Kirche zu Raeren.

1. durch Joh. Wilh. Leyendecker Willems und Joh. Dominicus Jansen eine jährliche Rente von 4 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.
2. durch Leonard Mennicken Leonards eine jährliche Rente von 2 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.
3. durch Eheleute Leonard Pitz eine jährliche Rente von 2 Thlr. 1 Sgr. 6 ⅐ Pf.
4. durch die Frau Maria Katharina Emonts Holley Wittwe Johann Mennicken eine jährliche Rente von 2 Thlr. 12 Sgr.

Diese Stiftungen und resp. Schenkungen haben die Genehmigung erhalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 2. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 263. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß unsere Verfügung vom 19. August d. J., im 47. Stück des Amtsblattes, Seite 324, die Ablieferung der Kollektengelder an die Kantonspfarrer betreffend, von den Hülfspfarrern nicht überall beobachtet wird, indem der Ertrag dieser Gelder, statt ihn an den Kantonspfarrer einzusenden, wie vorgeschrieben ist, mitunter, entweder an den Landrath geschickt, oder direkte an unsere Hauptkasse eingesandt wird.

Ablieferung der Kollektengelder.

Wir machen daher auf die Bekanntmachung vom 19. August nochmals aufmerksam, mit der Verwarnung, daß die Hauptkasse die unrichtig an sie addressirten Kollektenerträge ferner nicht annehmen, sondern solche, unter portopflichtigem Rubro, an die Absender remittiren wird, wozu sie Dato authorisirt worden.

Eben so werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, keine Kolektenerträge anzunehmen, sondern die etwa eingehenden, den Absendern zurück zu schicken, damit sie auf dem vorgeschriebenen Wege zur Hauptkasse gelangen.

Aachen, den 8. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat den im Jahre 1813 in französische Kriegsdienste getretenen und in seine Heimath nicht zurückgekehrten Johann Nitz, aus Niedermendig, durch ein am 22. Mai dieses Jahres erlassenes Erkenntniß für abwesend erklärt.

Köln, den 27. September 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von den 65 Stück Staatsschuldscheinen, welche nach dem von der unterzeichneten Kontrole in dem Aachener Regierungsamtsblatt Nro. 43 vom 27. Juli 1826 erlassenen Publikando der Königlichen General-Liquidationskasse zu Aachen gestohlen sind, die nachbemerkten 22 Stück Staatsschuldscheine, als:

1. Nro.	67,024	Litt. A	über 1000	Thlr.		12. Nro.	67,036	Litt. A	über 1000	Thlr.
2. „	67,025	„ A	„ 1000	„		13. „	67,091	„ A	„ 1000	„
3. „	67,026	„ A	„ 1000	„		14. „	67,092	„ A	„ 1000	„
4. „	67,027	„ A	„ 1000	„		15. „	67,093	„ A	„ 1000	„
5. „	67,028	„ A	„ 1000	„		16. „	67,094	„ A	„ 1000	„
6. „	67,030	„ A	„ 1000	„		17. „	67,095	„ A	„ 1000	„
7. „	67,031	„ A	„ 1000	„		18. „	67,096	„ A	„ 1000	„
8. „	67,032	„ A	„ 1000	„		19. „	67,097	„ A	„ 1000	„
9. „	67,033	„ A	„ 1000	„		20. „	67,098	„ A	„ 1000	„
10. „	67,034	„ A	„ 1000	„		21. „	67,099	„ A	„ 1000	„
11. „	67,035	„ A	„ 1000	„		22. „	67,103	„ A	„ 1000	„

sich wieder vorgefunden haben.

Berlin, den 3. Oktober 1826.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Christian Fleisch ist am 29. Sept. c. von der ersten Kompagnie der 7. Artillerie-Brigade aus der Garnison Ehrenbreitstein desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Kommandantur hierselbst abliefern zu lassen.

Signalement.

Der oben genannte Kanonier Christian Fleisch aus Koblenz gebürtig, ist 20 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 2 ½ Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, graue Augen, lange Nase, großen Mund, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, und als besondere Kennzeichen feine Pockennarben. Er spricht sehr rasch und stößt an. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Dienstmütze ohne Schirm, einer alten Artillerie-Montirung, ein Paar graue Hosen von Nanquin mit rothem Vorstoß, ein Paar kurze Stiefeln, einer gelb und roth gestreiften seidenen Weste. Auch hat derselbe ein Paar hellblaue Tuchhosen von seinem Kameraden mitgenommen.

Koblenz, den 5. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Am 2. dieses Monats, ist der bei der 7. Artilleriebrigade gestandene, aus Arnsberg gebürtige Kanonier, Heinrich Joppen, aus dem hiesigen Militair-Arresthause entsprungen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 24½ Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Stirn, rund; Augen, blau, Nase, klein; Mund, mittelmäßig; Bart, blond; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: Dienstjacke, blau mit schwarzem Kragen und rothen Achselklappen, bezeichnet mit Nro. 7.; Hosen, grau; Halbstiefeln; Dienstmütze mit schwarzen Streifen und rothem Vorstoß.

Besondere Umstände: Religion, katholisch.

Köln, den 9. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Einer der gefährlichsten Verbrecher, der unten signalisirte Friedrich Plönies, aus Breyell, des hiesigen Gerichtsbezirks, hat am 4. dieses Monats zu Wesel, wo er als Baugefangener saß, seine Fesseln abgestreift und sich durch Ausbruch in Freiheit gesetzt.

Alle Behörden des In- und Auslandes ersuche ich angelegentlich, auf den Entsprungenen auf das Sorgfältigste wachen und ihn im Betretungsfalle mir oder dem Herrn Kommandanten der Festung Wesel überliefern zu lassen.

Wahrscheinlich wird der Plönies, wie früher, sein Wesen auf der Grenze treiben.

Cleve, den 6. Oktober 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
In dessen Abwesenheit:
Der Königl. I. Prokurator,
Wessel.

Signalement.

Friedrich Plönies; Alter, 26 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Religion, katholisch; Geburts- und Wohnort, Breyell; Gewerbe, Handelsmann; Haare, blond; Stirn, gewöhnlich; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, breit-spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, lang; Zähne, gesund; Bart, blond; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, untersetzt.

Besondere Zeichen: Auf dem rechten Arm ein Kreuz und die Buchstaben G. E. B. 1824 eingeätzt.

Er trug bei seiner Entweichung eine gelb und graue Baugefangen-Kleidung.

Retour-Briefe.

An J. van Adrichem, in Maynz; an Balkhausen in Deutz, 2 Stück; an Denys, in Malmedy; an Gottl. Schmidt, in Magdeburg; an Heyk, in Mallines; an W. Wolff, in Kirchberg; an Bar. de Lockhorst, à Namur; an A. J. Mathys, à Anvers; an de Baik, à Bruxelles; an Arn. Steins, in Dürresweiler; an Bar. v. Cotzhausen, in Hauskarbach; an Paroker, in Altenburg, von Malmedy; an Collet, in Rochefort, von dito; an Frohnyt, in Kohlscheid, von dito.

Aachen, den 1. Oktober 1826.

Ober-Postamt,

Zur Hosen.

Retour-Briefe.

An Steuerrath Hauchecorne, hier; an Madame de Baede, à Paris; an Bernh. Krichel, à Paris; an El. Lavater, à Chalons sur Marne; an Lecort, à Portodemer, 2 Stück; an Klinkenberg, in Engern; an Wilhelm in Amsterdam; an Offermann, in Imgenbroich; an Blum, in Eupen; an die Festungs-Dotirungs-Kasse, in Jülich; an Major v. Dresky, in Düsseldorff; an Derquet, Frankfurth a/M., von Malmedy; an Thivillers, in Liége; an T. de Hay, dahier; an P. Steffens, Mechenich; an M. Lensin, in Sieland, von Geilenkirchen; an Madam Bürgers, in Coeln; an Ch. Niels, à Wegberg; an Frau Schumacher, in Külhofen.

Aachen, den 8. Oktober 1826.

Ober-Post-Amt,

Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Johann Ludwig Krey, zu Aldenhoven, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse beizulegen geruhet.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 60.

Aachen, Donnerstag den 19. Oktober 1826.

Zur Erfüllung der Stiftung eines jährlichen Anniversarii hat der zu Cornelymünster verstorbene Ludwig Siebold der Kirche zu Cornelymünster eine jährliche Rente von 15 Sgr. mittelst testamentarischer Disposition überwiesen.

N. 264. Stiftung des Siebold für d. Kirche zu Cornelymünster.

Diese Stiftung hat die höhere Genehmigung erhalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 4. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J., wodurch unter D. II. Nro. 4 festgesetzt ist, daß auch die Bearbeitung des Kalenderwesens an die Provinzial-Steuer-Direktoren übergehen soll, hat der Herr General-Direktor der Steuern durch Verfügung vom 14. Sept. c. den Zeitpunkt der resp. Uebergabe und Uebernahme auf den 1. Januar k. J. bestimmt. Bis dahin wird dieser Gegenstand noch von der unterzeichneten Regierung ressortiren.

N. 265. Kalenderstempel.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, lassen wir hier die das Publikum und die Kalenderverleger interessirenden Anordnungen folgen:

1. Die Stempelung der im Inlande verlegten Kalender, so wie die Erhebung der Abgabe für die Stempelung wird vom 1. Januar k. J. an bei dem Haupt-Zoll- oder dem Haupt-Steueramt des Bezirks Statt finden, in welchem der Kalenderverleger seinen Wohnort hat.

2. Die Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender ist den Haupt-Zollämtern übertragen, in deren Bezirk dergleichen Kalender zuerst die Königlichen Staaten berühren.
3. Wegen der Materialien zu dem chronologischen, astronomischen und genealogischen Theile ihrer Kalender und der Nachrichten über das Postwesen und die Jahrmärkte müssen die inländischen Kalenderverleger nach wie vor sich unmittelbar an die Königl. Kalender-Deputation in Berlin wenden, so wie ihnen auch ferner obliegt, bei der Censurbehörde sich durch Vorlegung der von der Königl. Kalender-Deputation durch ihre Unterschrift und Untersiegelung vollzogenen Kalender-Materialien darüber auszuweisen, daß die Kalender, für welche sie die Erlaubniß zum Druck nachsuchen, in Hinsicht des gedachten Theils ihres Inhalts mit diesen Materialien übereinstimmen. Die Kostenbeiträge, welche die Kalenderverleger für diese Materialien zu entrichten haben, und die für das Tausend der Auflage
   a) bei Quart-Kalendern acht Thaler,
   b) bei Oktav- und Duodez-Kalendern zwei Thaler,
   c) bei Sedez-Kalendern aber einen Thaler

   betragen, werden fernerhin von der Königl. Kalender-Deputation erhoben.
4. Die ganze Auflage eines jeden Kalenders muß unmittelbar hintereinander zur Stempelung präsentirt werden, und ist es nicht statthaft, daß die Verleger einen Theil der Auflage ungestempelt zurückbehalten, unter dem Vorwande, ihn nach Maßgabe des Bedürfnisses nachstempeln lassen zu wollen. Dagegen können die Restitutionen für Kalenderstempel, welche durch Beifügung der gestempelten Bogen selbst justifizirt werden müssen, von den Kalenderverlegern bei dem Hauptamt ihres Wohnorts nachgesucht werden.
5. Bei der Entscheidung, welchem Format die zur Stempelung vorgelegten Kalender beizurechnen, wird die Bogengröße zum Grunde gelegt, welche die Zollrolle für Druckpapier erwähnt, nämlich von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite. Kalender, welche auf Papier von größern Dimensionen gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Oktav ausgegeben werden, wie Kalender in Quart, wenn sie für Kalender von kleinerem als Duodezformat ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez gestempelt und versteuert werden.

Aachen, den 10. Oktober 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 266. *Schenkung f. die katholische Pfarrkirche zu Breinig.*

Die Ackerer Peter Jung aus Breinig und Johann Wilhelm Jung auf der Lisen unter Busbach, haben der kathol. Pfarrkirche zu Breinig ein ihnen gemeinschaftlich zugehöriges Stück Heideland, groß drei und einen halben Morgen, zu vollem Eigenthum und ohne alle gegenseitige Verpflichtung, vermacht.

Diese Schenkung hat heute die höhere Genehmigung erhalten und wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 267. Schenkung f. die katholische Pfarrkirche zu Wassenberg.

Der Freiherr von Deyen, ehemaliger Kanonich zum Kapitel des heil. Georgs zu Wassenberg, hat der katholischen Pfarrkirche daselbst, Behufs Stiftung einer jährlichen Hochmesse nebst Lesemesse zum Troste seiner Seele, eine Kapital-Forderung von 50 Thaler nebst mehrern kirchlichen Ornaten vermacht.

Diese Schenkung hat heute unsere Genehmigung erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 268. Erneuerte Warnung vor dem Milzbrandgift.

Schon mittelst Bekanntmachung vom 28. März 1819 (Amtsblatt von 1819, Seite 127) haben wir die Behörden und das Publikum auf die Gefährlichkeit des durch die unter dem Namen Milzbrand bekannte Viehkrankheit entwickelten Giftes aufmerksam gemacht, unter Anführung mehrerer traurigen Beispiele tödtlicher Ansteckung von Menschen, welche sich mit dem erkrankten oder krepirten Vieh beschäftigt hatten und damit in unmittelbare Berührung gekommen waren. Durch die in unserm Amtsblatt von 1825, Seite 561, besonders bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsorder Sr. Maj. des Königs vom 28. Juni v. J. ist das Abdecken des am Milzbrande gefallenen Viehes nachdrücklich untersagt und soll dasselbe danach sogleich mit Haut und Haaren vergraben werden. Mit Bedauern müssen wir nun aber erfahren, daß theils Gewinnsucht, theils Unkunde, Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit die Warnungen und Anordnungen der Verwaltung umgehen, und nun auch im hiesigen Regierungsbezirk in den einzelnen Kreisen, wo seit einiger Zeit der Milzbrand unter dem Rindvieh herrscht und wo dieserhalb zur Hebung des Uebels und Vorbeugung größern Unglücks besondere polizeiliche Maaßregeln angeordnet sind, mehrere Menschen das Opfer der Ansteckung vom Milzbrandgift geworden sind. Im Kreise Jülich wurde ein Thierarzt bei der verordneten Obduktion eines am Milzbrand gefallenen Stück Viehes am Finger angesteckt; bald theilte sich das Brandgift dem ganzen Körper mit und ungeachtet der sorgsamsten ärztlichen Bemühungen starb der Erkrankte binnen den ersten drei Tagen. — Durch ähnliche Ansteckung bekam ein Mann im Kreise Montjoie eine entzündete Geschwulst auf der Hand; der ganze Arm des Mannes wurde brandig und in zwei bis drei Tagen starb der Angesteckte. Zwei andere Leute in demselben Kreise, welche eine krepirte Kuh geöffnet und das

Fett aus derselben genommen hatten, bekamen brandige Geschwulste an der Hand und am Arm, welche indeß durch wundärztliche Hülfe gehoben oder ausgerottet wurden, ehe sie sonst auf den Körper eingewirkt hatten oder das Gift eingesogen worden war. — Eine Frau im Kreise Düren hatte sich mit der Pflege einer am Milzbrande erkrankten Kuh beschäftigt und bekam Brandflecken im Nacken, in Folge derer sie am vierten Tage starb. — Mehrere andere Leute, welche mit dem am Milzbrand erkrankten oder krepirten Vieh in unmittelbare Berührung gekommen, leiden an Brandgeschwulsten, hoffen aber noch von der sofort nachgesuchten wundärztlichen Behandlung ihre Wiederherstellung. Außer diesen Beispielen ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß neulich das Gerben der Haut einer milzbrandigen Kuh den Tod eines Mannes aus dem Landkreise Aachen herbeigeführt hat.

Unter Bekanntmachung dieser neuen Unglücksfälle wiederholen wir die nachdrückliche Warnung vor dem Milzbrandgift, welches sich für Menschen und Thiere so sehr gefährlich zeigt. Jede Berührung der Säfte des erkrankten oder krepirten Viehes ist auf das sorgfältigste zu vermeiden. Jeder Gebrauch irgend eines Theiles eines solchen milzbrandigen Viehes kann, wie die Erfahrung lehrt, gleich jener Berührung tödliche Folgen haben. Zugleich empfehlen wir den Landleuten, die eine solche Ansteckung erleiden möchten, sofort wundärztliche Hülfe nachzusuchen und nicht, wie die vorerwähnte Frau im Kreise Düren, sich Quacksalbern anzuvertrauen.

Aachen, den 13. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach einer höheren Bestimmung sollen die Gerichte bei Publikation der Erkenntnisse den Stempel festsezen und den Parteien eine vierzehntägige Frist zu dessen Beibringung bewilligen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Stempelstrafe verwirkt ist. Diese höhere Bestimmung ist durch meine Bekanntmachung vom 31. August v. J., welche in die Amtsblätter aufgenommen wurde, zur Kenntniß der Gerichte gebracht worden.

Um den durch diese Anordnung beabsichtigten Zweck zu sichern, ist es nöthig, daß die Steuerbehörde von denjenigen Fällen, in welchen der Stempel in der gesetzlichen Frist nicht beigebracht worden, unterrichtet werde, um gegen die Kontravenienten das Strafverfahren einzuleiten. Ich habe deswegen unter dem 18. Oktober v. J. sämmtlichen Herren Ober-Prokuratoren eine hinlängliche Anzahl Exemplarien derjenigen Instruktion zugehen lassen, welche der Herr Provinzial-Steuer-Direktor, nach der mit mir getroffenen Uebereinkunft, unter dem 27. September an die ihm untergebenen Behörden erlassen hat, und ich habe deren Befolgung den gerichtlichen Behörden empfohlen.

Dieser Instruktion zufolge sollten die Obergerichtsschreiber bei den Landgerichten, so wie die Gerichtsschreiber bei den Handelsgerichten und Friedensgerichten, den Steuerbehörden ein Verzeich-

ß derjenigen Fälle einreichen, in welchen der Stempel zwar festgesetzt, in der oben angeführten rist aber nicht beigebracht worden ist, und es sollte von dreien Monaten zu dreien Monaten it Mittheilung dieses Verzeichnisses fortgefahren werden.

Nach dem Inhalte eines Schreibens des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors an mich vom . d. M. ist aber dieser Anordnung nur von wenigen Gerichtsschreibereien nachgekommen werden. Dem Wunsche des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors gemäß, mache ich also auf die frühere Vorschrift wiederholt aufmerksam, und empfehle deren Befolgung, mit dem Zusatze, daß die Beamten, welche derselben nicht nachkommen werden, sich selbst werden zuzuschreiben haben, wenn sie in der Folge persönlich in Anspruch werden genommen werden.

Köln, den 10. Oktober 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Die unten näher signalisirte Sibilla Peterhoven, welche unlängst aus der Brauweiler Anstalt entwichen ist, ist sehr verdächtig, am 24. August dieses Jahres, einen Diebstahl verübt zu haben. Sie war deshalb in das Gefängniß zu Jülich gebracht worden, ist aber am 29. August aus demselben, und wie man vermuthet, durch die eisernen Gitter am Fenster entflohen, was für sie, bei einem schlanken Körperbau, möglich gewesen seyn soll. Ich ersuche alle Polizeibehörden der flüchtigen Sibilla Peterhoven nachzuspüren, sie im Betretungsfalle festnehmen und an das Untersuchungsamt abliefern zu wollen.

Aachen, den 11. Oktober 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Giudice.

Beschreibung.

Sibilla Peterhoven, gebürtig zu Weißweiler, etwa 16 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe. Sie ist blatternarbigt und von schlankem Körperbau. Ihre Kopfhaare sind kurz geschnitten.

In der Nacht vom 5. zum 6. laufenden Monats sind der zu Neumühl in der Bürgermeisterei Wegberg wohnenden Wittwe von Peter Klingen, vermittelst gewaltsamen Einbruchs in ein Nebengebäude die hier bezeichneten Stücke Leintuch entwendet worden.

1. Drei Stücke mit Nro. 11, 12 und 15 roth gezeichnet, wovon jedes 25½ Ellen hält. 2. Ein Stück Nro. 13 gezeichnet und 44 Ellen lang. 3. Zwei Stück mit Nro. 16 und 17, jedes

86

25 Ellen haltend. 4. Vier Stück mit Nro. 18, 19, 20 und 21 bezeichnet und jedes 16 E[illegible] lang. 5. Zwei Stück, Nro. 23 und 24 tragend und jedes 50 bis 60 Ellen haltend. 6. [illegible] Stück Nro. 27 — 26 Ellen lang, und 7. ein Koupon von ungefähr anderthalb Elle.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich zugl[eich] jeden, so über den Urheber desselben oder den dermaligen unrechtmäßigen Besitzer des verb[e]zeichneten gestohlenen Leintuchs, vor dessen Ankauf übrigens verwarnt wird, Auskunft zu [er]theilen vermag, seiner vorgesetzten Polizeibehörde oder mir unverzüglich davon Nachricht z[u] geben.

Aachen, den 14. Oktober 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Personal-Chronik.

Der Ackermann Johann Hubert Hilgers, zu Dreyborn, ist zum beigeordneten Bürgermeister von Dreiborn, Kreises Gemünd, ernannt

---

Der bisherige Hülfspfarrer Johann Math. Lersch, zu Hastenrath, ist vom 1. d. M. ab, in gleicher Eigenschaft nach Gressenich, Landkreis Aachen, versetzt worden.

Die im Hebammen-Institut zu Köln unterrichtete, geprüfte und von uns approbirte Hebamme Maria Katharina Pick, geborne Schlungs wird sich zur Ausübung ihrer Kunst in Erkelenz niederlassen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 61.

Aachen, Donnerstag den 26. Oktober 1826.

N. 269. Prüfung der zu den kathol. theol. Studien aspirirenden jungen Leute.

Da die Gründe, welche die bisherige ausnahmsweise Prüfung der zu den katholisch-theologischen Studien aspirirenden jungen Leute durch die angeordneten Civilprüfungskommissionen veranlaßt haben, für das Erzbisthum Köln in ihrer frühern Ausdehnung nicht mehr bestehen; so wird sich, höherer Vorschrift gemäß, die gedachte für die Erzdiozese Köln bestehende Prüfungskommission von jezt an, und so lange, als in dem geistlichen Seminario zu Köln noch philosophische, und theoretisch-theologische Wissenschaften gelehrt werden, nur ausnahmsweise, auf Begehren des Herrn Erzbischofs und nach meiner Anweisung, versammeln, um über die Reife der betreffenden Kandidaten zu den Vorlesungen im Seminario zu erkennen.

In der Regel sollen von jezt an die Aspiranten des geistlichen Standes dieser Diozes nur durch ein Abiturientenzeugniß eines Königlichen Gymnasii, welches dazu eingerichtet ist, ihnen zu ihrem künftigen Berufe die nöthige Vorbereitung zu geben, wozu in den Rheinprovinzen die Gymnasien zu Cleve, Köln, Münstereiffel, Essen, Düsseldorf, Bonn, Aachen, Trier, Koblenz, Kreuznach und Wetzlar gehören, oder durch ein Immatrikulationszeugniß der wissenschaftlichen Prüfungskommission einer Königlichen Universität, bei welcher sich eine katholisch-theologische Fakultät befindet, diejenigen Rechte erwerben, welche ihnen bisher durch die Zeugnisse der Civilprüfungskommission zur Reife für das Studium der Theologie, zu Theil wurden, wobei bemerkt wird, daß das Zeugniß Nro. III. zwar die Begünstigung von Freitischen, Benefizien und Stipendien, nicht aber den Zutritt zu den Vorlesungen ausschließt.

Die vorstehenden Bestimmungen werden zur Nachricht und Achtung der Betheiligten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Koblenz, am 16. Oktober 1826.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
v. Ingersleben.

N. 270. Zurücknahme d. Steckbriefs gegen A. G. Weissenberg.

Da amtlichen Anzeigen zufolge die entwichene Dienstmagd Anna Gudula Weissenberg aus Mühlheim am Rhein bereits ergriffen und zur Haft gebracht worden, so wird der gegen dieselbe unterm 14. August d. J. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Aachen, den 10. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 271. Nachweisung der als wahlfähig aus dem kath. Schullehrer-Seminar zu Brühl entlassenen Schulamts-Kandidaten.

In Folge der im Laufe dieses Monats vorgenommenen Prüfung der Seminaristen des zweiten Kursus von 1826 im kathol. Schullehrer-Seminar zu Brühl, sind die unten benannten Schulamtskandidaten, aus dem hiesigen Regierungsbezirke als wahlfähig und tüchtig zum Schulamte entlassen worden:

	Name		Ort		Zeugniß
1.	Peter Herrmann Louis	aus	Schaafhausen	mit dem Zeugnisse Nro.	I.
2.	Jakob Deussen	„	Gerderath	„ „ „ „	II. nahe I.
3.	Joseph Dierikath	„	Aachen	„ „ „ „	I.
4.	Johann Willems	„	Aachen	„ „ „ „	II.
5.	Wilh. Heinrich Speel	„	Wurm	„ „ „ „	II.
6.	Franz Meyer	„	St. Vith	„ „ „ „	II.
7.	Nikolaus Derichs	„	Weisweiler	„ „ „ „	II.
8.	Albert Küppers	„	Aachen	„ „ „ „	II.
9.	Lamb. Busdorf	„	Bouderath	„ „ „ „	II.
10.	Franz Reif	„	Aachen	„ „ „ „	III.
11.	Alois Zimmermann	„	Cornelymünster	„ „ „ „	II.

Indem wir hiervon öffentliche Kenntniß geben, fordern wir sämmtliche katholische Schul-Inspektoren, so wie die Gemeinde- und Schulvorstände hierdurch auf, bei den einzureichenden Vorschlägen zu Besetzung erledigter, oder bisher nur durch provisorisch autorisirte Schulamtskandidaten verwalteten Schulstellen, auf die obenbezeichneten, wahlfähig erkannten Schulamtskandidaten vorzügliche Rücksicht zu nehmen; wobei wir wiederholentlich bemerken, daß keiner definitiv zum Schulamte mehr zugelassen werden wird, wenn er nicht hinsichtlich der Fähigkeiten und Kenntnisse, den im Schullehrer-Seminar gebildeten Kandidaten gleich steht.

Aachen, den 17. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N 272. Anderweite Verpachtung d. Wegegeld-Erhebungen an den Barrieren zu Mentzen, am weißen Hause u. zu Baelen.

Am Mittwoch, den fünfzehnten k. M. November, Vormittags 11 Uhr, wird am weißen Hause zur anderweiten Verpachtung der, mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement gemeinschaftlichen Wegegeld-Erhebungen an den Barrieren zu Montzen, am weißen Hause und zu Baelen für drei Jahre, beginnend mit dem ersten Januar 1827 und sich endigend mit dem 31. Dezember 1829, geschritten werden.

Solches wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen von den Bietungslustigen von jetzt ab, sowohl bei dem Landrath von Scheibler zu Eupen als bei dem Ober-Wege-Inspektor Steinmeister hieselbst eingesehen werden können.

Aachen, den 19. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Da der Johann Jansen, Schmidt, zu Marland gebürtig, zuletzt in Aachen wohnhaft, verhaftet und der Untersuchungsbehörde überliefert worden ist, so wird der gegen denselben erlassene, im Amtsblatte Nro. 56 befindliche, Steckbrief hiemit zurückgenommen.

Aachen, den 18. Oktober 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Giudice.

Steckbrief.

Die Maria Sibilla Katterbach, welche hier unter näher beschrieben ist, hat sich im Laufe des Monats August dieses Jahrs bei ihrem Dienstherrn Quirin Keutmann zu Broich, eines Hausdiebstahls dringend verdächtig gemacht, und sich durch die Flucht der gegen sie eingeleiteten Untersuchung entzogen. Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, der Flüchtigen nachzuspüren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an das Untersuchungsamt abzuliefern.

Aachen, den 18. Oktober 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Giudice.

Beschreibung.

Maria Sibilla Katterbach, zu Keslar gebürtig, etwa 25 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare, schwarze Augenbraunen und schwarze Augen, spitze Nase, mittelmäßig großer Mund und rundes Kinn. Ihr Gesicht ist länglicht und hager, ihre Gesichtsfarbe blaß. Sie ist von Körperbau klein und schwächlich. Ihre Zähne sind etwas groß. Ihr Blick ist finster und sie kneipt öfter die Augenwimper zusammen. Nach eingezogenen Nachrichten soll sie sich in Köln oder in Barmen aufgehalten haben.

Steckbrief. Das nachstehend signalisirte, angeblich Johann Schmitz sich nennende, und zu Badenberg gebürtige und domizilirte Individuum, das über einen Diebstahl im bewohnten Hause, in der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. ertappt ist, hat Gelegenheit zum Ausbruche aus dem Detentionshause zu Krefeld in der Nacht vom 17. auf den 18. gefunden.

Ich ersuche alle resp. Polizei- und andere Behörden, auf dasselbe vigiliren und im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Signalement.

Alter, 28 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, hellbraun; Stirne, schmal; Augenbraunen, hellbraun; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, gewöhnlich; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, hager; Gesichtsfarbe, blaß.

Dem zu Kohlscheid wohnenden Bergarzt Dr. Kremers ist verstattet worden, seinen dienstlichen Wohnsitz in Pannesheide zu nehmen, welches den Besitzern und Arbeitern der seiner ärztlichen und wundärztlichen Pflege zugewiesenen Steinkohlenwerke, mit Bezug auf Artikel 2 des Beschlusses vom 5. März 1824 (Amtsblatt vom 25. März 1824 Nro 19.) hierdurch bekannt gemacht wird. Der Dr. Kremer wird die Grubenverwalter von seiner Wohnungsveränderung näher unterrichten.

Aachen, am 17. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Steckbrief. Konrad Theodor Geilenkirchen ist seit dem 13. August d. J. von seinen zu Küchhoven wohnenden Eltern heimlich entwichen, ohne daß dessen Aufenthalt bisher hat ermittelt werden können. Es werden daher die betreffenden Beamten ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und mir oder seinen zu Küchhoven, Bürgermeisterei Erkelenz, wohnenden Eltern zuführen zu lassen.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blau leinenen Jacke, einer weiten Hose von selbigem Stoffe, einer rothen katunenen Unterweste, Hemde ohne Zeichen, und ist 16 Jahre alt, schwachsinnig und sein Signalement verhält sich folgendermaßen: Größe, 5 Fuß; Haare, roth; Augenbraunen, röthlich; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, mittelmäßig; Kinn, rund; Gesicht, oval.

Erkelenz, den 29. September 1826.

Der Königl. Landrath,
Beermann.

Die Kataftral-Flurkarten und Flurbücher in den zum 13. Abschätzungs-Verbande gezogenen Bürgermeistereien Wassenberg, Ratheim, Myhl und Birgelen, sämmtlich Kreises Heinsberg, werden am 30. d. M. auf den betreffenden Bürgermeister-Aemtern offen gelegt, und die einzelnen Güterauszüge alsdann gleichzeitig ausgegeben werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, laden wir die Eigenthümer, Verwalter oder Pächter von Grundgütern oder Gebäulichkeiten in gedachten Gemeinden unter Verweisung auf die Bestimmungen der §§ 161 u. folg. der allgemeinen Kataster-Instruktion zugleich ein, von diesen Gegenständen Einsicht zu nehmen, die Ansätze ihrer Besitzungen genau zu prüfen und etwaige Beschwerden oder Bemerkungen entweder auf dem Güterauszuge selbst, oder auf frei Papier geschrieben, vor dem 30. Nov. c. dem betreffenden Bürgermeister einzureichen.

Diese Frist ist peremtorisch und können spätere Gesuche irgend einer Art eben so wenig berücksichtigt werden, als etwaige Bemerkungen auf den erst nach Ablauf dieser Frist wieder eingehenden Güterauszügen.

Aachen, den 24. Oktober 1826.

Königl. Kataster-Kommission,
Doert.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß am 7. künftigen Monats, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamts zu Wassenberg verschiedene konfiszirte Waaren öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden sollen.

Es bestehen solche in 7 Centner 50 Pfund Kaffe, 1 Centner 34 Pfund fabrizirter Tabak, 84 Pfund Reis u. s. w.

Wassenberg, den 9. Oktober 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

In der Nacht vom 11. auf den 12. August sind auf dem Wege von Roetgen nach Birgelen von mehreren unbekannten Trägern 6 Säcke mit 3 Centner 22 Pfund Kaffe auf der Flucht vor den Grenzaufsichtsbeamten zurückgelassen, und von Letztern in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer dieses Kaffees werden, in Auftrag des Provinzial-Steuerdirektors von Schütze zu Köln, hierdurch in Gemäßheit des § 158 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Haupt-Zollamte zu Wassenberg zu melden und ihre Ansprüche auszuführen, widrigenfalls die Konfiskation ausgesprochen werden wird.

Wassenberg, den 10. Oktober 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

Retour-Briefe.

1. An Jos. Honig, in Trier; 2. an Fr. Witt. Lynen, in Stollberg; 3. an Major v. Deesky, in Düsseldorff; 4. an Frings, in Burheim; 5. an Mad. Nelle, in Montjoie; 6. an Scheiffer, in Herf; 7. an Frau Falk, in Jülich; 8. an J. D. Korn, in Düsseldorff; 9. an W. Bene, in Paderborn; 10. Holz, à Nivelles; 11. an Ant. Jeger, à Lille; 12. an Mad. Ballez, à Paris; an Mad. Reger, à Paris; 14. an Mad. Hasse, au chateau de petit Rechain; 15. an Castaigne, à Liege; 16. an Lambermont, à Liege; 17. Saint Gery, à Anvers; 18. an Leclerque, à Maestricht; 19. an Walerreveur, in Ruremonde; 20. an Niessen, in Mastricht; 21. an Ruben, in Kettnis; 22. an A. Cath. Schaeffer, in Holzweiler; 23. an Jortaine, à Rethel.

Aachen, den 23. Oktober 1826.

Ober-Post-Amt,
Zur Hosen.

Personal-Chronik.

Seitens des Königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist dem Doktor der Medizin Franz Xavier Kasimir Zimmermann aus Aachen, die Approbation als praktischer Arzt in den Königl. Landen ertheilt worden.

Der Lehrer Wilh. Jos. Zimmermann, zu Immendorf, ist als Lehrer an der kathol. Elementarschule daselbst bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 62.

Aachen, Donnerstag den 2. November 1826.

N. 273. Öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate pro 1824.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß im Jahr 1827 eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, nach den, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1821 ertheilten Vorschriften Statt finden soll. In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls wird jene Kabinetsorder hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie dasjenige, was heute an sämmtliche Regierungen, zur Ausführung derselben verfügt worden.

„Auf Ihren Antrag vom 23. März c., will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung Folgendes hiemit festsetzen:

1. vom 1. September 1822 an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt;
2. das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;
3. die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;
4. die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.

5. Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetsten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt, auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben;

6. die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen.

   Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.

7. Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig, oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8. Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handelsministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät, durch die, in der Gesetzsammlung vom J. 1821 abgedruckte Kabinetsorder vom 7. Juni angeordnet worden, soll, einem Allerhöchsten Befehle zufolge im J. 1827 wiederum in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

Zu 1. Die Ausstellung der Gegenstände wird im Akademiegebäude unter den Linden Statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1. August des künftigen Jahres, und unter der Adresse der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

Zu 2. Die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art, mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andre aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sey ein Kunstwerk, und als solches, nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch,

von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Fabrikate einer Provinz, sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet. Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einmünden, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch an ihnen nicht Statt finden kann, sind von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3. Die von den Landräthen, oder den, die Gewerbepolizei in den größeren Städten bearbeitenden Behörden, einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbtreibenden werden übrigens, in so weit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren, nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufsprozenten übernehmen.

Zu 4. Die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Kommission wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-Ausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der Ihnen zu 3. überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbtreibenden diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit begründet ist. Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in den obengedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen.

Berlin, den 29. September 1826.

Der Minister des Innern,
(Gez.) v. Schuckmann.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

In Gemäßheit vorstehenden Erlasses des hohen Ministerii des Innern werden diejenigen Fabrikanten des hiesigen Bezirkes, welche Erzeugnisse ihres Kunstfleißes zur öffentlichen Ausstellung und Preisbewerbung einzuliefern beabsichtigen, hiemit aufgefordert, sich bei ihrer landräthlichen Behörde unter Einreichung eines der Bestimmung des vorstehenden Ministerial-Rescripts zu 3 entsprechenden Verzeichnisses bis zum 1. Mai k. J. zu melden.

Jede landräthliche Behörde stellt für ihren Kreis, der vorbezogenen ministeriellen Bestimmung zu 3 gemäß, ein Hauptverzeichniß zusammen, welches spätestens bis zum 1. Juni k. J. hier vorzulegen ist.

Bis zu diesem Tage (dem 1. Juni) müssen auch die zur Ausstellung bestimmten Fabrikate selbst hier eingetroffen seyn, wofür die landräthlichen Behörden, unter Rücksprache mit den Einsendern, welche die Kosten des Transports tragen, mit Sorge tragen werden.

Bei ihrer Ankunft hier zu Aachen, werden die eingelieferten Gegenstände der bis dahin in Wirksamkeit gesetzten Kommission, gegen deren Empfangsschein, überliefert, um in dem dazu bestimmten Saale des hiesigen Rathhauses niedergelegt und sodann der nach Art. 4 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. Juni 1821 vorzunehmenden Prüfung unterzogen zu werden.

Diese Kommission wird sodann veranstalten, daß die zur National-Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände bis zum 1. August k. J. an die Königl. technische Deputation für Gewerbe zu Berlin befördert werden.

Aachen, den 20. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 274. Schenkung f. das Vincenz-Spital zu Aachen.

Von einer hiesigen Armenfreundin ist dem St. Vincenz-Spital für unheilbare Kranken, eine zu 162 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. liquidirte Forderung an die Stadt Aachen, geschenkt worden.

Zur Annahme dieser Schenkung hat heute die Armenverwaltungs-Kommission die erforderliche Autorisation erhalten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 21. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 275. Belobung wegen thätiger Hülfsleistung bei Löschung eines Brandes zu Orsbach.

Am 9. d. M. Nachmittags brach zu Orsbach (Bürgermeisterei Laurensberg, Landkreis Aachen) auf einem Pachthofe daselbst abermals eine heftige Feuersbrunst aus, wodurch binnen einer Stunde derselbe gänzlich in Asche gelegt, nicht minder auch die dortige Kirche ziemlich stark beschädigt wurde. Der großen Bereitwilligkeit und den rastlosen Anstrengungen der Ortseinwohner, so wie auch der hinzugekommenen Zollbeamten und mehrer anderer fremden Individuen ist es lediglich zu verdanken, daß noch zeitig genug den Flammen Einhalt gethan und somit einem

größeren Unglück vorgebeugt werden konnte. Ganz besonders haben sich dabei, durch die bewiesene Kühnheit und Ausdauer ausgezeichnet: Franz Moulen, Tagelöhner zu Berg; Nikolas Korffgens und Wilhelm Deden, Knechte zu Orsbach, und ein gewisser Krieger, Stellmacher zu Aachen.

Indem wir diesen wackeren Männern für das bewiesene lobenswerthe Benehmen hiermit öffentlich unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen geben, wünschen wir zugleich, daß solches bei vorkommenden ähnlichen Unglücksfällen Nachahmung finden möge.

Aachen, den 20. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 276. Vermächtniß des Pfarrers Beys für die Armen zu Burtscheid.

Der zu Burtscheid verstorbene Pfarrer Beys hat, mittelst testamentarischer Disposition, die Armen der beiden kathol. Pfarreien zu Erben seines beweglichen Vermögens eingesetzt. Es hat dieses Vermächtniß den Ertrag von 1533 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewährt, und ist darüber die höhere Genehmigung ertheilt, in deren Gefolge die Armenverwaltungs-Kommission zu Burtscheid zur Annahme autorisirt worden ist.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, am 18. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Die hier unten näher beschriebene Personen sind dringend verdächtig, den Fruchthändler und Wirth, Mathias Dahmen zu Morsbach, bei Aachen, um 400 Franken geprellt zu haben. Der zuerst beschriebene fand sich am 6. September d. J. bei Dahmen ein, um Kühe zu kaufen, und gab sich für den Sohn des Juden Compel, von Dülken, aus. Der Andere gab sich für einen Russischen Deserteur an und sprach französisch. Die von diesem zum Verkauf angebotenen Ohrringe mit Diamantsteinen besetzt, schätzte der angebliche Sohn des Compel zu einem großen Werthe, kaufte sie durch Vermittelung des Dahmen, der zwischen beiden den Dollmetscher machte, für hundert Louisd'or und vermochte den rc. Dahmen, vierhundert Franken bis auf den folgenden Tag beizuschießen und zur Sicherheit die Diamanten in Verwahr zu behalten. Am andern Tage blieben aber beide aus und die Diamantsteine wurden in der Folge für gemeine Glassteine erkannt.

Ich ersuche alle Polizeibehörden geziemend, diesen der Prellerei dringend Verdächtigen nachzuspüren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und hiehin auszuliefern.

Aachen, den 25. Oktober 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Giudice.

Beschreibung.

Der angebliche Sohn des Juden Compel, aus Dülken, ist etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, von Körperbau stark und vollkommen, von Gesichtsfarbe gesund; hat schwarze Haare, lange Nase und schwarzen Backenbart, der sich nach den Mundwinkeln hinzieht. Er schielt an beiden Augen und ist ungefähr vierzig Jahre alt. Er trug einen feinen blauen Kittel, feinen runden Hut, feinen blauen Frackrock, dunkele Pantalon und Stiefel.

Der angebliche Russe ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, dick und gesetzt und breit von Schultern. Er hat dunkelfarbige Haare, mittelmäßige Nase, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, und ist ungefähr 40 Jahre alt. Er trug einen feinen grünen Frackrock, runden Hut und ein feines seidenes Halstuch von verschiedenen Farben.

Steckbrief. Der Maklerknecht, Ferdinand Görz, welcher der lebensgefährlichen Verwundung des Andreas Bien beschuldigt ist, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen, weshalb sämmtliche Behörden ergebenst ersucht werden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
(gez.) von Gruben.

Signalement.

Ferdinand Görz, aus Korschenbroich, ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 9½ Zoll groß, schlanker Statur und hat blonde Haare, spitze Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, große Nase, kleinen aufgeworfenen Mund, fuchsigen Bart, rundes Kinn, und ein ovales blatternarbiges Gesicht.

Steckbrief. Am 21. d. M. ist der aus Schönau, im Kreise Rheinbach, gebürtige und zuletzt zu Godorf, im Landkreise Köln, wohnhaft gewesene Militair-Sträfling, Hubert Müller, von hier entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon zu benachrichtigen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 25 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 5¼ Zoll; Haare, blond; Stirn, klein; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, groß; Mund, klein; Bart, blond; Kinn, rund; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine grautuchene Hose, Schuhe, eine Mütze ohne Schirm.

Besondere Umstände: Religion, katholisch.

Köln, den 26. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Am 21. d. M. ist der bei der 11. Fußkompagnie der 7. Artilleriebrigade gestandene, aus Fürstenberg, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, gebürtige Kanonier, Christian Noll, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 25½ Jahr; Größe, 5 Fuß 3¾ Zoll; Haare, schwarz; Stirn, gedrängt; Augen, schwarz; Mund, breit; Bart, schwarzen Knebelbart; Gesichtsform, rund; Gesichtsfarbe, blaßgelb; hat ein düsteres Ansehen.

Bekleidung: eine blaue Montirung, eine graue Reithose mit Leder besetzt, Stiefeln mit Sporen, eine blautuchene Mütze.

Besondere Umstände: Religion, katholisch.

Köln, den 27. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Joseph Chenarre ist von dem 40. Infanterie-Regimente aus Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristlieutenant v. Beaufort, abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Unteroffizier J. Chenarre, aus Koblenz gebürtig, ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnlichen Mund, starkes Kinn, blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet: mit einer Unteroffiziers-Montirung, einer blautuchenen Mütze mit Schirm und rother Besatzung, ein paar grauen Hosen mit rothem Vorstoß Halbstiefeln und einer Halsbinde.

Koblenz, den 25. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Dominikus Gilessen ist am 20. v. M. von der 10. Kompagnie des 25. Königl. Infanterie-Regiments, aus der Garnison Ehrenbreitstein desertirt. Es

werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des gedachten Regiments, Hrn. Obristen von Lucadou hierselbst, abliefern zu lassen.

Signalement.

Der obengenannte Domikus Gilessen, aus Schönberg gebürtig, ist 21 Jahre 6 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, dicke Nase, großen Mund, rundes Kinn, schwachen blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe in der linken Hand.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen Dienstmütze, einer Dienstjacke, mit einer dunkelblauen Tuchhose, einem Hemde und Schuhen. Auch hat derselbe einen Krätzer mit Kugelzieher und einen Kesselbeutel mitgenommen.

Koblenz, den 28. Oktober 1826.

Königl Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. künftigen Monats an bis Ende März k. J. bei dem Schnellwagen von Köln die gewöhnlichen Wintertouren eintreten, die Ankunft desselben zu Aachen daher gegen 4 Uhr Nachmittags Statt finden wird.

Hiernach richtet sich auch der Abgang der Diligence nach Lüttich, welche vom genannten Tage an für den erwähnten Zeitraum resp. bei den Unternehmern Herren Gebrüdern Heucken und Jos. Stürz um 8 Uhr Morgens erfolgen muß.

Ebenso wird vom 1. November an die Eupener Diligence ihre Wintertouren beginnen und von hier um 7 Uhr Morgens abfahren.

Aachen, den 29. Oktober 1826.

Der Ober-Postdirektor,
Zur Hosen.

Retour-Briefe.

1. An Stichelmann, in Düren, 2 Stück; 2. an Neuhausen, in Geilenkirchen; 3. an E. Graeff, in Uerdingen; 4. an Wittw. Tohr, in Rolheim; 5. an Urlichs, in Montjoie; 6. an Dahmen, in T ß; 7. an G. Werners, in Köln; 8. u. 9. an Fassbender, in Köln, 2 Stück; 10. an Kremer, in Imgenbroich; 18. an St. Schiffers, in Namur; 12. an Jungfr. Jerusalem, in Eupen; 13. Major v. Dresky, in Düsseldorff.

Aachen, den 1. November 1826.

Ober-Post-Amt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 63.

Aachen, Donnerstag den 9. November 1826.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 14. Stück, enthält:

Nro. 1026. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. September 1826, über die Nichtanwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28. Oktober 1810 und deren Deklarationen auf die dem Edikt vom 29. März 1808 unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

Nro. 1027. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Sept. 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

Nro. 1028. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Oktober 1826, über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

N. 277. Ausbeute-Thaler.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30. Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königlichen Münze und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung in den Königl. Preuß. Staaten, vom 30. Sept. 1821, dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte, noch

im Gewichte irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetz ausgeprägten Thaler haben, als daß auf dem Revers statt des Königlichen Wappens, die Worte:

Segen
des
Mansfelder
Bergbaues.

befindlich sind, diese werden von derselben Inschrift eingefaßt: (Ein Thaler XIV Eine F. M.), welche bei den übrigen Preuß. Thalern das Königl. Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preuß. Thalern überall in Cirkulation kommen können, so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1826.

Die Staats-Minister,

(Gez.) v. Schuckmann. v. Lottum.

№ 278. Schenkung d. Jungf. Beucken für die Armen- und Waisenkinder zu Aachen.

Die Jungfer Maria Elisabeth Beucken aus Aachen, hat der hiesigen Armenverwaltung zu Gunsten der Armen- und Waisenkinder eine Kapitalforderung von 200 Patakons als Geschenk überwiesen, welches von uns genehmigt worden ist.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 3. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 279. Evangelische Kirchen- und Hauskollekte z. Aufbau einer neuen ev. Kirche, zu Kelzenberg.

Durch den vor mehreren Jahren zu Kelzenberg, im Regierungsbezirke Düsseldorf, statt gehabten großen Brand hat die Gemeinde daselbst sehr gelitten und ist auch hauptsächlich der Verfall der dortigen evangelischen Kirche herbeigeführt worden. Die Königl. Ministerien der Geistlichen- rc. Angelegenheiten und des Innern haben daher zum Aufbau einer neuen evangelischen Kirche in Kelzenberg, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in den Rheinprovinzen huldreich bewilligt.

Es werden demnach sämmtliche Bürgermeister und evangelische Pfarrer hierdurch angewiesen, dieserhalb, noch in diesem Monate, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingekommenen Beiträge, welche hoffentlich reichlich ausfallen werden, nach den früher erlassenen Bekanntmachungen, bestimmt Ende d. M., gehörigen Orts abzuführen, auch darüber zugleich an die betreffenden Landräthe zu berichten.

Von den Herrn Landräthen erwarten wir, daß sie dahin wirken ihre desfallsigen Berichte Anfangs künftigen Monats uns einreichen zu können.

Aachen, den 3. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 280. Verkauf von Ackerland zu St. Vith.

Montag, den 18. Dezember 1826, Vormittags 11 Uhr, wird vor dem Bürgermeister zu St. Vith, in dessen Geschäftslokal,

ein Stück Ackerland, Rodersbrühl genannt, gelegen zu St. Vith, 8 Morgen 51 Ruthen groß, verpachtet an Wilhelm Pip auf 3, 6 oder 9 Jahre, vom 11. Nov. 1823 ab, für 9 Thlr., wovon ein Drittel in Gold zahlbar,

öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Es findet nur ein Termin Statt, und können die Bedingungen bei der Domainen-Rentei zu Gemünd, dem Bürgermeister zu St. Vith und dem Landrath zu Malmedy eingesehen werden.

Aachen, den 4. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Der aus Ahrweiler gebürtige und seit dem Jahre 1813 in französischen Kriegsdiensten verschollene Johann Jakob Marerath ist auf den Antrag seines Vaters und seiner Geschwister durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Koblenz vom 10. August 1825 für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. Oktober 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat auf den Antrag der Anna und Elisabeth Glabach Töchter der in Güls verstorbenen Wittwe Glabach geborne Fuhrmann, zum Beweise der angeblichen Abwesenheit ihrer beiden Oheime Paul und Johann Georg Fuhrmann aus Saftig, welche vor ungefähr 30 bis 40 Jahren in Oesterreichische Militairdienste getreten sind und seither keine Nachricht von sich gegeben haben sollen, durch Urtheil vom 2. Mai dieses Jahres die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 17. Okt. 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.



Das Königl. Landgericht zu Köln hat auf den Antrag des Tagelöhners Johann Heinrich Jansen, zum Beweise der von ihm angegebenen Abwesenheit seiner Brüder Theodor und Maximilian Heinrich Jansen, welche beide im Jahre 1792 bei der Kaiserlich-Oesterreichischen Armee Dienste genommen und von Luxemburg aus im Jahre 1793 die letzte Nachricht von sich gegeben haben sollen, durch Urtheil vom 26. Juli dieses Jahrs die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 27. Oktober 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königl. Landgericht zu Koblenz hat, auf den Antrag der Gebrüder Heinrich Philipp und Heinrich Ludwig Otto, zum Beweise der Abwesenheit ihres angeblich verschollenen Bruders Johann Matthias Otto, welcher zu Mannebach geboren, im Jahre 1792 als Leinenweber in die Fremde gegangen ist, demnächst aber im Jahre 1794 bei den Pfälzer-Truppen im Bergischen Dienste genommen und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben haben soll, durch Urtheil vom 3. Dezember 1823 die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 27. Oktober 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat auf den Antrag der Ehefrau des angeblich verschollenen Ackerers Johann Baulig aus Kaerlich, welcher im August 1819 in Geschäften nach Mannheim und von da nach Holland gegangen ist, seitdem aber keine Nachricht mehr von sich gegeben haben soll, durch Urtheil vom 20. Juli v. J. zum Beweise der Abwesenheit desselben die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 27. Oktober 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Koblenz vom 28. Dezember v. J. ist auf den Antrag der nächsten Verwandten des angeblich verschollenen Franz Nikolaus Krein, welcher am 18. November 1790 zu Schwarzerden geboren, im Jahre 1811 in französische Militairdienste ge-

treten und damals dem 55. Linieninfanterieregiment einverleibt worden ist, seit seinem Abmarsch zur Hauptarmee aber keine Nachricht mehr von sich gegeben haben soll, zum Beweise der Abwesenheit desselben die Abhaltung eines Zeugenverhörs angeordnet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 27. Oktober 1826.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In dem Besitze eines Beschuldigten, der wegen mehrerer qualifizirter Diebstähle verhaftet ist, haben sich zwei goldene Ringe, gezeichnet D. V., vorgefunden, die vermuthlich von einem Diebstahl herrühren, und wird der frühere Besitzer daher ersucht, über das Entkommen derselben die erforderlichen Aufschlüsse ohne Zeitverlust der hiesigen Stelle mitzutheilen.

Köln, den 26. Oktober 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Berghaus.

Am 10. Oktober d. J., Morgens zwischen fünf und sechs Uhr, wurden aus dem Hause der Geschwister Brogsitter, zu Golzheim, folgende Gegenstände gestohlen:

1. ein blauer Frackrock mit gelben Knöpfen; 2. ein blauer Ueberrock mit blauen, gewirkten Knöpfen; 3. eine schwarze achteckigte Kappe mit Schirm; 4. ein porzellanener Pfeifenkopf mit ovalem silbernen Beschlag und schwarzem kurzen Rohr; 5. eine porzellanene Pfeife mit langem schwarzen Rohr und schwarzen Quasten; 6. ein blau und weiß gestreiftes Taschentuch; 7. ein braun und gelb gestreiftes, groß-carrirtes Frauenkleid; 8. ein Paar silberne, ovalförmige Schuhschnallen.

Die von Nro. 1 bis inklusive 6 bezeichnete Gegenstände gehörten den Musikern Gottlob, von Weißweiler, und Malk, von Brühl, welche damals bei Brogsitter logirten; die andern waren Eigenthum der Geschwister Brogsitter.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, ersuche ich jeden, der von den entwendeten Gegenständen Kunde erhalten sollte, der nächsten Polizeibehörde, oder mir die Anzeige zu machen.

Aachen, den 6. November 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter,
Giudice.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober d. J. sind dem zu Schleiden, im Landkreise Gemünd, wohnenden Handelsmanne Peter Joseph Töll, vermittelst Einbruchs aus dessen Laden folgende Waaren entwendet worden.

1. ein noch unangeschnittenes, mit dem Fabrikzeichen versehenes, Stück rothen Callicos mit gelben Blümchen, ⁶/₄ Elle breit, und 37½ Elle lang; 2. 24 Ellen Callicos rosa; 3. 32 Ellen dito dito, ⁶/₄ Elle breit; 4. 6 Ellen dito blau, mit roth und grünen Blumen; 5. 24 Ellen blauen Kattun, ⁶/₄ Elle breit; 6. 18 Ellen dunkelgrünen Kattun, ¾ Elle breit; 7. 20 Ellen Kattun, papageyen-grün mit roth und gelben Blümchen; 8. 18 Ellen roth und weiß gestreiften Kattun, ⁶/₄ Elle breit; 9. 18 Ellen braunen Kattun, mit rothen Blümchen; 10. ein Stück rothen Kattun, mit gelben Blümchen; 11. zwei Stücke Kattun von weißem Grund, mit violetten und Lilla-Blumen; 12. verschiedene Reste Kattun von 6 bis 15 Ellen; 13. ein Stück gelben Nankin, 18 bis 20 Ellen; 14. neun Stücke weißen Percal, ⁶/₄ und ⁷/₄ breit, enthaltend 60 bis 80 Ellen; 15. zwei Stücke Mollnessel; 16. ein Stück, klein karirt; 17. ein Stück Cambrix, circa 16 Ellen; 18. zwei Stücke Madras, blau mit gelben Streifen; 19. ein Stück schwarze Seide, ⁶/₄ Elle breit, 12 bis 14 Ellen lang; 20. ein Stück schwarze Seide, ⁶/₄ breit und 10 Ellen lang; 21. ungefähr 1½ Pfd. Nähseide von verschiedenen Farben; 22. ein halbes Dutzend schwarz seidener Westen; 23. 15 Stück schwarze seidene Halstücher; 24. ein halbes Dutzend weiße brodirte Tücher; 25. ein Dutzend schwarze Palmtücher; 26. ½ Dutzend roth und weiße Palmtücher; 27. ½ Dutzend Türkisch rothe Hals-Halstücher; 28. ½ Dutzend blaue Halstücher, mit grün und rothen Careaux; 29. 2 Stücke schwarzen Sammet, ⁶/₄ Elle breit; 30. 1 Dutzend roth kattunene Tücher; 31. 20 Dutzend gemeine Tücher von verschiedener Farbe und Größe; 32. 25 Stücke, theils breite, theils schmale baumwollene Spitzen; 33. ungefähr 8 Stücke leinene Spitzen von verschiedenen Dessins; 34. 1 Stück Gaze-mousseline; 35. 8 bis 9 Stücke brodirtes Nessel; 36. 1 Stück roth und weiß karirtes Meubelzeug; 37. 1 Stück roth und weiß gestreiften Siamois; 38. 1 Stück blau und weiß gewürfelte Kattonade; 39. 1 Stück blau und weiß karirter Kattun; 40. 14 Ellen roth, blau und gelb karirter Siamois ⁶/₄ Elle breit; 41. 28 Ellen blau und roth karirter Siamois, ⁶/₄ Elle breit; 42. 28 Ellen Violett, roth und weiß karirter Callicos, ⁶/₄ Elle breit; 43. 13 Ellen roth und weiß gestreifte Kattonade, ⁷/₄ Elle breit; 44. 3 Stücke Festons von verschiedenen Sorten; 45. 1 Stück schwarzer Frangen; 46. ½ Dutzend lederner Handschuhe von verschiedenen Farben; 47. 8 Stücke seidenes Band von verschiedenen Farben; 48. 4 bis 5 Dutzend weiße zugeschnittene Frauenhauben.

Vor dem Ankaufe der vorbeschriebenen Waaren hierdurch verwarnend, ersuche ich zugleich jeden, welcher über die Urheber dieses Diebstahls, oder den dermaligen unrechtmäßigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen im Stande ist, seiner vorgesetzten Polizeibehörde oder der unterzeichneten Stelle unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 6. November 1826.

Der Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns auf die Schrift des Predigers und Schul-Inspektors Geffert zu Lienen, im Tecklenburgischen, über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht, (Münster, bei Friedrich Regensberg, 1826) als ein sehr gründliches, klares und gehaltreiches Werk aufmerksam gemacht und uns beauftragt, diese Schrift, wie hierdurch geschieht, zu empfehlen.

Koblenz, den 21. Oktober 1826.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.

Für die hiesige Festungs-Artillerie sollen nachstehende Nutzhölzer:

		Fuß lang.	Zoll breit.	Zoll stark.
43	Stück eichene Bohlen, ...	5 bis 15	— 12 bis 19	— 3 bis 5
49	„ „ „	7 „ 13	— 5 „ 8	— 3 „ 5
170	„ „ „	5 „ 8	— 14 „ 17	— 3 „ 10
185	„ in Summa, eichene Leiterschwingen, Brackhölzer, Ortscheite, Kreutzholz und Achsfutter	2½ „ 5½	— 3 „ 8	— 1½ „ 5
12	Stück eichenes Ganzholz	15 „ 22	— 12	— 12

4 Stück eichene große Naben, 8 Stück große, 11 Stück mittlere und 25 Stück kleine eichene Achsen,

bis spätestens den 1. Mai 1827, mittelst Lizitation, angeschaft werden, wozu der Termin Montag, den 20. November d. J., Vormittags 9 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Behörde, Zeughausstraße Nro. 7, angesetzt wird. Die schriftlichen Forderungen sind spätestens den Tag zuvor versiegelt daselbst einzuschicken oder abzugeben. Die Lieferung geschieht durch den Mindestfordernden frei bis nach den Lagerstellen in Köln und Deutz.

Das genaue Verzeichniß der Hölzer und ihrer Abmessungen, so wie die übrigen Bedingungen der Lieferung können täglich, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in dem vorgenannten Geschäftslokal eingesehen werden.

Köln, den 28. Oktober 1826.

Königliches Artillerie Depot,

W. Matthias,
Major u. Artillerie-Offizier
der Festung.

Wenzel,
Zeugkapitain.

Gundelach,
Zeuglieutenant.

Auf Grund einer höhern Verfügung wird für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt eine unbestimmte Anzahl rüsterner (Ulmen) (Aesten), Laffetenbohlen, von nachstehenden Maaßen, und für die dabei bemerkten Preise angekauft:

1. Eine Bohle, 12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark, für 5½ Thlr. pr. Stück;
2. „ „ 12 „ „ 17 „ „ 3½ „ „ „ 7 „ „ „
3. „ „ 12 „ „ 18 „ „ 4 „ „ „ 8 „ „ „

Die Bohlen müssen möglichst von gleicher Stärke seyn und die oben angegebenen Maaßen vollkommen enthalten. Das Herz oder der Kern ist nur bei den 4zölligen Bohlen zuläßig, sind jedoch durch denselben nachtheilige Risse entstanden, so wird die Bohle nicht angenommen. Uebrigens können die Bohlen mit der Baumkante, jedoch ohne Borke geliefert werden, und dürfen nur an den Stellen, wo die Chablonenlinie hintrifft, vollkantig ausfallen. Der Splint gilt als gutes Holz. Bohlen, welche faule, oder sonst nachtheilige Aeste oder Risse enthalten, werden nicht angenommen.

Besitzer von dergleichen Bohlen können selbige von jetzt ab zu jeder Zeit in der Königlichen Artillerie-Werkstatt hierselbst abliefern, und für die als gut und brauchbar anerkannten und abgenommenen, baldige Zahlung empfangen.

Deutz, den 4. November 1826.

Die Verwaltung der Königlichen Artillerie-Werkstatt,
Knappe, Kapitain. F. Krüger, Lieutenant.

Steckbrief.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Musketier Johann Becker, aus Orsoy, welcher am 15. Oktober c. vom 17. Infanterie-Regiment aus der Garnison Wesel desertirt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das 17. Infanterie-Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Orsoy; Vaterland, Cleve; Religion, evangelisch; Stand, Soldat; Alter, 23 Jahr 10 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, gewöhnlich; Zähne, weiß; Bart, blond; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm eine Seejungfer und auf dem rechten ein Kruzifix nebst seinem Namen ausgestochen.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke mit Nro. 17, ein Paar graue Diensthosen, ein Paar Halbstiefeln, eine blaue Mütze ohne Schirm.

Steckbrief gegen den unten signalisirten Militairsträfling Karl Becker, aus Dülmen, welcher am 21. d. M. aus der Festung Wesel entwichen ist.

Steckbrief.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungskommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Dülmen, Regierungsbezirk Münster; Religion, katholisch; Alter, 27 Jahre; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond, kraus; Stirne, flach; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, groß; Mund, klein; Zähne, schwarz; Bart, blond; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, bleich; Statur, schlank.

Bekleidung: blaue Jacke, blaue Mütze, graue Hosen, Schuhe und Halsbinde.

Die Katastralflurkarten und Flurbücher von den zum XIV. Abschätzungsverbande gezogenen Bürgermeistereien Heinsberg, Karken, Kirchhoven, Uphoven, Waldenrath, Dremmen, Oberbruch, und der Gemeinde Porselen, sämmtlich Kreises Heinsberg, werden am 14. dieses Monats auf den betreffenden Bürgermeisterämtern zu Jedermanns Einsicht offengelegt und die einzelnen Güterauszüge alsdann gleichzeitig an die Eigenthümer abgegeben.

Mit Bezugnahme auf die im 61. Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene ähnliche Bekanntmachung in Betreff des XIII. Verbandes und unter Verweisung auf die §§ 161 u. folg. der allgemeinen Kataster-Instruktion wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frist zur Einreichung von Beschwerden jeglicher Art, mit dem 14. Dezember abläuft und daher alle später eingehenden Gesuche ohne Erfolg bleiben werden.

Aachen, den 5. November 1826.

Königl. Kataster-Kommission,
Doert.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfspfarrer Joh. Jos. Thelen, ist als Hülfspfarrer in Hastenrath, Kreis Düren, so wie der bisherige Hülfspfarrer, Joh. Theodor Esser, in gleicher Eigenschaft in Gereonsweiler, Kreis Jülich, ernannt.

Die im Hebammeninstitut zu Köln unterrichtete und geprüfte Hebamme, Anna Katharina Jansen, hat ihre Approbation erhalten, und wird sich zu Gerderath, zur Ausübung ihrer Kunst in den Bürgermeistereien Gerderath und Schwanenberg, und aushülfsweise in der Bürgermeisterei Kleingladbach, niederlassen.

Marktpreise

für den Monat September 1826, im Bezirk der Königl. Regierung zu Aachen.

Nummer	Namen der Märkte.	Weitzen, 1 Berl. Scheffel			Roggen, 1 Berl. Scheffel			Gerste, 1 Berl. Scheffel			Hafer, 1 Berl. Scheffel			Heu, 1 Centner.			Stroh, 1 Schock.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Aachen.......	1	13	1	1	6	7	„	27	3	„	25	„	„	20	7	4	15	„
2	Düren........	1	9	7	1	2	8	„	23	5	„	19	2	„	17	4	6	4	7
3	Jülich........	1	10	4	1	2	8	„	25	7	„	21	„	„	17	4	6	„	„
	Summa....	4	3	„	3	11	11	2	16	3	2	5	2	1	25	3	16	19	7
	Mittelpreis......	1	11	„	1	3	11	„	25	5	„	21	9	„	18	5	5	16	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Aachen.

N°. 64.

Aachen, Donnerstag den 16. November 1826.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19. November 1824 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung § 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

N. 281. Veränderungen in der Heberolle vom 19. November 1824.

1. Vom Roheisen, welches nach der zweiten Abtheilung Art. 6 Litt. A. der Ausgangsabgabe von 15 Sgr. für den Ctr. unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangsabgabe von

„Sieben Silbgr. 6. Pf. für den Centner"

zu entrichten,

2. Art. 33 Nro. 2 sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangsabgabe von drei Silbgr. für den Ctn. betroffen.

Ausnahmen hiervon treten auf der Grenzlinie von Grotenrath, bei Geilenkirchen (Hauptamts-Bezirk Wassenberg) bis Twisteden, bei Kavelaer (Hauptamts-Bezirk Kaldenkirchen) einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangsabgaben von Einem Silbergr. für den Centner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3. Der in der Heberolle, Abschnitt IV, Nro. 2, auf 3 Sgr. für den Centner festgesetzte Zollsatz für die Waarendurchfuhr auf dem Straßenzuge über Lützen und Eckartsberga,

wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangs-Abgabe vereinigt und auf den Betrag von „fünf Sgr. für den Centner" festgesetzt.

Berlin, den 27. Oktober 1826.

Der Finanz-Minister,
(Gez.) v. Motz.

N. 282. Verfolgung der Advokaten Heinr. K. G. Hoffmann u. George Rühl.

Da der öffentlichen Sicherheit ganz besonders daran gelegen ist, daß die, wegen demagogischer Umtriebe berüchtigten Advokaten Heinrich Karl George Hoffmann und George Rühl, beide zu Darmstadt, jener 31, dieser 33 Jahr alt, wenn der eine oder der andre die Königl. Staaten betreten sollte, zur Haft gebracht werden; so werden sämmtliche Königl. Rheinische Polizeibehörden, so wie auch die Gendarmerie hiedurch angewiesen, auf obengedachte, in dem hier beigefügten Signalement näher bezeichnete Individuen ganz besonders aufmerksam zu seyn, im Betretungsfalle sie anzuhalten, unter sicherer Bedeckung nach Berlin transportiren, und dem Königl. Polizei-Präsidio daselbst abliefern zu lassen, die erfolgte Festhaltung aber zugleich dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, so wie auch dem Oberpräsidio anzuzeigen.

Koblenz, am 7. November 1826.

Königlich-Rheinisches Ober-Präsidium,
A. A.
Fritsche.

Personbeschreibung,

des Advokaten Hoffmann.

Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Figur, schlank; Haltung, gerade und gewandt; Sprache, deutsch; Stimme, sanft; Gesicht, schmal; Haare, kurz abgeschnitten; Augen, mittel; Nase, klein und spitz; Zähne, weiß und vollständig; Kinn, spitz; Ansehen, kränklich; Mundart, nährt sich dem süddeutschen Dialekte; Gesichtsfarbe, etwas blaß; Farbe der Haare, blond; Farbe der Augen, blau; Mund, klein; im Vordermunde ist alles vollständig; Bart, röthlicher Backenbart der bis unter den Hals geht.

des Advokaten Rühl.

Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Figur, schlank; Haltung, grade, doch neigt er den Kopf ein klein wenig nach vorn; Sprache, deutsch, und neigt zum süddeutschen Dialekt; Stimme, Tenor; Gesicht, schmal und stark pockenarbig; Haare, kurz abgeschnitten und anliegend; Augen, bräunlich; Nase, gewöhnlich und etwas spitz; Zähne, vollständig und weiß; Kinn, spitz; Ansehen, finster; Mundart, siehe Sprache; Gesichtsfarbe, schwarzbraun; Farbe der Haare, schwärzlich; Mund, gewöhnlich; im Vordermunde, vollständig; Bart fehlt.

N. 283. Aufhebung d. Verbots des Besuchs der Universität Tübingen.

Des Königs Majestät haben geruhet, das unterm 21. Mai 1824 an sämmtliche Königliche Unterthanen erlassene Verbot des Besuchs der Universität Tübingen, bei den gegenwärtig auf letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Oktober d. J. aufzuheben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 9. November 1826.

Königl. Rheinisches Ober-Präsidium,
A. A.
F r i t s c h e.

N. 284. Verfolgung d. P. Hürtgen und Mathias Linckweiler.

Die Korrektionelgefangenen Peter Hürtgen von Drove, Kreises Düren, und Mathias Linckweiler von Oberhausen, Kreises Gemünd, sind im Laufe des Monats Oktober dieses Jahrs von hier entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königliche Gendarmerie, werden hierdurch aufgefordert, auf genannte Individuen ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und demnächst wohlverwahrt an den Landrath und Polizei-Direktor v. Eicks allhier abzuliefern.

Signalement des Peter Hürtgen.

Aeussere Gestalt: Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond und kurz; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, klein; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, spitz; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Persönliche Verhältnisse: Vor- und Zuname, Peter Hürtgen; Geburtsort, Blatten; Aufenthaltsort, Drove bei Düren; Alter, 42 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Taglöhner; Sprache, deutsch. Bemerkungen: hat wegen Diebstahl gegenwärtig noch eine fünfmonatliche Gefängnißstrafe zu büßen.

Bekleidung: eine leinene Jacke, eine blautuchene Weste, eine leinene Hose, lederne Schuhe, ein runder Hut, ein buntes gelbliches Halstuch, ein grau leinenes Hemde und ein blauer Kittel.

Signalement des Mathias Linckweiler.

Aeussere Gestalt: Größe, 5 Fuß; Haare, blond, u. Form, gewöhnlich; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, klein; Mund, dito; Bart, im Keimen; Zähne, gut; Kinn, vorstehend; Gesicht, voll und rund; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, kurz. Besondere Kennzeichen: ohne.

Persönliche Verhältnisse: Vor- und Zuname, Mathias Linckweiler; Geburts- und Aufenthaltsort, Oberhausen, im Kreise Gemünd; Alter, 21 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Ackerknecht; Sprache, deutsch. Bemerkungen: hat wegen Diebstahl eine einjährige Haft abzubüßen, worauf noch 8 Monat restiren.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, eine zerlumpte Weste, eine leinene Hose, lederne Schuhe, eine blautuchene Mütze, ein abgetragenes Halstuch und ein grauleinenes Hemd.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern unterm 25. August d. J. ausgefertigte und vollzogene Permissionsurkunde für die Bleihütte bei Heistert wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern, beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Den Bergwerks-Interessenten Ludwig Huttanus, wohnhaft zu Wallendahl, Johann Wilhelm Metternich, zu Voissel, Wittwe Heinrich Lang, zu Scheven, und Wittwe Johann Lang, zu Heistert, wird hiermit die Erlaubniß ertheilt, eine bei Erscheinung des Gesetzes vom 21. April 1810 bereits bestandene, bei dem Dorfe Heistert in der Bürgermeisterei Wallendahl, Kreis Gemünd, Regierungsbezirk Aachen, auf einer Wiese der Wittwe Johann Lang gelegene Bleihütte, ferner, und zwar fünfzig Jahre lang, zu betreiben.

Art. 2. Diese Hütte besteht nach dem der Urschrift des Gegenwärtigen beigefügten, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 26. April 1826 beglaubigten Plane der Situation und Anlage, aus einem gewöhnlichen Krummofen mit Handgebläse.

Art. 3. Dieser Bestand der Anlage darf ohne eine anderweitige von der unterzeichneten Behörde zu ertheilende Berechtigung nicht erweitert, umgeändert, oder an einen andern Ort versetzt werden.

Art. 4. Die Permissionnaires sind ausdrücklich verbunden, das Werk immer in vollem Betriebe zu erhalten, und diesen ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde nicht über die gewöhnliche Zeit zu unterbrechen.

Sollte die Hütte über Jahr und Tag außer Betrieb bleiben, so kann solche ohne eine neue Berechtigung nicht wieder in Betrieb gesetzt werden.

Art. 5. Bei dem Betriebe sollen sie

1) für die Gesundheit der Arbeiter durch Unterhaltung eines guten Luftzuges in dem Hüttengebäude Sorge tragen, und
2) keine Holzkohlen zum Schmelzen anwenden.

Art. 6. Jede Besitzveränderung sowohl des ganzen Werkes als einzelner Antheile an demselben, soll dem Königl. Bergamte durch Vorlegung der authentischen Uebertragsakte angezeigt werden.

Art. 7. Da die Permission einer Gesellschaft ertheilt wird, so ist dieselbe verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 8. Die Permissionnaires haben sich übrigens in allen Stücken, sowohl nach den jetzt bestehenden, als in Zukunft erscheinenden Gesetzen und Instruktionen, die Berg- und Hüttenwerke betreffend, zu richten und zu verhalten; demzufolge

Art. 9. dem Königl. Bergamte an jedem Jahresschluß und außerdem, so oft es verlangt wird, richtige Nachweisungen über die statt gehabte Produktion, über den Materialienverbrauch und die Arbeiterzahl einzureichen, und

Art. 10. für gegenwärtige Permission, nach Vorschrift des Art. 75 im Gesetze vom 21. April 1810 ein für allemal eine Taxe von Fünfzehn Thalern an die Bergzehntkasse zu Düren zu bezahlen.

Art. 11. Sollten die Permissionnaires oder deren Nachfolger im Eigenthum, den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, so findet Seitens der Staatsbehörde Klage auf den Verlust der Permission statt.

Art. 12. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Berlin, den 25. August 1826.

(L. S.)

Königliche Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

(Gez.) Gerhard.

Am 9. v. M. ist auf der stehenden Brücke zwischen Köln und Deutz eine ovalrunde Tabatiere von 20karätigem Golde, ungefähr 8 bis 9 Loth wiegend, gestohlen worden. Auf dem Deckel dieser Dose, welche viereckigt gerippt ist, sind zwei männliche Figuren mit entblößtem Haupte und in alterthümlicher Kleidung eingravirt, wovon die eine in stehender, die andere aber in sitzender Stellung sich befindet, welche den rechten Arm aufgehoben hat.

Jeder, der über den Thäter, oder über den gegenwärtigen Besitzer der gedachten Tabatiere Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, die desfallsigen Aufschlüsse ohne Zeitverlust der hiesigen Stelle mitzutheilen, und darf derselbe im Entdeckungsfalle gewärtigen, daß der Eigenthümer ihm auf Verlangen eine angemessene Belohnung bewilligen werde.

Köln, den 7. November 1826.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Berghaus.

Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschienen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königlichen Gewerbe-Deputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maaßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches die Zeichnungen in Empfang nimmt und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kostenrechnung bezahlt.

Berlin, den 1. November 1826.

Beuth.

Auf Grund einer höhern Verfügung wird für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt eine unbestimmte Anzahl rüsterner (Ulmen, Aesten) Laffetenbohlen, von nachstehenden Maaßen, und für die dabei bemerkten Preise angekauft:

1. Eine Bohle, 12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark, für 5⅓ Thlr. pr. Stück;
2. „ „ 12 „ „ 17 „ „ 3½ „ „ „ 7 „ „ „
3. „ „ 12 „ „ 18 „ „ 4 „ „ „ 8 „ „ „

Die Bohlen müssen möglichst von gleicher Stärke seyn und die oben angegebenen Maaßen vollkommen enthalten. Das Herz oder der Kern ist nur bei den 4zölligen Bohlen zuläßig, sind jedoch durch denselben nachtheilige Risse entstanden, so wird die Bohle nicht angenommen. Uebrigens können die Bohlen mit der Baumkante, jedoch ohne Borke geliefert werden, und dürfen nur an den Stellen, wo die Chablonenlinie hintrifft, vollkantig ausfallen. Der Splint gilt als gutes Holz. Bohlen, welche faule, oder sonst nachtheilige Aeste oder Risse enthalten, werden nicht angenommen.

Besitzer von dergleichen Bohlen können selbige von jetzt ab zu jeder Zeit in der Königlichen Artillerie-Werkstatt hierselbst abliefern, und für die als gut und brauchbar anerkannten und abgenommenen, baldige Zahlung empfangen.

Deutz, den 4. November 1826.

Die Verwaltung der Königlichen Artillerie-Werkstatt,

Knappe, Kapitain. F. Krüger, Lieutenant.

Zur Bepflanzung der Aachener und Klevischen Kunststraßen im Landkreise Köln werden ohngefähr folgende Bäume erforderlich seyn:

700 Stück Italienische Pappeln,
160 „ zahme Kastanienbäume,
340 „ Nußbäume,

400 Stück Birnbäume, und
1680 „ wilde Kirschen.

Die Pappelpflanzen müssen 12 bis 15 Fuß hoch und 3 Fuß über die Wurzel 1⅞ Zoll im Durchmesser stark seyn, die Pflanzen der übrigen Baumsorten mindestens 8 Fuß bis zur Krone hoch und schlank gezogen, gelb von Rinde und gesund seyn.

Die Lieferung dieser Bäume soll Montag, den 27. dieses Monats, auf dem Geschäftslokale des unterzeichneten Königlichen Landraths per Soumission verdungen werden und muß diese 8 Tage nach erfolgtem Zuschlage geschehen. Die Zahlung wird einen Monat nach geschehener und gutbefundener Ablieferung erfolgen.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen Willens sind, hiermit aufgefordert, ihre Offerten auf die ganze oder auch theilweise Lieferung bis zum 27. d., Morgens 9 Uhr, in versiegelten Briefen mit der Aufschrift:

„Offerte wegen Lieferung der Bäume zur Bepflanzung der Chausseen"

bei dem unterzeichneten Landrath portofrei einzugeben.

Am 27. d., Morgens 9 Uhr, werden die Offerten eröffnet und mit dem Mindestfordernden und annehmbaren Offerenten demnächst gleich Kontrakt abgeschlossen.

Köln, den 11. November 1826.

Der Königl. Landrath des Landkreises Köln,
Gymnich.

Steckbrief.

Steckbrief gegen den untensignalisirten Musketier Peter Ketteler, aus Holten, Kreis Duisburg, welcher den 2. d. M. aus dem Garnisons-Orte Koblenz vom 25. Infanterie Regiment entwichen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Kommandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Holten; Vaterland, Preußen; Religion, katholisch; Stand, Ackersmann; Alter, 27 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Bart, weiß; Gesichtsfarbe, blaß.

Bekleidung: einen grauen Mantelüberrock mit rothem Kragen; eine graue Tuchhose, roth bespolirt; ein Paar Halbstiefeln; ein seidenes Halstuch, lilla und roth; eine gelb und blau gestreifte Weste; eine blaue Civilmütze.

Steckbrief. Am 3. d. M. ist der bei dem 16. Infanterie-Regimente gestandene, aus Seegenfelde, im Kreise Deutsch-Krone, Regierungsbezirk Marienwerder, gebürtige Musketier, Hermann von Stempel, aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden ersuchen wir demnach, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an die hiesige Festungskommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Entwichenen.

Alter, 18 Jahre 5 Monat; Größe, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Haare, hellblond; Stirne, rund; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesichtsform, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange, nahe am Ohre, einige Warzen mit kurzen Haaren.

Bekleidung: ein schwarzer Militair-Ueberrock, eine feine grautuchene Hose mit rothem Vorstoß, Halbstiefeln, eine blaue Dienstmütze mit rothen Streifen; ein schwarz-seidenes Halstuch.

Besondere Umstände. Religion, evangelisch. Er wird sich wahrscheinlich für einen Portepee-Fähnrich von Gillhausen, dessen Patent er entwendet und mitgenommen hat, ausgeben.

Köln, den 9. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Retour-Briefe.

1. An B. Bennendt in Runsdorff; 2. an Math. Billig in Euskirchen; 3. an Breuer in Jülich; 4. an Eyring & Lingenbrink in Viersen; 5. an die Post-Expedition in Cochem; 6. an Simuns in Hamburg; 7. an A. M. Tissen in Genen; 8. an Efferts in Utrecht; 9. an Major v. Dresky in Düsseldorf; 10. an Gebr. Reuershagen in Wipperfürth; 11. an D. Rentz in Montjoie; 12. an Fr. Kampen in Wegberg; 13. an A. C. Scheffers in Hülzweiler; 14. an Windessen in Zuplen; 15. an H. Keiser in Birgelen; 16. an Menig in Bonn; 17. an H. Walter in Köln; 18. an Bart. Eykens in Jukerath von Stolberg; 19. an M. Decker in Kresse von Eschweiler; 20. an M. Herzogenrath in Roedingen; 21. an J. Meyers bei Sittard; 22. an G. Schwab, in Echt, 2 Stück; 23. an J. Martain près Maestricht; 24. an Platz in Honsbroick; 25. an Fr. de Hardenbroek in Maynz; 26. an L. Kronn in Potsdam mit 15 Sgr.

Aachen, den 12. November 1826.

Ober-Postamt,
Zur Hosen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)



